

730

Vordruck 730/2021

BESTEUERUNGSZEITRAUM 2020

VORDRUCK 730/2021 ANLEITUNGEN FÜR DIE ABFASSUNG

■ I. EINLEITUNG	2
1. Weshalb der Vordr. 730 von Vorteil ist	2
2. Vorausgefüllter Vordruck 730	2
3. Ordentlicher Vordruck 730 (nicht vorausgefüllt)	5
4. Wer ist von der Vorlage der Erklärung befreit	5
5. Wer den Vordr. 730 einreichen kann	6
6. Wer muss den Vordruck EINKOMMEN natürliche Personen vorlegen	7
7. Die gemeinsame Erklärung	8
8. Rückerstattungen, Einbehalte und Zahlungen	8
■ II. ALLGEMEINE ASPEKTE	8
1. Wie setzt sich der Vordruck zusammen	8
2. Was ist neu	9
3. Zweckbestimmung von acht, fünf und zwei Promille der IRPEF	9
4. Informationsschreiben über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten	11
5. Berichtigung des Vordrucks 730	12
6. Mit dem Vordruck EINKOMMEN natürliche Personen zu erklärende Einkommen	13
7. Andere nützliche Informationen	14
■ III. ANLEITUNG ZUR ABFASSUNG DER ERKLÄRUNG	15
1. Informationen über den Steuerpflichtigen	15
2. Unterhaltsberechtigte Familienangehörige	17
3. Angaben des Steuerstituten	19
4. Unterzeichnung der Erklärung	19
5. Übersicht A - Einkünfte aus Grundbesitz	20
6. Übersicht B - Einkünfte aus Gebäudebesitz und andere Daten	22
7. Übersicht C – Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und diesen gleichgestellte Einkünfte	29
8. Übersicht D - Sonstige Einkünfte	39
9. Übersicht E - Aufwendungen und Spesen	47
10. Übersicht F - Anzahlungen, Einbehalte, Überschüsse und sonstige Angaben	84
11. Übersicht G - Steuerguthaben	90
12. Übersicht I - Zu verrechnende Steuern	95
13. Übersicht K - Mitteilung des Verwalters eines Mehrfamilienhauses	96
14. Übersicht L – Sonstige Daten	97
■ IV. ANHANG	99
Katastercodes der Gemeinden	I-XV

I. EINLEITUNG

1. Weshalb der Vordr. 730 von Vorteil ist

Die unselbstständigen Erwerbspersonen und die Rentner (mit einem bestimmten Einkommen) können die Erklärung mit dem Vordruck 730 vorlegen. Die Verwendung des Modells 730 ist vorteilhaft, da der Steuerpflichtige:

- keine Berechnungen vornehmen muss und dadurch ist die Abfassung einfacher;
- die Rückerstattung der Steuer direkt mit der Lohntüte oder mit der Rentenrate ab dem Monat Juli (für die Rentner ab dem Monat August oder September) erhält;
- wenn er die Beträge zahlen muss, werden diese direkt in der Lohntüte vom Lohn (ab dem Monat Juli) oder von der Rente (ab dem Monat August oder September) einbehalten.

2. Vorausgefüllter Vordruck 730

Für wen wird der Vordruck bereitgestellt?

Ab dem 10. Mai stellt die Agentur der Einnahmen Arbeitnehmern und Rentnern den vorausgefüllten Vordruck 730 auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen www.agenziaentrate.gov.it zur Verfügung.

Welche Informationen enthält der Vordruck?

Für die Abfassung des vorausgefüllten Vordrucks 730 verwendet die Agentur der Einnahmen folgende Informationen:

- Die in der Einheitlichen Bescheinigung enthaltenen Angaben, die von den Steuersubstituten an die Agentur der Einnahmen gesendet wird: zum Beispiel die Angaben der zu Lasten lebende Familienangehörigen, die Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit oder Rente, die Irpèf-Steuerbehalte, die Einbehalte der regionalen und kommunalen Zusatzsteuer, das Steuerguthaben APE, die Vergütungen aus gelegentlichen, selb-stständigen Tätigkeiten die Angaben der Kurzzeitmiete;
- Die abzugsfähigen oder absetzbaren Aufwendungen, die der Agentur der Einnahme mitgeteilt werden, wie Gesundheitsausgaben und die entsprechenden Rückerstattungen; passive Zinsen auf Kredite, Versicherungsprämien, Vorsorgebeiträge, an Zusatzvorsorgeformen gezahlte Beiträge, für Hausangestellte bezahlte Beiträge, Ausgaben für den Besuch von Kindergärten und entsprechende Erstattungen, Ausgaben für Schulbildung und damit verbundene Erstattungen. Universitätsspesen und entsprechende Erstattungen, Bestattungsspesen, freiwillige Spenden an Bildungseinrichtungen, Ausgaben für Maßnahmen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz und für erdbebensichere Maßnahmen, für die Einrichtung von sanierten Immobilien und für Maßnahmen zur Energieeinsparung (Überweisungen für Maßnahmen an einzelnen Wohneinheiten und Ausgaben für Maßnahmen an gemeinsame Teilen von Mehrfamilienhäusern), Ausgaben für Maßnahmen zur Ordnung des Grünen, abzugsfähige Anteile des „Urlaubsbonus“;
- Einige Informationen aus der Steuererklärung des Vorjahres: zum Beispiel Angaben über Grundstücke und Gebäude, Aufwendungen, die zu einem Abzug berechtigen, der auf mehrere Jahresraten aufzuteilen ist (wie Ausgaben, die in den Vorjahren für Maßnahmen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz, Einrichtung der sanierten Immobilien und Maßnahmen zur Energieeinsparung getragen wurden), die Steuerguthaben und übertragbare Überschüsse;
- Andere Angaben, die in der Steuerdatei vorhanden sind: zum Beispiel die Informationen aus den Immobiliendatenbanken (Kataster und Urkunden des Registers), die Zahlungen und Ausgleichszahlungen, die mit dem Vordruck F24 durchgeführt wurden.

Die wichtigsten Quellen, die für die Abfassung der Übersichten im Vordruck 730 verwendet werden, sind in der nachfolgenden Übersicht aufgelistet:

TITELSEITE	Einheitliche Bescheinigung und Steuermitteilung
ÜBERSICHT ÜBER ZU LASTEN LEBENDE FAMILIENANGEHÖRIGE	Einheitliche Bescheinigung
ÜBERSICHT A - Einkünfte aus Grundbesitz	Einkommenssteuererklärung des Vorjahres und Immobiliendatenbanken
ÜBERSICHT B - Einkünfte aus Gebäuden	Einkommenssteuererklärung des Vorjahres und Immobiliendatenbanken und Einheitliche Bescheinigung - Kurzzeitmiete
ÜBERSICHT C - Einkünfte aus nicht selbstständiger und dieser gleichgestellter Arbeit	Einheitliche Bescheinigung
ÜBERSICHT D - Sonstige Einkommen	Einheitliche Bescheinigung
ÜBERSICHT E - Aufwendungen und Ausgaben	Mitteilungen abzugsfähiger Belastungen und absetzbarer Aufwendungen, Einkommenssteuererklärung des Vorjahres und Einheitliche Bescheinigung
ÜBERSICHT F - Anzahlungen, Abzüge, Überschüsse, und sonstige Daten	Einheitliche Bescheinigung, Einkommenssteuererklärung des Vorjahres und Zahlungen und Ausgleichszahlungen durch Vordruck F24
ÜBERSICHT G - Steuerguthaben	Einkommenssteuererklärung des Vorjahres und Ausgleichszahlungen durch Vordruck F24 und Einheitliche Bescheinigung

Wie man den vorausgefüllten Vordruck 730 erhält

Der vorausgefüllte Vordruck 730 wird dem Steuerzahler ab 10. Mai in einem gesonderten Bereich der Internetseite der Agentur der Einnahmen www.agenziaentrate.gov.it zur Verfügung gestellt.

Der Zugang zum vorausgefüllten Vordruck 730 kann unter Verwendung:

- einer SPID- Identität („Öffentliche System der digitalen Identität“);

- CIE – Elektronische Identitätskarte
- der vom Inps zugeteilten Zugangsdaten;
- eine nationale Servicekarte.

Bis zum 30. September ist der Zugang auch mit den von der Agentur der Einnahmen bis zum 28. Februar 2021 ausgestellten Zugangsdaten möglich.

In dem für den vorausgefüllten Vordruck 730 vorgesehenen Bereich der Internetseite kann Folgendes angezeigt werden:

- Der vorausgefüllte Vordruck 730;
- eine Übersicht mit einer zusammenfassender Angabe der Einkünfte und Ausgaben, die im vorausgefüllten Vordruck 730 enthalten sind, sowie die für die Ausarbeitung der Erklärung verwendeten Hauptquellen (z. B. die Daten des Substituts, der die einheitliche Bescheinigung übermittelt hat, oder die Daten der Bank, die die Passivzinsen auf das Darlehen mitgeteilt hat). Wenn die Informationen im Besitz der Agentur der Einnahmen unvollständig sein sollten, so werden diese nicht direkt in die Erklärung eingefügt, sondern sind in der dafür vorgesehenen Übersicht ausgewiesen, um es dem Steuerzahler zu ermöglichen, diese unvollständigen Daten zu prüfen und sie eventuell im vorausgefüllten Vordruck 730 anzugeben. Beispielsweise kann aus dem Steuerregister ein Kaufvertrag für ein Gebäude hervorgehen, dessen Verwendungszweck aber unbekannt ist (unvermietet, leihweise überlassen usw.). In selbiger Übersicht sind auch die Informationen ausgewiesen, die nicht übereinstimmen und demnach durch den Steuerzahler überprüft werden müssen. Zum Beispiel werden in den vorausgefüllten Vordruck 730 nicht die von der Bank mitgeteilten Passivzinsen angegeben, wenn diese einen höheren Betrag aufweisen als jene, die in der Erklärung des Vorjahrs angegeben wurden (denn in der Regel sinken gezahlte Passivzinsen für Hypothekendarlehen im Lauf der Jahre);
- das Ergebnis der Abrechnung: Die Rückerstattung, die vom Steuersubstitut ausgezahlt wird und/oder die Summen, die in der Lohnbescheinigung einbehalten werden; Das Ergebnis der Abrechnung ist nicht verfügbar, wenn ein wesentliches Element fehlt, wie zum Beispiel die Zweckbestimmung der Immobilie. Das Endergebnis der Erklärung wird nach der Vervollständigung des Vordrucks 730 zur Verfügung stehen;
- der Vordruck 730-3 mit genauer Aufstellung der Ergebnisse der Abrechnung.

Der Steuerzahler kann die eigene vorausgefüllte Erklärung auch über seinen Substitut, der den Steuerbeistand leistet, oder über ein Steuerbeistandszentrum (CAF) bzw. einen befähigten Freiberufler erhalten. In diesem Fall muss er dem Substitut oder dem Vermittler eine entsprechende Vollmacht für den Zugriff auf den vorausgefüllten Vordruck 730 übergeben.

Wann wird der Vordruck eingereicht?

Die Frist für die Einreichung des vorausgefüllten Vordrucks 730 ist am 30. September direkt an die Agentur der Einnahmen, das Caf (Steuerberatungsstelle), den Fachmann oder an das Steuersubstitut.

Fristen, die auf Samstag, Sonntag oder einen Feiertag fallen, werden bis zum nächsten Werktag verlängert.

Wie wird der Vordruck eingereicht?

+ Direkte Übermittlung

Wenn der Steuerzahler den vorausgefüllten Vordruck 730 direkt über die Internetseite der Agentur der Einnahmen einreichen will, ist Folgendes zu beachten:

- Es sind die Daten des Steuersubstituts anzugeben, der den Ausgleich vornimmt;
- das Formular für die Wahl der Zweckbestimmung von 8, 5 und 2 Promille der IRPEF ist auszufüllen, auch wenn keinerlei Auswahl getroffen wird;
- die im vorausgefüllten Vordruck 730 enthaltenen Daten müssen auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft werden.

Wenn der Vordruck 730 nicht korrigiert oder ergänzt werden muss, kann der Steuerzahler ihn ohne Änderungen annehmen.

Sollten bestimmte Daten im Vordruck 730 falsch oder unvollständig sein, ist der Steuerzahler gehalten, den Vordruck 730 zu ändern oder zu vervollständigen, z. B. wenn ein nicht enthaltenes Einkommen hinzugefügt werden muss. Zudem kann der Steuerzahler die abzugsfähigen Belastungen und absetzbaren Aufwendungen hinzufügen, die nicht in der vorausgefüllten Erklärung enthalten sind, wie beispielsweise Ausgaben für sportliche Aktivitäten der Kinder. In diesen Fällen werden die Daten bearbeitet, und dem Steuerzahler wird jeweils ein neuer Vordruck 730 und 730-3 zur Verfügung gestellt, in denen die Ergebnisse der erfolgten Abrechnung nach den vom Steuerzahler vorgenommenen Änderungen enthalten sind. Nachdem der Vordruck 730 angenommen oder geändert wurde, kann dieser direkt über die Internetseite der Agentur der Einnahmen übermittelt werden. Nach der Übermittlung der Erklärung wird dem Steuerzahler im selben Bereich der Internetseite die Bescheinigung über die erfolgte Übermittlung zur Verfügung gestellt.

Sollte der Steuerzahler nach der Übermittlung des vorausgefüllten Vordruck 730 feststellen, dass er fehlerhafte Daten angegeben hat, so sind die Berichtigungen nach den Modalitäten vorzunehmen, die im Abschnitt „Berichtigung des Vordrucks 730“ beschrieben sind.

+ Übermittlung durch den Steuersubstitut, das Steuerbeistandszentrum (CAF) bzw. durch den befähigten Freiberufler

Alternativ zur direkten Übermittlung über die Internetseite kann der vorausgefüllte Vordruck 730 auf folgende Weise übermittelt werden:

- Beim eigenen Steuersubstitut (Arbeitgeber oder Rentenanstalt), wenn dieser innerhalb von 15 Tagen mitgeteilt hat, den Steuerbeistand zu leisten;
- bei einem Steuerbeistandszentrum (CAF) für Angestellte oder bei einem befähigten Freiberufler (Unternehmensberater im Personalwesen, Steuerberater, Rechnungsführer oder Sachverständige im Handelswesen, Berufsgenossenschaft).

Der Steuerzahler muss dem Steuersubstitut, dem Steuerbeistandszentrum (CAF) oder dem Freiberufler eine entsprechende Vollmacht für den Zugriff auf seinen vorausgefüllten Vordruck 730 übergeben.

Einreichung beim Steuersubstitut

Wer die Erklärung bei seinem Steuersubstitut einreicht, muss neben der Vollmacht für den Zugriff auf den vorausgefüllten Vordruck 730 auch den Vordruck 730-1 in einem geschlossenen Umschlag übergeben. Dieser Vordruck enthält die Wahl der Zweckbestimmung von 8, 5 und 2 Promille der IRPEF. Es kann auch ein normaler Briefumschlag verwendet werden, der mit der Angabe „Wahl der Zweckbestim-

mung von acht, fünf und zwei Promille der IRPEF“, dem Vor- und Nachnamen und der Steuernummer des Erklärs versehen ist. Der Steuerzahler muss das Formular unter Angabe der Steuernummer und der Personendaten auch dann übergeben, wenn er keinerlei Auswahl getroffen hat. Bei einer gemeinschaftlichen Erklärung müssen die Formulare für die Wahl der Zweckbestimmung von 8, 5 und 2 Promille der IRPEF der Ehepartner in zwei getrennten Umschlägen enthalten sein. Auf jedem Umschlag werden die Daten des Ehepartners angegeben, der die Wahl trifft. Der Steuersubstitut übergibt dem Steuerzahler vor Übermittlung der Erklärung an die Agentur der Einnahmen und in jedem Fall bis:

- 15. Juni für Erklärungen, die bis zum 31. Mai eingereicht werden;
- 29. Juni für solche, die vom 1. bis 20. Juni eingereicht werden;
- 23. Juli für solche, die vom 21. Juni bis 15. Juli eingereicht werden;
- 15. September für solche, die vom 16. Juli bis 31. August eingereicht werden;
- 30. September für solche, die vom 1. bis 30. September eingereicht werden;

eine Kopie der bearbeiteten Erklärung und die Übersicht der Abrechnung, den Vordruck 730-3 mit Angabe der zu zahlenden Rückerstattung und der einzubehaltenden Summen. Es wird empfohlen, die vom Steuersubstitut abgefasste Kopie der Erklärung und die Übersicht der Abrechnung sorgfältig auf eventuelle Fehler zu überprüfen.

Einreichung beim Steuerbeistandszentrum (CAF) oder beim befähigten Freiberufler

Wer sich an ein Zentrum CAF oder an einen befähigten Freiberufler wendet, muss neben der Vollmacht für den Zugriff auf den vorausgefüllten Vordruck 730 auch den Vordruck 730-1 in einem geschlossenen Umschlag übergeben. Dieser Vordruck enthält die Wahl der Zweckbestimmung von 8, 5 und 2 Promille der IRPEF.

Der Steuerzahler muss das Formular unter Angabe der Steuernummer und der Personendaten auch dann übergeben, wenn er keinerlei Auswahl getroffen hat. Der Steuerzahler muss dem Steuerbeistandszentrum (CAF) oder dem befähigten Freiberufler die notwendigen Unterlagen vorlegen, um die Übereinstimmung der in der Erklärung gemachten Angaben zu prüfen. Der Steuerzahler bewahrt die Originalunterlagen, das Steuerbeistandszentrum (CAF) oder der befähigte Freiberufler hingegen bewahrt eine Kopie auf, die auf Anfrage der Agentur der Einnahmen übermittelt werden kann. Die wichtigsten vorzulegenden Dokumente sind:

- Die einheitliche Bescheinigung und sonstige Bescheinigungen, in denen die Steuereinhalte belegt sind;
- die Kassenzettel, Steuerbelege, Rechnungen und Quittungen, welche die getragenen Aufwendungen bestätigen. Der Steuerzahler muss weder die Unterlagen über die abzugsfähigen Aufwendungen, die der Steuersubstitut bereits anerkannt hat, noch die Belege über die abzugsfähigen Aufwendungen vorlegen, die vom Steuersubstitut bereits berücksichtigt wurden, als er die Steuern berechnet und den Steuerausgleich vorgenommen hat, wenn sich diese Unterlagen bereits im Besitz des Steuersubstituten befinden;
- die Belege für die Steuerzahlungen, die mit dem Vordruck F24 vorgenommen wurden;
- die Erklärung einheitlicher Vordruck im Fall von Guthaben, für die der Steuerzahler den Übertrag in die nächste Steuererklärung verlangt hat.

Generell muss der Steuerzahler alle Dokumente vorlegen, die das Recht auf Abzüge und absetzbare Beträge nachweisen, die in der Erklärung gefordert werden. Die Dokumente in Bezug auf die Erklärung in diesem Jahr müssen bis zum **31. Dezember 2026** aufbewahrt werden. Innerhalb dieser Frist kann die Steuerbehörde diese Dokumente anfordern.

Die Steuerbeistandszentren (CAF) bzw. die befähigten Freiberufler sind verpflichtet, zu überprüfen, dass die angegebenen Daten im Vordruck 730 mit den vom Steuerzahler vorgelegten Dokumenten übereinstimmen (und zwar in Bezug auf die absetzbaren Aufwendungen und die zustehenden Steuerabzüge, die Saldo- und Vorauszahlungsbeträge oder die Rückerstattungen). Sie stellen für jede Erklärung ein **Bestätigungsvermerk** (bzw. einen Nachweis über die Korrektheit der Daten) aus.

Wenn das Steuerbeistandszentrum (CAF) bzw. der befähigte Freiberufler einen unzutreffenden Bestätigungsvermerk anbringt, ist das Steuerbeistandszentrum (CAF) oder der Freiberufler gehalten, eine Summe, die 30 % des nach formellen Kontrollen durch die Agentur der Einnahmen ermittelten Höheren Betrages entspricht, zu zahlen (im Sinne von Artikel 36-ter des D.P.R. Nr. 600/1973) vorausgesetzt, dass das unzutreffende Bestätigungsvermerk nicht auf vorsätzliches oder schwerwiegendes schuldhaftes Verhalten des Steuerzahlers zurückzuführen ist. Vorausgesetzt, die Korrektheit des Beglaubigungsvermerks wurde nicht schon durch eine Mitteilung von Unregelmäßigkeiten angefochten, kann das Steuerbeistandszentrum oder der Freiberufler eine berichtigende Erklärung des Steuerzahlers übermitteln, oder, wenn der Steuerzahler keine neue Erklärung einreichen möchte, kann er eine Mitteilung der zu berichtigenden Daten übermitteln. In diesem Fall entspricht der vom Steuerbeistandszentrum oder von Freiberufler geschuldete Betrag gemäß Art. 13 des Gesetzesdekrets Nr. 472 vom 18. Dezember 1997, reduziert.

Das Steuerbeistandszentrum oder der Freiberufler übergibt dem Steuerzahler vor Übermittlung der Erklärung an die Agentur der Einnahmen und in jedem Fall eine Kopie der Erklärung und die Abrechnungsaufstellung sowie den Vordruck 730-3, die auf der Grundlage der Daten und der vom Steuerzahler vorgelegten Dokumenten abgefasst wurden. In der Abrechnungsaufstellung sind die eventuell eingetretenen Änderungen nach den vom Steuerbeistandszentrum (CAF) oder vom befähigten Freiberufler vorgenommenen Kontrollen ausgewiesen sowie die vom Steuersubstitut zu zahlenden Rückerstattungen sowie die einzubehaltenden Summen angegeben.

Es wird empfohlen, die vom Zentrum CAF oder dem befähigten Freiberufler abgefasste Kopie der Erklärung und die Übersicht der Abrechnung sorgfältig auf eventuelle Fehler zu überprüfen, diese jedoch in jedem Fall innerhalb der folgenden Fristen einzureichen:

- 15. Juni für Erklärungen, die bis zum 31. Mai eingereicht werden;
- 29. Juni für solche, die vom 1. bis 20. Juni eingereicht werden;
- 23. Juli für solche, die vom 21. Juni bis 15. Juli eingereicht werden;
- 15. September für solche, die vom 16. Juli bis 31. August eingereicht werden;
- 30. September für solche, die vom 1. bis 30. September eingereicht werden.

Vorteile in Bezug auf die Kontrollen

Wird der vorausgefüllte Vordruck 730 ohne durchgeführte Änderungen direkt über die Internetseite der Agentur oder beim Steuersubstitut eingereicht, werden die Kontrollen der Unterlagen über die abzugsfähigen Belastungen und absetzbaren Aufwendungen, die der Agentur der Einnahmen mitgeteilt wurden, nicht durchgeführt. Dagegen können die Kontrollen der Unterlagen die Daten betreffen, die von den Steuersubstituten mit der Einheitlichen Bescheinigung mitgeteilt wurden. Die vorausgefüllte Erklärung gilt als angenommen, auch wenn

der Steuerzahler Änderungen vornimmt, die keinen Einfluss auf die Berechnung des Gesamteinkommens oder die Steuer haben (z. B. wenn die Daten des Wohnsitzes geändert werden, ohne die Gemeinde des Steuerwohnsitzes zu ändern wenn die Daten des Subjekts angegeben oder verändert werden, welches den Ausgleich durchführt, oder wenn die Steuernummer des steuerlich nicht zu tragenden Ehepartners angegeben oder verändert wird).

Wenn der vorausgefüllte Vordruck 730 mit oder ohne Änderungen beim Steuerbeistandszentrum (CAF) oder dem befähigten Freiberufler eingereicht wird, werden die Kontrollen der Unterlagen gegenüber diesen durchgeführt, und zwar auch im Hinblick auf abzugsfähige Belastungen und absetzbare Aufwendungen, die der Agentur der Einnahmen mitgeteilt wurden. Die Agentur der Einnahmen kann in jedem Fall vom Steuerzahler die notwendige Dokumentation verlangen, um das Bestehen der subjektiven Bedingungen für die Inanspruchnahme dieser Vergünstigungen zu prüfen. Beispielsweise kann die tatsächliche Zweckbestimmung der als Hauptwohnung dienenden Immobilie innerhalb eines Jahres nach dem Kauf überprüft werden, wenn Passivzinsen auf Hypothekendarlehen für den Kauf der Erstwohnung in Abzug gebracht wurden.

3. Ordentlicher Vordruck 730 (nicht vorausgefüllt)

Der Steuerzahler ist nicht verpflichtet, den von der Agentur der Einnahmen bereitgestellten vorausgefüllten Vordruck 730 zu nutzen. Er kann eine Steuererklärung mit den gewöhnlichen Modalitäten einreichen (unter Verwendung des Vordrucks 730 oder des Vordrucks EINKOMMEN).

Der Steuerzahler, dem die Agentur der Einnahmen den vorausgefüllten Vordruck 730 bereitgestellt hat, aber andere Einkünfte bezieht, die nicht mit dem Vordruck 730 erklärt werden sondern muss stattdessen die Erklärung mit dem ordentlichen Vordruck EINKOMMEN einreichen, oder den vorausgefüllten Vordruck abändern.

Der Steuerzahler, dem die Agentur der Einnahmen den vorausgefüllten Vordruck 730 nicht bereitgestellt hat (weil er beispielsweise über keine Daten verfügt, die in der Steuererklärung anzugeben sind) muss eine Steuererklärung mit den gewöhnlichen Modalitäten einreichen, wobei, wenn möglich, der Vordruck 730 oder der Vordruck EINKOMMEN zu verwenden ist, vorausgesetzt, er fällt nicht unter die Befreiungen, die in den nachfolgenden Abschnitten beschrieben sind.

Wo der Vordruck zu finden ist

Der Vordruck 730/2021 (Steuerjahr 2019) und die diesbezügliche Anleitung ist nur noch auf der Website des Finanzamtes www.agenzia-entrate.gov.it zu finden.

Wo der Vordruck einzureichen ist

Der gewöhnliche Vordruck 730 kann beim **Steuersubstitut**, der den Steuerbeistand leistet, oder beim Steuerbeistandszentrum (CAF) oder beim befähigten Freiberufler eingereicht werden. Arbeitnehmer ohne Steuersubstitut, der den Ausgleich vornehmen kann, müssen den Vordruck 730 beim Steuerbeistandszentrum (CAF) für Angestellte oder bei einem befähigten Freiberufler einreichen.

Wann und wie der Vordruck einzureichen ist

Der ordentliche Vordruck 730 ist bis zum 30. September bei dem Steuerbeistandszentrum oder dem zugelassenen Freiberufler oder beim eigenen Steuersubstitut einzureichen.

Bei der Vorlage beim Steuersubstitut muss der Steuerzahler den normalen Vordruck 730 bereits ausgefüllt übergeben.

Bei der Vorlage beim Steuerbeistandszentrum (CAF) oder beim befähigten Freiberufler könnten zum Zeitpunkt der Einreichung der Erklärung die Daten über den Wohnsitz des Erklärs gefordert werden. Die formelle Kontrolle erfolgt gegenüber dem Steuerbeistandszentrum (CAF) oder gegenüber dem befähigten Freiberufler. In Bezug auf den Bestätigungsvermerk gelten die oben beschriebenen Bestimmungen für den vorausgefüllten Vordruck 730.

4. Wer ist von der Vorlage der Erklärung befreit

Der Steuerzahler muss überprüfen, ob er verpflichtet ist, die Steuererklärung - Vordruck 730 oder Vordruck EINKOMMEN - einzureichen oder ob er von dieser Pflicht befreit ist.

Der Steuerzahler hat die Pflicht, die Steuererklärung einzureichen, wenn er im Jahr 2020 Einkünfte bezogen hat und nicht unter die Befreiungsfälle gemäß der nachfolgenden Tabellen fällt (die in den Tabellen genannte Hauptwohnung samt Zubehör ist jene, für die im Jahr 2020 keine IMU entrichtet werden muss). In diesem Fall muss er prüfen, ob er den Vordr. 730 vorlegen kann oder ob er den Vordruck EINKOMMEN gemäß der in den folgenden Abschnitten erteilten Anleitung vorlegen muss.

Die Erklärung **muss auf jeden Fall vorgelegt werden**, wenn die Zusatzsteuern zur Irpef nicht oder in einem geringeren als dem fälligen Umfang einbehalten wurden.

Die Erklärung **muss auch dann vorgelegt werden**, wenn ausschließlich Einkünfte aus der Vermietung von Gebäuden erzielt wurden, hinsichtlich derer für die definitive Ertragsteuer optiert wurde.

Die Erklärung **kann auch im Fall einer Befreiung eingereicht werden**, um eventuell getragene Aufwendungen anzugeben, Abzüge zu nutzen oder Rückerstattungen für Guthaben oder Überschusszahlungen zu verlangen, die aus den Erklärungen der Vorjahre oder aus Vorauszahlungen für 2020 stammen.

5. Wer den Vodr. 730 einreichen kann

Die Steuerzahler, für die im Jahr 2021 Folgendes zutrifft, können den Vordruck 730 verwenden:

- Rentner oder unselbstständige Erwerbspersonen (einschließlich die italienischen Arbeitnehmer, die im Ausland tätig sind und für die das Einkommen auf der Grundlage der vereinbarten Entlohnung bestimmt wird, die jährlich mit einem entsprechenden Ministerialerlass festgesetzt wird);
- Personen, welche Ersatzentschädigungen für Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit beziehen (z.B. Gehaltsergänzungszulage, Mobilitätzuschläge);
- Mitglieder von Produktions-, Arbeits-, und Dienstleistungsgenossenschaften, von Landwirtschaftsgenossenschaften und von Genossenschaften für die Erstverarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten und von Produkten aus der Kleinfischerei;
- Priester der katholischen Kirche;
- Verfassungsrichter, nationale Parlamentarier und sonstige Inhaber von öffentlichen wählbaren Ämtern (Regionalrats- und Landtagsabgeordnete sowie Gemeinderäte usw.);
- im sozialen Bereich tätige Personen;
- Arbeitnehmer mit einem Arbeitsvertrag, der auf höchstens ein Jahr befristet ist. Diese Steuerpflichtigen müssen bei der Agentur der Einnahmen den Vordruck 730 direkt einreichen oder sich wenden an:
 - beim Steuersubstitut, wenn das Arbeitsverhältnis mindestens von dem Monat, in dem die Erklärung eingereicht wird, bis zum dritten darauf folgenden Monat andauert;
 - ein CAF für Arbeitnehmer oder an einen zugelassenen Freiberufler, wenn das Arbeitsverhältnis mindestens von dem Monat, in dem die Erklärung eingereicht wird, bis zum dritten darauf folgenden Monat andauert und die Daten des Steuersubstituten bekannt sind, der den Ausgleich vornehmen muss;
- Schulpersonal mit befristetem Arbeitsvertrag, das bei der Agentur der Einnahmen den Vordruck 730 direkt einreicht oder sich an einen Steuersubstituten, an ein Steuerberatungszentrum (Caf-Arbeitnehmer) für Arbeitnehmer oder an einen zugelassenen Freiberufler wendet, falls der Vertrag eine Mindestdauer von September des Jahres 2020 bis Juni des Jahres 2021 hat;
- Landwirte, die von der Einreichung der Erklärung der Steuersubstitute (Vordruck 770) der IRAP- und MwSt.-Erklärung befreit sind.

Die oben aufgeführten Steuerzahler können den vorausgefüllten oder den normalen Vordruck 730 einreichen, auch wenn sie **keinen Steuer-substitut** haben, der zum Ausgleich verpflichtet ist.

Der vorausgefüllte Vordruck 730 ohne Substitut wird direkt bei der Agentur der Einnahmen bzw. beim Steuerbeistandszentrum (CAF) oder beim befähigten Freiberufler eingereicht.

Der normale Vordruck 730 ohne Substitut wird beim Zentrum CAF oder beim befähigten Freiberufler eingereicht.

In beiden Fällen ist unter den Informationen über den Steuerzahler der Buchstabe „A“ im Kästchen „730 ohne Substitut“ anzugeben. In der Übersicht „Daten des Steuersubstituts, der den Ausgleich vornimmt“ muss das Kästchen „Vodr. Arbeitnehmer ohne Substitut“ angekreuzt werden. Wenn aus der Erklärung ein Guthaben hervorgeht, erfolgt die Rückerstattung durch die Agentur der Einnahmen. Wenn aus der Erklärung hingegen ein geschuldeter Betrag hervorgeht, muss die Zahlung mithilfe des Vordrucks F24 vorgenommen werden. Den vorausgefüllten oder den normalen Vordruck 730 können **die Steuerzahler verwenden, die im Jahr 2020 folgende Einkünfte bezogen haben:**

- Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und denen aus unselbstständiger Arbeit gleichgestellten Einkommen (z.B. geregelte und fortwährende Zusammenarbeit und projektbezogene Arbeitsverträge);
- Einkünfte aus Grund- und Gebäudebesitz;
- Einkünfte aus Kapitalbesitz;
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit, für welche keine MwSt.-Nummer erforderlich ist (z.B. Leistungen aus selbständiger Arbeit, die nicht gewöhnlich erbracht werden);
- sonstigen Einkünfte (z.B. Einkommen aus im Ausland gelegenen Grundstücken und Gebäuden);
- einige Einkommen, die einer getrennten Besteuerung unterliegen und im Abschnitt II der Übersicht D angegeben sind.

Wer die Erklärung für **rechtsunfähige** Steuerzahler (einschließlich der **minderjährigen** Personen), oder für verstorbene Steuerzahler einreicht, kann den Vordruck 730 verwenden, wenn die beschriebenen Voraussetzungen gegeben sind.

Die o. g. Steuerzahler, die sich für die Verwendung des Vordrucks EINKOMMEN für natürliche Personen entscheiden, müssen diesen auf dem telematischen Weg an die Agentur der Einnahmen übermitteln.

BEFREIUNGSFÄLLE

Der Steuerpflichtige, der ausschließlich die in der ersten Spalte angegebenen Einkommen bei Eintritt der in der zweiten Spalte beschriebenen Bedingungen besitzt, ist von der Vorlage der Erklärung befreit. Die Steuerbefreiung kommt nicht zur Anwendung, wenn der Steuerpflichtige den Irpaf-Bonus zur Gänze oder in Teilen zurückzahlen muss.

ART DES EINKOMMENS	BEDINGUNGEN
Hauptwohnung, entsprechendes Zubehör und andere unvermietete Gebäude (*)	
Unselbstständige Arbeit oder Rente	1. Von einem einzigen Steuersubstitut, das verpflichtet ist, die Steuervorauszahlungen vorzunehmen, gezahlte Einkommen oder die von mehreren Substituten gezahlt werden, vorausgesetzt, dass sie vom Letzten, der den Ausgleich vorgenommen hat, zertifiziert werden
Unselbstständige Arbeit oder Rente + Hauptwohnung, entsprechendes Zubehör und andere unvermietete Gebäude (*)	
Arbeitsverhältnisse der geregelten und fortwährenden Zusammenarbeit einschließlich der Projektarbeiten. <i>Davon ausgeschlossen sind Zusammenarbeiten mit nicht professionellem administrativen Verwaltungscharakter, die zugunsten von Amateursportvereinen und -vereinigungen erbracht werden</i>	2. Die Abzüge für den Ehegatten und unterhaltsberechtigten Familienangehörige stehen zu und die regionalen und kommunalen Zusatzsteuern sind nicht zu entrichten
Befreite Einkommen. <i>Beispiele: ausschließlich für dauerhafte Invalidität oder für Tod von Inail gezahlte Erträge, einige Stipendien, Kriegsrenten, ordentliche Vorzugsrenten, die Wehrpflichtigen gezahlt werden, Renten, Entschädigungen einschließlich Begleitungsentschädigungen und vom Innenministerium für Zivilblinde, Taube und Zivilinvaliden ausgezahlte Zuwendungen, Unterstützungszahlungen zugunsten der Leprakranken, Sozialrenten</i>	
Einkommen, die der Ersatzsteuer unterliegen (die sich von den Subjekten, die der Ersatzbesteuerung auf Mieteinnahmen unterliegen, unterscheiden) <i>Beispiele: Zinsen auf BOT oder auf sonstige Titel der Staatsschuld</i>	
Einkommen, die dem Quellenabzug als Steuer unterliegen. <i>Beispiele: Zinsen auf Bank- oder Postscheckkonto; Einkommen aus gemeinnützlichen Arbeiten</i>	

(*) Die Befreiung wird nicht angewendet, wenn das unvermietete Gebäude in derselben Gemeinde der Hauptwohnung liegt. Hauptwohnung und Zubehör, für die keine IMU entrichtet werden muss.

BEFREIGUNGSFÄLLE MIT EINKOMMENSRENZE

Der Steuerpflichtige, der ausschließlich die in der ersten Spalte angegebenen Einkommen mit den in der zweiten Spalte vorgesehenen Einkommensgrenzen bei Eintritt der in der dritten Spalte beschriebenen Bedingungen besitzt, ist von der Vorlage der Erklärung befreit. Die Steuerbefreiung kommt nicht zur Anwendung, wenn der Steuerpflichtige den Irpef-Bonus zur Gänze oder in Teilen zurückzahlen muss.

ART DES EINKOMMENS	EINKOMMENSRENZE (gleich oder unter)	BEDINGUNGEN
Grundstücke und/oder Gebäude (einschließlich Hauptwohnung und Zubehör (*))	500	
Unselbstständige oder gleichgestellte Arbeit + andere Einkommensstypologien (**)	8.000	Arbeitszeitraum nicht unter 365 Tagen Rentenzeitraum nicht unter 365 Tagen.
Rente + andere Einkommensstypologien (**)	8000	<i>Die Abzüge für den Ehegatten und unterhaltsberechtigte Familienangehörige stehen zu und die regionalen und kommunalen Zusatzsteuern sind nicht zu entrichten. Wenn das Steuersubstitut die Einbehalte vorgenommen hat, kann der Steuerpflichtige das Guthaben durch Vorlage der Erklärung zurückgewinnen.</i>
Rente + Grundstücke + Hauptwohnung und Zubehör (*) (Garage, Keller usw.)	7.500 (Rente) 185,92 (Grundstücke)	
Rente + andere Einkommensstypologien (**)	8.000	Rentenzeitraum nicht unter 365 Tagen. <i>Die Abzüge für den Ehegatten und unterhaltsberechtigte Familienangehörige stehen zu und die regionalen und kommunalen Zusatzsteuern sind nicht zu entrichten. Wenn das Steuersubstitut die Einbehalte vorgenommen hat, kann der Steuerpflichtige das Guthaben durch Vorlage der Erklärung zurückgewinnen.</i>
Vom Ehegatten regelmäßig gezahlte Unterstützungszahlung + andere Einkommensstypologien (**) <i>Davon ausgenommen die regelmäßige Unterstützungszahlung für den Unterhalt der Kinder</i>	8.000	
Der unselbstständigen Arbeit gleichgestellte Einkommen und sonstige Einkommen, für die der vorgesehene Abzug nicht auf den Arbeitszeitraum bezogen wird. <i>Beispiel: für die im Gebäude freiberufliche Tätigkeit von den Beschäftigten des nationalen Gesundheitsdienstes bezogene Vergütungen, Einkommen aus gelegentlichen Handelstätigkeiten, Einkommen aus gelegentlicher selbstständiger Arbeit</i>	4.800	
Vergütungen aus Amateursporttätigkeit	30.658,28	

(*) Hauptwohnung und Zubehör, für die keine IMU entrichtet werden muss
 (**) das Gesamteinkommen muss berechnet werden, ohne die Einkünfte in Bezug auf die Hauptwohnung und ihr Zubehör zu berücksichtigen.

ALLGEMEINE BEFREIUNGSBEDINGUNG

Generell ist der Steuerpflichtige, der nicht zur Haltung der Buchführung gehalten ist und der über Einkommen verfügt, für die eine Steuer von maximal Euro 10,33 gemäß der Darlegung des folgenden Schemas fällig wird, von der Vorlage der Erklärung befreit:

Steuerpflichtige, die nicht zur Haltung der Buchführung gehalten sind und sich in der folgenden Bedingung befinden:	
Bruttosteuer (*)	–
Familienabzüge	–
Abzüge für Einkommen aus unselbstständiger Arbeit, Rente und/oder sonstige Einkommen	–
Einbehalte	=
Betrag höchstens Euro 10,33	

(*) Die Bruttosteuer wird auf das Gesamteinkommen nach dem Abzug für die Hauptwohnung und ihr Zubehör berechnet.

6. Wer muss den Vordruck EINKOMMEN natürliche Personen vorlegen

Die Steuerzahler, die sich in den folgenden Situationen befinden, müssen den Vordruck EINKOMMEN für natürliche Personen 2021 vorlegen und können nicht den vorausgefüllten oder normalen Vordruck 730 verwenden:

- Subjekte, die 2020 folgende Einkünfte bezogen haben:
 - Einkünfte aus der Produktion von „Agroenergie“ über die im Gesetzesdekret Nr. 66 vom 24. April 2014 vorgesehenen Grenzwerte hinaus;
 - Betriebseinkommen, auch in Form von Beteiligung;
 - Einkommen aus selbstständiger Arbeit, für die die USt-ID-Nr. erforderlich ist;
 - Einkommen aus selbstständiger Arbeit, auf die zum Zweck der Einkommensteuern der Art. 50 des Tuir zur Anwendung kommt (Gesellschafter von Handwerkskooperativen);
 - „andere“ Einkommen, die nicht in denen in der Übersicht D, Zeilen D4 und D5 angegeben sind;
 - Veräußerungsgewinne, die aus der Abtretung von qualifizierten und nicht qualifizierten Beteiligungen oder aus der Abtretung der nicht qualifizierten Beteiligungen an Unternehmen oder Körperschaften herrühren, die in Ländern oder Gebieten mit bevorzugtem Steuersystem ansässig sind, deren Titel nicht in geregelten Märkten gehandelt werden;
 - aus „Trust“ herrührenden Einkommen als Begünstigter;
- im Jahre 2020 und/oder 2021 sind sie nicht in Italien ansässig (siehe im Anhang den Posten „Bedingungen, um als ansässig zu gelten“);
- Steuerpflichtige, die auch eine der folgenden Erklärungen vorlegen müssen: MwSt., IRAP, Vordr. 770 (Steuersubstituten);
- verwenden Steuerguthaben für im Ausland erzielte Einkommen, die sich von denen gemäß Zeile G4 unterscheiden;
- 2020 Renteneinkommen bezogen haben, die, gemäß Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe a) des TUIR, von ausländischen Subjekten natürlichen Personen gewährt werden, die ihren Wohnsitz nach Italien, in eine der zum Gebiet des Mezzogiorno gehörenden Gemeinden, mit höchstens 20 000 Einwohnern, in den Regionen Sizilien, Kalabrien, Sardinien, Kampanien, Basilikata, Abruzzen, Molise und Apulien, verlegen;
- Die Aufstellung für staatliche Hilfen ausfüllen müssen.

7. Die gemeinsame Erklärung

Wenn beide Ehegatten nur Einkünfte aus dem vorhergehenden Abschnitt „Wer den Vordruck 730 einreichen kann“ besitzen und zumindest einer der beiden den Vordruck 730 verwenden kann, können die Ehegatten den Vordruck 730 gemeinsam einreichen.

Die Erklärung darf nicht in gemeinsamer Form eingereicht werden, wenn sie für rechtsunfähige, einschließlich minderjährige Personen, eingereicht wird. Auch beim Ableben eines Ehepartners vor Einreichen der Steuererklärung ist die gemeinsame Form der Erklärung nicht möglich.

In der gemeinsamen Erklärung ist als „Erklärer“ der Ehepartner anzugeben, der einen Steuersubstitut hat, bei dem die gemeinsame Erklärung eingereicht wird, bzw. der Steuersubstitut, der für den Steuerausgleich in den anderen Fällen gewählt wurde.

8. Rückerstattungen, Einbehalte und Zahlungen

Ab **Juli** muss der Arbeitgeber oder die Rentenanstalt für den in diesem Monat gezahlten Lohn bzw. Rente die Rückerstattungen für die IRPEF und die Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen zahlen oder jene Summen bzw. Raten (insofern eine Ratenaufteilung beantragt wurde) einbehalten, die als Saldo oder erste Akontozahlung der IRPEF und der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen, die regionalen und kommunalen IRPEF-Zusatzsteuern, die Vorauszahlung von 20% auf bestimmte Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen, sowie als Akontozahlung für die kommunale IRPEF-Zusatzsteuer geschuldet werden.

Der Steuersubstitut nimmt keine Zahlung des geschuldeten Betrags bzw. keine Rückerstattung des Guthabens für jede einzelne Steuer oder Zusatzsteuer vor, wenn sich der aus der Erklärung ergebende Betrag auf 12 Euro oder weniger beläuft.

Für **Rentner** werden diese Vorgänge ab den **Monaten August und September** erfolgen (auch wenn eine Ratenaufteilung verlangt wurde). Wenn die im Monat ausgezahlte Vergütung nicht ausreichen sollte, wird der Restbetrag, zzgl. des Zinssatzes, der im Fall einer unzureichenden Summe vorgesehen ist, in den Folgemonaten bis zum Ende des Steuerzeitraumes einbehalten. In den vom Gesetz vorgesehenen Fällen kann die Agentur der Einnahmen binnen vier Monaten ab der für die Übermittlung der Erklärung vorgesehenen Frist, oder ab dem Datum der Übermittlung, wenn diese nach der genannten Frist erfolgt, Vorkontrollen am eingereichten Vordruck 730 ausführen.

Die zustehende Rückerstattung, die sich am Ende der Vorkontrollen ergibt, wird von der Agentur der Einnahmen innerhalb des sechsten Monats nach dem für die Einreichung der Erklärung vorgesehenen Frist, bzw. ab dem Datum der Übermittlung, falls diese nach der genannten Frist erfolgt ausgezahlt (und zwar mit den gleichen und nachfolgend beschriebenen Modalitäten wie für den Vordruck 730, der von Steuerzahlern ohne Steuersubstitut eingereicht wird).

Im **November** werden die geschuldeten Summen für die zweite oder einzige Rate der IRPEF-Akontozahlung und die Vorauszahlung der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen einbehalten. Falls der Steuerzahler beabsichtigt, dass die zweite oder einzige Rate der Akontozahlung für die IRPEF und die Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen in einem geringeren Ausmaß einbehalten wird, als in der Abrechnungsübersicht angegeben (weil er zum Beispiel viele Ausgaben absetzen kann und damit rechnet, dass die von ihm geschuldeten Steuern im nächsten Jahr geringer sein werden), bzw. dass die Vorauszahlung überhaupt nicht entrichtet wird, muss er dies dem Steuersubstitut bis zum **10. Oktober** schriftlich mitteilen, wobei er eigenverantwortlich auch den Betrag angeben muss, den er als geschuldet erachtet.

Beim vorausgefüllten oder normalen Vordruck 730, der ohne einen Steuersubstitut eingereicht wird:

- Wenn aus der eingereichten Erklärung ein **geschuldeter Betrag** hervorgeht, wird das Steuerbeistandszentrum (CAF) oder der befähigte Freiberufler:
 - Den Vordruck F24 auf telematischem Weg an die Agentur der Einnahmen übermittelt;
 - oder alternativ dazu dem Steuerzahler den ausgefüllten Vordruck F24 bis zum zehnten Tag vor Ablauf der Zahlungsfrist übergeben. Die Zahlung muss der Steuerzahler dann bei einem beliebigen Schalter der vertragsgebundenen Banken, Postämter oder Steuererhebungsstellen tätigen oder über die Online-Dienste der Agentur der Einnahmen oder des Bank- oder Postsystems telematisch vornehmen. Die Zahlungen müssen mit den gleichen Modalitäten und innerhalb derselben Fristen erfolgen, wie sie für die Einreichung des Vordrucks EINKOMMEN für natürliche Personen vorgesehen sind.

Wenn der vorausgefüllte Vordruck 730 ohne Substitut im Bereich der Internetseite für den vorausgefüllten Vordruck 730 direkt an die Agentur der Einnahmen übermittelt wird, muss der Steuerzahler die Zahlung *online* vornehmen oder den Vordruck F24 ausdrucken, um die Zahlung mit den gewöhnlichen Modalitäten zu tätigen;

- Wenn aus der Erklärung ein **Guthaben** hervorgeht, wird die Rückerstattung direkt von der Finanzverwaltung ausgezahlt. Wenn der Steuerzahler bei der Agentur der Einnahmen die Koordinaten seines Bank- oder Postgirokontos (IBAN) angegeben hat, wird die Rückerstattung auf dieses Konto überwiesen. Der Antrag auf Gutschrift kann mithilfe der Sonderapplikation auf der Internetseite www.agenziaentrate.gov.it online gestellt werden (wer bereits für die telematischen Dienste registriert ist, kann dies über den Kanal *Fisconline tun*) oder bei jeder Dienststelle der Agentur der Einnahmen vorgelegt werden. Wenn die Bankverbindungsdaten des Girokontos nicht angegeben wurden, erfolgt die Rückzahlung mittels garantierter Forderungswertpapiere, die von Poste Italiane S.p.A. ausgestellt werden.

II. ALLGEMEINE ASPEKTE

1. Wie setzt sich der Vordruck zusammen

A) VORDRUCK 730 BASISDATEN

- **Titelseite**
Informationen in Bezug auf den Steuerpflichtigen (vor allem Steuernummer, meldeamtliche Daten, Wohnsitz und Steuerdomizil), Daten der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen und des Steuersubstituten.
- **Unterzeichnung der Erklärung**
- **Übersicht A (Einkommen aus Grundstücken)**
Einkommen, die aus dem Besitz von Grundstücken hervorgehen.
- **Übersicht B (Einkommen aus Gebäuden)**
Einkommen, die aus dem Besitz von Gebäuden hervorgehen, auch wenn es sich dabei um die Hauptwohnung handelt.
- **Übersicht C (Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und gleichgestellte)**
Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und aus Rente. Denen aus unselbstständiger Arbeit gleichgestellten Einkommen. Einbehalte bezüglich der IRPEF und den regionalen und kommunalen Zusatzsteuern und Daten über den IRPEF-Bonus, der Zusatzbehandlung sowie zusätzlicher Absetzungen.
- **Übersicht D (sonstige Einkommen)**
Einkommen aus Kapital, selbstständiger Arbeit, die nicht aus freiberuflicher Tätigkeit hervorgeht, und sonstige Einkommen (z.B. Einkommen aus im Ausland gelegenen Grundstücken und Gebäuden). Einkommen, die der getrennten Besteuerung unterliegen (z.B. von den Erben be-

zogene Einkommen).

■ **Übersicht E (absetzbare Belastungen und Kosten sowie abzugsfähige Belastungen)**

Kosten, die zu einem Steuerabzug berechtigen, und Kosten, die vom Gesamteinkommen abgezogen werden können (abzugsfähige Belastungen).

■ **Übersicht F (Anzahlungen, Einbehalte, Überschüsse und sonstige Angaben)**

Anzahlungen bezüglich der Irpef, der kommunalen Zusatzsteuer und der definitiven Ertragsteuer auf Mieteinkünfte. Von in den Übersichten C und D angegebenen Einbehalte abweichende Einbehalte. Guthaben oder Zahlungsüberschüsse, die aus den Erklärungen der Vorjahre hervorgehen.

■ **Übersicht G (Steuer Guthaben)**

Steuer Guthaben bezüglich von Gebäuden, für die Beschäftigungssteigerung, für im Ausland erzielte Einkommen, für die Vermittlungen, für die Wiedergängigkeit der Anzahlungen an die Rentenfonds und für den Wiederaufbau der vom Erdbeben in Abruzzo heimgesuchten Immobilien, Art-bonus Verhandlung und Schiedsverfahren, Sport-Bonus, für die Umweltsanierung sowie für Elektroroller und Elektromobilitätsdienstleistungen.

■ **Übersicht I (Zu verrechnende Steuern)**

Verwendung des Steuer Guthabens aus dem Vordruck 730/2021 für die Zahlung mit dem Vordr. F24 der für das Jahr 2021 zu zahlenden IMU und der anderen Steuern, für die die Zahlung mit dem Vordr. F24 vorgesehen ist.

■ **Übersicht K (Mitteilung des Verwalters eines Mehrfamilienhauses)**

Güter und Dienstleistungen, die im Laufe des Kalenderjahres von der Gemeinschaftsimmobilie erworben wurden, Kenndaten der jeweiligen Lieferfirmen und Katasterdaten der Gemeinschaftsimmobilie im Fall einer Wiedergewinnung der Bausubstanz.

■ **Übersicht L (Sonstige Daten)**

Informationen bezüglich der von den in Campione d'Italia Wohnsitzern erzielten Einkünfte.

B) VORDRUCK 730-1

Wahl der Zweckbestimmung von acht, fünf und zwei Promille der IRPEF.

C) VORDRUCK 730-3

Abrechnungsaufstellung mit dem buchhalterischen Ergebnis der Erklärung. Er enthält die Berechnung der IRPEF, der Zusatzsteuern und der anderen Steuern, die vom Steuersubstituten einbehalten oder erstattet werden.

2. Was ist neu

Die wichtigsten Neuigkeiten im Vordruck 730/2021 sind folgende:

- **Steuererleichterung von nichtselbstständigen Arbeitern:** ab dem 1. Juli 2020 haben nichtselbstständige Arbeiter mit einem Gesamteinkommen von bis zu 28.000 € Anspruch auf die Zusatzbehandlung, während solchen mit einem Gesamteinkommen zwischen 28.000 € und 40.000 Euro ein zusätzlicher Absetzung zusteht, deren Höhe mit steigendem Einkommen sinkt. Ab diesem Datum ist es nicht mehr möglich, den IRPEF-Bonus in Anspruch zu nehmen;
- **„Superbonus“ Absetzung für Renovierung:** Für Ausgaben, die zwischen dem 1. Juli 2020 und dem 30. Juni 2022 anfallen, gibt es eine 110%ige Absetzung für spezifische Maßnahmen zur Energieeffizienz sowie zur statischen Sicherung oder Reduzierung des Erdbebenrisikos von Gebäuden (sog. Superbonus), die an Wohneinheiten durchgeführt werden;
- **Absetzung für Fassadenbonus:** Ab dem 1. Januar 2020 ist eine 90-prozentige Absetzung für Aufwendungen im Zusammenhang mit Eingriffen zur Wiederherstellung oder Restaurierung der Außenfassade von bestehenden Gebäuden vorgesehen;
- **Campione d'Italia:** ab dem 1. Januar 2020 ist eine 50%ige Reduzierung der gemäß Artikel 188-bis des Einheitstextes bezüglich des Einkommensteuergesetzes ermittelten Nettosteuer gemäß Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 vorgesehen;
- **Neues Kästchen "Code des ausländischen Staates":** Steuerpflichtige, die in ihrer Erklärung die Vergünstigung für aus dem Ausland zurückkehrende und für Lehrer sowie Forscher, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit nach Italien kommen, in Anspruch nehmen, müssen den Code des Landes angeben, in dem sie vor ihrem Umzug nach Italien ansässig waren;
- **Steuer Guthaben für Elektroroller und Elektromobilitätsdienste:** Für Privatpersonen, die mindestens zwei PKWs verschrotten, wird ein Steuer Guthaben in Höhe von maximal 750 Euro für Ausgaben anerkannt, die zwischen dem 1. August 2020 und dem 31. Dezember 2020 für den Kauf von Elektrorollern, herkömmlichen oder Elektrofahrzeugen, Abonnements für öffentliche Verkehrsmittel, geteilte oder nachhaltige Elektromobilitätsdienste anfallen;
- **Zwei Promille für Kulturvereine:** In diesem Jahr ist es erneut möglich, die zwei Promille Kulturvereinen zukommen zu lassen, die in einer speziellen Liste beim Ministerratspräsidium eingetragen sind. Um dem Steuerzahler die Möglichkeit zu geben, seine Wahl zu treffen, wurde ein spezielles Feld in den Vordruck 730-1 eingefügt;
- **Einkommensabhängige Reduzierung einiger Steuerabsetzungen:** Ab diesem Jahr wird der Betrag einiger der in Abschnitt I von Übersicht E genannten Abzüge mit steigendem Einkommen reduziert. Bei Erreichen eines Gesamteinkommens von 240.000 € werden diese auf Null reduziert;
- **Steuer Guthaben "Urlaubsbonus":** Wenn die Steuer Guthaben für Urlaub bis zum 31. Dezember 2020 in Anspruch genommen wurde, ist es möglich, die entsprechende Absetzung in Anspruch zu nehmen. Dieser entspricht 20 % der getragenen Ausgaben.

3. Zweckbestimmung von acht, fünf und zwei Promille der IRPEF

Jeder Steuerzahler kann ein einheitliches Formular für die Wahl der Zweckbestimmung von 8, 5 und 2 Promille der IRPEF verwenden.

Der Steuerpflichtige kann folgende Beträge zuweisen:

- acht Promille des Irpef-Aufkommens dem Staat oder einer religiösen Institution;
- fünf Promille der eigenen Irpef für bestimmte Zwecke;
- zwei Promille der eigenen IRPEF zugunsten einer politischen Partei;
- zwei Promille der eigenen IRPEF zugunsten eines Kulturvereins.

Die Wahlmöglichkeiten der Zweckbestimmung von acht, fünf und zwei Promille der IRPEF müssen nicht alternativ getroffen werden. Daher können alle drei Möglichkeiten gewählt werden.

Beide Wahlmöglichkeiten bringen keine Mehrsteuer mit sich.

Der Steuerpflichtige trifft die Wahl, indem er das eigens dazu vorgesehene Formblatt (Vordr. 730-1) vollständig abgefasst einreicht, auch wenn er nur von einer der beiden Wahlmöglichkeiten Gebrauch macht. Auch Steuerzahler, die keine Erklärung einreichen müssen und im vorangegangenen Abschnitt 4 im Abschnitt „I - Einleitung“ können einen Anteil von acht, fünf und zwei Promille der IRPEF zuweisen.

Hierfür ist das entsprechende Formular als Anlage zur Einheitlichen Bescheinigung 2021 oder zum Vordruck EINKOMMEN für natürliche Personen 2021 zu verwenden, wobei die diesbezüglichen Anweisungen zu beachten sind.

Wahl für die Zweckbestimmung von acht Promille der Irpef

Der Steuerzahler kann einen Anteil von acht Promille des IRPEF-Ertrages folgenden Einrichtungen zusprechen:

- an den Staat (für soziale oder humanitäre Zwecke, hat der Steuerzahler die Möglichkeit, einen der folgenden spezifischen Verwendungszwecke zu wählen: Welthunger, Naturkatastrophe, Schulbau, Flüchtlingsversorgung oder Kulturgüter);
- an die katholische Kirche (für religiöse oder karitative Zwecke);
- an die Gemeinschaft christlicher Kirchen der Siebenten-Tags-Adventisten (für soziale, unterstützende, humanitäre und kulturelle Hilfsmaßnahmen in Italien und im Ausland, die sowohl direkt als auch durch eigens dafür eingerichtete Körperschaften geleistet werden können);
- an die Versammlungen Gottes in Italien (für soziale und humanitäre Hilfsmaßnahmen, auch zugunsten von Ländern in der Dritten Welt);
- an die Evangelische Waldenser Kirche (Kirchliche Gemeinschaft der Methodisten und Waldenser) für soziale, unterstützende, humanitäre oder kulturelle Zwecke, die direkt durch die Evangelische Waldenser Kirche über Körperschaften, die dem Waldenser Orden angehören, oder über Vereinigungen und ökumenische Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene verwaltet werden;
- an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien (für soziale, unterstützende, humanitäre oder kulturelle Hilfsmaßnahmen in Italien und im Ausland, die sowohl direkt als auch durch die mit dieser Kirche verbundenen Vereinigungen geleistet werden können);
- an die Vereinigung der jüdischen Gemeinden in Italien (für den Schutz der religiösen Interessen des jüdischen Volkes in Italien, für die Förderung zur Erhaltung der jüdischen Traditionen und kulturellen Güter mit besonderem Bezug auf kulturelle Tätigkeiten, auf die Wahrung der historischen, künstlerischen und kulturellen Güter sowie für soziale und humanitäre Hilfsmaßnahmen mit dem besonderen Ziel, die Minderheiten vor Rassismus und Antisemitismus zu schützen);
- an die Orthodoxe Erzdiözese Italiens und Exarchat für Südeuropa (für den Unterhalt der Geistlichen, für die Realisierung und Instandhaltung von Kultusgebäuden und Klöstern sowie für philanthropische, unterstützende, wissenschaftliche und kulturelle Zwecke, die auch im Ausland realisiert werden);
- an die Apostolische Kirche in Italien (für soziale, kulturelle und humanitäre Hilfsmaßnahmen, auch zugunsten von ausländischen Staaten);
- an den Bund der Christlich-Evangelischen Baptisten in Italien (für soziale, unterstützende, humanitäre oder kulturelle Hilfsmaßnahmen in Italien und im Ausland);
- an den Bund der Buddhisten in Italien (für kulturelle, soziale und humanitäre Maßnahmen, auch zugunsten anderer Länder, sowie für Hilfsmaßnahmen und die Förderung des Kults);
- an den Bund der Hinduisten in Italien (für die Unterstützung der Geistlichen, Glaubensanforderungen und religiöse oder geistliche Tätigkeiten sowie für kulturelle, soziale, humanitäre und unterstützende Hilfsmaßnahmen, auch eventuell zugunsten anderer Länder);
- dem Italienischen Buddhistischen Institut Soka Gakkai (IBISG) (für die Verfolgung der institutionellen Ziele des Instituts und der in Art. 12, Abs. 1, Buchstabe a) des Gesetzes Nr. 130 vom 28. Juni 2016 angegebenen Tätigkeiten sowie für soziale und humanitäre Maßnahmen in Italien und im Ausland, für Initiativen zur Förderung des Friedens, des Respekts und zum Schutz des Lebens in allen existierenden Formen und für den Umweltschutz).

Die Aufteilung der Beträge unter den begünstigten Einrichtungen erfolgt im Verhältnis zu den getroffenen Wahlen. Der nicht zugewiesene Teil der Steuer wird im Verhältnis zu allen getroffenen Wahlen aufgeteilt; der nicht zugewiesene, und proportional den Versammlungen Gottes in Italien und der apostolischen Kirche in Italien zustehende Anteil wird der Staatsverwaltung übertragen.

Die Wahl wird im Vordruck 730-1 getroffen, indem nur eines der für die sieben begünstigten Institutionen vorgesehenen Felder unterschrieben wird.

Wahl für die Zweckbestimmung von fünf Promille der Irpef

Der Steuerzahler hat die Möglichkeit, den Anteil von fünf Promille der eigenen Einkommensteuer folgenden Zwecken zuzuweisen:

- a) Zur Unterstützung der Freiwilligendienste und der anderen nicht gewinnbringenden Organisationen von sozialem Nutzen gemäß Artikel 10 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 460 vom 04. Dezember 1997 in geltender Fassung sowie den Vereinigungen für die soziale Förderung, die in den staatlichen, regionalen und provincialen Registern, vorgesehen von Artikel 7, Absätze 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes Nr. 383 vom 07. Dezember 2000, eingetragen sind und den anerkannten Vereinigungen und Stiftungen, die ihre Tätigkeiten in den Bereichen gemäß Artikel 10, Absatz 1, Buchst. a) des GvD Nr. 460 vom 04. Dezember 1997 ausüben;
- b) für die Finanzierung der wissenschaftlichen Forschungen und der Universitäten;
- c) für die Finanzierung der Forschungen im Gesundheitswesen;
- d) Finanzierung der Aktivitäten zum Schutz, zur Förderung und Aufwertung der Kultur- und Landschaftsgüter (Subjekte laut Art. 2, Absatz 2 des Dekrets des Ministerratspräsidenten vom 28. Juli 2016);
- e) für die Unterstützung der sozialen Tätigkeiten der Wohnsitzgemeinde;
- f) Unterstützung für die vom CONI (Italienisches Olympisches Komitee) gemäß Gesetz zu sportlichen Zwecken anerkannten Amateursportvereine, die eine relevante Tätigkeit von sozialem Interesse ausführen (Dekrets des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 02. April 2009);
- g) Förderung der Schutzgebietsverwaltungen;

Die Wahl wird im „Vordruck 730-1“ getroffen, indem nur in dem Feld unterschrieben wird, das dem Zweck entspricht, dem der Anteil von fünf Promille der Irpef zugewiesen werden soll. Der Steuerzahler kann auch die Steuernummer des Subjekts angeben, dem er den Anteil von fünf Promille der Irpef direkt zuweisen möchte.

Das Verzeichnis der Subjekte, denen der Anteil von fünf Promille der Irpef zugewiesen werden kann, ist auf der Webseite www.agenziaentrate.gov.it veröffentlicht.

Wahl der Zweckbestimmung von zwei Promille der IRPEF an politische Parteien

Der Steuerzahler kann einen Anteil seiner Einkommenssteuer in Höhe von zwei Promille einer politischen Partei zukommen lassen, die in die zweite Sektion des Registers gemäß Art. 4 des Gesetzesdekrets Nr. 149 vom 28/12/2013, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 13 vom 21. Februar 2014, eingetragen ist. Das Verzeichnis wurde von der „Garantiekommision für die Satzungen, die Transparenz und die Kontrolle der Rechenschaftsberichte der politischen Parteien“ an die Agentur der Einnahmen übermittelt.

Damit der Anteil von zwei Promille der IRPEF einer der begünstigten Parteien zugewiesen werden kann, muss der Steuerzahler im entsprechenden Feld unterschreiben und im dafür vorgesehenen Kästchen die Kennnummer der gewählten Partei angeben. Die Wahl kann ausschließlich

für eine der begünstigten Parteien getroffen werden. Auf der vorletzten Seite der Anweisungen ist in der Tabelle „Für die freiwillige Zuwendung von zwei Promille der IRPEF als Begünstigte zugelassene politische Parteien“ das Verzeichnis mit den Codes für die Parteien aufgeführt.

Zweckbestimmung der zwei Promille der IRPEF an Kulturvereine

Steuerzahler können zudem zwei Promille ihrer Einkommenssteuer einem Kulturverein zukommen lassen, der in einer speziellen, vom Ministerratspräsidium angelegten Liste eingetragen ist (Art. 97-bis, Gesetzesdekret Nr. 104/2020). Um eine Wahl zugunsten eines der begünstigten Kulturvereine zu treffen, muss der Steuerzahler im entsprechenden Feld des Vordrucks unterschreiben und dabei den Code des Vereins angeben, dem er den Anteil von zwei Promille zuweisen möchte. Die Wahl kann nur zugunsten eines Kulturvereins getroffen werden.

4. Informationsschreiben über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Art. 13 und 14 der EU-Verordnung 2016/679

Durch dieses Informationsschreiben erläutert die Agentur der Einnahmen, wie sie die gesammelten Daten verwendet und welche Rechte dem Bürger im Sinne der EU-Verordnung 2016/679 für den Schutz der natürlichen Personen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten und der G.v.D. Nr. 196/2003 für den Schutz der personenbezogenen Daten so wie abgeändert durch das Gesetzesdekret 101/2018, zustehen.

Zweck der Datenverarbeitung

Die mit diesem Vordruck übermittelten personenbezogenen Daten werden von der Agentur der Einnahmen für die Zwecke der Abrechnung, Feststellung und Erhebung der Steuern sowie für alle weiteren Zwecke, die in besonderen gesetzlichen Vorschriften vorgesehen sind, genutzt.

Mitteilung der Daten

Die geforderten Daten müssen obligatorisch zur Inanspruchnahme der Auswirkungen der Bestimmungen im Bereich der Steuererklärung angegeben werden.

Wenn die Daten auch Angehörige oder Dritte betreffen, muss der Erklärende diese darüber in Kenntniss gesetzt werden, dass ihre Daten die Agentur der Einnahmen übermittelt worden sind. Die Auslassung von Daten und/oder die Angabe unwahrer Daten kann zu verwaltungsrechtlichen Strafen oder, in einigen Fällen, zu strafrechtlichen Sanktionen führen.

Die Angabe einer Telefon-, Handy- oder Faxnummer und der E-Mail-Adresse ist wahlfrei: dadurch kann man kostenlos von der Agentur der Einnahmen Informationen und aktualisierte Angaben über Fristen, Neuigkeiten, Anforderungen und Dienstleistungen empfangen.

Im Sinne des Art. 9 der EU-Verordnung 2016/679 bringt die Benutzung der einheitlichen Übersicht zur Wahl der Bestimmung der 8, der 5 und der 2 Promille der Irpef-Steuer die Mitteilung von besonderen Arten von personenbezogenen Daten mit.

Die Durchführung der Wahl zur Bestimmung der 8 Promille der Irpef-Steuer ist wahlfrei und sie wird im Sinne des Art. 47 des Gesetzes Nr. 222 vom 20. Mai 1985 und der folgenden Gesetze zur Ratifizierung der Vereinbarungen mit den Religionsgemeinschaften gefordert.

Die Durchführung der Wahl zur Bestimmung der 5 Promille der Irpef-Steuer ist wahlfrei und wird im Sinne des Art. 1, Abs. 154 des Gesetzes Nr. 190 vom 23. Dezember 2014 gefordert.

Die Durchführung der Wahl zur Bestimmung der 2 Promille zu Gunsten der politischen Parteien ist wahlfrei und wird im Sinne des Art. 12 des Gesetzesdekrets Nr. 149 vom 28. Dezember 2013, mit Änderungen durch das Art. 1, Abs. 1 des Gesetzes Nr. 13 vom 21. Februar 2014 umgewandelt, gefordert.

Auch die Angabe der Gesundheitsausgaben unter den abziehbaren Belastungen oder denjenigen, für welche ein Steuerabzug vorgesehen ist, ist wahlfrei und sie fordert die Mitteilung von besonderen Daten.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist die Ausübung öffentlicher Befugnisse im Zusammenhang mit den o.g. Tätigkeiten (Abrechnung, Prüfungs- und Inkassodienst), welche der die Agentur der Einnahmen anvertraut sind (Art. 6, §1 Buchst. e) der Verordnung"), wie es die Gesetzgebung vorsieht.

Speicherdauer der Daten

Die Daten werden bis zum 31. Dezember des elften Jahres gespeichert, das auf das Jahr folgt, in dem die einschlägige Erklärung abgegeben wurde. Die Daten werden für den Zeitraum gespeichert, welcher zur Erfüllung der Ziele notwendig ist, für die sie erhoben wurden und sie werden innerhalb der Fristen verarbeitet, die von den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen sind, das heißt sie werden bis zur Frist für die Bestimmung von möglichen Rechtsverfahren oder für die Beantwortung auf Ersuchen der Rechtsbehörde gespeichert.

Was die Daten bezüglich der Wähle zur Bestimmung der 8 Promille, der 5 Promille und der 2 Promille betrifft, werden sie für den Zeitraum gespeichert, welcher von der Agentur der Einnahmen zur Durchführung der Kontrollen bei den Vermittlern und/oder bei den Steuersubstituten, die Steuerbeistand leisten, bezüglich der richtigen Übermittlung der entsprechenden Informationen benötigt wird. Sie werden weiter für den nötigen Zeitraum gespeichert, um dem Empfänger die Wahl und dem Steuerzahler/in, welcher die Wahl durchführt, die Ausübung seiner/ihrer Rechte zu erlauben: dieser Zeitraum fällt mit der zehnjährigen Frist der ordentlichen Verjährung zusammen, welche ab dem Zeitpunkt der Durchführung der Wahl gilt.

Verfahrensweise bei der Datenverarbeitung

Die personenbezogenen Daten werden auch mit automatisierten Geräten verarbeitet, nur so lang sie den Zwecken dienen, wofür sie gesammelt wurden. Die Agentur der Einnahmen trifft geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung, dass die angegebenen Daten gemäß den Zielen ihrer Verwaltung verarbeitet werden; die Datenverarbeitung erfolgt unter Beachtung geeigneter organisatorischen, technischen und physischen Sicherheitsmaßnahmen, um die Verfälschung, die Zerstörung, den Verlust, den Diebstahl oder eine unrechtmäßige oder nicht gesetzmäßige Nutzung der Informationen zu vermeiden. Der Vordruck kann den vom Gesetz vorgesehenen Vermittlern (Steuerberatungsstellen, Berufsgenossenschaften und Freiberufler) übergeben werden, die die Daten ausschließlich zur Übermittlung der Mitteilung an die Agentur der Einnahmen verarbeiten. Ausschließlich bei der Übermittlung gelten die Vermittler als „Inhaber der Datenverarbeitung“, insofern die Daten ihnen zur Verfügung und unter ihrer Kontrolle stehen.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden zwar nicht weitergegeben. Sie können aber – wenn erforderlich – übermittelt werden:

- An Subjekten, gegenüber welchen die Mitteilung der Daten zum Erfüllung einer von einem Gesetz, von einer Ordnung oder von einer europäischen Norm vorgesehenen Verpflichtung bzw. zur Erfüllung einer Anordnung der Justizbehörde durchzuführen ist;
- An von dem Rechtsinhaber bestimmten Subjekten, in ihrer Eigenschaft als Verantwortliche, bzw. an Personen, die zur Verarbeitung der perso-

nenbezogenen Daten ermächtigt sind, welche unter der direkten Behörde des Rechtsinhabers oder des Verantwortlichen;

- An anderen eventuellen Dritten, in den von dem Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen, bzw. wenn die Mitteilung zum Schutz der Agentur vor Gericht benötigt wird, im Sinne der geltenden Normen zum Schutz der personenbezogenen Daten.

Inhaber der Datenverarbeitung

Inhaber der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist die Agentur der Einnahmen, mit Sitz in Rom, via Giorgione 106 – 00147.

Verantwortliche für die Datenverarbeitung

Die Agentur der Einnahmen bedient sich der So.ge.i. A. G., in ihrer Eigenschaft als technologische Partnerin, die mit der Verwaltung des elektronischen Systems der Steuerbehörde betraut ist und zu diesem Zweck, gemäß Art. 28 der (EU) Verordnung 2016/679, als Verantwortliche für die Datenverarbeitung bestimmt wurde.

Verantwortliche für den Datenschutz

Der Kontakt des Verantwortlichen für den Datenschutz der Agentur der Einnahmen ist: entrate.dpo@agenziaentrate.it.

Rechte des Steuerzahlers

Die betroffene Person hat jederzeit das Recht, eine Bestätigung der Existenz oder Nichtexistenz der bereitgestellten Daten zu erhalten, auch durch eine Konsultation in ihrem reservierten Bereich sowie des Konsultationsbereichs der Website der Agentur der Einnahmen. Die betroffene Person hat auch das Recht, in den gesetzlich vorgesehenen Formen die Berichtigung unrichtiger, personenbezogener Daten und die Vervollständigung unvollständiger, personenbezogener Daten zu verlangen und gegebenenfalls jedes andere Recht, sofern anwendbar, gemäß Artikel 18 und 20 der Verordnung auszuüben.

Diese Rechte können durch einen entsprechenden Antrag an die Agentur der Einnahmen, via Giorgione 106 – 00147 Rom E-Mail-Adresse: entrate.updp@agenziaentrate.it ausgeübt werden.

Sollte die betreffende Person halten, dass die Verwaltung der Daten ungeachtet der Verordnung und dem G.v.D. 196/2003 erfolgt habe, kann er/sie sich dem Garanten der Privacy im Sinne des Art. 77 derselben Verordnung wenden. Weitere Informationen über ihre Rechte im Bereich des Datenschutzes stehen auf der Webseite des Garanten der Privacy unter der Adresse www.garanteprivacy.it zur Verfügung.

Zustimmung

Die Agentur der Einnahmen ist als öffentlicher Träger nicht verpflichtet, für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten die Zustimmung der Steuerzahler einzuholen. Die Vermittler sind nicht verpflichtet, die Einwilligung der Steuerzahler zur Datenverarbeitung einzuholen, da dies vom Gesetz vorgesehen ist; sie sind aber verpflichtet, die Einwilligung der Steuerzahler zur Verarbeitung der Daten bezüglich besonderer abziehbaren Belastungen oder jener, für die ein Steuerabzug anerkannt wird, der Daten bezüglich der 8 Promille, der 5 Promille und der 2 Promille der Irpef-Steuer einzuholen, um sie der Agentur der Einnahmen sowie anderen Vermittlern zu übermitteln.

Das gegenständliche Informationsblatt wird im Allgemein für all die obgenannten Inhaber erteilt.

5. Berichtigung des Vordrucks 730

Berichtigter Vordruck 730

Wenn der Steuerpflichtige Fehler feststellt, die vom Subjekt, das den Steuerbeistand geleistet hat, begangen wurden, muss er es ihm baldmöglichst mitteilen, um die Ausarbeitung eines „berichtigenden“ Vordrucks 730 zu ermöglichen.

Ergänzender Vordruck 730

Wenn der Steuerpflichtige hingegen bemerkt, dass er nicht alle in der Erklärung anzugebenden Elemente bereit gestellt hat, sind die Modalitäten zur Ergänzung der ursprünglichen Erklärung verschieden, je nachdem, ob die Ergänzung zu einer für ihn vorteilhafteren Situation führt oder nicht.

A. Ergänzung der Erklärung, durch welche sich ein höheres Guthaben, eine geringere Schuld oder eine unveränderte Steuer ergibt

Bemerkt der Steuerzahler, dass er nicht alle in der Erklärung geforderten Daten angeführt hat und ergibt sich durch die Ergänzung und/oder durch die Berichtigung ein höheres Guthaben oder ein niedrigerer geschuldeter Betrag (zum Beispiel durch Aufwendungen, die im ursprünglichen Vordruck 730 nicht aufgeführt wurden) bzw. eine Steuer, die jener entspricht, die laut ursprünglichem Vordruck 730 fällig war (um z.B. Daten zu korrigieren, die keine Veränderung der Verrechnung der Steuern mit sich bringen), kann der Steuerzahler nach seiner Wahl:

- Bis spätestens **25. Oktober** einen neuen, in allen seinen Teilen vollständig abgefassten Vordruck 730 einreichen und dabei im entsprechenden Kästchen „ergänzender Vordruck 730“ auf der Titelseite den **Code 1** eintragen. Der ergänzende Vordr. 730 muss in jedem Fall bei einem Steuerberatungszentrum (CAF) oder einem zugelassenen Freiberufler eingereicht werden, auch wenn der Steuerbeistand vorher vom Steuersubstituten geleistet wurde. Steuerzahler, welche den ergänzenden Vordr. 730 einreichen, müssen dem Steuerberatungszentrum (CAF) oder dem zugelassenen Freiberufler die nötigen Unterlagen zur Überprüfung der durchgeführten Ergänzung vorlegen. Wurde der Beistand in Bezug auf den ursprünglichen Vordr. 730 vom Steuersubstituten geleistet, müssen dem Steuerberatungszentrum (CAF) oder dem zugelassenen Freiberufler alle Unterlagen vorgelegt werden;
- Den Vordruck EINKOMMEN Natürliche Personen 2021 einreichen und dabei die eventuelle Guthabendifferenz verwenden und deren Rückerstattung beantragen. Der Vordruck EINKOMMEN Natürliche Personen 2021 kann:
 - bis zum 30. November (Fristgemäße Berichtigung) eingereicht werden;
 - oder bis zur für die Einreichung des Vordrucks EINKOMMEN Natürliche Personen 2021 für das folgende Jahr vorgesehenen Frist (ergänzende Erklärung) eingereicht werden;
 - oder bis zum 31. Dezember des fünften Jahres nach jenem Jahr eingereicht werden, in dem die Erklärung eingereicht wurde (ergänzende Erklärung – Art. 2, Abs. 8 des D.P.R. Nr. 322 von 1998). In diesem Fall kann der Betrag des Steuerguthabens im Sinne des Art. 17 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 241 von 1997 als Ausgleich verwendet werden, um die Zahlung der Steuerschulden vorzunehmen, die ab dem Steuerzeitraum gereift sind, der auf jenen folgt, in dem die ergänzende Erklärung eingereicht wurde. In der Erklärung zum Steuerzeitraum, in dem die ergänzende Erklärung eingereicht wurde, wird auch das Steuerguthaben angegeben, das sich aus der geringeren Steuerschuld oder dem höheren Guthaben ergibt, das aus der ergänzenden Erklärung hervorgeht.

B. Ergänzung der Erklärung mit Bezug nur auf die Daten des Steuersubstituten

Falls der Steuerzahler merkt, dass er nicht alle Daten angegeben hat, die für die Identifikation des Steuersubstituten, der den Ausgleich vornimmt erforderlich sind oder falls er merkt, ungenaue Daten angegeben zu haben, hat er die Möglichkeit bis spätestens **25. Oktober** einen neuen Vordruck

730 einzureichen, um diese Daten zu ergänzen und/oder auszubessern. In diesem Fall muss er im entsprechenden Kästchen "ergänzender Vordruck 730" auf der Titelseite den **Code 2** eintragen. Der neue Vordruck 730 muss dieselben Informationen, die im ursprünglichen Vordruck 730 angegeben waren enthalten, mit Ausnahme der neuen Angaben, die im Teil "Daten des Steuersubstituten, der den Ausgleich vornimmt" anzugeben sind.

C. Ergänzung der Erklärung mit Bezug auf die Daten des Steuersubstituten sowie auf andere Daten der Erklärung, aufgrund derer sich ein höheres Guthaben, eine geringere Schuld oder dieselbe Steuer ergibt

Falls der Steuerzahler merkt, dass er weder alle Daten angegeben hat, die für die Identifikation des Steuersubstituten der den Ausgleich vornimmt, erforderlich sind (oder diese Angaben nicht genau angeführt worden sind), noch alle Angaben, die in der Erklärung zu machen sind, mitgeteilt hat und die Ergänzung und/oder Berichtigung ein höheres Guthaben, eine geringere Schuld oder dieselbe Steuer ergibt, die bereits im ursprünglichen Vordruck 730 ermittelt wurde, kann er bis spätestens **25. Oktober** einen neuen Vordruck 730 einreichen, um diese Daten zu ergänzen und/oder korrigieren. In diesem Fall muss er im entsprechenden Kästchen "ergänzender Vordruck 730" auf der Titelseite den **Code 3** eintragen.

D. Ergänzung der Erklärung durch welche sich ein niedrigeres Guthaben oder eine höhere Schuld ergibt

Merkt der Steuerzahler, dass er nicht alle in der Erklärung geforderten Daten angeführt hat und ergibt sich durch die Ergänzung bzw. durch die Berichtigung ein niedrigeres Guthaben oder ein höherer geschuldeter Betrag, muss er den Vordruck EINKOMMEN Natürliche Personen 2021 verwenden.

Der Vordr. EINKOMMEN Natürliche Personen 2021 kann vorgelegt werden:

- bis zum 30. November (berichtigende Erklärung innerhalb der Fristen). Ergibt sich durch die Ergänzung in diesem Fall ein geschuldeter Betrag, muss der Steuerpflichtige unmittelbar nachher den geschuldeten Betrag, die laut gesetzlichem Zinssatz täglich angereiften gesetzlichen Zinsen und die Strafe im niedrigeren Ausmaß, wie von Art. 13 des GvD Nr. 472/1997 vorgesehen (freiwilliger Rücktritt vom Versuch), einzahlen;
- innerhalb der Frist, die für die Einreichung des Vordruckes EINKOMMEN des folgenden Jahres (Ergänzungserklärung) vorgesehen ist. Wenn aus der Ergänzung ein Schuldbetrag hervorgeht, muss der Steuerpflichtige in diesem Fall gleichzeitig die fällige Abgabe, die zum gesetzlichen Zinssatz mit täglichem Anfall berechneten Zinsen und die in Sachen tätige Reue vorgesehenen reduzierten Sanktionen zahlen;
- bis spätestens 31. Dezember des fünften Jahres nach Abgabe der Erklärung (Ergänzungserklärung - Art. 2, Absatz 8 des DPR 322/1998). Geht aus der Ergänzung ein Schuldbetrag hervor, muss der Steuerzahler in diesem Fall gleichzeitig die geschuldete Abgabe, die täglich gereiften gesetzlichen Zinsen und die Strafen der geschuldeten Abgabe in einem niedrigeren Ausmaß zahlen, die in der freiwilligen Berichtigung vorgesehen sind.

Die Vorlage einer ergänzenden Erklärung hebt nicht die Verfahren auf, die mit der Vorlage des Vordrucks 730 eingeleitet wurden, und entbindet somit den Arbeitgeber oder die Rentenversicherung nicht von der Pflicht, die Rückerstattungen durchzuführen oder die Beträge einzubehalten, die aufgrund des Vordrucks 730 zu zahlen sind.

6. Mit dem Vordruck EINKOMMEN natürliche Personen zu erklärende Einkommen

Die Steuerpflichtigen, die den Vordr. 730/2021 einreichen, müssen außerdem Folgendes vorlegen:

- **Die Übersicht RM des Vordr. EINKOMMEN Natürliche Personen 2021**, falls sie im Jahr 2020:
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen ausländischer Herkunft bezogen haben, auf welche die Steuereinbehalte in den von der italienischen Gesetzgebung vorgesehenen Fällen nicht angewandt wurden;
 - Zinsen, Prämien und sonstige Erträge aus öffentlichen und privaten Anleihen und diesen ähnlichen Titeln bezogen haben, für welche keine Ersatzsteuer gemäß GvD Nr. 239 vom 1. April 1996 in geltender Fassung erhoben wurde;
 - eine Abfindung bei Arbeitsverhältnisbeendigung von Subjekten bezogen haben, die nicht Steuersubstitute sind;
 - Einkünfte aus Garantiedepots bezogen haben, für die eine Ersatzsteuer von 20% zu entrichten ist;
 - Einkünfte aus dem nicht gewohnheitsmäßigen Verleih von Freizeitbooten und -schiffen, die der Ersatzsteuer von 20% unterliegen.

Die Übersicht RM muss außerdem zur Angabe der Daten bezüglich der 2020 vorgenommenen Neubewertung des Werts der Grundstücke vorgelegt werden.

Die Steuerpflichtigen, die den Vordruck 730 vorlegen und auch die Übersicht RM des Vordrucks EINKOMMEN Natürliche Personen 2021 vorlegen müssen, können jedoch nicht die Option für ordentliche Besteuerung nutzen, die für einige der in dieser Übersicht angegebenen Einkommen vorgesehen ist. Lehrerinnen und Lehrer, mit Lehraufträgen an einer Schule jedweder Stufe, die eine Einkünfte aus Privat- und Nachhilfeunterricht erhalten haben und die Ersatzbesteuerung nutzen wollen, reichen auch die Übersicht MR des Vordrucks EINKOMMEN NATÜRLICHE PERSONEN 2021 ein;

- **Die Übersicht RT des Vordr. EINKOMMEN Natürliche Personen 2021**, falls sie im Jahr 2020 Mehrwerte aus nicht qualifizierten Beteiligungen, mit Ausnahme jener, die aus nicht qualifizierter Beteiligungen an Unternehmen oder Körperschaften stammen, die in Staaten oder Gebieten mit einer privilegierten Steuerregelung ansässig oder niedergelassen sind und deren Wertpapiere nicht auf reglementierten Märkten verhandelt werden und andere verschiedene Einkünfte finanzieller Natur erzielt haben, sofern sie sich nicht für das Verwaltungssystem bei einer Gesellschaft für die Ersparnisverwaltung entschieden haben. Außerdem können Steuerzahler, die im Jahr 2020 ausschließlich Minderwerte aus qualifizierten und/oder nicht qualifizierten Beteiligungen und Verluste aus Geschäften gemacht haben, durch welche andere Einkünfte finanzieller Natur erzielt werden können, zusätzlich zum Vordr. 730 auch die Übersicht RT einreichen, wenn sie beabsichtigen, diese auf die nachfolgenden Jahre zu übertragen. Die Übersicht RT muss außerdem zur Angabe der 2020 vorgenommenen Neubewertung des Werts der Beteiligungen vorgelegt werden (Art. 7 des Gesetzes Nr. 448 von 2001 und Art. 2 des GD Nr. 282 von 2002 und nachfolgenden Änderungen);
- **das Formblatt RW des Vordr. EINKOMMEN Natürliche Personen 2021**, falls sie im Jahr 2020 Investitionen im Ausland gemacht bzw. Tätigkeiten finanzieller Natur im Ausland ausgeübt haben. Außerdem muss das Formblatt RW von den Steuerpflichtigen vorgelegt werden, die Eigentümer oder Inhaber anderer Sachrechte an Immobilien im Ausland sind oder die finanzielle Tätigkeiten im Ausland besitzen, damit die entsprechenden Steuern (IVIE und IVAFE) berechnet werden können.

Die Übersichten RM und RT und das Formblatt RW müssen zusammen mit der Titelseite des Vordr. EINKOMMEN Natürliche Personen 2021 in der Art und Weise und innerhalb der Fristen eingereicht werden, die für diesen Vordruck EINKOMMEN 2021 vorgesehen sind.

Die Steuerpflichtigen können jedoch anstelle der wie oben durchgeführten Einkommenserklärung auch den Vordr. EINKOMMEN Natürliche Personen 2021 einreichen.

7. Andere nützliche Informationen

Kurzzeitmiete

Vom 1. Juni 2017 an wurde eine eigene Steuerdisziplin für Mietverträge von in Italien liegenden Wohnungsimmobilien eingeführt, deren Dauer 30 Tage nicht überschreitet und die von natürlichen Personen außer der Ausübung einer Betriebstätigkeit abgeschlossen wurden.

Das sich aus diesen Kurzzeitmieten ergebende Einkommen stellt den Bodenertrag für den Besitzer der Immobilie oder für den Inhaber eines anderen Realrechts dar und er ist in der Übersicht B anzugeben; für den Untermieter oder den Entleiher gilt er hingegen als sonstiges Einkommen und ist in der Übersicht D anzugeben.

Zivilrechtliche Partnerschaften

Gemäß Art. 1, Abs. 20 des Gesetzes Nr. 76 von 2016 müssen die Wörter „Ehegatte“, „Ehegatten“ oder gleichwertige Ausdrücke auch jedem Teil einer zivilrechtlichen Partnerschaft zwischen Personen des selben Geschlechts zugeschrieben werden.

Imu (Gemeindesteuer auf Immobilien), Imi (Gemeindeimmobiliensteuer der Provinz Bozen - GIS) und Imis (Gemeindeimmobiliensteuer der Provinz Trient)

Das Stabilitätsgesetz 2016 schreibt vor, dass die Anordnungen für die Imu bezüglich der Substitution der die natürlichen Personen betreffenden Einkommenssteuer und der bezüglichen Zusatzsteuern ab dem Steuerzeitraum 2014 auch auf die Gemeindeimmobiliensteuer der Provinz Bozen (Imi - GIS) und die Gemeindeimmobiliensteuer der Provinz Trient (Imis) anzuwenden sind. Daher gilt die Bezugnahme auf die Imu (Gemeindesteuer auf Immobilien) in den Anweisungen des Vordrucks 730 auch für die Imi (Gemeindeimmobiliensteuer - GIS) und die Imis (Gemeindeimmobiliensteuer der Provinz Trient).

Einheitliche Bescheinigung 2021

Die Anweisungen im Vordruck 730 beziehen sich auf die einheitliche Bescheinigung, die vom Steuersubstitut ausgestellt wird.

Wurde der Vordruck einer Einheitlichen Bescheinigung 2020 ausgestellt, weil das Arbeitsverhältnis beendet wurde, bevor die Einheitliche Bescheinigung 2021 zur Verfügung stand, ist der Steuersubstitut dennoch verpflichtet, bis zum 31. März 2021 eine neue Einheitliche Bescheinigung auszustellen, die für die Abfassung des Vordrucks 730 zu verwenden ist.

Auf- und Abrundung

Die in der Erklärung angeführten Beträge müssen aufgerundet werden, wenn die Dezimalzahl 50 Eurocent oder mehr beträgt; liegt sie darunter, muss abgerundet werden (zum Beispiel 65,50 ist auf 66 aufzurunden; 65,51 ist auf 66 aufzurunden; 65,49 ist auf 65 abzurunden).

Auf dem Vordruck sind am Ende der Zeile, in die der Betrag einzutragen ist, zwei Nullen vorgedruckt.

Wechselkursumrechnung der nicht der Eurozone angehörigen Länder

In allen Fällen, in denen es notwendig ist, Einkünfte, Spesen und Aufwendungen, welche ursprünglich in einer ausländischen Währung angeführt wurden, in Euro umzurechnen, ist der Wechselkurs des Tages heranzuziehen, an dem diese bezogen oder bestritten wurden, bzw. der Kurs des nächstliegenden Vortages. Falls an diesen Tagen der Wechselkurs nicht festgelegt wurde, ist der durchschnittliche Monatskurs anzuwenden. Die Tageskurse der gebräuchlichsten Währungen sind im Amtsblatt veröffentlicht. Die alten Ausgaben des Amtsblattes können bei den Staatsbuchhandlungen oder bei den entsprechenden Büchereien bestellt werden. Um den an einem bestimmten Tag geltenden Wechselkurs zu kennen, kann die Internetseite der Banca d'Italia unter der Anschrift <https://www.bancaditalia.it/compiti/operazioni-cambi/cambi/index.html> eingesehen werden.

Zusätzliche Vordrucke

Wenn der im Vordruck verfügbare Platz nicht für die Daten, die eingetragen werden müssen, ausreicht, müssen weitere Vordrucke abgefasst und in dem dafür vorgesehenen Kästchen oben rechts fortlaufend nummeriert werden, wobei immer die Steuernummer in dem dafür vorgesehenen Platz angegeben werden muss. Die Gesamtzahl der für jeden Steuerpflichtigen abgefassten Vordrucke muss in dem Feld „Unterzeichnung der Erklärung“ auf der ersten Seite des ausgefüllten Vordrucks MwSt.-Base.

Wenn z.B. in der Übersicht E (Abschnitt III) die Daten in Bezug auf mehr als drei Eingriffen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz angegeben werden müsse, kann ein weiteres Formblatt der Übersicht E verwendet werden, auf dem oben rechts die Steuernummer und die Nummer „2“ im Kästchen „Vordr. Nr.“ wiederzugeben sind. Schließlich ist im Kästchen „Abgefasste Vordrucke“ die Zahl „2“ anzugeben, um darauf hinzuweisen, dass außer dem Basisvordruck auch ein zweites Formblatt der Übersicht E ausgefüllt wurde.

Ersatzeinnahmen und Zinsen

Die Ersatzeinnahmen von Einkommen (zum Beispiel die Lohnausfallkasse, die Arbeitslosenentschädigung, die Mobilität, die Mutterschaftszulage usw.) und die Verzugszinsen sowie jene für Zahlungsaufschub müssen unter Verwendung derselben Übersichten erklärt werden, in denen die Einkommen, die sie ersetzen, oder die Guthaben, auf die sich beziehen, erklärt werden müssen (siehe im Anhang den Posten „Ersatzeinnahmen und Zinsen“).

Vermögensfonds

Der Vermögensfonds (Art. 167 - 171 B.G.B.) ist ein Komplex aus Gütern, die einem Dritten oder beiden Ehegatten bzw. nur einem von ihnen gehören, die zur Befriedigung der Bedürfnisse und der Interessen der Familie bestimmt sind.

Die Einkommen der Güter, die den Gegenstand der Vermögensfonds bilden, werden zur Hälfte ihres Betrags jedem der Ehegatten zugeschrieben (Art. 4 Absatz 1 Buchst. b) des TUIR).

Gesetzlicher Fruchtgenuss

Die Eltern müssen in ihre Erklärung auch die Einkommen der minderjährigen Kinder, über die sie den Rechtsnießbrauch haben, einschließen. Eltern, welche die elterliche Gewalt ausüben, haben den gemeinsamen Fruchtgenuss der Güter des minderjährigen Kindes. Folgende Güter sind jedoch nicht dem gesetzlichen Fruchtgenuss unterworfen:

- Güter, die vom Kind mit den Erträgen aus der eigenen Arbeit erworben wurden;
- Güter, die Kindern überlassen oder geschenkt wurden, damit diese Karriere machen oder eine handwerkliche bzw. freiberufliche Tätigkeit beginnen können;
- die überlassenen oder geschenkten Güter, unter der Bedingung, dass die Eltern, welche die elterliche Gewalt ausüben, nicht den Fruchtgenuss haben (diese Bedingung hat für jene Güter, welche dem Kind als Pflichtteil zustehen, keine Wirksamkeit);

- die Güter, welche dem Kind aufgrund einer Erbschaft, eines Legats oder einer Verschenkung überlassen und im Interesse des Kindes gegen den Willen der Eltern angenommen wurden (falls nur ein Elternteil die Annahme befürwortet hat, dann steht nur diesem Elternteil der gesetzliche Fruchtgenuss zu);
- die übertragbaren Renten, von wem auch immer sie übernommen wurden.

Die Einkommen der minderjährigen Kinder, die nicht dem Rechtsnießbrauch unterliegen, müssen hingegen im Namen eines jeden Kindes von einem der Elternteile erklärt werden (wenn das Sorgerecht nur von einem Elternteil ausgeübt wird, muss die Erklärung vom Letztgenannten vorgelegt werden).

Verwalter von Mehrfamilienhäusern

Verwalter eines Mehrfamilienhauses, die einen Steuerbeistand in Anspruch nehmen, reichen die Mitteilung des Verwalters eines Mehrfamilienhauses entweder durch Ausfüllen der Übersicht K des Vordrucks 730 ein oder indem sie neben dem Vordruck 730 die Übersicht AC des Vordr. EINKOMMEN Natürliche Personen 2021 vorlegen, die sich auf das Verzeichnis der Lieferanten des Mehrfamilienhauses bezieht, zusammen mit der Titelseite des Vordr. EINKOMMEN Natürliche Personen 2021 einreichen und dabei die vorgesehenen Modalitäten und Fristen für die Einreichung dieses Vordrucks beachten.

Die Verwalter von Mehrfamilienhäusern müssen in der Übersicht K (bzw. in der Übersicht AC des Vordrucks EINKOMMEN) auch die Katasterdaten der Immobilien wiedergeben, die Gegenstand von Renovierungsingriffen an den Gemeinschaftsteilen der Eigentumsgemeinschaft sind.

Von den Erben eingereichte Erklärung

Für die Steuererklärung für das Steuerjahr 2020 von Personen, die im Jahr 2020 oder bis zum 30. September 2021 verstorben sind, können die Erben den Vordruck 730 verwenden. In diesem Fall muss der Vordruck 730 dem Caf oder einem qualifizierten Fachmann vorgelegt oder telematisch bei der Agentur der Einnahmen eingereicht werden. Der Vordruck darf weder dem Steuersubstitut der verstorbenen natürlichen Person noch dem Steuersubstitut des Erben übergeben werden. Für Personen, die nach dem 30. September 2021 verstorben sind, kann die Steuererklärung für das Steuerjahr 2020 nur mittels des Vordrucks EINKOMMEN PF eingereicht werden.

Falls der Verstorbene den Vordruck 730/2020 eingereicht hatte, auf dem ein später nicht vom Steuersubstitut erstattetes Guthaben hervorgeht, kann der Erbe dieses Guthaben in der für den Verstorbenen eingereichten Erklärung durch Angabe in Zeile F3 geltend machen.

Informationen zum Ausfüllen des Formulars finden Sie in der Anleitung im Kapitel "Informationen bezüglich des Steuerzahlers".

Fristen bei Zahlung durch die Erben

Bei Personen, die bis zum 28. Februar 2021 verstorben sind, müssen die Zahlungen von den Erben innerhalb der üblichen Fristen geleistet werden. Für später verstorbene Personen werden die Fristen um sechs Monate verlängert und laufen somit am 30. Dezember 2021 ab.

III. ANLEITUNG ZUR ABFASSUNG DER ERKLÄRUNG

1. Informationen über den Steuerpflichtigen

Das Kästchen „**Erklärende**“ muss vom Steuerpflichtigen angekreuzt werden, der seine eigene Steuererklärung einreicht.

Wenn eine gemeinsame Erklärung vorgelegt wird, muss der Steuerpflichtige, der die Ausgleichsvorgänge von seinem Arbeitgeber oder von der Rentenanstalt vornehmen lassen will, die beiden Kästchen „**Erklärender**“ Fälle und „**Gemeinsame Erklärung**“ ankreuzen, während vom Ehepartner das Kästchen „**Erklärender Ehepartner**“ anzukreuzen ist.

Der Steuerpflichtige, der die Erklärung im Namen von rechtunfähigen Personen (einschließlich Minderjährigen) vorlegt, muss das Kästchen „**Vertreter oder Vormund oder Erbe**“ ankreuzen und die eigene Steuernummer im Kästchen „**Steuernummer des Vertreters oder Vormunds oder Erben**“ angeben. In diesem Fall ist das Kästchen „**Erklärer**“ nicht anzukreuzen.

Der Erbe, der die Erklärung im Namen des verstorbenen Steuerzahlers einreicht, kreuzt das Feld "Vertreter oder Vormund oder Erbe" an und gibt seine Steuernummer im Feld "Steuernummer des Vertreters oder Vormunds oder Erben" an. In diesem Fall ist das Kästchen „**Erklärer**“ nicht anzukreuzen.

Im Kästchen „**Steuernummer**“ muss die Steuernummer des Steuerpflichtigen angegeben werden. Die Steuernummer muss mit der auf dem Gesundheitspass angegebenen Nummer oder, wenn dieser noch nicht ausgestellt wurde, mit der auf dem entsprechenden, von der Finanzverwaltung ausgestellten Ausweis übereinstimmen.

Im Kästchen „**Steuerlich von anderen unterhaltsberechtigtes Subjekt**“ muss Code „1“ von Steuerpflichtigen, mit einem Gesamteinkommen von höchstens **2.840,51 Euro** vor Abzug der abzugsfähigen Belastungen, und Code „2“ von Kindern, die nicht älter als 24 Jahre sind und ein Gesamteinkommen von höchstens **4.000 Euro** vor Abzug der abzugsfähigen Belastungen haben, angegeben werden (vgl. das nachstehende Kapitel „Unterhaltsberechtigter Familienangehörige“).

Das Kästchen „**ergänzender Vordruck 730**“ ist von jenem Steuerzahler einzureichen, der eine ergänzende Erklärung einreicht (vgl. im Teil II das Kapitel 5 „Berichtigung des Vordrucks 730“) dabei ist anzugeben:

- Der Code **'1'**, wenn die Ergänzung oder die Berichtigung ein höheres Guthaben oder eine geringere Schuld im Vergleich zum Betrag in der ursprünglichen Erklärung bzw. eine Steuer ergibt, die jener, welche mit dem ursprünglichen Vordr. 730 ermittelt wurde, entspricht;
- der Code **'2'**, wenn die Ergänzung oder die Berichtigung ausschließlich Angaben betrifft, die im Teil "Daten des Steuersubstituten, der den Ausgleich vornimmt", gemacht werden;
- der Code **'3'**, wenn die Ergänzung oder die Berichtigung sowohl Informationen betrifft, die im Teil "Daten des Steuersubstituten, der den Ausgleich vornimmt" gemacht werden, als auch Angaben, welche sich auf die Ermittlung der geschuldeten Steuer beziehen betrifft; und zwar nur für den Fall, dass sich durch diese Angaben ein höheres Guthaben, eine geringere Schuld oder eine Steuer ergeben, die jener, die im ursprünglichen Vordr. 730 ermittelt wurde, entspricht.

Wird ein Vordruck 730 von Arbeitnehmern ohne Steuersubstituten oder im Namen des verstorbenen Steuerzahlers vorgelegt, der den Ausgleich vornehmen kann (vgl. Teil I, „Wer den Vordr. 730 verwenden kann“), ist im Kästchen „**730 ohne Substituten**“ der Buchstabe „**A**“ anzugeben.

Der Steuerpflichtige kann besondere Bedingungen angeben, die die Steuererklärung betreffen, indem er den entsprechenden Code in das Kästchen „**Besondere Situationen**“ einträgt. Diese Erfordernis kann mit Bezug auf Umstände auftreten, die sich im Anschluss an die Veröffentlichung dieses Erklärungsvordrucks bestimmt haben, zum Beispiel infolge von Erläuterungen, die die Agentur der Einnahmen in Bezug auf von Benutzern gestellten und auf spezifische Probleme bezogene Fragen gegeben hat. Dieses Kästchen darf also nur abgefasst werden, wenn die Agentur der Einnahmen einen spezifischen, für die Angabe der besonderen Situation zu verwendenden Code mitteilt (zum Beispiel mit Rundschreiben, Beschluss oder Pressemitteilung).

Das Kästchen „**Übersicht K**“ muss angestrichen werden, wenn der Steuerzahler verpflichtet ist:

- der Steuerdatei jährlich den Gesamtbetrag der Güter und Dienstleistungen mitzuteilen, die im Laufe des Kalenderjahres von der Gemeinschaftsimmobilie erworben wurden, sowie die Kenndaten der jeweiligen Lieferfirmen;
- bei Maßnahmen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz die Katasterdaten der Gemeinschaftsimmobilie mitzuteilen.

Angaben des Steuerpflichtigen

In den entsprechenden Räumen müssen der Nachname und der Name, das Geschlecht, das Geburtsdatum, der Geburtsort und das Kürzel der entsprechenden Provinz angegeben werden.

Wer **im Ausland geboren** ist, muss anstelle der Gemeinde den Staat der Geburt anführen und das Feld der Provinz frei lassen.

Sollte die Erklärung für eine rechtsunfähige Person, einschließlich des Minderjährigen, eingereicht werden, wird auf den Abschnitt „Erklärung, die von einem Subjekt eingereicht wird, das nicht der Steuerzahler selbst ist“ verwiesen.

Falls eine Angabe oder mehrere der meldeamtlichen Daten, die auf der Krankenversicherungskarte bzw. der Steuernummernkarte angegeben sind falsch sein sollten, muss sich der Steuerpflichtige an ein Amt der Agentur der Einnahmen wenden und die Änderung beantragen. Solange die Änderung nicht vorgenommen wurde, muss der Steuerpflichtige die ihm zugewiesene Steuernummer verwenden, auch wenn diese falsch ist.

Meldeamtlicher Wohnsitz

Der meldeamtliche Wohnsitz muss nur dann angeführt werden, falls der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz im Zeitraum zwischen dem 01. Januar 2020 und dem Einreichungsdatum der vorliegenden Erklärung geändert hat. Es wird darauf hingewiesen, dass der Wohnsitz auch dann als geändert zu betrachten ist, wenn die Änderung innerhalb derselben Gemeinde erfolgt.

Wurde der Wohnsitz geändert, muss Folgendes angegeben werden:

- die Angabe des neuen Wohnsitzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Vordr. 730, wobei in den entsprechenden Feldern folgende Angaben zu machen sind: Gemeinde, Abkürzung der Provinz, PLZ, Typologie (Straße, Allee, Platz usw.), Adresse, Hausnummer, Fraktion, falls vorhanden;
- der Tag, der Monat und das Jahr der stattgefundenen Änderung.

Der meldeamtliche Wohnsitz muss auch von den Steuerpflichtigen angegeben werden, die zum ersten Mal die Erklärung der Einkommen vorlegen und die das Kästchen „Zum ersten Mal vorgelegte Erklärung“ ankreuzen müssen.

Die Angabe der **Telefonnummer**, **Handynummer** und der Anschrift der **elektronischen Post** ist freiwillig: Die Eingabe dieser Daten empfiehlt sich für diejenigen, die von der Agentur der Einnahmen Informationen und Aktualisierungen über Fristen, Neuheiten, Erfüllungen und angebotene Dienstleistungen erhalten möchten.

Steuerwohnsitz für die Zuordnung der regionalen Zusatzsteuer und der kommunalen Zusatzsteuer

Der Steuerwohnsitz stimmt normalerweise mit dem meldeamtlichen Wohnsitz zusammen. In besonderen Fällen kann die Finanzverwaltung dem Steuerpflichtigen aufgrund eines begründeten Antrags erlauben, dass ein Steuerwohnsitz in einer anderen Gemeinde als der des Wohnsitzes festgelegt wird. Aufgrund des Steuerwohnsitzes kann die Region bzw. die Gemeinde ermittelt werden, an welche jeweils die regionale bzw. kommunale Zusatzsteuer zu entrichten ist.

Steuerwohnsitz zum 01. Januar 2020

Die Zeile „Steuerwohnsitz am 1/1/2020“ ist immer durch Angabe des Wohnsitzes am Tag des 1/1/2020 auszufüllen.

Falls der Wohnsitz geändert hat, wird die Änderung ab dem sechzigsten Tag nach dem Tag wirksam, an dem sie eingetreten ist, weshalb der Steuerpflichtige, der seinen Wohnsitz geändert hat, sich beim Ausfüllen der Zeile bezüglich des Steuerwohnsitzes am 1. Januar 2020 an die folgenden Anweisungen halten muss.

Falls die Änderung ab 03. November 2019 erfolgte, ist der vorhergehende Steuerwohnsitz anzugeben; ist die Änderung hingegen bis spätestens 02. November 2019 erfolgt, ist der neue Steuerwohnsitz anzugeben. Die Steuerpflichtigen, die im Lauf des Jahres 2020 nach Italien umgezogen sind, müssen den Steuerwohnsitz angeben, an den sie ihren Wohnsitz verlegt haben.

Es wird daran erinnert, dass die Steuerpflichtigen den Vordr. 730 nicht benutzen dürfen, die 2020 und/oder 2021 ihren Wohnsitz nicht in Italien haben (vgl. im Anhang "Bedingungen um als ansässige Person betrachtet werden zu können").

Wenn die Wohnsitzgemeinde durch eine vom Jahr 2016 bis zum 1/1/2020 erfolgte Fusion eingerichtet wurde und wenn diese Gemeinde differenzierte Steuersätze der kommunalen Zusatzsteuer zur Einkommenssteuer für jedes Gebiet der erloschenen Gemeinden beschlossen hat, ist das Kästchen „Gemeindefusion“ durch Angabe des eigenen Identifikationscodes der ehemaligen Gemeinde auszufüllen, der in der Tabelle „Liste der in dem Kästchen „Gemeindefusion“ der Zeile „Steuerwohnsitz am 1. Januar 2020“ anzugebenden Identifikationscodes“ im Anhang angegeben ist. Für einige Sonderfälle wird es auf die in der Folge gegebenen Anweisungen hingewiesen.

Steuerwohnsitz zum 01. Januar 2021

Die Zeile „Steuerwohnsitz am 1/1/2021“ ist nur auszufüllen, wenn die Gemeinde anders als jene am 1. Januar 2020 ist.

Falls der Wohnsitz geändert hat, muss der Steuerpflichtige, der seinen Wohnsitz geändert hat, sich beim Ausfüllen der Zeile bezüglich des Steuerwohnsitzes am 1. Januar 2021 an die folgenden Anweisungen halten.

Falls die Änderung ab 03. November 2020 erfolgte, ist der vorhergehende Steuerwohnsitz anzugeben; ist die Änderung hingegen bis spätestens 02. November 2020 erfolgt, ist der neue Steuerwohnsitz anzugeben.

Wenn die Änderung aufgrund der Fusion, auch durch Eingemeindung, von vorherigen Gemeinden erfolgte, ist die Zeile nicht auszufüllen

Wenn die Wohnsitzgemeinde durch eine im Laufe des Jahres von 2016 bis 2020 erfolgte Fusion eingerichtet wurde und wenn die Gemeinde differenzierte Steuersätze der kommunalen Zusatzsteuer zur Einkommenssteuer für jedes Gebiet der erloschenen Gemeinden beschlossen hat, ist die Zeile auszufüllen und in dem Kästchen „Gemeindefusion“ ist der eigene Identifikationscode der ehemaligen Gemeinde anzugeben, der in der Tabelle „Liste der in dem Kästchen „Gemeindefusion“ der Zeile „Steuerwohnsitz am 1. Januar 2021“ anzugebenden Identifikationscodes“ im Anhang angegeben ist. Für einige Sonderfälle wird es auf in der Folge gegebenen Anweisungen hingewiesen.

Sonderfälle

Umzug von einem Bezirk nach einem anderen innerhalb der selben, sich aus der Fusion von anderen Gemeinden ergebenden Gemeinde, die differenzierte Steuersätze beschlossen hat

Falls der Steuerpflichtige in einer fundierten (sich aus der Fusion von anderen Gemeinden ergebenden) Gemeinde wohnt, der differenzierte Steuersätze für jeden den erloschenen Gemeinden zugeschriebenen Bezirk beschlossen hat, und falls der Wohnbezirk am 1/1/2020 anders als der Wohnbezirk am 1/1/2021 ist, ist sowohl die Zeile des Steuerwohnsitzes am 1/1/2020 durch Angabe, in dem Kästchen „Gemeindefusion“, des Identifikationscodes der ehemaligen Gemeinde, wobei man zu diesem Zeitpunkt wohnte, als auch die Zeile des Steuerwohnsitzes am 01/01/2021 durch Angabe, in dem Kästchen „Gemeindefusion“, des Identifikationscodes der ehemaligen Gemeinde, wobei man zu diesem Zeitpunkt wohnte, auszufüllen.

Neue Gemeinde, die aus der Spaltung von einem oder mehreren Gebieten entstand, welche einer oder mehreren noch existierenden Gemeinden gehörten

Falls der Steuerpflichtige in einer neuen Gemeinde wohnt, die aus der Spaltung von einem oder mehreren Gebieten entstand, welche einer oder mehreren noch existierenden Gemeinden gehörten, ist sowohl die Zeile des Steuerwohnsitzes am 1/1/2020 durch Angabe der Daten der ursprünglichen Gemeinde (wovon ein Teil des Gebiets abgespaltete) wie auch die Zeile des Steuerwohnsitzes am 1/1/2021 durch Angabe der Daten der ne-

uen Gemeinde auszufüllen. In der Zeile bezüglich des Steuerwohnsitzes am 1/1/2021 ist das Kästchen „Gemeindefusion“ nicht auszufüllen.

Sonderfälle regionale Zusatzsteuer

Das Kästchen „Sonderfälle regionale Zusatzsteuer“ ist mit dem Code 1 ausschließlich von den Steuerzahlern auszufüllen, die ihren Steuerwohnsitz in den Regionen Venetien, Basilicata oder Latium haben und die Voraussetzungen erfüllen, die im Anhang unter dem Punkt „Regionale Zusatzsteuer - Sonderfälle“ angegeben sind, um den begünstigenden Steuersatz in Anspruch nehmen zu können. Nur die Steuerzahler, die ihren Wohnsitz im Venetien oder im Latium haben und die eine Begünstigung für sich selbst beantragen, müssen den Code 2 angeben.

Das Feld **„Sonderfälle regionale Zusatzsteuer“** ist mit dem Code "3" ausschließlich von italienischen oder EU-Steuerzahlern aus anderen italienischen oder ausländischen Gebieten auszufüllen, die 2018 unter 45 Jahre alt sind und die ihren Wohnsitz im Laufe des Jahres 2018 in eine ligurische Gemeinde verlegt haben, unter der Voraussetzung, dass dieser für die gesamte Dauer der Begünstigung (2019 und 2020) beibehalten wird.

Erklärung, die von einer Person eingereicht wird, die verschieden vom Steuerzahler ist

Subjekte, die verpflichtet sind, die Erklärung für eine verstorbene Person, einschließlich des Minderjährigen, einzureichen, können den Vordr. 730 nutzen, vorausgesetzt, der Steuerzahler, für den die Erklärung eingereicht wird, erfüllt die Voraussetzungen, um diesen Vordruck verwenden zu können (siehe Abschnitt „Wer den Vordr. 730 verwenden kann“).

Diejenigen, die die Erklärung auf Rechnung Dritter vorlegen, müssen zwei Vordrucke der Titelseite abfassen und in beiden die Steuernummer des Steuerpflichtigen (Verstorbener oder Minderjähriger oder Vormund oder Begünstigter) sowie die Steuernummer desjenigen, der die Erklärung im Namen anderer abgibt bzw. die des Erben oder des Vertreters oder des Vormundes oder des Stützverwalters angeben.

Auf der ersten Titelseite des Vordrucks 730:

- Das Kästchen **„Erklärer“** angekreuzt werden;
- Kästchen angekreuzt werden:
 - **„Bevormundete Person“** falls die Einkommenserklärung vom rechtlichen Vertreter für die rechtsunfähige Person oder vom Unterstützungsverwalter für die Person mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit eingereicht wird;
 - **„Minderjährige Person“** falls die Eltern die Erklärung für die Einkünfte der minderjährigen Kinder, die vom gesetzlichen Fruchtgenuss ausgeschlossen sind, einreichen;
 - **„Verstorbene“** - im Falle einer Steuererklärung, die vom Erben des verstorbenen Steuerzahlers eingereicht wurde. Füllen Sie in diesem Fall ebenfalls mit dem Buchstaben "A" das Kästchen "730 ohne Substitut" auf der Titelseite des Vordrucks 730 aus und kreuzen Sie das Kästchen "Vordr. Arbeitnehmer ohne Substitut" im Abschnitt "Daten des Steuersubstituts, der den Ausgleich vornimmt" an.
- die meldeamtlichen Daten und die Einkünfte des Steuerzahlers, auf den sich die Erklärung bezieht, angegeben werden.

Im zweiten Vordruck der Titelseite muss:

- in der Zeile „Steuerzahler“ das Kästchen **„Vertreter oder Vormund oder Erbe“** angekreuzt werden. Der Erbe muss zusätzlich das Feld "Todesdatum des Erblassers" ausfüllen;
- nur das Feld **„meldeamtliche Angaben“** und das Feld **„meldeamtlicher Wohnsitz“**, einschließlich der Zeile „Telefonnummer und E-Mail-Adresse“ abgefasst werden, wobei die Daten des Vertreters oder Vormunds oder Sachwalters oder des Erben einzutragen sind. Das Feld „Datum der Änderung“ ist nicht abzufassen und das Kästchen „Zum ersten Mal vorgelegte Erklärung“ ist nicht anzukreuzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in diesen Fällen keine gemeinsame Erklärung eingereicht werden kann und dass die Einkünfte der Person, die die Erklärung einreicht, in keinem Fall mit den Einkünften der Person, die die Erklärung eingereicht wird, zusammengelegt werden können. Beide Vordrucke müssen von der Person, die die Erklärung einreicht, unterschrieben werden.

2. Unterhaltsberechtigte Familienangehörige

In dieser Aufstellung müssen die Angaben bezüglich der Familienangehörigen eingefügt werden, die im Jahre 2020 steuerlich unterhaltsberechtigt waren, um die Absetzungen von der Steuer für den Ehegatten, die Kinder oder andere unterhaltsberechtigte Familienangehörige zu nutzen. Diese Abzüge werden vom Subjekt berechnet, das den Steuerbeistand leistet.

Als steuerlich unterhaltsberechtigte Familienangehörige sind die Familienmitglieder zu betrachten, die im Jahre 2020 **ein Gesamteinkommen von höchstens 2.840,51 Euro vor Abzug der abzugsfähigen Belastungen besessen haben. Kinder bis zum Alter von 24 Jahren, die im Jahr 2020 ein Gesamteinkommen von 4.000 € oder weniger vor Abzug der abzugsfähigen Belastungen besessen haben, werden steuerlich als unterhaltsberechtigt angesehen.**

Innerhalb der Einkommensgrenze von **2.840,51 Euro (oder 4.000 Euro)**, die der Familienangehörige besitzen muss, um als steuerlich unterhaltsberechtigt angesehen zu werden, sind auch folgende Beträge anzurechnen, die nicht im Gesamteinkommen inbegriffen sind:

- Das Einkommen der Gebäude, das der definitiven Ertragsteuer auf Mieten unterliegt;
- Die von internationalen Körperschaften und Organisationen, diplomatischen und konsularischen Vertretungen, Missionen, dem Heiligen Stuhl, von diesem und zentralen Körperschaften der Katholischen Kirche direkt verwalteten Körperschaften gezahlten Vergütungen;
- Der steuerfreie Anteil der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit in Grenzgebieten und in Grenzstaaten, die von Personen erzielt wurden, die im Staatsgebiet ansässig sind und dies ihr einziges dauerhaftes Arbeitsverhältnis ist;
- Das Einkommen aus Unternehmen oder aus selbständiger Arbeit, das der Ersatzsteuer unterliegt, in Anwendung des begünstigten Steuersystems für Jungunternehmer und Arbeitnehmer in Mobilität (Art. 27, Abs. 1 und 2, des GD Nr. 98 vom 6. Juli 2011);
- Das Einkommen aus Unternehmenstätigkeit oder selbständiger Arbeit, das der Ersatzsteuer in Anwendung des pauschalen Besteuerungssystems für Subjekte, die Unternehmenstätigkeiten, Künste oder freiberufliche Tätigkeiten ausüben (Art. 1, Abs. 54 bis 89, Gesetz vom 23. Dezember 2014, Nr. 190), unterliegt.

Es können als unterhaltsberechtigt betrachtet werden, auch wenn sie nicht mit dem Steuerpflichtigen zusammenleben oder im Ausland wohnhaft sind:

- Der **Ehepartner**, welcher weder gesetzlich noch tatsächlich getrennt ist;
- die **Kinder** (einschließlich der adoptierten und Pflegekinder) unabhängig vom Überschreiten bestimmter Altersgrenzen und von der Tatsache, ob sie sich dem Studium oder dem unentgeltlichen Praktikum widmen oder nicht; die selbigen fallen somit zu Zwecken der Zuweisung des Abzugs nie in die Kategorie „sonstige Familienangehörige“.

Die folgenden **sonstigen Familienangehörigen** können auch als unterhaltsberechtigt angesehen werden, vorausgesetzt, dass sie mit dem Steuerpflichtigen zusammenleben oder dass sie vom selbigen nicht aus einer Maßnahme der Justizbehörde resultierende Unterhaltsbeiträgen empfangen:

- der gesetzlich und tatsächlich getrennte Ehepartner;
- die Nachkommen der Kinder;
- die Eltern (einschließlich der Adoptiveltern);
- die Schwiegeröhne und die Schwiegertöchter;

- der Schwiegervater und die Schwiegermutter;
- die Geschwister (auch die Halbgeschwister);
- die Großeltern.

Hat sich im Laufe des Jahres 2020 die Lage eines Familienmitgliedes verändert, muss für jede Situation eine Zeile abgefasst werden.

Die **Absetzungen für die Aufwendungen der Familie** variieren je nach Einkommen; deshalb muss das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, den Betrag der effektiv zustehenden Absetzungen in Berücksichtigung dessen, was laut Art. 12 des Tuir vorgesehen ist, berechnen.

Je nach der Einkommenssituation des Steuerpflichtigen, können die Abzüge für Unterhaltsberechtigte vollständig, nur zum Teil oder gar nicht vorgenommen werden (siehe im Anhang die "Tabelle 3" - Absetzbeträge für den zu Lasten lebenden Ehepartner, die "Tabelle 4" - ordentlicher Absetzbetrag für zu Lasten lebende Kinder, die "Tabelle 5" - Absetzbeträge für andere zu Lasten lebende Familienmitglieder).

Abfassung der Zeile bezüglich des Ehegatten

In der **Zeile 1** die Daten in Bezug auf den Ehegatten angeben.

Spalte 1: das Kästchen 'C' ankreuzen.

Spalte 4 (Steuernummer): die Steuernummer des Ehegatten angeben.

Die Steuernummer des Ehegatten ist anzugeben, auch wenn er nicht unterhaltsberechtigt ist.

Spalte 5 (Anz. der unterhaltsberechtigten Monate): dieses Kästchen nur verwenden, wenn der Ehegatte unterhaltsberechtigt war. ,12' eintragen, wenn der Ehegatte für das gesamte Jahr 2020 unterhaltsberechtigt war. Im Falle von Ehe, Ableben, gerichtlicher und tatsächlicher Trennung, Auflösung oder Annullierung der Ehe bzw. Beendigung der zivilrechtlichen Wirksamkeit der Ehe im Laufe des Jahres 2020 ist die Anzahl der Monate einzutragen, in denen der Ehegatte unterhaltsberechtigt war. So steht beispielsweise bei einer im Juni 2020 geschlossenen Ehe der Absetzbetrag für sechs Monate zu; infolgedessen ist im Kästchen eine ,7' einzutragen.

Wie die Zeilen für zu Lasten lebende Kinder und für sonstige zu Lasten lebende Familienmitglieder abzufassen sind

Zeilen von 2 bis 5

In der **Zeile 2** müssen die Angaben bezüglich des ersten Kindes angegeben werden.

Spalte 1: Kästchen „F1“ ist anzukreuzen, wenn der Familienangehörige das erstgeborene unterhaltsberechtigte Kind ist (d. h., das älteste Kind unter den zu Lasten lebenden Kindern). **Kästchen „F“** ist für die weiteren Kinder anzukreuzen (siehe im Anhang unter dem Punkt „Zu Lasten lebende Familienangehörige - Besondere Fälle der Abfassung von Kästchen F1“).

Spalte 2: Das **Kästchen 'A'** ist anzukreuzen, falls es sich um ein sonstiges Familienmitglied handelt.

Spalte 3: das **Kästchen 'D'** ankreuzen, wenn es sich um ein behindertes Kind handelt. Wenn dieses Kästchen angekreuzt wird, muss das Kästchen ,F' nicht angekreuzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Personen als behindert gelten, die als solche im Sinne von Art. 3 des Gesetzes Nr. 104 vom 5. Februar 1992 anerkannt wurden.

Spalte 4 (Steueridentifikationsnummer): Die Steueridentifikationsnummer eines jeden Kindes, außer des zur Adoptionsvorbereitung anvertrauten Kindes, und der anderen zu Lasten lebenden Familienangehörigen angeben.

Die Steuernummer der unterhaltsberechtigten Kinder und Familienangehörigen muss auch dann angegeben werden, wenn die entsprechenden Abzüge nicht in Anspruch genommen werden, sondern vollständig einem anderen Subjekt zugewiesen werden. Außerdem muss auch die Steuernummer der zu Lasten lebenden Kinder angegeben werden, die ihren Wohnsitz im Ausland haben.

Nicht-EU-Bürger, welche die Absetzung für zu Lasten lebende Kinder beantragen, müssen im Besitz von Unterlagen sein, aus welchen die **Familienzusammensetzung** hervorgeht. Dabei kann es sich um eine der folgenden Dokumentationen handeln:

- a) Um eine originale, vom Konsulat des Ursprungslandes ausgestellte Dokumentation, die in die italienische Sprache übersetzt wurde und von dem für das Gebiet zuständigen Präfekten beglaubigt wurde;
- b) Unterlagen, die mit der *Apostille* versehen sind, für Personen aus Ländern, die das Haager Übereinkommen vom 05. Oktober 1961 unterzeichnet haben;
- c) Unterlagen, die im Ursprungsland aufgrund der dort geltenden Bestimmungen gültig ausgestellt, ins Italienische übersetzt und als mit dem Original übereinstimmend vom italienischen Konsulat im Ursprungsland beglaubigt wurden.

Spalte 5 (Anz. der unterhaltsberechtigten Monate): die Anzahl der Monate des Jahres angeben, in denen der Familienangehörige unterhaltsberechtigt war (,12', wenn der Familienangehörige das ganze Jahr 2020 unterhaltsberechtigt war). Wenn er hingegen nur für einen Teil des Jahres 2020 unterhaltsberechtigt war, die Anzahl der entsprechenden Monate angeben. Zum Beispiel für ein im Monat August 2020 geborenes Kind steht die Absetzung für fünf Monate zu und im Kästchen ist ,5' einzutragen.

Spalte 6 (Minderjährige unter 3 Jahren- Zahl unterhaltspflichtige Monate): die Anzahl der Monate des Jahres angeben, in denen das unterhaltsberechtigte Kind jünger als 3 Jahre war. Zum Beispiel für ein 2019 geborenes Kind ,12' in das Kästchen schreiben; für ein Kind, das im Monat Mai 2020 3 Jahre alt wurde, ,5' angeben.

Spalte 7 (Prozentsatz): der Prozentanteil der zustehenden Absetzung angeben.

Die Absetzung für die unterhaltsberechtigten Kinder kann nicht frei unter den Eltern aufgeteilt werden. Sind die Eltern nicht gesetzlich und effektiv getrennt, muss die Absetzung für zu Lasten lebende Kinder zu jeweils 50% für jeden Ehepartner aufgeteilt werden. Dennoch können die Eltern im gemeinsamen Einverständnis entscheiden, die gesamte Absetzung jenem Elternteil mit dem höheren Gesamteinkommen zuzuweisen, um zu vermeiden, dass der Ehepartner mit dem geringeren Einkommen nicht in den Genuss des gesamten Absetzbetrages oder eines Teiles desselben gelangt.

Bei gerichtlicher und effektiver Trennung oder Annullierung, Auflösung oder Beendigung der zivilrechtlichen Wirksamkeit der Ehe, steht bei fehlendem Einverständnis der Parteien die Absetzung jenem Elternteil im Ausmaß von 100 Prozent zu, dem die Kinder zugesprochen sind; haben die Eltern das gemeinsame Sorgerecht, steht die Absetzung beiden Elternteilen im Ausmaß von jeweils 50 Prozent zu. Auch in diesem Fall können die Eltern einvernehmlich beschließen, die gesamte Absetzung dem Elternteil mit dem höheren Gesamteinkommen zu zuweisen; diese Möglichkeit lässt die Nutzung der gesamten Absetzung zu, für den Fall, dass ein Elternteil ein niedriges Einkommen hat und somit eine Steuer, die es ihm nicht ermöglicht, die Absetzung ganz oder teilweise zu nutzen.

Nimmt ein Elternteil 100 Prozent der Absetzung für das zu Lasten lebende Kind in Anspruch, gelangt der andere Elternteil nicht in den Genuss der Absetzung. Falls ein Elternteil steuerlich zu Lasten des anderen lebend ist, steht die Absetzung im gesamten Ausmaß nur einem Elternteil zu; dasselbe gilt auch in den folgenden Fällen:

- Den Kindern des verwitweten Steuerzahlers, der sich nach einer Wiederheirat nicht gesetzlich oder de facto getrennt hat;
- Den Adoptivkindern, den Zieh- und Pflegekindern nur des Steuerzahlers, wenn dieser verheiratet und nicht gesetzlich oder de facto getrennt ist.

Für das erste Kind steht hingegen dann die für den zu Lasten lebenden Ehepartner vorgesehene Absetzung zu und für die anderen Kinder die gesamte für die Kinder vorgesehene Absetzung, wenn der andere Elternteil fehlt, weil er verstorben ist oder er das Kind nicht anerkannt hat. Dasselbe gilt für die Adoptivkinder, die Zieh- und Pflegekinder nur des Steuerzahlers, wenn dieser nicht wieder geheiratet hat oder nach der Wiederheirat gesetzlich und tatsächlich getrennt ist.

Insbesondere im Kästchen der Spalte 7 Folgendes angeben:

■ **Für jedes zu Lasten lebende Kind ist anzugeben:**

- ‘100’ falls die Absetzung im gesamten Ausmaß beantragt wird;
- ‘50’ falls die Absetzung unter den Eltern aufgeteilt wird;
- ‘0’ falls die Absetzung gänzlich vom anderen Elternteil beantragt wird;
- der Buchstabe ‘C’ in Zeile 2, falls für das erstgeborene Kind die Absetzung für den zu Lasten lebenden Ehepartner für das ganze Jahr zusteht. Falls diese Absetzung nicht für das ganze Jahr zusteht, ist die Zeile 2 für jene Monate abzufassen, in denen die Absetzung für das Kind zusteht und die Zeile 3 für jene Monate, in denen diese Absetzung für den zu Lasten lebenden Ehepartner zusteht. Der Steuerpflichtige kann, wenn vorteilhafter, den für das erste Kind vorgesehenen Abzug verwenden;

■ **Für alle anderen Familienmitglieder angeben:**

- ‘100’ falls sie zur Gänze zu Lasten lebend sind;
- den Prozentanteil, falls sie mehreren Personen zu Lasten lebend sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Absetzung unter den Personen, die Anrecht dazu haben, zu gleichen Teilen aufgeteilt werden muss.

Spalte 8 (Abzug 100% Sorgerecht für Kinder): das Kästchen muss bei ausschließlichem, gemeinsamem oder geteiltem Sorgerecht für die Kinder von dem Elternteil angekreuzt werden, der den Abzug für unterhaltsberechtigten Kinder im Umfang von 100 Prozent nutzt.

Es wird daran erinnert, dass der Abzug in Ermangelung einer Vereinbarung dem Elternteil mit Sorgerecht zusteht. Bei gemeinsamen oder geteiltem Sorgerecht wird der Abzug in Ermangelung einer Vereinbarung im Umfang von 50 Prozent unter den Eltern aufgeteilt. Wenn der Elternteil mit Sorgerecht oder bei gemeinsamem Sorgerecht einer der Eltern den Abzug wegen Einkommensgrenzen nicht ganz oder teilweise nutzen kann, wird der Abzug dem zweiten Elternteil ganz zugeordnet.

Kästchen „Prozentsatz der zusätzlichen Absetzung für Familien mit mindestens vier Kindern“: bei mindestens vier unterhaltsberechtigten Kindern wird eine weitere Absetzung von 1.200,00 Euro zuerkannt. In diesem ist der Prozentsatz der zusätzlichen Absetzung anzugeben.

Im Allgemeinen muss die Absetzung für „kinderreiche Familien“ zu je 50 Prozent unter den Elternteilen aufgeteilt werden, die nicht gerichtlich und tatsächlich getrennt leben, und es besteht nicht die Möglichkeit, in gemeinsamem Einverständnis eine andere Aufteilung vorzunehmen, wie für die ordentlichen Absetzungen vorgesehen. Ist ein Ehegatte gegenüber dem anderen steuerrechtlich unterhaltsberechtigter, steht die vollständige Absetzung zu. Bei gerichtlicher und effektiver Trennung oder Annullierung, Auflösung oder Beendigung der zivilrechtlichen Wirksamkeit der Ehe, entspricht der Prozentsatz der Absetzung dem jeweiligen Teil der vom Richter zugesprochenen Kinder.

Wenn nur ein Elternteil im Besitz der Voraussetzungen ist (z.B. wenn er zwei Kinder mit einem Ehegatten und zwei Kinder mit einem anderen Ehegatten hat), steht ihm der weitere Abzug vollständig zu, auch wenn der andere Ehegatte ihm gegenüber nicht unterhaltsberechtigter ist (Rundschreiben Nr. 19/E von 2012, Punkt 4.2). Die Absetzung für „kinderreiche Familien“ gilt nicht für jedes einzelne Kind, sondern es handelt sich um einen Gesamtbetrag, der unverändert bleibt, auch wenn mehr als vier Kinder vorhanden sind.

Sollte der zusätzliche Absetzbetrag für zu Lasten lebende Kinder höher als die Bruttosteuer nach Abzug aller anderen Absetzungen sein, wird bei der Ermittlung der geschuldeten Steuer der Anteil berücksichtigt, der in der geschuldeten Steuer nicht untergebracht werden konnte entspricht, so dass sich ein höherer Rückerstattungsbetrag oder ein niedriger geschuldeter Betrag ergibt.

Kästchen „Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, die zur Adoptionsvorbereitung überlassen wurden“: die Anzahl der zur Adoptionsvorbereitung überlassenen Kinder angeben (Zeilen von 2 bis 5, bei denen das Kästchen ‚F‘, ‚F1‘ oder ‚D‘ angekreuzt ist), für die in der Übersicht der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen keine Steuernummer angegeben wurde, um die Vertraulichkeit der Informationen zu wahren, die sich auf sie beziehen.

3. Angaben des Steuersubstituten

Der Steuerzahler ist verpflichtet, die Daten des Steuersubstituten anzugeben, der den Ausgleich vornehmen wird. Steuerzahler, die Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit, eine Rente oder Einkünfte beziehen, die der nicht selbstständigen Arbeit gleichgestellt sind, können dieses Daten der einheitlichen Bescheinigung entnehmen, die ihnen der Steuersubstitut übergeben hat (der Arbeitnehmer eines ausländischen Unternehmens muss die Daten über den Sitz der festen Niederlassung in Italien angeben, der die Steuereinbehalte vornimmt).

Die Angaben sind im Abschnitt der einheitlichen Bescheinigung enthalten, der für die „Daten in Bezug auf den Arbeitgeber, die Rentenanstalt oder andere Steuersubstitute“ vorgesehen ist. **Im Kästchen „Code des Sitzes“ ist der unter Punkt 11 der Einheitlichen Bescheinigungs-Abschnitt „meldeamtliche Daten“ ausgewiesene Code anzugeben, wenn dieses Kästchen ausgefüllt wurde.**

Wenn der Steuersubstitut, der die Ausgleichs vornimmt, nicht dasselbe Subjekt ist, das die einheitliche Bescheinigung ausgestellt hat, sind die Daten beim neuen Substitut anzufordern. Im Fall einer gemeinsamen Erklärung sind die Daten des Substituten des Erklärs anzugeben, während diese Übersicht im Vordruck des Ehepartners nicht abzufassen ist. Im Fall einer Erklärung im Auftrag anderer Personen, sind die Daten des Substituten der minderjährigen oder der bevormundeten Person anzugeben, während im Vordruck des Vertreters oder des Vormundes diese Übersicht nicht abzufassen ist. Im Falle einer Erklärung im Namen eines verstorbenen Steuerzahlers, sind die Daten des Steuersubstituten niemals, auch nicht im Vordruck des Erbens, vorhanden.

Das Kästchen „Vordr. 730 Arbeitnehmer ohne Substituten“ muss vom Steuerpflichtigen in folgenden Situationen angekreuzt werden:

- er hat 2020 Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, Renteneinkünfte und/oder einige Einkünfte bezogen, die denen aus nichtselbstständiger Arbeit gleichgestellt sind;
- er hat keinen Steuersubstituten, der zum Ausgleich verpflichtet ist;
- er reicht den Vordr. 730 bei einem Steuerbeistandszentrum (CAF - Arbeitnehmer) oder bei einem zugelassenen Freiberufler ein oder direkt bei der Agentur der Einnahmen den vorausgefüllten Vordruck.

Das Kästchen **„Vordr. Arbeitnehmer ohne Substitut“** muss auch dann angekreuzt werden, wenn die Erklärung für einen verstorbenen Steuerzahler eingereicht wird, der im Jahr 2020 Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, Renteneinkommen und/oder ein den Einkünften aus Erwerbstätigkeit gleichgestelltes Einkommen bezogen hat.

In diesen Fällen sind die anderen Felder dieses Abschnitts nicht auszufüllen.

Weitere Informationen finden sich im Teil I, Absatz „Wer kann den Vordr. 730“ vorlegen.

4. Unterzeichnung der Erklärung

Diese Übersicht enthält Folgendes:

- Das Kästchen zur Angabe der Anzahl der ausgefüllten Vordrucke. Wenn weitere Vordrucke außer dem Grundvordruck ausgefüllt wurden, sind die im Teil II im Absatz „Zusätzliche Vordrucke“ gelieferten Anweisungen zu befolgen;
- Dieses Kästchen ist anzukreuzen, wenn beantragt wird, dass eventuelle Mitteilungen der Agentur der Einnahmen zu Unregelmäßigkeiten bei der Abrechnung der eingereichten Erklärungen an das Steuerbeistandszentrum oder an den zugelassenen Freiberufler weitergegeben werden sollen. Im Fall einer gemeinsamen Erklärung die eventuelle Wahl von beiden Ehepartnern getroffen werden muss. Derjenige, der die Erklärung im Auftrag von anderen Subjekten einreicht, kann das Kästchen in einem der beiden Vordrucke 730 ankreuzen. Das Steuerbeistandszentrum oder der Freiberufler muss den Steuerzahler davon informieren, ob er diesen Dienst ausführen möchte oder nicht, indem er die entsprechenden Kästchen des Belegs Vordr. 730-2 angekreuzt. In der Abrechnungsaufstellung muss er das obere Kästchen ankreuzen, um diese Entscheidung der Agentur Einnahmen mitzuteilen;
- Der für die Unterzeichnung der Erklärung vorbehaltene Platz.

5. ÜBERSICHT A - Einkünfte aus Grundbesitz

Das Einkünfte aus Grundstücke unterscheidet sich in Grundeinkünfte und landwirtschaftlichen Ertrag. Dem Eigentümer des Grundstücks oder dem Inhaber eines anderen dinglichen Rechts stehen sowohl die Grundeinkünfte als auch der landwirtschaftliche Ertrag zu, wenn er selbst direkt die landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Wenn die landwirtschaftliche Tätigkeit von einer anderen Person ausgeübt wird, stehen die Grundeinkünfte jedenfalls dem Eigentümer zu, während der landwirtschaftliche Ertrag demjenigen zusteht, der die landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Diese Übersicht muss derjenige verwenden:

- der Eigentümer ist oder der im Staatsgebiet liegende Grundstücke, für die der Katastereintrag mit Ertragszuweisung vorgesehen ist, in Erbpacht, Nutzung oder anderem dinglichen Recht besitzt. Bei Nutzung oder anderem dinglichen Recht muss der Inhaber des alleinigen "nackten Eigentums" das Grundstück nicht erklären;
- der Pächter, der die landwirtschaftliche Tätigkeit auf den gepachteten Grundstücken ausübt, und der Teilhaber bei Gemeinschaftsleitungen. In diesem Fall muss nur die Spalte bezüglich des landwirtschaftlichen Ertrags abgefasst werden. Der Pächter muss den landwirtschaftlichen Ertrag ab dem Datum erklären, an dem der Vertrag in Kraft trat;
- der Gesellschafter, der Teilnehmer des Familienbetriebs oder der Inhaber des landwirtschaftlichen Einzelunternehmens nicht in Form eines Familienbetriebs, der das Grundstück leitet. Wenn diese Steuerpflichtigen das Grundstück nicht durch Eigentum, Erbpacht, Nießbrauch oder ein anderes dingliches Recht besitzen, muss nur die Spalte des landwirtschaftlichen Ertrags abgefasst werden.

Zur Ermittlung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten vgl. im Anhang unter "Landwirtschaftliche Tätigkeiten".

In dieser Übersicht müssen die im Ausland liegenden Grundstücke und jene, die für nicht landwirtschaftliche Zwecke verpachtet wurden (z.B. für einen Bruch oder eine Grube), **nicht erklärt werden**, da sie andere Einkommen bilden und somit in der Zeile D4 der Übersicht D angegeben werden müssen.

Folgende müssen nicht erklärt werden, da sie keine Grundeinkünfte oder landwirtschaftlichen Erträge hervorbringen:

- die Grundstücke, die zu städtischen Gebäuden gehören, zum Beispiel Gärten, Innenhöfe usw.;
- die Grundstücke, öffentliche Parkanlagen und Gärten oder deren Erhalt vom Ministerium für Kulturgüter und kulturelle Tätigkeiten von öffentlichem Interesse anerkannt wurde, vorausgesetzt, dass der Eigentümer für die gesamte Steuerperiode kein Einkommen aus ihrer Verwendung erzielt hat. Dieser Umstand muss der Dienststelle der Agentur der Einnahmen binnen drei Monaten ab dem Datum, am dem das Eigentum als von öffentlichem Interesse anerkannt wurde, mitgeteilt werden.

Agroenergie

Die Produktion und Bereitstellung von elektrischer und Wärmeenergie aus erneuerbaren land- und forstwirtschaftlichen Quellen bis 2.400.000 kWh im Jahr und aus erneuerbaren Photovoltaik-Quellen bis 260.000 kWh im Jahr sowie aus Kraftstoffen, die vorwiegend aus angebauten Pflanzen und aus vorwiegend aus dem Boden stammenden chemischen Produkten von landwirtschaftlichen Unternehmern produziert werden, stellen verbundene Tätigkeiten im Sinne von Art. 2135, dritter Absatz des italienischen ZGB und **Produktionstätigkeiten mit Einkünften aus der Landwirtschaft** dar (Art. 22 des Gesetzesdekrets Nr. 66 vom 24/4/2014, wie durch Art. 12 des Gesetzesdekrets Nr. 192 vom 31/12/2014 geändert). Daher muss das entsprechende Einkommen in den beschriebenen Fällen in der vorliegenden Übersicht A angegeben werden.

Sollte die Energieproduktion hingegen die o. g. Grenzwerte übersteigen, ist anstelle des Vordrucks 730 der **Vordruck EINKOMMEN natürliche Personen 2021** einzureichen, der gemäß den entsprechenden Anweisungen abzufassen ist.

Von der IMU befreite Grundstücke

Bei unverpachteten Grundstücken ersetzt die IMU die IRPEF und die entsprechenden Zusatzsteuern auf das Einkommen auf Grundbesitz, während der landwirtschaftliche Ertrag weiterhin den ordentlichen Einkommensteuern unterliegt. Daher wird der Steuerbestandsleistende das Einkommen der nicht verpachteten Grundstücke unter alleiniger Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Ertrags berechnen. Für die verpachteten Grundstücke sind sowohl die IMU als die Irpef zu zahlen. Wenn das nicht verpachtete Grundstück von der IMU befreit ist, ist die IRPEF zu entrichten. Für verpachtete Grundstücke muss sowohl die IRPEF als auch die IMU entrichtet werden. Beispielsweise sind Grundstücke in Berg- oder Hügellandschaften, die anhand der Kriterien des Rundschreibens Nr. 9 des Finanzministeriums vom 14. Juni 1993 und des Rundschreibens Nr. 4/DF vom 14. Juli 2016 ermittelt wurden, von der IMU-Steuer befreit. Weitere Informationen über IMU-Steuerbefreiung finden Sie auf der Website des Finanzministeriums.

In diesen Fällen ist das Kästchen „Nicht IMU-pflichtig“ (Spalte 9) anzukreuzen.

Neubewertung der Grundeinkünfte

Zur Berechnung der Grundeinkünfte führt der Steuerbeistand eine Neubewertung der Grundeinkünfte und landwirtschaftlichen Erträge wie folgt durch.

Die Grundeinkünfte werden mit 80 Prozent neu bewertet und die landwirtschaftlichen Erträge mit 70 Prozent.

Einkünfte aus Grundbesitz und Landwirtschaft werden um 30% aufgewertet. Die weitere Neubewertung erfolgt nicht für landwirtschaftliche und nicht bewirtschaftete Gebiete, die von selbstbewirtschaftenden Landwirten oder von berufsmäßigen landwirtschaftlichen Unternehmern (IAP) besitzen und geführt werden, die bei der landwirtschaftlichen Sozialversicherung eingeschrieben sind (das Kästchen der Spalte 10 ist angekreuzt).

Für die Jahre von 2017 bis 2020 beitragen die Einkünfte aus Grundbesitz und Landwirtschaft zur Bildung der Steuerbemessungsgrundlage bezüglich der Einkommenssteuer der natürlichen Personen der in dem agrarsozialen Sicherungssystem eingeschriebenen (wobei das Kästchen der Spalte 10 angekreuzt wurde) Kleinbauern und der hauptberuflichen Landwirte nicht.

Ab dem Jahr 2019 steht diese Begünstigung auch Familienmitgliedern zur Verfügung, die den selbstbewirtschaftenden Landwirt unterstützen, sofern sie demselben Haushalt angehören, im landwirtschaftlichen Wohlfahrts- und Sozialversicherungssystem als selbstbewirtschaftende Landwirt sind und aktiv am Familienbetrieb teilnehmen.

Die Neubewertung von 80 und 70 Prozent wird nicht angewendet, wenn die Grundstücke für landwirtschaftliche Zwecke an junge Unternehmer verpachtet wurden, noch keine 40 Jahre alt sind, sofern die Voraussetzungen laut Anhang zu den „Vergünstigungen für die landwirtschaftlichen Jungunternehmer“ vorliegen.

ABFASSUNG DER ÜBERSICHT A

Die Grundeinkünfte und landwirtschaftlichen Erträge können direkt den Katasterunterlagen entnommen werden, wenn die durchgeführte Bewirtschaftung der im Kataster resultierenden entspricht; wenn sie nicht übereinstimmt, sind die Anweisungen im Anhang unter "Bewirtschaftungsänderungen der Grundstücke" zu befolgen. Die Grundeinkünfte und landwirtschaftlichen Erträge der für die Pilzzucht verwendeten Oberflächen werden in Ermangelung der entsprechenden Qualität in der Übersicht der Katasterklassifizierung mithilfe der Anwendung des höchsten in der Provinz, in der sich das Grundstück befindet, geltenden Schätztarifs festgesetzt. Diese Methode wird auch bei den für die Treibhausbewirtschaftung verwendeten Flächen angewendet. Es wird präzisiert, dass die Pilzzucht als eine landwirtschaftliche Tätigkeit angesehen wird, wenn die Höchstwerte gemäß Art. 32, Absatz 2, Buchst. b) und c) des Tur eingehalten werden.

Für jedes Grundstück die nachstehend beschriebenen Daten angeben.

Spalte 1 (Grundeinkünfte): den Betrag der Grundeinkünfte angeben, der sich aus den Katasterunterlagen ergibt.

Spalte 3 (Landwirtschaftlicher Ertrag): den Betrag des landwirtschaftlichen Ertrags angeben, der sich aus den Katasterunterlagen ergibt.

Die Neubewertung der Grundeinkünfte und der landwirtschaftlichen Erträge wird vom Steuerbeistand in der Höhe vorgenommen, die im vorstehenden Absatz „Neubewertung der Grundeinkünfte“ beschrieben wurde.

Bei der **Gemeinschaftsleitung** muss in der Spalte 3 der Anteil des landwirtschaftlichen Ertrags angegeben werden, der proportional zum Zeitraum der Vertragsdauer und zum Beteiligungsprozentsatz berechnet wird. Dieser Prozentsatz ist jener, der aus einer entsprechenden, gezeichneten, von allen Teilhabern unterschriebenen Urkunde resultiert, andernfalls werden die Beteiligungen als zu gleichen Anteilen aufgeteilt angesehen.

Bei **einfachen Gesellschaften**, die zur Ausübung in gemeinschaftlicher Form der landwirtschaftlichen Tätigkeit mit in den vom Art. 32 des TUIR festgesetzten Höchstwerten Tätigkeiten und Einkommen gebildet werden, müssen die Gesellschafter die Beteiligungsanteile an den Gewinnen angeben, wie sie aus der Notariatsurkunde oder aus dem beglaubigten privaten Gründungsschriftstück bzw. aus einer anderen öffentlichen Urkunde oder vor dem Beginn der Steuerperiode beglaubigtem Schriftstück resultieren. Bei Nichtfestsetzung werden die Anteile proportional zu den Einlagen angenommen.

Spalte 2 (Titel): einen der folgenden Codes angeben:

- '1' falls Eigentümer des unverpachteten Grundstücks;
- '2' falls Grundstückseigentümer, der den Grund nach dem gesetzlichen Mietzins verpachtet hat (Zwangswirtschaft);
- '3' der Grundstückseigentümer, der den Grund nicht nach dem gesetzlichen Mietzins verpachtet hat (freie Marktwirtschaft);
- '4' falls Betreiber des Grundstückes (verschieden vom Besitzer) bzw. Pächter;
- '5' falls Gesellschafter einer einfachen Gesellschaft in Bezug auf die Grundeinkünfte oder die IRPEF-pflichtigen landwirtschaftlichen Erträge, die von der Gesellschaft zugewiesen wurden. Die Grundeinkünfte sind in der Spalte 1 und die landwirtschaftlichen Erträge in der Spalte 3 anzugeben;
- '6' falls Teilhaber am landwirtschaftlichen Familienunternehmen, aber nicht der Inhaber. In der Spalte 3 den Anteil am landwirtschaftlichen Ertrag angeben, der vom Familienunternehmen zugewiesen wurde. Der Teilhaber am Familienunternehmen, der auch Eigentümer des Grundstücks ist, muss entsprechend den üblichen Regeln den landwirtschaftlichen Ertrag (Spalte 1), die Besitztage und des Prozentanteil des Besitzes angeben;
- '7' falls Inhaber eines landwirtschaftlichen Einzelunternehmens, das nicht in Form eines Familienunternehmens geführt wird;
- '10' falls Gesellschafter einer einfachen Gesellschaft in Bezug auf die nicht der IRPEF unterliegenden Einkünfte aus Grundbesitz oder Landwirtschaft, die von der Gesellschaft zugewiesen wurden. Die jeweiligen Beträge sind in den Spalten 1 und 3 anzugeben. Die Besitztage und der Prozentanteil des Besitzes sind nicht anzugeben.

Falls der Besitzer bzw. der Betreiber des Grundstücks auch Inhaber des landwirtschaftlichen Einzelunternehmens ist, das nicht in Form eines Familienunternehmens geführt wird, kann der Code 1 oder 7 bzw. der Code 4 oder 7 angeführt werden.

Spalte 4: den **Besitzzeitraum** des Grundstücks in Tagen angeben (365 für das gesamte Jahr). Wenn mehrere Zeilen zur Angabe der verschiedenen Situationen bezüglich eines einzigen Grundstücks verwendet werden, kann die Summe der in den einzelnen Zeilen angegebenen Tage nicht über 365 liegen.

Spalte 5: den **Besitzprozentsatz** in Prozent angeben (100 für Vollbesitz).

Spalte 6 (Vinkulierter Mietpreis): wenn das Grundstück aufgrund einer gesetzlichen Mietpreisregelung (vinkulierter Mietpreis) verpachtet wurde, ist der Mietpreis laut Vertrag im Verhältnis zur Mietdauer laut Spalte 4 anzugeben.

Spalte 7 (Sonderfälle): einen der folgenden Codes angeben:

- '2' Verlust von mindestens 30 Prozent des ordentlichen Jahresertrages aus bebaubaren Boden durch Naturkatastrophen, vorausgesetzt, dass der geschädigte Besitzer das Schadensereignis innerhalb von drei Monaten dem zuständigen Amt der Agentur des Territoriums gemeldet hat, oder falls das Datum nicht genau zu bestimmen ist, mindestens 15 Tage vor Erntebeginn. In dieser Situation sind die Grundeinkünfte und der landwirtschaftliche Ertrag von der Irpef ausgeschlossen;
- '3' bei gemeinsamer Bewirtschaftung;
- '4' für landwirtschaftliche Zwecke an jüngere Personen verpachtetes Grundstück, die noch nicht das 40. Lebensjahr vollendet haben und eine Qualifikation als selbstbewirtschaftende Landwirte oder berufsmäßige landwirtschaftliche Unternehmer aufweisen bzw. diese Qualifikation innerhalb von zwei Jahren ab der Unterzeichnung des Pachtvertrags erwerben, wobei der Pachtvertrag eine Dauer von fünf oder mehr Jahren haben muss. (vgl. im Anhang "Vergünstigungen für die landwirtschaftlichen Jungunternehmer");
- '6' falls die Voraussetzungen gemäß Code 2 und Code 4 gleichzeitig zutreffen.

Wenn einer dieser Codes in der Spalte 7 angegeben ist, erkennt der Steuerbeistandsleistende die zustehende Vergünstigung an und teilt sie im Feld mit, das im Vordruck 730-3 für Mitteilungen vorgesehen ist.

Spalte 8 (Fortsetzung): Wenn im Laufe des Jahres 2020 für ein und dasselbe Grundstück verschiedene Bedingungen eingetreten sind (Veränderungen der Besitzanteile, verpachtetes Grundstück, Kauf oder Verlust der Qualifikation als selbstbewirtschaftender Landwirt oder berufsmäßiger landwirtschaftlicher Unternehmer usw.), so muss für jede einzelne Situation eine Zeile ausgefüllt werden, wobei in Spalte 4 der jeweilige Zeitraum anzugeben ist. In diesen Fällen ist das Kästchen in Spalte 8 anzukreuzen, um anzugeben, dass es sich um dasselbe Grundstück der vorhergehenden Zeile handelt.

Falls der Besitzanteil der Grundeinkünfte verschieden ist vom landwirtschaftlichen Ertrag, falls z.B. nur ein Teil des Grundstückes verpachtet ist und in einigen der Fälle, die im Anhang unter "Einfache Gesellschaften und Familienunternehmen, die in der Landwirtschaft tätig sind" angegeben sind, müssen zwei verschiedene Zeilen ausgefüllt werden, ohne das Kästchen in Spalte 8 anzukreuzen.

Spalte 9 (Nicht IMU-pflichtig): Das Kästchen ankreuzen, wenn das Grundstück unter die im Abschnitt „Von der IMU befreite Grundstücke“ beschriebenen Fälle der Befreiung fällt.

In diesen Fällen unterliegen die Grundeinkünfte der IRPEF und der entsprechenden Zusatzsteuern, wenn das Grundstück nicht verpachtet ist. Wenn die Daten des einzelnen Grundstücks in mehreren Zeilen ausgewiesen sind, ist das Kästchen in dieser Spalte nur in der ersten der ausgefüllten Zeilen anzukreuzen, da es sich auf den gesamten Besteuerungszeitraum bezieht.

Spalte 10 (selbstbewirtschaftende Landwirte oder von berufsmäßige landwirtschaftliche Unternehmer): das Kästchen ankreuzen, im Fall eines selbstbewirtschaftenden Landwirtes oder eines berufsmäßigen landwirtschaftlichen Unternehmers, der bei der landwirtschaftlichen Sozialversicherung eingeschrieben ist. In diesem Fall beitragen die Einkünfte aus Grundbesitz oder Landwirtschaft zur Bildung der Steuerbemessungsgrundlage bezüglich der Einkommenssteuer der natürlichen Personen nicht. Bezieht sich diese Situation nur auf einen Teil des Jahres, müssen zwei getrennte Zeilen ausgefüllt (Ausfüllen des Kästchens „Fortsetzung“) und das Kästchen „Landwirt oder landwirtschaftlicher Unternehmer“ nur in Zeile angekreuzt werden, die sich den Zeitraum bezieht, in der diese Situation eingetreten ist. Falls im Steuerjahr für ein und dasselbe Grundstück unterschiedliche Situationen eingetreten sind (Änderungen von Besitzanteilen, verpachtetes Grundstück usw.), ist diesen Kästchen in allen Zeilen anzukreuzen, in Bezug auf welche die Voraussetzungen für die Vergünstigung vorliegen.

Der Familienangehörige des selbstbewirtschaftenden Landwirts, der Eigentümer des landwirtschaftlichen Betriebs ist, kann das Kästchen in Spalte 10 ankreuzen, wenn er im landwirtschaftlichen Wohlfahrts- und Sozialversicherungssystem als selbstbewirtschaftender Landwirt eingetragen ist und zum selben Haushalt gehört wie der Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebs, an dem er aktiv beteiligt ist.

6. ÜBERSICHT B - Einkünfte aus Gebäudebesitz und andere Daten

Die folgenden Personen müssen diese Übersicht verwenden:

- die Eigentümer von Gebäuden im italienischen Staatsgebiet, die im Gebäudekataster mit Ertrag versehen eingetragen sind oder sein müssen;
- die Inhaber der Nutzung oder eines anderen dinglichen Rechts an Gebäuden im italienischen Staatsgebiet, die im Gebäudekataster mit Ertragszuweisung eingetragen sind oder eingetragen werden müssen. Bei Nutzung oder einem anderen dinglichen Recht (z.B. Gebrauch oder Wohnung) muss der Inhaber des alleinigen "nackten Eigentums" das Gebäude nicht erklären. Es wird daran erinnert, dass das Wohnrecht (das sich auch auf die Nebengebäude des als Hauptwohnung vorgesehenen Hauses ausdehnt) zum Beispiel dem überlebenden Ehegatten zusteht (Art. 540 des Bürgerlichen Gesetzbuch);
- die Besitzer von Immobilien, die gemäß den geltenden Gesetzen nicht als ländlich angesehen werden können;
- die Gesellschafter der einfachen Gesellschaften und der ihnen gleichgestellten Gesellschaften, die Mieteinkommen hervorbringen.

Es werden keine Mieteinkommen hervorgebracht und müssen somit nicht erklärt werden:

- die ländlichen als Wohnung genutzten Bauten, die dem Besitzer oder dem Pächter der Grundstücke gehören und effektiv zu landwirtschaftlichen Verwendungen bestimmt. In diesem Fall ist das entsprechende Einkommen schon in dem Katasterertrag des Grundstücks enthalten. Die Anforderungen für die Anerkennung des ländlichen Charakters, die ab dem 1. Dezember 2007 gelten, sind im Art. 9 des G.D. Nr. 557/93, wie vom Art. 42-bis des G.D. Nr. 159/2007 und vom Art. 1 Absatz 275, des Gesetzes Nr. 244/2007 verändert, enthalten. Die Immobilieneinheiten, die auf der Grundlage der geltenden Richtlinie nicht die Anforderungen besitzen, um als ländlich angesehen zu werden, müssen in Ermangelung des definitiven mithilfe des angenommenen Ertrags erklärt werden. Die Immobilieneinheiten, die unter die Klassen A/1 und A/8 und jene, die Luxuseigenschaften besitzen, fallen, werden auf jeden Fall als einen Mietertrag hervorbringend angesehen;
- die Bauten, die zur Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten dienen, einschließlich jene für den Schutz der Pflanzen, die Aufbewahrung der landwirtschaftlichen Produkte, die Einstellung der Maschinen, der Geräte und der für den Anbau erforderlichen Vorräte;
- die ländlichen Gebäude, die für Ferien im landwirtschaftlichen Betrieb bestimmt sind;
- die Immobilieneinheiten, für die Genehmigungsbescheide, Konzessionen oder Bewilligungsbescheide für Restaurierung, erhaltende Sanierung oder Bau- renovierung nur für den Geltungszeitraum der Maßnahme ausgestellt wurden, in dem die Immobilieneinheit jedenfalls nicht verwendet werden darf;
- die komplett für Sitze mit Publikumsverkehr bestimmten Immobilien von Museen, Bibliotheken, Archiven, Filmarchiven und Zeitschriftensammlungen, wenn der Besitzer kein Einkommen aus der Verwendung der Immobilien erzielt. Der Steuerpflichtige muss in diesem Fall binnen drei Monaten ab dem ersten Tag eine Mitteilung bei der Dienststelle der Agentur der Einnahmen vorlegen;
- die ausschließlich für die Religionsausübung bestimmten Immobilieneinheiten sowie die Klausurkloster, wenn sie nicht gemietet sind, und ihre Nebengebäude.

Nicht zu erklären sind außerdem Einkünfte aus Gebäudebesitz in landwirtschaftlichen Gebieten, die zum 07. Mai 2004 nicht für Wohnzwecke verwendet werden konnten, die vom landwirtschaftlichen Unternehmer als Eigentümer unter Beachtung der geltenden baurechtlichen Bestimmungen renoviert werden, die Voraussetzungen für die Bewohnbarkeit erfüllen und vom landwirtschaftlichen Unternehmer vermietet werden. Denn diese Einkünfte sind bereits in den Grundeinkünften und landwirtschaftlichen Erträgen der Grundstücke enthalten, auf denen sie sich befinden. Diese Regelung gilt für den Zeitraum des ersten Mietvertrages, der eine Laufzeit von fünf bis neun Jahren aufweisen muss (Art. 12 des G.v.D. Nr. 99 vom 29. März 2004, in Kraft seit 07. Mai 2004).

Hauptwohnung

Grundsätzlich wird für Hauptwohnungen samt Zubehör (die unter die Katasterkategorien C/2, C/6 und C/7 fallen, im Ausmaß von höchstens einer Zubehöreinheit für jede Katasterkategorie) keine IMU geschuldet, daher tragen die entsprechenden Einkünfte zwecks IR-PEF zum Gesamteinkommen bei. Dennoch steht ein Abzug vom Gesamteinkommen zu, und zwar maximal bis zum Betrag des Katasterertrags der Immobilieneinheit selbst und des Zubehörs.

Andernfalls sind für Hauptwohnungen samt Zubehör, die 2020 der IMU unterliegen (zum Beispiel Wohnungen der Katasterkategorien A/1, A/8 und A/9 „Luxuswohnungen“) keine IRPEF und Zusatzsteuern zu entrichten. Da der Ertrag der Hauptwohnung nicht zum Gesamteinkommen beiträgt, steht in diesem Fall der entsprechende Abzug nicht zu. In der Spalte 12 „IMU-Sonderfälle“ der Code 2 anzugeben.

Unvermietete Gebäude

In der Regel ersetzt die IMU die geschuldete IRPEF und die jeweiligen Zusatzsteuern in Bezug auf Einkünfte aus nicht vermieteten Gebäuden (Codes '2', '9', '10', '15' in Spalte 2 der Zeilen B1 bis B6), die auf jeden Fall in der Übersicht B anzugeben sind. Der Steuerbeistand wird die Einkünfte aus Gebäuden berechnen, wobei ausschließlich die zur Miete überlassenen Immobilien berücksichtigt werden (Codes '3', '4', '8', '11', '12', '14' und '16' in Spalte 2 der Zeilen B1 bis B6).

Folgende Ausnahmen sind vorgesehenen:

- Für bestimmte Kategorien von Immobilien kann eine vollständige Befreiung von der IMU vorgesehen sein. In diesen Fällen ist in Spalte 12 „Sonderfälle IMU“ Code 1 einzutragen. Seit 2016 darf für Immobilieneinheiten, die Verwandten in direkter Linie bis zum ersten Verwandtschaftsgrad zur Nutzung überlassen werden, und die diese als Hauptwohnsitz verwenden, dieser Code nicht angegeben werden, da er für die Reduktion der IMU-Steuer um 50 % anstelle der vollständigen Steuerbefreiung vorgesehen ist (Gesetz Nr. 208 vom 28. Dezember 2015, Art. 1, Abs. 10);
- Wenn die nicht vermieteten Immobilien zu Wohnzwecken (Katasterkategorien A1 bis A11, ausgenommen A10), die der IMU unterliegen, in derselben Gemeinde liegen, in der sich die als Hauptwohnung genutzte Immobilie befindet (auch wenn es sich um ein landwirtschaftliches Wirtschaftsgebäude handelt), tragen die entsprechenden Einkünfte zur Bemessungsgrundlage für die IRPEF und die jeweiligen Zusatzsteuern in einer Höhe von 50% bei. In diesen Fällen ist in Spalte 12 „Sonderfälle IMU“ Code 3 einzutragen. Es wird darauf hingewiesen, dass als Hauptwohnung jene zu verstehen ist, in der der Eigentümer (oder der Inhaber eines anderen dinglichen Rechts) und seine Familienmitglieder ihren ständigen Wohnsitz haben (Code 1 in Spalte 2).

Vermietungen zu Wohnzwecken und in der Katasterkategorie C/1 einzustufende Immobilien - Definitive Ertragsteuer

Für die vermieteten Wohnungen und Immobilien, die in die Katasterkategorie C/1 eingestuft sind (mit einer Fläche von bis zu 600 m², wobei Zubehör und gemeinsam angemietetes Zubehör nicht berücksichtigt werden) kann das System der "definitiven Ertragsteuer" auf Mieteinnahmen gewählt werden (Art. 3 der Gesetzesverordnung Nr. 23 vom 14. März 2011), die die Anwendung einer Steuer vorsieht, die außer der IRPEF und den regionalen sowie kommunalen Zusatzsteuern auch die Registergebühren und die Abgabe in Bezug auf den Mietvertrag ersetzt. Die Option der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen kann auch für Immobilienwohneinheiten in Anspruch genommen werden, die an Wohnbaugenossenschaften zur Vermietung oder an gemeinnützige Körperschaften vermietet wurden, vorausgesetzt, sie sind an Universitätsstudenten untervermietet

und den Gemeinden mit Verzicht auf Anpassung der Miete oder Zuweisung überlassen worden. Die Option für die Anwendung der definitiven Ertragsteuer führt dazu, dass die mit der Ersatzsteuer besteuerten Mieten vom dem Gesamteinkommen ausgeschlossen werden und demzufolge nicht die Ipef Steuersätze zu Progressionszwecken erfassen.

Die Option für dieses System steht ausschließlich dem **Vermieter**, der das Eigentumsrecht oder sonstiges dingliches Nutzungsrecht an der Immobilie hat, für Mietverträge zu, die **Immobilien zu Wohnzwecken** und entsprechende Nebengebäude zum Gegenstand haben, **die zu Wohnzwecken vermietet wurden**.

Das System der definitiven Ertragsteuer wurde auf die 2019 abgeschlossenen Mietverträge ausgeweitet, die sich auf die in die Katasterkategorie C/1 eingestuften Immobilien und die damit verbundenen, gemeinsam gemieteten Nebengebäude beziehen. Um das System der definitiven Ertragssteuer nutzen zu können, müssen die Gebäudeeinheiten eine Fläche von bis zu maximal 600 Quadratmetern haben. Die Fläche des Zubehörs wird bei der Berechnung der Quadratmeter nicht berücksichtigt. Das begünstigte Ersatzsteuersystem gilt nicht für Verträge, die im Jahr 2019 abgeschlossen werden, wenn zum 15. Oktober 2018 ein noch nicht abgelauener Vertrag zwischen denselben Parteien und für dasselbe Grundstück in Kraft ist. Wenn dieser Vertrag jedoch sein natürliches Auslaufdatum im Jahr 2019 erreicht hat, kann der neue Vertrag mit dem begünstigten System der definitiven Ertragsteuer abgeschlossen werden. Bei im Jahr 2019 vereinbarten oder verlängerten Verträgen, welche zudem alle übrigen gesetzlichen Anforderungen erfüllen, besteht auch in den Folgejahren die Möglichkeit die Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen anzuwenden.

Der Vermieter muss, um das System der definitiven Ertragsteuer zu nutzen, dem Mieter zuvor mittels Einschreiben die Wahl für das alternative Besteuerungssystem und den folgenden Verzicht für die entsprechende Dauer der Option, von der Befugnis, aus irgendeinem Grund die Aktualisierung der Miete zu verlangen, Gebrauch zu machen, mitteilen.

Die **Besteuerungsgrundlage** der definitiven Ertragsteuer besteht aus dem von den Parteien festgesetzten **jährlichen Mietpreis**, auf den ein **Satz von 21%** für die vom Codice Civile oder der freien Miete geregelten Verträge angewandt wird. Vom Jahr 2014 ist, einzig für die Vermietung von zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden und deren Zubehör auch ein **begünstigter Satz von 10%** für Mietverträge mit vereinbarter (oder konzertierter) Miete auf der Grundlage von entsprechenden Vereinbarungen zwischen den Eigentümer- und Mietervereinigungen (Art. 2, Absatz 3, Art. 5, Absatz 2 und Art. 8 des Gesetzes Nr. 431 von 1998) bezüglich von vom Art. 1, Absatz 1, Buchstaben a) und b) des Gesetzesdekrets Nr. 551 vom 30. Dezember 1988 identifizierten Gemeinden (Bari, Bologna, Catania, Florenz, Genua, Mailand, Neapel, Palermo, Rom, Turin und Venedig sowie die an die selbigen und die anderen Provinzhauptstädte angrenzenden Gemeinden) mit Wohnungsmangel und in den anderen vom CIPE mit entsprechenden Beschlüssen identifizierten Gemeinden mit hoher Wohndichte vorgesehen (Code 8 oder 12 in der Spalte "Verwendung" des Abschnitts I der Übersicht B).

Es wird darauf hingewiesen, dass zum Inanspruchnahme eines begünstigten Steuersatzes von 10% für „nicht besicherte“ Mietverträge mit vereinbarter Miete einen Beweis zu erwerben ist, der von den Einrichtungen erteilt wird, die den Vertrag abschließen, welcher Beweis bestätigt, dass der Wirtschafts- und Rechtsetzungsinhalt des Mietvertrags dem Landesabkommen entspricht.

Der vergünstigte Steuersatz wird auch für konventionelle Mietverträge mit vereinbartem Mietzins in den Gemeinden angewandt, für die im Zeitraum von fünf Jahren vor dem Datum des Inkrafttretens des Umwandlungsgesetzes (28. Mai 2014) infolge von Katastrophen im Sinne von Art. 2, Absatz 1, Buchstabe c) des Gesetzes Nr. 225 vom 24. Februar 1992 der Notstand ausgerufen wurde. Für das Jahr 2020 findet dies nur auf Mietverträge Anwendung, die in den im vorangegangenen Satz genannten Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von bis zu 10.000 Einwohnern abgeschlossen wurden. Die Begünstigung ist auch auf Mietverträge anwendbar, die in Gemeinden abgeschlossen wurden, die von den Beben 2016 betroffen waren (Art. 1, c. 1, Gesetzesdekret Nr. 189/2016) und in denen eine rote Zone ausgewiesen wurde. In diesem Fall ist das Kästchen in der Spalte 13 „Notstand“ anzukreuzen.

Die Option für das Besteuerungssystem der definitiven Ertragsteuer wird **bei der Registrierung des Vertrags** vorgenommen und ist für die gesamte Dauer des Vertrags wirksam, unbeschadet der Möglichkeit des Widerrufs. Um das Steuerregime der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen im Fall der Vertragsverlängerung bei Vertragsablauf weiterhin zu nutzen und anzuwenden, muss der Agentur der Einnahmen die entsprechende Option mitgeteilt werden. Die Wahl wird in der Einkommensteuerklärung nur für die Mietverträge vorgenommen, die nicht der Pflicht der Registrierung unterliegen (Verträge mit einer Dauer von nicht mehr als insgesamt dreißig Tagen im Jahr), es sei denn, der Steuerpflichtige lässt den Vertrag freiwillig registrieren oder der Vertrag findet Anwendung, bevor die Einkommensteuererklärung vorgelegt wird. In einem solchen Fall muss die Wahl bei der Registrierung des Vertrags getroffen werden.

In beiden Fällen (Option bei Registrierung oder Option in Erklärung) müssen in dem **Abschnitt I der Übersicht B** die **Daten der Immobilie**, die vermietet wurde, angegeben werden und es muss das Kästchen der Spalte 11 **"Definitive Ertragsteuer"** angekreuzt werden.

Es wird schließlich darin erinnert, dass die Einkünfte aus Grundvermögen, die der definitiven Ertragsteuer unterliegen, nur in folgenden Fällen zum Gesamteinkommen hinzugerechnet werden: zur Bestimmung der Unterhaltsberechtigung eines Familienangehörigen, zu Berechnung der Abzüge für unterhaltsberechtigten Familienangehörigen, zur Berechnung der Abzüge für Einkommen aus unselbständiger Arbeit, für Renten und andere Einkommen, zur Berechnung der Abzüge für Mietzinsen sowie zur Festlegung des Bestehens und der Höhe der Vergünstigungen im Zusammenhang mit dem Einkommen (z.B. I.S.E.E.-Wert und Familienzulagen).



Für weitere Erläuterungen und Vertiefungen über die definitive Ertragsteuer können auf der Website www.agenziaentrate.gov.it die Verfügung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 7. April 2011 und die Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 26/E vom 1. Juni 2011, Nr. 20/E vom 4. Juni 2012 und Nr. 47/E vom 20. Dezember 2012, den Beschluss Nr. 115/E vom 1. September 2017 und das Rundschreiben Nr. 8/E vom 7. April 2017 konsultiert werden.

KURZZEITMIETEN FÜR WOHN- UND AUCH TOURISMUSZWECKE

Vom 1. Juni 2017 an wurde eine eigene Steuerdisziplin für Mietverträge von in Italien liegenden Wohnimmobilien eingeführt, deren Dauer 30 Tage nicht überschreitet und die von natürlichen Personen ohne Ausübung einer Betriebstätigkeit abgeschlossen wurden.

Die neue Disziplin ist ausschließlich den Verträgen anzuwenden, die vom 1. Juni 2017 an abgeschlossen wurden. Der Vertrag gilt als vom 1. Juni 2017 an abgeschlossen, wenn ab diesem Zeitpunkt der Mieter die Bestätigung der Buchung erhalten hat.

Die Frist von 30 Tagen gilt für jede einzelne vertragliche Vereinbarung; auch im Fall von mehreren im Jahr zwischen den selben Seiten abgeschlossenen Verträgen gilt jeder Vertrag als ein Einzel, wobei aber die Verpflichtungen zur Registrierung des Vertrags erfüllt werden müssen, sollte die Dauer der im Jahr zwischen den selben Parteien laufenden Vermietungen insgesamt länger als 30 Tage sein.

Die neue Disziplin gilt sowohl im Fall die Verträge direkt zwischen dem Vermieter (Besitzer oder Inhaber eines anderen Realrechts, Untermieter oder Entleiher) und dem Mieter abgeschlossen wurden, wie auch im Fall sich Subjekte in diese Verträge einschalten, die als Immobilienvermittler auch durch die Leitung von online Portalen handeln, welche Leute verbinden, die Immobilien suchen, mit denen, die über Immobilieneinheiten zur Vermietung verfügen.

Der Kurzzeitmietvertrag kann samt der Zurverfügungstellung der Wohnimmobilie die Bereitstellung der Bettwäsche und die Säuberung der Räume sowie andere Dienstleistungen betreffen, die der Zurverfügungstellung einer Immobilie gehören, wie zum Beispiel Versorgungsleistungen,

WLAN und Klimatisierung. Die gegenständliche Disziplin gilt hingegen nicht, sollten samt der Zurverfügungstellung der Wohnimmobilie zusätzliche Dienstleistungen erbracht werden, die keinen notwendigen Zusammenhang mit dem Wohnzweck der Immobilie zeigen, wie zum Beispiel die Bereitstellung des Frühstücks, die Verabreichung der Mahlzeiten, die Zurverfügungstellung von Mietwagen oder Reiseführern oder Dolmetschern.



Nach der Einführung dieser Regelung verändert sich die Besteuerung der Miete einer Immobilie, die von einem Entleiher für einen Zeitraum vermietet wurde, der 30 Tage nicht überschreitet; in diesem Fall wird die Mieteinnahme dem Entleiher als sonstige Einkünfte besteuert und der Entleiher muss sie daher in der Übersicht D angeben. Der Besitzer der Immobilie muss in der Übersicht B das bloße Katastereinkommen der zur unentgeltlichen Nutzung gewährten Immobilie angeben.

Die neue Disziplin sieht zusätzlich vor, dass - sollten die Kurzzeitmietverträge mit Hilfe von Subjekten, die eine Tätigkeit von Immobilienvermittlung auch durch die Leitung von online Portalen ausüben, abgeschlossen worden sein - die Miete einem Abzug von 21% untergeworfen sind, wenn sich diese Subjekte auch bei der Zahlung einschalten oder wenn sie die Mieten oder die Gegenleistungen für die Kurzzeitmietverträge erheben. Der Abzug erfolgt zum Zeitpunkt, wo der Vermittler die Summen dem Vermieter einzahlt.

Der Abzug wird auf den in dem Kurzzeitmietvertrag angegebenen Betrag der Bruttomiete oder der Bruttogegenleistung angewandt: mögliche Strafen oder Anzahlungen oder Kauttionen sind keinem Abzug zu unterwerfen, weil sich es um andere und weitere Geldsummen als die Gegenleistung handelt.

In dem Betrag der Bruttogegenleistung werden:

- die für Kosten von Nebendienstleistungen bezahlten Summen, außer wenn diese Kosten direkt von dem Mieter bezahlt werden oder wenn sie an ihn von dem Vermieter angesichts der tatsächlichen entstandenen Kosten und Verbrauch weitergereicht werden;
- der Betrag der Vermittlungsgebühr, wenn sie vom Vermittler von dem Mietbetrag abgezogen wird, der dem Vermieter nach dem Vertrag geschuldet wird auch eingeschlossen.

Der **Abzug** gilt als Abgabe, im Fall man in der Steuererklärung oder zum Zeitpunkt der Registrierung des Vertrags die Anwendung der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen gewählt hat; sonst gilt er als **Anzahlung**.

Die Vermittler, die den Abzug durchführen, müssen die den Vermietern operierten Abzüge durch die Ausstellung der Einheitliche Bescheinigung bescheinigen.

Diesbezüglich wird es darauf hingewiesen, dass das Liegenschaftseinkommen aus einer im Laufe des Jahres 2020 durchgeführten Vermietung in der Erklärung anzugeben ist, auch wenn die Vergütung im Laufe des Jahres 2019 bezogen wurde und in der Einheitlichen Bescheinigung – Kurzmiete 2020 angegeben ist. Dasselbe Liegenschaftseinkommen ist in der Erklärung anzugeben, auch wenn die Gegenleistung noch nicht bekommen wurde oder – wenn schon bekommen – die Einheitliche Bescheinigung noch nicht ausgestellt wurde; wenn hingegen die Gegenleistung im Jahr 2020 bekommen wurde, aber der Vermietungszeitraum im Laufe des Jahres 2021 fällt, ist die Besteuerung auf das Jahr, in dem die Vermietung tatsächlich durchgeführt wurde, zu vertagen.

Das aus einer Untermiete oder aus einer Vermietung von Seite des Entleihers entstehende Einkommen muss in dem Jahr besteuert werden, in dem die Gegenleistung bekommen wird, ohne zu berücksichtigen, wann der Aufenthalt tatsächlich stattfand.

Es wird darauf hingewiesen, dass das der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen unterworfenen Liegenschaftseinkommen zu dem gesamten Einkommen ausschließlich zur Bestimmung des steuerlich zu Lasten Familienstandes, zur Berechnung der Abzüge für Belastungen von Familie, der Abzüge für Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit, aus Rente und für sonstige Einkommen, der Abzüge für Mieten und zur Feststellung der Zuständigkeit oder die Größe der vom Einkommen abhängigen Begünstigungen (z. B. der ISEE-Wert und die Zuwendungen für Familienangehörige) hinzugefügt wird.



Für weitere Erläuterungen und Einblicke in den Kurzzeitmieten kann man auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen www.agenziaadelleentrate.gov.it in der Maßnahme des Leiters der Agentur der Einnahmen vom 12. Juli 2017 und in dem Rundschreiben Nr. 24/E vom 12 Oktober 2017 nachschlagen.

SONDERFÄLLE

Einkommen aus Eigentumsgemeinschaftseigentum

Die Räume für die Pfortnerstube, die Wohnung des Hauswirts und für die sonstigen Dienstleistungen der Eigentumsgemeinschaft, die einen selbständigen Katasterertrag aufweisen, müssen von der Eigentumsgemeinschaft nur dann erklärt werden, wenn der Einkommensanteil für jede Immobilieneinheit 25,82 Euro übersteigt. Der Ausschluss ist für vermietete Immobilien und für Geschäfte nicht anwendbar.

Gesellschafter von Wohnungsbaugenossenschaften

Die Gesellschafter von Wohnungsbaugenossenschaften mit geteiltem Eigentum, die Empfänger von Wohnungen sind, auch wenn sie nicht Inhaber eines Einzeldarlehens sind, müssen das Einkommen der mit Zuweisungsprotokoll der Genossenschaft zugewiesenen Wohnung erklären. Gleiche Pflicht gilt für diejenigen, denen eine der losgekauften Wohnungen zugewiesen wurde oder für die eine zukünftige Kaufabmachung durch Körperschaften wie dem IACP (Unabhängiges Institut für Volkswohnungen), dem ehemaligen INCIS (Nationales Institut für Wohnungen für staatliche Angestellte), usw. vorgesehen ist.

Bodenerträge und im Ausland liegende Gebäude

Die Einkommen aus Flachdächer und aus städtischen Flächen sowie die im Ausland liegenden Gebäude müssen in der Übersicht D erklärt werden.

Immobilien in Leihgabe

Die in Leihgabe gewährten Immobilien müssen nicht von dem Entleiher (z.B. einem Familienangehörigen, der die Immobilie kostenlos nutzt), sondern vom Besitzer erklärt werden.

In Fall von Kurzzeitmieten muss der Besitzer in seiner Erklärung immer noch die Einkünfte der zur unentgeltlichen Nutzung gewährten Immobilien angeben, während das Einkommen aus der vom Entleiher durchgeführten Vermietungen vom denselben Entleiher in der Übersicht D erklärt werden muss, weil sich es um ein sonstiges Einkommen handelt.

Von einem nach dem Zusammenbruch der Morandi Brücke ergriffenen gewerkschaftlichen Räumungsbeschluss betroffene Gebäude

Was die von einem nach dem Zusammenbruch der Morandi Brücke ergriffenen gewerkschaftlichen Räumungsbeschluss betroffene Gebäude betrifft, tragen die entsprechenden Einkünfte zur Bildung des steuerbaren Einkommens ab dem völligen Steuerjahr 2018 und bis zum 31. Dezember 2020 nicht bei. Die Einkünfte aus von dem Entleiher der Immobilie abgeschlossenen Kurzmieten, welche in der Zeile D4 mit dem Code 10 anzugeben sind, können keine Befreiung in Anspruch nehmen.

„Vorübergehende“ Mietverträge und definitive Ertragssteuer: der reduzierte Steuersatz der definitiven Ersatzsteuer steht auch den vorübergehenden Mietverträgen von 1 bis 18 Monaten unter der Bedingung zu, dass es um einen Mietvertrag mit vereinbarter Miete bezüglich Wohnungen handelt, welche in Gemeinden mit Mangels an Wohnungsverfügbarkeit oder mit hoher Wohnungsnot liegen. Zur Inanspruchnahme des begünstigten Steuersatzes von 10% ist der Code 8 in der Spalte 2 der Zeilen von B1 bis B6 anzugeben. Im Fall einer ordentlichen Besteuerung steht der Abzug von 30% nicht zu und ist der Code 3 anzuwenden.

ABFASSUNG DER ÜBERSICHT B

Die Übersicht besteht aus zwei Abschnitten: Der erste (B1-B6) muss zur Erklärung der Einkünfte aus Gebäuden verwendet werden; der zweite (B11) muss zur Angabe der Daten bezüglich der Miet- und Pachtverträge verwendet werden.

ABSCHNITT I – Erträge der Gebäude

Für jede Immobilieneinheit ist eine Zeile der Übersicht B (von B1 bis B6) abzufassen. Falls sich im Jahr 2020 die Verwendung der Immobilie (Hauptwohnung, bereit gehaltene Wohnung, mit ordentlicher Besteuerung vermietete Wohnung, mit definitiver Ertragsteuer vermietete Wohnung) oder der Besitzanteil geändert hat, oder wenn sie aufgrund einer Naturkatastrophe zerstört oder als unbewohnbar erklärt wurde, sind mehrere Zeilen abzufassen, d.h. eine Zeile für jede Situation, wobei das Kästchen „Fortsetzung“ von Spalte 8 anzukreuzen ist.

In diesem Abschnitt sind anzugeben:

- die Daten der vermieteten Immobilien sowohl dann, wenn die Einkünfte der ordentlichen Besteuerung unterzogen werden, als auch dann, wenn für die definitive Ertragsteuer optiert wird;
- die Daten der unvermieteten Immobilien (z.B. Hauptwohnung, bereit gehaltene oder zur kostenlosen Nutzung überlassene Immobilien).

Wenn die Zeilen der Aufstellung für die Angabe aller Gebäude nicht ausreichen, muss eine zusätzliche Übersicht ausgefüllt werden.

Zeilen B1 bis B6

Für jede Immobilie die nachstehend beschriebenen Daten angeben.

Spalte 1 (Katasterertrag): den Katasterertrag angeben. Die Neubewertung von 5 Prozent des Ertrags wird vom Steuerbeistandsleistenden berechnet. Für die Gebäude, die nicht eingetragen sind oder deren Ertrag nicht mehr angemessen ist, muss der angenommene Katasterertrag eingetragen werden; wenn die Erträge der Gebäude nicht aktualisiert wurden, ist der neue Ertrag anzugeben.

Bei Immobilien von historischem oder künstlerischem Interesse ist der Katasterertrag in Höhe von 50 Prozent anzugeben.

Die Gesellschafter von einfachen Gesellschaften und diesen gleichgestellten Gesellschaften (im Sinne des Art. 5 des TUIR), die Einkünfte aus Gebäudebesitz aufweisen, müssen in dieser Spalte die von der Gesellschaft zugewiesenen Einkünfte und nicht den Katasterertrag angeben, außerdem müssen sie in der Spalte 2 „Verwendung“ den Code 16 oder 17 eintragen.

Spalte 2 (Verwendung): einen der nachstehend aufgeführten Codes angeben, die sich auf die Verwendung der Immobilie beziehen.

'1' als **Hauptwohnung** verwendete Immobilie. Als Hauptwohnung gilt die Wohnung, in der der Steuerpflichtige oder seine Familienangehörigen (Ehegatte, Verwandte bis zum dritten Grad oder Verschwägerte bis zum zweiten Grad) sich gewöhnlich aufhalten.

Für die Hauptwohnung steht bis zum Erreichen des Katasterertrags der Wohnung ihres Zubehörs ein Abzug zu, der unter Berücksichtigung des Besitzanteils und des Zeitraums berechnet wird, in dem die Wohnung als Hauptwohnung diente. Der Abzug steht auch dann zu, wenn die Wohnung nur für die Familienangehörigen des Steuerpflichtigen als Hauptaufenthaltsort dient, die dort ihren Wohnsitz haben.

Der Abzug wird vom Steuerbeistand berechnet. Es wird daran erinnert, dass der Abzug für die Hauptwohnung nur für eine einzige Immobilieneinheit zusteht. Wenn der Steuerpflichtige zwei Immobilien besitzt, von denen eine als seine Hauptwohnung dient und die andere von einem seiner Familienangehörigen als Hauptwohnung benutzt wird, steht der Abzug daher ausschließlich für die Einkünfte der Immobilie zu, die der Steuerpflichtige selbst als Hauptwohnung benutzt. Der Abzug für die Hauptwohnung steht auch dann zu, wenn der gewöhnliche Aufenthalt zur dauerhaften Unterbringung in ein Alters- oder Pflegeheim verlegt wird, sofern die Wohnung nicht vermietet wird.

Wenn die Immobilieneinheit zum Teil als Hauptwohnung benutzt und zum Teil vermietet wird, ist in dieser Spalte der Code 11 oder 12 anzugeben.

Der Code '1' für die Hauptwohnung kann auch in folgenden Fällen angegeben werden:

- wenn die Wohnung nur den Familienghörigen des Steuerpflichtigen als Hauptaufenthalt dient, die dort ihren Wohnsitz haben;
- wenn der gewöhnliche Aufenthalt zur dauerhaften Unterbringung in ein Alters- oder Pflegeheim verlegt wird, sofern die Wohnung nicht vermietet wird.

Wenn der Steuerpflichtige zwei Immobilien besitzt, von denen eine als Hauptwohnung dient und die andere von einem Familienangehörigen benutzt wird, darf der Code 1 nur für die Immobilie verwendet werden, die der Steuerpflichtige als Hauptwohnung benutzt.

Für die Hauptwohnungen und ihr Zubehör, die der IMU unterliegen (z. B. unter den Katasterkategorien A/1, A/8 und A/9 eingestufte Hauptwohnungen), sind weder IRPEF noch Zusatzsteuern zu zahlen. In diesem Fall ist in der Spalte 12 „IMU-Sonderfälle“ der Code 2 anzugeben, und da die Einkünfte der Hauptwohnung nicht zur Bildung des Gesamteinkommens beitragen, steht der entsprechende Abzug nicht zu.

'2' zu Wohnzwecken **bereit gehaltene** oder zur kostenlosen Nutzung an Personen überlassene Immobilie, die nicht den Familienangehörigen entsprechen (vgl. Anleitungen zum Code ,10'). Es handelt sich z.B. um eine Immobilie, die zusätzlich zur Hauptwohnung des Besitzers oder seiner Familienangehörigen besessen wird;

'3' eine Immobilie, die **zu Marktpreisen** auch für Zeiträume, die 30 Tage nicht überschreiten, oder durch nicht gesetzlich „geregelt Verträge“ oder zu einem "vereinbarten" Mietzins vermietet ist, falls die in den Anleitungen zum Code '8' beschriebenen Voraussetzungen fehlen. Bei Option für das System der definitiven Ertragsteuer muss das Kästchen 11 "definitive Ertragsteuer" angekreuzt werden. Der Steuerbeistandsleistende berechnet die Ersatzsteuer von 21% auf das steuerpflichtige Einkommen;

'4' Immobilie, die in Rechtsbewirtschaftung der Mietsfestsetzung vermietet wird (**gesetzlich festgesetzter Mietpreis**). Bei Option für das System der definitiven Ertragsteuer muss das Kästchen 11 "definitive Ertragsteuer" angekreuzt werden. Der Steuerbeistandsleistende berechnet die Ersatzsteuer von 21% auf das steuerpflichtige Einkommen;

'5' **Nebengebäude der Hauptwohnung** (Garage, Keller usw.), das mit unabhängigem Ertrag im Kataster eingetragen ist. Als Nebengebäude werden die Immobilieneinheiten angesehen, die in anderen Klassen als denen zu Wohnzwecken klassifiziert oder klassifizierbar sind und dauerhaft für den Dienst der Hauptwohnung bestimmt sind und effektiv dazu verwendet werden (auch wenn sie nicht zum selben Gebäude gehören). Wenn das Zubehör der IMU unterliegt, ist in Spalte 12 „IMU-Sonderfälle“ der Code 2 anzugeben;

'8' ■ Immobilie in einer **Gemeinde mit hoher Einwohnerdichte**, die auf der Grundlage der vor Ort zwischen den auf Staatsebene repräsentativsten Eigentümer- und Mieterverbänden zur Miete mit einem vereinbartem Mietzins überlassen wird (Art. 2, Absatz 3, Art. 5, Absatz 2 und Art. 8 des Gesetzes Nr. 431 aus dem Jahr 1998). Bei einer Anwendung der ordentlichen Besteuerung bringt die Angabe dieser Kennnummer eine Verringerung des steuerpflichtigen Einkommens von 30% mit sich; bei der Option der Ersatzbesteuerung auf Mie-

teinnahmen ist das Kästchen der Spalte 11 „Ersatzbesteuerung auf Mieteinnahmen“ anzukreuzen und der Steuerbeistandleistende wird die Ersatzsteuer auf das steuerpflichtige Einkommen (nicht um 30% verringert) mit einem vergünstigten Steuersatz von 10% berechnen;

- zu einem **"fest vereinbarten" Mietzins und mit dem Besteuerungssystem der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen vermieteten** Immobilien, die sich zudem in einer der Gemeinden befinden, für die in den fünf Jahren vor dem 28. Mai 2014 der **Notstand** nach dem Auftreten von Katastrophenereignissen beschlossen wurde. Dies gilt für 2020, wenn diese in den im vorherigen Satz genannten Gemeinden mit einer Bevölkerung von bis zu 10.000 Einwohnern oder in Gemeinden liegen, die von den Erdbeben von 2016 betroffen waren und in denen eine rote Zone ausgewiesen wurde. In diesen Fällen muss das Kästchen in Spalte 11 "Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen" und Spalte 13 "Notstand" angekreuzt werden und der Steuerbeistand berechnet, unter Berücksichtigung des begünstigten Steuersatzes von 10 Prozent, die Ersatzsteuer auf das steuerpflichtige Einkommen;

'9' wenn die Immobilie keinem der mit den Codes 1 bis 17 beschriebenen Fälle entspricht. Der Code '9' ist zum Beispiel anzugeben, wenn es sich um Folgendes handelt:

- Immobilieneinheiten ohne Anschluss an das Strom-, Wasser- und Gasnetz, die de facto nicht verwendet werden, vorausgesetzt, dass diese Umstände aus der entsprechenden Ersatzerklärung der Offenkundigkeitserklärung hervorgehen, die den Behörden auf Verlangen vorgezeigt oder übermittelt werden muss;
- zur Verfügung gehaltenes Immobilienzubehör;
- Immobilie in Italien von Steuerpflichtigen bereitgehalten wird, die sich vorübergehend im Ausland aufhalten, oder wenn die Immobilie trotz vorübergehender Umsiedlung in eine andere Gemeinde schon als Hauptwohnung (oder Nebengebäude der Hauptwohnung) verwendet wird;
- Immobilie Eigentum der Eigentumsgemeinschaft (Räume für die Pförtnerstube, Wohnung des Hauswarts, Gemeinschaftsgaragen usw.) ist, die vom Miteigentümer dann erklärt wird, wenn zustehende Einkommensanteil über Euro 25,82 liegt;
- zur kostenlosen Nutzung an Personen überlassene und mit dem neuen System der Kurzzeitmieten wermietete Wohnung oder Zubehör;

'10' wenn die Wohnung oder das Zubehör einem Familienangehörigen zur kostenlosen Nutzung überlassen wurde, vorausgesetzt dass er dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und dies aus der meldeamtlichen Eintragung hervorgeht; oder Einheiten in Miteigentum, die als Hauptwohnung von einem oder mehreren Miteigentümern verwendet wird, die nicht mit dem Erklärenden identisch sind;

'11' Immobilie, die zum Teil als Hauptwohnung genutzt und zum Teil zu Marktpreisen, auch für Zeiträume, die 30 Tage nicht überschreiten, oder durch nicht gesetzlich "geregelte Verträge" vermietet wird. Bei Option für die definitive Ertragsteuer ist das Kästchen der Spalte 11 "definitive Ertragsteuer" anzukreuzen. Der Steuerbeistandleistende berechnet anhand des zu versteuernden Einkommens die Ersatzsteuer mit dem Satz von 21%;

'12' wenn:

- Die Immobilie, die teils als Hauptwohnung genutzt und teils zur Miete mit einem vereinbartem Mietzins überlassen wird, ist in einer der Gemeinden mit hoher Einwohnerdichte gelegen.

Wenn für die Mieteinnahmen die Option einer Anwendung der ordentlichen Besteuerung gewählt wurde, bringt die Angabe dieser Kennnummer in diesem Fall eine Verringerung des steuerpflichtigen Einkommens von 30% mit sich.

Wenn für die Mieteinnahmen die Option der Ersatzbesteuerung auf Mieteinnahmen gewählt hat, ist auch das Kästchen in Spalte 11 „Ersatzbesteuerung auf Mieteinnahmen“ anzukreuzen, und der Steuerbeistandleistende berechnet die Ersatzsteuer auf das steuerpflichtige Einkommen (nicht um 30% verringert) mit einem vergünstigten Steuersatz von 10%;

- Die Immobilie, die teils als Hauptwohnung genutzt und teils zur Miete mit einem vereinbartem Mietzins überlassen wird, mit der Option Ersatzbesteuerung auf Mieteinnahmen, in einer der **Gemeinden** gelegen, **für die der Notstand ausgerufen wurde oder die vom Beben 2016 betroffen wurden** (siehe Anweisungen zum Code '8').

In diesem Fall sind die Kästchen der Spalte 11 „Ersatzbesteuerung auf Mieteinnahmen“ und der Spalte 13 „Notstand“ anzukreuzen.

Der Steuerbeistandleistende berechnet die Ersatzsteuer auf das steuerpflichtige Einkommen mit einem vergünstigten Steuersatz von 10%;

'14' wenn die Immobilie in der Region Abruzzen liegt und an Personen vermietet wurde, die in den vom Erdbeben des 06. April 2009 betroffenen Gebieten ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt haben, deren Hauptwohnungen zerstört oder gemäß der Vorgabe des Art. 5 des Ministerialerlasses Nr. 3813 vom 29. September 2009 für unbewohnbar erklärt wurden. Es muss der Abschnitt II der Übersicht B abgefasst werden.

Bei Anwendung der ordentlichen Besteuerung berechnet der Steuerbeistandleistende eine Minderung der Einkünfte um 30 Prozent.

Bei Option für die definitive Ertragsteuer ist das Kästchen der Spalte 11 "definitive Ertragsteuer" anzukreuzen, und der Steuerbeistandleistende berechnet anhand des zu versteuernden Einkommens die Ersatzsteuer mit dem vergünstigten Satz von 21%;

'15' in der Region Abruzzen liegende Immobilie, die Personen zur Gebrauchslleihe überlassen wurde, die in Gebieten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, die vom Erdbeben des 6. April 2009 betroffen wurden und deren Hauptwohnungen zerstört oder als unbewohnbar erklärt wurden, so wie vorgesehen von Art. 5 der Ministerialverordnung Nr. 3813 vom 29. September 2009;

'16' von einfachen Gesellschaften zugewiesene Einkünfte aus Gebäuden, die für die IRPEF zu berücksichtigen sind (vermietete oder von der IMU befreite Gebäude). Die Einkünfte sind in die Spalte 1 ohne Angabe des Besitzzeitraums und des Besitzanteils einzutragen;

'17' von einfachen Gesellschaften zugewiesene Einkünfte aus Gebäuden, die nicht für die IRPEF zu berücksichtigen sind (unvermietete, nicht von der IMU befreite Gebäude). Die Einkünfte sind in die Spalte 1 ohne Angabe des Besitzzeitraums und des Besitzanteils einzutragen.

Spalte 3 (Besitzzeitraum): angeben, für wie viele Tage die Immobilie besessen wurde (365 für das ganze Jahr). Wenn mehrere Zeilen zur Angabe der verschiedenen Situationen bezüglich des einzelnen Gebäudes verwendet werden, darf die Summe der in den einzelnen Zeilen vorhandenen Tage nicht über 365 liegen. Das Einkommen der Neubauten muss ab dem Tag angegeben werden, an dem sich das Gebäude für den Zweck eignet, für den es bestimmt ist oder es vom Besitzer jedenfalls verwendet wird. Im Fall die Immobilie teilweise vermietet wurde, sind die Tage, in denen die gleichzeitige Vermietung von Teilen der Immobilie erfolgte, nur einmal zu zählen.

Beispiel

Mehrere Kurzzeitmietverträge von Teilen einer Immobilieneinheit werden abgeschlossen:

Teil A, Vertrag mit Dauer vom 1. August bis 16. August 2020

Teil B, Vertrag mit Dauer vom 10. August bis 20 August 2020

Der in der Spalte 3 anzugebende Gesamtbetrag der Tage ist 20.

Falls der Vermietungszeitraum in zwei Jahren fällt (zum Beispiel vom 24. Dezember 2020 bis zum 7. Januar 2021), sind nur die dem Jahr 2020 gehörenden Tage des Zeitraums anzugeben.

Beispiel

Am 30 Oktober 2020 wird ein Kurzzeitmietvertrag mit Aufenthaltszeit vom 24. Dezember 2020 bis zum 7. Januar 2021 mit der Wahl des Systems der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen während der Erklärung abgeschlossen. In der Spalte 3 ist die Nummer 8 anzugeben, die dem

Betrag der Tage vom 24. Bis zum 31. Dezember 2020 entspricht.

Spalte 4 (Besitzprozentsatz): den Besitzanteil in Prozent angeben (100 wenn in Vollbesitz).

Spalte 5 (Mietpreis): abzufassen, wenn die Immobilie ganz oder teilweise vermietet ist.

Einen der folgenden Codes angeben, die dem Prozentsatz des Mietpreises entspricht, der in der Spalte 6 "Mietpreis" eingetragen ist:

'1' 95% des Mietpreises bei Anwendung der **ordentlichen Besteuerung**;

'2' 75% bei Anwendung der ordentlichen Besteuerung, wenn das Gebäude in der Stadt **Venedig** Mitte oder auf den Inseln Giudecca, Murano und Burano liegt;

'3' 100% des Mietpreises bei Option für das System der **definitiven Ertragsteuer**;

'4' 65% des Mietpreises bei Anwendung der ordentlichen Besteuerung, wenn die Immobilie aufgrund des Gesetzesdekrets Nr. 42 vom 22. Januar 2004 als **historischem oder künstlerischem Interesse** anerkannt ist;

Spalte 6 (Miete): abzufassen, wenn die Immobilie ganz oder zum Teil vermietet wird.

95% der aus dem Mietvertrag resultierenden Jahresmiete angeben, wenn in der Spalte 5 (Mietcode) der Code 1 angegeben wurde, 75% der Miete, wenn in der Spalte 5 der Code 2 angegeben wurde, 100% der Miete, wenn in der Spalte 5 der Code 3 angegeben wurde, 65% der Miete, wenn in der Spalte 5 der Code 4 angegeben wurde.



Wenn das Gebäude nur für einen Teil des Jahres vermietet wird, ist die Jahresmiete im Verhältnis zur Dauer (Spalte 3) der Vermietung anzugeben.

Bei Miteigentum ist die vollständige Miete unabhängig vom Besitzanteil anzugeben. Der in dieser Spalte anzugebende Mietbetrag wird bestimmt, indem die eventuelle automatische Neubewertung auf der Grundlage des Indexes Istat und der bei Untervermietung zustehenden Erhöhung berechnet wird.

Von dem Betrag sind die Kosten für Eigentumsgemeinschaft, Licht, Wasser, Gas, Hausmeister, Aufzug, Heizung und ähnliche abzuziehen, wenn diese in der Miete enthalten sind. Falls die Miete einen Kurzzeitmietvertrag betrifft, für den eine Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen gewählt wurde, ist der in dieser Spalte anzugebende Betrag in der Höhe von 100% der Bruttogegenleistung; davon sind also die vom Vermieter ertragenen Kosten und die zulasten des Mieters für Nebendienstleistungen als Pauschale verbuchten Summen nicht abzuziehen. Von der Summe sind die Kosten der Nebendienstleistungen abzuziehen, nur wenn sie direkt von dem Mieter ertragen werden oder wenn sie zulasten von ihm von dem Vermieter angesichts der tatsächlich entstandenen Verbräuche verbucht werden.

Sollte man über die Einheitliche Bescheinigung 2021 verfügen und sollte der Vermietungszeitraum vollständig im Jahr 2020 ausgegangen sein, ist der Betrag der im Punkt 14 der Übersicht „Einkommensbescheinigung – Kurzzeitmieten“ der Einheitlichen Bescheinigung 2021 angegebenen Gegenleistung anzugeben, wenn in dem Kästchen 4 das Jahr „2020“ angegeben ist und wenn das Kästchen des Punkts 16 (*Vermieter nicht Besitzer*) nicht angekreuzt ist. Im Fall das Kästchen des Punkts 4 ausgefüllt ist und wenn das Jahr 2021 angegeben ist, ist der im Punkt 14 angegebene Betrag nicht in der gegenständlichen Erklärung aber in derjenigen anzugeben, die die Einkünfte 2021 betrifft und die im Jahr 2022 einzureichen ist. Wenn hingegen das Kästchen der Spalte 16 angekreuzt ist, ist der Betrag in der Zeile D4 der Übersicht D unter dem Code 10 der gegenständlichen Erklärung (siehe Anweisungen für die Übersicht D) anzugeben.

Für die im Jahr 2020 erfolgten Vermietungen muss der Betrag der Kurzzeitmiete angegeben werden, auch wenn die Bruttogegenleistung nicht im Laufe des Jahres 2020 erhoben wurde und auch wenn sie in der Übersicht „Einkommensbescheinigung – Kurzzeitmieten“ der Einheitlichen Bescheinigung 2021 nicht erscheint. Wenn der Vermietungszeitraum in zwei Jahren fällt, (zum Beispiel vom 24. Dezember 2020 bis zum 7. Januar 2021 oder vom 28. Dezember 2019 bis 7. Januar 2020), ist nur der Betrag der in der Übersicht Einkommensbescheinigung – Kurzzeitmieten der Einheitlichen Bescheinigung 2021 angegebene Bruttogegenleistung anzugeben, der nur die im Jahr 2020 erfolgten Vermietungen betrifft.

Beispiel

Am 30. Oktober 2020 wurde ein Kurzzeitmietvertrag mit einer Aufenthaltszeit vom 24. Dezember 2020 bis zum 7. Januar 2021 abgeschlossen und Option in der Deklaration für die Ersatzbesteuerung auf Mieteinnahmen. Der Gesamtbetrag der Bruttogegenleistung ist 980 Euro.

Gesamtbetrag der Vermietungstage: 14

Vermietungstage im Jahr 2020: 8

In der Spalte 6 muss das Ergebnis der folgenden Operation angegeben werden: $(980:14) \times 8 = 560$

Im Fall von mehreren, in der „Einkommensbescheinigung-Kurzzeitmieten“ bewiesenen Beträgen für Kurzzeitmieten bzw. im Fall von mehreren Bescheinigungen sind die Daten bezüglich jeder Immobilie anzugliedern, wobei die Beträge zusammengezählt werden müssen, die im Punkt „entsprechende Gegenleistung“ der EB (Punkte 14, 114, 214, 314 und 414) angegeben wurden, für welche die entsprechenden Kästchen „Vermieter nicht Besitzer“ (Punkte 16, 116, 216, 316 und 416) nicht angekreuzt sind und in dem Kästchen „Jahr“ (Punkte 4, 104, 204, 304 und 404) das Jahr „2020“ angegeben wird. Sollte es einfacher sein, ist es alternativ jedenfalls möglich, die Daten in der Übersicht B für jeden einzelnen Vertrag analytisch anzugeben.

Wenn die Immobilie in Mitbesitz besessen wird, aber von einem oder mehreren Mitbesitzern für den eigenen Anteil vermietet wird (z.B. von drei Mitbesitzern besessene Immobilie, die von den anderen beiden an den Dritten vermietet wird), muss der Steuerpflichtige nur den eigenen Jahresanteil der Miete angeben und in der Spalte 7 "Sonderfälle" muss der Code "5" angegeben werden. Es wird daran erinnert, dass die nicht bezogenen Mieten bezüglich der Wohnungsverträge nicht erklärt werden müssen, wenn das Gerichtsverfahren zur Konvalidierung der Mietkündigung wegen Zahlungsverzug des Mieters binnen der Vorlagefrist der Einkommenserklärung abgeschlossen ist. Bei Verträgen, die ab dem 1. Januar 2020 abgeschlossen wurden, tragen die nicht erhaltenen Entgelte nicht zur Einkommensbildung bei, sofern der Nichteingang durch Räumungsbescheid wegen Zahlungsrückstandes oder durch eine innerhalb der Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung ergangenen Zahlungsaufforderung nachgewiesen wird. In diesen Fällen unterliegt der Katasterertrag jedoch der Besteuerung.

Wenn sich der **Mietpreis außer auf die Wohnung auch auf ihr Zubehör bezieht** (Garage, Keller usw.) das im Kataster mit einem selbständigen Ertrag verzeichnet ist, ist in dieser Spalte für jede Immobilieneinheit (Wohnung und Zubehör) der entsprechende Mietanteil anzugeben; letzterer ist dadurch festzulegen, dass der Mietpreis im Verhältnis zum Katasterertrag einer jeden Immobilieneinheit aufgeteilt wird. Für die Berechnung des proportionalen Anteils des Mietzinses, ist folgende Formel anzuwenden:

Proportionaler Anteil der Miete = $\frac{\text{Gesamtbetrag des Mietzinses} \times \text{einzelner Ertrag}}{\text{Gesamtbetrag des Ertrages}}$

Beispiel

Katasterertrag der Wohnung aufgewertet um 5%:	450
Katasterertrag der dazugehörenden Einheiten aufgewertet um 5%:	50
Gesamtbetrag des Mietzinses:	10.000
Anteil des Mietzinses der Wohnung:	$\frac{10.000 \times 450}{(450 + 50)} = 9.000$
Anteil des Mietzinses der dazugehörenden Einheit:	$\frac{10.000 \times 50}{(450 + 50)} = 1.000$

Spalte 7 (Sonderfälle), einen der folgenden Codes hinsichtlich der besonderen Situationen angeben:

- '1' wenn die Immobilie aufgrund von Erdbeben oder Naturkatastrophen zerstört oder unbewohnbar ist und aufgrund einer Bescheinigung der Zerstörung oder Unbewohnbarkeit durch die Gemeinde (vgl. im Anhang "Unbewohnbare Immobilien") von der Besteuerung ausgeschlossen wurde. In diesem Fall muss der Code „9“ in der Spalte 2 „Verwendung“ angegeben werden;
- '3' wenn die Immobilie aufgrund anderer Ursachen unbewohnbar ist und die Revision des Ertrags beantragt wurde (vgl. im „Unbewohnbare Immobilien“ im Anhang). In diesem Fall muss der Code „9“ in der Spalte 2 „Verwendung“ angegeben werden;
- '4' wenn die Immobilie zu Wohnzwecken zur Miete überlassen wurde und die im Vertrag vorgesehene Miete nicht oder nur teilweise bezogen wurden und das Verfahren zwecks gerichtlichen Anordnung der Zwangsräumung wegen Säumigkeit innerhalb des Frist zur Einreichung der Steuererklärung beendet wurde; wenn der Mietpreis nur für einen Teil des Jahres bezogen wurde, ist. Für Verträge, die ab dem 1. Januar 2020 abgeschlossen wurden, sofern bis zum Ablauf der Frist für die Abgabe der Steuererklärung eine Zahlungsaufforderung oder ein Räumungsbescheid wegen Zahlungsverzugs ergangen ist. In diesen Fällen ist eine einzige Zeile abzufassen und in der Spalte 6 der tatsächlich bezogene Anteil des Mietpreises anzugeben, außerdem ist in Spalte 7 der Code 4 einzutragen. Fall keine Miete bezogen wurde, wird daran erinnert, dass auf jeden Fall der Katasterertrag der Besteuerung unterliegt;
- '5' wenn die Immobilie in Mitbesitz besessen wird und nur von einem oder mehreren Mitbesitzern für den eigenen Anteil vermietet wird (z.B.: von drei Mitbesitzern besessene Immobilie, die von den anderen beiden an den Dritten vermietet wird). In diesem Fall ist in der Spalte 6 nur der Anteil des Mietpreises anzugeben, der dem Steuerpflichtigen zusteht;

Spalte 8 (Fortsetzung): das Kästchen zur Angabe ankreuzen, dass es sich um dasselbe Gebäude der Vorzeile handelt.

Spalte 9 (Gemeindecodes): den Katastercode der Gemeinde angeben, in der sich die Immobilieneinheit befindet; der Code kann der 'Liste der kommunalen Katastercodes' am Ende des Anhangs entnommen werden. Sind die Daten der Immobilie in mehreren Zeilen angeführt, ist der Katastercode in die erste Zeile der Übersicht B einzutragen, in welcher die Immobilie angeführt wurde.

Spalte 11 (Definitive Ertragsteuer): das Kästchen bei Option für die Anwendung der definitiven Ertragsteuer auf die Mieten ankreuzen. Das Kästchen darf nur angekreuzt werden, wenn die im Abschnitt "Vermietungen zu Wohnzwecken und von in die Katasterkategorie C/1 eingestuftes Immobilien – Option für die Anwendung der definitiven Ertragsteuer" beschriebenen Bedingungen vorliegen. Das Kästchen darf nur abgefasst werden, wenn in der Spalte 2 "Verwendung" einer der folgenden Codes angegeben wurde: '3' (freie Miete), '4' (gesetzlich festgesetzter Mietpreis), '8' (vergünstigter vereinbarter Mietpreis), '11' (Teilvermietung der Hauptwohnung mit freier Miete), '12' (Teilvermietung der Hauptwohnung mit vergünstigter vereinbarter Miete) und '14' (vergünstigte Vermietung einer in Abruzzo gelegenen Immobilie). Der Steuerbeistandsleistende berechnet die Ersatzsteuer mit dem Satz von 21% oder von 10% auf das steuerpflichtige Einkommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahl des Systems der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen für einen Mietvertrag bezüglich eines Teils der Immobilieneinheit die Wahl desselben Systems auch für das aus der gleichzeitigen Vermietung von anderen Teilen der Immobilieneinheit entstehende Einkommen vorschreibt.

Spalte 12 (IMU-Sonderfälle): einen der folgenden Codes hinsichtlich der besonderen Situationen bei der Anwendung der IMU angeben:

- '1' Gebäude, das nicht als Hauptwohnung samt Zubehör dient und vollständig von der IMU befreit ist, oder für die zwar im Jahr 2020 keine IMU zu entrichten ist, aber den Einkommenssteuern unterliegt. In diesem Fall sind auf die Einkünfte aus Gebäuden die IRPEF und die jeweiligen Zusatzsteuern zu entrichten, auch wenn das Gebäude nicht zur Miete überlassen wird;
- '2' Hauptwohnung samt Zubehör, für die im Jahr 2020 die IMU zu entrichten ist, wie im Fall der Hauptwohnungen der Katasterkategorien A/1, A/8 und A/9 („Luxuswohnungen“). Wird dieser Code angegeben, sind für die entsprechenden Einkünfte weder die IRPEF noch die Zusatzsteuern zu zahlen, da sie durch die IMU ersetzt werden. Dieser Code ist auch für das Zubehör anzugeben, das sich auf Hauptwohnungen bezieht, die der IMU unterliegen;
- '3' unvermietete Immobilie für Wohnzwecke, die der IMU unterliegt und in derselben Gemeinde liegt, in der sich die als Hauptwohnung dienende Immobilie befindet. In diesem Fall tragen die Einkünfte der Immobilie zu 50 Prozent zur Bildung des Einkommens, für das die IRPEF und die entsprechenden Zusatzsteuern zu zahlen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass als Hauptwohnung jene zu verstehen ist, in der der Eigentümer (oder der Inhaber eines anderen dinglichen Rechts) und seine Familienmitglieder ihren ständigen Wohnsitz haben (Code 1 in Spalte 2). Darin eingeschlossen sind landwirtschaftliche Gebäude, die als Hauptwohnung dienen, vorausgesetzt, sie sind in der Übersicht B enthalten.

Wenn die Daten des einzelnen Gebäudes in mehreren Zeilen ausgewiesen sind, ist diese Spalte in jeder Zeile auszufüllen, auf die die Bedingung in Bezug auf den einzelnen Code zutrifft. Z.B. bei einer „Luxus“-Immobilie, die für einen Teil des Jahres als Hauptwohnung dient und danach vermietet wird, ist der Code 2 nur in der ersten der beiden Zeilen anzugeben, in denen die Gebäudedaten eingetragen sind.

Spalte 13 (Notstand): kreuzen Sie das Kästchen an, wenn es sich um Mietverträge mit "fest vereinbartem" Mietzins handelt, mit dem Besteuerungssystem der „Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen“, die entweder in den Gemeinden mit einer Bevölkerung von bis zu 10.000 Einwohnern abgeschlossen wurden, für die in den fünf Jahren vor dem 28. Mai 2014 der Notstand nach dem Auftreten von Katastrophenereignissen beschlossen wurde, oder in den Gemeinden, die von den Beben 2016 betroffen waren (Art. 1, c. 1, Gesetzesverordnung Nr. 189/2016), in denen eine rote Zone ausgewiesen wurde (Code 8 oder Code 12 in Spalte 2 der Zeilen B1 bis B6).

ABSCHNITT II – Daten in Bezug auf die Mietverträge

Dieser Abschnitt muss unter Angabe der Registrierdaten der Mietverträge abgefasst werden, nur wenn die Immobilie in der Region Abruzzo liegt und an Subjekte vermietet wurde, die ihren Wohnsitz in den vom Erdbeben des 6. April 2009 betroffenen Gemeinden haben, deren Wohnungen zerstört oder für unbewohnbar erklärt wurden (Code 14 in der Spalte 2 der Zeilen von B1 bis B6).

Zeile B11

Spalte 1 (Nr. Zeile Abschnitt I): die Nummer der Zeile des Abschnitts I der Übersicht B angeben, in der die Daten der vermieteten Immobilie wiedergegeben wurden. Bei vorübergehender Vermietung mehrerer Portionen derselben Immobilie, der ein einziger Katasterertrag zugewiesen ist, sind mehrere Zeilen des Abschnitts II der Übersicht B abzufassen, wobei in dieser Spalte dieselbe Zeile des Abschnitts I wiederzugeben ist.

Spalte 2 (Vodr. Nr.): die Nummer des Vordrucks angeben, in dem die Daten der vermieteten Immobilie wiedergegeben sind, jedoch nur, wenn mehrere Vordrucke ausgefüllt wurden.

Spalte 3 bis 6 (Kennnummer der Vertragsregistrierung) sind nur auszufüllen, wenn der Mietvertrag in der Dienststelle registriert und in der Kopie des Antragsformulars des Vertrags, das der Dienststelle zurückerstattet wurde, die Kennnummer des Vertrags nicht angegeben ist.

Wurde der Mietvertrag mit der Software Siria, Iris registriert oder bei Vermietungen oder Verträgen über das Internet oder mithilfe des neuen Vordrucks RLI, ist die Spalte 7 auszufüllen (Kennnummer des Vertrags).

Wenn der Mietvertrag durch Siria, Iris, Locazioni web oder Contratti on line oder durch den neuen Vordruck RLI registriert wurde, kann alternativ dazu die Spalte 7 (Kennnummer des Mietvertrags) ausgefüllt werden.

Spalte 3 (Registrierdatum): den Tag der Registrierung des Vertrags angeben;

Spalte 4 (Serie): den Code der Registriermodalität angeben:

'1T' Registrierung auf telematischen Weg mithilfe einer Amtsperson;

'3' Registrierung des Vertrag bei einer Dienststelle der Agentur der Einnahmen;

'3P' Registrierungen auf telematischem Weg mithilfe Siria und Iris;

'3T' Registrierungen auf telematischem Weg mithilfe anderer Applikationen (Locazione Web, Contratti online und Vordruck RLI);

'3A' und '3B' in den vergangenen Jahren bei den Dienststellen verwendete Codes.

Spalte 5 (Registriernummer und -unternummer): die Registriernummer und die eventuelle Unternummer des Vertrags angeben.

Spalte 6 (Code der Dienststelle): den Code der Dienststelle der Agentur der Einnahmen angeben, bei der der Vertrag registriert wurde. Die Codes der Dienststellen der Agentur der Einnahmen sind auf der Website www.agenziaentrate.gov.it in der Tabelle "Codes der Dienststellen, die für die Zahlung der nachfolgenden Jahresbeträge zu verwenden sind" im Abschnitt zu finden, der sich auf die Registrierung der Mietverträge bezieht.

Spalte 7 (Kennnummer des Vertrags), die Kennnummer des Vertrags angeben, die aus 17 Schriftzeichen gebildet wird und sich in der Kopie des Antragsformulars für die Vertragsregistrierung befindet, welche der Dienststelle zurückerstattet wurde oder, bei Registrierungen auf telematischem Weg, in der Empfangsbescheinigung der Registrierung. Wurden die Spalten 3 bis 6 ausgefüllt, ist diese Spalte auszulassen.

Spalte 8 (Verträge unter 30 Tagen): Das Kästchen im Fall eines nicht registrierten Mietvertrags mit einer Dauer von nicht über insgesamt 30 Tagen pro Jahr ankreuzen (für diese Art von Vertrag ist die Registrierungspflicht nur im Fall einer Benutzung vorgesehen). Wenn dieses Kästchen angekreuzt ist, müssen weder die Spalten 3 bis 6 für die Eckdaten der Vertragsregistrierung ausgefüllt werden, noch die Spalte 7 für die Kennnummer des Vertrags.

Spalte 9 (Einreichungsjahr Erklärung über die Grund- und Gemeindesteuer auf Immobilien (ICI/IMU) : wenn für die Immobilie die ICI-Erklärung oder die IMU-Erklärung vorgelegt wurde, ist das Jahr der Vorlage anzugeben.

7. ÜBERSICHT C – Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und diesen gleichgestellte Einkünfte

In dieser Übersicht sind die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die Renteneinkünfte und die den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gleichgestellten Einkünfte anzugeben, die im Jahre 2020 bezogen wurden.

Die in der Übersicht C anzugebenden Daten können der vom Steuersubstitut (Arbeitgeber oder Rentenanstalt) ausgestellten einheitlichen Bescheinigung 2021 oder der Bescheinigung entnommen werden, die von dem Subjekt ausgestellt wurde, der nicht als Substitut fungieren kann (z. B. die Privatperson für den Hausangestellten).

Wenn das Arbeitsverhältnis beendet wurde, bevor die Einheitliche Bescheinigung 2021 zur Verfügung stand, ist der Steuersubstitut auf Anfrage des Arbeitnehmers verpflichtet, neben der EB 2020 bis zum 30. April 2021 auch die Einheitliche Bescheinigung 2021 auszustellen. Für die Abfassung der Steuererklärung müssen die Daten daher in jedem Fall der Einheitlichen Bescheinigung 2021 entnommen werden.

Wenn der Steuerpflichtige die Erklärung vorlegen muss, sind die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und die Renteneinkünfte anzugeben, auch wenn der Arbeitgeber oder die Rentenanstalt den Steuerbeistand geleistet hat.



Sollten beim Steuerzahler im Lauf des Jahres mehrere Beschäftigungsverhältnisse in Bezug auf nicht selbstständige oder gleichgestellte Arbeit bestanden haben und er den letzten Arbeitgeber ersucht hat, die anderen bezogenen Einkünfte zu berücksichtigen, muss er in dieser Übersicht die Daten aus der einheitlichen Bescheinigung des letzten Arbeitgebers angeben.

Für die Steuerpflichtigen, die Einkommen aus unselbstständiger Arbeit, Rente und gleichgestellten Einkommen beziehen, sind Steuerabzüge vorgesehen. Die Berechnung des zustehenden Abzugs wird vom Steuerbeistandsleistenden unter Berücksichtigung neben dem Arbeitseinkommen auch des Gesamteinkommens vorgenommen.

Der Abzug kann je nach der Einkommenssituation des Steuerpflichtigen ganz, nur teilweise oder gar nicht zustehen.



Siehe im Anhang die Tabelle 6 "Absetzungen für nicht selbständige und dieser gleichgestellten Arbeit", die Tabelle 7 "Absetzungen für Einkünfte aus der Rente", die Tabelle 8 "Abzüge für einige gleichgestellte Einkommen und für einige andere Einkommen".

Die Übersicht C besteht aus folgenden Abschnitte:

- **Abschnitt I:** Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Renteneinkünfte und Einkünfte, die denen aus nichtselbständiger Arbeit gleichgestellt sind;
- **Abschnitt II:** andere der nichtselbständigen Arbeit gleichgestellte Einkünfte, die nicht im Abschnitt I anzugeben sind;
- **Abschnitt III:** Einbehalte in Bezug auf die IRPEF und die regionale Zusatzsteuer, die vom Arbeitgeber auf die in Abschnitt I und II angegebenen Einkünfte vorgenommen wurden;
- **Abschnitt IV:** kommunale Zusatzsteuer zur IRPEF, die vom Arbeitgeber auf die in Abschnitt I und II angegebenen Einkünfte einbehalten wurde;
- **Abschnitt V:** IRPEF-Bonus;
- **Abschnitt VI:** Abzug für den Sicherheits- und Verteidigungssektor.

ABSCHNITT I - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und diesen gleichgestellte Einkünfte

In dieser Übersicht müssen die Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit, aus der Rente oder bestimmte, dem lohnabhängigen Einkommen gleichgestellte Einkünfte angegeben werden, für die ein Steuerabzug im Verhältnis zum Beschäftigungszeitraum zusteht.

Beim Vorliegen der Einheitlichen Bescheinigung 2021 werden der Betrag der Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit in Punkt 1 oder 2 und der Betrag der Rente in Punkt 3 übertragen.

Es handelt sich insbesondere um:

- die Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und Rente. Siehe im Anhang den Posten "Im Ausland hervorgebrachte Löhne, Einkommen und Renten";
- die Einkommen aus unselbstständiger Arbeit, die im Ausland im Grenzgebiet ausgeübt wird. Vgl. im Anhang den Punkt 2 unter "Im Ausland

- hervorgebrachte Löhne, Einkommen und Renten“;
- Arbeits- und Renteneinkommen in Euro aus Arbeit und Rente, von Steuerzahlern, die in die Melderegister der Gemeinden von Campione d'Italia eingetragen sind;
 - die der Besteuerung zu unterziehenden Zulagen und Beträge, die den unselbstständigen Erwerbspersonen von Seiten der INPS oder anderer Körperschaften gezahlt werden. Zum Beispiel: Lohnausfallkasse, Mobilität, ordentliche und besondere Arbeitslosenunterstützung (im Bauwesen, in der Landwirtschaft usw.), Krankheitsentschädigung, Mutterschafts- und Stillzeitschädigung, Entschädigung für Tuberkulose und Posttuberkulose, Blutspende, Hochzeitsurlaub;
 - die Zulagen und Entgelte zu Lasten Dritter, die von den Arbeitnehmern in der Ausübung ihrer Eigenschaft bezogen wurden, ausgeschlossen solche, die infolge einer Vertragsklausel dem Arbeitgeber oder laut Gesetz, dem Staat zustehen;
 - die regelmäßigen, von den Pensionsfonds gezahlten Zusatzrenten, die bis zum 31. Dezember 2006 aufgelaufen sind, sowie der ausbezahlte steuerpflichtige Betrag der Leistung, der vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2006 aufgelaufen ist, falls eine Ablösung (Art. 14 des GvD Nr. 252/2005) unabhängig von der Pensionierung des Mitglieds oder von der Auflösung des Arbeitsverhältnisses infolge von Mobilität oder aus anderen Gründen erfolgte, die nicht auf den Willen der Parteien zurückzuführen waren (sog. freiwillige Ablösung) die als ergänzende zeitweilige Vorbezüge (RITA) bezogene Summe, falls der Steuerzahler die ordentliche Besteuerung dieser Summen wählt;
 - die Dienstbezüge der Personen, die aufgrund eigener Gesetzesbestimmungen in Arbeiten von sozialem Nutzen engagiert sind;
 - die Entgelte, die von Privatpersonen an Chauffeure, an Gärtner, an Hausangestellte und an andere im Haushalt beschäftigte Personen ausgezahlt wurden, sowie sonstige Entgelte für die aufgrund des Gesetzes, keine Vorsteuereinbehalte vorgenommen wurden;
 - die Vergütungen der Mitglieder von Produktions- und Arbeitsgenossenschaften, von Dienstleistungs- und Landwirtschafts-genossenschaften, bzw. von Genossenschaften zur Erstverarbeitung von Landwirtschafts- und Kleinfischereiprodukten, beschränkt auf die um 20 Prozent erhöhten, laufenden Gehälter;
 - die als Studienstipendium oder als Unterstützung, Prämie oder Beihilfe für Studienzwecke oder für die Berufsausbildung erhaltenen Beträge (darunter fallen auch die Beträge, die an Personen entrichtet wurden, die an Plänen zur beruflichen Eingliederung teilnehmen), falls diese Beträge außerhalb eines nicht selbstständigen Arbeitsverhältnisses entrichtet wurden und nur wenn dafür keine spezielle Befreiung vorgesehen ist. Siehe dazu im Anhang unter "Steuerfreie Einkünfte und Erträge, die kein Einkommen bilden“;
 - die Entgelte infolge der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses in geregelter und fortlaufender Mitarbeit, die nicht der getrennten Besteuerung unterliegen (falls das Bezugsrecht auf diese Entgelte aus einem Akt mit sicherem Datum, der vor Beginn des Arbeitsverhältnisses abgeschlossen worden sein muss, hervorgeht oder falls diese Entgelte aufgrund eines Streitverfahrens oder einer Abfindung infolge der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses in geregelten und fortwährender Mitarbeit entrichtet wurden, können diese Entgelte der getrennten Besteuerung unterworfen werden);
 - Vergütungen der Priester der katholischen Kirche;
 - die Zulagen:
 - die vom Verband der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten für den Lebensunterhalt der Geistlichen und der Missionare gezahlt werden;
 - die von den Versammlungen Gottes in Italien für den Lebensunterhalt ihrer Geistlichen gezahlt werden;
 - die vom Verband der Christlich-Evangelischen Baptisten Italiens für den Lebensunterhalt ihrer Geistlichen gezahlt werden;
 - die für den vollständigen oder teilweisen Unterhalt der Geistlichen der Evangelisch-Lutherischen Kirche Italiens und an die mit ihr verbundenen Gemeinschaften gezahlt werden;
 - die von der orthodoxen Erzdiözese Italiens und vom Exarchat für Südeuropa für den vollständigen oder teilweisen Unterhalt der Geistlichen gezahlt werden;
 - die von der apostolischen Kirche in Italien für den vollständigen oder teilweisen ihrer Geistlichen gezahlt werden;
 - die von der Italienischen Buddhistischen Union und den von ihr vertretenen Organismen für den vollständigen oder teilweisen Unterhalt der Geistlichen gezahlt werden;
 - die von der Italienischen Hinduistischen Union und den von ihr vertretenen Organismen für den vollständigen oder teilweisen Unterhalt der Geistlichen gezahlt werden;
 - die Entgelte, welche an Fachärzte, die in einem Ambulatorium arbeiten und an andere Ärzte der örtlichen Sanitätseinheit (AA.SS.LL.) entrichtet wurden, die in einem nicht selbstständigen Arbeitsverhältnis stehen (z.B. Biologen, Psychologen, Ärzte der Dienstleistungsmedizin, Ärzte im Bereitschaftsdienst und gebietsmäßig zuständige Notärzte usw.);
 - die Summen und die Wertgegenstände im Allgemeinen, die man zu jeglichem Titel, auch als freiwillige Zuwendungen für ein Arbeitsverhältnis in geregelter und fortlaufender Mitarbeit sowie für handwerkliche Tätigkeiten oder bei der Ausführung nicht untergeordneter, außerhalb einer organisierten Einrichtung als vorher festgesetzte regelmäßige Entlohnung, bezogen hat.

Unter diese Entgelte fallen auch jene, die man für folgende Leistungen bezogen hat:

- Für einen Auftrag als Verwalter, Abschlussprüfer oder Rechnungsrevisor von Gesellschaften, Vereinigungen oder anderen Körperschaften mit oder ohne Rechtspersönlichkeit;
- für die Mitwirkung an Zeitungen, Zeitschriften, Enzyklopädien und dergleichen, mit Ausnahme jener Entgelte, die für Autorenrechte bezogen wurden;
- für die Beteiligung an Kollegien und Kommissionen.

Jene Entgelte, die in Bekleidung eines Amtes oder einer Mitarbeit in einem geregelten und fortlaufenden Arbeitsverhältnis bezogen wurden, zählen nicht zur Bildung des Einkommens. Darunter fallen folgende Entgelte:

- a) jene, die Gegenstand der vom Steuerpflichtigen ausgeübten beruflichen Tätigkeit auf der Grundlage einer spezifischen Vorschau der Berufsordnung (zum Beispiel von Buchhaltern oder Diplom-Betriebswirten für das Amt des Geschäftsführers, Abschlussprüfers oder Wirtschaftsprüfers von Gesellschaften oder Körperschaften bezogene Entgelte) oder einer objektiven Verbindung mit der erbrachten freiberuflichen Tätigkeit sind (von einem Ingenieur für die Verwaltung einer Baufirma bezogene Entgelte);
- b) jene, die von einem Steuerpflichtigen in der Ausübung einer von der Verfassung vorgesehenen Aufgabe im Rahmen einer nicht selbstständigen Arbeit bezogen wurden;
- c) jene, die unter den Bereich der nicht berufsmäßig ausgeübten Mitarbeit in der Verwaltung und Führung zu Gunsten von Amateursportgesellschaften fallen.

Die Entgelte aus einem Arbeitsverhältnis in geregelter und fortlaufender Mitarbeit, welche vom Handwerker oder Freiberufler an den Ehepartner, an minderjährige Kinder, an Zieh- oder Adoptivkinder oder an dauerhaft berufsunfähige Kinder sowie an Verwandte mit aufsteigendem Verwandtschaftsgrad gezahlt wurden, müssen nicht erklärt werden, da sie nicht zur Bildung des Gesamteinkommens beitragen.

Kästchen "Sonderfälle".

In diesem Kästchen ist einer der folgenden Codes anzugeben:

- '2' wenn in der Erklärung die Vergünstigung für die **Dozenten und Forscher** in Anspruch genommen wird, die gelegentlich im Ausland ihren Wohnsitz haben und eine nachgewiesene Forschungs- oder Lehrtätigkeit im Ausland bei öffentlichen oder privaten Forschungszentren oder Universitäten für

wenigstens zwei fortlaufende Jahre ausgeübt haben, und die nach Italien kommen, um ihre Tätigkeit auszuüben, und somit steuerrechtlich ihren Steuerwohnsitz im Staat-sgebiet haben. Die Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit tragen in Höhe von 10 Prozent zur Bildung des Gesamteinkommens in dem Jahr, in welchem der Dozent oder Forscher steuerlich wohnhaft in Italien wird, und in den fünf folgenden Jahren, sofern ihr Wohnsitz in Italien bleibt, bei.

- '4' wenn in der Erklärung die Steuererleichterung in Anspruch genommen wird, die für aus dem Ausland nach Italien gezogene Beschäftigte vorgesehen ist. Wenn eine der von Art. 16 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 147 vom 14. September 2015 und vom Art. 1, Abs. 150 und 151 des Gesetzes Nr. 232 vom 11. Dezember 2016 vorgesehenen Vorbedingungen vorliegt, tragen die Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit zur Bildung des Gesamteinkommens in der Höhe von **50 %** bei.
- '6' wenn Sie in Ihrer Erklärung die für ausländische, nicht selbständige Arbeiter vorgesehene Steuerbegünstigung in Anspruch nehmen (Art. 16, Absatz 1, der Gesetzesverordnung Nr. 147 vom 14. September 2015), wonach Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit und gleichwertete Einkommen zur Bildung des Gesamteinkommens beitragen können, allerdings nur bis zu 30% ihres Betrages. Für nicht selbständige Arbeiter, die zwischen dem 30. April 2019 und dem 2. Juli 2019 nach Italien zurückgekehrt sind, unterliegt die Inanspruchnahme dieser Leistung dem Erlass des Ministerialdekrets gemäß Absatz 2 des Art. 13-ter des Gesetzesdekrets Nr. 124 vom 26. Oktober 2019, umgewandelt, mit Änderungen, durch Gesetz Nr. 157 vom 19. Dezember 2019;
- '8' wenn Sie in Ihrer Erklärung die Steuerbegünstigung für ausländische, nicht selbständige Arbeiter in Anspruch nehmen (Art. 16, Absatz 5-bis, der Gesetzesverordnung Nr. 147 vom 14. September 2015), wonach Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und gleichwertete Einkommen zur Bildung des Gesamteinkommens beitragen können, allerdings nur bis zu **10%** ihres Betrages, und Ihren Wohnsitz in eine der folgenden Regionen verlegt haben: Abruzzen, Molise, Kampanien, Apulien, Basilikata, Kalabrien, Sardinien und Sizilien. Für nicht selbständige Arbeiter, die vom 30. April 2019 bis zum 2. Juli 2019 nach Italien zurückgekehrt sind, unterliegt die Inanspruchnahme dieser Steuererleichterung dem Erlass des Ministerialdekrets gemäß Absatz 2 des Artikels 13-ter des Gesetzesdekrets Nr. 124 vom 26. Oktober 2019, das mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 157 vom 19. Dezember 2019 umgewandelt wurde;
- '9' wenn Sie ihren Wohnsitz ab dem 30. April 2019 nach Italien verlegt haben und in einer Erklärung die für **aus dem Ausland nach Italien zurückkehrende Arbeitnehmer** vorgesehenen Begünstigung gemäß Art. 16 Abs. 5-bis des Gesetzesdekrets Nr. 147 vom 14. September 2015 beanspruchen, da Sie eine Qualifikation als Profisportlers besitzen. Die Wahl dieses begünstigten Besteuerungssystems sieht die Zahlung eines Beitrags in Höhe von 0,5% der Steuerbemessungsgrundlage vor. In diesem Fall werden maximal **50%** der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und gleichgestellter Einkünfte bei der Bestimmung des Gesamteinkommens mit einberechnet. Die Modalitäten für die Durchführung dieser Zahlung sind im Erlass des Präsidenten des Ministerrats vom 26. Januar festgelegt.

In ordentlichen Fällen wird die Begünstigung unter den Codes "2" bis "9" direkt vom Arbeitgeber anerkannt. Daher sollte dieses Feld nur in dem Sonderfall ausgefüllt werden, in dem der Arbeitgeber die Begünstigung nicht anerkennen konnte und der Steuerzahler, sofern die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind, diese Begünstigung direkt in dieser Steuererklärung nutzen möchte. In diesem Fall müssen die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit in den Zeilen C1 bis C3 im bereits reduzierten Umfang angegeben werden.

In den Anmerkungen zur Einheitlichen Bescheinigung 2021 wird der nicht steuerpflichtige Teil angegeben, wenn der Steuersubstitut die Ermäßigung nicht vorgenommen hat. Die Höhe dieser Einkünfte wird mit folgenden Codes angegeben:

- BC für Dozenten und Forscher;
- BD für aus dem Ausland nach Italien zurückkehrende Arbeitnehmer;
- CQ für aus dem Ausland nach Italien zurückkehrende Arbeitnehmer, die beabsichtigen, die Senkung des Gesamteinkommens in Höhe von 70% in Anspruch zu nehmen (Code 6);
- CR für aus dem Ausland nach Italien zurückkehrende Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz ab dem 30. April 2019 in eine der folgenden Regionen verlegt haben: Abruzzen, Molise, Kampanien, Apulien, Basilikata, Kalabrien, Sardinien und Sizilien und die beabsichtigen, die Senkung des Gesamteinkommens in Höhe von 70% in Anspruch zu nehmen (Code 8);
- CS für Profisportler, die ihren Wohnsitz ab dem 30. April 2019 nach Italien verlegt haben;

Weitere Informationen zum Besteuerungssystem für Rückkehrer entnehmen Sie bitte dem Rundschreiben Nr. 33/E vom 28. Dezember 2020.

- '10' wenn die absetzbaren Höchstbeträge überschritten werden in Bezug auf die Beiträge für die Zusatzvorsorge, die in mehreren, nicht verrechneten Vordrucken der einheitlichen Bescheinigung ausgewiesen sind. In diesem Fall ist in den Zeilen von C1 bis C3 das Einkommen aus unselbständiger Arbeit zzgl. des abgezogenen Beitragsanteils einzutragen, der über die vorgesehenen Grenzen hinausgeht;
- '11' wenn bei der Erklärung die ordentliche Besteuerung der als zeitweilige ergänzende Vorbezüge (RITA) bezogenen Summen gewählt wird. In diesem Fall in der Spalte 1 der Zeile von C1 bis C3 ist der Code 2 und in der Spalte 3 der in den Bemerkungen der Einheitlichen Bescheinigung 2021 unter dem Code AX angegebene Betrag anzugeben. In der Spalte 1 der Zeile C5 ist die Nummer der Tage anzugeben, die in den Bemerkungen der Einheitlichen Bescheinigung 2021 unter dem Code AX angegeben wurde, und in der Spalte 2 der Zeile C9 ist der Betrag des Einbehalts als Ersatzsteuer anzugeben, der in den Bemerkungen der Einheitlichen Bescheinigung 2021 unter dem Code AX angegeben wurde;
- '12', wenn die in Code "9" genannte Steuerbegünstigung vom Arbeitgeber anerkannt wurde. In diesem Fall ist in Nummer 462 der Einheitlichen Bescheinigung 2021 Code 11 angegeben.

Feld "Ausländischer Staat"

Wenn das Feld "Sonderfälle" unter Verwendung der Codes 2 bis 9 bzw. von Code 12 ausgefüllt wurde, geben Sie in diesem Feld den Code des ausländischen Staates an, in dem Sie bis zu Ihrer Rückkehr oder Versetzung nach Italien wohnhaft waren. Den Code finden Sie in Tabelle 10 im Anhang. Diejenigen, die in der Erklärung die für **Dozenten und Forscher** vorgesehene Steuerbegünstigung in Anspruch nehmen, können Länder angeben, die der EU angehören, sowie Nicht-EU-Länder, mit denen ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei der Erhebung der Einkommensteuer oder ein Abkommen über den Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten in Kraft ist.

Zeilen C1 bis C3 – Einkommen aus unselbständiger Arbeit und gleichgestellte Einkommen

Spalte 1 (Typ): einen der folgenden Codes, die das Einkommen identifizieren, angeben (die Abfassung dieser Spalte ist Pflicht):

- '1' Einkommen aus **Rente**;
- '2' Einkommen aus **unselbständiger** oder gleichgestellter **Arbeit**, sowie integrierende Rentenentschädigungen (z. B. jene von vom G.v.D. Nr. 252 von 2005 vorgesehenen Rentenfonds ausgezahlte);
- '3' für gemeinnützliche Arbeiten bezogene Vergütungen im begünstigten System.

Vergütungen für gemeinnützige Arbeiten

Bei von denjenigen, die das von der geltenden Gesetzgebung für die Altersrente vorgesehene Alter erreicht haben, für gemeinnützliche Arbeiten bezogenen Vergütungen wird ein begünstigtes Steuersystem bei den von der spezifischen Richtlinie vorgesehenen Bedingungen angewandt.

Wenn für die Bezüge das vergünstigte Steuersystem in Anspruch genommen wurde, werden in der einheitlichen Bescheinigung 2021 sowohl die von der Besteuerung ausgeschlossenen Bezüge (Steuerfreibetrag, Punkt 496) als auch die der Besteuerung unterliegenden Bezüge (Steuerersatz, Punkt 497) sowie die vom Arbeitgeber vorgenommenen Steuereinbehalte für die IRPEF (Punkt 498) und die regionale Zusatzsteuer (Punkt 499) angegeben.

In diesem Fall ist anzugeben:

- in der Spalte 3 der Zeilen von C1 bis C3 die Summe der beiden Beträge (befreiter Anteil + steuerpflichtiger Anteil);
- in der Spalte 7 der Zeile F2 der Übersicht "F" (und nicht in der Zeile C9 der Übersicht C), den Betrag der Einbehalte IRPEF;
- in der Spalte 8 der Zeile F2 der Übersicht "F" (und nicht in der Zeile C10 der Übersicht C) den Betrag der Einbehalte der regionalen Zusatzsteuer.

Wenn für die Bezüge das vergünstigte Steuersystem nicht in Anspruch genommen wurde und diese somit dem ordentlichen Steuersystem unterliegen, sind die bezogenen Vergütungen für gemeinnützige Arbeit unter Punkt 1 (unbefristet) bzw. 2 (befristet) der Einheitlichen Bescheinigung 2021 und die IRPEF-Steuerbehalte und die regionale Zusatzsteuer jeweils unter den Punkten 21 und 22 der Einheitlichen Bescheinigung ausgewiesen.

Wenn für die Bezüge das vergünstigte Steuersystem nicht in Anspruch genommen wurde und diese somit dem ordentlichen Steuersystem unterliegen, sind die bezogenen Vergütungen für gemeinnützige Arbeit unter Punkt 1 der einheitlichen Bescheinigung 2019 und die Steuerbehalte für die IRPEF und die regionale Zusatzsteuer jeweils unter den Punkten 11 und 12 der einheitlichen Bescheinigung ausgewiesen.

In diesem Fall ist der Gesamtbetrag der in Punkt 1 und/oder 2 angeführten Vergütungen ist in Spalte 3 einer der Zeilen von C1 bis C3 zu übertragen; dabei ist im entsprechenden Kästchen der Sp. 1 der Code 2 anzugeben, während die einbehaltene Irpef und die regionale Zusatzsteuer jeweils in die Zeilen C9 und C10 der Übersicht C zu übertragen sind.

Wenn das Gesamteinkommen des Arbeitnehmers, abzüglich der Absetzung für die Hauptwohnung samt Zubehör, über **9.296,22 Euro** liegt, so unterliegen die für gemeinnützige Arbeit gezahlten Vergütungen der IRPEF sowie der regionalen und kommunalen Zusatzsteuer, auch wenn das aus der einheitlichen Bescheinigung resultierende vergünstigte Steuersystem in Anspruch genommen wurde (angegebener Code 3 in Spalte 1 der Zeilen C1 bis C3).

'4' Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit, die kontinuierlich und als ausschließlicher Gegenstand des Arbeitsverhältnisses im Ausland in **Grenzgebieten** und in anderen angrenzenden Ländern von Personen geleistet wurde, die ihren Wohnsitz im Staatsgebiet haben.

'7' Renteneinkommen zugunsten von Hinterbliebenen, die an Waisen bezahlt werden.

Spalte 2 (Unbefristet/Befristet): Bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit, Vergütungen für gemeinnützige Arbeit oder in Italien erzeugte Einkommen und Einkünfte in Euro, ist der Code '1' unbefristeter Vertrag aufzuführen, wenn in der Einheitlichen Bescheinigung der Punkt 1 ausgefüllt wurde, und der Code '2' befristeter Vertrag, wenn in der Einheitlichen Bescheinigung der Punkt 2 ausgefüllt wurde.

Spalte 3 (Einkommen): Hier ist der unter **Punkt 1 (unbefristete nicht selbstständige und dieser gleichgestellte Arbeit)**, **unter Punkt 2 (befristete nicht selbstständige und dieser gleichgestellte Arbeit)** oder **unter Punkt 3 (Rente)** der Einheitlichen Bescheinigung 2021 angegebene Betrag der bezogenen Einkünfte zu übertragen.

Wenn in Spalte 1 der Code 3 angegeben wurde (Vergütungen für sozial nützliche Arbeiten), wird für das Ausfüllen auf den vorherigen Absatz „Vergütungen für sozial nützliche Arbeiten“ verwiesen.

Wenn in der Spalte 1 der Code 4 (In Grenzgebieten erzeugte Einkommen) angegeben wurde, muss der gesamte Betrag der bezogenen Einkommen eingetragen werden, einschließlich des befreiten Anteils.

Im Einzelnen:

- wenn der **Punkt 455** der Einheitlichen Bescheinigung 2021 ausgefüllt wurde, sind in der Spalte 2 der Code 1 (unbefristet) und in der Spalte 3 der am Punkt 455 genannte Betrag aufzuführen;
- wenn der **Punkt 456** der Einheitlichen Bescheinigung 2021 ausgefüllt wurde, sind in der Spalte 2 der Code 2 (befristet) und in der Spalte 3 der am Punkt 456 genannte Betrag aufzuführen;

Der Steuerbeistandleistende wird nur den Teil des Einkommens berücksichtigen, der 7.500 Euro übersteigt.

Wenn in der Spalte 1 der Code 7 (Renteneinkommen zugunsten von Hinterbliebenen, die an Waisen bezahlt werden) angegeben wurde, ist in der Spalte 3 der im **Punkt 457** angegebene Betrag anzugeben. Der Steuerbeistandleistende wird nur den Teil des Einkommens berücksichtigen, der 1.000 Euro übersteigt.

Wenn ein oder mehrere der Punkte 761 bis 764 in der Einheitlichen Bescheinigung 2021 ausgefüllt sind, müssen die Spalten 1 bis 3 wie folgt ausgefüllt werden:

- wenn in der Einheitlichen Bescheinigung 2021 Punkt 761 ausgefüllt ist, geben Sie in Spalte 1 den Code "2", in Spalte 2 den Code "1" und in Spalte 3 den in Punkt 761 angegebenen Betrag an;
- wenn in der Einheitlichen Bescheinigung 2021 Punkt 762 ausgefüllt ist, geben Sie in Spalte 1 den Code "2", in Spalte 2 den Code "2" und in Spalte 3 den in Punkt 762 angegebenen Betrag an;
- wenn in der Einheitlichen Bescheinigung 2021 Punkt 763 ausgefüllt ist, geben Sie in Spalte 1 den Code "1" und in Spalte 3 den in Punkt 763 angegebenen Betrag an;
- wenn in der Einheitlichen Bescheinigung 2021 Punkt 764 ausgefüllt ist, geben Sie in Spalte 1 den Code "7" und in Spalte 3 den in Punkt 764 angegebenen Betrag an. In solchen Fällen ist in Spalte 4 der Code "5" anzugeben.

Dieser Code muss nicht angegeben werden, wenn der Steuersubstitut eine nicht zustehende Begünstigung anerkannt hat.

Bei Vorliegen einer Einheitlichen Bescheinigung 2021, in der Einkünfte aus einer unbefristeten, nicht selbstständigen Arbeit und Renteneinkommen ausgewiesen sind, für die der Ausgleich erfolgt ist, müssen zwei getrennte Zeilen ausgefüllt werden, wobei die unter den Punkten 1 und 3 der Einheitlichen Bescheinigung 2021 angegebenen Beträge zu übertragen sind.

Bei Vorliegen einer Einheitlichen Bescheinigung 2021, in der Einkünfte aus einer unbefristeten, nicht selbstständigen Arbeit und Renteneinkommen ausgewiesen sind, für die der Ausgleich erfolgt ist, müssen zwei getrennte Zeilen ausgefüllt werden, wobei die unter den Punkten 2 und 3 der Einheitlichen Bescheinigung 2021 angegebenen Beträge zu übertragen sind.

In beiden Fällen ist in der Zeile C5 in Spalte 1 die in Punkt 6 der Einheitlichen Bescheinigung 2021 angegebene Anzahl der Arbeitstage von nichtselbstständiger Arbeit zu übertragen, und in Spalte 2 die Anzahl der in Punkt 7 der Einheitlichen Bescheinigung 2021 angegebenen Rententage.

Bei Vorliegen der einheitlichen Bescheinigung 2021, in der Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit und Renteneinkünfte ausgewiesen sind, für die der Ausgleich erfolgt ist, müssen zwei getrennte Zeilen ausgefüllt werden, wobei die unter den Punkten 1 und 3 der einheitlichen Bescheinigung 2021 angegebenen Beträge zu übertragen sind. In diesem Fall sind in der Zeile C5 in Spalte 1 die Anzahl der Arbeitstage laut Punkt 6 der einheitlichen Bescheinigung 2021 und in Spalte 2 die Anzahl der Rententage laut Punkt 7 der einheitlichen Bescheinigung 2021 zu übertragen.

Bei Vorhandensein einer Einheitliche Bescheinigung 2021, welche die von den Einwohnern von Campione d'Italia in Euro erwirtschafteten Einkünfte sowie die Einkünfte bescheinigt, für die es nicht möglich ist, die für die Einwohner von Campione d'Italia vorgesehenen Begünstigungen in Anspruch zu nehmen, ist es notwendig, getrennte Zeilen auszufüllen und zwar wie folgt:

- wenn in der Einheitlichen Bescheinigung 2021 Punkt 761 ausgefüllt ist, geben Sie in Spalte 1 den Code "2", in Spalte 2 den Code "1" und in Spalte 3 den in Punkt 761 angegebenen Betrag an;
- wenn in der Einheitlichen Bescheinigung 2021 Punkt 762 ausgefüllt ist, geben Sie in Spalte 1 den Code "2", in Spalte 2 den Code "2" und in Spalte 3 den in Punkt 762 angegebenen Betrag an;

- wenn in der in der Einheitlichen Bescheinigung 2021 Punkt 763 ausgefüllt ist, geben Sie in Spalte 1 den Code "1" und in Spalte 3 den in Punkt 763 angegebenen Betrag an;
- wenn in der Einheitlichen Bescheinigung 2021 Punkt 764 ausgefüllt ist, geben Sie in Spalte 1 den Code "7" und in Spalte 3 den in Punkt 764 angegebenen Betrag an;

In diesen Fällen ist in Spalte 4 der Code "5" anzugeben. Dieser Code muss nicht angegeben werden, wenn der Steuersubstitut eine nicht zustehende Begünstigung anerkannt hat.

- Wenn in der Einheitlichen Bescheinigung 2021 Punkt 771 ausgefüllt ist, geben Sie in Spalte 1 den Code "2", in Spalte 2 den Code "1" und in Spalte 3 den in Punkt 771 angegebenen Betrag an;
- wenn in der Einheitlichen Bescheinigung 2021 Punkt 772 ausgefüllt ist, geben Sie in Spalte 1 den Code "2", in Spalte 2 den Code "2" und in Spalte 3 den in Punkt 772 angegebenen Betrag an;
- wenn in der der Einheitlichen Bescheinigung 2021 Punkt 773 ausgefüllt ist, geben Sie in Spalte 1 den Code "1" und in Spalte 3 den in Punkt 773 angegebenen Betrag an.

In diesen Fällen ist der Code "5" nicht in Spalte 4 anzugeben.

Spalte 4 (Sonstige Daten): einen der folgenden Codes angeben, der die ausländische Quelle der Einkünfte identifiziert, welche in den vorigen Spalten angegeben wurden (das Ausfüllen dieser Spalte ist den einzigen in Italien ansässigen Steuerzahlern reserviert, die im Ausland erzeugte Einkünfte beziehen. Bitte siehe „im Ausland erzeugte Vergütungen, Einkünfte und Renten“ im Anhang):

'1' **Einkünfte aus ausländischer Quelle**, wenn in der Spalte 1 der Code 1 oder 2 angegeben ist;

'2' **Renten für Hinterbliebene aus ausländischer Quelle**, wenn in der Spalte 1 der Code 1 oder 7 angegeben ist;

'5' **von in Campione d'Italia ansässigen Personen in Euro erwirtschaftete Einkünfte**. Der Code kann verwendet werden, sofern Sie die Anforderungen erfüllen, um diese Begünstigung in Anspruch zu nehmen und wenn in Spalte 1 der Code 4 nicht angegeben ist.

Zeile C4 – Summen für Produktivitätsprämien und Betriebswohlfahrt

Diese Zeile ist nur von Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft mit einem befristeten oder unbefristeten Arbeitsvertrag auszufüllen, die im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 Vergütungen für Produktivitätsprämien oder Summen bezogen haben, die in Form von Teilhaberschaft an Unternehmensgewinnen ausgezahlt wurden, und die im Steuerjahr 2019 Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit in einer Höhe von nicht über 80.000 Euro erhalten haben.

Ab dem Steuerjahr 2016 wurde ein begünstigtes Besteuerungssystem für Prämienvergütungen aus Betriebs- oder Gebietstarifverträgen wiedereingeführt, die ab dem Steuerjahr 2017 bis zu einer Gesamthöhe von nicht über 3.000 Euro (in diesem Fall sind die Punkte 571 und/oder 591 der Einheitlichen Bescheinigung 2021 mit dem Code 1 ausgefüllt) belaufen. Die Grenze von 3.000 Euro wird angewandt, auch wenn der Betrieb laut **nach dem 24. April 2017 abgeschlossenen** Betriebs- oder Gebietstarifverträgen die Arbeitnehmer in der Organisation der Arbeit paritätisch einbezieht.

Wenn der Betrieb laut **im Laufe des Jahres 2020** Betriebs- oder Gebietstarifverträgen die Arbeitnehmer in der Organisation der Arbeit paritätisch einbezogen hat (in diesem Fall sind die Punkte 571 und/oder 591 der Einheitlichen Bescheinigung 2021 mit dem Code 2 ausgefüllt), ist die Grenze zur Inanspruchnahme der begünstigten Besteuerung 4.000 Euro.

Dieses System sieht die folgende Auszahlung der Prämienvergütungen vor:

- In Form von Vergütungen für Produktivitätsprämien oder Teilhaberschaft an Unternehmensgewinnen, wobei sie in diesem Fall einer Ersatzsteuer von 10 % unterliegen;
- oder, auf Antrag des Arbeitnehmers und wenn dies von den Vertragsbedingungen zweiten Grades vorgesehen ist, in Form von Benefits, wobei diese Leistungen, Arbeiten, Dienste, die dem Beschäftigten in Form von Sachleistungen oder in Form von Spesenrückerstattung ausgezahlt wurden, Zwecken dienen müssen, die, allgemein gesagt, von sozialem Interesse sind. Benefits unterliegen innerhalb der Grenzen der steuerbegünstigten Prämie keiner Steuer;
- oder, nach Wahl der Arbeiter, in Form von Firmenwagen, Darlehen, verliehenen oder zur Verfügung gestellten Wohnungen oder Gebäuden oder Schienenpersonenverkehrsdiensten. Der Wert dieser Benefits, der gemäß Art. 51 Abs. 4 TUIR bestimmt wird, ist der ordentlichen Besteuerung unterworfen. Sie können nicht der Ersatzsteuer unterworfen werden.

Im Allgemeinen wird die Ersatzsteuer direkt von Steuersubstitut angewandt (in diesem Fall sind die Punkte 572 und/oder 592 „Der Ersatzsteuer unterliegende Produktivitätsprämien“ der Einheitlichen Bescheinigung 2021 und die Punkte 576 und/oder 596 „Ersatzsteuer“ oder 577 und/oder 597 „Ausgesetzte Ersatzsteuer“ ausgefüllt), außer in den Fällen, wenn der Arbeitnehmer ausdrücklich schriftlich verzichtet oder, weil der Arbeitgeber festgestellt hat, dass das ordentliche Steuersystem für den Arbeitnehmer günstiger ist (in diesem Fall sind die Punkte 578 und/oder 598 ausgefüllt).

Demzufolge können folgende besondere Situationen eintreten:

- 1) Der Steuerzahler **hat Produktivitätsprämien von mehreren Arbeitgebern erhalten und ist im Besitz von mehreren Vordrucken der Einheitlichen Bescheinigung**, die alle nicht verrechnet wurden oder er ist im Besitz von Vordrucken der Einheitlichen Bescheinigung, von denen einige verrechnet wurden und andere nicht. Der Steuerzahler könnte somit die begünstigte Besteuerung für Vergütungen über die vorgesehene Grenze hinaus in Anspruch genommen haben. Bei der Einreichung der Einkommensteuererklärung muss also der Ausgleich der in den verschiedenen Einheitlichen Bescheinigungen des Steuerzahlers angegebenen Beträge vorgenommen werden, um den Betrag der erhaltenen Vergütungen, der die Obergrenze von 3000 Euro übersteigt (bis zu 4000, wenn das Unternehmen laut **bis zum 24. April 2017 abgeschlossenen** Betriebs- oder Gebietstarifverträgen seine Arbeitnehmer paritätisch in die Organisation der Arbeit einbezieht), der ordentlichen Besteuerung zu unterziehen.

Falls der Arbeitnehmer auch im Besitz von Einheitlichen Bescheinigungen ist, die von Unternehmen ausgestellt wurden, die ihre Arbeitnehmer paritätisch in Organisation der Arbeit einbezieht, kann die Obergrenze von 4000 € nur angewandt werden, wenn der Betrag oder die Summe der für Produktivitätsprämien erhaltenen Vergütungen, die in diesen Einheitlichen Bescheinigungen angegeben wurden (Summe der Punkte 572, 573, 578 und 579 der Einheitlichen Bescheinigungen mit Code 2 im Punkt 571 und/oder Summe der Punkte 592, 593, 598 und 599 der Einheitlichen Bescheinigungen mit Code 2 im Punkt 591), höher als 3000 Euro ist.

In diesem Fall wird die begünstigte Besteuerung nur auf die Produktivitätsprämien angewandt, die in den Einheitlichen Bescheinigungen mit dem Code 2 gekennzeichnet sind. Andernfalls kommt die Obergrenze von 3000 Euro zur Anwendung.

Um es demjenigen, der den Steuerbeistand leistet, zu ermöglichen, die jeweils anzuwendende Grenze festzulegen, muss für jede Einheitliche Bescheinigung im Besitz des Steuerzahlers jeweils ein Vordruck ausgefüllt werden.

- 2) Der Steuerzahler hat Vergütungen von einem oder mehreren Arbeitgebern bezogen und besitzt demnach einen oder mehrere Vordrucke der Einheitlichen Bescheinigung 2021, in dem/in denen die Punkte 571 bis 599 ausgefüllt sind, aber der Arbeitgeber hat mangels der erforderlichen Voraussetzungen für diese Vergütungen die begünstigte Besteuerung angewandt. Zum Beispiel hat ein Arbeitnehmer im Jahr 2019 Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit über 80.000 Euro bezogen und erfüllte somit nicht die Voraussetzungen, um die begünstigte Besteuerung in Anspruch nehmen zu können. In diesem Fall muss der Arbeitnehmer in der Erklärung die erhaltenen Vergütungen der ordentlichen Besteuerung unterziehen.

Der Steuerzahler kann entscheiden, die vom Substitut angewandte Besteuerung zu ändern, wenn er diese für ungünstiger hält, oder wenn für ihn einer der nachfolgenden Umstände zutrifft:

- a) Es besteht das Interesse, die für Produktivitätsprämien erhaltenen Vergütungen der ordentlichen Besteuerung zu unterziehen, für die der Arbeitgeber die Ersatzsteuer erhoben hat (die Punkte 572, 576, 592 und 596 der Einheitlichen Bescheinigung 2021 sind ausgefüllt). In diesem Fall wird derjenige, der Steuerbeistand leistet, die genannten Vergütungen als Beitrag zum Gesamteinkommen einfließen lassen und die einbehaltenen Ersatzsteuern wie IRPEF-Einbehalte als Vorauszahlung dabei berücksichtigen.
- b) Es besteht das Interesse, die für Produktivitätsprämien erhaltenen Vergütungen der Ersatzbesteuerung zu unterziehen, für die der Arbeitgeber die ordentliche Besteuerung angewandt hat (der Punkt 578 und/oder 598 der Einheitlichen Bescheinigung 2021 ist ausgefüllt). Eine notwendige Voraussetzung, um diese Option nutzen zu können, ist ein Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit im Jahr 2019 unter 80.000 Euro. In diesem Fall schließt derjenige, der Steuerbeistand leistet, die genannten Vergütungen (bis maximal 3.000 oder 4.000 Euro brutto) nicht in das Gesamteinkommen ein und berechnet für diese Vergütungen die Ersatzsteuer in Höhe von 10%.



Eine begünstigte Besteuerung auf die aus Produktivitätsprämien einbehaltenen Summen kann nur gewährt werden, wenn Tarifverträge der zweiten Stufe abgeschlossen wurden, die innerhalb von 30 Tagen nach dem Abschluss auf telematischem Weg bei der zuständigen territorialen Direktion für Arbeit hinterlegt wurden.

Die Angabe der für Produktivitätsprämien bezogenen Summen in Zeile C4 ist obligatorisch, da diese Information die korrekte Ermittlung des IRPEF-Bonus gemäß Zeile C14 ermöglicht. Daher muss diese Zeile immer ausgefüllt werden, wenn eine Einheitliche Bescheinigung 2021 vorliegt, in der der Punkt 571 und einer der Punkte von 572 bis 579 ausgefüllt ist. Wenn in der Einheitlichen Bescheinigung 2021 auch die Punkte von 591 bis 599 ausgefüllt sind, muss eine zweite Zeile C4 ausgefüllt werden, wobei ein weiterer Vordruck der Übersicht C zu verwenden ist.



Bei einem Vorliegen von mehreren nicht ausgeglichenen Vordrucken der Einheitlichen Bescheinigung, oder mehreren Vordrucken der Einheitlichen Bescheinigung, von denen nur manche ausgeglichen sind, muss für jede Einheitliche Bescheinigung im Besitz des Steuerzahlers jeweils ein Vordruck ausgefüllt werden. Außerdem muss auch dann mehr als ein Vordruck ausgefüllt werden, wenn in der Einheitlichen Bescheinigung die Punkte 591 bis 599 ausgefüllt sind.

Spalte 1 (Code): Der unter Punkt 571 (oder 591) der Einheitlichen Bescheinigung 2021 angegebene Code ist zu übertragen.

In die Einheitlichen Bescheinigung wird Folgendes eingetragen:

- Der Code 1, wenn die Obergrenze der Produktivitätsprämien mit begünstigter Besteuerung 2000 Euro beträgt;
- Der Code 2, wenn die Obergrenze der Produktivitätsprämien mit begünstigter Besteuerung 2.500 Euro beträgt, weil das Unternehmen seine Arbeitnehmer paritätisch in die Organisation der Arbeit einbezieht.

Spalte 2 (Beträge der ordentlichen Besteuerung): Den Betrag angeben, der aus Punkt 578 (oder 598) des Vordrucks der Einheitlichen Bescheinigung 2021 hervorgeht.

Spalte 3 (Beträge der Ersatzbesteuerung): Den Betrag angeben, der aus Punkt 572 (oder 592) des Vordrucks der Einheitlichen Bescheinigung 2021 hervorgeht.

Spalte 4 (Einbehalte der Ersatzbesteuerung): Den Betrag angeben, der aus Punkt 576 (oder 596) des Vordrucks der Einheitlichen Bescheinigung 2021 hervorgeht.

Spalte 5 (Benefit): den Betrag angeben, der aus Punkt 573 (oder 593) des Vordrucks der Einheitlichen Bescheinigung 2021 hervorgeht.

Spalte 6 (ordentlich besteuerte Benefits): den Betrag angeben, der aus dem Punkt 579 und/oder 599 des Vordrucks der Einheitlichen Bescheinigung 2021 hervorgeht.

Spalte 7 (Ordentliche Besteuerung) und 8 (Ersatzbesteuerung):

Es kann entweder nur Spalte 7 oder nur Spalte 8 angekreuzt werden. In keinem Fall dürfen beide mit einem Kreuz versehen werden.

Das Ausfüllen eines der beiden Kästchen ist Pflicht, um die Wahl der Besteuerung von bezogenen Summen für Produktivitätsprämien auszudrücken, sowohl wenn man beabsichtigt, die vom Arbeitgeber angewandte Besteuerung zu ändern, als auch, wenn man diese bestätigen will. Wenn einzig die Spalten 1, 5 und/oder 6 ausgefüllt wurden, sind die Spalten 7 und 8 nicht auszufüllen.



Bei einem Vorliegen von mehreren nicht ausgeglichenen Vordrucken der Einheitlichen Bescheinigung, oder mehreren Vordrucken der Einheitlichen Bescheinigung, von denen nur manche ausgeglichen sind, wird die Wahl der Besteuerung von bezogenen Summen für Produktivitätsprämien nur im ersten ausgefüllten Vordruck ausgedrückt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Arbeitgeber für diese Vergütungen die Ersatzsteuer erhoben hat, mit Ausnahme des Falls, in dem der Arbeitnehmer ausdrücklich um die ordentliche Besteuerung gebeten hat oder er festgestellt hat, dass diese günstiger für ihn ist.

Wenn man die vom Arbeitgeber angewandte Besteuerung bestätigen möchte, sind die nachfolgend angegebenen Anweisungen zu befolgen:

- **Spalte 7:** Das Kästchen ankreuzen, wenn in der Einheitlichen Bescheinigung 2021 der Punkt 578 und/oder 598 ausgefüllt ist (Produktivitätsprämien, die der ordentlichen Besteuerung unterliegen), und deshalb die ordentliche Besteuerung der für Produktivitätsprämien erhaltenen Summen bestätigt wird;
- **Spalte 8:** Das Kästchen ankreuzen, wenn in der Einheitlichen Bescheinigung 2021 der Punkt 572 und/oder 592 ausgefüllt ist (Produktivitätsprämien, die der Ersatzbesteuerung unterliegen), und deshalb die Ersatzbesteuerung der für Produktivitätsprämien erhaltenen Summen bestätigt wird.

Wenn man die vom Arbeitgeber angewandte Besteuerung ändern möchte, sind die nachfolgend angegebenen Anweisungen zu befolgen:

- **Spalte 7:** Das Kästchen ankreuzen, wenn in der Einheitlichen Bescheinigung 2021 der Punkt 572 und/oder 592 ausgefüllt ist (Produktivitätsprämien, die der Ersatzbesteuerung unterliegen), und deshalb die ordentliche Besteuerung der für Produktivitätsprämien erhaltenen Summen, auf die der Arbeitgeber die Ersatzbesteuerung angewandt hat, gewählt wird.
- **Spalte 8:** Das Kästchen ankreuzen, wenn in der Einheitlichen Bescheinigung 2021 der Punkt 578 und/oder 598 ausgefüllt ist (Produktivitätsprämien, die der ordentlichen Besteuerung unterliegen), und deshalb die Ersatzbesteuerung der für Produktivitätsprämien erhaltenen Summen, auf die der Arbeitgeber die ordentliche Besteuerung angewandt hat, gewählt wird.

■ **Spalte 9 (Mangel an Forderungen)**

Im Fall man die von dem Arbeitgeber operierte begünstigte Besteuerung ändern möchte, sollte man über die von der Regel vorgesehenen Voraussetzungen nicht verfügen (zum Beispiel, weil Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit bekommen wurden, deren Betrag 80.000 Euro über-

schreitet, oder weil der Arbeitgeber die Begünstigung ohne einen Tarifvertrag der zweiten Stufe oder ohne die telematische Hinterlegung desselben Vertrags, innerhalb von 30 Tagen nach dem Abschluss, bei der zuständigen territorialen Direktion für Arbeit angewandt hat), das gegenständliche Kästchen ankreuzen.

Zeile C5 - Arbeitszeitraum

Die Anzahl der Tage bezüglich des Arbeitszeitraums angeben.

Spalte 1 (nicht selbständige Arbeit): die Anzahl der Tage bezüglich des Zeitraums der unselbstständigen oder gleichgestellten Arbeit angeben, deren Einkommen in diesem Abschnitt (365 für das gesamte Jahr) angegeben wird. Insbesondere:

- wenn nur ein Einkommen aus unselbstständiger Arbeit oder ein gleichgestelltes Einkommen, für das der Arbeitgeber die einheitliche Bescheinigung 2021 ausgestellt hat, angegeben wurde, die unter **Punkt 6 der einheitlichen Bescheinigung 2021** aufgeführte Anzahl von Tagen angeben;
- wenn das einzige im Verhältnis zu dem zeitweiligen Vorbezug bezogene Einkommen angegeben wurde, die in den Bemerkungen der Einheitlichen Bescheinigung 2021 unter dem Code AX angegebene Nummer der Tage angeben;
- Wenn hingegen der Arbeitgeber keine einheitliche Bescheinigung 2021 ausgestellt hat (weil nicht dazu verpflichtet), muss die Anzahl der Tage unter Berücksichtigung, dass auf jeden Fall die Feiertage, die wöchentlichen Ruhetage und die sonstigen Nichtarbeitstage enthalten sind, und dass die Tage, für die keine, auch keine gestundeten Vergütungen zustehen (zum Beispiel bei Abwesenheit wegen Anwartschaft ohne Zahlung von Zulagen), abgezogen werden, festgesetzt werden;
- wenn das Arbeitsverhältnis ein Part-time-Verhältnis ist (im Sinne, dass die Arbeitsleistung für eine geringere Arbeitszeit erbracht wird), können die Tage für den gesamten Arbeitszeitraum berücksichtigt werden;
- wenn mehrere Einkommen aus unselbstständiger Arbeit oder gleichgestellte angegeben wurden, die Gesamtzahl der Tage der verschiedenen Zeiträume angeben und dabei beachten, dass die in den gleichzeitigen Zeiträumen nur einmal berücksichtigt werden müssen.



Für die Berechnung der Tage in anderen Fällen (zeitlich befristete Verträge, vom INPS oder anderen Körperschaften gezahlte Entschädigungen oder Beträge sowie Stipendien) vgl. „Arbeitszeitraum – Sonderfälle“ im Anhang.

Spalte 2 (Rente): die Anzahl der Tage bezüglich des Rentenzeitraums angeben, für den der Abzug für die Rentner vorgesehen ist (365 für das gesamte Jahr). Insbesondere:

- Falls nur ein einziges Einkommen aus Rente angeführt wurde, die Anzahl der Tage angeben, die aus **Punkt 7 der einheitlichen Bescheinigung 2021** hervorgeht;
- falls mehrere Einkünfte aus Rente angeführt wurden, ist in Spalte 2 die Gesamtzahl der Tage anzugeben, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Tage, die sich in einem Zeitraum überschneiden, nur einmal anzugeben sind;
- falls zusätzlich zu den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit auch Einkünfte aus einer Rente angegeben wurden, darf die Summe der in Spalte 1 und in Spalte 2 angeführten Tage nicht höher als 365 sein; dabei ist zu berücksichtigen, dass die Tage, die sich in einem Zeitraum überschneiden, nur einmal anzugeben sind.

Spalte 3 (Erstes Semester): Geben Sie die Anzahl der Tage des ersten Semesters (vom 1. Januar bis 30. Juni) an, an denen Sie nicht selbständige Arbeit verrichtet haben, deren Einkommen in diesem Abschnitt gemeldet wurde. Die Anzahl der Tage wird in Punkt 13 der Einheitlichen Bescheinigung 2021 angegeben;

Spalte 4 (Zweites Semester): Geben Sie die Anzahl der Tage des zweiten Semesters (vom 1. Juli bis 31. Dezember) an, an denen Sie nicht selbständige Arbeit verrichtet haben, deren Einkommen in diesem Abschnitt gemeldet wurde. Die Anzahl der Tage wird in Punkt 14 der Einheitlichen Bescheinigung 2021 angegeben;

Weitere Informationen zur Ermittlung der Anzahl der Tage finden Sie in der Anleitung zum Ausfüllen der Spalte 1 dieser Zeile, wobei zu beachten ist, dass, wenn das Arbeitsverhältnis das ganze Kalenderjahr andauert, die Anzahl der zu berücksichtigenden Tage 365 beträgt, die gemäß Rundschreiben Nr. 29/E vom 14. Dezember 2020 in 181 Tage für das erste Halbjahr und 184 Tage für das zweite Halbjahr aufzuteilen sind (der 29. Februar wird also nicht berücksichtigt).

ABSCHNITT II - Andere mit den aus unselbstständiger Arbeit gleichgestellte Einkommen

In diesem Abschnitt sind die Einkünfte anzugeben, die denen aus nichtselbständiger Arbeit gleichgestellt sind, für die einen Steuerabzug zusteht, die nicht im Verhältnis zum Arbeitszeitraum steht. Liegt die einheitliche Bescheinigung vor, ist dort der Betrag der Einkünfte unter Punkt 4 oder 5 aufgeführt. Es handelt sich insbesondere um:

- a) Unterhaltszahlungen vom Ehegatten, einschließlich der Beträge, die für den Mietzins und das Hausgeld festgesetzt wurden, wie vom Richter angeordnet und regelmäßig vom ehemaligen Ehegatte bezogen (sog. „Wohnzuschuss“). Davon ausgeschlossen sind jene für den Unterhalt der Kinder nach einer Trennung, Scheidung oder Annullierung der Ehe. Sollte gerichtliche Maßnahme den für den Ehegatten bestimmten Anteil der Unterhaltszahlung nicht von dem der Kinder trennen, ist es wichtig, zu wissen, dass der Scheck oder der „Wohnzuschuss“ zur Hälfte ihres Betrags dem Ehegatten angerechnet werden;
- b) die regelmäßigen Zulagen jeglicher Art, die weder aus Kapitalvermögen noch aus Arbeit stammen (ausgenommen Dauerrenten), inbegriffen die testamentarischen Zulagen, die Unterhaltszulagen usw.;
- c) die von den staatlichen Verwaltungen und von den öffentlichen Gebietskörperschaften für die Ausübung öffentlicher Ämter ausbezahlten Entgelte und Entschädigungen, vorausgesetzt, dass die Leistungen nicht von Seiten jener Subjekte erbracht werden, die eine handwerkliche, künstlerische oder freiberufliche Tätigkeit laut (Art. 53, Absatz 1 des TUIR) ausüben und dass sie nicht in der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit erfolgen. Darunter fallen auch jene, die an Kommissionen entrichtet wurden, deren Einrichtung vom Gesetz vorgesehen ist (Baukommissionen, Gemeindegemeinschaften, Gemeindegewahlkommissionen usw.);
- d) die an die Steuerrichter und an die Sachverständigen des Aufsichtsgerichtes entrichteten Vergütungen;
- e) die für die parlamentarische Tätigkeit und für gewählte öffentliche Ämter (Regional-, Landes-, Gemeinderat) bezogenen Vergütungen und Leihrenten, sowie die von den Verfassungsrichtern bezogenen Vergütungen;
- f) die Lebensrenten und die auf begrenzte Zeit entrichteten Renditen aufgrund der eingezahlten Beträge. Erträge infolge von Verträgen, die vor dem 31. Dezember 2000 abgeschlossen wurden, stellen ein Einkommen von 60 Prozent des bezogenen Bruttogesamtbetrages dar. Renditen infolge der Verträge nach diesem Datum werden gänzlich zum Einkommen berechnet;
- g) die an das Personal des gesamtstaatlichen Gesundheitsdienstes entrichteten Entgelte für eine freiberufliche Tätigkeit innerhalb einer Sanitätsstruktur (Art. 50, Absatz 1, Buchst. e) des TUIR).

Die Erträge und periodischen Zulagen werden bis zum Gegenbeweis in dem Ausmaß und innerhalb der Fälligkeit, wie aus den entsprechenden Titeln zu entnehmen ist, als entgegengenommen betrachtet.

Zeilen C6 bis C8

Spalte 2 (Einkommen): Den Betrag des bezogenen Einkommens, der in folgenden Punkten angegeben ist:

- in **Punkt 4** (andere gleichgewichtete Einkommen) der **Einheitlichen Bescheinigung 2021** oder in Punkt 765, wenn der Steuersubstitut die für Einwohner von Campione d'Italia vorgesehene Begünstigung anerkannt hat;
- in **Punkt 5** (regelmäßige Unterhaltszahlungen des Ehepartners) der **Einheitlichen Bescheinigung 2021** oder in Punkt 766, wenn der Steuersubstitut die für Einwohner von Campione d'Italia vorgesehene Begünstigung anerkannt hat. In solchen Fällen ist auch das Kästchen in **Spalte 1 " Unterhaltszahlungen des Ehepartners "** anzukreuzen.

Geben Sie in **Spalte 3 (Sonstige Daten)** folgendes an:

- **Code "1"** für die Vergütungen, die für innerbetriebliche freiberufliche Tätigkeiten an Mitarbeiter des nationalen Gesundheitsdienstes gezahlt wurden, wenn in Punkt 8 des Abschnitts "Meldeamtliche Daten" der Einheitlichen Bescheinigung der Code "R" angegeben ist;
- **Code "5"**, der das von den Einwohnern von Campione d'Italia in Euro erwirtschaftete Einkommen kennzeichnet, wenn in der Einheitlichen Bescheinigung 2021 die Punkte 765 oder 766 ausgefüllt sind, oder wenn Sie berechtigt sind, diese Möglichkeit in Anspruch zu nehmen. Dieser Code muss nicht angegeben werden, wenn der Steuersubstitut eine nicht zustehende Begünstigung anerkannt hat.

Bei Vorhandensein einer Einheitlichen Bescheinigung 2021, welche in Euro erwirtschaftete Einkünfte von Einwohnern von Campione d'Italia sowie Einkünfte, für die es nicht möglich ist, die für Einwohner von Campione d'Italia vorgesehene Begünstigung in Anspruch zu nehmen, bescheinigt, ist es notwendig, getrennte Zeilen auszufüllen und zwar wie folgt:

- Wenn in der Einheitlichen Bescheinigung 2021 Punkt 765 ausgefüllt ist, muss dieser Betrag in Spalte 2 angegeben werden;
- Wenn in der Einheitlichen Bescheinigung 2021 Punkt 766 ausgefüllt ist, muss dieser Betrag in Spalte 2 eingetragen und das Feld in Spalte 1 angekreuzt werden;

In solchen Fällen ist in Spalte 3 der Code "5" anzugeben. Dieser Code muss nicht angegeben werden, wenn der Steuersubstitut eine nicht zustehende Begünstigung anerkannt hat.

- Wenn in der Einheitlichen Bescheinigung 2021 Punkt 774 ausgefüllt ist, muss dieser Betrag in Spalte 2 eingetragen werden;
- Wenn in der Einheitlichen Bescheinigung 2021 Punkt 775 ausgefüllt ist, muss dieser Betrag in Spalte 2 eingetragen und das Kästchen in Spalte 1 angekreuzt werden;

In diesem Fall ist der Code "5" in Spalte 3 nicht einzutragen.

ABSCHNITT III - IRPEF-Einbehalte und regionale IRPEF-Zusatzsteuer

Zeile C9

Spalte 1 (IRPEF-Einbehalte): den Gesamtbetrag der **IRPEF-Einbehalte** auf die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und gleichgestellten Tätigkeiten angeben, die aus Abschnitt I und II hervorgehen. Der Betrag ist unter **Punkt 21 der einheitlichen Bescheinigung 2021** angegeben.

Spalte 2 (Einbehalte Ersatzsteuer RITA): der in den Bemerkungen der Einheitlichen Bescheinigung 2021 unter dem Code AX angegebenen Gesamtbetrag der Einbehalte der Ersatzsteuer auf den ergänzenden zeitweiligen Vorbezug angeben. Diese Spalte ist auszufüllen, nur wenn in dem Kästchen „Sonderfälle“ der Übersicht C der Code „11“ angegeben ist.

Zeile C10: den Gesamtbetrag der **regionalen IRPEF-Zusatzsteuer** auf die Einkünfte aus nicht selbständiger und dieser gleichgestellter Arbeit angeben, der aus Abschnitt I und II hervorgeht. Der Betrag ist unter **Punkt 22 der einheitlichen Bescheinigung 2021** angegeben.

Wurden Vergütungen für gemeinnützige Arbeiten bezogen, wird zur Abfassung der Zeilen C9 und C10 auf die Anleitungen hingewiesen, die sich auf die Spalte 1 der Zeilen von C1 bis C3 beziehen, sowie vor allem auf den Punkt "Vergütungen für gemeinnützige Arbeiten".

ABSCHNITT IV - Einbehalte auf die kommunale IRPEF-Zusatzsteuer

Zeile C11: Die **Akontozahlungen 2020 der kommunalen Zusatzsteuer** auf Einkommen aus nichtselbständiger und gleichgestellter Arbeit angeben, die in Abschnitt I und II aufgeführt sind.

Der Betrag ist unter **Punkt 26 der einheitlichen Bescheinigung 2021** angegeben.

Zeile C12: Die **Saldozahlungen 2020 der kommunalen Zusatzsteuer** auf Einkommen aus nichtselbständiger und gleichgestellter Arbeit aufzuführen, die in Abschnitt I und II angegeben sind.

Der Betrag ist unter **Punkt 27 der einheitlichen Bescheinigung 2021** angegeben.

Zeile C13: Die **Akontozahlung 2021 der kommunalen Zusatzsteuer** auf Einkommen aus nichtselbständiger und gleichgestellter Arbeit aufzuführen.

Der Betrag ist unter **Punkt 29 der einheitlichen Bescheinigung 2021** angegeben.

Arbeitnehmer oder die Rentner, welche die **Aussetzung der Irpef-Einbehalte** und der regionalen und Kommunalen Irpef-Zusatzsteuer infolge **außerordentlicher Ereignisse** in Anspruch genommen haben, sind auf jeden Fall verpflichtet, die Gesamtbeträge der Irpef-Einbehalte, sowie der regionalen und kommunalen Irpef-Zusatzsteuer einschließlich derjenigen, die wegen der Aussetzungsbestimmungen nicht vorgenommen wurden, in den Zeilen von C9 bis C13, anzugeben. In Zeile F5 der Übersicht F ist der ausgesetzte Betrag anzugeben. Siehe diesbezüglich im Anhang unter "Außerordentliche Ereignisse".

ABSCHNITT V - Senkung der Steuerlast für nichtselbstständige Arbeit

Den Inhabern von Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit und von einigen gleichgestellten Einkommensarten, deren Steuer höher ist als die für nichtselbständige Tätigkeit vorgesehene Abzüge, wird bis zum 30. Juni 2020 ein Guthaben namens „**IRPEF-Bonus**“ zuerkannt.

Dieses Guthaben beträgt jährlich 960 Euro für Inhaber von Gesamteinkommen bis 24.600 Euro. Wird diese Grenze überschritten, nimmt das Guthaben ab und erreicht die Null bei einem Gesamteinkommen von 26.600 Euro.

Der Betrag der Summen, die als integrierender Bestandteil der Entlohnung (Abfindung) ausbezahlt wurden, trägt nicht zur Bildung des Gesamteinkommens zwecks Irpef-Bonus bei.

Das Guthaben wird vom Arbeitgeber in der Lohntüte (maximal 80 Euro pro Monat) ab Januar und bis Juni zuerkannt.

Der Steuerbeistand berechnet den Betrag des zustehenden Guthabens unter Berücksichtigung aller erklärten Einkommen und gibt ihn in der Verrechnungsübersicht auf Vordr. 703-3 an, die er nach Berechnung der Steuern an den Steuerzahler ausstellt.

Hat der Arbeitgeber den IRPEF-Bonus nicht oder nur zum Teil ausgezahlt, erkennt der Steuerbeistand den zustehenden Betrag in dieser Erklärung zu. Falls sich aus der Berechnung des Steuerbeistands ergibt, dass der Bonus ganz oder teilweise nicht zusteht, wird der vom Arbeitgeber trotz fehlender Voraussetzungen (zum Beispiel bei Gesamteinkommen über 26.600 Euro) zuerkannte Betrag mit dieser Erklärung wieder eingefordert. Falls der Arbeitgeber nicht die Qualifikation als Steuersubstitut hat, wird das zustehende Guthaben mit dieser Erklärung zuerkannt.

Für nähere Informationen wird auf die Rundschreiben Nr. 8/E vom 28. April 2014 und Nr. 9/E vom 14. Mai 2014 verwiesen.

Ab dem 1. Juli 2020 und bis zum 31. Dezember 2020 wird Inhabern von Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit und bestimmten gleichgestellten Einkommen, deren Gesamtbetrag 28.000 € nicht übersteigt und deren Steuer höher ist als die Absetzungen für nicht selbständige Arbeit, ein Steuerguthaben in Höhe von 600 € gewährt, das als "Zusatzbehandlung" bezeichnet wird. Ab dem 1. Januar 2021 beträgt die Höhe des Zuschlags 1.200 €.

Ab dem 1. Juli 2020 und bis zum 31. Dezember 2020 wird für Inhabern von Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit und bestimmten gleichgestellten Einkommen, deren Gesamtbetrag 28.000 € übersteigt und deren Steuer höher ist als die Absetzungen für nicht selbständige Arbeit, eine "zusätzliche Absetzung" anerkannt.

Die Höhe der zusätzlichen Absetzung beträgt 600 € pro Personen mit einem Gesamteinkommen von 28.001 €; wird die oben genannte Grenze überschritten, verringert sich die Höhe der zusätzlichen Absetzung auf 480 € pro Personen mit einem Gesamteinkommen von 35.001 €. Wenn das Gesamteinkommen 35.001 Euro übersteigt, verringert sich die Höhe der zusätzlichen Absetzung, bis sie bei einem Gesamteinkommen von 40.000 Euro Null erreicht.

Für die Zwecke der Zusatzbehandlung und der zusätzlichen Absetzung tragen die Anteile des einkommensteuerfreien Einkommens, die für Forscher und Universitätsdozenten sowie Rückkehrer vorgesehen sind, zur Bildung des Gesamteinkommens bei.

Die beiden Steuerbegünstigungen werden ab Juli direkt vom Arbeitgeber auf dem Gehaltsscheck verbucht.

Derjenige, der den Steuerbeistand leistet, berechnet die Höhe der Zusatzbehandlung oder der zusätzlichen Absetzung unter Berücksichtigung aller erklärten Einkommen neu und gibt sie in der Abrechnungsaufstellung, Vordruck 730-3, an, die dem Erklärenden nach der Berechnung der Steuern ausgestellt wird.

Wenn also der Arbeitgeber die beiden Steuerbegünstigungen ganz oder teilweise nicht gezahlt hat, erkennt der Steuerberater den fälligen Betrag in dieser Erklärung an. Die zustehenden Steuerbegünstigungen werden in dieser Erklärung auch dann anerkannt, wenn der Arbeitgeber nicht steuerabzugsverpflichtet ist.

Ergibt die vom Steuerbeistand durchgeführte Berechnung, dass die Steuerbegünstigungen ganz oder teilweise nicht zustehen, wird in dieser Erklärung der vom Arbeitgeber bei Fehlen der Voraussetzungen angesetzte Betrag zurückgefordert.



Damit derjenige, der den Steuerbeistand leistet, den IRPEF-Bonus, die Zusatzbehandlung und die zusätzlichen Absetzung korrekt berechnen kann, müssen alle Arbeitnehmer (Code 2, 3 oder 4 in Spalte 1 der Felder C1 bis C3) Zeile C14 ausfüllen.

Für das Steuerjahr 2020 stehen der IRPEF-Bonus und die Zusatzbehandlung auch dann zu, wenn die berechnete Bruttosteuer auf Einkommen aus nicht selbstständiger und gleichgestellter Arbeit niedriger ist als die Absetzung, der für diese Einkünfte aufgrund der Inanspruchnahme von Beschäftigungsförderungsmaßnahmen (wie Lohnzuschüsse, Elternurlaub und Abfindungsfonds) gemäß den Artikeln 19, 20, 21, 22, 23 und 25 des Gesetzesdekrets Nr. 18 vom 17. März 2020, das mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 27 vom 24. April 2020 umgewandelt wurde, zusteht, vorausgesetzt, dass die anderen gesetzlich festgelegten Bedingungen erfüllt werden.

Zeile C14 – Senkung der Steuerlast

Spalte 1: (Code)

Den unter **Punkt 391 der einheitlichen Bescheinigung 2021** angegebenen Code aufführen.

In der einheitlichen Bescheinigung wird angegeben:

- **Code 1**, falls der Arbeitgeber den IRPEF-Bonus zuerkannt und ganz oder teilweise ausgezahlt hat. In diesem Fall wird in Spalte 2 von Zeile C14 der Betrag des vom Steuersubstitut ausgezahlten IRPEF-Bonus (Punkt 392 der Einheitlichen Bescheinigung 2021) angegeben;
- **Code 2**, falls der Arbeitgeber den Bonus nicht zuerkannt hat, bzw. falls er ihn zuerkannt aber nicht einmal partiell ausgezahlt hat. In diesem Fall ist Spalte 2 von Zeile C14 nicht auszufüllen.

Falls der Arbeitnehmer (z. B. Haushaltshilfe, Babysitter oder häuslicher Altenpfleger) nicht im Besitz der einheitlichen Bescheinigung ist, weil sein Arbeitgeber nicht über die Qualifikation als Steuersubstitut verfügt, ist in Spalte 1 der Code 2 anzugeben.

Spalte 2 (ausgezahlter Bonus)

Den Betrag des vom Steuersubstitut ausgezahlten Bonus angeben, der unter **Punkt 392 der einheitlichen Bescheinigung 2021** aufgeführt ist. Auf keinen Fall darf hingegen im Vordruck 730 der Betrag des zuerkannten aber nicht ausgezahlten Bonus angegeben werden, der unter **Punkt 393 der einheitlichen Bescheinigung** aufgeführt ist.

Spalte 3: (Code)

Geben Sie den in **Punkt 400 der Einheitlichen Bescheinigung 2021** angegebenen Code ein.

In der Einheitlichen Bescheinigung ist folgendes angegeben:

- **Code 1**, wenn der Arbeitgeber die Zusatzbehandlung anerkannt und ganz oder teilweise ausgezahlt hat. In diesem Fall, ist in Spalte 4 der Zeile C14 der Betrag der vom Steuersubstitut gezahlten Betrag der Zusatzbehandlung anzugeben (Punkt 401 der Einheitlichen Bescheinigung 2021);
- **Code 2**, wenn der Arbeitgeber die Zusatzbehandlung nicht anerkannt oder trotz Anerkennung nicht einmal teilweise gezahlt hat. In diesem Fall ist die Spalte 4 von C14 nicht auszufüllen.

Spalte 4 (Bezahlte Behandlung)

Tragen Sie den vom Steuersubstitut gezahlten Betrag der Zusatzbehandlung ein, wie in **Punkt 401 der Einheitlichen Bescheinigung 2021** angegeben. Keinesfalls ist hingegen der anerkannte, aber nicht ausgezahlte Betrag der Zusatzbehandlung, welcher in **Punkt 402 der Einheitlichen Bescheinigung** aufgeführt ist, im Vordruck 730 anzugeben.

Spalte 5 (Befreiung Forscher und Dozenten)

Der unter Punkt 463 der Einheitlichen Bescheinigung angegebene Betrag ist zu übertragen, wenn im Punkt 462 der Code 1 angegeben ist. Sollte man sich bei der Erklärung der Begünstigung, die für Dozenten und Forscher vorgesehen wird, bedienen, den in den Anmerkungen der einheitlichen Bescheinigung mit dem Code BC für die Dozenten und Forscher angegebenen Betrag angeben. Wenn in den Anmerkungen der einheitlichen Bescheinigung diese Angabe fehlen, den Anteil der Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit angeben, der in den Zeilen C1 und C3 nicht angegeben wurde.

Spalte 6 (Befreiung für Rückkehrer)

Geben Sie den in Punkt 463 der Einheitlichen Bescheinigung angegebenen Betrag ein, wenn in Punkt 462 der Code "5" oder "9" oder "10" oder "11" angegeben ist. Wenn Sie die Steuerbegünstigung für Rückkehrer in Anspruch nehmen, melden Sie den in den Anmerkungen zur Einheitlichen Bescheinigung angegebenen Betrag mit dem Code **BD oder CQ oder CR oder CS**. Wenn es keine solchen Informationen in den An-

merkungen zur Einheitlichen Bescheinigung gibt, geben Sie den Einkommensteil aus nicht selbständiger Arbeit an, der in den Zeilen C1 und C3 nicht angegeben wurde.

Spalte 7 (Inanspruchnahme von beschäftigungsfördernden Maßnahmen): Das Kästchen ankreuzen, wenn das Kästchen von Punkt 478 der Einheitlichen Bescheinigung 2021 angekreuzt wurde, weil im Jahr 2020 die in den Artikeln 19, 20, 21, 22, 23 und 25 des Gesetzesdekrets Nr. 18 vom 17. März 2020, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 27 vom 24. April 2020, genannten Lohnzuschläge, Elternurlaube und Entlassungsfonds in Anspruch genommen wurden.

Spalte 8 (Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit): Geben Sie nur die Höhe der im Jahr 2020 tatsächlich bezogenen Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit an, die in Punkt 479 der Einheitlichen Bescheinigung angegeben sind, oder in Punkt 2 der Einheitlichen Bescheinigung, wenn in den Anmerkungen entweder der Code KK oder der in den Anmerkungen zur Einheitlichen Bescheinigung mit Code WW angegebene Betrag steht.

Spalte 9 (Vertragliche Vergütung): Geben Sie den in Punkt 480 der Einheitlichen Bescheinigung aufgeführten Betrag der vertraglichen Vergütung und anderer gleichgestellter Einkommen an, der Ihnen ohne den Covid-19-Notstand zugestanden hätte.

Vorhandensein mehrerer Bescheinigungen

1) Falls **mehrere, nicht miteinander ausgeglichene einheitliche Bescheinigungen** vorhanden sind:

- Ist in **Spalte 1** Code 1 anzugeben, falls in wenigstens einem der Vordrucke der Einheitlichen Bescheinigung unter Punkt 391 der Code 1 angegeben ist. In Spalte 1 ist jedoch der Code 2 anzugeben, wenn in allen Vordrucke der Einheitlichen Bescheinigung in Punkt 391 der Code 2 angegeben ist;
- in **Spalte 2** ist die Summe der Beträge aufzuführen, die unter Punkt 392 der nicht miteinander ausgeglichenen Vordrucke der Einheitlichen Bescheinigung angegeben sind;
- in **Spalte 3** ist der Code 1 anzugeben, wenn in mindestens einem der Vordrucke der Einheitlichen Bescheinigung unter Punkt 400 der Code 1 angegeben ist. Code 2 ist in Spalte 1 anzugeben, wenn in allen Vordrucke der Einheitlichen Bescheinigung unter Punkt 400 der Code 2 angegeben ist;
- in **Spalte 4** ist die Summe der unter Punkt 401 der Vordrucke der Einheitlichen Bescheinigung aufgeführten Beträge anzugeben, die nicht ausgeglichen wurden;
- in **Spalte 5** ist die Summe der unter Punkt 463 der Einheitlichen Bescheinigung aufgeführten Beträge anzugeben, falls unter Punkt 462 der Code "1" angegeben ist;
- in **Spalte 6** ist die Summe der unter Punkt 463 der Einheitlichen Bescheinigung aufgeführten Beträge anzugeben, falls unter Punkt 462 der Code "5" angegeben ist;
- **Spalte 7** ist anzukreuzen, wenn in mindestens einem der Vordrucke der Einheitlichen Bescheinigung das Kästchen von Punkt 478 angekreuzt ist. Das Kästchen ist nicht anzukreuzen, falls in allen Vordrucke der Einheitlichen Bescheinigung das Kästchen von Punkt 478 nicht angekreuzt ist;
- in **Spalte 8** ist die Summe der in Punkt 479 der Einheitlichen Steuerbescheinigung angegebenen Beträge anzugeben und/oder der in Punkt 2 der Einheitlichen Bescheinigung angegebene Betrag, wenn in den Anmerkungen der Code KK steht und/oder der in den Anmerkungen zur Einzelbescheinigung mit dem Code WW angegebene Betrag;
- in **Spalte 9** ist die Summe der in Punkt 480 der Einheitlichen Steuerbescheinigung angegebenen Beträge anzugeben.

2) Bei einer **Einheitlichen Bescheinigung, mit der alle vorhergehenden Vordrucke der Einheitlichen Bescheinigung verrechnet werden**, sind in den Spalten 1 bis 9 ausschließlich die Daten anzugeben, die in der Bescheinigung des Substituts aufgeführt wurden, der den Ausgleich durchgeführt hat (Punkte 392, 400, 401, 478, 479 und 480).

In den Spalten 5, 6, 8 e 9 sind ausschließlich jene Daten aufzuführen, die in der Bescheinigung angegeben sind, die von dem Steuersubstitut ausgestellt wurde, der den Ausgleich durchgeführt hat.

3) Im Falle einer **Einheitlichen Bescheinigung, mit der nur einige der Vordrucke der einheitlichen Bescheinigungen ausgeglichen werden**, sind für das Ausfüllen der Spalten von 1 bis 9 die oben aufgeführten Anweisungen für nicht ausgeglichene einheitliche Bescheinigungen zu befolgen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Bescheinigung, die vom Substitut, das den Ausgleich vorgenommen hat, ausgestellt worden ist, die damit ausgeglichenen Vordrucke ersetzt.

ABSCHNITT VI - Abzug für den Sicherheits- und Verteidigungssektor

Dieser Abschnitt ist dem militärischen Personal der Streitkräfte, einschließlich des Korps der Hafenskapitäne, sowie dem im Jahr 2020 im ständigen Dienst stehenden Personal der Zivil- und Militärpolizei vorbehalten, für das eine Senkung der Einkommenssteuer für natürlichen Personen vorgesehen ist (Art. 45, Absatz 2, Gesetzesverordnung Nr. 95 vom 29. Mai 2017). Die Begünstigung wird an Arbeitnehmer ausgezahlt, die im Jahr 2019 ein Einkommen von höchstens 28.000 Euro bezogen haben. Die Senkung der Einkommenssteuer wird vom Arbeitgeber auf die gezahlte Zusatzvergütung festgelegt (Punkt 381 der Einheitlichen Bescheinigung 2021).

Wenn der Steuerabzug nicht in der gemäß Artikel 11 des TUIR festgelegten Bruttosteuer enthalten ist, kann der Überschuss als Abzug von der Steuer verwendet werden, die für dieselben im Jahr 2020 gezahlten Löhne und Gehälter geschuldet wird und die der getrennten Besteuerung gemäß Artikel 17 des TUIR unterliegt.

Für den Fall, dass der Steuersubstitut dem Empfänger keinen solchen Abzug anerkannt hat, kann der Steuerzahler den Abzug in der Erklärung beanspruchen, wenn der Code BO in der Einheitlichen Bescheinigung 2021 vorhanden ist.

Der Umfang der Senkung und die Modalität zu ihrer Anwendung werden jährlich per Dekret des Präsidenten des Ministerrats festgelegt (Art. 45, Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 95 vom 29. Mai 2017). Für das Steuerjahr 2020 beträgt dieser 582,50 € (Erlass des Präsidenten des Ministerrats vom 23. Dezember 2020, veröffentlicht im Amtsblatt. Nr. 42 vom 19. Februar 2021).

Zeile C15

Geben Sie in **Spalte 1 (Nutzung der ordentlichen Besteuerung)** den Betrag des in Punkt 384 der Einheitlichen Bescheinigung 2021 angegebenen Abzugs an oder, im Falle mehrerer Einheitlicher Bescheinigungen, die Summe der in Punkt 384 aller Einheitlichen Bescheinigungen angegebenen Beträge.

Geben Sie in **Spalte 2 (Nicht Nutzung der ordentlichen Besteuerung)** den Betrag des in Punkt 385 der Einheitlichen Bescheinigung 2021 angegebenen Abzugs an oder, im Falle mehrerer Einheitlicher Bescheinigungen, die Summe der in Punkt 385 aller Einheitlichen Bescheinigung angegebenen Beträge.

In **Spalte 3 (Getrennte Besteuerung)** den Betrag des in Punkt 516 der Einheitlichen Bescheinigung 2021 angegebenen Abzugs eingeben oder, im Falle mehrerer Einheitlicher Bescheinigungen, die Summe der in Punkt 516 aller Einheitlichen Bescheinigungen angegebenen Beträge. Der Steuerbeistand wird den Abzug bei der Abrechnung der Erklärung berücksichtigen.

8. ÜBERSICHT D - Sonstige Einkünfte

Die Übersicht D ist in zwei Abschnitte aufgeteilt:

- im ersten Abschnitt sind die Einkünfte aus Kapitalbesitz, die Einkünfte aus selbständiger Arbeit und verschiedene Einkünfte anzugeben;
- im zweiten Abschnitt sind Einkünfte anzuführen, die der getrennten Besteuerung unterliegen.

Zeilen von D3 bis D5

Einige Einkommen aus selbständiger Tätigkeit und andere Einkommen (z.B. Vergütung für gelegentliche selbständige Tätigkeiten), die in Übersicht D anzugeben sind, können der vom Steuersubstitut ausgestellten einheitlichen Bescheinigung entnommen werden.

Sonstige Einkünfte aus Kurzzeituntermiete oder aus Kurzzeitmiete von Seite des Entleihers, die in der Übersicht Einkommensbescheinigung – Kurzzeitmieten der Einheitlichen Bescheinigung 2021 angegeben wurden, sind in der Zeile D4 anzugeben, wobei in der Spalte 3 der Code 10 anzugeben ist.

In folgender Tabelle sind die Zeilen von Übersicht D angegeben, in denen die Einkommen in Verbindung mit dem „Verwendungszweck“ auszuweisen sind, die unter Punkt 1 der einheitlichen Bescheinigung 2021 – selbständige Tätigkeiten - aufgeführt sind.

VERBINDUNGSTABELLE ZWISCHEN EINHEITLICHER BESCHEINIGUNG 2021 – SELBSTÄNDIGE TÄTIGKEIT UND ZEILEN VON D3 BIS D5 IN ÜBERSICHT D VON VORDRUCK 730/2021

„VERWENDUNGSZWECK“ UNTER PUNKT 1 DER EINHEITLICHEN BESCHEINIGUNG	ZEILE UND CODE ZUR ANGABE IN ÜBERSICHT D	EINKOMMENSART
B	D3 Code 1	Einkünfte aus der wirtschaftlichen Nutzung geistiger Arbeit und industrieller Erfindungen von Seiten des Urhebers oder Erfinders
C	D3 Code 3	Einkünfte aus stillen Gesellschaftsverträgen und Gewinnbeteiligungsverträgen, falls die Einbringung ausschließlich aus Arbeitsleistung besteht
D	D3 Code 3	Gewinne, die Gründer- und Gründungsgesellschaftern von Kapitalgesellschaften zustehen
E	D3 Code 2	Einkünfte aus der von den Gemeindefunktionären ausgeübten Tätigkeit der Protesterhebung
L	D4 Code 6	Einkommen aus der wirtschaftlichen Verwendung von Geisteswerken und Industriepatenten, die von Subjekten bezogen werden, welche den Nutzungsanspruch entgeltlich erworben haben
L1	D4 Code 6	Einkommen, die aus der wirtschaftlichen Verwendung von Geisteswerken, Industriepatenten und Verfahren, gewonnenen von Subjekten, welche die Rechte für ihre Benutzung gegen Entgelt erworben haben, bezogen werden.
M	D5 Code 2	Einkommen aus gelegentlicher selbständiger Tätigkeit
M1	D5 Code 3	Einkommen aus der Übernahme von Verpflichtungen im Hinblick auf Handlungen des Tuns, Unterlassens oder Zulassens
M2	D5 Code 2	Einkommen aus der Übernahme von Verpflichtungen im Hinblick auf Handlungen des Tuns, Unterlassens oder Zulassens Einkünfte aus nicht gewöhnlich ausgeübter selbständiger Arbeit, für die eine Pflicht zur Einschreibung in die getrennte Verwaltung ENPAPI (Staatliche Fürsorge- und Vorsorgeeinrichtungen für Krankenpfleger) besteht
N	D4 Code 7	Außendienstvergütungen, pauschale Spesenrückvergütungen, Prämien und Vergütungen an Spielleiter und an technische Mitarbeiter für nicht professionelle Leistungen von Chören, Musikkapellen und Amateurlaienbühnen, amateursportliche Tätigkeiten
O	D5 Code 2	Einkommen aus gelegentlicher selbständiger Tätigkeit, für die keine Pflicht zur Eintragung unter die getrennte Besteuerung besteht (Rundschr. INPS Nr. 104/2001)
O1	D5 Code 3	Einkommen aus der Übernahme von Verpflichtungen im Hinblick auf Handlungen des Tuns, Unterlassens oder Zulassens, für die keine Pflicht zur Eintragung unter die getrennte Besteuerung besteht (Rundschr. INPS Nr. 104/2001)
V1	D5 Code 1	Einkünfte aus nicht gewöhnlich ausgeübter gewerblicher Tätigkeit

ABSCHNITT I - Einkünfte aus Kapitalbesitz, aus selbständiger Arbeit und sonstige Einkünfte

Einkünfte aus Kapitalbesitz

Nach der mit dem Haushaltsgesetz 2018 (Gesetz Nr. 205 vom 27. Dezember 2017, Art. 1, Abs. vom 1003 bis 1006) eingeführten Reform der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalbesitz ist für steuerliche Zwecke der Unterschied zwischen qualifizierten und nichtqualifizierten Beteiligungen nicht mehr relevant, weil beide Arten von Beteiligung demselben Besteuerungssystem unterworfen sind, welches die Durchführung einer Quellensteuer seitens des in der Steuererhebung operierenden Subjekten vorsieht.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Haushaltsgesetz 2018 einen vorübergehenden Zeitraum vorgesehen hat, in dem den bis zum 31. Dezember 2017 erzeugten Gewinnen, deren Ausschüttung vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2022 beschlossen wird, wird das bisherige Gesetz angewandt.

Nach dieser Gesetzesänderung werden die Gewinne und die anderen Erträge aus qualifizierten oder nichtqualifizierten Beteiligungen, welche aus dem Haushaltsjahr nach dem am 31. Dezember 2017 laufenden Haushaltsjahr entstehen, einer Quellensteuer unterworfen und sind daher in der Übersicht D nicht anzugeben.

Ab dem 1. Januar 2020 ändert Artikel 32-Quater des Gesetzesdekrets Nr. 124 von 2019 die Besteuerung von Gewinnen, die von gebietsansässigen Gesellschaften und Körperschaften im Sinne von Artikel 73 Absatz 1 Buchstaben a), b), c) und d) desselben konsolidierten Gesetzes in

jeglicher Form und unter jeglichem Namen an einfache Gesellschaften ausgeschüttet werden, auch in den in Artikel 47 Absatz 7 des TUIR genannten Fällen. Im Zuge von Transparenz, gelten insbesondere an eine einfache Gesellschaft ausgeschüttete Dividenden unter Anwendung der einschlägigen Besteuerung als von den jeweiligen Anteilseignern erhalten (Artikel 89 oder Artikel 59 des TUIR).

Die gebietsansässigen natürlichen Personen in Bezug auf qualifizierte und nicht qualifizierte Beteiligungen zuzurechnenden und nicht mit der Gesellschaft verbunden (Artikel 65 des TUIR) Anteile dieser Gewinne unterliegen der Besteuerung unter Anwendung der Quellensteuer gemäß Artikel 27, Absatz 1 des Erlasses des Präsidenten der Republik Nr. 600 von 1973.

Der Quellensteuer sind auch die Gewinne und die anderen gleichgestellten Erträge aus nicht qualifizierter Beteiligungen aus Unternehmen oder Körperschaften mit Wohnsitz oder Sitz in Staaten oder Gebieten mit Steuerbegünstigungen unterworfen, deren Wertpapiere zum Handel in geregelten Märkten zugelassen sind.

Die Zeilen D1 und D2 müssen daher verwendet werden, um die folgenden im Jahr 2020 bezogenen Einkünfte zu erklären, unabhängig vom Zeitpunkt, zu dem das Recht entstanden ist, sie zu beziehen:

- die aus der Kapitalbeteiligung an Gesellschaften und Körperschaften hervorgehende Gewinne, die der Ires unterliegen;
- die von ausländischen Gesellschaften und Körperschaften aller Art ausgeschütteten Gewinne;
- alle anderen Kapitaleinkommen.

Diese Erträge sind in der Gewinnbescheinigung angegeben oder sind aus anderen Dokumenten ersichtlich, die von den betreffenden italienischen oder ausländischen Gesellschaften oder von den Vermittlern ausgestellt werden.

In dieser Übersicht müssen nicht die Kapitaleinkommen erklärt werden, die der Quellensteuer oder der Ersatzsteuer unterliegen.

Die Kapitaleinkommen tragen nicht zur Bildung des Gesamteinkommens bei:

- in Höhe von 49,72 Prozent, wenn sie aus Gewinnen stammen, die ab dem Geschäftsjahr erzielt wurden, das auf das am 31. Dezember 2007 laufende Geschäftsjahr folgt, und bis zum am 31. Dezember 2016 laufenden Haushaltsjahr;
- in Höhe von 40 Prozent, wenn sie aus Gewinnen stammen, die bis zu dem am 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahr erzielt wurden.
- In Höhe von 58,14%, wenn sie aus Gewinnen stammen, die ab dem Geschäftsjahr erzielt wurden, das auf das am 31. Dezember 2016 laufende Geschäftsjahr folgt und bis zum am 31. Dezember 2017 laufenden Haushaltsjahr.

Vollständig zur Bildung des Gesamteinkommens tragen im Gegenteil die Gewinne und die anderen gleichgestellten Erträge bei, die aus Unternehmen oder Körperschaften mit Wohnsitz oder Sitz in Staaten oder Gebieten mit Steuerbegünstigungen, mit Ausnahme von denen, die aus nicht qualifizierter Beteiligungen an Unternehmen entstehen, deren Wertpapiere in regelten Märkten zum Handel zugelassen sind.

Die Steuerpflichtigen, die den Vordr. 730 vorlegen, müssen auch die Übersicht RM des Vordr. EINKOMMEN Natürliche Personen 2021 einreichen, wenn sie im Jahr 2020 Kapitaleinkünfte aus dem Ausland, auf welche die Steuereinbehalte in den von der italienischen Gesetzgebung vorgesehenen Fällen angewandt wurden, oder Zinsen, Prämien und sonstige Erlöse aus öffentlichen bzw. privaten Schuldverschreibungen oder ähnlichen Titeln bezogen haben und die Ersatzsteuer nicht angewandt worden ist, die von der G.v.D. Nr. 239 vom 1. April 1996 in der jeweils gültigen Fassung vorgesehen ist.



Im Anhang, im Punkt "Im Ausland erzielte Gewinne und gleichgestellte Erträge" sind Informationen in Bezug auf die Besteuerung der im Ausland erzielten Gewinne angeführt.

Zeile D1 - Gewinne und gleichgestellte Erträge

In der Zeile D1 Folgendes angeben: Die Gewinne und die in allen Formen gleichgestellten Erträge, die von ansässigen und nicht ansässigen Kapitalgesellschaften oder Handelsorganisationen gezahlt werden und die in der von der Ausgabegesellschaft ausgestellten Bescheinigung wiedergegeben oder einer anderen Dokumentation entnehmbar sind.

In dieser Zeile sind auch die Gewinne und Erträge anzugeben:

- die aus stillen Gesellschaftsverträgen hervorgehen, mit Ausnahme derer, in denen die Einbringung des Gesellschafters ausschließlich aus der Arbeitserbringung besteht;
- die aus Mitbeteiligungsverträgen hervorgehen (d.h. aus der Beteiligung zusammen mit anderen Personen oder Unternehmen an einer Wirtschaftstätigkeit, die die Aufteilung der Gewinne und Verluste impliziert);
- die infolge von Regress, einer Verminderung des Kapitals in Überschuss oder bei einem Konkursverfahren der Gesellschaft oder Körperschaft, unabhängig vom Zeitraum zwischen der Gründung der Gesellschaft und dem Regress, der Beschlussfassung zur Kapitalverkürzung bzw. dem Abrechnungsbeginn, bezogen wurden.

In der **Spalte 1 (Art des Einkommens)** einen der folgenden Codes:

- '1' im Falle von Gewinnen und anderen gleichgestellten Erträgen qualifizierter Art, die von Unternehmen gezahlt wurden, die ihren Sitz in Italien bzw. ihren Sitz oder ihr Steuerdomizil in Staaten oder Gebieten haben, die kein bevorzugtes Steuersystem besitzen, und die bis zu dem Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2007 das laufende Geschäftsjahr war, erzielt wurden;
- '2' im Falle von Gewinnen und sonstigen gleichgestellten Einnahmen qualifizierter Natur, die von Unternehmen oder Körperschaften stammen, welche in Ländern bzw. Gebieten mit begünstigtem Besteuerungssystem ihren Sitz oder ihr Steuerdomizil haben. Gewinne, die sich auf den Besitz direkter Beteiligungen an solchen Subjekten oder Kontrollbeteiligungen gemäß Artikel 167 Absatz 2 des TUIR an anderen im Ausland ansässigen Gesellschaften beziehen, die Gewinne aus der Beteiligung an Unternehmen oder Körperschaften mit Sitz oder Wohnsitz in Staaten oder Gebieten mit Sonderregelung und im Rahmen dieser Gewinne (Artikel 47 Absatz 4 des TUIR) erzielen, gelten als aus Unternehmen oder Einrichtungen mit Sitz oder Wohnsitz in Staaten oder Gebieten mit Sonderregelung stammend. Gewinne und andere ähnliche Erträge, die ab dem Geschäftsjahr, das auf das am 31. Dezember 2017 laufende folgt, erzielt werden und für die die Agentur der Einnahmen nach einer Interpellation (vorgeschlagen gemäß Artikel 47-bis Absatz 3 des TUIR) ein positives Gutachten abgegeben hat, müssen jedoch in Abschnitt V der Übersicht RM des Vordr. EINKOMMEN natürliche Personen 2021 angegeben werden;
- '3' im Falle von Gewinnen und sonstigen gleichgestellten Einnahmen nicht qualifizierter Natur, die von Unternehmen oder Körperschaften stammen, welche in Ländern bzw. Gebieten mit begünstigtem Besteuerungssystem ihren Sitz oder ihr Steuerdomizil haben und deren Wertpapiere nicht auf geregelten Märkten gehandelt werden. Wenn von Seiten der Agentur der Einnahmen nach einer Interpellationsanfrage (im Sinne von Artikel 47-bis Absatz 3 des TUIR) ein positives Gutachten ausgestellt wurde, sind dagegen die Gewinne und Erträge im Abschnitt V der Übersicht RM des Vordr. EINKOMMEN Natürliche Personen 2021 anzugeben;
- '4' im Falle von Gewinnen und sonstigen gleichgestellten Einnahmen qualifizierter Natur, die von Unternehmen oder Körperschaften stammen, welche in Ländern bzw. Gebieten mit begünstigtem Besteuerungssystem ihren Sitz oder ihr Steuerdomizil haben, die bis zu dem am 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahr erzielt wurden, für die nachgewiesen wurde, dass die in Absatz 2, Buchstabe b) des Art. 47-bis des TUIR festgelegte Bedingung seit der ersten Periode des Besitzes der Beteiligung erfüllt ist und für die ein positives Gutachten der Agentur der Einnahmen im Anschluss an eine Interpellationsanfrage abgegeben wurde (vorgeschlagen gemäß Absatz 3 desselben Artikels);
- '5' bei Gewinnen und anderen gleichgestellten Erträgen, die von Unternehmen gezahlt wurden, die ihren Sitz in Italien oder in Staaten haben, die kein bevorzugtes Steuersystem besitzen, und die ab dem Geschäftsjahr, das auf das am 31. Dezember 2007 laufende Geschäftsjahr folgt, und bis zu dem am 31. Dezember 2016 laufenden Geschäftsjahr erzielt wurden;

- '6' bei Gewinnen und anderen gleichgestellten Erträgen qualifizierter Art, die aus Unternehmen oder Körperschaften stammen, welche in Ländern bzw. Gebieten mit begünstigtem Besteuerungssystem ihren Sitz oder ihr Steuerdomizil haben, für die sowohl nachgewiesen wurde, dass die in Absatz 2, Buchstabe b) des Art. 47-bis des TUIR festgelegte Bedingung seit der ersten Periode des Besitzes der Beteiligung erfüllt ist als auch ein positives Gutachten der Agentur der Einnahmen im Anschluss an eine Interpellationsanfrage abgegeben wurde (vorgeschlagen gemäß Absatz 3 desselben Artikels) und die ab dem Geschäftsjahr, das auf das am 31. Dezember 2007 laufende Geschäftsjahr folgt, und bis zu dem am 31. Dezember 2016 laufenden Geschäftsjahr erzielt wurden;
- '7' bei Gewinnen und anderen Erträgen, die mit dem Code 2 anzugeben wären und für die der Steuerzahler beabsichtigt, ab der ersten Periode des Besitzes der Beteiligung die in Absatz 2 Buchstabe b) des Art. 47-bis des TUIR genannte Bedingung anzuwenden, sofern er den in Absatz 3 desselben Artikels genannten Antrag auf Berufung nicht gestellt hat;
- '8' bei Gewinnen und anderen Erträgen, die mit dem Code 2 anzugeben wären und für die der Steuerzahler beabsichtigt, ab der ersten Periode des Besitzes der Beteiligung die in Absatz 2 Buchstabe b) des Art. 47-bis des TUIR genannte Bedingung anzuwenden, sofern er den in Absatz 3 desselben Artikels genannten Antrag auf Berufung nicht gestellt hat;
- '9' bei Gewinnen und anderen gleichgestellten Erträgen, die von Unternehmen bezahlt wurden, deren Sitz in Italien oder in anderen Staaten liegt, die kein bevorzugtes Steuersystem besitzen, die mit Gewinnen, die ab dem Geschäftsjahr, das auf das am 31. Dezember 2016 laufende Geschäftsjahr folgt, und bis zu dem am 31. Dezember 2017 laufenden Geschäftsjahr, erzielt wurden;
- '10' bei Gewinnen und anderen Erträgen, die unter dem Code 2 anzugeben wären, für die jedoch nachgewiesen wurde, dass die in Absatz 2, Buchstabe b) des Art. 47-bis des TUIR festgelegte Bedingung seit der ersten Periode des Besitzes der Beteiligung erfüllt ist und ein positives Gutachten der Agentur der Einnahmen im Anschluss an eine Interpellationsanfrage abgegeben wurde (vorgeschlagen gemäß Absatz 3 desselben Artikels) und die ab dem Geschäftsjahr, das auf das am 31. Dezember 2016 laufende Geschäftsjahr folgt, und bis zu dem am 31. Dezember 2017 laufenden Geschäftsjahr erzielt wurden;
- '11' bei Gewinnen und anderen Erträgen, die unter dem Code 2 anzugeben wären und für die der Steuerzahler beabsichtigt, ab der ersten Periode des Besitzes der Beteiligung die in Absatz 2 Buchstabe b) des Art. 47-bis des TUIR genannte Bedingung anzuwenden, sofern er den in Absatz 3 desselben Artikels genannten Antrag auf Berufung nicht gestellt hat.

Spalte 2 (Einkommen)

Wenn in der Spalte 1 **Code 1 oder 4 oder 7** angegeben wurde, **40 Prozent** der Summe der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge, die im Jahre 2020 gezahlt wurden, und die in der Gewinnbescheinigung, die von der betreffenden Gesellschaft ausgestellt wurde, aus den Punkten 28, 31, 34 und 37 hervorgehen;

Wenn in Spalte 1 der **Code 5 oder 6 oder 8** angegeben wurde, **49,72 Prozent** der Summe der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge eintragen, die im Jahr 2020 gezahlt wurden und in der Gewinnbescheinigung aus den Punkten 29, 32 und 35 hervorgehen;

Wenn in der Spalte 1 der **Code 9 oder 10 oder 11** angegeben wurde, **58,14 Prozent** der Summe der im Jahr 2020 bezahlten Gewinnen und der anderen gleichgestellten Erträge eintragen, die aus der entsprechenden Bescheinigung aus den Punkten 30, 33 und 36 hervorgehen;

Wenn in der Spalte 1 der **Code 2 oder 3** angegeben wurde, **100 Prozent** der Summe der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge eintragen, die im Jahr 2020 gezahlt wurden und in der Gewinnbescheinigung aus den Punkten von 28 bis 37 hervorgehen.

In der **Spalte 4 (Einbehalte)** den Gesamtbetrag der getätigten Vorsteuereinbehalte eintragen, der dem Punkt 38 der Gewinnbescheinigung zu entnehmen ist.

Wenn mehrere Bescheinigungen über Gewinne und/oder Erträge mit demselben Code ausgestellt wurden, muss nur eine Zeile D1 ausgefüllt werden, wobei in Spalte 2 die Summe der einzelnen Beträge der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge und in Spalte 4 die Summe der Einbehalte anzugeben einzutragen ist. Falls Gewinne und/oder Erträge bezogen wurden, wofür unterschiedliche Codes anzugeben sind, müssen weitere Zeilen D1 ausgefüllt werden unter Verwendung weiterer Formblätter der Übersicht D.

Zeile D2 - Andere Kapitaleinkünfte

In Zeile D2 sind die anderen im Jahr 2020 bezogenen Einkünfte aus Kapitalbesitz, abzüglich etwaiger Einbehalte, die als Akontozahlung getätigt wurden, anzugeben.

In der **Spalte 1 (Art des Einkommens)** einen der folgenden Codes:

- '1' für Zinsen und andere Erträge aus angelegtem Kapital oder aus anderen Geschäften (Depots und Kontokorrents) einschließlich der Differenz zwischen der bei Verfallsfrist bezogenen Summe und jener Summe, die als Darlehen oder als Depot hinterlegt bzw. in ein Kontokorrent eingelegt wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zinsen bis zum Gegenbeweis zu den Fälligkeitsterminen in vereinbarter Höhe als ausbezahlt gelten, und dass die Zinsen - sofern die Fälligkeitstermine nicht schriftlich festgelegt wurden - in der Höhe bezogen wurden, die dem im Laufe des Steuerjahres angelaufenen Betrag entspricht. Falls das Ausmaß der Zinsen nicht schriftlich festgelegt wurde, sind diese zum gesetzlichen Zinssatz zu berechnen;
- '2' für Dauerrenten, die aufgrund der Veräußerung eines unbeweglichen Gutes oder infolge einer Kapitalabgabe als Entgelt geschuldet werden oder für Steueraufgaben die vom Schenkungsempfänger getragen werden (Art. 1861 BGB) sowie alle sonstigen, aufgrund eines beliebigen Rechtstitels geschuldeten immerwährenden jährlichen Leistungen, auch wenn sie mit Testament verfügt wurden (Art. 1869 BGB);
- '3' für Entgelte, die für persönliche Garantieleistungen (Fidejussionen) oder für Sachgarantieleistungen (Bürgschaften und Hypotheken), die zu Gunsten Dritter durchgeführt wurden;
- '4' für Einkünfte, die von den Gesellschaften oder den Körperschaften entrichtet wurden, deren Gegenstand die Verwaltung von Vermögensmassen im kollektiven Interesse einer Mehrheit von Subjekten ist und diese Vermögensmassen aus Geldsummen oder Gütern bestehen, die von Seiten Dritter zu getreuen Händen übertragen wurden oder aus Investitionen herrühren, einschließlich der Differenz zwischen dem bei Verfallsfrist erhaltenen Gesamtbetrag und dem Betrag, der in Geschäftsgebarung überlassen wurde. Außerdem müssen Erträge aus Kollektivinvestitionen in Wertpapiere ausländischen Rechts, die den EU Richtlinien entsprechen, eingeschlossen werden;
- '5' in den folgenden Fällen:
 - für sonstige Zinsen, ausgeschlossen jene, die als Ausgleich verwendet werden und verschieden von den oben angeführten sind;
 - alle anderen genau festgesetzten Erlöse aus Kapitalanlagen;
 - andere Erträge, die sich aus anderen Vertragsverhältnissen ergeben, die eine Kapitalanlage zum Gegenstand haben, ausgenommen die Vertragsverhältnisse, bei denen in Abhängigkeit eines ungewissen Ereignisses positive oder negative Differenzbeträge erzielt werden können;
 - für Erlöse aus Reportgeschäften und termingebundenen Kassageschäften auf Titel, welche dazu beitragen das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen zu bilden;
 - für Erträge aus den garantierten Darlehen von Titeln, welche zur Bildung des Gesamteinkommens des Steuerzahlers beitragen;
 - Verzugszinsen;
 - die Zinsen für den Aufschub der Zahlungen in Bezug auf Kapitaleinkünfte;
- '6' für Erträge, welche als Ersatz von Kapitaleinkünften, auch aufgrund der Abtretung von den entsprechenden Guthaben erzielt wurden sowie für Vergütungen, die auch in Form einer Versicherung als Schadensersatz aufgrund eines Einkommensverlustes erzielt wurden;
- '7' für Gewinne aus stillen Gesellschafts- oder Gewinnabführungsverträgen gemäß Art. 44, Abs. 1, Buchst. f) des Tuir falls diese Gewinne von der Vereinigung aufgrund der Bestimmungen des Tuir abgezogen wurden, die vor der Reform zur Besteuerung des Einkommens der Gesellschaften (laut GvD 344/2003) geltend waren.

'8' bei Einkommen, die aufgrund der Transparenz von den anderen Immobilienfonds als denen gemäß Absatz 3, des Art. 32 des Gesetzesdekrets Nr. 78 vom 31. Mai 2010, den Beteiligten angerechnet werden, die von den im oben genannten Absatz 3 angegebenen Subjekten abweichen und die am 31. Dezember 2020 - oder falls früher am Ende der Fondsverwaltung - zu mehr als 5 Prozent am Fondsvermögen beteiligt sind.

In dieser Zeile müssen die Einkommen erklärt werden, die in den Beträgen oder im Normalwert der bei Ablauf der Verträge zugewiesenen Güter und der Wertpapiere enthalten sind, für die die Codes 1, 4 und 7 angegeben wurden, wenn die Laufzeit der Verträge oder der Wertpapiere unter fünf Jahren liegt; wenn die Laufzeit hingegen mehr als fünf Jahre beträgt, müssen diese Einkommen in der Zeile D7 unter Angabe des Codes 8 erklärt werden (in diesem Fall unterliegen die Einkommen einer getrennten Besteuerung, ausgenommen bei einer Option für ordentliche Besteuerung).

In der **Spalte 2 (Einkünfte)** der Einkommensbetrag, der sich auf die in Spalte 1 angegebene Einkommensart bezieht.

In der **Spalte 4 (Einbehalte)** der Gesamtbetrag der Vorsteuereinbehalte.

Falls Erträge bezogen wurden, wofür unterschiedliche Codes anzugeben sind, müssen weitere Zeilen D2 ausgefüllt werden unter Verwendung weiterer Formblätter der Übersicht D.

Zeile D3 - Einkommen aus Tätigkeiten, die der selbständigen Arbeit gleichgestellt sind

In dieser Zeile sind die Einkommen aus sonstigen Tätigkeiten selbständiger Arbeit anzugeben, die in Ermangelung einiger Besonderheiten der selbständigen Arbeit als gleichgestellte Tätigkeiten gelten.

Für diese Vergütungen sind Abzüge von der Bruttosteuer vorgesehen, die vom Steuerbeistand zuerkannt werden, sofern die Voraussetzungen vorliegen. Diese Absetzungen sind theoretisch, da deren Festlegung von der Einkommenslage des Steuerzahlers abhängig ist (siehe Tabelle 8 nach dem Anhang).

Geben Sie in der Spalte (Sonstige Angaben) den Code "5" an, der das von in Campione d'Italia ansässigen Personen in Euro erwirtschaftete Einkommen kennzeichnet, sofern Sie berechtigt sind, diese Möglichkeit in Anspruch zu nehmen.

In der **Spalte 1 (Art des Einkommens)** die Art des Einkommens, das mit einem der folgenden Codes gekennzeichnet ist:

- '1' für die Erträge aus der wirtschaftlichen Nutzung geistiger Arbeit und der industriellen Erfindungen und ähnlichen von Seiten des Urhebers oder des Erfinders (Patente, ornamentale sowie zweckgebundene Zeichnungen und Modelle, Know-how, Bücher und Artikel für Zeitschriften und Zeitungen usw.), d.h. die Vergütungen, einschließlich der Entgelte in Bezug auf die Veräußerung von Werken und Erfindungen, auch falls es sich nur um Gelegenheitsarbeiten handelt, vorausgesetzt, sie gehören zum Gegenstand der Tätigkeit. Diese Einkünfte werden durch den Buchstaben „B“ unter Punkt 1 „Verwendungszweck“ in der einheitlichen Bescheinigung 2021 – selbständige Tätigkeit – ausgewiesen;
- '2' für die Vergütungen aus den Protesterhebungen, die von den Gemeindegemeinschaften durchgeführt werden. Diese Vergütungen werden durch den Buchstaben „E“ unter Punkt 1 „Verwendungszweck“ in der einheitlichen Bescheinigung 2021 – selbständige Tätigkeit – ausgewiesen;
- '3' für die Einkünfte aus stillen Gesellschaftsverträgen und Gewinnbeteiligungsverträgen am Gewinn, falls die Einbringung ausschließlich aus einer Arbeitsleistung besteht, sowie für die Gewinne, die Gründern und den Gründungsgesellschaftern von Aktiengesellschaften, von Aktienkommanditgesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung zustehen. Diese Einkommen werden durch den Buchstaben „C“ oder „D“ unter Punkt 1 „Verwendungszweck“ in der einheitlichen Bescheinigung 2021 – selbständige Tätigkeit – ausgewiesen.

In der **Spalte 2 (Einkünfte)** das im Jahr 2020 bezogene Einkommen einschließlich des Betrages der pauschalen Verminderung, die vom Steuerbeistand vorgenommen wird.

Falls in der Spalte 1 der Code 1 angegeben wurde, steht eine pauschale Verminderung von 25 Prozent zu. Wenn der Steuerpflichtige unter 35 Jahre alt ist, beträgt die Verminderung 40 Prozent.

Wurde in der Spalte 1 der Code 2 angegeben, beträgt die Verminderung 15 Prozent.

In der **Spalte 3 (Einbehalte)** der Betrag der Vorsteuereinbehalte.

Die natürlichen Personen, die einen Ausgleich für die Beendigung eines Handelsvertretervertrags erhalten haben, müssen die Übersicht RM des Vordrucks EINKOMMEN Natürliche Personen 2021 (Heft 2) ausfüllen.

Zeile D4 - Sonstige Einkünfte (für die keine Absetzung vorgesehen ist)

Sonstige Einkünfte – Kurzzeitmieten

Ab dem 1. Juni 2017 wurde eine eigene Steuereinstufung für Mietverträge von in Italien liegenden Wohnimmobilien eingeführt, deren Dauer 30 Tage nicht überschreitet, die von natürlichen Personen außer der Ausübung einer Betriebstätigkeit abgeschlossen wurden.

Die neue Disziplin ist ausschließlich den Verträgen anzuwenden, die vom 1. Juni 2017 an abgeschlossen wurden. Der Vertrag gilt als vom 1. Juni 2017 an abgeschlossen, wenn ab diesem Zeitpunkt der Mieter die Bestätigung der Buchung erhalten hat.

Die Frist von 30 Tagen gilt für jede einzelne vertragliche Vereinbarung; auch im Fall von mehreren im Jahr zwischen den selben Seiten abgeschlossenen Verträgen gilt jeder Vertrag als ein Einzel, wobei aber die Verpflichtungen zur Registrierung des Vertrags erfüllt werden müssen, sollte die Dauer der im Jahr zwischen den selben Parteien laufenden Vermietungen insgesamt länger als 30 Tage sein.

Das neue Steuersystem sieht zwei wichtigste Neuigkeiten für Steuerzahler, die sonstige Einkünfte bekommen.

Die erste besteht darin, dass man sich für die Anwendung einer Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen auch für die sonstigen Einkünfte entscheiden kann, die aus der Kurzzeituntermiete oder der Kurzzeitmiete der verliehenen Immobilie entstehen.

Die zweite besteht darin, dass die Kurzzeitmietverträge, die mithilfe von Subjekten abgeschlossen wurden, die die Tätigkeit der Immobilienvermittlung auch durch die Leitung von online Portalen ausüben, einem Abzug von 21% unterworfen sind, wenn sich diese Subjekte auch bei der Zahlung einschalten oder die Mieten oder die aus Kurzzeitmietverträgen entstehenden Gegenleistungen erheben.

Dieser Abzug gilt als Steuer, wenn bei der Steuererklärung oder zum Zeitpunkt der Registrierung des Vertrags die Anwendung der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen gewählt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass das der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen unterworfenen Liegenschaftseinkommen zu dem gesamten Einkommen ausschließlich zur Bestimmung des steuerlich zu Lasten Familienstandes, zur Berechnung der Abzüge für Belastungen von Familie, der Abzüge für Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit, aus Rente und für sonstige Einkommen, der Abzüge für Mieten und zur Feststellung der Zuständigkeit oder die Größe der vom Einkommen abhängigen Begünstigungen (z. B. der ISEE-Wert und die Zuwendungen für Familienangehörige) hinzugefügt wird.



Die Einkünfte, die aus den vom Entleiher der Immobilie abgeschlossenen Kurzzeitmieten stammen, muss vom Entleiher selbst und nicht vom Besitzer der Immobilie angegeben werden.



Für weitere Erläuterungen und Einblicke in die Kurzzeitmieten können die Anweisungen für die Übersicht B oder, auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen www.agenziaentrate.gov.it, die Maßnahme des Leiters der Agentur der Einnahmen vom 12 Juli 2017 und das Rundschreiben Nr. 24/E vom 12 Oktober 2017 konsultiert werden.

Die **Spalte 2 (Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen)** ankreuzen, im Fall man die Anwendung der Ersatzsteuer auf die Kurzzeitmieteinnahmen gewählt hat. Das Kästchen kann nur angekreuzt werden, wenn in der Spalte 3 der Code 10 angegeben wird.

Die Wahl des Systems der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen für einen Mietvertrag bezüglich eines Teils der Immobilieneinheit schreibt die Wahl desselben Systems auch für das Einkommen vor, das aus der gleichzeitigen Vermietung von anderen Teilen der selben Immobilieneinheit stammt.

In der **Spalte 3 (Art des Einkommens)** die Art des Einkommens, das mit einem der folgenden Codes gekennzeichnet ist:

- '1' für Entgelte, welche aufgrund einer Abtretung, auch Teilabtretung von Grundstücken bzw. von Gebäuden nach der Parzellierung der Grundstücke bzw. nach der Durchführung von Arbeiten, die für die Baufähigkeit derselben Grundstücke bestimmt sind, bezogen wurden. Hinsichtlich des technischen Begriffs "Parzellierung" siehe im Anhang den diesbezüglichen Posten;
- '2' für Entgelte, welche aufgrund einer entgeltlichen Veräußerung von Liegenschaften (einschließlich der landwirtschaftlichen Grundstücke) bezogen wurden, die seit nicht mehr als fünf Jahren angekauft bzw. gebaut wurden. Davon ausgeschlossen sind die Vergütungen für die Veräußerung der Immobilien, die durch Erbfolge erworben wurden, und die Veräußerung städtischen Immobilieneinheiten, die für einen großen Teil des Zeitraumes zwischen dem Ankauf oder Bau und der Veräußerung als Hauptwohnung des Veräußernden oder seiner Familienmitglieder genutzt wurden. Im Falle einer entgeltlichen Veräußerung von Immobilien, die aufgrund einer Schenkung erworben wurden, muss man sich zwecks Ermittlung des Zeitraumes von fünf Jahren auf das Datum beziehen, an dem die Immobilie vom Schenkenden angekauft oder gebaut wurde. Nicht anzuführen sind die Vergütungen für die Abtretung, wenn der Notar bei der Abtretung selbst die Ersatzsteuer auf die erzielten Mehrerlöse bereits entrichtet hat;
- '3' für Erträge aus dem Fruchtgenuss und der Unterpacht von unbeweglichen Gütern, aus der Vermietung, Verpachtung, Verleihung bzw. Gebrauchsüberlassung von Fahrzeugen, Maschinen und sonstigen beweglichen Gütern; für die Untermieten und für die Miete von verliehenen Immobilien den Code 10 angeben; Erträge aus dem Fruchtgenuss und der Unterpacht von unbeweglichen Gütern, aus der Vermietung, Verpachtung, Verleihung bzw. Gebrauchsüberlassung von Fahrzeugen, Maschinen und sonstigen beweglichen Gütern;
- '4' für Einkünfte aus Grund- und Bodenbesitz, die nicht durch das Katasteramt ermittelt werden können (Zinssätze, Zehntel, Vierzigstel des Bodenertrages als Abgabe, Erbzinsen, sonstige Einkünfte, die aus Produkten des Grundstückes bestehen bzw. aus Produkten, die angeglichen sind) einschließlich der Einkünfte der Grundstücke, welche für nicht landwirtschaftliche Zwecke verpachtet wurden;
- '5' für die Einkommen aus im Ausland liegenden Grundstücken und Gebäuden (die nicht denen entsprechen, für die Code 8 gilt);
- '6' für die Einkommen, die aus der wirtschaftlichen Verwendung von Geisteswerken, Industriepatenten und Verfahren, Formeln und Informationen bezüglich von auf dem industriellen, wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Gebiet gewonnenen Erfahrungen hervorgehen und die von Rechtsnachfolgern (z.B. Erben und Vermächtnisnehmer des Autors oder Erfinders) kostenlos oder von Subjekten, welche die Rechte für ihre Benutzung gegen Entgelt erworben haben, bezogen werden. Diese Einkommen werden durch den Buchstaben „L“ oder „L1“ unter Punkt 1 „Verwendungszweck“ in der Einheitlichen Bescheinigung 2021 – selbständige Tätigkeit – ausgewiesen. Derjenige, der das Einkommen kostenlos erworben hat, muss es ganz erklären und hat keinen Anspruch auf Kostenabzüge. Derjenige, der das Einkommen entgeltlich erworben hat, muss den bezogenen Betrag erklären, der pauschal um 25 Prozent gemindert wird;
- '7' – für die Außendienstvergütungen, die pauschalen Spesenrückvergütungen, die Prämien und die Vergütungen an die Spielleiter und an die technischen Mitarbeiter und die Vergütungen, die für nicht professionelle Leistungen in Sachwerten von Seiten der Chöre, der Musikkapellen und der Amateurlaienbühnen und in der Ausübung direkter amateursportlicher Tätigkeiten bezogen wurden und von den nachstehenden Einrichtungen entrichtet wurden: vom CONI, von den nationalen Dachverbänden für den Sport von dem Ministerium für die Landwirtschafts-, Nahrungsmittel-, Forstwirtschaftspolitik und Tourismus (welches in diesem Bereich die Zuständigkeiten des ehemaligen ASSI und nachfolgend der ehemaligen Nationalen Vereinigung für die Zucht von Pferderassen - UNIRE), von den Körperschaften für die Förderung sportlicher Tätigkeiten und von Seiten der Einrichtung, die den Amateursport, unabhängig von ihrer Bezeichnung, unterstützen. Diese Summen werden durch den Buchstaben „N“ unter Punkt 1 „Verwendungszweck“ in der Einheitlichen Bescheinigung 2021 – selbständige Tätigkeit – ausgewiesen;
– für die Vergütungen aus einem geregelten und fortlaufenden Arbeitsverhältnis im Bereich der nicht berufsmäßig ausgeübten Mitarbeit in der Verwaltung und Führung zu Gunsten von Amateursportgesellschaften.
Die obengenannten Vergütungen sind nur dann anzugeben, wenn der Gesamtbetrag **Euro 10.000,00** überschreitet. Für weitere Informationen siehe im Anhang unter "Für amateursportlichen Tätigkeiten bezogene Vergütungen";
- '8' für Einkünfte aus im Ausland befindlichen nicht vermieteten Gebäuden, für die die IVIE-Steuer geschuldet wird und Einkünften aus als Hauptwohnung dienenden Gebäuden, die in Italien in den Katasterkategorien A/1, A/8 und A/9 eingestuft sind;
- '9' für die anderen sich hiervon unterscheidenden Einkommen, die keinem Einbehalt unterzogen wurden, wie z.B. im Ausland erzielte Gewinne durch die Teilnahme an Online-Spielen;
- '10' für die Einkünfte, die aus der Untermiete von Wohnimmobilien für Zeiträume stammen, die 30 Tage nicht überschreiten, deren Verträge von natürlichen Personen außer der Ausübung einer Betriebsstätigkeit abgeschlossen sind, und Einkünfte, die aus der vom Entleiher durchgeführten Vermietung der zur Verfügung kostenlos gestellten Wohnimmobilie für die selbe Dauer stammen;
- '11' für Einkünfte unter Code '7', die von in Campione d'Italia ansässigen Personen in Euro erwirtschaftet wurden.

In der **Spalte 4 (Einkünfte)** das 2020 bezogene Bruttoeinkommen.

Bei im Ausland gelegenen Grundstücken und Gebäuden:

- für die vermieteten Immobilien (Code 5 in der Spalte 1 dieser Zeile D4):
 - wenn die Einkünfte aus der Vermietung der im Ausland gelegenen Immobilie im Ausland keiner Einkommensteuer unterliegt, ist in dieser Spalte der Betrag des bezogenen Mietpreises anzugeben, der als Pauschalabzug der Kosten um 15 Prozent gemindert wird;
 - wenn hingegen die Einkünfte aus der Vermietung im Ausland zu versteuern sind, ist in dieser Spalte der Betrag anzugeben Nettobetrag (d.h. nach Abzug der eng damit zusammenhängenden Kosten, die ggf. im Ausland anerkannt wurden), der im ausländischen Staat für 2020 erklärt wurde (oder bei abweichenden Veranlagungsperioden für die ausländische Steuerperiode, die im Verlauf der italienischen endet). In diesem Fall steht das Steuerguthaben für die im Ausland gezahlten Steuern zu;
- für die unvermieteten Immobilien, für die die IVIE zu zahlen ist, und für die als Hauptwohnung dienenden Gebäude (Code 8 in der Spalte 1 dieser Zeile D4), unterliegen die Einkünfte weder der IRPEF noch den Zusatzsteuern. Die Immobilie ist nicht zu erklären, wenn sie im Auslandsstaat nicht zu versteuern ist und der Steuerpflichtige kein Einkommen bezogen hat; wenn die Immobilie im Auslandsstaat mit einem Schätzungstarif oder ähnlichen Kriterien zu versteuern ist, muss der Betrag angegeben werden, der sich aus der im Ausland vorgenommenen Bewertung ergibt, abzüglich der ggf. anerkannten Aufwendungen.

Falls in der Spalte 3 der Code 6 angegeben wurde, müssen die Erwerber, welche die Anschaffung unentgeltlich getätigt haben, das Einkommen im gesamten Ausmaß ohne Absetzung der Spesen angeben, während die Erwerber, welche eine Anschaffung gegen Entgelt getätigt haben, den bezogenen Pauschalbetrag nach der Reduzierung von 25 Prozent angeben müssen.

Wenn Code 7 oder 11 in Spalte 3 angegeben wurde, tragen Sie die erhaltenen Beträge und zwar vor Abzug des steuerfreien Anteils ein.

Wenn in der Spalte 3 der Code 10 angegeben wurde, ist der im Punkt 14 der Übersicht „Einkommensbescheinigung – Kurzzeitmieten“ der Einheitlichen Bescheinigung 2021 eingegebene Betrag anzugeben, im Fall das entsprechende Kästchen im Punkt 16 (*Vermieter nicht Besitzer*) angekreuzt ist.

Im Fall von mehreren Übersichten der „Einkommensbescheinigung – Kurzzeitmieten“ der Einheitlichen Bescheinigung 2021, oder wenn mehrere Zeilen der selben Übersicht ausgefüllt sind, ist die Summe der im Jahr 2020 erhobenen Bruttogegenleistungen anzugeben. Es ist jedenfalls möglich, die Daten auch analytisch darzulegen, wobei die Einkünfte bezüglich jeder Vermietung in mehreren Formularen anzugeben sind.

Im Fall von mehreren, in der „Einkommensbescheinigung – Kurzzeitmieten“ bewiesenen Beträgen für Kurzzeitmieten, bzw. im Fall von mehreren Bescheinigungen sind die im Punkt „entsprechender Betrag“ der Einheitlichen Bescheinigung (Punkte 14, 114, 214, 314 und 414) angegebenen Beträge, für denen das entsprechende Kästchen „Vermieter nicht Besitzer“ angekreuzt wurde (Punkte 16, 116, 216, 316 und 416) zusammenzuzählen.

In der die **Spalte 5 (Spesen)** die Spesen, die spezifisch für die Erzielung der Einkünfte getragen wurden, die durch die Codes 1, 2, 3 und 10 gekennzeichnet sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Spesen bezüglich der sog. "Zulage für den Verzicht" nicht abgezogen werden können. Falls in Spalte 3 der Code 1 oder 2 angegeben wurde, setzen sich die Spesen, erhöht um alle anderen diesbezüglichen Kosten, aus dem Ankaufspreis bzw. aus den Baukosten des veräußerten Gutes zusammen. Insbesondere wird für die Grundstücke, die Gegenstand von Parzellierung sind oder die als Baugrund saniert werden, der Normalwert des Grundstückes als Preis berücksichtigt, der sich auf das fünfte vorherige Jahr bezieht. Dies in dem Fall, dass dieselben Grundstücke mehr als fünf Jahre vor Beginn der obengenannten Vorfälle angekauft wurden. Für unentgeltlich erworbene Grundstücke sowie für Gebäude, die auf unentgeltlich erworbenen Grundstücken gebaut wurden, wird der Normalwert des Grundstückes zum Datum des Beginns der Vorfälle berücksichtigt, die zur Wertsteigerung führen. Falls die Entgelte im Laufe eines Steuerzeitraumes nicht im gesamten Ausmaß bezogen werden, sind die Spesen verhältnismäßig zu den im Steuerzeitraum bezogenen Entgelte zu berechnen, auch wenn sie bereits getragen wurden, und bei Erklärung der anderen Beträge werden die entsprechenden Beträge in Bezug auf die Steuerzeiträume, in denen sie bezogen wurden, verhältnismäßig abgerechnet.



Die Spesen und die Aufwendungen, die in Spalte 5 anzugeben sind, dürfen die entsprechenden Entgelte auf keinen Fall überschreiten, und für jedes Entgelt dürfen die Spesen, die für die durchgeführten Geschäfte getragen wurden, nicht den Betrag des Entgeltes überschreiten. Der Steuerzahler muss eine Übersicht abfassen und aufbewahren, wo für die mit den Codes 1, 2 und 3 gekennzeichneten Einkünfte für jeden Geschäftsvorfall der Bruttobetrag der Entgelte, der Betrag der Spesen bezüglich derselben Geschäfte und das erzielte Einkommen angeführt sind. Diese Aufstellung muss eingereicht bzw. auf Ersuchen der Agentur der Einnahmen an das zuständige Amt übermittelt werden. In Bezug auf die Einkünfte, die mit dem Code 1 und 2 gekennzeichnet sind, muss zudem auch das vereidigte Schätzungsgutachten aufbewahrt und dem Amt auf Ersuchen vorgelegt werden.

Die Spalte 5 kann nicht ausgefüllt werden, wenn in der Spalte 3 der Code 10 angegeben wurde und wenn die Spalte 2 angekreuzt wurde. In der Spalte 6 (Einbehalte) der Betrag der Vorsteuereinbehalte.

Wenn Code 7 oder 11 in Spalte 3 angegeben wurde, ist der Gesamtbetrag der Einbehalte anzugeben, während der Gesamtbetrag der einbehaltenen regionalen Zusatzsteuer in der Übersicht F, Spalte 5 der Zeile F2, zu übertragen ist.

Wenn in der Spalte 3 der Code 10 angegeben wurde, ist der Betrag der bezüglichen Abzüge nicht anzugeben, weil die selbe in der spezifischen Zeile F8 des Abschnitts VII der Übersicht F einzugeben sind.

Zeile D5 - Für die Einkünfte aus nicht gewohnheitsmäßig ausgeübter (gewerblicher oder selbständiger) Tätigkeit oder aus der Übernahme von Verpflichtungen im Hinblick auf Handlungen des Tuns, Unterlassens oder Zulassens

In dieser Zeile sind die Einkommen aus Handelstätigkeiten oder aus Tätigkeiten selbständiger Arbeit, die nicht gewohnheitsmäßig ausgeübt werden, oder aus der Übernahme von Verpflichtungen zum Handeln, Unterlassen und Erlauben anzugeben.

Für die in der Zeile D5 anzugebenden Einkommen sind Absetzungen von der Bruttosteuer vorgesehen, die vom Steuerbeistand zuerkannt werden, sofern die Voraussetzungen vorliegen. Es handelt sich dabei um theoretische Beträge, da die Ermittlung derselben von der Einkommenssituation des Steuerzahlers abhängen (siehe die Tabelle 8 nach dem Anhang).

Geben Sie in der Spalte (Sonstige Daten) den Code "5" an, der das von in Campione d'Italia ansässigen Personen in Euro erwirtschaftete Einkommen kennzeichnet, sofern Sie berechtigt sind, diese Möglichkeit in Anspruch zu nehmen und sofern in Spalte 1 die Codes 1, 2, 3 und 5 angegeben wurden.

In der **Spalte 1 (Art des Einkommens)** die Art des Einkommens, das mit einem der folgenden Codes gekennzeichnet ist:

- '1' für die Einkünfte aus gewerblicher nicht gewohnheitsmäßig ausgeübter Tätigkeit. Diese Einkommen werden durch den Code „V1“ unter Punkt 1 „Verwendungszweck“ in der Einheitlichen Bescheinigung 2021 – selbständige Tätigkeit – ausgewiesen, wenn sie sich auf Provisionen für gelegentliche Leistungen beziehen, z.B. an einen Agenten, Handelsvertreter, Vermittler oder Geschäftswerber;
- '2' für die Einkünfte aus selbständiger nicht gewohnheitsmäßig ausgeübter Tätigkeit. Diese Einkommen werden durch den Buchstaben „M“, „M2“ oder „O“ unter Punkt 1 „Verwendungszweck“ in der Einheitlichen Bescheinigung 2021 – selbständige Tätigkeit – ausgewiesen.



Entgelte, die vom Ehepartner, von Kindern, den Pflege- oder Ziehkindern, soweit sie minderjährig oder dauernd arbeitsunfähig sind, sowie von Vorfahren für selbständige nicht gewohnheitsmäßig durchgeführte Arbeitsleistungen bezogen wurden, müssen nicht erklärt werden, falls diese für den Künstler oder Freiberufler ausgeübt wurden.

'3' für die Einkünfte aus der Übernahme von Verpflichtungen in Hinblick auf Handlungen des Tuns, Unterlassens oder Zulassens (zum Beispiel: die sogenannte Zulage, für den Verzicht erhalten wurde, und zwar wegen Nichteinstellung von Personal, das im Sinne des Gesetzes Nr. 482 vom 02. April 1968 in die Arbeit eingegliedert wurde). Diese Einkommen werden durch den Buchstaben „M1“ oder „O1“ unter Punkt 1 „Verwendungszweck“ in der Einheitlichen Bescheinigung 2021 – selbständige Tätigkeit – ausgewiesen.;

'4' für die Einkünfte aus dem nicht gewohnheitsmäßigen Verleih von Freizeitbooten und -schiffen, die der Ersatzsteuer von 20 Prozent unterliegen (Übersicht RM, Abschnitt XV, des Vordrucks EINKOMMEN Natürliche Personen 2021). Der Steuerbeistand berücksichtigt diese Einkünfte abzüglich der damit verbundenen Ausgaben ausschließlich für die Berechnung der IRPEF-Akontozahlung für das Jahr 2021 (Art. 59-ter, Abs. 5, GD Nr. 1/2012);

'5' für **Einkünfte aus nicht regelmäßigen Privat- und Nachhilfeunterricht**, die von Lehrern mit Lehraufträgen an einer Schule jedweder Stufe ausgeführt werden und für die sie sich selbst für die **ordentliche Besteuerung** entscheiden. In diesem Fall werden die Beträge der Ersatzsteuervorauszahlungen in der Übersicht F gemäß den Anleitungen zur Angabe der IRPEF-Vorauszahlungen angegeben.

In der Spalte 2 (Einkünfte) das 2020 bezogene Bruttoeinkommen.

In der Spalte 3 (Spesen) die mit der Erzeugung der Einkünfte zusammenhängenden Ausgaben.



Die Spesen und die Aufwendungen, die in Spalte 3 anzugeben sind, dürfen die entsprechenden Entgelte nicht überschreiten, und für jedes Entgelt, dürfen die Spesen, welche für die durchgeführten Geschäfte getragen wurden, den Betrag des Entgeltes nicht überschreiten. Der Steuerzahler muss eine Übersicht abfassen und aufbewahren, wo für jede Art der Einkünfte und für jeden Geschäftsvorfall, der gesamte Bruttobetrag der Entgelte, der Betrag der Spesen bezüglich derselben Geschäfte und das erzielte Einkommen angeführt sind. Diese Aufstellung muss auf Ersuchen der Agentur der Einnahmen an das zuständige Amt übermittelt werden.

In der Spalte 4 (Einbehalte) der Betrag der Vorsteuereinbehalte. Die Spalte ist nicht auszufüllen, wenn in der Spalte 1 der Code 4 oder 5 angegeben ist.

ABSCHNITT II - Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen

Zeile D6 - Von Erben oder Vermächtnisnehmern bezogene Einkünfte

In der Zeile D6 sind alle Einkünfte anzugeben, die im Jahr 2020 von Erben oder Vermächtnisnehmern bei Todesfall des Berechtigten bezogen worden sind, ausgeschlossen sind die Einkünfte aus Grund- und Bodenbesitz, aus Unternehmen und jene, die durch die Ausübung einer künstlerischen oder freiberuflichen Tätigkeit bezogen wurden.

Unter den Einkünften von Kapital, die von Erben oder Vermächtnisnehmern bezogen wurden, fallen die Gewinne und die gleichwertigen Erträge aus qualifizierten Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und gewerblichen sowie nicht gewerblichen ansässigen oder nicht ansässigen Körperschaften, die bis zum 31. Dezember 2017 erzielt wurden; einzuschließen sind außerdem die Erträge aus gemeinsamen Investmentfonds in Wertpapieren ausländischen Rechtes und jene, die den EU-Richtlinien nicht entsprechen oder aus nicht qualifizierten Beteiligungen ansässigen Unternehmen und Körperschaften stammen. Es handelt sich dabei um Gesellschaften die sich in Ländern oder Gebieten mit begünstigten Steuersystemen befinden und deren Titel nicht auf den regelmäßigen Märkten gehandelt werden bzw. in jeglicher Form entrichtet wurden und in den Punkten von 28 bis 34 der Bescheinigung der Gewinne oder aus anderen Unterlagen hervorgehen. Es kann sich auch um Einkünfte handeln, die im Falle von Rücktritt, bei Verminderung des überschüssigen Kapitals oder bei Liquidation auch im Rahmen eines Insolvenzverfahrens einer Gesellschaft oder Körperschaft erzielt wurden. Falls der Bezieher, der Erbe oder der Vermächtnisnehmer im Besitz mehrerer Bescheinigungen ist, aus denen Gewinne und/oder Erträge mit demselben Code hervorgehen, muss nur eine Zeile ausgefüllt werden, wobei die einzelnen Beträge der auf den Bescheinigungen wiedergegebenen Gewinne, gleichwertigen Erträge und Einbehalte zu summieren sind. Falls Gewinne und/oder Erträge bezogen wurden, wofür unterschiedliche Codes anzugeben sind, müssen weitere Zeilen D6 ausgefüllt werden unter Verwendung weiterer Formblätter der Übersicht D.

Folgende Erträge sind nicht zu erklären, wenn sie von Subjekten ausgezahlt werden, die verpflichtet sind, den Quellsteuereinbehalt vorzunehmen:

- die Pensions- und Gehaltszahlungen;
- die Abfertigungen und entsprechende Vergütungen;
- die rückständigen Vergütungen aus nichtselbständiger und dieser gleichgestellten Arbeit;
- die erhaltenen Vergütungen für die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses in regelmäßiger und dauerhafter Mitarbeit, falls das Recht auf Vergütung aus einer Urkunde sicheren Datums hervorgeht, die vor Beginn des Arbeitsverhältnisses abgefasst wurde, hervorgeht.

In der Spalte 1 (Art des Einkommens) ist Folgendes anzugeben:

- der **Code 1** bei Gewinnen und anderen gleichgestellten Erträgen qualifizierter Art, die von Unternehmen gezahlt wurden, die ihren Sitz in Italien bzw. ihren Sitz oder ihr Steuerdomizil in Staaten oder Gebieten haben, die kein bevorzugtes Steuersystem besitzen, und die bis zu dem am 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahr erzielt wurden;
- der **Code 2**, im Falle von Gewinnen und sonstigen gleichgestellten Einnahmen nicht qualifizierter Natur, die von Unternehmen oder Körperschaften stammen, welche in Ländern bzw. Gebieten mit begünstigtem Besteuerungssystem ihren Sitz oder ihren Wohnsitz haben, und die bis dem am 31. Dezember 2017 laufenden Haushaltsjahr erzielt wurden. Die Gewinne und die anderen gleichgestellten Erträge, die ab dem Betriebsjahr nach dem am 31. Dezember 2017 laufenden Betriebsjahr erzielt wurden, für welche von der Agentur der Einnahmen nach (vorgeschlagen gemäß Artikel 47-bis Absatz 3 des TUIR) Interpellation derselben ein positives Gutachten erteilt wurde, müssen hingegen in der Abschnitt V der Übersicht RM des Vordr. Einkommen natürliche Personen 2021 angegeben werden;
- der **Code 3**, im Falle von Gewinnen und sonstigen gleichgestellten Einnahmen nicht qualifizierter Natur, die von Unternehmen oder Körperschaften stammen, welche in Ländern bzw. Gebieten mit begünstigtem Besteuerungssystem ihren Sitz oder ihren Wohnsitz haben, und deren Wertpapiere nicht auf geregelten Märkten gehandelt werden. Es wird daran erinnert dass im Falle von Gewinnen und anderen gleichgestellten Einnahmen, die mit dem Code 3 anzuführen wären, für welche aber von Seiten der Agentur der Einnahmen aufgrund einer Interpellationsanfrage (gemäß Artikel 47-bis Absatz 3 des TUIR), ein positives Gutachten ausgestellt wurde, diese Beträge im Abschnitt V der Übersicht RM des Vordr. EINKOMMEN Natürliche Personen 2021, anzuführen sind;
- der **Code 4** für Gewinne und andere Erträge, die bis am 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahr erwirtschaftet wurden und für die der Code 2 angegeben werden müsste, für die nachgewiesen wurde, dass die in Absatz 2, Buchstabe b) des Art. 47-bis des TUIR festgelegte Bedingung seit der ersten Periode des Besitzes der Beteiligung erfüllt ist und für die ein positives Gutachten der Agentur der Einnahmen im Anschluss an eine Interpellationsanfrage abgegeben wurde (vorgeschlagen gemäß Absatz 3 desselben Artikels);
- der **Code 5** für sonstige Einkünfte aus Kapitalvermögen;
- der **Code 6**, für die Einkünfte aus nicht gewohnheitsmäßig ausgeübter selbständiger Tätigkeit oder aus der Übernahme von Verpflichtungen des Tuns, Unterlassens oder Zulassens;
- der **Code 7**, für die Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis in regelmäßiger und fortlaufender Mitarbeit mit Ausnahme der Abfertigungen, die in der Einkommenserklärung nicht angegeben werden müssen;
- der **Code 8**, für die von der verstorbenen Person bereits angereiften und im Jahr 2020 von den Erben oder den Vermächtnisnehmern infolge des Todes des Berechtigten bezogenen Einkünfte aus der wirtschaftlichen Nutzung von geistigen Werken, Erfindungen im Bereich der Industrie und dergleichen des Rechtsvorgängers oder Erfinders (Patente, Zeichnungen oder Modelle für Ornamente und für die Nutzung, know-how, Bücher und Artikel für Zeitschriften und Zeitungen usw.);
- der **Code 9**, für die Einkünfte aus der Tätigkeit im Bereich der Protesterhebungen von Seiten der Gemeindesekretäre;
- der **Code 10**, für andere im Jahr 2020 bezogene Einkünfte mit Ausnahme der Einkünfte aus Grund- und Bodenbesitz, aus Unternehmen und aus der Ausübung künstlerischer und freiberuflicher Tätigkeiten sowie der Einkünfte, die in den obigen Codes angeführt sind;
- der **Code 11** bei Gewinnen und anderen gleichgestellten Erträgen, die von Unternehmen gezahlt wurden, die ihren Sitz in Italien oder in Staaten haben, die kein bevorzugtes Steuersystem besitzen, und die ab dem Geschäftsjahr erzielt wurden, das auf das am 31. Dezember 2007 laufende Geschäftsjahr folgt und bis zu dem am 31. Dezember 2016 laufenden Geschäftsjahr;
- der **Code 12** für Gewinne und andere Erträge, die ab dem auf das am 31. Dezember 2007 laufende Geschäftsjahr folgende Geschäftsjahr erwirtschaftet wurden und für die der Code 2 angegeben werden müsste, für die sowohl nachgewiesen wurde, dass die in Absatz 2, Buchstabe b) des Art. 47-bis des Tuir festgelegte Bedingung seit der ersten Periode des Besitzes der Beteiligung erfüllt ist als auch ein positives

Gutachten der Agentur der Einnahmen im Anschluss an eine Interpellationsanfrage abgegeben wurde (vorgeschlagen gemäß Absatz 3 desselben Artikels) und die ab dem Geschäftsjahr, das auf das am 31. Dezember 2007 laufende Geschäftsjahr folgt, und bis zu dem am 31. Dezember 2016 laufenden Geschäftsjahr erzielt wurden;

- der **Code 13** für Gewinne und andere gleichgestellte Erträge, die von Unternehmen gezahlt wurden, deren Sitz in Italien oder in anderen Staaten liegt, die kein bevorzugtes Steuersystem haben, die mit Gewinnen gebildet wurden, die ab dem Geschäftsjahr erzielt wurden, das auf das am 31. Dezember 2016 laufende Geschäftsjahr folgt und bis dem am 31. Dezember 2017 laufenden Geschäftsjahr;
- der **Code 14** für Gewinne und andere Erträge, die durch den Code 2 bezeichnet werden sollen, für die sowohl nachgewiesen wurde, dass die in Absatz 2, Buchstabe b) des Art. 47-bis des TUIR festgelegte Bedingung seit der ersten Periode des Besitzes der Beteiligung erfüllt ist als auch ein positives Gutachten der Agentur der Einnahmen im Anschluss an eine Interpellationsanfrage abgegeben wurde (vorgeschlagen gemäß Absatz 3 desselben Artikels) und die ab dem Geschäftsjahr erzielt wurden, das auf das am 31. Dezember 2016 laufende Geschäftsjahr folgt und bis dem am 31. Dezember 2017 laufenden Geschäftsjahr;
- der **Code 15** für Gewinne und andere Erträge, die durch den Code 2 bezeichnet werden sollen, für die der Steuerzahler beabsichtigt, ab der ersten Periode des Besitzes der Beteiligung die in Absatz 2 Buchstabe b) des Art. 47-bis des TUIR genannte Bedingung anzuwenden, sofern er die in Absatz 3 desselben Artikels genannte Interpellationsanfrage nicht gestellt hat bzw., wenn gestellt, im Fall dass er keine positive Antwort bekommen hat, die ab dem Geschäftsjahr erzielt wurden, das auf das am 31. Dezember 2016 laufende Geschäftsjahr folgt und bis dem am 31. Dezember 2017 laufenden Geschäftsjahr.

In **Spalte 2 (Option für die ordentliche Besteuerung)** ist das Kästchen anzukreuzen, wenn man sich für die ordentliche Besteuerung entscheidet. Diese Option ist nur für einige mit dem Code 10 gezeichneten Einkünfte möglich.

In **Spalte 3 (Jahr)** ist das Jahr der Eröffnung der Erbfolge anzugeben.

Spalte 4 (Einkünfte)

Wenn in der Spalte 1 der **Code 1 oder 4** angegeben wurde, 40% der Summe der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge eintragen, die vom Erben oder Vermächtnisnehmer bezogen wurden, die in der Gewinnbescheinigung aus den Punkten 28, 31, 34 und 37 hervorgehen.

Wenn in der Spalte 1 der **Code 11 oder 12** angegeben wurde, 49,72% der Summe der 2020 bezogenen Gewinne und anderen gleichgestellten Erträge eintragen, die in der Gewinnbescheinigung aus den Punkten 29, 32 und 35 hervorgehen.

Wenn in der Spalte 1 der **Code 13, 14 oder 15** angegeben wurde, 58,14% der Summe der 2020 bezahlten Gewinne und anderen gleichgestellten Erträge eintragen, die in der Gewinnbescheinigung aus den Punkten 30, 33 und 36 hervorgehen.

Wenn in der Spalte 1 der **Code 2 oder 3 oder 12** angegeben wurde, 100% der Summe der vom Erben oder Vermächtnisnehmer bezogenen Gewinne und anderen gleichgestellten Erträge eintragen, die in der Gewinnbescheinigung aus den Punkten von 28 bis 37 hervorgehen.

Wenn in der Spalte 1 der **Code 5** angegeben ist, die Beträge eintragen, die sich auf andere Kapitaleinkünfte beziehen.

Wenn in der Spalte 1 der **Code 6** angegeben wurde, den Betrag der Vergütungen eintragen und den Gesamtbetrag der Vergütungen des Verstorbenen unter den Erben aufteilen.

Wenn in der Spalte 1 der **Code 7, 8 oder 9** angegeben wurde, den Betrag der Entgelte oder Erträge in Geld oder Sachwerten und auch in Form einer Gewinnbeteiligung vor Abzug der pauschalen Verminderung eintragen und den Gesamtbetrag der Entgelte und Erträge des Verstorbenen unter den Erben aufteilen.

Wenn in der Spalte 1 der **Code 10** angegeben ist, den Anteil des vom Erben oder vom Vermächtnisnehmer bezogenen Einkommens eintragen, das aufgrund der Bestimmungen der Kategorie ermittelt wurde, der der Verstorbene angehört hat.

In **Spalte 5 (Gesamteinkommen des Verstorbenen)**, der Gesamtbetrag der der verstorbenen Person zustehenden Entgelte, falls in Spalte 1 der Code 7 angegeben wurde.

In **Spalte 6 (Erbschaftssteueranteil)**, der Anteil der Steuer auf die Erbschaften im Verhältnis zu den erklärten Einkünften.

In **Spalte 7 (Einbehalte)**, der Betrag der Steuereinbehalte auf die erklärten Einkünfte.

Zeile D7 - Im Jahr 2020 rückerstattete Steuern und Aufwendungen sowie sonstige Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen

In der **Spalte 1 (Art des Einkommens)** die Art des Einkommens, das mit einem der folgenden Codes gekennzeichnet ist:

- '1' rückständige Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit sowie eventuelle andere Zulagen, die das Einkommen ersetzen und von Subjekten gezahlt wurden, die gesetzlich nicht verpflichtet sind, die Steuereinbehalte vorzunehmen;
- '2' für Zulagen als Schadensersatz auch in Form von Versicherungsleistungen für Schäden infolge des Verlustes der Einkommen aus nichtselbständiger und gleichgestellter Arbeit sowie für die anderen in der Übersicht D angeführten Einkommen, die sich auf mehrere Jahre beziehen;
- '3' Summen, die als Rückerstattung von Steuern oder Aufwendungen einschließlich des Beitrages für den nationalen Gesundheitsdienst bezogen wurden und die im Jahr 2020 Gegenstand einer Steuererleichterung, einer Rückerstattung oder auf jeden Fall einer Rückvergütung (auch in Form eines Steuerguthabens) von Seiten der Finanzämter oder von Seiten Dritter einschließlich der Steuersubstituten im Rahmen des Steuerbeistandsverfahrens waren;
- '4' für Summen, die als Rückerstattung von Aufwendungen bezogen wurden, für die das Recht auf Absetzung vorgesehen ist, und die im Jahr 2020 Gegenstand einer Rückerstattung oder auf jeden Fall einer Rückvergütung von Seiten Dritter waren, einschließlich des Arbeitgebers oder des Rentenversicherungsträgers. Unter diese Summen fallen auch die aufgrund von Hypothekendarlehen nicht als Kapitalguthaben ausgezahlten Beiträge, wenn sie in einem Zeitraum ausgezahlt wurden, der jenem folgt, in dem der Steuerzahler die Absetzung für die Schuldzinsen in Anspruch genommen hat, ohne diese Beiträge zu berücksichtigen. Außerdem, fällt auch der Anteil der Schuldzinsen, für welche der Steuerzahler die Absetzung aufgrund von Darlehensverträgen für Umbauarbeiten in vorhergehenden Jahren beansprucht hat, unter diese Summen, wenn sich diese Absetzung auch auf den Betrag des Darlehens bezieht, der nicht für die Umbaukosten verwendet wurde;
- '5' für Summen, die als Rückerstattung von Aufwendungen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz und zur Energieeinsparung empfangen wurden und für welche das Recht auf Absetzung in Anspruch genommen wurde;
- '6' für die Mehrerlöse durch die entgeltliche Veräußerung von Grundstücken, die nach den bei der Veräußerung geltenden städtebaulichen Vorschriften als Baugrund verwendet werden können. Als Grundstücke, die als Baugrund verwendet werden können, gelten diejenigen, die aus dem allgemeinen Bauleitplan als solche hervorgehen oder andernfalls aus anderen zum Zeitpunkt der Veräußerung geltenden städtebaulichen Vorschriften aufscheinen. In diesem Fall ergibt sich auch dann ein Mehrerlös, wenn das Grundstück durch Erbschaft oder Schenkung bzw. vor mehr als fünf Jahren entgeltlich erworben wurde;
- '7' für die Mehrerlöse und die anderen Summen, die als Enteignungsentschädigung oder aufgrund eines anderen Rechtstitels im Laufe eines Enteignungsverfahrens bezogen wurden (Art. 11, Absätze 5 bis 8, des Gesetzes Nr. 413 vom 30. Dezember 1991). Die Angabe dieses Einkommens in der Erklärung betrifft nur die Steuerzahler, die quellsteuerpflichtige Beträge bezogen haben und die für diese Mehrerlöse die ordentliche Besteuerung wählen (getrennte Besteuerung oder wahlweise ordentliche Besteuerung), indem sie den Einbehalt abziehen, der in diesem Fall als Akontozahlung gilt. Weitere Informationen finden sich im Anhang unter "Enteignungsentschädigung";
- '8' Einkünfte, die in den Beträgen oder im Normalwert der Güter enthalten sind, die anlässlich des Ablaufens der in Artikel 44, Absatz 1, Buchstaben a), b), f) und g) des TUIR angeführten Verträge oder Titel zuerkannt werden, sofern sie nicht der Quellensteuer oder der Ersatzsteuer unterliegen, wenn der Zeitraum der Laufzeit des Vertrages oder des Titels fünf Jahre übersteigt;

In der **Spalte 2 (Option für die ordentliche Besteuerung)** das Kästchen ankreuzen, falls die ordentliche Besteuerung gewählt wird. Die Option ist nicht erlaubt, wenn in der Spalte 1 der Code 1 angegeben wurde;

In der **Spalte 3 (Jahr)** ist anzugeben:

- das Jahr, in dem das Recht auf den Bezug dieser Summe entstanden ist, falls in Spalte 1 der Code 1, 2, 6, 7 oder 8 angegeben ist;
- das Jahr, in dem der Abzug oder die Absetzung in Anspruch genommen wurde, falls in Spalte 1 der Code 3 oder 4 angegeben ist;
- das Jahr, in dem die Spesen für Sanierungsarbeiten am Bauvermögen getragen worden sind, falls in Spalte 1 der Code 5 angegeben ist;

In der **Spalte 4 (Einkünfte)** den Betrag der bezogenen Einkünfte angeben.

Die Beträge gemäß **Code 3 oder 4** sind in dem Ausmaß anzugeben, in dem sie bezogen worden sind oder in dem sie Gegenstand einer Steuererleichterung bis Übereinstimmung des zu seiner Zeit abgezogenen Betrages waren bzw. in dem Ausmaß, auf welchem die Steuerabsetzung berechnet wurde. Falls der Code 4 angegeben wurde und sich die rückerstattete Aufwendung auf Spesen im Gesundheitsbereich bezieht, für welche man sich in der vorherigen Erklärung für die Ratenzahlung in vier Raten entschieden hat, muss in dieser Zeile der in vier Raten aufgeteilte rückerstattete Betrag angeführt werden. Für die restlichen drei Raten muss der Steuerzahler beginnend mit dieser Erklärung in Zeile E6 den Gesamtbetrag der in Raten aufgeteilten Spesen, von denen der rückerstattete Betrag abzuziehen ist, angeben.

Falls in Spalte 1 der **Code 5** angegeben wurde, ist der Teil des rückerstatteten Betrages, für welchen man in den Vorjahren die Absetzung in Anspruch genommen hat, zu übertragen.

Wenn zum Beispiel im Jahr 2015 Spesen über einen Betrag von Euro 20.000,00 getragen wurden und von diesem Betrag Euro 5.000,00 im Jahr 2020 Gegenstand einer Rückerstattung waren und die Wahl für die Ratenzahlung in zehn Raten getroffen wurde, geht der Anteil der Spesen, der in dieser Zeile anzugeben ist, aus der folgenden Rechnung hervor:

$$\frac{5.000 \times 5 \text{ (Anzahl der im Jahr 2015, 2016, 2017, 2018, 2019 abgezogenen Raten)}}{10} = 2.500 \text{ Euro}$$

Für die restlichen fünf Raten gibt der Steuerpflichtige ab dieser Erklärung die getragenen Anfangskosten nach Abzug der rückerstatteten Belastungen in der Übersicht E Abschnitt III an (im Beispiel 20.000 - 5.000 = 15.000 Euro).

Falls in Spalte 1 der Code 6 oder 7 angeführt wurde, ist der Gesamtbetrag der Zulagen oder der Mehrwerte anzugeben, die aufgrund der im Anhang unter „Berechnung der Mehrwerte“ angeführten Kriterien ermittelt worden sind;

In der Spalte 7 (Einbehalte) den Betrag der Steuereinbehalte in Bezug auf die in Spalte 4 erklärten Einkünfte angeben.

9. ÜBERSICHT E - Aufwendungen und Spesen

In der Übersicht E sind die im Jahr 2020 getragenen Kosten, die zu einem Steuerabsetzung oder zu einer Abzug vom Einkommen berechtigen, anzugeben.

Was ist der Absetzung

Einige Kosten, wie zum Beispiel jene, die aus Gesundheitsgründen, für die Bildung oder für die Zinsen auf das Darlehen der Wohnung getragen werden, können zur Minderung der zu zahlenden Steuern verwendet werden. In diesem Fall spricht man von Abzügen. Das Ausmaß dieser Vergünstigungen ändert sich je nach Ausgabentyp (19 Prozent für die Gesundheitskosten, 50 Prozent für die Kosten der Bausanierung usw.). Bei Ausfall, d.h. wenn die fällige Steuer geringer als die Abzüge ist, auf die Anspruch besteht, kann der Anteil des Abzugs, der die Steuer übersteigt, nicht erstattet werden. Es besteht eine Ausnahme für die Abzüge auf die Mietpreise (siehe Abschnitt V dieser Übersicht) und für den weiteren Abzug für unterhaltsberechtigten Kinder (Zeile 23 des Vordrucks 730-3), für die in einigen Fällen die Rückerstattung möglich ist.

Was ist die Abzug

Eine Reihe von Ausgaben, wie zum Beispiel die obligatorischen oder freiwilligen Sozial- und Fürsorgebeiträge oder die zugunsten von gemeinnützigen Körperschaften freiheitlichen Auszahlungen, kann das Gesamteinkommen mindern, auf das die fällige Steuer berechnet wird. In diesem Fall spricht man von Abzügen.

In beiden Fällen berechnet der Steuerbeistandsleistende (Caf, Freiberufler oder Steuersubstitut) den Betrag des Abzugs oder der Absetzung und gibt ihn in der Erfüllungsaufstellung, Vordr. 730-3, an, die er dem Erklärenden nach Berechnung der Steuern ausstellt.

Für unterhaltsberechtigten Familienangehörigen getragene Kosten

Einige Aufwendungen und Kosten (zum Beispiel die Gesundheitskosten, die Versicherungsprämien, die Kosten für den Besuch der Studiengänge an Oberschulen und Universitäten, die Sozial- und Fürsorgebeiträge, die Ausgaben für Abonnements zum öffentlichen Verkehrsmittel, die Ausgaben zu Gunsten von Kindern, welche unter DSA leiden) berechtigen zum Abzug oder zur Absetzung, auch wenn sie im Interesse der steuerlich unterhaltsberechtigten Personen getragen wurden (vgl. die Anleitungen im Absatz 2 „Unterhaltsberechtigten Familienangehörigen“). In diesem Fall steht der Abzug oder die Absetzung auch dann zu, wenn keine Abzüge für unterhaltsberechtigten Familienangehörigen in Anspruch genommen werden, die hingegen vollständig einem anderen Subjekt zugewiesen sind (in der Übersicht "Unterhaltsberechtigten Familienangehörigen" sind die Steuernummer des Familienangehörigen und die Anzahl der unterhaltsberechtigten Monate angegeben, allerdings ist der Prozentsatz des Abzugs gleich null). Das Dokument, das die Ausgabe bescheinigt, muss auf den Steuerpflichtigen oder auf das unterhaltsberechtigten Kind lauten. In letzterem Fall müssen die Ausgaben unter den beiden Elternteilen in dem Maß aufgeteilt werden, in dem sie tatsächlich getragen wurden. Wenn die Elternteile die Ausgaben in einem anderen Umfang als 50 Prozent aufteilen möchten, müssen sie den Aufteilungsprozentsatz in dem die Ausgabe belegenden Dokument vermerken. Wenn einer der beiden Ehegatten vom anderen steuerlich unterhalten wird, kann die gesamte getragene Ausgabe dem nicht unterhaltsberechtigten Ehegatten zugewiesen werden.

Im Allgemeinen steht der Abzug dem Steuerzahler zu, welcher die Ausgabe zum Wohle von unterhaltsberechtigten Familienangehörigen getragen hat, auch im Fall die Rechnung der Ausgabe auf Name eines anderen Familienangehörigen registriert sind, der auch unterhaltberechtigt desselben, der die Ausgabe ertragen hat, ist, unbeschadet der spezifischen Vorschriften im Bereich des Erwerbs von Behindertenfahrzeugen und der Ausgaben für den Besuch von Kindergärten.

Für die an die ergänzenden und individuellen Rentenformen und an die Ergänzungsfonds des nationalen Gesundheitsdienstes im Interesse der steuerlich unterhaltsberechtigten Personen gezahlte Beiträge und Prämien steht die Absetzung für den alleinigen Anteil zu, der von den Letzteren nicht abgesetzt wurden.

Getragene Kosten für nicht zu Lasten lebende Familienangehörigen mit kostenbefreiten Krankheiten

Die im Interesse der nicht unterhaltsberechtigten Familienangehörigen, die unter Pathologien, die zur Befreiung der Beteiligung an den öffentlichen Gesundheitskosten (Ticket) berechtigen, leiden, getragenen Gesundheitskosten berechtigen zum Abzug zu dem Anteil, der keine Aufnahmefähigkeit in der vom nicht unterhaltsberechtigten Familienangehörigen fälligen Steuer findet (siehe Anleitung für Zeile E2).

Von den Erben getragene Kosten

Die Erben haben für die von ihnen im Sanitätsbereich für den Verstorbenen getragenen Ausgaben, nach seinem Ableben, Anspruch auf den Steuerabsetzbetrag (oder auf den Abzug vom eigenen Gesamteinkommen).

Von den einfachen Gesellschaften getragene Belastungen

Die Gesellschafter einfacher Gesellschaften haben das Recht, gemäß den Bestimmungen des Art. 5 des TUIR im proportionalen Umfang den entsprechenden Steuerabzug (bzw. die Abzug von ihrem Gesamteinkommen) für einige von der Gesellschaft getragene Belastungen zu genießen. Diese Aufwendungen sind im Anhang unter "Von einfachen Gesellschaften getragene Aufwendungen" gekennzeichnet und sind in den entsprechenden Zeilen der Übersicht E anzuführen.

Die Übersicht E besteht aus folgenden Abschnitte:

- **Abschnitt I (Zeilen E1 bis E10):** Ausgaben, für die der Steuerabzug von 19 Prozent (zum Beispiel Gesundheitskosten) oder 26 oder 30 Prozent (freiwillige Spenden an ONLUS oder APS) oder 35% (freiwillige Spenden an OV) zusteht;
- **Abschnitt II (Zeilen E21 bis E33):** Ausgaben und Belastungen, für die die Absetzung vom Gesamteinkommen zusteht (zum Beispiel, Sozialbeiträge);
- **Abschnitt III A (Zeilen E41 bis E43):** Ausgaben, für die der Steuerabzug für Arbeiten zur Rückforderung des Gebäudebestands und für erdbebensichere Maßnahmen zusteht;
- **Abschnitt III B (Zeilen E51 bis E53):** Katasterdaten der Immobilien und sonstige Daten, um die Absetzung in Anspruch zu nehmen;
- **Abschnitt III C (Zeilen E56 bis E59):** **Absetzung** der Steuer von **50 %** für den Ankauf von Möbeln zur **Einrichtung von Immobilien und Mehrwertsteuer** für den Kauf einer Wohneinheit der Klasse A oder B;
- **Abschnitt IV (Zeilen E61 bis E62):** Ausgaben, für die der Absetzung für den Rückkauf nicht beitragspflichtiger Zeiträume, die Installation von Aufladungsinfrastruktur Eingriffe zur Energieeinsparung zusteht;
- **Abschnitt V (Zeilen E71 bis E73):** Angaben zur Nutzung der Steuerabzüge für Mieten;
- **Abschnitt VI (Zeilen E81 bis E83):** Angaben zur Nutzung anderer Steuerabzüge (zum Beispiel Kosten für den Unterhalt von Blindenhunden).

ABSCHNITT I - Ausgaben, für die eine Steuerabsetzung von 19, 26, 30, 35 oder 90 Prozent zusteht

In diesem Abschnitt sind die Ausgaben anzugeben, für die eine Absetzung von 19 oder 26, 30, 35 oder 90 Prozent zusteht.

(letzterer Satz gilt für Prämien im Zusammenhang mit Erdbebenrisikoversicherungen, die zeitgleich mit der Übertragung der 110-prozentigen Absetzung an die Versicherungsgesellschaft abgeschlossen wurden).



Ab dem Steuerjahr 2020 ist die Absetzung von der Bruttobesteuerung in Höhe von 19% anwendbar, sofern die Ausgaben per Bank- oder Postüberweisung oder durch andere nachvollziehbare Zahlungssysteme bezahlt werden. Die Bestimmung gilt nicht für Absetzungen, die im Zusammenhang mit Ausgaben für den Kauf von Arzneimitteln und medizinischen Geräten zustehen, sowie auch nicht für Abzüge für Gesundheitsdienstleistungen, die von öffentlichen Einrichtungen oder von privaten, beim nationalen Gesundheitsdienst akkreditierten Einrichtungen erbracht wurden.

Der Steuerpflichtige muss die Verwendung des "nachvollziehbaren" Zahlungsmittels durch einen Papiernachweis der Transaktion/Zahlung, mit Beleg vom Bankautomaten, Kontoauszug, Kopie des Postzahlscheins oder der MAV (Inkassoaufträge mit Fälligkeitsanzeige) und von Zahlungen mit PagoPA nachweisen. Andernfalls kann die Verwendung des "nachvollziehbaren" Zahlungsmittels durch einen Vermerk auf der Rechnung, der Steuerquittung oder dem Handelsdokument festgehalten werden, und zwar durch den Empfänger der Beträge, der die Waren verkauft oder die Dienstleistung erbringt.

In den folgenden Tabellen ist in Bezug auf jede Ausgabe die Zeile angegeben, in der der bezahlte Betrag und der zugewiesene Code anzugeben ist. Letzterer stimmt mit dem in der einheitlichen Bescheinigung überein, wenn der Arbeitgeber die betreffende Ausgabe bei der Berechnung der Steuereinhalte berücksichtigt hat. In diesem Fall sind die unter den Punkten 342, 344, 346, 348, 350 und 352 der Einheitlichen Bescheinigung aufgeführten Ausgaben dennoch in den Zeilen von E1 bis E10 anzugeben.

AUSGABEN, FÜR DIE DER ABSETZUNG VON 19 PROZENT ZUSTEHT

CODE	BESCHREIBUNG	ZEILE	CODE	BESCHREIBUNG	ZEILE
1	Spesen für die Gesundheit	E1	22	Mitgliedsbeiträge Für Gegenseitigkeitsgesellschaften	von E8 bis E10
2	Gesundheitsausgaben für befreite Erkrankungen für nicht zu Lasten lebende Familienangehörige	E2	24	Freiwillige Zuwendungen an die Kulturgesellschaft Biennale di Venezia	„
3	Ausgaben für die Gesundheit behinderter Personen	E3	25	Spesen in Bezug auf Güter die dem vinkulierten Besteuerungssystem unterliegen	„
4	Ausgaben für Fahrzeuge für behinderte Personen	E4	26	Freiwillige Zuwendungen für künstlerische und kulturelle Tätigkeiten	„
5	Spesen für den Kauf eines Blindenhundes	E5	27	Freiwillige Zuwendungen zugunsten von Einrichtungen, die im Schauspielwesen tätig sind	„
6	Gesamtbetrag der Spesen für die Gesundheit für welche in der vorhergehenden Erklärung eine Ratenzahlung beantragt wurde	E6	28	Freiwillige Zuwendungen zugunsten von Stiftungen im Bereich der Musik	„
7	Zinsen für Hypothekendarlehen für den Kauf der Hauptwohnung	E7	29	Spesen für den Tierarzt	„
8	Zinsen für Hypothekendarlehen für den Kauf sonstiger Immobilien	von E8 bis E10	30	Für von den anerkannten tauben Subjekten für Dolmetscherdienste getragene Kosten	„
9	Zinsen für die im Jahr 1997 aufgenommenen Darlehen für Umbauarbeiten	„	31	Freiwillige Zuwendungen an Lehranstalten jeder Art und jeden Grades	„
10	Zinsen für Hypothekendarlehen für den Bau der Hauptwohnung	„	32	Ausgaben in Bezug auf Beiträge, die für die Einlösung der Promotionsjahre der zu Lasten lebenden Familienmitglieder gezahlt wurden	„
11	Zinsen für landwirtschaftliche Anleihen und Darlehen	„	33	Ausgaben für Kinderkrippen	„
12	Bildungsausgaben, die sich von Universitätsbildungsausgaben unterscheiden	„	35	Freiwillige Zuwendungen zum Abschreibungsfond der Staatsanleihen	„
13	Ausgaben für Universitätsbildung	„	36	Prämien für Lebens- und Unfallversicherungen	„
14	Spesen für Bestattung	„	38	Ausgaben für Prämien von Versicherungen zum Schutz von Personen mit schwerer Behinderung	„
15	Ausgaben für Pflegepersonal	„	39	Versicherungsprämien zur Deckung des Risikos der Pflegebedürftigkeit	„
16	Ausgaben für Sportaktivitäten für Jugendliche (Turnhallen, Schwimmbäder und andere Sporteinrichtungen)	„	40	Ausgaben für lokales, regionales oder interregionales öffentliches Verkehrsmittel	„
17	Spesen für die Immobilienvermittlung	„	43	Prämien für Versicherungen gegen das Risiko von Naturkatastrophen	„
18	Spesen für die Bezahlung der Miete von Seiten der Universitätsstudenten außerhalb des Wohnsitzes	„	44	Ausgaben für Minderjährige oder Volljährige mit DSA	„
20	Freiwillige Zuwendungen zugunsten von Bevölkerungen, die von Naturkatastrophen oder außerordentlichen Ereignissen betroffen wurden	„	99	Sonstige abzugsfähige Ausgaben	„
21	Freiwillige Zuwendungen an Amateursportvereine und -gesellschaften	„			

AUSGABEN, FÜR DIE DER ABSETZUNG VON 26 PROZENT ZUSTEHT

CODE	BESCHREIBUNG	ZEILE	CODE	BESCHREIBUNG	ZEILE
61	Freiwillige Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen (ONLUS)	von E8 bis E10	62	Freiwillige Zuwendungen zugunsten politischer Parteien	von E8 bis E10

AUSGABEN, FÜR WELCHE EINE ABSETZUNG VON 30% UND VON 35% ZUSTEHT

CODE	BESCHREIBUNG ABSETZUNG 30 PORZENT	ZEILE	CODE	BESCHREIBUNG ABSETZUNG 35 PORZENT	ZEILE
71	Freiwillige Spenden als Geld- oder Sachleistung zu Gunsten von ONLUS und APS	von E8 bis E10	76	Freiwillige Spenden als Geld- oder Sachleistung zu Gunsten von Freiwilligenorganisationen (OV)	von E8 bis E10
72	Freiwillige Spenden zugunsten des Staates, der Regionen, der örtlichen Körperschaften, der öffentlichen Einrichtungen oder Institutionen, der Stiftungen und der gesetzlich anerkannten gemeinnützigen Vereine, einschließlich der zivilrechtlich anerkannten religiösen Einrichtungen, für COVID-19	„			

AUSGABEN, FÜR WELCHE EINE ABSETZUNG VON 90% ZUSTEHT

CODE	BESCHREIBUNG	ZEILE
81	Katastrophenrisikoprämien für Versicherungen, die zeitgleich mit der Übertragung des Steuerguthabens im Rahmen des 110%igen-Erdbebenbonus an eine Versicherungsgesellschaft abgeschlossen wurden	von E8 bis E10



Ab dem Steuerjahr 2020 variiert die Steuerabsetzung für einige der in diesem Abschnitt angegebenen Ausgaben in Abhängigkeit von der Höhe des Gesamteinkommens. Insbesondere steht sie denjenigen mit einem Gesamteinkommen von bis zu 120.000 € in voller Höhe zu. Wird die genannte Grenze überschritten, verringert sich das Steuerguthaben, bis es bei einem Gesamteinkommen von 240.000 € auf Null sinkt. Bei der Überprüfung der Einkommensgrenze werden auch mit der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen besteuerte Einkommen berücksichtigt.

AUSGABEN, FÜR DIE DIE ABSETZUNGEN JE NACH EINKOMMEN VARIIEREN

CODE	BESCHREIBUNG	ZEILE	CODE	BESCHREIBUNG	ZEILE
12	Bildungsausgaben	von E8 bis E10	30	Von anerkannten tauben Subjekten für Dolmetscherdienste getragene Kosten	von E8 bis E10
13	Ausgaben für Universitätsbildung	„	31	Freiwillige Spenden an Lehranstalten jeder Art und jeden Grades	„
14	Bestattungskosten	„	35	Freiwillige Spenden zugunsten des Abschreibungsfonds von Staatsanleihen	„
15	Kosten für persönliche Betreuung	„	36	Prämien für Lebens- und Unfallversicherungen	„
16	Ausgaben für Sportaktivitäten für Jugendliche	„	38	Prämien für Versicherungen zum Schutz von Personen mit schwerer Behinderung	„
17	Ausgaben für die Immobilienvermittlung	„	39	Versicherungsprämien zur Deckung des Risikos der Pflegebedürftigkeit	„
18	Mietkosten für Universitätsstudenten außerhalb des Wohnsitzes	„	40	Ausgaben für den Kauf von Abonnements für lokale, regionale oder interregionale öffentliche Verkehrsmittel	„
21	Freiwillige Spenden an Amateursportvereine und - Gesellschaften	„	43	Prämien für Versicherungen gegen das Risiko von Naturkatastrophen	„
25	Ausgaben für Güter die dem Besteuerungssystem für Weinanbau unterliegen	„	44	Ausgaben für Minderjährige oder Volljährige mit Lernbehinderung(DSA)	„
26	Freiwillige Spenden für künstlerische und kulturelle Tätigkeiten	„	61	Freiwillige Spenden zugunsten gemeinnütziger Organisationen (ONLUS)	„
27	Freiwillige Spenden zugunsten von Einrichtungen, die im Schauspielwesen tätig sind	„	81	Katastrophenrisikoprämien für Versicherungspolice, die zeitgleich mit der Übertragung an eine Versicherungsgesellschaft des im Zuge von Eingriffen, für die der 110%ige Erdbebenbonus in zusteht, entstandenen Steuerguthabens abgeschlossen werden	„
29	Tierärztkosten	„		Leasingkosten für Gebäude, die als Hauptwohnsitz genutzt werden	E14

ALLGEMEINE ANLEITUNG ZU DEN ZEILEN E1 BIS E4

Erstattete Gesundheitskosten

Es können nicht die im Jahre 2020 getragenen Gesundheitskosten angegeben werden, die im selben Jahr erstattet wurden, wie zum Beispiel:

- die vom Schädigenden oder von anderen auf seine Rechnung erstattete Ausgaben bei von Dritten zugefügten Personenschäden;
- die erstatteten Gesundheitskosten gegen vom Arbeitgeber oder Rentenanstalt bzw. vom Steuerpflichtigen an Körperschaften oder Kassen ausschließlich mit Fürsorgezweck auf der Grundlage von Verträgen, Abkommen oder Betriebsregelungen gezahlten Beiträge für Gesundheitsfürsorge und die bis zum Gesamtbetrag von 3.615,20 Euro nicht zur Bildung des steuerbaren Einkommens aus unselbstständiger Arbeit beigetragen haben. Das Vorhandensein dieser Beiträge wird unter Punkt 441 der einheitlichen Bescheinigung signalisiert. Falls unter Punkt 442 der einheitlichen Bescheinigung der Anteil von Gesundheitsbeiträgen angegeben wird, welcher - da die Obergrenze von 3.615,20 Euro überschritten wurde, zur Bildung von Einkommen beigetragen hat, können die ggf. erstatteten Gesundheitsausgaben proportional zu diesem Anteil angegeben werden. Bei der Bestimmung der Proportion muss man auch das berücksichtigen, was im Punkt 575 und/oder 595 der Einheitlichen Bescheinigung 2021 eingetragen wird.

Dieselbe Regel gilt im Fall von an Gegenseitigkeitsgesellschaften bezahlten Mitgliedsbeiträgen, welche begrenzt auf 1300 abziehbar sind. Die Ausschüttung der Subventionen seitens derselben Gesellschaften für die Erstattung der von den Mitgliedern ertragenen Gesundheitsausgaben bringt mit, dass diese Ausgaben nicht zu Lasten derselben Mitglieder geblieben sind. Falls die bezahlten Mitgliedsbeiträge den Betrag übersteigen, auf welchen der Abzug berechnet werden kann, können die erstatteten Gesundheitsausgaben als zu Lasten geblieben laut dem Prozentsatz berücksichtigt werden, welches sich aus dem Verhältnis zwischen den die oben genannte Grenze übersteigenden Beiträgen und dem Gesamtbetrag der bezahlten Beiträge ergibt. Das gilt, auch wenn die Mitgliedsbeiträge keine eindeutige Bestimmung zur Erstattung der Gesundheitsausgaben und Veterinärausgaben haben.

Die im Jahr 2020 ertragene Gesundheitsausgaben, die in den folgenden Jahren erstatten werden, können schon nach Abzug des zu erstattenden Betrags abgezogen werden oder sie können völlig abgezogen werden, wobei dann der empfangene Betrag in der Zeile D Code 4 in der Steuererklärung bezüglich des Steuerjahres, in dem die Erstattung bezogen wird, anzugeben ist.

Es können hingegen die zu Lasten des Steuerpflichtigen verbliebenen Ausgaben angegeben werden, wie zum Beispiel:

- die kraft der von ihm gezahlten Gesundheitsversicherungsprämien erstatteten Gesundheitskosten (für die nicht der Steuerabzug von 19 Prozent zusteht);
- die auf der Grundlage von vom Arbeitgeber oder Rentenanstalt bzw. von ihm selbst mit oder ohne Einbehalt zu Lasten des Beschäftigten abgeschlossene Gesundheitsversicherungen erstatteten Gesundheitskosten. Das Vorhandensein von Prämien, die vom Arbeitgeber oder Arbeitnehmer für diese Versicherungen eingezahlt worden sind, wird unter Punkt 444 der einheitlichen Bescheinigung angegeben.



Weitere Informationen über die Gesundheitskosten, einschließlich der bezüglich von Kraft- und Motorfahrzeugen, und Erläuterungen zu im Ausland getragenen Kosten sind im Anhang unter dem Posten "Spesen für die Gesundheit" wiedergegeben.

Ausgaben, die in Raten eingeteilt werden können

Wenn die in den Zeilen E1, E2 und E3 angegebenen Gesundheitskosten insgesamt die 15.493,71 Euro überschreiten, kann der Abzug in vier gleichbleibende und gleich hohe Jahresanteile aufgeteilt werden.

Dazu genügt es, das entsprechende Kästchen anzukreuzen, da die Berechnung der Ratenzahlung und somit des zustehenden Abzugs vom Steuerbeistandsleistenden (Caf, Freiberufler oder Substitut) vorgenommen wird.

Die Steuerpflichtigen, die in den vorangegangenen Erklärungen die Ratenzahlung der Gesundheitskosten beantragt haben, müssen die Zeile E6 ausfüllen.

Zeile E1 - Spesen für die Gesundheit

Spalte 2 (Spesen für die Gesundheit): den gesamten Betrag der Gesundheitskosten angeben, die im eigenen Interesse und im Interesse der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen getragen wurden.

Der Steuerbeistandsleistende wird den Abzug von 19 Prozent nur für den Teil berechnen, der den Betrag von 129,11 Euro übersteigt.

Für die Gesundheitskosten bezüglich des Erwerbs von Medikamenten wird präzisiert, dass die Absetzung zusteht, wenn die Ausgabe durch Rechnungen oder Kassenzettel (sog. "sprechender Kassenzettel") belegt wird, auf denen die Art und die Menge der erworbenen Produkte, der alphanumerische, auf der Medikamentenpackung angebrachte Code (Kennziffer der Arzneimittelleigenschaften) und die Steuernummer des Empfängers wiedergegeben werden müssen.

Im Anhang ist unter "Spesen für die Gesundheit" eine Liste der Ausgaben wiedergegeben, für die der Abzug vorgenommen werden kann, außerdem finden sich dort Informationen über die aufzubewahrenden Unterlagen und über die im Ausland getragenen Kosten.

Der in Zeile E1, Spalte 2 angegebene Betrag hat die Gesundheitsausgaben zu enthalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 1 aufgeführt sind.

Die Ausgaben für befreite Pathologien, für die die Möglichkeit besteht, dass die zustehende Absetzung höher als die zu zahlende Steuer ist, sind **in der Spalte 1 dieser Zeile anzugeben.**

Spalte 1 (Ausgaben für freie Pathologien): die Gesundheitskosten in Bezug auf Pathologien angeben, die von der öffentlichen Gesundheitsausgabe befreit sind.

Hierbei handelt es sich um einige Krankheiten und pathologische Bedingungen, für die der Nationale Gesundheitsdienst die Ticketbefreiung in Bezug auf besondere medizinische Versorgungsleistungen anerkannt hat. Eine vollständige Liste bietet die Datenbank des Gesundheitsministeriums, die auf der Website www.salute.gov.it zur Verfügung steht.

Die in dieser Spalte angegebenen Ausgaben können nicht in den Ausgaben enthalten sein, die in der Spalte 2 dieser Zeile angegeben werden.

Für diese Ausgabe steht eine Vergünstigung zu, die in der Möglichkeit besteht, nicht den Teil der Absetzung zu verlieren, der keine Aufnahme in der fälligen Steuer gefunden hat. Der Überschuss wird vom Steuerbeistandsleistenden in dem für Meldungen vorbehaltenen Platz der Verrechnungsübersicht (Vordruck 730-3) angegeben, um einem anderen Familienangehörigen, der sie getragen hat, die Inanspruchnahme des restlichen Abzugsanteils zu ermöglichen (siehe Anleitung für die Zeile E2).

Zeile E2 - Gesundheitsspesen für nicht zu Lasten lebende Familienangehörige mit kostenbefreiten Krankheiten: Den im Interesse des nicht steuerlich unterhaltsberechtigten Familienangehörigen mit befreiten Pathologien getragenen Betrag der Gesundheitskosten angeben, deren Abzug keine Aufnahme in der von diesem zu zahlenden Bruttosteuer gefunden hat.

Der Teil der Absetzung, der keine Aufnahme in der Steuer des Familienangehörigen gefunden hat, geht aus den Anmerkungen des Vordr. 730-3 oder aus der Übersicht RN des Vordrucks EINKOMMEN Natürliche Personen 2021, der sich auf ihn bezieht.

Der Höchstbetrag der Spesen im Sanitätsbereich aus dieser Zeile darf den Grenzbetrag von 6.197,48 Euro nicht überschreiten.

Der Abzug, der auf die Summe der in den Zeilen E1 und E2 angegebenen Kosten zusteht, wird vom Steuerbeistandsleistenden (Caf, Freiberufler oder Substitut) nur auf den Anteil angerechnet, der den Betrag von 129,11 Euro übersteigt.

Zeile E3 - Gesundheitskosten für Behinderte: Den Betrag der für Behinderte getragenen Gesundheitskosten angeben und zwar:

- für die zur Begleitung, Gang, Fortbewegung und Anhebung erforderlichen Mittel;
- für die technischen und Computerhilfen, die die Unabhängigkeit von fremder Hilfe und die Integration erleichtern.

Für diese Kosten steht der Abzug von 19 Prozent auf den Gesamtbetrag zu.

Als Behinderte gelten Personen mit einer körperlichen, psychischen oder sensorischen, stabilisierten oder fortschreitenden Behinderung, die Schwierigkeiten beim Erlernen, in der Beziehung zu Anderen oder bei der Integration in die Arbeitswelt verursacht und einen Prozess der sozialen Benachteiligung und Ausgrenzung bewirkt, die aus diesen Gründen von der Ärztekommision (eingesetzt im Sinne des Art. 4 des Gesetzes Nr. 104 von 1992) oder von anderen öffentlichen Ärztekommisionen mit der Aufgabe, die zivile, Arbeits- oder Kriegsinvalidität usw. zu bescheinigen, als solche anerkannt wurden.

Die Schwermilitärschädigten (Art. 14 des T.U. Nr. 915 von 1978) und die ihnen gleichgestellten Personen sind Behinderte und unterliegen nicht den Sanitätsfeststellungen der Ärztekommision, die im Sinne des Art. 4 des Gesetzes Nr. 104 von 1992 eingerichtet wurde. In diesem Fall reicht die den Betroffenen von den zuständigen Ministerien ausgestellte Dokumentation aus, als die Rentenvorteile gewährt wurden.

Die Behinderten können ihren persönlichen Zustand auch mit einer Selbstbescheinigung bescheinigen (Ersatzerklärung der Notariatsurkunde, deren Unterschrift nicht beglaubigt sein muss, wenn sie von der Fotokopie des Ausweises des Unterzeichnenden begleitet wird).

Sonstige Informationen sind im Anhang unter „Gesundheitskosten für Behinderte“ wiedergegeben.

Der in Zeile E3 angegebene Betrag hat die Ausgaben zu enthalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 3 aufgeführt sind.

Zeile E4 – Ausgaben für Behindertenfahrzeuge: Die Ausgaben für den Kauf folgender Güter angeben:

- für Motor- und Kraftfahrzeuge, auch wenn diese serienweise hergestellt und den dauernden Einschränkungen der motorischen Bewegungsfähigkeit der Behinderten angepasst wurden;
- für Fahrzeuge, auch wenn sie nicht entsprechend angepasst wurden, für den Transport von Blinden, Taubstummen, Personen mit psychischer bzw. geistiger Behinderung, deren Schweregrad zur Anerkennung der Pflegebeihilfe geführt hat, Invaliden mit erheblicher Einschränkung der Fortbewegungsfähigkeit sowie mehrmals amputierte Personen.

Die Absetzung des Kostenhöchstbetrages von **18.075,99 Euro** steht für ein einziges Fahrzeug (Auto oder Motorrad) zu, vorausgesetzt, dass es ausschließlich oder hauptsächlich zum Nutzen des Behinderten verwendet wird.

Die Absetzung steht nur einmal in einem Zeitraum von vier Jahren zu, es sei denn, das Fahrzeug wurde aus dem öffentlichen Kraftfahrzeugregister gestrichen. Wenn das Fahrzeug gestohlen und nicht wiedergefunden wurde, muss vom Höchstbetrag von 18.075,99 Euro die eventuelle Rückerstattung der Versicherung abgezogen werden.

Bei entgeltlicher oder unentgeltlicher Veräußerung des Fahrzeugs vor Ablauf von zwei Jahren ab dem Kauf wird die Differenz zwischen der Steuer, die ohne die Vergünstigung festgesetzt worden wäre, und der vergünstigten Steuer fällig, es sei denn, dass die Veräußerung infolge einer Änderung der Behinderung erfolgte, die für den Behinderten den Kauf eines neuen Fahrzeugs erforderlich machte, an dem neue und andere Anpassungen vorgenommen werden.

Die Absetzung kann in vier gleichlautende Jahresraten aufgeteilt werden: in diesem Fall ist in Zeile E4 im entsprechenden Kästchen die Zahl 1 anzugeben, womit mitgeteilt wird, dass man die erste Rate in Anspruch nehmen will.

Wurden die Ausgaben in den Jahren 2017, 2018 oder 2019 getragen und wurde in der entsprechenden Einkommenserklärung die Aufteilung des Absetzbetrages in vier gleich bleibenden Raten gewählt, ist anzugeben:

- der Gesamtbetrag der Ausgaben (derselbe, der im Vordr. 730 in Bezug auf die Jahre 2017, 2018 oder 2019 angegeben wurde);

■ im entsprechenden Kästchen die Zahl der Rate (4, 3 oder 2), die der Steuerzahler für das Jahr 2020 in Anspruch nimmt. Der Absetzbetrag steht auch für die Reparaturkosten zu, die nicht in die ordentliche Instandhaltung fallen. Ausgeschlossen sind demzufolge die Betriebskosten (z.B.: die Versicherungsprämien, der Treibstoff und die Schmieröle). Diese Ausgaben tragen zusammen mit den Anschaffungskosten des Fahrzeuges zur Erreichung des erlaubten Höchstbetrages von 18.075,99 Euro bei. Wenn zwei Zeilen E4 abgefasst werden, eine für den Erwerb des Fahrzeugs und die andere für die außerordentliche Wartung, kann der Abzug nur für den Erwerb und nicht für die außerordentliche Wartung in vier Jahresanteile aufgeteilt werden. Sonstige Informationen sind im Anhang unter „Gesundheitskosten für Behinderte“ wiedergegeben. Der in Zeile E4 angegebene Betrag hat die Ausgaben zu enthalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 4 aufgeführt sind.

Zeile E5 - Spesen für den Kauf eines Blindenhundes: Sind die Kosten für den Ankauf eines Blindenhundes anzugeben. Der Absetzung steht für den Gesamtbetrag der getragenen Ausgabe zu, aber mit Bezug auf die Anschaffung eines einzigen Hundes und nur einmal in einem Zeitraum von vier Jahren, ausgenommen die Fälle des Verlusts des Tieres. Der Absetzung kann in vier gleich hohe Jahresraten aufgeteilt werden, indem in dem entsprechenden Kästchen der Zeile die entsprechende Anzahl der Raten, die genutzt werden sollen, sowie der Gesamtbetrag der getragenen Ausgabe angegeben wird. Der in Zeile E5 angegebene Betrag hat die Ausgaben zu enthalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 5 aufgeführt sind.

Zeile E6 - Zuvor in Raten aufgeteilte Gesundheitskosten: Diese Zeile ist den Steuerpflichtigen vorbehalten, die in den Jahren 2017 und/oder 2018 und/oder 2019 höhere Gesundheitskosten als 15.493,71 Euro getragen haben und die in den vorherigen Einkommensteuererklärungen die Ratenzahlung gewählt haben. Wenn in einer der vorhergehenden Erklärungen die Ratenzahlung gewählt wurde, müssen mehrere Zeilen E6 unter Verwendung von verschiedenen Vordrucken ausgefüllt werden.

In der **Spalte 1** die Anzahl der Raten angeben, die genutzt werden sollen. Die Nummer der Raten geht von 2 bis 4.

In der **Spalte 2** den Betrag der Ausgaben angeben, für die die Ratenzahlung beantragt wurde.

Insbesondere, wenn in den vorherigen Erklärungen der Vordr. 730 verwendet wurde:

- für die im Jahr 2019 getragenen Kosten kann der in der Spalte 2 anzugebende Betrag der Zeile 136 des Aufstellung 730-3/2020 entnommen werden, während im Kästchen der Raten die Zahl 2 anzugeben ist;
- für die im Jahre 2017 und/oder 2018 getragenen Kosten kann der in der Spalte 2 anzugebende Betrag der Zeile E6 der Übersicht E des Vordruckes 730/2020 angeführt.

Wenn hingegen der Vordruck EINKOMMEN Natürliche Personen verwendet wurde, ist der in der Spalte 2 anzugebende Betrag der Betrag, der aus der Summe der Zeilen RP1, Spalte 1 und Spalte 2, RP2 und RP3 der Übersicht RP hervorgeht.

Der in Zeile E6 angegebene Betrag hat die Ausgaben zu enthalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 6 aufgeführt sind.

Passivzinsen - Zeile E7 und Codes 8, 9, 10 und 11 in den Zeilen von E8 bis E10

In diesen Zeilen sind die im Jahr 2020 gezahlten Beträge für Passivzinsen, Aufwendungen und Neubewertungsanteile für Darlehen anzugeben, ungeachtet der Ratenfälligkeit.

Wenn das Hypothekendarlehen mit Beiträgen subventioniert wird, die vom Staat oder von öffentlichen Körperschaften gewährt und nicht im Kapitalkonto ausgezahlt werden, geben lediglich die Passivzinsen für den effektiv zu Lasten des Steuerpflichtigen verbliebenen Betrag einen Anspruch auf Abzug.

Falls der Beitrag in einem Steuerzeitraum gezahlt wird, der auf den Steuerzeitraum folgt, in dem der Steuerpflichtige den Abzug für den gesamten Betrag der Passivzinsen in Anspruch genommen hat, muss der Betrag des Beitrags der getrennten Besteuerung als "Rückerstattung für Aufwendungen" unterzogen werden.

Kein Recht auf Absetzung besteht für Zinsen aus:

- Darlehen, die im Jahr 1991 oder 1992 aus einem Grund aufgenommen wurden, der verschieden vom Kauf der eigenen Wohnung ist (zum Beispiel für Sanierungsarbeiten);
- Darlehen, die ab dem Jahr 1993 aus einem anderen Grund aufgenommen wurden, der verschieden vom Kauf der Hauptwohnung ist (zum Beispiel für den Kauf der Zweitwohnung). Davon ausgeschlossen sind Darlehen, die im Jahr 1997 für die Sanierung von Immobilien abgeschlossen wurden sowie von Hypothekendarlehen, die ab dem Jahr 1998 für den Bau und für Sanierungsarbeiten der Hauptwohnung aufgenommen wurden.

In **keinem Fall steht der Absetzbetrag** für Zinsen, die bei Aufnahme von Bankkrediten, Gehaltsabtretungen und im allgemeinen für Zinsen zu, die aufgrund von Finanzierungen bezahlt wurden, die verschieden von jenen aus Darlehensverträgen sind, auch falls es sich um hypothekarisch, gesicherte Darlehen auf Liegenschaften handelt.

Überschreitet das Darlehen die Kosten für den Kauf der Immobilie, können die Zinsen für den Teil des Darlehens abgezogen werden, der die genannten Kosten, die Spesen für den Notar und die sonstigen Anschaffungskosten deckt. Für die Berechnung des Teiles der abzugsfähigen Zinsen kann folgende Formel verwendet werden:

$$\frac{\text{Kosten für den Erwerb der Immobilie} \times \text{entrichtete Zinsen}}{\text{Kapital des Darlehens}}$$

Wenn das Darlehen auf mehrere Personen lautet, darf jeder Mitinhaber die Absetzung nur für seinen Zinsanteil in Anspruch nehmen.

Die Nebenbelastungen, auf die der Absetzung angerechnet werden kann, sind die für den Abschluss eines Darlehenvertrags erforderlichen Kosten. Zu diesen Aufwendungen zählen: der Gesamtbetrag der aufgrund der Kursänderungen gezahlten höheren Beträge für die in einer anderen Valuta aufgenommenen Darlehen, die den Instituten für ihre Vermittlertätigkeit zustehende Kommission, die Steuerbelastungen (einschließlich der Steuer zur Eintragung oder Löschung der Hypothek und der Ersatzsteuer auf geliehenes Kapital), die sogenannte "Provision" auf die in Raten aufgeteilte Marge, die Bearbeitungs-, Notar- und Gutachterkosten, das Strafgeld bei vorzeitiger Rückzahlung des Darlehens usw. Die Notarkosten umfassen sowohl das Honorar des Notars für den Abschluss des Darlehensvertrags (mit Ausschluss der für den Kaufvertrag getragenen Kosten) als auch die vom Notar auf Rechnung des Klienten getragenen Kosten, wie zum Beispiel die Eintragung und die Streichung der Hypothek.

Zeile E7 und Code 8 in den Zeilen von E8 bis E10 müssen die auf Hypothekendarlehen gezahlten Zinsen enthalten, die im Abschnitt „Abzug-

sfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit den Aufwendungs-codes 7 und 8 aufgeführt sind.

Zeile E7 – Zinsen für Hypothekendarlehen für den Erwerb der Hauptwohnung: Geben Sie die Zinsaufwendungen, Zusatzkosten und Gebühren, von Mitarbeitern Neubewertung Indexklauseln für Hypotheken für den Kauf von Immobilien als Hauptwohnsitz genutzt.

Als Hauptwohnung wird jene betrachtet, in welcher der Steuerzahler und seine Familienangehörigen gewohnheitsmäßig wohnen. Deshalb hat der Käufer auf welchem der Darlehensvertrag lautet, auch in dem Fall, dass die Liegenschaft von einem seiner Familienangehörigen (Ehepartner, Verwandte innerhalb des 3. Grades und Verschwägerete innerhalb des 2. Grades) als Hauptwohnung verwendet wird, das Anrecht auf den Absetzbetrag.

Im Falle einer gerichtlichen Trennung zählt auch der getrennte Ehepartner bis zum Urteilsvermerk der Scheidung zu den Familienmitgliedern. Nach der Scheidung steht dem Ehepartner, der seinen Wohnsitz geändert hat auf jedem Fall die Begünstigung der Absetzung für jenen Teil zu, der die Familienangehörigen betrifft, die in dieser Immobilie gewohnheitsmäßig wohnen. Die Absetzung steht auf dem **Höchstbetrag von 4.000,00 Euro** zu.

Lautet der Darlehensvertrag bzw. die Darlehensverträge auf mehrere Personen, bezieht sich der oben genannte Grenzbetrag auf den Gesamtbetrag der bezahlten Zinsen, die zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsanteile (z.B.: falls das Darlehen der eigenen Hauptwohnung in gleichen Teilen auf den Namen beider Ehepartner lautet, kann jeder der beiden einen Höchstbetrag von 2.000,00 Euro angeben). Ist das Darlehen hingegen auch auf den Namen des Ehepartners eingetragen, der steuerlich zu Lasten lebt, kann der Ehepartner, der die vollen Spesen trägt, die Absetzung der Passivzinsen, für beide Teile in Anspruch nehmen. Die Absetzung ist auch dann zugelassen, wenn das Darlehen für den Kauf eines zusätzlichen Besitzanteiles der Immobilieneinheit aufgenommen wurde. Dasselbe gilt für jene Darlehensverträge mit Subjekten, die in einem EU-Mitgliedsstaat ansässig sind.

Des Weiteren steht ein Absetzbetrag unter der Bedingung zu, dass die Immobilie innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb als Hauptwohnung verwendet wird und, dass das Darlehen innerhalb eines Jahres vor dem Erwerb derselben bzw. innerhalb eines Jahres nach dem Ankauf derselben aufgenommen wurde. Die Änderung der Zweckbestimmung als Hauptwohnung infolge eines dauerhaften Aufenthaltes in einem Altersheim oder Krankenhaus wird nicht berücksichtigt, falls die Immobilie nicht vermietet wird.

Für Darlehen, die vor dem 01. Januar 2001 aufgenommen wurden, steht die Absetzung unter der Bedingung zu, dass die Immobilieneinheit innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb als Hauptwohnung benutzt wurde. Davon ausgeschlossen ist der Fall, dass die von den geltenden Gesetzesbestimmungen vorgesehene halbjährliche Frist am 01. Januar 2001 bereits abgelaufen war. Nur für die im Laufe des Jahres 1993 abgeschlossenen Darlehensverträge kann die Absetzung unter der Bedingung beansprucht werden, dass die Immobilieneinheit bis zum 08. Juni 1994 als Hauptwohnung verwendet wurde.

Die Zeitspanne zwischen dem Erwerb der Immobilie und der Aufnahme des Darlehens wird im Fall, dass das ursprüngliche Darlehen gelöscht und ein neues Darlehen aufgenommen wird, nicht berücksichtigt. Es kann sich dabei auch um eine andere Bank oder um die Möglichkeit einer Anspruchsübertragung von Seiten des Schuldners handeln (Artikel 120-quater, Absatz 8, Gesetzesdekret nr. 385 vom 1/09/1993). In diesem Fall steht wie bei Wiederaufnahme eines Darlehens (vgl. im Anhang unter „Neuaufnahme eines Darlehensvertrages“) das Recht auf Absetzung für einen Betrag zu, der nicht höher sein darf, als jener, der vom alten Darlehen als geschuldeter Restbetrag des Kapitals, einschließlich der Spesen und Aufwendungen für die Löschung des alten und die Aufnahme des neuen Darlehens aufscheint.

Wenn die erworbene Immobilie Gegenstand einer Bausanierung ist, steht ab dem Datum, an dem die Immobilie zur Hauptwohnung bestimmt wurde, die Absetzung zu, vorausgesetzt, dass dies stets binnen zwei Jahren ab dem Erwerb erfolgt.

Wurde eine vermietete Immobilie gekauft, steht die Absetzung ab dem Datum zu, an dem die erste Darlehensrate bezahlt wurde, vorausgesetzt, dass der Käufer dem Mieter innerhalb von drei Monaten die Räumungsklage wegen Beendigung des Mietvertrages zustellt und die Immobilie innerhalb von einem Jahr ab Ausstellungsdatum derselben als Hauptwohnung verwendet wird.

Das Anspruch auf Absetzung steht auch in dem Fall zu, dass die Immobilieneinheit aus arbeitsbedingten Gründen, die sich nach dem Kauf ergeben haben, nicht innerhalb von einem Jahr als Hauptwohnung verwendet wird.

Der Anspruch auf die Absetzung verfällt ab dem Steuerzeitraum, der auf denjenigen folgt, in dem die Immobilieneinheit nicht mehr als Hauptwohnung benutzt wird (hiervon ausgenommen ist eine Verlegung des Arbeitsplatzes oder der ständige Aufenthalt in einem Altersheim oder Krankenhaus). Jedoch steht die Absetzung in Bezug auf die für diese Immobilie eingezahlten Raten ab dem Zeitpunkt wieder zu, in dem dieselbe vom Steuerzahler wieder als Hauptwohnung bewohnt wird.

Falls ein eigener Darlehensvertrag für den Kauf einer zur Hauptwohnung dazugehörenden Einheit aufgenommen wurde, steht die Absetzung nicht zu.

Der Absetzung wird auch für die Passivzinsen anerkannt, die von Subjekten, die zum Personal der Streitkräfte und Polizeikräfte mit militärischer Regelung sowie zu dem bei den Polizeikräften mit ziviler Regelung beschäftigten Personal im Dauerdienst gehören, für die Hypothekendarlehen bezüglich des Erwerbs der einzigen Haupteigentumswohnung gezahlt werden, unabhängig von der Anforderung der Wohnung.

Darlehensverträge, die vor 1993 abgeschlossen wurden

Für die vor 1993 abgeschlossenen Darlehensverträge steht die Absetzung auf einen Höchstbetrag von **4.000,00 Euro** für jeden Inhaber des Darlehens zu, Voraussetzung dafür ist, dass die Immobilieneinheit am 08. Dezember 1993 als Hauptwohnung benutzt wurde und dass der Steuerzahler während des übrigen Jahreszeitraumes und den folgenden Jahren die Hauptwohnung nicht aus einem anderen Grund als einem arbeitsbedingten Grund gewechselt hat.

Falls die Immobilie im Laufe des Jahres nicht mehr als Hauptwohnung benutzt wird (davon ausgeschlossen sind arbeitsbedingte Gründe), steht die Absetzung für jeden Darlehensinhaber nur auf einen Höchstbetrag von **2.065,83 Euro** zu.

Das Anrecht auf Absetzung bleibt hingegen im Falle einer Neuaufnahme des Darlehensvertrages aufrecht. In diesem Fall ist weiterhin die Steuerregelung in Bezug auf gelöschte Darlehen anzuwenden (Siehe diesbezüglich im Anhang unter „Neuaufnahme eines Darlehensvertrages“).

Zeilen von E8 bis E10 - Andere Ausgaben: Die aus dem Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ in der einheitlichen Bescheinigung entnehmbaren Ausgaben angeben, die mit den Codes von 8 bis 44 und 99 gekennzeichnet sind, für die ein Steuerabzug von 19 Prozent zusteht, sowie die mit den Codes 61 und 62 ausgewiesenen Ausgaben, für die ein Steuerabzug von 26 Prozent zusteht.

Um mehr als drei Codes anzugeben, muss ein weiterer Vordruck ausgefüllt werden, entsprechend den Anleitungen im Absatz „Zusätzliche Vordrucke“, Teil II, Kapitel 7.



Die zusammenfassende Liste der Ausgaben mit den entsprechenden Codes ist in den Tabellen „Ausgaben, für die eine Absetzung von 19 Prozent zusteht“; und „Ausgaben, für die eine Absetzung von 26 Prozent zusteht“, „Ausgaben, für die eine Absetzung von 30% zusteht“ und „Ausgaben, für die eine Absetzung von 35% zusteht“ am Anfang der Anleitungen zum Abschnitt I der Übersicht E wiedergegeben.

Folgendes angeben:

- in der **Spalte 1** den die Ausgabe identifizierenden Code;
- in der **Spalte 2** die getragenen Kosten.

Die Codes, die die Ausgaben identifizieren, für die der **Absetzung von 19 Prozent** zusteht, sind Folgende:

'8' für die **Zinsen in Bezug auf Hypothekendarlehen für den Kauf anderer Immobilien**. Der Betrag darf nicht über **2.065,83 Euro** liegen für jeden der Darlehensinhaber. Der Abzug betrifft die Passivzinsen, die zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsquoten aufgrund von Wertsicherungsklauseln für hypothekarisch gesicherte Darlehen auf Immobilien, die die nicht der Hauptwohnung entsprechen, und die vor 1993 aufgenommen wurden.

Für die in den Jahren 1991 und 1992 aufgenommenen Darlehen, steht die Absetzung nur für den Kauf von Immobilien zu, die als eigene Wohnung benutzt werden und nicht der Hauptwohnung entsprechen (für die Hauptwohnung hingegen gelten die Anleitungen für Zeile E7), für welche diese Bedingung nicht abgeändert wurde (z.B. falls die Immobilie vermietet wird).

Infolgedessen müssen in der Zeile E7 oder mit dem Code 8 in den Zeilen von E8 bis E10 die Beträge angegeben werden, die von den Käufern neu gebauter Immobilieneinheiten an die Baugenossenschaft oder an das Bauunternehmen als Rückvergütung der Passivzinsen, als zusätzliche Aufwendungen und als Aufwertungsquoten in Bezug auf die mit der Baugenossenschaft abgeschlossenen und noch ungeteilten Hypothekendarlehen gezahlt wurden.

In Hinsicht auf die Beträge, die von den Zuweisungsempfängern von Genossenschaftswohnungen mit geteilten Besitzanteilen entrichtet wurden, ist zur Überprüfung der Bedingungen, die Anrecht auf den Absetzbetrag geben, auf den Zuweisungsbeschluss im Augenblick der Übergabe der Wohnung Bezug zu nehmen, der die Zahlungspflicht und die Besitzübernahme zur Folge hat und nicht auf den formellen Übernahmekt der Wohnung, der vom Notar abgefasst wurde bzw. auf das Kaufdatum. In diesem Fall kann die Zahlung der Zinsen bezüglich des Darlehens auch durch die Unterlagen bescheinigt werden, welche von der Genossenschaft, auf die das Darlehen lautet, ausgestellt wurden.

Bei Übernahme eines Darlehens, auch bei Erbfolge durch Ableben, nach dem 01. Januar 1993 müssen die Bedingungen für die Absetzung, welche für Darlehen ab diesem Datum vorgesehen sind, in Bezug auf den Steuerzahler gegeben sein, der das Darlehen aufgenommen hat; in diesen Fällen ist das Abschlussdatum des Darlehensvertrages in Betracht zu ziehen an dem der Vertrag der Übernahme des Darlehens, abgeschlossen wurde. Unter der Bedingung, dass die Übernahme des Darlehens rechtskräftig ist und die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, steht die Absetzung auch dem hinterbliebenen Ehepartner zu, der Mitinhaber des Hypothekendarlehens für den Kauf der Hauptwohnung war. Dies gilt auch bei Eintritt der Erben in das Darlehensverhältnis und dann, wenn das Einkommen aus der Immobilieneinheit von einem anderen Subjekt erklärt wird. Bei Neuaufnahme eines Darlehensvertrages besteht weiterhin die Möglichkeit, die Absetzung in Anspruch zu nehmen (Siehe diesbezüglich im Anhang unter Poste "Neuaufnahme eines Darlehensvertrages");

'9' für die **Zinsen in Bezug auf die im Jahr 1997 aufgenommenen Darlehen für Umbauarbeiten**.

Die Absetzung betrifft die Passivzinsen, die Aufwendungen und die Aufwertungsquoten aufgrund Wertsicherungsklauseln für Darlehen (auch für nicht hypothekarische Darlehen), die 1997 für Wartungsarbeiten, Restaurierungen und Umstrukturierungen an den Gebäuden abgeschlossen wurden.

Die Absetzung steht auf einem **Betrag von höchstens 2.582,28 Euro** zu.

Lautet der Darlehensvertrag bzw. lauten die Darlehensverträge auf mehrere Personen, bezieht sich der oben genannte Grenzbetrag auf den Gesamtbetrag der getragenen Zinsen, zusätzlichen Aufwendungen und Aufwertungsanteile

Falls der Darlehensvertrag von einem Mehrfamilienhaus abgeschlossen wird, steht die Absetzung für jeden Miteigentümer entsprechend dem Eigentumsanteil in Tausendstel zu.

Der Betrag hat die auf Darlehen gezahlten Zinsen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 9 ausgewiesen sind;

'10' für die **Zinsen auf Hypothekendarlehen für den Bau der Hauptwohnung**. Die Absetzung betrifft die Passivzinsen, die zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsquoten aufgrund von Wertsicherungsklauseln für Hypothekendarlehen, welche ab 1998 für den Bau und den Umbau der Immobilieneinheit aufgenommen wurden, die als Hauptwohnung dienen soll.

Die Absetzung steht unter der Bedingung zu, dass der Darlehensvertrag vom Besitzer oder vom Inhaber eines dinglichen Rechts an der Immobilieneinheit innerhalb von 6 Monaten vor bzw. innerhalb von 18 Monaten nach Beginn der Bauarbeiten, abgeschlossen wird.

Der Absetzbetrag steht auf einen **Höchstbetrag von 2.582,28 Euro** zu.

Der Absetzbetrag wird auch auf Passivzinsen anerkannt, die von Subjekten entrichtet wurden, die dem ständigen Personal der Wehrmacht, den Polizeikräften der Militärordnung und den Polizeikräften der Zivilordnung angehören und zwar mit Bezug auf Hypothekendarlehen für den Bau einer Immobilie, die den Besitz der einzigen Wohnung darstellt, abgesehen von der Voraussetzung des gewohnheitsmäßigen Wohnortes.

Der Betrag hat die auf Hypothekendarlehen gezahlten Zinsen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 10 ausgewiesen sind.



Für weitere Informationen, siehe im Anhang unter Poste "Hypothekendarlehen für den Bau und den Umbau der Hauptwohnung".

'11' für die **Zinsen auf landwirtschaftliche Anleihen und Darlehen**.

Die Absetzung betrifft die Passivzinsen und die entsprechenden zusätzlichen Aufwendungen sowie die Aufwertungsquoten aufgrund von Wertsicherungsklauseln für Anleihen und landwirtschaftliche Darlehen jeglicher Art. Die Absetzung wird, unabhängig vom Datum des Vertragsabschlusses, auf einen Betrag berechnet, der nicht höher sein darf als die Einkünfte aus den erklärten Grundstücken.

Der Betrag hat die auf Darlehen gezahlten Zinsen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 11 ausgewiesen sind.

'12' für **Ausgaben für die Ausbildung**, die für den Besuch von Kindergärten, Schulen der Unterstufe und der Mittelstufe des nationalen Bildungssystems (Artikel 1 des Gesetzes Nr. 62 vom 10. März 2000) für einen jährlichen Höchstbetrag von 800 Euro pro Schüler oder Student getragen wurden. Die Absetzung steht für alle sowohl durch die physisch zu Lasten lebenden Familienangehörigen als auch durch den Steuerpflichtigen selbst getragenen Ausgaben zu.

Wenn die Ausgabe mehr als einen Schüler betrifft, müssen mehrere Zeilen von E8 bis E10 ausgefüllt werden, wobei in jeder der Code 12 und die für den jeweiligen Jugendlichen getragene Ausgabe einzutragen ist.

Der Betrag muss die in dem Abschnitt „Abzugsfähige Belastungen“ der Einheitlichen Bescheinigung mit der Kennnummer Belastung 12 angegebenen Ausgaben enthalten. Die im Jahr 2020 getragenen Ausgaben, die im selben Jahr vom Arbeitgeber als Ersatz für Prämienver-

gütungen zurückerstattet und im Abschnitt „Rückerstattungen von nicht zu versteuernden Gütern und Dienstleistungen – Art. 51 des Tuir (Punkte 701 bis 706) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 12 angegeben wurden, dürfen nicht angegeben werden.

Abzugsfähige freiwillige Beiträge sind z. B.:

- Ausgaben für die Schulkantine und ergänzende schulbezogenen Leistungen wie Essenshilfe und Betreuung vor und nach der Schule;
- Ausgaben für Klassenfahrten und Schulversicherungen;
- die Kosten für Schülertransportdienste;
- von der Schule gewünschte Beiträge zur Erweiterung des Bildungsangebots (z.B. Sprach- und Theaterkurse, die auch außerhalb der Schulzeit und ohne Anwesenheitspflicht durchgeführt werden)."



Dieser Abzug kann nicht mit jenem zusammgelegt werden, der für die freiwilligen Geldzuwendungen für Schulinstitute zur Erweiterung des Ausbildungsangebots vorgesehenen und mit der Kennnummer 31 abgegeben sind.

- '13' für die **Ausgaben für die Ausbildung**, die für den Besuch einer höheren Ausbildung an staatlichen und nicht staatlichen Universitäten, für die Fortbildung bzw. Spezialisierung an öffentlichen oder privaten, italienischen oder ausländischen Universitäten oder Einrichtungen getragen wurden. Die Kosten können sich auch auf mehrere Jahre beziehen, einschließlich der Einschreibung nach einer Überschreitung der Regelstudienzeit, und dürfen für nicht staatliche Universitäten in Italien und dem Ausland die jährlichen Kosten, die für jede Universitätsfakultät mit dem Dekret des Ministeriums für Bildung, Universität und Forschung festgesetzt wurden, nicht überschreiten, wobei die Durchschnittsbeträge der den staatlichen Universitäten zu zahlenden Steuern und Beiträge zu berücksichtigen sind. Der Betrag muss die in dem Abschnitt „Abzugsfähige Belastungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit der Kennnummer Belastung 13 angegebenen Ausgaben enthalten. Die im Jahr 2020 getragenen Ausgaben, die im selben Jahr vom Arbeitgeber als Ersatz für Prämienvergütungen zurückerstattet und im Abschnitt „Rückerstattungen von nicht zu versteuernden Gütern und Dienstleistungen – Art. 51 des Tuir (Punkte 701 bis 706) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 13 angegeben wurden, dürfen nicht angegeben werden.
- '14' für die **Bestattungsspesen**, die unabhängig von der verwandtschaftlichen Beziehung für den Tod von Personen getragen werden. Der Absetzung steht auch zu, wenn der Familienangehörige nicht unterhaltsberechtigter ist. Der Betrag kann in Bezug auf jeden Tod nicht **1.500,00 Euro** übersteigen. Dieser Grenzbetrag bleibt auch unverändert, wenn mehrere Subjekte die Kosten tragen. Bei mehreren Bestattungen sind mehrere Zeile von E8 bis E10 auszufüllen, wobei in jeder Zeile der Code 14 und die in jedem Todesfall getragenen Kosten einzutragen sind. Der Betrag hat die Ausgaben zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 14 ausgewiesen sind.
- '15' für die **Ausgaben, die für das Personal zur persönlichen Betreuung** bei Pflegebedürftigkeit getragen wurden. Als pflegebedürftige Personen gelten diejenigen, die selbst nicht in der Lage sind, ihren persönlichen Bedürfnissen nachzukommen, die z.B. nicht in der Lage sind, ihre Nahrung zu sich zu nehmen, ihren physiologischen Bedürfnissen nachzukommen und die persönliche Hygiene vorzunehmen, zu gehen, sich zu bekleiden. Als pflegebedürftige Person ist auch jene zu betrachten, die einer ständigen Beaufsichtigung bedarf. Die Pflegebedürftigkeit einer Person muss aus einem ärztlichen Zeugnis hervorgehen. Der Abzug für die Pflegekosten steht also nicht zu, wenn die Pflegebedürftigkeit nicht mit dem Bestehen von Pathologien (wie zum Beispiel bei Pflege von Kindern) in Zusammenhang steht. Der Abzug steht auch für die für nicht unterhaltsberechtigter Familienangehöriger getragenen Kosten zu (vgl. die Liste der Familienangehörigen im Absatz 2 „Unterhaltsberechtigter Familienangehöriger“). Der Steuerpflichtige kann den Abzug bis zu einem **Höchstbetrag von 2.100 Euro** nur nutzen, wenn das Gesamteinkommen die 40.000,00 Euro nicht überschreitet. In der Einkommensgrenze muss auch das der definitiven Ertragsteuer auf die Vermietungen unterzogene Einkommen der Gebäude angerechnet werden. Der Höchstbetrag von 2.100 Euro bezieht sich auf den einzelnen Steuerpflichtigen, unabhängig von der Anzahl der Personen, auf die sich die Unterstützung bezieht. Wenn zum Beispiel ein Steuerpflichtiger Kosten für sich und einen Familienangehörigen getragen hat, darf der in dieser Zeile anzugebende Betrag nicht 2.100 Euro überschreiten. Wenn mehrere Familienangehörigen Kosten für die Unterstützung desselben Familienangehörigen getragen haben, muss der Höchstbetrag von 2.100 Euro unter denjenigen aufgeteilt werden, die die Ausgabe getragen haben. Die Kosten müssen in einer geeigneten Dokumentation resultieren, die auch in einer entsprechend unterzeichneten, vom Pflegebeauftragten ausgestellten Empfangsbestätigung bestehen kann und alle meldeamtlichen Angaben und die Steuernummer des Zahlenden und des Beistandsleistenden enthalten muss. Wenn die Ausgabe zugunsten eines Familienangehörigen getragen wird, müssen in der Empfangsbestätigung auch die meldeamtlichen Angaben und die Steuernummer des Letztgenannten angegeben werden. Der Betrag hat die Ausgaben zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 15 ausgewiesen sind. Die im Jahr 2020 getragenen Ausgaben, die im selben Jahr vom Arbeitgeber als Ersatz für Prämienvergütungen zurückerstattet und im Abschnitt „Rückerstattungen von nicht zu versteuernden Gütern und Dienstleistungen – Art. 51 des Tuir (Punkte 701 bis 706) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 15 angegeben wurden, dürfen nicht angegeben werden.
- '16' für die **Ausgaben für sportliche Tätigkeiten der Kinder und Jugendlichen**. Die Absetzung betrifft die Ausgaben, die für die jährlichen Einschreibungsgebühren und das Abonnement bei Sportvereinen, Fitnesscentern, Schwimmbädern und anderen sportlichen Einrichtungen für den Amateursport für Kinder und Jugendliche zwischen 5 und 18 Jahren (auch wenn dieses Alter im Lauf des Jahres 2020 erreicht wurde, gilt die Absetzung für das gesamte Steuerjahr – Rundschreiben Nr. 34/EG vom 4. April 2008) getragen wurden. Der Abzug steht auch zu, wenn die Ausgaben für unterhaltsberechtigter Familienangehöriger getragen wurden (z.B. Kinder). Der zu berücksichtigende Betrag darf für jedes Kind die **210,00 Euro** nicht überschreiten. Der Abzug kann zwischen den Anspruchsberechtigten (z.B. den Eltern) aufgeteilt werden. In diesem Fall ist auf dem Ausgabenbeleg der Anteil anzugeben, der jeweils abgezogen wurde. Die Gesamtausgabe darf jedoch für jedes Kind die **210,00 Euro** nicht überschreiten. Wenn die Ausgabe mehr als einen Jugendlichen betrifft, müssen mehrere Zeilen von E8 bis E10 ausgefüllt werden, wobei in jeder der Code 16 und die für den jeweiligen Jugendlichen getragene Ausgabe einzutragen ist. Der Betrag hat die Ausgaben zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 16 ausgewiesen sind. Um in den Genuss der Absetzung zu gelangen, muss der Steuerzahler die Bank- oder Postüberweisung bzw. die Rechnung, die Quittung oder die Zahlungsbestätigung aufbewahren aus der folgendes hervorgeht:
- die Firma, die Bezeichnung oder die Rechtsnatur sowie der Rechtssitz oder in dem Fall, dass es sich um eine natürliche Person handelt, der Vor- und Nachname, der Wohnsitz sowie die Steuernummer der Subjekte, welche die Dienstleistung vorgenommen haben;
 - der Einzahlungsgrund;
 - die ausgeübte sportliche Tätigkeit;
 - der gezahlte Betrag;

- die meldeamtlichen Angaben des Sporttreibenden und die Steuernummer des Zahlenden.
- '17' für die **Vergütungen** mit welcher Bezeichnung auch immer angeben, **die an Immobilienvermittler** für den Erwerb der Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung bestimmt ist, **bezahlt wurden**.
Der Betrag, der in dieser Zeile anzugeben ist, darf den Höchstbetrag von **1.000,00 Euro** nicht überschreiten.
Wird eine Immobilieneinheit von mehreren Subjekten gekauft, ist die Absetzung bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 Euro, zwischen den Miteigentümern aufgrund des Besitzanteiles aufzuteilen.
Der Betrag hat die Ausgaben zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 17 ausgewiesen sind.
- '18' für die **Kosten angeben, die von den Universitätsstudenten für Mieten** aufgrund eines abgeschlossenen oder erneuerten Mietvertrages (Gesetz Nr. 431 vom 09. Dezember 1998) getragen wurden und zwar dann, wenn sie an einer Universität eingeschrieben sind, die sich in einer anderen Gemeinde als der Wohnsitzgemeinde befindet. In dieser Zeile sind auch die Kosten für Beherbergungsverträge, für Nutzungs- oder Mietverträge anzuführen, die mit Bildungsförderungseinrichtungen, mit Universitäten, mit gesetzlich anerkannten Heimen für Universitätsstudenten, mit Körperschaften ohne Gewinnzwecke und mit Genossenschaften abgeschlossen wurden.
Um die Absetzung in Anspruch nehmen zu können, muss sich die Universität mindestens in 100 Kilometer Entfernung von der Gemeinde befinden, in der der Student seinen Wohnsitz hat, oder auf jeden Fall in einer anderen Provinz oder auf dem Gebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, mit denen der Austausch von Informationen möglich ist. Der Absetzbetrag steht auch zu, wenn die Ausgaben für die steuerlich zu Lasten lebenden Familienangehörigen getragen wurden.
Der Betrag, der in dieser Zeile anzugeben ist, darf den Höchstbetrag von **2.633,00 Euro** nicht überschreiten.
Der Betrag hat die Ausgaben zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 18 ausgewiesen sind.
- '20' für die **freiwilligen Geldzuwendungen in Höhe von jährlich nicht mehr als 2.065,83 Euro zugunsten der von Naturkatastrophen oder anderen außerordentlichen Ereignissen betroffenen Bevölkerungen**, auch wenn sie sich in anderen Staaten ereignet haben, die ausschließlich folgende Einrichtungen erfolgt sind:
 - gemeinnützige Organisationen (Onlus);
 - internationalen Organisationen, denen Italien als Mitglied angehört;
 - anderen Stiftungen, Vereinigungen, Komitees und Körperschaften, deren Gründungsakt oder Statut mit einer öffentlichen Urkunde oder einer glaubigten oder registrierten privaten Schrift festgelegt wurde. Dabei handelt es sich um Stiftungen und Einrichtungen, die humanitäre Zielsetzungen zu Gunsten der Bevölkerungen verfolgt, die von Katastrophen oder sonstigen außerordentlichen Ereignissen heimgesucht worden sind;
 - öffentlichen staatlichen, regionalen oder örtlichen Verwaltungen, den nicht gewinnbringenden öffentlichen Körperschaften;
 - Gewerkschaftsvereinigungen der Berufsgruppen.
 Zur Überprüfung der Ausgabengrenze ist auch der Betrag zu berücksichtigen, der mit dem Code ‚61‘ in den Zeilen von E8 bis E12 eingetragen ist.
Die Zahlungen müssen durch Post- oder Banküberweisung oder mit Debitkarten, Kreditkarten, Guthabekarten, Bankschecks und Barschecks erfolgen. Bei freiwilligen Zuwendungen mit Hilfe einer Kreditkarte ist es bei einer eventuellen Anforderung der Finanzverwaltung ausreichend, den Kontoauszug der entsprechenden Kreditkartengesellschaft aufzubewahren und vorzulegen. Der Betrag hat die Leistungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 20 ausgewiesen sind.
- '21' für die **freiwilligen Geldzahlungen, die zugunsten von Amateursportvereinen und –vereinigungen vorgenommen wurden**. Der anzugebende Betrag darf die **1.300,00 Euro** nicht überschreiten. Der Betrag hat die Leistungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 21 ausgewiesen sind.
- '22' für die Mitgliedsbeiträge **freiwilligen Zahlungen an Gegenseitigkeitsvereinen**. Als solche gelten die Vereinsbeiträge, die von den Mitgliedern der Gegenseitigkeitsvereinen gezahlt werden, die tätig sind, um den Mitgliedern eine Unterstützungszahlung bei Krankheit, Arbeitsunfähigkeit oder Alter, bzw. im Todesfall eine Hilfszahlung an ihre Familien zu gewährleisten (Art. 1 des Gesetzes Nr. 3818 vom 15. April 1886). Nur die mit Bezugnahme auf die eigene Position gezahlten Beiträge berechtigen zum Abzug. Der anzugebende Betrag darf die **1.300,00 Euro** nicht überschreiten.



Die mit den Codes 21, 22 und 23 angegebenen Zahlungen müssen mit Post- oder Bankeinzahlung oder mit Schuldkarten, Kreditkarten, vorausbezahlten Karten, Bank- oder Barschecks vorgenommen werden. Für freiwillige Zuweisungen, die mit Kreditkarte bezahlt werden, genügt im Falle einer Anfrage seitens der Finanzverwaltung, der Kontoauszug der Gesellschaft, welche die Kreditkarte verwaltet.

- '24' für die **Geldzahlungen zugunsten des Kulturvereins "La Biennale di Venezia"**. Der Steuerbeistandleistende (Caf, Freiberufler oder Substitut) berechnet den auf einen Betrag von höchstens 30 Prozent des Gesamteinkommens zustehenden Abzug (das in diesem Fall auch das Einkommen aus der definitiven Ertragsteuer unterzogenen Gebäude umfasst). Der Betrag hat die Leistungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 24 ausgewiesen sind;
- '25' für die **Ausgaben bezüglich der Güter, die der Zwangsbewirtschaftung unterliegen**. Es handelt sich um die von den Steuerpflichtigen getragenen Ausgaben, die zur Instandhaltung, zum Schutz oder zur Sanierung von Gütern verpflichtet sind, die laut Codex der Kultur- und Landschaftsgüter (G.v.D. Nr. 42 vom 22. Januar 2004) und laut Präsidialerlass Nr. 1409 vom 30. September 1963 in der jeweils gültigen Fassung der Zwangswirtschaft unterliegen, und zwar in Höhe des tatsächlich zu Lasten gebliebenen Umfang. Die Dokumentation für den Nachweis der Notwendigkeit, die Ausgaben zu tragen müssen, wenn diese nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, muss aus einer geeigneten Erklärung anstelle der öffentlichen Beweisurkunde hervorgehen. Der Betrag hat die Leistungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 25 ausgewiesen sind.



Diese Absetzung kann mit der Absetzung von 50 Prozent für die Renovierungskosten zusammengelegt werden, wobei letztere jedoch um 50 Prozent vermindert wird. Daher können die Ausgaben, für die die Absetzung beantragt wurde, auch in dieser Zeile in Höhe von 50 Prozent angegeben werden.
Für die Steuerpflichtigen, die die Arbeiten in den vorhergehenden Jahren begonnen haben, muss der Höchstbetrag von 48.000 oder 96.000 Euro auch die Ausgaben der Vorjahre berücksichtigen. Die über die vorgesehenen Höchstbeträge hinausgehenden Ausgaben, für die keine Absetzung mehr in Höhe von 36 oder 50 Prozent zusteht, können in dieser Zeile mit ihrem vollen Betrag angegeben werden.

'26' für die **freiwilligen Geldzahlungen zugunsten von kulturellen und künstlerischen Tätigkeiten**. Es handelt sich um die freiwilligen Spenden zugunsten des Staates, der Regionen, der örtlichen Gebietskörperschaften, der öffentlichen Körperschaften oder Institutionen, der eigens durch Kultusministerdekret gebildeten Organisationsausschüsse, der gesetzlich anerkannten Stiftungen und Vereinigungen ohne Erwerbszweck, die Studien-, Forschungs- und Dokumentationstätigkeiten von bedeutendem kulturellen und künstlerischen Wert ausüben oder fördern oder die aufgrund entsprechender Vereinbarungen kulturelle Tätigkeiten für den Erwerb, die Instandhaltung, den Schutz oder die Restaurierung von Sachgegenständen von künstlerischem, historischem, archäologischem oder ethnographischem Interesse organisieren und verwirklichen, die im Codex für Kultur- und Landschaftsgüter (G.v.D Nr. 42 vom 22. Januar 2004) und im Präsidialerlass Nr. 1409 vom 30. September 1963 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind. Darin enthalten sind auch die Aufwendungen für die Organisation von Ausstellungen von beachtlichem wissenschaftlich-kulturellem Interesse in Italien und im Ausland und für die Studien und dazu eventuell erforderlichen Forschungsarbeiten sowie für jede andere Veranstaltung von beachtlichem wissenschaftlich-kulturellem Interesse auch für didaktisch-fördernde Zwecke, einschließlich Studien, Untersuchungen, Dokumentation und Katalogisierung, und die Veröffentlichungen bezüglich der Kulturgüter. Die kulturellen Initiativen müssen vom Kultusminister genehmigt werden. Unter diese Vergünstigung fällt auch der spezifische Kostenaufwand oder in Ermangelung dessen der Normalwert der aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung kostenlos abgetretenen Güter. Die notwendigen Unterlagen für die Inanspruchnahme des Abzugs werden durch eine Ersatzerklärung der Offenkundigkeitserklärung ersetzt, die dem Ministerium für Kulturgüter und kulturelle Aktivitäten vorzulegen ist und sich auf die tatsächlich getragenen Ausgaben bezieht, für Anspruch auf Abzug besteht. Der Betrag hat die Leistungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 26 ausgewiesen sind.



Dieser Abzug steht nur für Freigebigkeiten zu, die nicht unter das Steuerguthaben fallen, das für freigebige Zuwendungen zur Unterstützung der Kultur, sog. „art - bonus“, gewährt werden, zur Angabe in Zeile G9.

'27' für die **freiwilligen Zahlungen zugunsten von Körperschaften des Schauspiels**. Hierbei handelt es sich um zugunsten von öffentlichen Körperschaften oder Institutionen, gesetzlich anerkannten und gemeinnützigen Stiftungen und Vereinigungen, die ausschließlich Tätigkeiten im Schauspiel ausüben, getragene Zahlungen, die zur Realisierung neuer Strukturen, für die Renovierung und den Ausbau der bestehenden Strukturen sowie für die Produktion in den verschiedenen Sektoren des Schauspiels vorgenommen wurden. Der Steuerbeistandsleistende rechnet den zustehenden Abzug auf einen Höchstbetrag von 2 Prozent des erklärten Gesamteinkommens an (das in diesem Fall auch das Einkommen aus der definitiven Ertragsteuer unterzogenen Gebäude umfasst). Der Betrag hat die Zuwendungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 27 ausgewiesen sind.



Dieser Abzug steht nur für Freigebigkeiten zu, die nicht unter das Steuerguthaben fallen, das für freigebige Zuwendungen zur Unterstützung der Kultur, sog. „art - bonus“, gewährt werden, zur Angabe in Zeile G9.

'28' für die **freiwilligen Geldzahlungen zugunsten von im Musiksektor tätigen Stiftungen**. Hierbei handelt es sich um zugunsten von im Musiksektor tätigen Körperschaften mit vorrangigem nationalen Interesse getragene Zahlungen, für die die Umwandlung in Stiftungen mit Privatrecht vorgesehen ist (Art. 1 des GvD Nr. 367 vom 29. Juni 1996). Der Steuerbeistandsleistende rechnet den zustehenden Abzug auf einen Höchstbetrag von 2 Prozent des erklärten Gesamteinkommens an (das in diesem Fall auch das Einkommen aus der definitiven Ertragsteuer unterzogenen Gebäude umfasst). Die Höchstgrenze wurde auf 30 Prozent heraufgesetzt für die Beträge, die für folgende Zwecke gezahlt wurden:

- an das Vermögen der Stiftung von Privatleuten zum Zeitpunkt ihrer Beteiligung;
- als Beitrag zur Verwaltung der Körperschaft in dem Jahr, in dem das Billigungsdekret des Umwandlungsbeschlusses in Stiftung veröffentlicht wird;
- als Beitrag zur Verwaltung der Stiftung für die drei Steuerperioden, die auf das Veröffentlichungsdatum des oben genannten Dekrets folgen. In diesem Fall muss sich der Steuerpflichtige mit schriftlicher Urkunde zur Zahlung eines gleichbleibenden Betrags für die drei auf die Veröffentlichung des Billigungsdekrets des Umwandlungsbeschlusses in Stiftung folgenden Steuerperioden verpflichten, um den Abzug zu nutzen. Bei fehlender Einhaltung der Verpflichtung werden die unrechtmäßig abgezogenen Beträge beigetrieben.

Der Betrag hat die Zuwendungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 28 ausgewiesen sind.



Dieser Abzug steht nur für Freigebigkeiten zu, die nicht unter das Steuerguthaben fallen, das für freigebige Zuwendungen zur Unterstützung der Kultur, sog. „art - bonus“, gewährt werden, zur Angabe in Zeile G9

'29' für die **beim Tierarzt getragenen Ausgaben** in Bezug auf die angemeldeten Tiere, die als Begleittiere oder für die Ausübung sportlicher Tätigkeiten gehalten werden.

Der in der Zeile angegebene Betrag darf nicht höher als 500 Euro sein. Die Absetzung steht für jenen Teil des Betrages zu, der Euro 129,11 überschreitet.

Wenn z.B. Tierarztkosten in Höhe von insgesamt 600 Euro getragen wurden, sind in der Zeile 500 Euro anzugeben und der Abzug von 19 Prozent wird für einen Betrag von 371 Euro berechnet.

Der Betrag hat die Zuwendungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 29 ausgewiesen sind.

'30' für die **von den Tauben für die Dolmetscherdienste getragenen Kosten**. Als taub gelten (aufgrund des Gesetzes Nr. 381 vom 26. Mai 1970) die Gehörbehinderten, die unter angeborener oder während der Entwicklungsjahre erworbener Taubheit leiden, die das normale Erlernen der gesprochenen Sprache beeinträchtigt hat, vorausgesetzt, dass die Taubheit nicht ausschließlich psychischer Art ist oder von Kriegs-, Arbeits- oder Dienstursachen abhängt (Gesetz Nr. 95 vom 20. Februar 2006). Der Betrag hat die Zuwendungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 30 ausgewiesen sind. Die im Jahr 2020 getragenen Ausgaben, die im selben Jahr vom Arbeitgeber als Ersatz für Prämienvergütungen zurückerstattet und im Abschnitt „Rückerstattungen von nicht zu versteuernden Gütern und Dienstleistungen – Art. 51 des Tuir (Punkte 701 bis 706) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 30 angegeben wurden, dürfen nicht angegeben werden.

'31' für die **freiwilligen Zahlungen zugunsten von staatlichen und gleichgestellten Schulinstitute** ohne Erwerbszweck jeder Ordnung und jeden Grades, die dem nationalen Bildungssystem (Gesetz Nr. 62 vom 10. März 2000) angehören sowie zugunsten von Fachgymnasien gemäß des Dekrets des Präsidenten des Ministerrates vom 25. Januar 2008, von Einrichtungen der höheren künstlerischen, musikalischen und musischen Bildung und der Universitäten, die für die technologische Innovation, den Bau von Schulen und Universitäten und die Erweiterung des Bildungsangebots bestimmt sind. Die Absetzung steht unter der Bedingung zu, dass die Zahlung über die Post oder Bank bzw. mit Debitkarten, Kreditkarten, Geldkarten, Bank- oder Zirkularschecks, erfolgt. Der Betrag hat die Zuwendungen zu beinhalten, die im

Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 31 ausgewiesen sind.

- '32' für die **für die Auslösung des Hochschulstudiums der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen gezahlte Beiträge**. Die Auslösung der Studienjahre ist also auch für Personen möglich, die noch nicht die Arbeitstätigkeit begonnen haben und in keiner Form der Pflichtfürsorge eingetragen sind. Wenn die Beiträge hingegen direkt vom Betroffenen, der ein Einkommen, auf das die Steuern fällig werden, bezogen hat, eingezahlt werden, können sie vom Einkommen des Letztgenannten abgesetzt werden (siehe Anleitung für Zeile E21). Der Betrag hat die Zuwendungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 32 ausgewiesen sind.
- '33' für die **von den Eltern zur Zahlung der Tagessätze bezüglich des Besuchs von öffentlichen oder privaten Kinderkrippen getragenen Kosten** bei einem Höchstbetrag von insgesamt 632 Euro pro Jahr für jedes zu Lasten lebenden Kind.
Die Absetzung ist unter den Eltern aufgrund der von jedem Elternteil getragenen Aufwendungen zu teilen. Wenn das Ausgabendokument auf das Kind lautet oder auf nur einen der Ehegatten, kann darauf dennoch der Prozentsatz der Aufteilung angemerkt werden.
Wenn die Ausgabe mehr als ein Kind betrifft, müssen mehrere Zeilen von E8 bis E10 ausgefüllt werden, wobei in jeder der Code 33 und die für das jeweilige Kind getragene Ausgabe einzutragen ist.
Der Betrag hat die Zuwendungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 33 ausgewiesen sind. Die im Jahr 2020 getragenen Ausgaben, die im selben Jahr vom Arbeitgeber als Ersatz für Prämienvergütungen zurückerstattet und im Abschnitt „Rückerstattungen von nicht zu versteuernden Gütern und Dienstleistungen – Art. 51 des Tuir (Punkte 701 bis 706) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 33 angegeben wurden, dürfen nicht angegeben werden. Wenn man sich im Jahr 2020 eines Kindergarten-Bonus bedient hat, können die im selben Zeitraum ertragenen Kosten nicht angegeben werden.
- '35' für die **freiwilligen Geldzuwendungen an den Abschreibungsfonds der Staatsanleihen**.
Die Absetzung ist zugelassen, wenn die freiwilligen Geldzuwendungen aus Schenkungen oder aus testamentarischen Verfügungen stammen und für die Zwecke des Fonds bestimmt wurden. Der Abschreibungsfonds der Staatsanleihen wurde bei der Banca d'Italia eingerichtet und verfolgt das Ziel, die Konsistenz der umlaufenden Staatsanleihen zu vermindern.
Um die Absetzung in Anspruch zu nehmen, müssen diese Zahlungen per Bank- oder Postüberweisung durchgeführt werden. Durch ein entsprechendes Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen können weitere Modalitäten vorgesehen werden, um diese freiwilligen Zuwendungen durchzuführen. Der Betrag hat die Zuwendungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 35 ausgewiesen sind.
- '36' für die **Prämien von Lebens- und Unfallversicherungen**. Die Absetzung betrifft:
- Für Verträge, die bis 31. Dezember 2000 abgeschlossen oder verlängert worden sind, die Prämien für Lebens- und Unfallversicherungen, auch wenn sie im Ausland oder an ausländische Gesellschaften entrichtet worden sind. Die Absetzung ist zulässig, wenn der Vertrag eine Dauer von mindestens fünf Jahren hat und im Zeitraum der Mindestdauer keine Darlehensgewährung zulässt;
 - für Verträge, die ab 01. Januar 2001 abgeschlossen oder bis zu diesem Datum erneuert worden sind, die Prämien für Versicherungen, deren Gegenstand das Todesfallrisiko oder eine bleibende Invalidität von mindestens 5 Prozent (aus welchem Grund auch immer) ist. Der Betrag darf insgesamt **530,00 Euro** nicht übersteigen und hat auch die Versicherungsprämien zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 36 ausgewiesen sind.
- '38' für **Prämien von Versicherungen zum Schutz von Personen mit schwerer Behinderung** entsprechend der Definition von Art. 3, Abs. 3 des Gesetzes Nr. 104 vom 5. Februar 1992, bestätigt von den örtlichen Gesundheitsbehörden durch medizinische Kommissionen gemäß Art. 1 des Gesetzes Nr. 295 vom 15. Oktober 1990, zu denen auch ein Sozialarbeiter und ein bei der örtlichen Gesundheitsbehörde diensthabender Experte für den zu untersuchenden Fall hinzuzuziehen ist.
Der Betrag für die Prämien darf insgesamt **750,00 Euro**, abzüglich der Prämien zur Versicherung des Risikos im Todesfall oder der permanenten Invalidität (Code 36), nicht übersteigen und muss auch die Versicherungsprämien enthalten, die im Abschnitt „Absetzbare Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit Code 38 angeführt sind. Dieser Betrag muss auch die Prämien von Lebens- und Unfallversicherungen beinhalten, die im Abschnitt „Absetzbare Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 36 angegeben sind.
- '39' für die **Prämien von Versicherungen, die das Risiko der Pflegebedürftigkeit im Alltag zum Gegenstand haben**. Die Absetzung betrifft Prämien für Versicherungen, die das Risiko der Pflegebedürftigkeit bei der Verrichtung alltäglicher Handlungen zum Gegenstand haben. Die Absetzung steht unter der Bedingung zu, dass die Versicherungsunternehmen nicht vom Vertrag zurücktreten darf. Mit Dekret des Finanzministeriums wurden unter Einbeziehung der Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen (ISVAP) die Merkmale festgelegt, denen die Verträge zur Versicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit zu entsprechen haben.
Der Betrag für die Prämien darf insgesamt 1.291,14 Euro, abzüglich der Prämien zur Versicherung des Risikos im Todesfall oder der permanenten Invalidität (Code 36) und abzüglich der Prämien von Versicherungen zum Schutz von Personen mit schwerer Behinderung (Code 38), nicht übersteigen und muss auch die Versicherungsprämien enthalten, die im Abschnitt „Absetzbare Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit Aufwendungscode 39 angeführt sind.
- '40' für die **für den Erwerb von Abonnements zum lokalen, regionalen und interregionalen öffentlichen Verkehrsmittel getragenen Kosten**. Die Absetzung steht für die sowohl für unterhaltsberechtigten Familienangehörige wie auch für denselben Steuerzahler ertragenen Kosten für einen Gesamtbetrag nicht höher als 250 Euro zu.
Der Betrag muss die in der Abteilung „Abziehbare Belastungen“ (Punkte von 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung unter dem Abgabecode 40 angegebenen Kosten einschließen. Die im Jahr 2020 ertragenen Kosten, welche im selben Jahr von dem Arbeitgeber anstelle der Prämiengehälter erstattet wurden, und die in der Abteilung „Erstattung von Gütern und Diensten, die der Besteuerung nicht unterworfen sind – Art. 51 TUIR“ (Punkte von 701 bis 706) der Einheitlichen Bescheinigung unter dem Abgabecode 40 angegeben wurden, können nicht angegeben werden.
- '43' für die **Prämien bezüglich der Versicherungen gegen das Risiko von Naturkatastrophen**, die ab dem 1. Januar 2018 abgeschlossen wurden und Wohnimmobilieneinheiten betreffen. Der Betrag muss die in der Abteilung „Abziehbare Belastungen“ (Punkte von 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung unter dem Abgabecode 43 angegebenen Ausgaben einschließen.
- '44' für die **zu Gunsten von Minderjährigen oder Volljährigen mit spezifischen Lernschwierigkeiten (DSA) ertragenen Ausgaben**. Die Absetzung steht bis zum Abschluss der Sekundarstufe II für den Erwerb von Ausgleichsmitteln und von technischen und informatischen Beihilfen im Sinne des Gesetzes Nr. 170 vom 8. Oktober 2010, welche zum Lernen benötigt werden, sowie für die Benutzung von Ausgleichsmitteln, welche die verbale Kommunikation fördern und Abstufung im Lernen der Fremdsprachen gewährleisten, zu. Die Absetzung steht für die Ausgaben zu, die sowohl für die unterhaltsberechtigten Familienangehörigen wie auch für denselben Steuerzahler ertragen werden. Der Betrag muss die in der Abteilung „Abziehbare Belastungen“ (Punkte von 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung unter dem Abgabecode 44 angegebenen Ausgaben einschließen.

'99' für die **sonstigen Ausgaben, für die der Steuerabzug von 19 Prozent zusteht.**

Der Betrag hat die Summen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 99 ausgewiesen sind.

Die Codes, die in den Zeilen von E8 bis E10 anzugeben sind und die Ausgaben identifizieren, für die die **Absetzung von 26 Prozent** zusteht, sind Folgende:

'61' für die **freiwilligen Zuwendungen in Höhe von nicht mehr als 30.000 Euro zugunsten der nicht gewinnbringender Organisationen von sozialem Nutzen (ONLUS)** sowie der humanitären, religiösen und laizistischen Initiativen unter der Leitung von Stiftungen, Vereinigungen, Komitees und Körperschaften, die durch ein Dekret des Ministerratspräsidenten ermittelt werden, in den Ländern, die nicht der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) angehören.

Zur Überprüfung der Ausgabengrenze ist auch der Betrag zu berücksichtigen, der mit dem Code ‚20‘ in den Zeilen von E8 bis E10 eingetragen ist.

Die Zahlungen müssen durch Post- oder Banküberweisung oder mit Debitkarten, Kreditkarten, Guthabekarten, Bankschecks und Barschecks erfolgen. Bei freiwilligen Zuwendungen mit Hilfe einer Kreditkarte ist es bei einer eventuellen Anforderung der Finanzverwaltung ausreichend, den Kontoauszug der entsprechenden Kreditkartengesellschaft aufzubewahren und vorzulegen.

Der Betrag hat die Zuwendungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 61 ausgewiesen sind.

Der Steuerpflichtige, der den besagten Abzug nutzen kann, sowohl für diese als auch für ähnliche Spenden, selbst falls an verschiedene Begünstigte, solange sie in den Anwendungsbereich von Artikel 15, Absatz 1.1 des TUIR fallen, die in Code 71, Code 76, Zeile E36 und Zeile E26 sowie Code 7 vorgesehenen Begünstigungen nicht in Anspruch nehmen.

'62' für **freigebige Zuwendungen an politische Parteien**, die im ersten Abschnitt des nationalen Registers gemäß Art. 4 des G.D. vom 28. Dezember 2013, Nr. 149, eingetragen sind, für Beträge zwischen 30 und 30.000 Euro. Dieselben Zuwendungen werden weiterhin als abzugsfähig betrachtet, auch wenn die jeweiligen Überweisungen als Schenkungen von Kandidaten und Gewählten öffentlicher Ämter gemäß den reglementarischen oder satzungsmäßigen Voraussichten durchgeführt werden, die von den Parteien oder politischen Bewegungen als Begünstigte dieser Zuwendungen beschlossen wurden. Die Vergünstigung gilt auch für Zuwendungen zu Gunsten von Parteien oder Parteifördervereinen, die vor der Eintragung ins Registers und Zulassung zu den damit verbundenen Vergünstigungen getätigt worden sind, unter der Bedingung dass diese Parteien am Ende des Geschäftsjahrs eingetragen und zu den Vergünstigungen zugelassen sind. Die Zuwendungen haben auf dem Bank- oder Postweg oder über andere Zahlungssysteme (zum Beispiel Debit-, Kredit- oder Guthabekarten, Bank- und Barschecks) bzw. mit anderen Methoden zu erfolgen, mit denen die Rückverfolgbarkeit der Vorgänge und genaue Identifikation der Person und Einkommenssituation des Steuerzahlers gewährleistet sind. Der Betrag hat die Zuwendungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 62 ausgewiesen sind.

In den Zeilen von E8 bis E10 sind folgende Codes anzugeben, welche die Ausgaben identifizieren, für welche die Absetzung von **30%** zusteht:

'71' für die **freiwilligen Spenden als Geld- oder Sachleistungen, zu Gunsten von nicht gewinnorientierten, gemeinnützigen Organisationen (ONLUS) und von Vereinigungen mit sozialen Zielsetzungen**, die in dem nationalen Register eingeschrieben sind, bis zu einem Gesamtbetrag für jedes Steuerjahr von nicht über 30.000 Euro. Der Betrag muss die Zahlungen umfassen, die im Abschnitt "Abzugsfähige Ausgaben" (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Ausgabencode "71" angegeben sind.

Mit der Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 28. November 2019, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 24 vom 30. Januar 2020, wurden die Arten von Vermögenswerten, die zu einer Steuerabsetzung oder einem Abzug von der Steuerbemessungsgrundlage für die Zwecke der Einkommensteuer berechtigen, festgelegt sowie auch die Kriterien und Methoden für die Bewertung von Vermögenswerten, die Gegenstand von freiwilligen Sachspenden sein können.

Der Steuerpflichtige, der den besagten Abzug nutzen kann, sowohl für diese als auch für ähnliche Spenden, selbst falls an verschiedene Begünstigte, solange sie in den Anwendungsbereich von Artikel 83 Absatz 1 Satz 1 des Codex des Dritten Sektors fallen, die in Code 61, Code 76, Zeile E36 und Zeile E26 sowie Code 7 vorgesehenen Begünstigungen nicht in Anspruch nehmen.

'72' für **freiwillige Geld- und Sachzuweisungen, die im Jahr 2020 zugunsten des Staates, der Regionen, der örtlichen Körperschaften, der öffentlichen Körperschaften oder Institutionen, der Stiftungen und der gesetzlich anerkannten gemeinnützigen Vereine, einschließlich der zivilrechtlich anerkannten religiösen Körperschaften**, zur Finanzierung von Eingriffen im Bereich der Eindämmung und des Umgangs der epidemiologischen Notlage aufgrund von COVID-19 getätigt wurden, steht eine Absetzung von der Bruttoeinkommenssteuer bezüglich der Einkommenssteuer in Höhe von 30 % zu, wohlgemerkt für Beträge, die 30.000 Euro nicht überschreiten. Für die Bewertung der Sachleistungen gelten, soweit diese zutreffen, die Bestimmungen der Artikel 3 und 4 des Dekrets des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 28. November 2019, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 24 vom 30. Januar 2020.

Der Betrag muss die Ausgaben umfassen, die im Abschnitt "Absetzbare Aufwendungen" (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Ausgabencode "72" angegeben sind.

In den Zeilen von E8 bis zum E10 ist der folgende Code anzugeben, welche die Ausgaben identifiziert, für die eine Absetzung von **35%** zusteht:

'76' für die **freiwilligen Spenden zu Gunsten von Freiwilligenorganisationen**, bis zu einem Gesamtbetrag für jedes Steuerjahr von nicht über 30.000 Euro. Der Betrag muss die Ausgaben umfassen, die im Abschnitt "Absetzbare Aufwendungen" (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Ausgabencode "76" angegeben sind.

Die durch die Codes 71 und 76 bezeichneten Geldleistungen sind mittels Postüberweisung oder Banküberweisung oder Debit-, Kredit-, Prepaidkarten, Bankschecks und Bankanweisungen durchzuführen. Für die via Kreditkarte durchgeführten freiwilligen Spenden reicht der Besitz und die Ausstellung - im Fall eines eventuellen Antrags seitens der Finanzverwaltung – des Kontoauszugs der Gesellschaft, welche die Karte verwaltet.

Der Steuerpflichtige, der den besagten Abzug nutzen kann, sowohl für diese als auch für ähnliche Spenden, selbst falls an verschiedene Begünstigte, solange sie in den Anwendungsbereich von Artikel 83 Absatz 1 Satz 2 des Codex des Dritten Sektors fallen, die in Code 61, Code 71 und in Zeile E36 vorgesehenen Begünstigungen nicht in Anspruch nehmen.

Der in den Zeilen E8 bis E10 anzugebende Code, der die Ausgaben identifiziert, für die die **90-prozentige** Absetzung zusteht, ist der folgende: **'81'** bei Prämien für Versicherungspolice zur Deckung des Risikos von Katastropheneignissen. Bei Abschluss der Versicherungspolice muss hierbei zeitgleich die Übertragung des Steuerguthabens aus Eingriffen, auf die der Erdbebenbonus anwendbar ist und auf die dementsprechend eine 110-prozentige Absetzung in Anspruch genommen werden kann, an eine Versicherungsgesellschaft erfolgen. Für Gebäude, die sich in der Erdbebenzone 4 (bestimmt in Verordnung Nr. 3274 des Präsidenten des Ministerrates vom 20. März 2003 und veröffentlicht in der Beilage zum Amtsblatt Nr. 105 vom 8. Mai 2003) befinden, kann diese Begünstigung nicht in Anspruch genommen werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt III A, der den Ausgaben für die Wiedergewinnung der Bausubstanz, Erbebenschutzmaßnahmen, Fassadenbonus und dem Superbonus gewidmet ist, sowie im Anhang unter dem Punkt "Superbonus". Der Betrag muss die im Abschnitt "absetzbare Aufwendungen" (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Ausgabencode "81" angegebenen Ausgaben umfassen.

Zeile E14 - Ausgaben für Leasing-Zahlungen für eine für den Hauptwohnsitz zu verwendende Immobilie

Den Inhabern von Leasingverträgen auf Immobilieneinheiten, die vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2020 abgeschlossen wurden, steht ein Steuerabzug zu.

Die Absetzung betrifft die Mieten und die entsprechenden Zusatzkosten aus Finanzierungsleasingverträgen auf Immobilieneinheiten, auch solchen, die noch zu bauen sind, die binnen einem Jahr ab der Übergabe als Hauptwohnung zu verwenden sind, die von Steuerzahlern mit einem Gesamteinkommen von nicht über 55.000 € bei Abschluss des Finanzierungsleasingvertrags getragen wurden, die nicht über das Eigentumsrecht an Wohnimmobilien verfügen.

Die Absetzung steht in der Höhe von 19 % und zu denselben Bedingungen zu, die für die Absetzung der Zinsen für Hypothekendarlehen für den Kauf der Hauptwohnung gemäß Zeile E7 vorgesehen sind, auf die hier verwiesen wird.

Spalte 1 (Abschlussdatum des Leasingvertrags): Das Abschlussdatum des Finanzierungsleasingvertrags für die als Hauptwohnung zu verwendende Immobilie angeben.

Spalte 2 (Nummer des Jahres): Die Nummer des Jahres angeben, für das man die Steuererleichterung in Anspruch nehmen möchte. Für das Steuerjahr 2020 ist die Nummer 1 anzugeben.

Spalte 3 (Betrag der Leasingzahlung): Die Höhe der im Jahr 2020 gezahlten Leasingszahlungen angeben.

Der Betrag der Leasingszahlungen darf folgende Höhe nicht übersteigen:

- die Obergrenze von 8000 Euro jährlich, wenn der Steuerzahler zum Abschlussdatum des Leasingvertrags **noch nicht 35 Jahre alt war**;
- die Obergrenze von 4000 Euro jährlich, wenn der Steuerzahler zu diesem Datum **35 Jahre alt oder älter war**.

Spalte 4 (Rückkaufpreis): den Betrag des im Jahr 2020 bezahlten Rückkaufpreises für den Kauf des Eigentumsrechts der als Hauptwohnung zu verwendenden Immobilie angeben, die Gegenstand des Finanzierungsleasingvertrags ist.

Der Rückkaufpreis darf folgende Höhe nicht übersteigen:

- die Obergrenze von 20.000 Euro, wenn der Steuerzahler zum Abschlussdatum des Leasingvertrags **noch nicht 35 Jahre alt war**;
- die Obergrenze von 10.000 Euro, wenn der Steuerzahler zu diesem Datum **35 Jahre alt oder älter war**.

ABSCHNITT II - Ausgaben und Belastungen, für die die Absetzung vom Gesamteinkommen zusteht

In diesem Abschnitt ist Folgendes anzugeben:

- die Ausgaben und Belastungen, für die die Absetzung vom Gesamteinkommen vorgesehen ist;
- die vom Arbeitgeber besteuerten Beträge, die aber nicht zu den Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und gleichgestellten hätten gezählt werden dürfen.



In diesem Abschnitt sind nicht die Aufwendungen und Ausgaben einzutragen, die bereits vom Arbeitgeber bei der Festlegung des Einkommens aus nichtselbständiger oder gleichgestellter Arbeit berücksichtigt wurden. Der Gesamtbetrag dieser Belastungen wird am Punkt 431 der Einheitlichen Bescheinigung angegeben. An den Punkten 432 bis 437 der Einheitlichen Bescheinigung werden die ausführlichen Informationen zur Art der Belastung und dem jeweiligen Betrag gegeben, der bereits vom Arbeitgeber berücksichtigt wird. Bezüglich der abzugsfähigen Aufwendungen, die unter Punkt 431 der einheitlichen Bescheinigung zertifiziert werden, siehe die Anleitungen in den Zeilen von E27 bis E30.

Zeile E21 - Sozial- und Fürsorgebeiträge

Den Betrag der obligatorischen und freiwilligen, an den zuständigen Rententräger einbezahlten Für- und Vorsorgebeiträge angeben.

Der Abzug steht auch dann zu, wenn die Aufwendungen für unterhaltsberechtigten Familienmitglieder geleistet worden sind. Zu diesen Ausgaben gehören auch:

- die vereinheitlichten landwirtschaftlichen Beiträge, die bei der Inps - *ehemalige* Scau - zur Errichtung der eigenen Für- und Vorsorgeposition entrichtet wurden (nicht abzugsfähig ist der Teil des Beitrages, der sich auf die Angestellten bezieht);
- die Beiträge für die Inail Pflichtversicherung von Familienmitgliedern zum Schutz gegen Unfälle im Haushalt (s.g. Hausfrauenversicherung);
- gen Zahlungen zur Zusammenlegung von Versicherungsperioden, für die Anrechnung der Jahre des Universitätsstudiums (sowohl für die Rente als für die Abfindung), für die freiwillige Fortführung und für die sogenannte "Hausfrauenrente".

Zeile E22 - Dem Ehepartner periodisch entrichtete Zuwendungen

Spalte 1: die Steuernummer des Ehegatten angeben, dem die regelmäßigen Zuwendungen gezahlt wurden.

Spalte 2: Die Unterhaltszahlungen angeben, einschließlich der Beträge, die für den Mietzins und das Hausgeld festgesetzt wurden, wie vom Richter angeordnet und regelmäßig vom ehemaligen Ehegatten bezogen (sog. „Wohnzuschuss“), auch wenn nach der rechtlichen und tatsächlichen Trennung oder Auflösung oder Annullierung oder der Beendigung der zivilen Auswirkungen der Ehe im Ausland ansässig, so wie in der Maßnahme der Gerichtsbehörde angegeben. Im Betrag dürfen nicht die Zuwendungen für den Unterhalt der Kinder berücksichtigt werden. Wenn die Maßnahme nicht den Anteil für die regelmäßige Zuwendung, die für den Ehegatten vorgesehen ist, von dem für den Unterhalt der Kinder unterscheidet, wird die Zuwendung zur Hälfte des Betrags für den Ehegatten angesehen. Außerdem sind die dem Ehegatten auf einmal gezahlten Beträge nicht absetzbar.

Zeile E23 - Beiträge für Haus- und Familienangestellte: Die Sozialversicherungsbeiträge für die Hausangestellten und die Angestellten für persönliche Hilfeleistungen bzw. für Hilfeleistungen an Familienmitglieder (z.B.: Haushaltshilfen, Babysitter und Altenbetreuer) in der Höhe des Arbeitgeberanteils angeben. Die im Jahr 2020 getragenen Ausgaben, die im selben Jahr vom Arbeitgeber als Ersatz für Prämienvergütungen zurückerstattet und im Abschnitt „Rückerstattungen von nicht zu versteuernden Gütern und Dienstleistungen – Art. 51 des Tuir (Punkte 701 bis 706) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 3 angegeben wurden, dürfen nicht angegeben werden.

Der maximal absetzbare Betrag beträgt **1.549,37 Euro**.

Zeile E24 - Beiträge und Zuwendungen zugunsten religiöser Einrichtungen: Die freiwilligen Geldzuwendungen zugunsten folgender religiöser Einrichtungen anzugeben:

- Zentrale Einrichtung für den Unterhalt der Geistlichen der katholischen Kirche Italiens;
- Gemeinschaft der 7.Tags-Adventisten für den Unterhalt der Geistlichen und der Missionare für kirchliche Belange und für die Evangelisation;
- Geistiger Verein der Versammlungen Gottes in Italien für den Unterhalt der Geistlichen und für kirchliche Belange, für die Seelsorge und die Kirchenverwaltung;
- Italienische Waldenserkirche, Union der Methodisten und Waldenser Kirchen für Kultus- Ausbildungs- und Wohltätigkeitszwecke, die ihr eigen sind und für die selben Zwecke der Kirchen und Körperschaften, die dem Waldenser Orden angehören;
- Christlich-Evangelische Union der Baptisten in Italien für Kultus-, Ausbildungs- und Wohltätigkeitszwecke, die ihr eigen sind und für dieselben Zwecke der Kirchen und Körperschaften, die Teil der Union sind;
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien und die dazugehörigen Kirchen und Körperschaften, für den Unterhalt der Geistlichen, für spezifische Bedürfnisse des Kultus und der Evangelisation;
- Union der italienischen jüdischen Gemeinschaften, für die auch die Jahresbeiträge absetzbar sind;
- Orthodoxe Erzdiözese Italiens und Exarchat für Südeuropa, von ihnen kontrollierte Körperschaften und lokale Gemeinden, für kirchliche Belange, Unterricht, Betreuung und Wohltätigkeit;
- Vermögensmasse der Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage für religiöse und kirchliche Tätigkeiten, für Tätigkeiten zum Predigen des Evangeliums, Vollziehung religiöser Rituale und Zeremonien, Veranstaltung der Gottesdienste, Missions- und Evangelisierungstätigkeiten, religiöse Erziehung, Pflege der Seelenbedürfnisse, Kostenerstattung der Geistlichen und Missionare;
- Apostolische Kirche in Italien und von ihr kontrollierte Körperschaften und Einrichtungen, für kirchliche Zwecke, Unterricht, Betreuung und Wohltätigkeit;
- Italienische Buddhistische Union und die von ihr vertretenen und zivilrechtlich anerkannten Organismen für den Unterhalt der Geistlichen und die Religionsausübung;
- Italienische Hinduistische Union und die von ihr vertretenen und zivilrechtlich anerkannten Organismen für den Unterhalt der Geistlichen, die religiösen Belange und die Religionsausübung;
- Italienische Buddhistische Institut Soka Gakkai (IBISG), für die Verfolgung der institutionellen Ziele des Instituts und der in Art. 12, Abs. 1, Buchstabe a) des Gesetzes Nr. 130 vom 28. Juni 2016 angegebenen Tätigkeiten.

Jede dieser Zahlungen, die bis zu einem Betrag von **1.032,91 Euro** absetzbar sind, muss durch Banküberweisung oder Postüberweisung, Debit-, Kredit-, Prepaidkarten, Scheck oder Bankanweisung erfolgen und kann durch Aufbewahrung der Bestätigungen der Bank oder Posteinzahlung, sowie im Fall einer Bezahlung mit Kreditkarte, mit Debit- oder Prepaidkarte durch den Kontoauszug der die Karte verwaltenden Gesellschaft belegt werden. Es ist weiter nötig, dass aus den Rechnungen, welche die Einzahlung belegen, die Freiwilligkeit der Einzahlung erkennbar ist.

Di freiwillige Spenden für die Evangelische Waldensische Kirche, für die Union der Methodisten und Waldenser Kirchen, können auch durch den Nachweis oder die Bescheinigung belegt werden, welche von der Waldenserbehörde auf dazu geeignete, von derselben vorbereitete und nummerierte Formulare ausgestellt wird, die die laufende Nummer des Nachweises oder der Bescheinigung, den Nachname, den Name und die Wohnsitzgemeinde des Schenkers, den Betrag der freiwilligen Spenden und den bezüglichen Verwendungszweck enthalten müssen. Dieselbe Bestimmungen, die für die freiwilligen Spenden zu Gunsten der Waldenser Behörde angegeben wurden, gelten auch für freiwillige Spenden zu Gunsten von der Zentralen Einrichtung für den Unterhalt der Geistlichen der katholischen Kirche Italiens, der Gemeinschaft der 7.Tags-Adventisten, für den Unterhalt der Geistlichen und für kirchliche Belange, für die Seelsorge und die Kirchenverwaltung, der Christlich-Evangelischen Union der Baptisten in Italien, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien, der Union der italienische jüdischen Gemeinschaften. Für weitere Informationen über die Modalitäten der Einzahlung der freiwilligen Spenden wird es darauf hingewiesen, was in dem Rundschreiben Nr. 7/E vom 24. April 2018 der Agentur der Einnahmen und in dem Beschluss Nr. 72 vom 19.Juni 2017 präzisiert wird.

Zeile E25 - Arztkosten und Kosten für spezifische Pflege für die Behinderten: Den Betrag der allgemeinen Arztkosten und der Kosten für spezifische Pflege angeben, die bei schwerer und permanenter Invalidität oder Behinderung erforderlich sind und von den Behinderten. Für eine Definition der behinderten Personen vgl. die Anleitungen zur Zeile E3 des Abschnitts I dieser Übersicht. Die von den Behinderten getragenen Kosten für die spezifische Pflege gelten für folgende Leistungen:

- für die Krankenbetreuung und Rehabilitation;
- für das Personal, das im Besitze der beruflichen Befähigung für die Grundfürsorge bzw. eines technischen Hilfsarbeiters ist und sich ausschließlich dem direkten Beistand der Person widmet;
- für das Personal, das die Betreuungstätigkeit der Gruppe leitet;
- für das Personal mit der beruflichen Befähigung eines Erziehers;
- für das qualifizierte Personal, das für die Unterhaltungs- und/oder Beschäftigungstherapie zuständig ist.

Die von den oben aufgeführten Fachberufen erbrachten Gesundheitsleistungen an der Person sind auch ohne spezifische ärztliche Verschreibung absetzbar, sofern aus dem Ausgabenbeleg der Fachberuf und die von der gesundheitlichen Fachkraft erbrachte Leistung hervorgeht (Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 19/E vom 1. Juni 2012).

Wenn der Behinderte in ein Pflegeinstitut eingewiesen wird, kann nicht der gesamte gezahlte Tagessatz in Abzug gebracht werden, sondern nur der Teil, der die Arzt- und Pflegepersonalkosten für die spezifische Pflege betrifft und gesondert in der vom Institut ausgestellten Dokumentation ausgewiesen sein muss.

Die Gesundheitskosten für den Erwerb von Medikamenten sind absetzbar, wenn sie durch eine Rechnung oder einen Kassenzettel (s.g. "sprechender Kassenzettel") bescheinigt werden, in denen die Art und die Menge der erworbenen Produkte, der alphanumerische, auf der Medikamentenpackung angegebene Code (Erkennungscodes der Arzneimittelqualität) und die Steuernummer des Empfängers spezifiziert werden müssen.

Die in dieser Zeile angegebenen Kosten sind auch absetzbar, wenn sie für die folgenden Familienangehörigen, auch wenn diese nicht steuerlich unterhaltsberechtig sind, getragen werden:

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ■ den Ehepartner; ■ Kinder, einschließlich Adoptivkinder ; ■ die Nachfahren der Kinder; ■ Eltern (einschließlich Adoptiveltern); | <ul style="list-style-type: none"> ■ die Schwiegersöhne und die Schwiebertöchter; ■ den Schwiegervater und die Schwiegermutter; ■ die Brüder und Schwestern (sowie die Halbgeschwister); ■ Großeltern (einschließlich der leiblichen). |
|---|--|



Die chirurgischen Kosten für Spezialleistungen, für Zahn- und sanitäre Prothesen, sowie für die Begleit-, Fortbewegungs-, Geh- und Hebemittel und für die technischen und elektronischen Hilfshilfen zur Erleichterung der Selbständigkeit und Integration, die von den Behinderten getragen werden, sind in den Zeilen E1, E2, E3 und E4 des Abschnitts I anzugeben.

Zeile E26 - Sonstige absetzbare Belastungen: Die von den in den vorherigen Zeilen wiedergegebenen abweichenden absetzbaren Belastungen angeben.

Spalte 1: den Code angeben, der die getragene Belastung identifiziert;

Spalte 2: den gezahlten Betrag angeben.

Die in diesen Zeilen anzugebenden Codes, welche die Belastungen identifizieren, sind:

'6' für die Beiträge, die an **Integrationsfonds des nationalen Gesundheitsdienstes** über Gesamtbetrag bis höchstens 3.615,20 Euro gezahlt worden sind.

Mit diesem Code können ausschließlich die Beiträge an Zusatzfonds zum nationalen Gesundheitswesen angegeben werden (Art. 10, Abs. 1, Buchstabe e-ter des Tuir). Für diese Beiträge steht der Abzug auch zu, wenn die Ausgabe für steuerlich zu Lasten lebende Personen getragen wurde (s. Absatz „Zu Lasten lebende Familienangehörige“ des Kapitels „Leitfaden zur Abfassung der Erklärung“), für den Teil, der von diesen letzteren nicht abgezogen wurde. Zur Prüfung des Höchstbetrages von 3615,20 Euro trägt auch der unter Punkt 441 der Einheitlichen Bescheinigung 2021 mit dem Code ‚13‘ angegebene Betrag bei, der bereits vom Arbeitgeber abgezogen wurde und daher nicht in dieser Zeile angegeben wird. Der im Punkt 441 der Einheitlichen Bescheinigung angegebene Betrag trägt in gesamter Höhe zur Überprüfung der Obergrenze von 3615,20 Euro bei, auch wenn sich ein Teil davon auf Beiträge für Gesundheitsversorgung bezieht, die an Einrichtungen oder Kassen ausschließlich für Fürsorgezwecke in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Verträgen, Vereinbarungen oder in Betriebsregelungen gezahlt wurden, auch zugunsten von nicht zu Lasten des Arbeitnehmers lebenden Familienangehörigen.

Zahlungsweise der von den Codes 7, 8 und 9 identifizierten Zahlungen

Diese Zahlungen sind absetzbar, wenn sie mit Post- oder Bankzahlung, Schuldkarten, Kreditkarten, vorausgezahlten Karten, Bank- und Barschecks erfolgten. Für die freiwilligen mit Kreditkarte vorgenommenen Zahlungen genügt bei eventuellem Ersuchen der Finanzverwaltung die Vorlage des Kontoauszugs der die Karte verwaltenden Gesellschaft.

'7' für die Beiträge, Schenkungen und Spenden, die den als geeignet anerkannten Nichtregierungsorganisationen (NRO-ONG) gezahlt wurden, die auf dem Gebiet der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern tätig sind.

Der Steuerbeistand setzt diese Beiträge in einem maximalen Umfang von 2 Prozent vom Gesamteinkommen ab (das in diesem Fall auch das Einkommen aus Gebäuden umfasst, das der definitiven Ertragsteuer unterliegt). Die Bestätigungen der Einzahlung auf ein Postkonto, die schuldbefreienden Quittungen und die Bestätigungen der Banküberweisungen bezüglich der gezahlten Beträge müssen aufbewahrt werden. Um die Liste der als geeignet anerkannten NRO (ONG) einzusehen, kann die Website www.esteri.it eingesehen werden.

Der Steuerpflichtige, der den besagten Abzug nutzen kann, sowohl für diese als auch für ähnliche Spenden, selbst falls an verschiedene Begünstigte, solange sie in den Anwendungsbereich von Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben g) des TUIR fallen, die in Code 61, Code 71 und Code 76 vorgesehenen und in den Zeilen E8 bis E10 anzugebenden sowie die von Zeile E36 vorgesehene Begünstigungen nicht in Anspruch nehmen.

'8' für die freiwilligen Zahlungen in Geld oder Naturalien zugunsten einiger anerkannter Stiftungen und Vereinigungen.

Diese Zuwendungen können abgezogen werden, wenn sie folgenden Subjekten zugewiesen wurden:

- anerkannten Stiftungen und Vereinigungen, die satzungsgemäß den Schutz, die Förderung und Aufwertung der Güter von künstlerischem, geschichtlichem und landschaftlichem Interesse zum Gegenstand haben (G.v.D. Nr. 42 vom 22. Januar 2004);
- anerkannten Stiftungen und Vereinigungen, die satzungsgemäß die Ausübung oder die Förderung der wissenschaftlichen Forschungstätigkeiten zum Ziel haben, so wie ermittelt im Dekret des Präsidenten des Ministerrat vom 29. Juli 2019 (italienisches Amtsblatt Nr. 209 vom 6. September 2019).

Das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, wird diese Beträge im Ausmaß von höchstens 10 Prozent des Gesamteinkommens (das in diesem Fall auch das Einkommen aus der definitiven Ertragsteuer unterzogenen Gebäude umfasst) bzw. bis zu einem Höchstbetrag von 70.000 Euro abziehen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Subjekte, die besagten Abzug nutzen, sowohl für diese freiwilligen als auch für ähnliche Spenden, selbst falls an verschiedene Begünstigte, solange sie in den Anwendungsbereich von Artikel 14 des Gesetzesdekrets Nr. 35 von 2005 fallen, andere steuerliche Begünstigungen, die in anderen gesetzlichen Bestimmungen in Form von Abzügen oder absetzbaren Beträgen enthalten sind, nicht in Anspruch nehmen können.

'9' die freiwilligen Geldzuwendungen an universitäre Einrichtungen, an Einrichtungen für die öffentliche Forschung und an überwachete Einrichtungen sowie an Verwaltungen von Regional- und Nationalparks.

Diese Zuwendungen können abgezogen werden, wenn sie zu Gunsten der folgenden Subjekte zugewiesen wurden:

- Universitäten und universitären Stiftungen;
- öffentlichen, universitären Einrichtungen;
- öffentlichen Forschungsanstalten bzw. den Forschungsanstalten, die vom Ministerium für Ausbildung und Forschung überwacht werden, den Fachhochschulen für das Gesundheitswesen und den Fachhochschulen für die Vorbeugung und für die Sicherheit am Arbeitsplatz eingeschlossen;
- Körperschaften für regionale Naturparks und Nationalparks;

Subjekte, die besagten Abzug nutzen, können, sowohl für diese freiwilligen als auch für ähnliche Spenden, selbst falls an verschiedene Begünstigte, solange sie in den Anwendungsbereich von Artikel 10, Absatz 1, Buchstabe l-quater) des TUIR, andere steuerliche Begünstigungen, die in anderen gesetzlichen Bestimmungen in Form von Abzügen oder absetzbaren Beträgen enthalten sind, nicht in Anspruch nehmen.

'12' für freiwillige Zuwendungen, Schenkungen und andere unentgeltliche Übertragungen zugunsten von Trusts oder Spezialfonds.

Diese Zuwendungen können bis zur Höhe von 20 % des erklärten Gesamteinkommens und in jeden Fall bis maximal 100.000 Euro jährlich abgezogen werden, wenn sie zugunsten von folgenden Einrichtungen gezahlt wurden:

- Trusts;
- Spezialfonds die aus Gütern mit festgelegtem Bestimmungszweck bestehen und durch einen Vertrag einer Treuhandübertragung auch zugunsten von als Rechtspersonen anerkannten ONLUS-Vereinigungen geregelt sind, die im Wohltätigkeitsbereich arbeiten. Als Wohltätigkeit wird auch die Gewährung von unentgeltlichen Auszahlungen unter Verwendung von Summen aus Vermögensverwaltung oder eigenen Spendensammlungen an Einrichtungen ohne Gewinnabsichten betrachtet, die vorwiegend in den Bereichen Sozialhilfe und Gesundheitswesen, Gesundheitsbeistand, Wohltätigkeit, Bildung, Schulung und Amateursport und zur direkten Verwirklichung von sozial nützlichen Projekten arbeiten.

'13' für Beiträge, die direkt von Arbeitnehmern im Ruhestand gezahlt wurden, auch für nicht zu Lasten lebende Familienangehörige, an

Gesundheitsfürsorgekassen, deren ausschließlicher Zweck die Fürsorge ist (Art. 51, Abs. 2, Buchst. a des Tuir), die die Möglichkeit für ehemalige Arbeitnehmer vorsehen, die während des Arbeitsverhältnisses in diese Kassen eingezahlt haben, auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses weiterhin den eigenen vorgesehenen Beitrag ohne Kosten zulasten des Arbeitnehmers einzuzahlen. Diese Zahlungen dürfen einen Gesamtbetrag von **3615,20 Euro** nicht übersteigen. Zur Prüfung des Höchstbetrages von **3615,20 Euro** trägt auch mit dem Code „6“ angegebene Betrag bei;

‘21’ für die sonstigen absetzbaren Belastungen.

Unter diese Belastungen, die von denen abweichen, die von vorherigen Codes gekennzeichnet werden, fallen:

- die regelmäßigen Zuwendungen (Renten, Lebensrenten usw.), die vom Erklärenden auf der Grundlage eines Testaments oder einer Schenkung unter Auflage und den Familienangehörigen in dem Umfang, in dem sie aus den gerichtlichen Maßnahmen resultierenden, gezahlten Unterhaltsbeträge (die im Art. 433 des Bürgerliches Gesetzbuch angegeben sind) gezahlt werden;
- die Mieten, Erbzinsen, Zinsen und sonstige Belastungen, welche die Erträge aus dem Grundbesitz belasten, die zur Bildung des Gesamteinkommens beitragen, einschließlich der Beiträge an Genossenschaften, die gesetzlich oder in Zusammenhang mit Maßnahmen der öffentlichen Verwaltung Pflicht sind, ausgenommen die landwirtschaftlichen Einheitsbeiträge. Abzugsfähig sind auch die Pflichtbeiträge in Bezug auf unvermietete Immobilien, deren Einkünfte nicht zur Bildung des Gesamteinkommens beitragen, da die IRPEF durch die IMU ersetzt wird, sofern der Pflichtbeitrag nicht bereits bei der Festlegung des Katasterertrags berücksichtigt wurde. Der Abzug der an die Konsortien zu zahlenden Pflichtbeiträge ist dagegen nicht zulässig in Bezug auf vermietete Immobilien zu Wohnzwecken, für die die definitive Ertragsteuer gewählt wurde (vgl. Beschluss Nr. 44/E vom 4. Juli 2013);
- die Entschädigungen für den Ausfall des Geschäftswerts, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bei Beendigung der Miete von städtischen nicht als Wohnung vorgesehenen Immobilien gezahlt werden;
- die Beträge, die nicht zur Bildung der Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und gleichgestellten hätten beitragen dürfen und die hingegen der Besteuerung unterzogen wurden;
- 50 Prozent der amtlich eingetragenen und geschuldeten Einkommenssteuer für die Jahre vor 1974 (ausgenommen der Ergänzungsabgabe), mit deren Einnahme 2020 begonnen wurde (Art. 20, Absatz 2, des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 42 vom 4. Februar 1988);
- die freiwilligen Zahlungen für Aufwendungen zur Verteidigung der Personen, die den kostenlosen staatlichen Rechtsbeistand nutzen;
- 50 Prozent der von den Adoptiveltern zur Durchführung der Adoptionsverfahren von ausländischen Minderjährigen getragenen Kosten (für weitere Informationen siehe im Anhang den Posten “Adoption von ausländischen Minderjährigen”);

Zeilen E27 bis E30 - Beiträge und Prämien für zusätzliche und individuelle Rentenformen: In diesen Zeilen sind die Beiträge für die zusätzlichen Rentenformen anzugeben, das gilt sowohl für die kollektivvertraglichen Rentenfonds als auch für die individuellen Rentenfonds.



Der Steuerzahler ist nur dann nicht zum Ausfüllen der Zeilen von E27 bis E30 verpflichtet, wenn er keine ergänzenden Sozialbeiträge in der Erklärung geltend machen kann. Diese Situation tritt ein, wenn beim Fehlen weiterer Zahlungen für Beiträge oder nicht abgesetzte Prämien anderer Formen der integrativen Fürsorge unter Punkt 413 der einheitlichen Bescheinigung 2021 kein Betrag angegeben ist.

Mit Hinsicht auf die Abzugsfähigkeit der Beiträge, die an zusätzliche Rentenformen entrichtet wurden, jene eingeschlossen, die an Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und an Mitgliedsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum entrichtet wurden, können bis **zum Höchstbetrag von 5.164,57 Euro** vom Gesamteinkommen abgezogen werden.

Der Höchstbetrag wird nicht auf die in den Rentenformen eingetragenen Steuerpflichtigen angewandt, für die das finanzielle Ungleichgewicht festgestellt und der Wiederausgleichsplan vom Ministerium für Arbeit und Sozialvorsorge gebilligt wurde, die alle im Steuerjahr gezahlten Beiträge absetzen können.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Steuerzahler die Zeile abfassen muss, die der Rentenform entspricht, in welcher er eingetragen ist, damit dem Steuerbeistand die Möglichkeit geboten wird, den tatsächlich zustehenden Betrag zu ermitteln, für den der Abzug beantragt wird. Ist der Steuerpflichtige mehr als einer Rentenform beigetreten und hat er Beiträge entrichtet, für welche verschiedene Abzugsbegrenzungen vorgesehen sind, muss er mehrere Zeilen abfassen.

Zeile E27 - Beiträge mit ordentlicher Absetzbarkeit: Im Rahmen von 5.164,57 Euro die an die ergänzenden Rentenformen sowohl bezüglich der geschlossenen Rentenfonds als auch der individuellen Rentenformen gezahlten Beträge angeben; im oben genannten Höchstbetrag müssen die Zahlungen zu Lasten des Steuerpflichtigen und des Arbeitgebers berücksichtigt werden. Für Beiträge, die über das Steuersubstitut an geschlossene Rentenfonds gezahlt worden sind, müssen – falls unter Punkt 411 der einheitlichen Bescheinigung Code 1 ausgewiesen ist - die unter den Punkten 412 und 413 der EB aufgeführten Daten angegeben werden. Für die an geschlossene Rentenfonds sowie an die individuellen Rentenformen ohne die Vermittlung des Steuersubstituts gezahlten Beiträge muss die Höhe der Zahlungen angegeben werden, für die die Abzug beantragt wird.

Ab dem Steuerjahr 2018 füllen auch Beamte im öffentlichen Dienst diese Zeile aus, all die Beiträge anzugeben, die an Rentenfonds einschließlich der ihnen reservierten Fonds eingezahlt wurden.

Insbesondere:

- **Spalte 1:** Den Betrag der Beiträge angeben, die der Arbeitgeber von der unter Punkt 412 der einheitlichen Bescheinigung aufgeführten Besteuerungsgrundlage abgezogen hat. Falls Punkt 421 der einheitlichen Bescheinigung – Fürsorge für unterhaltsberechtigte Familienmitglieder - ausgefüllt worden ist, entspricht der Betrag für Spalte 1 der Differenz zwischen den unter folgenden Punkten der einheitlichen Bescheinigung angegebenen Beträgen: Punkt 412 und Punkt 422 (vom Einkommen abgezogener Beitrag zu ergänzender Vorsorge für unterhaltsberechtigte Familienangehörige);
- **Spalte 2:** den Betrag der ergänzenden Sozialbeiträge angeben, für die in der Erklärung der Abzug beantragt wird: Über das Steuersubstitut gezahlte Beiträge, die unter Punkt 413 der einheitlichen Bescheinigung angegeben sind. Falls Punkt 421 der einheitlichen Bescheinigung – Vorsorge für unterhaltsberechtigte Familienmitglieder - ausgefüllt worden ist, entspricht der Betrag für Spalte 2 der Differenz zwischen den unter folgenden Punkten der einheitlichen Bescheinigung angegebenen Beträgen: Punkt 413 und Punkt 423 (nicht vom Einkommen abgezogener Beitrag zu ergänzender Vorsorge für unterhaltsberechtigte Familienangehörige);
– nicht über den Steuersubstituten an geschlossene Rentenfonds als auch an individuelle Rentenformen gezahlte Beträge.

Zeile E28 - Von Arbeitnehmern in Erstanstellung gezahlte Beiträge: Die Arbeitnehmer, die die erste Anstellung nach dem 01. Januar 2007 begonnen haben bzw. die Steuerpflichtigen, die zu diesem Datum nicht Inhaber einer Beitragsposition bei einem beliebigen Sozialversicherungsträger waren,

können entrichtete Beiträge bis zu einem Höchstbetrag von 5.164,57 Euro abziehen. Haben sie jedoch in den ersten fünf Jahren der Beteiligung an den Zusatzrentenformen Beiträge mit einem Betrag unter dem genannten Höchstbetrag bezahlt, können sie ab dem sechsten Jahr der Beteiligung an den Rentenformen, höhere Beträge abziehen und in den darauffolgenden zwanzig Jahren im Ausmaß von jährlich 5.164,57 Euro, erhöht um den Betrag, der dem positiven Unterschiedsbetrag zwischen 25.822,85 Euro und den tatsächlich in den ersten fünf Jahren entrichteten Beiträgen entspricht, in jedem Fall erhöht um einen Betrag von nicht mehr als 2.582,29 Euro. Ab dem Jahr 2012 haben die seit 2007 bei obligatorischen Rentenkassen versicherten Arbeitnehmer die Möglichkeit, erstmals diesen Zuschuss in Anspruch zu nehmen. Falls unter Punkt 411 der Einheitlichen Bescheinigung 2021 der Code 3 ausgewiesen ist, sind die Daten zur Angabe in dieser Zeile die unter den Punkten 412, 413 und 417 der Einheitlichen Bescheinigung 2021 aufgeführten.

Insbesondere:

- **Spalte 1:** Den Betrag der Beiträge angeben, die der Arbeitgeber von der Besteuerungsgrundlage abgezogen hat, die sich aus der Summe der unter den Punkten 412 bis 417 der EB 2021 aufgeführten Beträge ergibt;
- **Spalte 2:** Den unter Punkt 413 der einheitlichen Bescheinigung 2021 aufgeführten Betrag der Beiträge, die der Arbeitgeber nicht von der Besteuerungsgrundlage abgezogen hat, und die an geschlossene Rentenfonds sowie individuelle Rentenformen ohne Beteiligung des Arbeitgebers gezahlten Summen angeben.

Zeile E29 - An Fonds in finanziellem Ungleichgewicht gezahlten Beiträge: Für die an Fonds in finanziellem Ungleichgewicht gezahlten Beiträge ist keine Absetzungsgrenze vorgesehen. Wenn unter Punkt 411 der Einheitlichen Bescheinigung 2021 Code 2 ausgewiesen ist, sind in dieser Zeile die unter den Punkten 412 und 413 der Einheitlichen Bescheinigung 2021 aufgeführten Daten anzugeben. Insbesondere:

- **Spalte 1:** Den unter Punkt 412 der Einheitlichen Bescheinigung 2021 angegebenen Betrag der Beiträge angeben, die der Arbeitgeber von der Besteuerungsgrundlage abgezogen hat;
- **Spalte 2:** Den unter Punkt 413 der Einheitlichen Bescheinigung 2021 angegebenen Betrag der Beiträge angeben, die der Arbeitgeber nicht von der Besteuerungsgrundlage abgezogen hat.

Zeile E30 - Für unterhaltsberechtigte Familienangehörige gezahlte Beiträge: Den Teil der für unterhaltsberechtigte Familienmitglieder gezahlten Beträge angeben, der von diesen nicht abgezogen wurde. Als unterhaltsberechtigte Familienmitglieder gelten diejenigen, deren Gesamteinkommen nicht höher als 2.840,51 Euro ist. Kinder bis zum Alter von 24 Jahren, deren Gesamteinkommen 4.000 Euro nicht übersteigt, gelten ebenfalls als unterhaltsberechtigt.

Falls die Beiträge für unterhaltsberechtigte Familienmitglieder vom Arbeitgeber entrichtet worden sind und somit Punkt 421 der Einheitlichen Bescheinigung 2021 ausgefüllt wurde, ist folgendes anzugeben:

- in **Spalte 1** der unter Punkt 422 der Einheitlichen Bescheinigung 2021 angegebene Betrag der Beiträge, die der Arbeitgeber von der Besteuerungsgrundlage abgezogen hat;
- in **Spalte 2:** der unter Punkt 423 der Einheitlichen Bescheinigung 2021 angegebene Betrag der Beiträge, die der Arbeitgeber nicht von der Besteuerungsgrundlage abgezogen hat.

Zeile E32 – Ausgaben für Erwerb oder Bau von Wohnungen zur Vermietung

Inhabern des Eigentumsrechts der Immobilieneinheit, die Wohnimmobilien für die Miete erwerben oder bauen, wird mit Bezug auf den Eigentumsanteil ein Abzug vom Gesamteinkommen anerkannt.

Die Vergünstigung betrifft:

- Den Kauf, vom 4. Januar 2014 bis 31. Dezember 2017, von neu errichteten Immobilieneinheiten zur Wohnnutzung, die bis 12. November 2014 unverkauft waren;
- den Kauf, vom 4. Januar 2014 bis 31. Dezember 2017, von Immobilieneinheiten zur Wohnnutzung, die Gegenstand von Umbau-, Renovierungs- und erhaltenden Sanierungsmaßnahmen waren;
- der bis zum 31. Dezember 2017 abzuschließende Bau von Wohnbauten auf Baugrundstücken, die vor dem Beginn der Arbeiten bereits im Besitz des Steuerzahlers waren oder auf denen bereits Baurechte anerkannt wurden, für die vor dem 12. November 2014 bereits irgendeiner der bezeichneten Rechtstitel erlassen wurde.

Um diese Begünstigung nutzen zu können muss die erworbene Immobilie binnen sechs Monaten ab dem Kauf für mindestens acht Jahre zur Miete bestimmt werden. Ist der Kauf vor dem 3. Dezember 2015 erfolgt, beginnt der Zeitraum von sechs Monaten an diesem Datum.

Bei einem Bau von Immobilieneinheiten beginnt der Zeitraum von sechs Monaten mit der Ausstellung des Benutzbarkeitserklärung oder ab dem Datum für die stillschweigende Zustimmung zur Ausstellung dieser Erklärung. Der Abzug beträgt 20 Prozent des aus dem Kaufvertrag hervorgehenden Kaufpreises der Immobilie sowie der gezahlten Zinsen, falls ein Darlehen für den Kauf der Immobilieneinheit aufgenommen wurde, bzw. - im Fall des Baus - der Kosten für die aus den Werksverträgen hervorgehenden Leistungen, welche von der bauausführenden Firma bescheinigt werden. Die Gesamtbergrenze für die Ausgaben beträgt auch im Falle von Kauf oder Bau mehrerer Immobilien 300.000 Euro (inkl. MwSt.). Der Abzug wird in acht Jahresanteile gleicher Höhe unterteilt beginnend in dem Jahr, in dem der Mietvertrag abgeschlossen wird. Er darf nicht zusätzlich zu anderen, von anderen gesetzlichen Bestimmungen verfügten steuerlichen Vergünstigungen für dieselben Ausgaben getätigt werden. Für weitere Informationen zu den erforderlichen Voraussetzungen für die Anerkennung des Abzugs siehe den Anhang des Absatzes „Bau oder Kauf von neuen oder renovierten Wohnungen zur Vermietung“.

Spalte 1 (Abschlussdatum Mietvertrag): Das Datum angeben, an dem der Mietvertrag für die erworbene oder gebaute Immobilie abgeschlossen worden ist.

Spalte 2 (Ausgaben Erwerb/Bau): Die für den Kauf oder den Bau der anschließend vermieteten Immobilie getragenen Ausgaben bis zur Grenze von 300.000 Euro angeben.

Spalte 3 (Passivzinsen auf Darlehen): Den Betrag der im Jahr gezahlten Passivzinsen für Darlehen angeben, die für den Kauf der Immobilieneinheiten aufgenommen worden sind, welche Gegenstand der Vergünstigung sind. Falls der Abzug für den Kauf oder Bau von mehreren Immobilien zusteht, ist für jede Immobilie eine Zeile auszufüllen, indem entsprechend den Anweisungen in Teil II, Absatz „Zusätzliche Vordrucke“ weitere Vordrucke verwendet werden. Der Gesamtbetrag der angegebenen Ausgaben darf 300.000 Euro nicht überschreiten.

Zeile E33 – Summen, die dem Subjekt, das die Auszahlungen vorgenommen hat, in anderen Steuerzeiträumen als denen zurückerstattet wurden, die der Besteuerung unterworfen waren

Ab dem am 31. Dezember 2013 laufenden Steuerjahr kann der Betrag der Summen, die dem Subjekt, das die Auszahlungen vorgenommen hat, in einem anderen Steuerzeitraum als jenem zurückerstattet wurden, welcher der Besteuerung unterlag, auch wenn getrennt, vom Gesamteinkommen im Jahr der Rückerstattung abgezogen werden oder, wenn er in dem Steuerzeitraum der Rückerstattung nicht ganz oder teilweise ab-

gezogen wurde, in den folgenden Zeiträumen. Alternativ dazu kann die Rückerstattung der dem nicht abgezogenen Betrag entsprechenden Steuer nach den im Dekret des Wirtschafts- und Finanzministeriums festgesetzten Weisen beantragt werden.

Es kann sich neben den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit auch um Vergütungen für professionelle selbstständige Tätigkeiten, andere Einkünfte handeln (gelegentliche, selbstständige Tätigkeiten oder anderes).



Beträge, die abzüglich der bei der Zahlung einbehaltenen Steuer zurückerstattet werden, stellen keine abzugsfähigen Ausgaben dar. Eine Rückerstattung der Steuer, die dem nicht abgezogenen Anteil der zurückgezahlten Beträge abzüglich des erlangten Einbehalts entspricht, zu fordern, ist nicht möglich.

Spalte 1 (im Jahr zurückerstattete Summen): den am Punkt 440 der Einheitlichen Bescheinigung aufgeführten Restbetrag angeben oder, wenn der Substitut nicht dazu aufgefordert wurde, den Abzug durchzuführen, den Betrag der Summen, der 2020 an das Subjekt, das die Auszahlungen vorgenommen hat, zurückerstattet wurde. Nach Abzug der Einbehalte zurückgegebene Beträge sind nicht anzugeben.

Spalte 2 (Restbetrag der vorigen Erklärung): diese Spalte ist auszufüllen, wenn der Substitut den Abzug der Beträge, die im Jahr 2019 nicht abgezogen wurden, nicht vorgenommen hat. In diesem Fall ist der Betrag anzugeben, der auf der Zeile 149 der Abrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2020 (Spalte 1 für den Erklärenden, Spalte 2 für den Ehegatten) aufgeführt wird oder auf der Zeile RN47, Spalte 36, des Vordrucks EINKOMMEN - Natürliche Personen 2020.

Zeile E36 – Freiwillige Spenden als Geld- oder Sachleistungen zu Gunsten von nicht gewinnorientierten, gemeinnützigen Organisationen (ONLUS), Freiwilligenorganisationen und Vereinigungen mit sozialen Zielsetzungen

Ab dem Steuerjahr 2018 können die freiwilligen Spenden als Geld- oder Sachleistung zu Gunsten von nicht gewinnorientierten, gemeinnützigen Organisationen (ONLUS), von Freiwilligenorganisationen und von Vereinigungen mit sozialen Zielsetzungen von dem Gesamtbruttoeinkommen des Schenkers begrenzt auf das 10% des erklärten Gesamtbruttoeinkommens abgesetzt werden. Soll die Absetzung den Betrag des erklärten, nach allen Absetzungen resultierenden Gesamteinkommens übersteigen, kann der Überschuss zur Erhöhung des abzugsfähigen Betrags vom Gesamteinkommen der nachfolgenden Steuerjahre bis zum vierten Jahr verrechnet werden, bis der volle Betrag erreicht ist. Mit der Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 28. November 2019, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 24 vom 30. Januar 2020, wurden die Arten von Vermögenswerten, die bei der Ermittlung der Einkommenssteuer von der Steuer absetzbar oder als Abzug von der Steuerbemessungsgrundlage zulässig sind, bestimmt sowie die Kriterien und Methoden für die Bewertung der Vermögenswerte, die Gegenstand von freiwilligen Sachspenden sein können.

Spalte 1: den Betrag der im Laufe der Jahre 2020 durchgeführten freiwilligen Spenden angeben.

Spalte 2 (Restbetrag der vorherigen Erklärung): Geben Sie den Betrag an, der in Zeile 153, Spalte 2, der Aufstellung (Vordruck 730-3) des Vordrucks 730/2020 oder den Betrag, der in Zeile RN47, Spalte 38 des Vordrucks EINKOMMEN PF 2020 angegebenen ist.

Spalte 3 (Restbetrag 2018): Geben Sie den Betrag an, der in Zeile 153, Spalte 1, der Aufstellung (Vordruck 730-3) des Vordrucks 730/2020 oder den Betrag, der in Zeile RN47, Spalte 37 des Vordrucks EINKOMMEN PF 2020 angegebenen ist.



Der Steuerpflichtige, der den besagten Abzug nutzen kann, sowohl für diese als auch für ähnliche Spenden, selbst falls an verschiedene Begünstigte, solange sie in den Anwendungsbereich von Artikel 83 Absatz 2 des Codex des Dritten Sektors fallen, die in Code 61, Code 71 und Code 76 vorgesehenen und in den Zeilen E8 und E10 anzugebenden sowie die in Zeile E26, Code 7 vorgesehenen Begünstigungen nicht in Anspruch nehmen.

ABSCHNITT III A - Ausgaben für Eingriffe zur Wiedergewinnung der Bausubstanz und für erdbebensichere Maßnahmen und Grün-Bonus

In diesem Abschnitt sind die im Jahre 2020 oder in den Vorjahren für die Wiedergewinnung der Bausubstanz getragenen Kosten anzugeben und zwar für:

- die Renovierung von Immobilien;
- Ausgaben, die zur Umsetzung von Erdbebenschutzmaßnahmen und zur Ausführung von Arbeiten für statische Sicherheit getragen worden. Es ist auch möglich, die seit dem 1. Juli 2020 angefallenen Aufwendungen für die Installation von Systemen zur kontinuierlichen Bauwerksüberwachung im Rahmen des Erbebenschutzes anzuführen, sofern die Installation in Verbindung mit Eingriffen für Erbebenschutz erfolgt, für die eine 110-prozentige Absetzung in Anspruch genommen werden kann;
- den Kauf bzw. die Zuweisung von Immobilien, die Teil von renovierten Immobilien sind.
- Landschaftsgestaltung (Grün-Bonus);
- die Wiederherstellung oder Restaurierung der Fassade vorhandener Gebäude (Fassadenbonus);
- die Installation von netzgekoppelten Photovoltaikanlagen und die Installation von in Photovoltaikanlagen integrierten Speichersystemen;
- Photovoltaikanlagen, die von einer Energiegemeinschaft installiert werden, die wiederum durch eine Miteigentumsgemeinschaft geschlossen wurden.



Ausgaben, die im Jahr 2020 angefallen sind und in der Mitteilung bzgl. der Wahrnehmung der Übertragungs- oder Rabattoptionen mit den Codes 13 bis 20 und 26 und 27 angegeben wurden und sich auf Absetzungen beziehen, die für die Renovierung von Gebäuden, die Wiederherstellung oder Restaurierung von Gebäudefassade, Maßnahmen zum Erbebenschutz und die Installation von Photovoltaikanlagen zustehen, können in diesem Abschnitt nicht angegeben werden.

VERBINDUNGSTABELLE DER CODES DES ONLINE MITTEILUNGSVORDRUCKS FÜR ÜBERTRAGUNGEN, RABATTE UND VORDRUCK 730/2021

EINGRIFFE	ARTIKEL	CODES FÜR DEN ONLINEVORDRUCK ZUR MITTEILUNG VON ÜBERTRAGUNGEN ODER RABATTEN	CODES FÜR DIE WIEDERGEWINNUNG DER BAUSUBSTANZ (Zeilen E41 bis E43)	
Eingriffe im Zuge des Erbebenschutzes	Art. 119 - Abs. 4 und 4-bis	13	5	
		14	6 und 8	
		15	7 und 9	
Photovoltaikanlagen, Fassadebonus und weitere Eingriffe	Art. 119 - Abs. 16-bis und 16-ter	16	18 (Anteil Ausgaben bis 20 Kw)	
			19 (Anteil Ausgaben ab 20 Kw und bis 200 Kw)	
	Art. 121	17	Zeilen von E41 bis E43 und Spalte 2 nicht ausgefüllt	
			18	15
			19	16
Art. 119 - Abs. 6	20	17		
Kauf von Erdbebensicheren Immobilieneinheiten	Art. 119 - Abs. 4	26	10	
		27	11	

Für die Sanierung von Immobilien getragene Kosten

Die Absetzung steht für Ausgaben in Bezug auf folgende Maßnahmen zu **Eingriffe** zur Wiedergewinnung der Bausubstanz:

- Eingriffe zur außerordentlichen Instandhaltung einzelner Wohnbaueinheiten unabhängig von der Katasterkategorie, was auch für landwirtschaftliche Baueinheiten und ihr Zubehör gilt;
- Eingriffe zur ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltung an Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden;
- Eingriffe zur erhaltenden Restaurierung und Sanierung von Gebäuden;
- notwendige Eingriffe zum Wiederaufbau oder zur Wiedergewinnung der aufgrund von Naturkatastrophen beschädigten Immobilie, unter der Bedingung, dass der Notstand ausgerufen wurde;
- Eingriffe zur Verkabelung der Gebäude, zur Eindämmung der Lärmbelastung, für statische Sicherungsarbeiten und für Erdbebenschutzmaßnahmen an den Gebäuden, zur Ausführung von Innenarbeiten;
- Eingriffe zur Ausführung von Autogaragen oder zugehörigen Autoabstellplätzen, auch als Gemeinschaftseigentum;
- weitere Eingriffe wie z.B. zur Asbestsanierung oder zur Vorbeugung ungesetzlicher Handlungen von Seiten Dritter oder zur Beseitigung der architektonischen Hindernisse oder für Maßnahmen zur Vermeidung von Haushaltsunfällen.
- Eingriffe im Zuge der Wiederherstellung oder Restaurierung der Fassade vorhandener Gebäude

Die Absetzung steht auch in Bezug auf die Ausgaben zu, die für Maßnahmen zur Energieeinsparung getragen wurden, einschließlich der Installation von Anlagen, die auf dem Einsatz erneuerbarer Energiequellen basieren, zu denen auch die Photovoltaikanlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie gehören.

Die Absetzung kann in Anspruch genommen werden vom Eigentümer oder Besitzer der Immobilie, an der die Sanierungseingriffe aufgrund eines geeigneten Rechtstitels vorgenommen wurden (zum Beispiel Besitz sonstiges dingliches Recht, staatliche Konzession, Miete oder Gebrauchslleihe).

Anspruch auf die Absetzung hat auch das Familienmitglied, das mit dem Besitzer bzw. dem Inhaber der Immobilie, die Gegenstand der Arbeiten ist, zusammen lebt, wenn dieses Familienmitglied die Kosten getragen hat und die Rechnungen und Begünstigungen auf dessen Namen ausgestellt sind. Der Abzug ist auch in Fällen zulässig, in denen Rechnungen und Überweisungen nicht auf das im gleichen Haushalt wohnende Familienmitglied lauten, solange der Prozentsatz der von diesem getragenen Ausgaben in der Rechnung angegeben ist (für genauere Angaben siehe Rundschreiben 11/E vom 21. Mai 2014).

Für die ab dem 1. Januar 2016 ertragenen Ausgaben steht die Absetzung dem Lebenspartner *more uxorio* des Besitzers oder des Inhabers der Immobilie auch beim Fehlen eines Leihvertrags zu, so wie im Fall von zusammenlebenden Familienangehörigen erläutert wurde.

Bedingungen für die Inanspruchnahme des Abzugs

- Zahlungen per Bank- oder Postüberweisung, aus denen sich Folgendes ergibt:
 - Verwendungszweck der Überweisung (für die ab dem 1. Januar 2012 getragenen Kosten ist der Art. 16-bis des TUIR anzugeben);
 - Steuernummer des Steuerzahlers, der die Zahlung durchführt;
 - Steuernummer oder Mehrwertsteuernummer des Empfängers der Zahlung.
- Angabe der folgenden Informationen in der Einkommensteuererklärung (Zeilen E51 bis E53):
 - Katasterdaten der Immobilie;
 - die Registrierdaten der Urkunde, die den Rechtstitel bildet (z.B. Mietvertrag), wenn die Arbeiten vom Inhaber durchgeführt wurden;
 - die zur Kontrolle des Abzugs erforderlichen weiteren Angaben.
- Der Steuerpflichtige muss außerdem die von der Verfügung des Leiters der Agentur der Einnahmen vom 2. November 2011 ermittelten Dokumente aufbewahren und auf Verlangen der Dienststelle vorlegen (z.B. die Rechnungen oder die Steuerquittungen in Bezug auf die getragenen Ausgaben).

Zu übermittelnde Dokumente

Zur Überwachung und Bewertung der Energieeinsparung, die durch bauliche und technologische Maßnahmen erreicht wurde, welche eine Energieeinsparung mitbringen und/oder erneuerbare Energiequellen benutzen oder den die für Gebäuderenovierungen vorgesehenen steuerlichen Absetzungen zugänglich sind, hat das Haushaltsgesetz 2018 die Verpflichtung eingeführt, dem ENEA die Informationen über die durchgeführte Arbeit zu übermitteln, so wie für die steuerlichen Absetzungen für die Maßnahmen zur energetischen Sanierung bereits vorgesehen wurde (Ecobonus).

Die Übermittlung der Daten muss innerhalb der Frist von 90 Tagen ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Arbeit oder der Prüfung erfolgen. Auf der Webseite www.acs.enea.it steht eine Kurzanleitung mit der Bezeichnung „Absetzungen Renovierungen“ zur Verfügung, wobei die baulichen und technologischen Maßnahmen gelistet sind, für die eine Verpflichtung zur Übermittlung dem ENEA gilt.

Auch die Käufer von schon errichteten und **als Zubehör eingestuft Garagen oder Autostellplätzen** können den Abzug in Anspruch nehmen; der Abzug steht jedoch nur in Bezug auf die für die Errichtung getragenen Kosten zu, unter der Voraussetzung, dass sie vom Verkäufer bescheinigt werden. Auch in diesem Fall müssen in der Einkommensteuererklärung die Katasterdaten der Immobilie angegeben werden. Für bis zum Jahr 2017 getätigte Käufe besteht kein Anrecht auf die Absetzung des Betrags der Mehrwertsteuer auf Ausgaben zum Bau von zugehörigen Fertiggaragen oder Carports, für die der Steuerzahler die Steuererleichterung in Anspruch genommen hat, die die Absetzung von 50 % der an den Bauunternehmer gezahlten Mehrwertsteuer erlaubt (Zeile E59).



Hinsichtlich der Arbeiten, die vor dem 14. Mai 2011 begonnen wurden, und anderer Informationen über die Voraussetzungen und die Unterlagen, die zur Anerkennung der Absetzung notwendig sind, vgl. im Anhang „Ausgaben für Eingriffe zur Wiedergewinnung der Baustanz“.

Die **Absetzung**, die vom Steuerbeistand berechnet wird, beträgt:

- **50 Prozent** für die vom 26. Juni 2012 bis 31. Dezember 2020 getragenen Ausgaben, für einige Eingriffe (Erbeschutz sowie Wiederherstellung oder Restaurierung von Fassaden) ist es möglich eine höhere Absetzung in Anspruch zu nehmen;
- **36 Prozent** für die in folgenden Zeiträumen getragenen Ausgaben:
 - a) von 2008 bis 2011;
 - b) vom 1. Januar bis zum 25. Juni 2012.

Die Absetzung wird vom Steuerbeistand in **10 gleichhohe Raten** aufgeteilt.

Die Ausgabe, auf die der Prozentsatz anzuwenden ist, darf folgenden **Höchstbetrag** nicht überschreiten:

- **48.000 Euro** für die in den Jahren von 2008 bis zum 25. Juni 2012 getragenen Ausgaben;
 - **96.000 Euro** für die vom 26. Juni 2012 bis zum 31. Dezember 2020 getragenen Ausgaben.
- Die Grenze gilt für die einzelne Immobilieneinheit, an der Arbeiten vorgenommen worden sind. D. h. wenn mehrere Personen Anspruch auf den Abzug haben (Gemeinschaftsbesitz usw.), ist der Betrag unter diesen aufzuteilen. Für das Jahr 2012 steht der Abzug von 50 Prozent für die Ausgaben zu, die zwischen dem 26. Juni und dem 31. Dezember 2013 bis zum Höchstbetrag von 96.000 Euro getragenen wurden, nach Abzug der bis zum 25. Juni bis zum Höchstbetrag von 48.000 Euro getragenen Kosten. Der Höchstbetrag ist auf die einzelne Immobilieneinheit zu beziehen, an der die Arbeiten ausgeführt wurden. Falls also mehrere Personen Anspruch auf den Absetzbetrag haben (Miteigentümer usw.), ist der Höchstbetrag unter diesen aufzuteilen. Falls die Eingriffe in der Weiterführung von Arbeiten bestehen, die an derselben Immobilieneinheit in den Vorjahren begonnen wurden, müssen die Ausgaben der Vorjahre zur Ermittlung der Höchstgrenze der abzugsfähigen Kosten berücksichtigt werden. Insbesondere im Falle von Maßnahmen, die vor dem 26. Juni 2012 begonnen und in den anschließenden Jahren fortgesetzt worden sind, steht der 50-prozentige Abzug für Ausgaben zu, die vom 26. Juni 2012 bis 31. Dezember 2020 bis zur Grenze von 96.000 Euro abzüglich der bis 25. Juni 2012 bis zur Grenze von 48.000 Euro getätigten Ausgaben getragen worden sind.

Im Falle eines Verkaufs bzw. einer Schenkung der Immobilieneinheit, an der vor Ablauf des Zeitraums zur Inanspruchnahme der Absetzungen die Eingriffe vorgenommen wurden, werden die nicht in Anspruch genommenen Absetzungsanteile dem Käufer bzw. dem Beschenkten übertragen, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird. **Bei Ableben des Inhabers** geht der Anspruch auf die Absetzung ausschließlich auf den Erben über, der den materiellen und direkten Besitz erbt.

Der Mieter oder der Entleiher, die Kosten getragen haben, bewahren den Anspruch auf Abzug auch dann, wenn die Mietung oder Leihgabe beendet ist. Das Recht auf die Absetzung steht noch auch dem mit dem Besitzer der Immobilie zusammenlebenden Lebenspartner zu, auch wenn die Immobilieneinheit nachgegeben wird, auf welche die Maßnahmen durchgeführt wurden. Beim Bestehen eines Nutzungsrechts, sowohl gegen Entgelt wie auch kostenlos, werden die nicht in Anspruch genommenen Anteile der Absetzung dem Nutznießer nicht übertragen, sondern sie bleiben dem nackten Eigentümer.

Im Fall des Verkaufs der Immobilie, worauf die Arbeit durchgeführt wurden, und beim Bestehen eines Nutzungsrechts, werden die von dem Verkäufer nicht in Anspruch genommenen Anteile der Absetzung dem nackten Eigentümer übertragen, weil dem Letzten die Eigenverantwortung der Immobilie übertragen wird.

Erdbebensicherungsmaßnahmen in Gebieten mit hoher Erdbebengefährdung, deren Genehmigungsverfahren innerhalb des 31. Dezember 2016 betätigt wurden

Für die Ausgaben, die vom 4. August 2013 bis zum 31. Dezember 2016 für Erdbebensicherungsmaßnahmen und statische Sicherungsarbeiten getragen wurden (Artikel 16-bis, Absatz 1, Buchstabe i, TUIR), deren Genehmigungsverfahren nach dem 4. August 2013 und innerhalb des 31. Dezember 2016. August 2013 eingeleitet wurden, und die sich auf Gebäude in Gebieten mit hoher Erdbebengefährdung (Erdbebenzonen 1 und 2) beziehen laut Erlass des Ministerpräsidenten Nr. 3274 vom 20. März 2003, veröffentlicht im ordentlichen Beiblatt Nr. 72 zum Amtsblatt Nr. 105 vom 8. Mai 2003, die als Hauptwohnung dienen (in der der Steuerpflichtige oder seine Familienangehörigen ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben) oder für Produktionstätigkeiten genutzt werden, steht Steuerabzug in Höhe von **65 Prozent zu**, wobei der Gesamtbetrag der Ausgaben **96.000 Euro** je Immobilieneinheit nicht überschreiten darf. Um diesen höheren Prozentsatz für die Absetzung in Anspruch nehmen zu können, muss der Code ‚4‘ in der Spalte 2 der Zeilen von E41 bis E43 angegeben werden.

Erdbebensicherungsmaßnahmen in Gebieten mit hoher Erdbebengefährdung, deren Genehmigungsverfahren nach dem 1. Januar 2017 betätigt wurden

Für die Ausgaben, die vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2021 für Erdbebensicherungsmaßnahmen und statische Sicherungsarbeiten (Art. 16-bis, Abs. 1, Buchst. i TUIR) und für die Erdbebenklassifizierung und -prüfung der Immobilien getragen werden, deren Genehmigungsverfahren nach dem 1. Januar 2017 eingeleitet wurden, und die sich auf Gebäude in Gebieten mit hoher Erdbebengefährdung (Erdbebenzonen 1 und 2) und in den Erdbebenzonen 3 gemäß dem Erlass des Ministerpräsidenten Nr. 3274 vom 20. März 2003, veröffentlicht im ordentlichen Bei-

blatt Nr. 72 zum Amtsblatt Nr. 105 vom 8. Mai 2003, beziehen, die als Wohnung dienen oder für Produktionstätigkeiten genutzt werden, steht ein Abzug von der Bruttosteuer zu.

Der **Steuerabzug**, den vom Steuerbeistandsleistenden berechnet wird, ist in der Höhe von:

- **50%**
- **70%**, wenn sich eine Verminderung des Erdbebenrisikos aus der Durchführung der Maßnahmen ergibt, die einen Wechsel zu einer niedrigeren Risikoklasse bewirkt;
- **80%**, wenn sich eine Verminderung des Erdbebenrisikos aus der Durchführung der Maßnahmen ergibt, die einen Wechsel zu zwei niedrigeren Risikoklassen bewirkt.

Der Steuerabzug wird von dem Steuerbeistandsleistenden in **5 gleichwertige Raten** aufgeteilt.

Die **Ausgabe**, auf die der Prozentsatz angewandt wird, kann die **Grenze von 96.000 Euro** pro Immobilieneinheit pro Jahr überschreiten.

Was den Gesamtbetrag der Ausgabe betrifft, auf die eine Begünstigung operiert werden kann, sollten auf dieselbe Immobilie Erdbebensicherungsmaßnahmen, außerordentliche Instandhaltung und Arbeiten zur Energieumstellung durchgeführt werden, wird es darauf hingewiesen, dass die Grenze der Ausgabe von 96.000 Euro einheitlich ist, insofern sie sich auf eine einzelne Immobilie bezieht. In der obergenannten Ausgabegrenze sind hingegen Maßnahmen zur globalen Umstellung des Gebäudes, Arbeiten auf undurchsichtige Strukturen und Rahmenwerke und Ersatz von thermischen Anlagen nicht eingeschlossen, für die der Steuerpflichtige einen Abzug von 65% innerhalb von bestimmten Grenzen (Beschluss Nr. 147/E von 29. November 2017) erhalten kann.

Sollten die Arbeiten auf **gemeinsame Teile von Mehrfamilienhäuser** durchgeführt werden, werden die von dem Steuerbeistandsleistenden zu berechnenden Steuerabzüge in der Höhe von:

- **75%**, wenn sich eine Verminderung des Erdbebenrisikos aus der Durchführung der Maßnahmen ergibt, die einen Wechsel zu einer niedrigeren Risikoklasse bewirkt;
- **85%**, wenn sich eine Verminderung des Erdbebenrisikos aus der Durchführung der Maßnahmen ergibt, die einen Wechsel zu zwei niedrigeren Risikoklassen bewirkt.

Der Steuerabzug wird von dem Steuerbeistandsleistenden in **5 gleichwertige Raten** aufgeteilt.

Die Ausgabe, auf die der Prozentsatz angewandt wird, kann die **Grenze von 96.000 Euro** pro Immobilieneinheit jedes Gebäudes überschreiten.

Sollten die Arbeiten in den Gemeinden, die in den **mit Erdbebenrisiko 1, 2 und 3 bezeichneten Zonen** gemäß dem Erlass des Ministerpräsidenten Nr. 3519 vom 28. April 2006, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 108 vom 11. Mai 2006, liegen, durch Abriss und Wiederaufbau des ganzen Gebäudes zur Verminderung des Erdbebenrisikos, auch mit einer Volumenveränderung im Vergleich zum vorherigen Gebäude – wo die geltenden städtebaulichen Normen dies zulassen – durchgeführt werden, und sollten die Erweiterungen von Immobilienbau- oder Immobilienrenovierungsunternehmen durchgeführt werden, die innerhalb von 18 Monaten von dem Zeitpunkt des Abschlusses der Arbeiten für die nachfolgende Veräußerung der Immobilie sorgen, ist der von dem Steuerbeistandsleistenden zu berechnende Steuerabzug in der Höhe von:

- **75%** des Preises der einzelnen Immobilieneinheit, der aus dem öffentlichen Kaufvertrag entsteht, wenn sich eine Verminderung des Erdbebenrisikos aus der Durchführung der Maßnahmen ergibt, die einen Wechsel zu einer niedrigeren Risikoklasse bewirkt;
- **85%** des Preises der einzelnen Immobilieneinheit, der aus dem öffentlichen Kaufvertrag entsteht, wenn sich eine Verminderung des Erdbebenrisikos aus der Durchführung der Maßnahmen ergibt, die einen Wechsel zu zwei niedrigeren Risikoklassen bewirkt.

Der Steuerabzug wird von dem Steuerbeistandsleistenden in 5 gleichwertige Raten aufgeteilt.

Die Ausgabe, auf die der Prozentsatz angewandt wird, kann die Grenze von 96.000 Euro pro Immobilieneinheit pro Jahr überschreiten.

Eingriffe im Rahmen des Erdbebenschutzes in hochgefährdeten Gebieten, deren Genehmigungsverfahren nach dem 1. Januar 2017 aktiviert wurden und für die die Aufwendungen ab dem 1. Juli 2020 getragen wurden.

Für Aufwendungen, die ab dem 1. Juli 2020 angefallen sind, wird der absetzbare Betrag auf **110 Prozent** erhöht (gemäß Artikel 16, Absätze 1-bis bis 1-septies, des Gesetzesdekrets Nr. 63 aus dem Jahr 2013).

Konkret handelt es sich um Eingriffe im Rahmen des Erdbebenschutzes, um die statische Sicherheit von tragenden Gebäudeteilen oder strukturell verbundenen Gebäudekomplexen zu gewährleisten, deren Genehmigungsverfahren nach dem 1. Januar 2017 begonnen haben und die an Gebäuden in den Erdbebenzonen 1, 2 und 3 gemäß der Verordnung des Präsidenten des Ministerrats Nr. 3274 vom 20. März 2003 durchgeführt wurden. Dies schließt auch die Eingriffe, die das Erdbebenrisiko um eine oder zwei Klassen verringern, auch wenn diese an den gemeinschaftlich genutzten Teilen von Wohnungseigentumsgebäuden vorgenommen wurden (Absätze 1-bis bis 1-sex von Art. 16 des Gesetzesdekrets Nr. 63 von 2013 - in Spalte 2 der Zeilen E41 bis E43 sind die Codes 5 bis 9 anzugeben).

Schließlich gilt der höhere Satz auch bei Ausgaben der Erwerber von sog. erdbebensicheren Häusern, d.h. der Immobilieneinheiten, die Teil von Gebäuden sind, die sich in Gebieten befinden, die eine Erdbebengefährdung der Stufe 1, 2 und 3 haben (festgelegt durch die Verordnung des Präsidenten des Ministerrats Nr. 3519 vom 28. April 2006) und an denen Eingriffe im Rahmen des Erdbebenschutzes - in Form von Abriss und Wiederaufbau der Immobilie – durch Bau- oder Renovierungsunternehmen durchgeführt wurden, die wiederum die Immobilie innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss der Arbeiten weiterverkaufen (Absatz 1-Septer von Art. 16 des Gesetzesdekrets Nr. 63 von 2013 - in Spalte 2 der Zeilen E41 bis E43 sind die Codes 10 und 11 anzugeben).

Der Superbonus steht auch für die Installation von Systemen zur kontinuierlichen Bauwerksüberwachung im Rahmen des Erdbebenschutzes zu, sofern diese in Verbindung mit einem der o.g. Eingriffe für Erdbebenschutz erfolgt (Absätze 1-bis bis 1-septies des Art. 16 des Gesetzesdekrets Nr. 63 von 2013) und sofern die für solche Eingriffe vorgesehenen Ausgabengrenzen eingehalten werden.

Für den Superbonus gelten dieselben Ausgabengrenzen, wie für Eingriffe im Rahmen des Erdbebenschutzes und zur Gewährleistung der statischen Sicherheit von tragenden Gebäudeteilen oder strukturell verbundenen Gebäudekomplexen, deren Genehmigungsverfahren nach dem 1. Januar 2017 begonnen haben. Wer den Steuerbeistand leiste teilt den Betrag der Absetzung in **5 gleiche Raten** auf.

Wird das der zustehenden Absetzung entsprechende Guthaben an eine Versicherungsgesellschaft übertragen und **zeitgleich eine Versicherungspolice**, die auch Katastrophenrisiken abdeckt, **abgeschlossen**, erhöht sich die für Versicherungsprämien vorgesehene Absetzung von **19 Prozent auf 90 Prozent**.

Es ist zu beachten, dass die Absetzung für Versicherungsprämien nicht übertragen werden kann. Im Wesentlichen kann die Versicherungsgesellschaft das dem Erdbebenbonus entsprechende Steuerguthaben erwerben, jedoch nicht das Steuerguthaben, das der für Versicherungsprämien vorgesehenen Absetzung entspricht. Darüber hinaus können, durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen, Eingriffe im Rahmen des Erdbebenschutzes an allen Wohneinheiten durchgeführt werden, auch wenn es mehr als zwei Einheiten gibt, da die einzige Voraussetzung darin besteht, dass diese Einheiten in den Erdbebengebieten 1, 2 und 3 liegen.

Zusätzlich zu den üblichen gesetzlichen Anforderungen für die Inanspruchnahme von Absetzungen für Erdbebenschutz und Gewährleistung

der statischen Sicherheit von tragenden Gebäudeteilen oder strukturell verbundenen Gebäudekomplexen, deren Genehmigungsverfahren nach dem 1. Januar 2017 begonnen wurden, in Bezug auf Gebäude, die sich in den Erdbebengebieten 1, 2 und 3 befinden, ist für die Inanspruchnahme des Superbonus eine Prüfung und Nachweiserbringung der Einhaltung der technischen Anforderungen bei den durchgeführten Eingriffen sowie die Angemessenheit der Ausgaben in Bezug auf die begünstigten Eingriffe notwendig. Insbesondere bei Eingriffen im Rahmen des Erdbebenschutzes, für die der Superbonus in Anspruch genommen werden kann, bescheinigen die bei den jeweiligen Berufsverbänden oder Hochschulen eingetragenen Fachleute, die für die Tragwerksplanung, die Überwachung von Arbeiten an Bauwerken und die statische Prüfung zuständig sind, entsprechend ihrer jeweiligen beruflichen Qualifikation und in Übereinstimmung mit den geltenden Branchenvorschriften, die entsprechende Angemessenheit der Ausgaben, die im Zusammenhang mit den begünstigten Eingriffen entstanden sind.

Weitere Informationen zur Steuerbegünstigung finden Sie unter "Superbonus" im Anhang.

Spesen für den Kauf bzw. die Zuweisung von Immobilien, die Teil renovierter Gebäude sind

Der Steuerabzug auch beim Erwerb oder bei Zuweisung von Immobilieneinheiten zu, die Teil eines vollständig Renovierungs- und Sanierungseingriffen unterzogenen Gebäudes sind, die von Bau- oder Gebäuderenovierungsunternehmen bzw. von Baugenossenschaften durchgeführt wurden.

Dem Käufer oder Empfänger der Immobilie hat Anspruch auf einen Abzug, der auf einen Pauschalbetrag in Höhe von 25 Prozent des Kauf- oder Zuweisungspreises der Immobilie zu berechnen ist, der aus der Kauf- oder Zuweisungsurkunde resultiert.

Die Absetzung wird den Käufern unter Bezugnahme auf den Eigentumsanteil an der Immobilie zuerkannt und steht unter der Bedingung zu, dass der Verkauf oder die Zuweisung der Immobilie innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss der Renovierungsarbeiten erfolgt.

Für die Ausgaben, die vom 26. Juni 2012 bis zum 31. Dezember 2020 getragen wurden, steht er dem Käufer oder dem Zuweisungsempfänger in Höhe von 50 Prozent zu. Der Betrag, der 25 Prozent des Kauf- oder Zuweisungspreises entspricht, darf den Höchstbetrag von 96.000 Euro nicht überschreiten.

Hinsicht der Ausgaben, die in den vergangenen Jahren getragen wurden:

- Die Absetzung steht in Höhe von 36 % zu, wenn der Notarvertrag zwischen dem 1. Januar 2007 und 30. Juni 2007 oder nach dem 1. Januar 2008 abgeschlossen wurde;

- Der Betrag, der 25 Prozent des Kauf- oder Zuweisungspreises entspricht, darf folgenden Höchstbetrag nicht überschreiten 48.000 Euro, wenn der Kauf oder die Zuweisung ab dem 1. Januar 2008 erfolgt ist und die Renovierungsarbeiten ab dem 1. Januar 2008 ausgeführt wurden.

Der Höchstbetrag, auf den der Prozentsatz anzuwenden ist, darf sich nur auf die einzelne Immobilieneinheit zu beziehen. Falls also mehrere Personen Anspruch auf die Absetzung haben (Miteigentümer usw.), ist der Höchstbetrag unter diesen aufzuteilen.

Die Akontozahlungen, für die in den Vorjahren der Abzug in Anspruch genommen wurde, tragen zum Erreichen des Höchstbetrags bei. Im Jahr der notariellen Beurkundung besteht somit der Betrag, der für den Abzug heranzuziehen ist, aus dem Höchstbetrag, von dem die Akontozahlungen abzuziehen sind, die bereits bei der Anerkennung der Vergünstigung berücksichtigt wurden.

Es ist möglich, die Absetzung in Anspruch zu nehmen, auch wenn die Besitzurkunde vor der Beendigung der Arbeit bezüglich der völligen Gebäude abgeschlossen wurde. In diesem Fall kann die Absetzung nur ab dem Steuerjahr in Anspruch genommen werden, in dem die obengenannten Arbeit beendet worden sind.

Wenn man für Käufe, die bis zum Jahr 2017 getätigt wurden, auch die Absetzung von 50 % der an den Bauunternehmer gezahlten Mehrwertsteuer (Zeile E59) in Anspruch nehmen möchte, wird vom Betrag der für den Kauf getragenen Ausgaben der Betrag von 50 % der gezahlten Mehrwertsteuer abgezogen.

Die Absetzung wird vom Steuerbeistandsleistenden in 10 gleich hohe Jahresraten aufgeteilt.

Maßnahmen zur Ordnung des Grünen in privaten ungedeckten Gebieten

Für die Jahre von 2018 bis 2020 steht eine Bruttosteuerabsetzung in Höhe von 36 Prozent der bewiesenen Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag nicht über 5.000 Euro für jede Wohnimmobilieneinheit zu.

Absetzbar sind die ertragenen und wirklich zu Lasten der Steuerzahler gebliebenen Ausgaben, die aufgrund eines entsprechenden Titels die Immobilie besitzen oder halten, auf welche die folgenden Maßnahmen durchgeführt wurden:

a) „Ordnung des Grünen“ in privaten ungedeckten Gebieten von existierenden Gebäuden, Immobilieneinheiten, Ausrüstungen und Zäunen, Bewässerungsanlagen und Bohrlöcher;

b) Begrünung und Realisierung von hängenden Gärten.

Die Absetzung steht auch für Ausgaben für Maßnahmen auf äußeren gemeinsamen Teilen von Wohnblöcken zu, bis zu einem Gesamtbetrag von 5.000 Euro für jede Wohnimmobilieneinheit. In diesem Fall steht die Absetzung dem einzelnen Wohnblock begrenzt auf den ihm zuschreibbaren Anteil unter der Bedingung zu, dass derselben dem Wohnblock innerhalb der Friste zur Einreichung der Steuererklärung wirklich bezahlt wurde.

Unter den Kosten sind auch die Planungs- und Instandhaltungskosten eingeschlossen, die mit der Durchführung dieser Maßnahmen verbunden sind.

Die Absetzung steht unter der Bedingung zu, dass die Zahlungen durch geeignete Wege erfolgen, die die Rückverfolgbarkeit der Operationen erlauben, und sie ist in zehn regelmäßige jährliche Anteile gleicher Höhe im Jahr der Zahlung und in den folgenden Jahren aufgeteilt.

Fassadenbonus

Für belegte Ausgaben, die im Jahr 2020 getätigt wurden und sich auf Eingriffe zum Zweck der Wiederherstellung oder Restaurierung der Außenfassade bestehender Gebäude in der Zone A oder B (gemäß Erlass des Ministers für öffentliche Arbeiten Nr. 1444 vom 2. April 1968) beziehen, steht eine Bruttosteuerabsetzung in Höhe von **90 Prozent** der gesamten getätigten und tatsächlich vom Steuerpflichtigen getragenen Ausgaben zu. Dies gilt auch für Ausgaben für die Reinigung oder den Anstrich der Außenfassade.

Die Befugnis der Verwaltung, durch Kontrollen zu überprüfen, dass die getätigten absetzbaren Aufwendungen und der Wert der entsprechenden erbrachten Leistungen einander entsprechen, bleibt bestehen.

Nur für Eingriffe an den lichtundurchlässigen Strukturen der Fassade, an Balkonen, Ornamenten und Friesen kann der Fassadenbonus angefragt werden. Die Steuerbegünstigungen, die das geltende Recht zur baulichen und energetischen Sanierung bereits vorsieht, bleiben bestehen.

Die Absetzung wird in zehn gleich hohe Jahresraten aufgeteilt, die über das Jahr der Entstehung der Aufwendungen und die Folgejahre gleichmäßig verteilt werden. Die Absetzung ist bis zur Höhe der Bruttosteuer zulässig.

Installation von netzgekoppelten Photovoltaikanlagen

Für Aufwendungen, die nach dem 1. Juli 2020 für die Installation von Photovoltaikanlagen anfallen, gilt in den folgenden Fällen der Satz von **110 Prozent**:

- für die Installation von netzgekoppelten Photovoltaikanlagen auf öffentlichen und privaten Gebäuden gemäß Art. 1, Absatz 1, Buchstaben a),

b), c) und d) der im Erlass des Präsidenten der Republik Nr. 412 vom 26. August 1993 genannten Verordnung;

- für die zeitgleiche oder nachträgliche Installation von Speichersystemen, die in die Photovoltaikanlagen integriert sind und für die eine Steuerbegünstigung von 110 Prozent zusteht.

Die Anwendung des höheren Satzes ist von folgenden Faktoren abhängig:

- der Installation der Systeme, die **in Verbindung** mit einem der **"interventi trainanti" (Primäreingriffe)** zur Wärmedämmung von lichtundurchlässigen Flächen (mit den Codes 30, 31 in Abschnitt IV von Übersicht E angegebene Eingriffe) oder dem Austausch von Klimaanlage (mit den Codes 32 und 33 in Abschnitt IV von Übersicht E angegebene Eingriffe) durchgeführt werden. Ferner muss die Summe der Eingriffe eine Verbesserung um zwei Energieklassen gewährleisten oder, wo dies nicht möglich ist, das Erreichen der höchsten Energieklasse. Darüber hinaus müssen die Eingriffe tatsächlich abgeschlossen werden und es müssen zudem Maßnahmen im Zuge des Erdbebenschutzes stattfinden, welche erst zur Inanspruchnahme des Superbonus berechtigen (Eingriffe, die in diesem Abschnitt der Übersicht E mit den Codes 5 bis 11 angegeben sind);
- der Verkauf an die Gestore dei Servizi Energetici (GSE) S.p.A. des Stroms, der vor Ort nicht selbst verbraucht wurde bzw. nicht zum Eigenverbrauch freigegeben ist.

Die gesetzliche Bedingung, wonach für die Anwendung des höheren Satzes, die "interventi trainati" (Sekundäreingriffe) in Verbindung mit den für den Superbonus in Frage kommenden "interventi trainanti" (Primäreingriffe) durchgeführt werden müssen, gilt als erfüllt, wenn die Daten der für die "interventi trainati" (Sekundäreingriffe) angefallenen Aufwendungen in das für die "interventi trainanti" (Primäreingriffe) vorgesehene Zeitfenster fallen, also innerhalb des für die Durchführung der "interventi trainanti" (Primäreingriffe) vorgesehenen Anfangs- und Enddatums.

Dementsprechend müssen die Aufwendungen für die "interventi trainanti" (Primäreingriffe) in die Gültigkeitsdauer der Begünstigung fallen, um den Superbonus in Anspruch nehmen zu können, während die Ausgaben für die "interventi trainati" (Sekundäreingriffe) in die Gültigkeitsdauer der Begünstigung und in die Zeitspanne zwischen dem Datum des Beginns und dem Datum des Abschlusses der Arbeiten zur Realisierung der "interventi trainanti" (Primäreingriffe) fallen müssen.

Die Absetzung wird ausgehend vom Gesamtbetrag der Aufwendungen berechnet. Der Gesamtbetrag der Aufwendungen darf hierbei 48.000 € nicht übersteigen und der so absetzbare Höchstbetrag liegt in jedem Fall bei maximal 2.400 € pro kW Nennleistung der Photovoltaikanlage.

Die Absetzung steht auch bei zeitgleicher oder nachträglicher Installation von Speichersystemen zu, die in diese für im Rahmen der Superbonus förderfähigen Photovoltaikanlagen integriert sind. Hierbei gelten dieselben Bedingungen und dieselbe Obergrenzen für Beträge und Gesamtbetrag, wie für die Installation von Solaranlagen. Die Ausgabengrenze pro kW Speicherkapazität dieser Systeme beträgt jedoch 1.000 €.

Die Ausgabengrenze für die Installation der Photovoltaikanlage und des Speichersystems wird auf 1.600 € pro kW Leistung reduziert, wenn dies in Verbindung mit einer Gebäuderenovierung, einem Neubau oder einer städtebaulichen Umstrukturierung (beschrieben in Art. 3, Absatz 1, Buchstabe d), e) und f) des Erlasses des Präsidenten der Republik vom 6. Juni 2001, Nr. 380) erfolgt.

Die Grenze von 48.000 € ist separat auf die Installation von Photovoltaikanlagen und die Installation der in diese Anlagen integrierten Speichersysteme anzuwenden.

Die Absetzung ist nicht kumulierbar mit anderen öffentlichen Anreizen oder anderen Formen von Begünstigung jeglicher Art, die durch europäische, nationale und regionale Gesetzgebung vorgesehen sind, einschließlich der Garantie- und Rotationsfonds (Artikel 11, Absatz 4, des Gesetzesdekrets vom 3. März 2011, Nr. 28) sowie der Anreize für den „scambio sul posto“ (also der Einspeisung des benötigten Stroms von örtlichen Kleinerzeugern), gemäß Artikel 25-bis des Gesetzesdekrets vom 24. Juni 2014, Nr. 91, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 11. August 2014, Nr. 116).

Weitere Informationen zur Steuerbegünstigung finden Sie unter "Superbonus" im Anhang.

Wiederaufbauarbeiten an Gebäuden, die durch das Erdbeben in Mittelitalien im Jahr 2016 und durch das Erdbeben in den Abruzzen im Jahr 2009 beschädigt wurden.

Die Obergrenze der für die steuerlichen Anreize des Erdbebenbonus in Frage kommenden Ausgaben, die bis zum 31. Dezember 2020 angefallen sind, werden um 50 Prozent für Wiederaufbaumaßnahmen an Gebäuden erhöht, die durch das Erdbeben vom 24. August 2016 in den Regionen Abruzzen, Latium, Marken und Umbrien beschädigt wurden (die Gebäude müssen sich in den Gemeinden befinden, die in den Listen im Anhang des Gesetzesdekrets vom 17. Oktober 2016, Nr. 189, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz vom 15. Dezember 2016, Nr. 229) und durch die Beben in der Region Abruzzen im April 2009 (die Gebäude müssen sich in den Gemeinden befinden, die in den Listen im Anhang des Gesetzesdekrets vom 28. April 2009, Nr. 39, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz vom 24. Juni 2009, Nr. 77, genannt sind).

In diesem Fall sind die Anreize eine Alternative zum Beitrag für den Wiederaufbau und stehen für alle Ausgaben zur Verfügung, die für die Wiederherstellung der beschädigten Gebäude erforderlich sind, einschließlich der Häuser, die nicht als erstes Haus genutzt werden, jedoch mit Ausnahme der als Produktionsstätten genutzten Immobilien.

Weitere Informationen zur Steuerbegünstigung finden Sie unter "Superbonus" im Anhang.

Zeilen E41 bis E43: Für jedes Jahr und für jede Immobilieneinheit, die Gegenstand von Renovierungseingriffen des Baubestands ist, muss eine andere Zeile abgefasst werden. Auch für die an den Gemeinschaftsteilen der Wohngebäude durchgeführten Renovierungseingriffe des Baubestands muss eine getrennte Zeile abgefasst werden.

Falls die im Vordruck vorhandenen Zeilen nicht ausreichen, sind die Anleitungen in Teil II, Absatz „Zusätzliche Vordrucke“, zu befolgen.

Spalte 1 (Jahr): das Jahr angeben, in dem die Kosten getragen wurden (von 2011 bis 2020) oder im Fall des Erwerbs einer Immobilieneinheit, die Teil eines völlig renovierten Gebäudes ist, den Zeitpunkt der Beendigung der Arbeiten, sofern dieser nach dem Erwerb der Besitzurkunde ist;

Spalte 2 (Typologie): Diese Spalte nur in folgenden Fällen ausfüllen:

- Ausgaben entweder im Jahr 2012 getätigt.
- Ausgaben für Erdbebenschutzmaßnahmen vom Jahr 2013 bis zum Jahr 2020 und von 2018 bis 2020 für Begrünung getragene Ausgaben sowie ab 2020 Ausgaben im Rahmen des Fassadenbonus', der Installation von Photovoltaikanlagen sowie anderer Eingriffe, auf die eine 110-prozentige Steuerabsetzung zusteht.

Einen der folgenden Codes anzeigen:

'2' Ausgaben, die zwischen dem 1. Januar und dem 25. Juni 2012 getragen wurden (Abzug von 36%);

'3' Ausgaben, die zwischen dem 26. Juni und dem 31. Dezember 2013 getragen wurden (Abzug von 50%);

'4' vom 4. August 2013 bis zum 31. Dezember 2016 getragene Ausgaben für **Erdbebensicherungsmaßnahmen** an Gebäuden in Gebieten mit hoher Erdbebengefährdung, die als Hauptwohnung dienen oder für Produktionstätigkeiten genutzt werden (Abzug in Höhe von 65%);

- '5' von 2017 bis 2020 für Erdbebensicherungsmaßnahmen auf in Zonen mit hoher Erdbebengefährdung und in der Erdbebenzone 3 liegende Gebäude getragene Ausgaben (Abzug in Höhe von 50%). Wenn Sie auch Anspruch auf den 110-prozentigen Absetzungssatz haben, sind die nach dem 1. Juli 2020 entstandenen Aufwendungen in einer separaten Zeile durch Ankreuzen des Kästchens in Spalte 7 anzugeben;
- '6' von 2017 bis 2020 für Erdbebensicherungsmaßnahmen auf in Zonen mit hoher Erdbebengefährdung und in der Erdbebenzone 3 liegende Gebäude getragene Ausgaben, aus deren Ergreifen sich eine Verminderung des Erdbebenrisikos ergibt, die einen Wechsel zu einer niedrigeren Risikoklasse bewirkt (Abzug in Höhe von 70%). Wenn Sie auch Anspruch auf den 110-prozentigen Absetzungssatz haben, sind die nach dem 1. Juli 2020 entstandenen Aufwendungen in einer separaten Zeile durch Ankreuzen des Kästchens in Spalte 7 anzugeben;
- '7' von 2017 bis 2020 für Erdbebensicherungsmaßnahmen auf in Zonen mit hoher Erdbebengefährdung und in der Erdbebenzone 3 liegende Gebäude getragene Ausgaben, aus deren Ergreifen eine Verminderung des Erdbebenrisikos ergibt, die einen Wechsel zu zwei niedrigeren Risikoklassen bewirkt (Abzug in Höhe von 80%). Wenn Sie auch Anspruch auf den 110-prozentigen Absetzungssatz haben, sind die nach dem 1. Juli 2020 entstandenen Aufwendungen in einer separaten Zeile durch Ankreuzen des Kästchens in Spalte 7;
- '8' von 2017 bis 2020 für Erdbebensicherungsmaßnahmen auf gemeinsame Teile eines in Zonen mit hoher Erdbebengefährdung und in der Erdbebenzone 3 liegenden Mehrfamilienhauses getragene Ausgaben, aus deren Ergreifen sich eine Verminderung des Erdbebenrisikos ergibt, die einen Wechsel zu einer niedrigeren Risikoklasse bewirkt (Abzug in Höhe von 75%). Wenn Sie auch Anspruch auf den 110-prozentigen Absetzungssatz haben, sind die nach dem 1. Juli 2020 entstandenen Aufwendungen in einer separaten Zeile durch Ankreuzen des Kästchens in Spalte 7 anzugeben;
- '9' von 2017 bis 2020 für Erdbebensicherungsmaßnahmen auf gemeinsame Teile eines in Zonen mit hoher Erdbebengefährdung und in der Erdbebenzone 3 liegenden Mehrfamilienhauses getragene Ausgaben, die Wohnimmobilien oder Immobilien für Produktionstätigkeiten betreffen, aus deren Ergreifen eine Verminderung des Erdbebenrisikos ergibt, die einen Wechsel zu zwei niedrigeren Risikoklassen bewirkt (Abzug in Höhe von 85%). Wenn Sie auch Anspruch auf den 110-prozentigen Absetzungssatz haben, sind die nach dem 1. Juli 2020 entstandenen Aufwendungen in einer separaten Zeile durch Ankreuzen des Kästchens in Spalte 7 anzugeben;
- '10' von 2017 bis 2020 für den Kauf von Immobilieneinheiten getragene Ausgaben, die Teil von wiederaufgebauten, in Zonen mit Erdbebengefährdung 1, 2 und 3 gemäß dem Erlass des Ministerpräsidenten Nr. 3519 vom 28. April 2006, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 108 vom 11. Mai 2006, liegenden Gebäuden sind, deren Wiederaufbau einen Wechsel zu einer niedrigeren Risikoklasse bewirkt (Abzug in Höhe von 75%). Wenn Sie auch Anspruch auf den 110-prozentigen Absetzungssatz haben, sind die nach dem 1. Juli 2020 entstandenen Aufwendungen in einer separaten Zeile durch Ankreuzen des Kästchens in Spalte 7 anzugeben;
- '11' vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2020 für den Kauf von Immobilieneinheiten getragene Ausgaben, die Teil von wiederaufgebauten, in Zonen mit Erdbebengefährdung 1, 2 und 3 gemäß dem Erlass des Ministerpräsidenten Nr. 3519 vom 28. April 2006, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 108 vom 11. Mai 2006, liegenden Gebäuden sind, deren Wiederaufbau einen Wechsel zu zwei niedrigeren Risikoklassen bewirkt (Abzug in Höhe von 85%). Wenn Sie auch Anspruch auf den 110-prozentigen Absetzungssatz haben, sind die nach dem 1. Juli 2020 entstandenen Aufwendungen in einer separaten Zeile durch Ankreuzen des Kästchens in Spalte 7 anzugeben.
- '12' vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2020 für die „Ordnung des Grünen“ in privaten ungedeckten Gebieten von existierenden Gebäuden, Immobilieneinheiten, Ausrüstungen oder Zäunen, Bewässerungsanlagen und Bohrlöchern getragene Ausgaben; Begrünungen und Realisierung von hängenden Gärten;
- '13' vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2020 für die Ordnung des Grünen in äußeren gemeinsamen Teilen von Wohnblöcken ertragene Kosten.
- '15' Ausgaben, die ab dem 1. Januar 2020 für Eingriffe zur **Wiederherstellung oder Restaurierung der Außenfassade** bestehender Gebäude, ganz gleich welcher Katasterkategorie, einschließlich gewerblich genutzter Gebäude, anfallen. Die Gebäude müssen sich in den Zonen A und B befinden, die im Ministerialerlass Nr. 1444/1968 festgelegt sind, oder in gemäß den regionalen und kommunalen Bauvorschriften vergleichbaren Zonen. Nur Eingriffe an den lichtundurchlässigen Flächen der Fassade, an den Balkonen oder an Ornamenten und Friesen sind förderfähig. Dies schließt auch Eingriffe ein, bei denen lediglich die Außenfassade gereinigt oder gestrichen wird. Der Bonus gilt jedoch nicht für Eingriffe an den Innenfassaden des Gebäudes, wenn diese nicht von der Straße oder vom öffentlich genutzten Gelände aus sichtbar sind;
- '16' Ausgaben, die ab dem 1. Juli 2020 für die Installation von netzgekoppelten Photovoltaikanlagen auf vorhandenen Gebäuden anfallen, die in Verbindung mit einem der "interventi trainanti" (Primäreingriffe), also der Wärmedämmung von lichtundurchlässigen Oberflächen (Eingriffe, die mit den Codes 30, 31 in Abschnitt IV der Übersicht E angegeben sind), dem Austausch von Klimaanlage (Eingriffe, die mit den Codes 32 und 33 in Abschnitt IV der Übersicht E angegeben sind) oder dem Erdbebenschutz in den Erdbebenzonen 1, 2 und 3 durchgeführt werden, die zur Anwendung des Satzes von 110% berechtigen (Codes 5 bis 11);
- '17' Ausgaben, die ab dem 1. Juli 2020 für die Installation von in Photovoltaikanlagen integrierten Speichersystemen anfallen, sofern diese zeitgleich oder im Anschluss an die in Code 16 genannten Eingriffe durchgeführt werden;
- '18' Der Leistung bis 20 kW entsprechende Anteil der Kosten, die ab dem 1. Juli 2020 für Anlagen mit erneuerbaren Energiequellen anfallen, welche von Hausgemeinschaften betrieben werden, die sich an die Energiekonfigurationen gemäß Artikel 42-bis des Gesetzesdekrets Nr. 162 vom 30. Dezember 2019, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 8 vom 28. Februar 2020, halten;
- '19' Der Leistung ab 20 kW und bis zu 200 kW entsprechende Anteil der Kosten, die ab dem 1. Juli 2020 für Hausgemeinschaften anfallen, die sich an die Energiekonfigurationen gemäß Artikel 42-bis des Gesetzesdekrets Nr. 162 vom 30. Dezember 2019 halten, das mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 8 vom 28. Februar 2020 konvertiert wurde.

Spalte 3 (Steuernummer): die Spalte ist nur in den folgenden Fällen auszufüllen.

■ *Arbeiten an gemeinschaftlichen Teilen der Eigentumsgemeinschaft*

Bei Eingriffen an gemeinschaftlichen Teilen der Eigentumsgemeinschaft müssen die einzelnen Miteigentümer die Steuernummer der Eigentumsgemeinschaft angeben und das Kästchen der Spalte 2 „Eigentumsgemeinschaft“ in einer der Zeilen von E51 bis E53 ankreuzen, ohne die Katasterdaten der Immobilie wiederzugeben. Diese Daten werden vom Verwalter der Eigentumsgemeinschaft in der Übersicht K seiner eigenen Steuererklärung angegeben.

Für Eingriffe, die vor dem 14. Mai 2011 begonnen wurden, müssen die Miteigentümer die Steuernummer der Eigentumsgemeinschaft oder der Genossenschaft angeben, ohne den Abschnitt III-B auszufüllen.

Für Maßnahmen an gemeinsamen Teilen eines kleinen Mehrfamilienhauses, für das keine Steueridentifikationsnummer beantragt wurde, geben die Steuerzahler zur Inanspruchnahme der Absetzung für bauliche Maßnahmen und Maßnahmen zur energetischen Neubewertung, für den zustehenden Anteil die Steueridentifikationsnummer des Wohnungsbesitzers an, der die Überweisung getätigt hat.

In diesem Fall stellt der Steuerzahler dem Steuerbeistandszentrum oder anderen zugelassenen Vermittlern außer den üblicherweise erforderlichen Unterlagen zum Nachweis des Rechts auf die Absetzung eine Selbstbescheinigung aus, die die Art der ausgeführten Arbeiten belegt und die Katasterdaten der Immobilieneinheiten angibt, die Teil des Mehrfamilienhauses sind.

■ Eingriffe von Subjekten gemäß Artikel 5 des Tuir

Bei Eingriffen, die ab dem 14. Mai 2011 von einem der Subjekte gemäß Artikel 5 des TUIR (z.B. Personengesellschaft) durchgeführt werden, müssen die Subjekte, denen die Einkommen gemäß desselben Artikels angerechnet werden, in dieser Spalte die Steuernummer der Gesellschaft oder Körperschaft angeben und die Katasterdaten der Immobilie im Abschnitt III-B der Übersicht E eintragen.

■ Mitteilung an das Betriebszentrum Pescara

Bei Eingriffen, die vor dem 14. Mai 2011 begonnen wurden, ist in dieser Spalte die Steuernummer des Subjekts anzugeben, das eventuell auch für Rechnung des Erklärenden die Mitteilung an das Betriebszentrum Pescara geschickt hat (z.B. der Miteigentümer oder Mitinhaber der dinglichen Rechte an der Immobilie, die einfachen Gesellschaften und die anderen Körperschaften gemäß Art. 5 des TUIR). Die Spalte ist nicht auszufüllen, wenn die Mitteilung vom Erklärenden durchgeführt worden ist.

■ Kauf oder Zuweisung von renovierten Immobilien

Bei Kauf oder Zuweisung von Immobilieneinheiten, die zu renovierten Gebäuden gehören, muss die Steuernummer des Bau- oder Renovierungsunternehmens oder der Genossenschaft angegeben werden, die die Arbeiten ausgeführt hat.

Spalte 4 (Besondere Eingriffe): die Spalte ist nur bei folgenden besonderen Eingriffen auszufüllen, wobei einer der folgenden Codes anzugeben ist:

'1' falls die Ausgaben für eine einzelne Maßnahme im Laufe mehrerer Jahre getätigt worden sind. Zur Berechnung der absetzbaren Ausgabenhöchstgrenze sind die in den vorhergehenden Jahren getragenen Ausgaben zu berücksichtigen;

'4' für Ausgaben, die für den Kauf oder die Zuweisung von Immobilien getragen wurden, die zu renovierten Gebäuden gehören. Die Absetzung steht für einen Betrag zu, der 25 Prozent des Verkaufs- oder Zuweisungspreises der Immobilie entspricht.

Steuerzahler, die nicht unter die oben angeführten Fälle fallen, müssen keinen Code anführen.

Spalte 5 (Kauf, Erbe oder Schenkung): Den Code angeben:

'4' wenn der Steuerpflichtige im Jahr 2020 die Immobilie von einer Person geerbt, gekauft oder als Schenkung erhalten hat, die die in den vorhergehenden Jahren getragenen Ausgaben in 10 Raten aufgeteilt hatte.

Spalte 6 (Erdbebenzuschlag): Das Kästchen ist anzukreuzen, wenn in Spalte 2 die Codes '5' bis '11' angegeben sind und die Bedingungen für die Inanspruchnahme der 50%igen Erhöhung der Ausgabenobergrenze erfüllt sind.

Spalte 7 (110%): Das Kästchen ist anzukreuzen, wenn in Spalte 2 die Codes '5' bis '11' angegeben sind, die Ausgaben für die entsprechenden Eingriffe ab dem 1. Juli 2020 angefallen sind und Sie die Voraussetzungen erfüllen, um die 110%igen Absetzung zu nutzen.

Spalte 8 (Nummer der Rate): die Zahl der Rate anführen, die im Jahr 2020 verwendet wird. Für die im Jahr 2020 getragenen Ausgaben ist die Nummer '1' anzugeben.

Spalte 9 (Ausgabenbetrag): den Gesamtbetrag der Ausgaben angeben, die im Jahr laut Spalte 1 getragen wurden. Im Fall von Kauf von wiederaufgebauten Immobilien (Code „10“ oder Code „11“ in der Spalte 2) ist der anzugebende Betrag in Höhe von dem Preis der einzelnen Immobilieneinheit, der aus dem öffentlichen Kaufvertrag entsteht. Bei Kauf oder Zuweisung von renovierten Immobilien (Code '4' in Spalte 4) entspricht der anzugebende Betrag 25 Prozent des Kaufpreises. Bei Ausgaben, die für Arbeiten getragen wurden, die über mehrere Jahre fortgeführt werden (Code 1 in Spalte 4), und wenn die im Jahr 2020 getragenen Ausgaben die Fortführung eines in den vorhergehenden Jahren begonnenen Eingriffs an einer einzelnen Immobilieneinheit mit einem einzigen Eigentümer betreffen, darf der in der Spalte 9 anzugebende Betrag nicht die Differenz zwischen 96.000 Euro und den Ausgaben überschreiten, die der Steuerpflichtige in den vorhergehenden Jahren in Bezug auf denselben Eingriff getragen hat. Wenn man für Käufe oder Abtretungen von Immobilien, die Teil von sanierten Gebäuden sind und für den Bau von zugehörigen Fertiggaragen und Carports, die bis zum Jahr 2017 getätigt wurden, auch die Absetzung von 50 % der an den Bauunternehmer gezahlten Mehrwertsteuer (Zeile E59) in Anspruch nehmen möchte, wird vom Betrag der getragenen Ausgaben der Betrag von 50 % der gezahlten Mehrwertsteuer abgezogen.

Spalte 10 (Laufende Nr. Immobilie): Für die im Jahr 2020 getragenen Ausgaben müssen diese Spalte und der folgende Abschnitt III-B in Bezug auf die Kenndaten der Immobilie ausgefüllt werden, die Gegenstand der Arbeiten war. In dieser Spalte 10 ist dieselbe fortlaufende Nummer einzutragen, um die Immobilie zu identifizieren, die Gegenstand der Renovierungsarbeiten war. Dieselbe Nummer auch in der Spalte 1 des folgenden Abschnitts III-B wiedergeben. Wenn mehrere Eingriffe an derselben Immobilie vorgenommen und somit mehrere Zeilen des Abschnitts III-A abgefasst wurden, muss in der Spalte 10 von allen Zeilen, die für dieselbe Immobilie abgefasst wurden, dieselbe fortlaufende Kennnummer angegeben werden, und im Abschnitt III-B ist eine einzige Zeile abzufassen. Die Arbeiten an Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden müssen mit einer eigenen fortlaufenden Nummer gekennzeichnet werden.

Abfassungsbeispiele

Beispiel 1 Immobilie A: 2012 durchgeführter Eingriff

Bis zum 25. Juni getragene Kosten: 6.000 Euro

Nach dem 25. Juni getragene Kosten: 7.000 Euro

Immobilie B: 2020 durchgeführter Eingriff

Getragene Kosten: 4.000 Euro

ABSCHNITT III A - AUSGABEN FÜR DIE WIEDERGEWINNUNG DER BAUSUBSTANZ, FÜR ERDBEBENSICHERE MASSNAHMEN FÜR ANTISISMISCHE MASSNAHMEN, FASSADEN- UND SUPERBONUS										
	JAHR	ART	STEUERNUMMER	Besondere Eingriffe	Kauf, Erbe oder Schenkung	Erdbebenzuschlag	110%	Nummer der Rate	AUSGABENBETRAG	Laufende Nr. Immobilie
E41	2012	2						9	6.000,00	1
E42	2012	3						9	7.000,00	1
E43	2020							1	4.000,00	2

ABSCHNITT III B - KENNDATEN DES KATASTERAMTES ÜBER DIE IMMOBILIE UND SONSTIGE DATEN, UM DEN ABSETZUNG ZU NUTZEN									
	Lauf. Nr. Immobilie	Mehrfamilienhaus	KODE DER GEMEINDE	G/SG STADTABSCH./KATASTERGEM.	BLATT	PARZELLE	FLURSTÜCK		
E51	1		H 5 0 1	U	A	3 3	3 4 5		2
E52	2		F 2 0 5	U		6 0	6 7 8		1

Beispiel 2

Im Jahr 2019 für den Umbau getragene Spesen: 30.000,00 Euro;
 Im Jahr 2020 für die Fortführung derselben Arbeiten getragene Spesen: 10.000,00 Euro.
In Spalte 9 muss der Betrag von 10.000,00 Euro angeführt werden.

Beispiel 3

Im Jahr 2018 für den Ausbau getragene Spesen: 30.000,00 Euro;

Im Jahr 2019 für die Fortführung derselben Arbeiten getragene Spesen: 10.000,00 Euro;

Im Jahr 2020 für den Umbau getragene Ausgaben unter Fortführung desselben Eingriffs: 60.000,00 Euro.

Da in diesem Fall die Höchstgrenze von 96.000,00 Euro überschritten wurde, **muss in Spalte 9 ein Betrag von 56.000,00 angeführt werden**, der sich durch folgende Berechnung ergibt:

96.000,00 (Höchstgrenze) – 40.000,00 (in den Jahren 2018 und 2019 ausgegebener Gesamtbetrag).

ABSCHNITT III B - Katasterdaten der Immobilien und sonstige Daten zur Inanspruchnahme der Absetzung

Für die Eingriffe zur Wiedergewinnung der Bausubstanz, die ab 2011 begonnen wurden, sind in der Steuererklärung die Katasterdaten der Immobilien und die sonstigen Daten anzugeben, die für die Inanspruchnahme der Absetzung notwendig sind. Dieser Abschnitt ist für die im Jahr 2020 getragenen Ausgaben auszufüllen. Für die von 2011 bis 2019 getragenen Ausgaben müssen die Katasterdaten der Immobilien nicht erneut angegeben werden, wenn sie bereits in den Steuerklärungen für diese Jahre eingetragen wurden. Wenn die im Vordruck verfügbaren Zeilen nicht ausreichen, müssen entsprechend den Anleitungen im Absatz „Zusatzvordrucke“, Teil II, Kapitel 7, zusätzliche Vordrucke ausgefüllt werden. Außer diesem Abschnitt muss auch die Spalte 10 des vorstehenden Abschnitts III-A ausgefüllt werden.

Zeilen E51 und E52 – Katastererkennungsdaten der Immobilie

Spalte 1 (Laufende Nr. Immobilie): die fortlaufende Nummer, die die renovierungseingriffgegenständliche Immobilie identifiziert und in der Spalte 10 des Abschnitts III A der Übersicht E angegeben wurde, wiedergeben. Wenn mehrere Eingriffe in Bezug auf dieselbe Immobilie durchgeführt und somit mehrere Zeilen des Abschnitts III A unter Angabe derselben laufenden Nummer in der Spalte 10 abgefasst wurden, muss in diesem Abschnitt nur eine Zeile abgefasst werden.

Spalte 2 (Mehrfamilienhaus): das Kästchen ist im Fall von Maßnahmen an gemeinsamen Teilen von Mehrfamilienhäusern anzukreuzen. Die einzelnen Wohnungseigentümer erklären durch Ankreuzen dieses Kästchen, dass sich die im Abschnitt III-A der Übersicht E eingetragene Ausgabe auf Maßnahmen an gemeinsamen Teilen des Mehrfamilienhauses bezieht. In diesem Fall ist in Spalte 3 des Abschnitts III-A die Steueridentifikationsnummer des Mehrfamilienhauses oder des Wohnungseigentümers einzutragen, der die Überweisung getätigt hat, wenn es sich um ein sogenanntes „kleines Mehrfamilienhaus“ handelt, für die keine Steueridentifikationsnummer beantragt wurde. Die nachfolgenden Spalten der Zeilen E51 und E52 zu den Katasterdaten der Immobilie sind nicht auszufüllen, da diese Daten vom eventuellen ernannten Verwalter des Mehrfamilienhauses in der Übersicht K (oder AC, wenn er den Vordr. EINKOMMEN 2021 verwendet) in der eigenen Einkommensteuererklärung angegeben werden.

Spalte 3 (Kennzahl der Gemeinde): den Katastercode der Gemeinde, in der die Immobilieneinheit liegt, angeben. Der Gemeindecodex kann je nach Fall aus vier oder fünf Zeichen bestehen, wie im Katasterdokument angegeben.

Spalte 4 (Grundbuch / Städtisches Gebäudekataster): 'T' (G), wenn die Immobilie im Grundbuch eingetragen ist, 'U' (SG), wenn die Immobilie im Städtischen Gebäudekataster eingetragen ist.

Spalte 5 (Städteabschnitt/Katastergemeinde): die gegebenenfalls im Katasterdokument angegebenen Buchstaben oder Nummern wiedergeben. Für die in Gebieten, in denen das Grundbuchsystem gilt, gelegenen Immobilien den Code "Katastergemeinde" angeben.

Spalte 6 (Seite): die im Katasterdokument angegebene Seitennummer wiedergeben.

Spalte 7 (Bauparzelle): die im Katasterdokument angegebene Parzellennummer wiedergeben, die aus zwei Teilen, zu fünf bzw. vier durch einen Trennstrich getrennte Ziffern, bestehen kann. Wenn die Parzelle nur aus einer Ziffernreihe besteht, muss diese im Teil links von dem Trennstrich angegeben werden.

Spalte 8 (Baueinheit): gegebenenfalls die im Katasterdokument angegebene Baueinheitnummer wiedergeben.

Zeile E53 – Sonstige Angaben (Registrierdaten des Vertrags und Daten des Katastrierungsantrags): Wenn die Arbeiten vom Mieter (oder Entleiher) durchgeführt werden, müssen neben den Katastererkennungsdaten der Immobilie (Zeilen E51 und E52) auch die Registrierdaten des Miet- oder Leihvertrags (Spalten 3 bis 6 der Zeile E53 bzw. Spalte 7, wenn man die Identifikationsnummer des Vertrags hat) angegeben werden.

Wenn die Immobilie zum Zeitpunkt der Vorlage der Erklärung noch nicht erfasst ist, müssen die Daten des Katastrierungsantrags (Spalten 8 bis 10 der Zeile E53) angegeben werden.

Spalte 1 (Laufende Nr. Immobilie): die fortlaufende Nummer, die die renovierungseingriffgegenständliche Immobilie identifiziert und in der Spalte 10 des Abschnitts III A der Übersicht E angegeben wurde, wiedergeben. Wenn mehrere Eingriffe in Bezug auf dieselbe Immobilie durchgeführt und somit mehrere Zeilen des Abschnitts III A unter Angabe derselben laufenden Nummer in der Spalte 10 abgefasst wurden, muss in diesem Abschnitt nur eine Zeile abgefasst werden.

Spalte 2 (Eigentumsgemeinschaft): die Anleitung bezüglich der Spalte 2 der Zeile E51 und E52 befolgen. Wenn dieses Kästchen angekreuzt wird, müssen die folgenden Spalten der Zeile E53 nicht abgefasst werden.

Mieter – Registrierdaten des Miet- oder Leihvertrags

Die Spalten 3 bis 6 sind auszufüllen, wenn der Mietvertrag beim Amt registriert wurde.

Wenn der Mietvertrag durch Siria, Iris, Locazioni web oder Contratti on line oder durch den neuen Vordruck RLI registriert wurde, kann alternativ dazu die Spalte 7 (Kennnummer des Mietvertrags) ausgefüllt werden.

Spalte 3 (Datum): das Datum der Registrierung des Vertrags angeben.

Spalte 4 (Serie): den Code der Registrierweise angeben:

'1T' telematische Registrierung durch eine Amtsperson;

'3' Registrierung des Vertrag bei einer Dienststelle der Agentur der Einnahmen;

'3P' telematische Registrierung über Siria und Iris;

'3T' telematische Registrierung über andere Anwendungen (Vermietungen Web, Verträge online und Vordruck RLI);

'3A' und '3B' Seriencodes, die bei den Dienststellen in der Vergangenheit verwendet wurden.

Spalte 5 (Nummer und Unternummer): die Nummer und die eventuelle Unternummer der Registrierung des Vertrags angeben.

Spalte 6 (Code Dienststelle Agentur Einnahmen): den Erkennungscode der Dienststelle der Agentur der Einnahmen angeben, bei der der Vertrag registriert wurde. Die Codes der Dienststellen der Agentur der Einnahmen können der entsprechenden, im Abschnitt bezüglich der Mietverträge vorhandenen Tabelle auf der Website www.agenziaentrate.gov.it entnommen werden.

Spalte 7 (Eintragungscodex des Vertrags), den Eintragungscodex des Vertrags angeben, der aus 16 oder 17 Zeichen besteht und aus der Kopie des Vordrucks des Antrags auf Registrierung des an das Amt zurückgegebenen Mietvertrags zu entnehmen ist, oder im Fall von telematisch registrierten Verträgen aus dem Registrierungsbeleg.

Wenn die Spalten 3 bis 6 ausgefüllt wurden, ist diese Spalte nicht auszufüllen.

Katastrierungsantrag

Wenn die Immobilie zum Zeitpunkt der Erklärung noch nicht erfasst wurde, müssen die Daten des Katastrierungsantrags wiedergegeben werden.

Spalte 8 (Datum): das Vorlagdatum des Katastrierungsantrags angeben.

Spalte 9 (Nummer): die Nummer des Katastrierungsantrags angeben.

Spalte 10 (Provinz Dienststelle der Agentur der Einnahmen): das Kürzel der Provinz angeben, in der die Dienststelle der Agentur der Einnahmen liegt, bei der der Antrag vorgelegt wurde.

ABSCHNITT III C - Andere Ausgaben, für die 50% Abzug anwendbar sind

In diesem Abschnitt sind die getragenen Ausgaben anzugeben, für die die Steuerabsetzung von 50 % zusteht, und zwar:

- Ausgaben für den Rückkauf nicht beitragspflichtiger Zeiträume (so genannter "Beitragsfrieden") und für die Installation der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge;
- Ausgaben für die Einrichtung der sanierten Immobilien;
- Ausgaben für die Einrichtung der Hauptwohnung von jungen Paaren;
- der Betrag der Mehrwertsteuer, die für den Kauf der vom Bauunternehmen verkauften zu Wohnzwecken bestimmten Immobilieneinheiten der Energieklasse A oder B gezahlt wurde.

Zeile E56 – Beitragsfrieden oder Ladesäulen

Geben Sie die Ausgaben für den Rückkauf der nicht durch Beiträge gedeckten Zeiträume (den so genannten "Beitragsfrieden") und für die Installation der Ladeinfrastruktur von Elektrofahrzeugen an. Was anzugeben ist:

- in **Spalte 1** den Code zur Identifizierung der Ausgabe;
- in **Spalte 2** das Jahr, in dem die Ausgaben getätigt wurden;
- in **Spalte 3** die angefallenen Ausgaben.

Die Codes zur Identifizierung der Ausgaben, für die der 50%ige Abzug anwendbar ist, lauten wie folgt:

'1' für den Rückkauf nicht beitragspflichtiger Zeiten (sog. "Beitragsfrieden"). Der Rückkauf von nicht durch Beiträge gedeckten Zeiträumen steht denjenigen zu, die am 31. Dezember 1995 kein Beitragsalter hatten. Der Abzug wird auch den Hinterbliebenen des Versicherten oder seinen Verwandten und Schwiegereltern bis zum zweiten Grad gewährt, die den Antrag gestellt und die Last im Namen des Versicherten getragen haben. Der Abzug basiert auf dem während des Steuerjahres tatsächlich gezahlten Betrag und wird in 5 gleiche Raten aufgeteilt. Die im Jahr 2020 angefallenen Ausgaben, die im selben Jahr anstelle von Prämienzahlungen verwendet wurden und in Punkt 581 und/oder 601 der Einheitlichen Bescheinigung 2021 angegeben sind, können nicht geltend gemacht werden. Die Beträge, für die der Abzug für Arbeitslose anwendbar ist (Zeilen E8 bis E10, Code 32) oder für die Senkung vom Gesamteinkommen (Zeile E21), können in dieser Zeile nicht angegeben werden.

'2' für die Anschaffung und die Installation von Aufladeeinrichtungen für elektrisch betriebene Fahrzeuge. Der Abzug bezieht sich auf Ausgaben, die zwischen dem 1. März 2019 und dem 31. Dezember 2021 im Zusammenhang mit der Anschaffung und der Installation von Aufladeinfrastrukturen für elektrisch betriebene Fahrzeuge anfallen, einschließlich der Anfangskosten für die Beantragung zusätzlicher Leistung bis maximal 7 kW und einschließlich Arbeiten, die ausschließlich der Durchführung des Projekts dienen. Die Infrastruktur muss mit einem oder mehreren Ladepunkten mit Standardstrom ausgestattet und nicht öffentlich zugänglich sein. Die Kosten dürfen 3.000 € nicht überschreiten, und der Abzug wird in 10 gleiche Raten aufgeteilt. Der Abzug steht den Steuerzahlern zur Verfügung, die die Kosten für die subventionierbaren Interventionen tragen, wenn die Ausgaben zu ihren Lasten geblieben sind und das Gebäude oder die Fläche unter einem entsprechenden Titel besitzen oder halten. Der Abzug wird auch auf die dokumentierten, zu Lasten des Steuerzahlers verbleibenden Ausgaben für die Anschaffung und die Installation von Ladeinfrastruktur in den gemeinsamen Teilen der Eigentumswohnungsgebäude angewandt. Die Zahlungen werden vom Steuerzahler per Bank- oder Postüberweisung oder durch andere nachvollziehbare Zahlungsmittel wie Debit-, Kredit- und Prepaid-Karten, Bankschecks und Barkschecks geleistet. Diese Zahlungsarten sind nicht für Zahlungen, die mit vorgeschriebener Zahlungsmodalität an öffentliche Verwaltungen zu tätigen sind, erforderlich. Der Steuerzahler ist verpflichtet, auf Verlangen der Finanzämter Rechnungen, Steuerbelege, den Überweisungsbeleg und andere geeignete Unterlagen, die die tatsächlich entstandenen Kosten belegen, aufzubewahren und vorzuzeigen.

'3' für den Kauf und die Installation von Aufladevorrichtungen für elektrisch betriebene Fahrzeuge, die in Verbindung mit den Superbonus-Eingriffen durchgeführt werden. Dieser Code ist ausschließlich für Ausgaben zu verwenden, die ab dem 1. Juli 2020 in Verbindung mit einem der sogenannten "interventi trainanti" (Primäreingriffen) entstehen, die in Abschnitt IV mit den Codes "30", "31", "32" und "33" gekennzeichnet sind. In diesem Fall wird der absetzbare Betrag auf 110 % erhöht und in 5 Jahresraten aufgeteilt. Weitere Informationen finden Sie in den Anweisungen zu Abschnitt IV, der den Ausgaben für Energiesparmaßnahmen gewidmet ist, und im Anhangspunkt "Superbonus".

Zeile E57 - Ausgaben für die Einrichtung von sanierten Immobilien

Den Steuerpflichtigen, die die Absetzung von 50 Prozent für Eingriffe zur Wiedergewinnung der Bausubstanz in Anspruch nehmen (Abschnitt III-A), steht eine **Absetzung von 50 Prozent** für Eingriffe zur Wiedergewinnung der Bausubstanz in Anspruch nehmen (Abschnitt III-A), steht eine Absetzung von 50 Prozent für die Kauf von **Möbeln** und **großen Elektrohaushaltsgeräten** getragen wurden, die mindestens der Klasse A+ angehören sowie der Klasse A bei Elektroherden sowie für die Geräte, für die die Energieetikettierung **vorgesehen ist, und die der Einrichtung der renovierten Immobilie dienen**. Die Ausgaben für den Kauf von Möbeln und großen Elektrogeräten werden im Hinblick auf die Inanspruchnahme des Steuerabzugs unabhängig vom Betrag der für die Renovierungsarbeiten getätigten Ausgaben berechnet.

Die Absetzung steht nur dann zu, wenn Ausgaben für die folgenden Eingriffe zur Wiedergewinnung der Bausubstanz getragen wurden

- ordentliche Instandhaltung von gemeinschaftlichen Teilen des Wohngebäudes;
- außerordentliche Instandhaltung, Restaurierung, erhaltende Sanierung Renovierung an den gemeinschaftlichen Teilen des Wohnhauses und an einzelnen Wohnimmobilieneinheiten;
- Wiederaufbau oder Wiederherstellung der durch Naturkatastrophen beschädigten Immobilie;
- Renovierung ganzer Gebäude oder von Immobilien durch Bauunternehmen oder Baugenossenschaften, die innerhalb von sechs Monate nach Beendigung der Arbeiten die Veräußerung oder Zuweisung der Immobilie vornehmen.

Weitere Maßnahmen im Rahmen der außerordentlichen Instandhaltung sind diejenigen für die Energieeinsparung, welche auf die Nutzung erneuerbarer Energien und/oder den Ersatz essentieller Komponenten der Haustechnik ausgerichtet sind.

Bei Eingriffen an den gemeinschaftlichen Teilen der Eigentumsgemeinschaft ist die Absetzung nur für den Kauf von geförderten Gütern zulässig, die der Ausstattung der gemeinschaftlichen Teile dienen (z.B. Portiersloge, Hausmeisterwohnung).

Das Datum des Arbeitsbeginns für die Renovierung muss vor dem Datum liegen, in den die Ausgaben für den Kauf von Möbeln und großen Elektrohaushaltsgeräten getragen wurden, es ist jedoch nicht notwendig, dass die Renovierungskosten vor den Kosten zur Einrichtung der Wohnung getragen werden.

Sollte der Kauf von Möbeln und großen Elektrohaushaltsgeräten einer einzigen Immobilie geweckt sein, welche Teil eines völlig von Bauunternehmen oder von Immobilienrenovierungsunternehmen und Baugenossenschaften renovierten Gebäudes ist, gilt als Zeitpunkt des Anfangs der Arbeit der Zeitpunkt des Kaufs oder der Zuschreibung der Immobilie.

Die Absetzung steht für die Ausgaben zum Kauf von neuen Möbeln oder großen Elektrohaushaltsgeräten zu.

Zu den großen Elektrohaushaltsgeräten gehören insbesondere: Kühlschränke, Kühltruhen, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Kochgeräte, elektrische Öfen, elektrische Heizplatten, Mikrowellenherde. Es besteht die Möglichkeit, auch die Transport- und Montagekosten für die gekauften Güter zur Absetzung zu bringen.

Der Abzug steht für einen Höchstbetrag von **10.000 Euro** zu für Ausstattungsausgaben, die im Zeitraum zwischen 6. Juni 2013 und 31. Dezember 2016 durchgeführt worden sind, wenn die Ausgaben zur Wiedergewinnung des Gebäudebestands in dem Zeitraum zwischen 26. Juni 2012 und 31. Dezember 2016 ab 26. Juni 2012 getragen worden sind.

Ab dem Steuerjahr 2017 ist der Abzug auf einen Höchstbetrag von **10.000 Euro** für die in jedem Jahr anfallenden Einrichtungskosten begrenzt, sofern die damit verbundenen Arbeiten zur Wiedergewinnung der Bausubstanz nicht früher als am 1. Januar des Vorjahres begonnen haben. Für Renovierungsarbeiten, die während des Steuerjahres, das von der Erklärung abgedeckt wird, durchgeführt wurden oder im Vorjahr begonnen und im Steuerjahr, das von der Erklärung abgedeckt wird, fortgesetzt wurden, werden bei der Definition der Obergrenze von 10.000 Euro auch die im Vorjahr angefallenen Einrichtungskosten berücksichtigt, für die der Abzug bereits verwendet wurde.

So ist der Abzug beispielsweise auf einen Höchstbetrag von **10.000 Euro** für Einrichtungskosten, die im Jahr 2020 anfallen, begrenzt, wenn die Arbeiten zur Wiedergewinnung der Bausubstanz im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2020 begonnen haben. Für die 2019 durchgeführten, d.h. 2019 begonnenen und 2020 fortgesetzten Renovierungsmaßnahmen kommen bei der Festlegung der Obergrenze von 10.000 Euro auch die 2019 anfallenden Einrichtungskosten zum Tragen, für die der Abzug bereits vorgenommen wurde.

Der Abzug wird in **10 Jahresraten** gleicher Höhe aufgeteilt. Die Ausgabenhöchstgrenze von 10.000 Euro bezieht sich auf die einzelne Immobilieneinheit und ihr Zubehör bzw. auf den gemeinschaftlichen Teil renovierten Gebäudes, unabhängig von der Anzahl der Steuerpflichtigen, die sich an der Ausgabe beteiligen.

Die Zahlung der Ausgaben muss durch Bank- oder Postüberweisungen (in diesem Fall ist es nicht erforderlich, die eigens für Ausgaben von baulichen Sanierungen vorgesehene Überweisung, die einem Einbehalt unterliegt, zu verwenden), oder durch Kredit- oder Debitkarte ausgeführt werden.

Die Bezahlung der Ausgaben muss per Bank- oder Postüberweisung mit denselben Modalitäten, die bereits für die Absetzung von 50 Prozent bei Eingriffen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz vorgesehen sind, oder mit Kreditkarte oder Debitkarte erfolgen.

In letzterem Fall gilt als Zahlungsdatum der Tag, an dem die Kreditkarte oder Debitkarte vom Karteninhaber benutzt wurde, und der aus der thematischen Quittung der erfolgten Transaktion hervorgeht. Nicht erlaubt ist hingeben, die Zahlung mit Bankschecks, Bargeld oder anderen Zahlungsmitteln vorzunehmen. Die Unterlagen zum Nachweis der tatsächlichen Zahlung (Belege der Überweisungen, Belege der erfolgten Transaktion bei Zahlungen mit Kreditkarte oder Debitkarte, Belege der Abbuchung vom Konto) und die Rechnungen für den Kauf der Güter unter Angabe der Art, Qualität und Menge der gekauften Güter und Dienstleistungen müssen aufbewahrt werden.

Der Abzug wird auch für den Kauf von Möbeln und großen Elektrogeräten zugelassen, die mit Ratenfinanzierung erworben werden.

Für nähere Angaben wird auf die Rundschreiben Nr. 29/E vom 18. September 2013 und Nr. 11/E vom 21. Mai 2014 verwiesen.

Zu übermittelnde Dokumente

Zur Überwachung und Bewertung der Energieeinsparung, die durch bauliche und technologische Maßnahmen erreicht wurde, welche eine Energieeinsparung mitbringen und/oder erneuerbare Energiequellen benutzen oder den die für Gebäuderenovierungen vorgesehenen steuerlichen Absetzungen zugänglich sind, hat das Haushaltsgesetz 2018 die Verpflichtung eingeführt, dem ENEA die Informationen über die durchgeführte Arbeit zu übermitteln, so wie für die steuerlichen Absetzungen für die Maßnahmen zur energetischen Sanierung bereits vorgesehen wurde (Ecobonus).

Die Übermittlung der Daten muss innerhalb der Frist von 90 Tagen ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Arbeit oder der Prüfung erfolgen. Versäumnisse oder Verzögerungen bei der Bereitstellung von Informationen führen nicht zum Verlust des Rechts auf Abzug. Auf der Webseite www.acs.enea.it steht eine Kurzanleitung mit der Bezeichnung „Absetzungen Renovierungen“ zur Verfügung, wobei die baulichen und technologischen Maßnahmen gelistet sind, für die eine Verpflichtung zur Übermittlung dem ENEA gilt.

Spalte 1 und 3 (Nummer der Rate): Für jede sanierte Wohneinheit die Nummer der Rate angeben;

Spalte 2 und 4 (Ausgabe für Einrichtung der Immobilie): Die getragene Ausgabe bis zu einer Höhe von 10.000 Euro angeben.

Wenn beispielsweise im Jahr 2013 Ausgaben für die Einrichtung einer Immobilie in der Höhe von 15.000 Euro getragen wurden, ist in der Spalte 1 „Nummer der Rate“, 7 anzugeben, und in Spalte 2 „Ausgabe für Einrichtung der Immobilie“ 10.000.

Bei einem Vorliegen von mehr als einer sanierten Immobilie ist ein zusätzliches Feld auszufüllen, wobei das Kästchen „Vordr. Nr.“ rechts oben im Vordruck fortlaufend zu nummerieren ist.

Zeile E58 (Ausgaben für die Einrichtung von Immobilien von jungen Paaren)

Jungen Paaren wird eine Absetzung von 50 % der für den Kauf von neuen für die Einrichtung der Hauptwohnung bestimmten neuen Möbeln im Jahr 2016 getragenen Ausgaben zuerkannt. Die Absetzung steht nicht für den Kauf von großen Elektrogeräten zu.



Die Absetzung „für die Einrichtung von Immobilien von jungen Paaren“ ist nicht mit dem Bonus „Einrichtung der sanierten Immobilien“ (Zeile E57) kumulierbar. Daher ist es nicht gestattet, beide Steuererleichterungen für die Einrichtung desselben Wohneinheit in Anspruch zu nehmen.

Zur Inanspruchnahme der Steuererleichterung war Folgendes erforderlich:

- Es muss sich um ein im Jahr 2016 verheiratetes Paar handeln;
- Es muss sich um eine nichteheliche Lebensgemeinschaft handeln, das seit mindestens drei Jahre zusammenlebt, wobei diese Bedingung für das Jahr 2016 zutreffen musste. Diese Bedingung musste entweder durch Eintragung der beiden Teile in denselben Familienstand oder durch

eine im Sinne des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 ausgestellte Selbstbescheinigung bestätigt werden;

- Mindestens einer der Teile des Paares musste zum 31. Dezember 2016 nicht über 35 Jahre alt sein;
- Im Jahr 2015 oder 2016 muss ein kostenpflichtiger oder kostenloser Erwerb einer als Hauptwohnung des jungen Paares zu verwendenden Immobilieneinheit stattgefunden haben. Der Erwerb konnte von beiden Ehegatten oder Partnern der Lebensgemeinschaft oder nur von einem ausgeführt werden, vorausgesetzt, derjenige, der die Immobilie erwarb, war nicht älter als 35 Jahre;
- Die Immobilieneinheit musste als Hauptwohnung des Paares verwendet werden.

Der Kauf der Möbel konnte auch durchgeführt werden, bevor die aufgezählten Vorbedingungen eintraten, vorausgesetzt, sie traten im Lauf des Jahres 2016 ein und die Immobilieneinheit wurde zum Zeitpunkt der Einreichung der Einkommensteuererklärung für das Steuerjahr 2016 als Hauptwohnung verwendet. Mit dem Rundschreiben Nr. 7/E vom 31. März 2016 wurde klargestellt, dass zur Inanspruchnahme der Absetzung der Ausgaben für die Einrichtung der Immobilien von jungen Paaren die Verwendung als Hauptwohnung der gekauften Immobilieneinheit zum Zeitpunkt der Einreichung der Einkommensteuererklärung bestehen musste.

Die Absetzung steht zu einem Höchstbetrag von 16.000 Euro zu und wird in zehn jährliche Anteile gleicher Höhe aufgeteilt.

Die Obergrenze von 16.000 Euro bezieht sich auf das Paar. Wenn also die getragenen Ausgaben den genannten Betrag übersteigen, muss die Absetzung auf den Höchstbetrag von 16.000 € berechnet und zwischen den Ehepartnern oder Lebenspartnern auf der Grundlage der Ausgaben aufgeteilt werden, die jeder der beiden tatsächlich getragen hat.

Die Zahlung der Ausgaben musste durch Bank- oder Postüberweisung ohne die Notwendigkeit, die eigens für Ausgaben von baulichen Sanierungen vorgesehene Überweisung zu verwenden, oder durch Kredit- oder Debitkarte ausgeführt werden. In diesem Fall gilt als Datum der Zahlung der Tag der Verwendung der Kredit- oder Debitkarte, der im telematischen Beleg der erfolgten Transaktion angegeben ist. Wenn die Zahlung über Bank- oder Postüberweisung erfolgte, war es nicht erforderlich, die eigens für Ausgaben von baulichen Sanierungen vorgesehene Überweisung zu verwenden (diese unterliegt einem Einbehalt). Eine Zahlung durch Bankschecks, Bargeld oder andere Zahlungsmittel ist hingegen nicht erlaubt.

Die Unterlagen, die die effektive Zahlung belegen (Überweisungsbelege, Belege der erfolgten Transaktion für Zahlung durch Kredit- oder Debitkarte, Dokumentation der Belastung des Girokontos), die Rechnungen für die Ankäufe der Güter, mit Angabe der Art, Qualität und Menge der gekauften Güter und Dienstleistungen oder detaillierte Zahlungsbelege sind aufzuheben. Für weitere Informationen wird auf die Rundschreiben Nr. 7/E vom 31. März 2016 verwiesen.

Spalte 1 (Unter 35 Jahren): Das Kästchen ankreuzen, wenn diese Vorbedingung vom Ehegatten oder Partner der eheähnlichen Lebensgemeinschaft im Jahr 2016 erfüllt wird.

Spalte 2 (im Jahr 2016 ertragene Ausgabe): Die im Jahr 2016 für die Einrichtung der Immobilie getragene Ausgabe bis zu einer Höhe von 16.000 Euro angeben.

Zeile E59 (MwSt. für Wohnungskauf Energieklasse A oder B)

Den Subjekten, die zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 31. Dezember 2017 Immobilieneinheiten zu Wohnzwecken der Energieklasse A oder B gekauft haben, wird eine Absetzung von 50 % der gezahlten Mehrwertsteuer zuerkannt. Die Absetzung wird in zehn jährliche Anteile aufgeteilt. Die Vergünstigung steht auch für den Kauf einer zugehörigen Einheit zu, vorausgesetzt, dieser Kauf erfolgt gleichzeitig mit dem Kauf der Wohneinheit und im Kaufvertrag ist die Zugehörigkeit angegeben (vgl. Rundschreiben Nr. 20/E vom 18. Mai 2016).

Für den Betrag der Mehrwertsteuer, für den der Steuerzahler die neue Absetzung in Anspruch genommen hat, kann nicht die Steuererleichterung in Anspruch genommen werden, die für die Ausgaben für den Kauf oder die Zuweisung von Immobilien vorgesehen ist, die Teil von sanierten Gebäuden sind, oder jene, die für den Kauf von zugehörigen Fertiggaragen oder Carports vorgesehen ist. Dies hängt damit zusammen, dass es nicht möglich ist, zwei Steuererleichterungen für dieselbe Ausgabe geltend zu machen.

Für weitere Informationen wird auf die Rundschreiben Nr. 20/E vom 18. Mai 2016, Abs. 10 und Nr. 12/E, Abs. 7.1 vom 8. April 2016 und auf das Rundschreiben Nr. 7/E vom 31. März 2016 verwiesen.

Spalte 1 (Nummer der Rate): Die Nummer der Rate angeben, die für die im Jahr 2016 durchgeführten Käufe gleich 5 und für die im Jahr 2017 durchgeführten Käufe gleich 4 ist

Spalte 2 (Betrag der gezahlten Mehrwertsteuer): Den Betrag der an das Unternehmen gezahlten Mehrwertsteuer angeben, von dem die Immobilie gekauft wurde.

ABSCHNITT IV - Ausgaben für Eingriffe zur Energieeinsparung

In diesem Abschnitt sind die von 2008 bis 2020 getragenen Ausgaben für Eingriffe zur Energieeinsparung an bestehenden Gebäuden unabhängig von der Katasterkategorie und auch an landwirtschaftlichen Gebäuden anzugeben.



Ausgaben, die im Jahr 2020 anfallen und in der Mitteilung mit den Codes 1 bis 12 und 22 bis 25 für die Ausübung der Übertragungs- oder Rabattoptionen angegeben wurden und sich auf Absetzungen beziehen, die für die Renovierung von Gebäuden, die Wiederherstellung oder Restaurierung der Fassade von Gebäuden, die Verringerung des Erdbebenrisikos und die Installation von Photovoltaikanlagen zustehen, können in diesem Abschnitt nicht angegeben werden.

VERBINDUNGSTABELLE DER CODES DES ONLINE MITTEILUNGSVORDRUCKS FÜR ÜBERTRAGUNGEN, RABATTE UND VORDRUCK 730/2021

EINGRIFFE	ARTIKEL	CODES DES ONLINE MITTEILUNGSVORDRUCKS FÜR ÜBERTRAGUNGEN UND/ODER RABATTE	ENERGIESPARCODES (Zeilen E6 und E62)
Eingriffe für Energieeffizienz - Superbonus	Art. 119 - Absatz 1, Buchstabe a)	1	30 und 31
	Art. 119 - Absatz 1, Buchstabe b) e c)	2	32 und 33
Eingriffe für Energieeffizienz	Art. 121	3	1
	Art. 119 - Absatz 2	4	2
		5	12
		6	13
		7	4
		8	3
		9	5
		10	6
		11	14
	12	7	
	Art. 121	18	15
Art. 119 - Absatz 8	21	E56 - Code 3	
Eingriffe an gemeinschaftlichen Teilen eines Gebäudes	Art. 121	22	8
		23	9
Eingriffe im Zuge des Erdbebenschutzes und der Energieeffizienz an gemeinschaftlichen Teilen eines Gebäudes	Art. 121	24	10
		25	11

**MASSNAHMEN, FÜR DIE EINE ABSETZUNG DER 65% ZUSTEHT
(55% FÜR DIE MASSNAHMEN BIS ZUM 5. JUNI 2013)**

CODE	TYOLOGIE DER MASSNAHME	GRENZE DER ABSETZUNG	GRENZE DER AUSGABE	ZEITRAUM
1	Energetische Sanierung auf existierenden Gebäude (keine winterliche Klimaanlage mit Biomassekesseln)	100.000	153.846,15 (181.818,18 Euro für die bis zum 5. Juni 2013 ertragenen Ausgaben)	Vom Jahr 2008 bis zum 31. Dezember 2020
2	Renovierung der Hülle eines existierenden Gebäudes (vom 1. Januar 2018 keiner Kauf und Verlegen von Fenstern mit Fensterrahmen)	60.000 (zur Bildung dieses Betrags tragen auch die unter dem Code 12 angegebenen und dieselbe Immobilie betreffenden Ausgaben bei)	92.307,69 (109.090,90 Euro für die bis zum 5. Juni 2013 ertragenen Ausgaben)	Vom Jahr 2008 bis zum 31. Dezember 2020
3	Einrichtung von Solarzellen - Sonnenkollektoren	60.000	92.307,69 (109.090,90 Euro für die bis zum 5. Juni 2013 ertragenen Ausgaben)	Vom Jahr 2008 bis zum 31. Dezember 2020
4	Ersetzung von winterlichen Klimaanlagen	30.000 (zur Bildung dieses Betrags tragen auch die unter dem Code 13 angegebenen und dieselbe Immobilie betreffenden Ausgaben bei)	46.153,84 (54.545,45 Euro für die bis zum 5. Juni 2013 ertragenen Ausgaben)	Vom Jahr 2008 bis zum 31. Dezember 2020
5	Kauf und Verlegen von Sonnenabschirmungen im Sinne des Anhangs M des Gv.D. 311/2006	60.000	92.307,69	Vom Jahr 2015 bis zum 31. Dezember 2020
6	Kauf und Verlegen von Biomassekesseln	30.000	46.153,84	Vom Jahr 2015 bis zum 31. Dezember 2020
7	Kauf, Einrichtung und Verlegen multimedialer Geräte für Fernzündung			Vom Jahr 2016 bis zum 31. Dezember 2020
14	Kauf und Verlegen von Mikro-Zweiterzeugern	100.000	153.846,15	Vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2020
16	Kauf, Installation und Inbetriebnahme von Multimediageräten zur Fernsteuerung	15.000	23.077	Vom 6 Oktober 2020 zum 31. Dezember 2020

MASSNAHMEN, FÜR DIE EINE ABSETZUNG VON 70% UND 75% ZUSTEHT

CODE	TYPLOGIE DER MASSNAHME	GRENZE DER AUSGABE	ZEITRAUM
8	Hülle der gemeinsamen Teile von existierenden Wohnblöcke	Prozentualer Anteil von (40.000 Euro multipliziert mit der Nummer der Immobilieneinheiten, die das Gebäude bilden)	Vom Jahr 2017 bis zum 31. Dezember 2020
9	Energetische Sanierung der gemeinsamen Teile von existierenden Wohnblöcke	Prozentualer Anteil von (40.000 Euro multipliziert mit der Nummer der Immobilieneinheiten, die das Gebäude bilden)	Vom Jahr 2017 bis zum 31. Dezember 2020

AUF DIE GEMEINSAMEN TEILE DER GEBÄUDE DURCHFÜHRTE MASSNAHMEN, FÜR DIE EINE ABSETZUNG VON 80% UND 85% ZUSTEHT

CODE	TYPLOGIE DER MASSNAHME	GRENZE DER AUSGABE	ZEITRAUM
10	Energetische Sanierung und Senkung um eine Klasse des Erdbebenrisikos	Prozentualer Anteil von (136.000 Euro multipliziert mit der Nummer der Immobilieneinheiten, die das Gebäude bilden)	Vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2020
11	Energetische Sanierung und Senkung um zwei Klassen des Erdbebenrisikos	Prozentualer Anteil von (136.000 Euro multipliziert mit der Nummer der Immobilieneinheiten, die das Gebäude bilden)	Vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2020

MASSNAHMEN, FÜR DIE EINE ABSETZUNG VON 50% ZUSTEHT

CODE	TYPLOGIE DER MASSNAHME	GRENZE DER ABSETZUNG	GRENZE DER AUSGABE	ZEITRAUM
12	Kauf und Verlegen von Fenster mit Fensterrahmen	60.000 (zur Bildung dieses Betrags tragen auch die unter dem Code 2 angegebenen und dieselbe Immobilie betreffenden Ausgaben bei)	120.000	Vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2020
13	Ersetzung von winterlichen Klimaanlage durch (zumindest der Klasse A gehörenden) Biomassekessel	30.000 (zur Bildung dieses Betrags tragen auch die unter dem Code 4 angegebenen und dieselbe Immobilie betreffenden Ausgaben bei)	60.000	Vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2020
5	Kauf und Verlegen von Sonnenabschirmungen im Sinne des Anhangs M des Gv.D. 311/2006	60.000	120.000	Vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2020
6	Kauf und Verlegen von Biomassekesseln	30.000	60.000	Vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2020

Für die von 2011 bis 2020 getragenen Ausgaben wird die Absetzung vom Steuerbeistand in **zehn** gleichhohe **Jahresraten** aufgeteilt (bis zur Höchstgrenze, die für jeden durchgeführten Eingriff vorgesehen ist).

Ausgaben, die im Jahr 2008 entstanden sind, können noch abgezogen werden, wenn man in den Jahren 2011 bis 2017 eine Immobilie, an der im Jahr 2008 Arbeiten durchgeführt wurden, gekauft, als Spende erhalten oder geerbt hat und die Anzahl der Raten (zehn), die von demjenigen, der die Ausgaben getätigt hat, gewählt wurde, neu festgelegt hat.

Das Bestehen des Gebäudes wird durch die Katastereintragung bzw. den Antrag auf Katastereintragung sowie durch den Einzahlungsbeleg der ICI oder der IMU nachgewiesen, sofern letztere zu zahlen ist. Ausgenommen ist die Durchführung dieser Arbeiten, wenn die Immobilie im Bau ist.

Die Absetzung können sowohl diejenigen in **Anspruch nehmen**, die aufgrund eines geeigneten Rechtstitels (z.B. Eigentum, anderes Sachrecht, staatliche Konzession, Vermietung oder Überlassung) Eigentümer oder Besitzer der Immobilie sind, an der die Eingriffe zur Energieeinsparung vorgenommen wurden, als auch die Miteigentümer bei Eingriffen an den gemeinschaftlichen Teilen der Eigentumsgemeinschaft. Außerdem hat das Familienmitglied, welches mit dem Besitzer bzw. Eigentümer der Immobilie, die Gegenstand des Arbeiten ist, zusammen wohnt, unter der Voraussetzung Anspruch auf die Absetzung, dass die Rechnungen und Überweisungen auf seinen Namen ausgestellt sind.

Im Falle eines Verkaufs bzw. einer Schenkung der Immobilieneinheit, an der vor Ablauf des Zeitraums zur Inanspruchnahme der Absetzung die Eingriffe vorgenommen wurden, werden die nicht in Anspruch genommenen Absetzungsanteile dem Käufer bzw. dem Beschenkten übertragen, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird.

Bei Ableben des Besitzers wird der Anspruch auf die Absetzung ausschließliche dem Erben übertragen, der den materiellen und direkten Besitz des Inhabers wahr.

In diesen Fällen können der Käufer oder die Erben die Anzahl der Anteile, in die der Restabzug eingeteilt werden soll, neu festlegen, vorausgesetzt, dass die Ausgaben im Jahre 2008 getragen wurden.

Der Mieter oder der Entleiher, die die Kosten getragen haben, bewahren das Recht auf Abzug auch wenn die Vermietung oder die Leihgabe enden.

Auch dem mit dem Besitzer der Immobilie zusammenlebende Familienangehörigen steht das Recht auf die Absetzung zu, auch wenn die Immobilieneinheit verkauft wird, auf welche die Maßnahmen angewandt wurden.

Beim Bestehen eines Nutzungsrechts, sowohl gegen Entgelt wie auch kostenlos, werden die nicht in Anspruch genommenen Anteile der Absetzung dem Nutznießer nicht übertragen, sondern sie bleiben dem nackten Eigentümer.

Im Fall des Verkaufs der Immobilie, worauf die Arbeiten durchgeführt wurden, und beim Bestehen eines Nutzungsrechts, werden die von dem Verkäufer nicht in Anspruch genommenen Anteile der Absetzung dem nackten Eigentümer übertragen, weil dem Letzten die Eigenverantwortung der Immobilie übertragen wird.

Es wird daran erinnert, dass die Absetzung für die Arbeiten zur Energieeinsparung nicht mit anderen Steuervergünstigungen kumuliert werden kann, die für dieselben Eingriffe vorgesehen sind, wie z.B. die Absetzung für die Wiedergewinnung der Bausubstanz.

Sollte der Steuerabsetzung für Arbeiten zur Energieeinsparung kompatibel mit spezifischen, von der EU oder von Regionen, Provinzen und Gemeinden zur Verfügung gestellten Anreizen sein, kann er für den Teil der Ausgabe verlangt werden, der die von den territorialen Einrichtungen zur Verfügung gestellten Anreize überschreitet.

Unter die absetzbaren Spesen fallen auch die fachlichen Leistungen (die sowohl für die Durchführung der Arbeiten als auch für die Bestätigung unerlässlich sind, um die Absetzung in Anspruch nehmen zu können) sowie die Bauarbeiten, die zwecks Energieeinsparung durchgeführt wurden. Die **Bezahlung** der Kosten muss mittels Bank- oder Postüberweisung erfolgen, aus der der Zahlungsgrund, die Steuernummer des Steuerpflichtigen und die USt-ID-Nr. oder die Steuernummer des Überweisungsempfängers resultieren.

Der **absetzbare zustehende Höchstbetrag** bezieht sich auf die Immobilieneinheit und muss deshalb unter den Inhabern bzw. Besitzern der Immobilie, die an den Ausgaben beteiligt sind, und im Verhältnis zu den tatsächlich getragenen Ausgaben aufgeteilt werden. Auch für die Arbeiten an Gemeinschaftsteilen der Eigentümergeinschaften muss sich der Höchstbetrag der Absetzung auf die einzelne Immobilieneinheit des Gebäudes beziehen. Ausgenommen ist der Fall, dass sich die Arbeiten auf das ganze Gebäude und nicht nur auf einen Teil desselben beziehen.

Notwendige Dokumente zur Inanspruchnahme der Absetzung

Um die Absetzung in Anspruch zu nehmen, müssen folgende Dokumente vorgelegt werden:

- die **Rechnung** des Unternehmens, das die Arbeiten ausführt;
- das **beeidete Gutachten eines zugelassenen Technikers**, der die Übereinstimmung der durchgeführten Arbeiten mit den vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen bescheinigt. Im Fall von mehreren Eingriffen an ein und demselben Gebäude, kann das beeidete Gutachten die erforderlichen Daten und Informationen auch zusammenfassend wiedergeben. Darüber hinaus kann das beeidete Gutachten durch ein Herstellerzertifikat ersetzt werden, wenn Fenster inklusive Fensterflügel oder Brennwertkessel mit einer Leistung von nicht höher als 100 kW. Die Bestätigung kann durch eine Bescheinigung der Erzeuger auch in den folgenden Fällen ersetzt werden: Brennwertkessel mit Leistungsangabe unter 100 KW, Wärmepumpen mit elektrischer Eingangsleistung unter 100 KW und der Systeme von multimedialen Geräten. Die Bestätigung kann außerdem:
 - ersetzt werden durch die Bestätigung des Bauleiters hinsichtlich der Konformität mit dem Projekt der ausgeführten Arbeiten (Ministerialdekret vom 6. August 2009);
 - zum Ausdruck gebracht werden im Bericht, der die Übereinstimmung mit den Vorschriften für die Einsparung des Energieverbrauchs der Gebäude und der entsprechenden Wärmeanlagen bescheinigt, und der vom Eigentümer der Immobilie oder einem hierzu Berechtigten bei den zuständigen Behörden zusammen mit der Anzeige des Arbeitsbeginns zu hinterlegen ist.
 Außerdem reicht für die in Eigenbau hergestellten Sonnenkollektoren die Bescheinigung über die Teilnahme an einem entsprechenden Ausbildungskurs.
- der **Energieausweis (oder energetischer Nachweis)**, der die Daten hinsichtlich der Energieeffizienz des Gebäudes enthält und nach der Ausführung der Eingriffe aufgrund der Verfahren ausgestellt wird, die von den Gemeinden oder Regionen festgelegt werden. Liegen solche Verfahren nicht vor, kann nach der Ausführung der Arbeiten anstelle des „Energieausweises“ der „energetische Nachweis“ ausgestellt, dessen Schema in der Anlage zum interministeriellen Dekret vom 19. Februar 2007, so wie abgeändert durch das interministerielle Dekret vom 7. April 2008 und vom interministeriellen Dekret vom 6. August 2009 wiedergegeben ist. Ab dem 6. Juni 2013 wurde der alte Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz (ACE) abgeschafft und als Ersatz der neue Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz (APE) eingeführt, der von einem nicht an den Arbeiten beteiligten Techniker erstellt werden und vom Steuerzahler aufbewahrt werden muss. Für die Ausgaben, die ab dem 1. Januar 2008 für den Ersatz der Fenster in einzelnen Immobilieneinheiten und für die Installation von Solarpanelen getragen wurden, muss kein Energieausweis mehr vorgelegt werden. Der Energieausweis ist nicht mehr erforderlich für die am dem 15. August 2009 durchgeführten Eingriffe, die den Ersatz der Heizungsanlagen. Der Energieausweis ist nicht erforderlich:
 - für den Kauf und die Installation von Sonnenschutzsystemen;
 - für die Installation von Klimaanlage, die mit durch brennbare Biomasse betriebene Wärmeerzeuger ausgestattet sind, wenn die Absetzungen gemäß Absatz 347 des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2006 beantragt werden;
 - für den Kauf und die Installation von Multimedia-Haustechnik.
- das **Informationsblatt** in Bezug auf die durchgeführten Eingriffe, das entsprechend dem Schema laut Anlage E zur Durchführungsverordnung abzufassen ist, wenn der Eingriff den Ersatz der Fenster und Fensterrahmen in einzelnen Immobilieneinheiten oder die Installation von Solarpanelen betrifft. Für im Jahr 2018 und später abgeschlossene Eingriffe muss das Informationsblatt zu den durchgeführten Eingriffen ausgefüllt werden, das die bisher zu verwendenden Anhänge E und F ersetzt. Das den Eingriff beschreibende Informationsblatt laut Anlage F kann auch vom Endbenutzer ausgefüllt werden. Das Informationsblatt muss enthalten: die Kenndaten des Subjekts, das die Ausgaben getragen hat, des Gebäudes, an dem die Arbeiten ausgeführt wurden, die Art des ausgeführten Eingriffs und die sich darauf ergebende Energieeinsparung sowie die entsprechenden Kosten unter Angabe der Berufskosten, und der Betrag, der für die Berechnung der Absetzung benutzt wird. Die im Energieausweis enthaltenen Informationen werden über den Abschnitt "Daten aus dem APE" des Informationsblatts kommuniziert. Die Bestätigung, der Energieausweis/energetische Nachweis/ Nachweis der energetischen Leistung und das Informationsblatt müssen von Technikern ausgestellt werden, die für die Planung von Gebäuden und Anlagen im Rahmen der ihnen von der geltenden Gesetzgebung zugewiesenen Zuständigkeiten zugelassen und in den entsprechenden Berufsverbänden und -kammern eingetragen sind: Ingenieure, Architekten, Geometer, Industriesachverständige, Forstwirte und Agrartechniker. Alle oben genannten Unterlagen können auch von einem einzigen zugelassenen Techniker abgefasst werden.

Unterlagen, die zu übermitteln sind

Innerhalb von 90 Tagen nach Beendigung der Arbeiten müssen die im Energieausweis bzw. im energetischen Nachweis oder im Nachweis der energetischen Leistung enthaltenen Daten sowie das Informationsblatt zu den durchgeführten Arbeiten auf telematischem Wege an die ENEA (über die Internetseite acs.enea.it, es erfolgt eine elektronische Empfangsbestätigung) übermittelt werden.

Das Datum der Beendigung der Arbeiten, ab dem die Frist für die Übermittlung der Unterlagen an die Enea läuft, entspricht dem Tag der sogenannten „Abnahme“ (und nicht mit dem Datum der Zahlungen). Wenn angesichts der Art des Eingriffs keine Abnahme erforderlich ist, kann der Steuerpflichtige das Datum der Beendigung der Arbeiten durch andere Unterlagen nachweisen, die von dem ausgestellt werden, der die Arbeiten ausgeführt hat, oder vom Techniker, der das Informationsblatt abfasst. Als ungültig wird zu diesem Zweck eine Erklärung des Steuerpflichtigen angesehen, die als Eigenklärung abgegeben wird.

Unterlagen, die aufbewahrt werden müssen

Falls es durch die Komplexität der durchgeführten Arbeiten nicht möglich ist, diese Arbeiten in den Aufstellungen der ENEA genau zu beschreiben, kann eine Kopie der Unterlagen innerhalb von 90 Tagen mittels Einschreiben mit Empfangsbestätigung an die ENEA - "Dipartimento ambiente, cambiamenti globali e sviluppo sostenibile, via Anguillarese 301, 00123 Santa Maria di Galeria (Rom)" - übermittelt werden, wobei die Aufschrift "detrazione fiscale - riqualificazione energetica" anzuführen ist.

Unterlagen, die aufbewahrt werden müssen

Wer die Steuerbegünstigung in Anspruch nimmt, muss das beeidete Gutachten, die Übermittlungsbestätigung der Unterlagen an die ENEA, die Rechnungen oder die Steuerquittungen der getragenen Spesen und die Bestätigungen der Zahlungsgutschrift aufbewahren und auf Verlangen der Finanzverwaltung vorgelegen. Wenn die Eingriffe Gemeinschaftsteile der Gebäude betreffen, müssen die Kopie des Versammlungsbeschlusses und die Tabelle der Miteigentumsanteile für die Kostenaufteilung gewonnen und aufbewahrt werden. Wenn die Kosten vom Inhaber (Mieter oder Entleiher) getragen wurden, muss die vom Besitzer (Eigentümer oder Inhaber eines anderen dinglichen Rechts) abgegebene Zustimmungserklärung zur Durchführung der Arbeiten gewonnen und aufbewahrt werden.

Für weitere Informationen über die Steuerbegünstigungen hinsichtlich Energieeinsparung, wird auf das interministerielle Dekret vom 19. Februar 2007, so wie umgewandelt durch das interministerielle Dekret vom 07. April 2008, und auf das Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 29/E vom 18. September 2013, Nr. 7/E vom 4. April 2017 und Nr. 7/E vom 27. April 2018 und Nr. 13/E vom 31. Mai 2019 verwiesen.

Fassadenbonus für Eingriffe mit Auswirkungen auf den Wärmehaushalt

Fassadenanierungsarbeiten, die sich nicht nur auf das Reinigen oder Streichen der Außenfassade beschränken, sondern auch Auswirkungen auf den Wärmehaushalt haben oder mehr als 10 % des Putzes der gesamten Dispersionsfläche des Gebäudes betreffen, müssen bestimmte Anforderungen erfüllen, um den Bonus in Anspruch zu nehmen:

- die "Mindestanforderungen" gemäß dem Erlass des Ministers für wirtschaftliche Entwicklung vom 26. Juni 2015 ("Erlass über die Mindestanforderungen"), in dem die Anwendungsart der Methodik zur Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, einschließlich der Nutzung erneuerbarer Energiequellen, sowie die Vorschriften und Mindestanforderungen für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudeeinheiten festgelegt sind;
- die Grenzwerte für den Wärmedurchgangskoeffizienten der Bestandteile, aus denen die Gebäudehülle besteht, festgelegt durch den Erlass des Ministers für wirtschaftliche Entwicklung vom 11. März 2008 (Tabelle 2 der Anlage B), aktualisiert durch die Ministerialverordnung vom 26. Januar 2010.

Für die Inanspruchnahme des Bonus, ist es jedoch erforderlich, dass die Werte des Wärmedurchgangskoeffizienten der einzuhaltenden vertikalen lichtundurchlässigen Gebäudeteilen zwischen den in Anhang B zu Tabelle 2 des o.g. Erlasses vom 11. März 2008 angegebenen Werten und den in Anhang B zu Anlage 1 des Erlasses vom 26. Juni 2015 angegebenen Werten liegen. Die Absetzung steht für Aufwendungen zu, die ab dem 1. Januar 2020 anfallen und zwar in Höhe von 90 %.

Superbonus

Es wird eine Absetzung von 110 Prozent der ab dem 1. Juli 2020 anfallenden Aufwendungen für die folgenden Eingriffe zur Steigerung der Energieeffizienz anerkannt:

- zur Wärmedämmung der lichtundurchlässigen vertikalen, horizontalen und schrägen Flächen der Gebäudehülle, auch bei Einfamilienhäusern, mit einem Anteil von mehr als 25 % der gesamten Dispersionsfläche des Gebäudes selbst oder einer funktionell eigenständigen Immobilieneinheit mit einem oder mehreren eigenständigen Zugängen von außen, die sich in Mehrfamilienhäusern befinden. Die Absetzung wird anhand des Gesamtbetrags der Aufwendungen berechnet, welcher 50.000 € nicht übersteigen darf. Für Gebäude mit zwei bis acht Gebäudeeinheiten berechnet sich die Absetzung auf der Grundlage des Gesamtbetrags der Aufwendungen, bis zu einem Höchstbetrag von 40.000 Euro, multipliziert mit der Anzahl der Immobilieneinheiten, aus denen das Gebäude besteht. Für Gebäude mit mehr als acht Gebäudeeinheiten berechnet sich die Absetzung auf der Grundlage des Gesamtbetrags der Aufwendungen, bis zu einem Höchstbetrag von 30.000 Euro, multipliziert mit der Anzahl der Gebäudeeinheiten, aus denen das Gebäude besteht. Die verwendeten Isoliermaterialien müssen den Mindestumweltkriterien entsprechen, die im Erlass des Ministers für Umwelt sowie den Schutz von Land und Meer vom 11. Oktober 2017, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 259 vom 6. November 2017, festgelegt sind;
- Austausch bestehender Winterklimatisierungssysteme durch zentrale Heizungs-, Kühlungs- oder Brauchwarmwassersysteme in den gemeinschaftlichen Teilen von Gebäuden oder durch Systeme für Heizung, Kühlung oder Brauchwarmwasserversorgung in Einfamilienhäusern oder in Gebäudeeinheiten, die funktional unabhängig sind und einen oder mehrere unabhängige Zugänge von außen haben und sich in Mehrfamilienhäusern befinden. Für Gebäude mit bis zu acht Gebäudeeinheiten errechnet sich die Absetzung aus dem Gesamtbetrag der Aufwendungen, bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 €, multipliziert mit der Anzahl der Gebäudeeinheiten, aus denen das Gebäude besteht. Für Gebäude mit mehr als acht Gebäudeeinheiten errechnet sich die Absetzung aus dem Gesamtbetrag der Aufwendungen, bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 €, multipliziert mit der Anzahl der Gebäudeeinheiten, aus denen das Gebäude besteht. **Auch Entsorgungs- und Sanierungskosten** für das ausgetauschte System werden **anerkannt**. Bei Eingriffen an Einfamilienhäusern oder an funktionell selbständigen Gebäudeteilen mit einem oder mehreren selbständigen Zugängen von außen, die sich innerhalb von Mehrfamilienhäusern befinden, wird die Absetzung aus dem Gesamtbetrag der Aufwendungen errechnet, mit einer Obergrenze in Höhe von **30.000 Euro**. Auch Entsorgungs- und Sanierungskosten für das ausgetauschte System werden anerkannt;

Die 110-prozentige Absetzung kann auch für Ausgaben für andere Eingriffe zur Erhöhung der Energieeffizienz (in diesem Abschnitt mit den Codes 2 bis 7 und 12 bis 14 gekennzeichnet) innerhalb der für die jeweilige Maßnahme festgelegten Abzugs- oder Ausgabengrenzen in Anspruch genommen werden, wenn sie in Verbindung mit der Wärmedämmung von vertikalen, horizontalen und geneigten lichtundurchlässigen Flächen und dem Austausch bestehender Winterklimatisierungssysteme durchgeführt werden, für die 110-prozentige Absetzung in Anspruch genommen werden kann (in diesem Abschnitt mit den Codes 30, 31, 32 und 33 gekennzeichnete Maßnahmen).

Die Bedingung, dass für die Anwendung des höheren Satzes die anderen energetischen Sanierungsmaßnahmen ("Sekundäreingriffe") zusammen mit den für den Superbonus zugelassenen "interventi trainanti" ("Primäreingriffe") durchgeführt werden, gilt als erfüllt, wenn die für die "interventi trainanti" ("Sekundäreingriffe") angefallenen Kosten in das Zeitfenster fallen, das durch das Startdatum und das Enddatum der Arbeiten zur Realisierung der "interventi trainanti" ("Primäreingriffe") bestimmt wird.

Dementsprechend müssen die Aufwendungen für die "interventi trainanti" (Primäreingriffe) in die Gültigkeitsdauer der Begünstigung fallen, um den Superbonus in Anspruch nehmen zu können, während die Ausgaben für die "interventi trainati" (Sekundäreingriffe) in die Gültigkeitsdauer der Begünstigung und in die Zeitspanne zwischen dem Datum des Beginns und dem Datum des Abschlusses der Arbeiten zur Realisierung der "interventi trainanti" (Primäreingriffe) fallen müssen.

Um Anspruch auf den Superbonus zu haben, müssen die Eingriffe wie folgt durchgeführt werden:

- an gemeinschaftlich genutzten Teilen von Wohnungseigentumsanlagen (dies gilt sowohl für Primär- als auch Sekundäreingriffe);
- an Einfamilienwohnhäusern und dazugehörigem Anbauten (dies gilt sowohl für Primär- als auch Sekundäreingriffe);
- an funktional unabhängigen Wohngebäudeeinheiten mit einem oder mehreren unabhängigen Zugängen von außen, die sich innerhalb von Mehrfamilienhäusern befinden, und zugehörigen Anbauten (dies gilt sowohl für Primär- als auch Sekundäreingriffe);
- an einzelnen Wohngebäudeeinheiten und deren Anbauten innerhalb von Wohnungseigentumsanlagen (dies gilt sowohl für Primär- als auch Sekundäreingriffe).

Weitere Informationen zur Superbonus-Begünstigung finden Sie unter dem Punkt "Superbonus" im Anhang.

Wiederaufbauarbeiten an Gebäuden, die durch das Erdbeben in Mittelitalien im Jahr 2016 und durch das Erdbeben in den Abruzzen im Jahr 2009 beschädigt wurden.

Die Ausgabenbegrenzung für Aufwendungen, für die Steueranreize des Ökobonus angewandt werden können und bis zum 31. Dezember 2020 anfallen, werden um 50 Prozent für Wiederaufbaumaßnahmen an Gebäuden erhöht, die durch das Erdbeben vom 24. August 2016 in den Regionen Abruzzen, Latium, Marken und Umbrien beschädigt wurden (die Gebäude müssen sich in den Gemeinden befinden, die in den Listen im Anhang des Gesetzesdekrets vom 17. Oktober 2016, Nr. 189, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz vom 15. Dezember 2016, Nr. 229) und durch die Beben in der Region Abruzzen im April 2009 (die Gebäude müssen sich in den Gemeinden befinden, die in den Listen im Anhang des Gesetzesdekrets vom 28. April 2009, Nr. 39, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz vom 24. Juni 2009, Nr. 77, aufgeführt sind).

In diesem Fall sind die Anreize alternativ zum Beitrag für den Wiederaufbau und stehen für alle Aufwendungen zur Verfügung, die für die Wiederherstellung der beschädigten Gebäude erforderlich sind, auch für Häuser, die nicht als erstes Haus genutzt werden, mit Ausnahme von Gebäuden, die für produktive Tätigkeiten genutzt werden.

Weitere Informationen zum Anreiz finden Sie unter "Superbonus" im Anhang.

Zeilen von E61 bis E62

Um mehr als zwei Codes anzugeben, ist es nötig, noch einen Vordruck nach den in dem Abschnitt „zusätzliche Vordrucke“, Teil II, Kapitel 7, angegebenen Hinweisen auszufüllen.

Die Liste der Codes wird in den Tabellen „Ausgaben am Anfang der Hinweise bezüglich Abschnitt IV der Übersicht E angegeben.

Spalte 1 (Art des Eingriffs): den Code angeben, der sich auf die Art des Eingriffs bezieht:

- '1' **Arbeiten für die energetische Sanierung von bestehenden Gebäuden.** Dazu zählen die Arbeiten zur Reduzierung des Primärenergiebedarfs, der notwendig ist, um den Bedarf im Zusammenhang mit einer Standardbenutzung des Gebäudes abzudecken, die das Erreichen eines energetischen Leistungsindex für die Winterklimatisierung ermöglichen, der nicht über den Werten laut Dekret des Ministers für Wirtschaftsentwicklung vom 11. März 2008 - Anlage A - liege. Unter diese Arbeiten zählen: der Austausch oder der Einbau von Heizanlagen, auch Wärmeerzeuger ohne Brennwertkessel, mit Wärmepumpen, mit Wärmetauscher für Fernheizanlagen, mit Biomasseheizkesseln, die Kraftwärmekoppelungsanlagen, die Anlagen für die Wärmerückgewinnung, die geothermischen Anlagen und die Isolierungsarbeiten, welche nicht die vorgeschriebenen Eigenschaften jener Arbeiten haben, um unter jene Arbeiten zu fallen, die in den folgenden Punkten beschrieben sind;
- '2' **Eingriffe an der Gebäudehülle von bestehenden Gebäuden.** Dazu zählen die Arbeiten an bestehenden Gebäuden oder Gebäudeteilen bezüglich der opaken vertikalen Strukturen (Wände), opaken horizontalen Strukturen (Dächer und Fußböden), Lieferung und Verlegung von Isoliermaterial, gewöhnlichem Material, neuen Fenstern einschließlich der Rahmen, Wärmeverbesserung bestehender Fensterteile, Abriss und Wiederaufbau des Bauelements, vorausgesetzt, dass die verlangten Anforderungen an die Wärmeübertragung U (ausgedrückt in W/m²K) erfüllt werden, die in der Tabelle gemäß Anhang B des Dekrets des Ministers für Wirtschaftsentwicklung vom 11. März 2008 festgelegt sind, so wie nachfolgend geändert durch das Dekret vom 6. Januar 2010. Ab dem Steuerjahr 2018 sind die Maßnahmen bezüglich des Kaufs und des Verlegens von Fenstern mit Fensterrahmen unter dem Code 12 anzugeben;
- '3' **Einbau von Sonnenkollektoren.** Es handelt sich um die Arbeiten zur Installation von Sonnenkollektoren, die auch im Eigenbau ausgeführt werden können, Wasserkesseln, von elektrischen und elektronischen Zubehörteilen und Bestandteilen, die für die Produktion von Warmwasser für den Hausgebrauch verwendet werden;
- '4' **Austausch der Heizanlagen.** Es sind die Eingriffe für vollständigen oder teilweisen Ersatz von bestehenden Heizungsanlagen mit Anlagen, die mit Kondensattheizkesseln ausgestattet sind, und die kontextuelle Einstellung des Verteilersystems. Ab dem 01. Januar 2008 fallen auch die Arbeiten für vollständigen oder teilweisen Ersatz von Heizungsanlagen mit Anlagen mit Hochleistungs-Wärmepumpen oder mit geothermischen Anlagen mit niedriger Enthalpie darunter. Ab dem 1. Januar 2012 gehören hierzu auch die Eingriffe zum Ersatz der traditionellen Heißwasserbereiter durch Heißwasserbereiter mit Wärmepumpe zur Erzeugung von warmem Brauchwasser. Ab dem Steuerjahr 2018 werden auch die Maßnahmen zur Ersetzung durch Hybridanlage und die Ausgaben für den Kauf und das Verlegen von Wärmeerzeugern mit Brennwertkesseln eingeschlossen. Ab dem Steuerjahr 2018 ist es nicht mehr möglich die Begünstigung für die Ersetzung durch Brennwertkessel, deren Klasse niedriger als A ist, in Anspruch zu nehmen. Die Maßnahmen bezüglich der Ersetzung durch Brennwertkessel, deren Klasse zumindest die A ist, sind unter dem Code 13 anzugeben. Die Maßnahmen zur Ersetzung durch Brennwertkessel, deren Klasse zumindest die A ist, und zur gleichzeitigen Einrichtung von entwickelten Wärmeregulierungssystemen können unter dem Code 4 noch angegeben werden;
- '5' **Erwerb und Installation von Sonnenschutzeinrichtungen.** Dies sind die bis zum 31. Dezember 2017 durchgeführten Eingriffe für den Erwerb und die Installation von Sonnenschutzeinrichtungen einer verglasten Oberfläche, die mit der Gebäuhülle fest verbunden sind und nicht vom Benutzer frei montiert oder abgebaut werden können. Sie können in Bezug zur verglasten Oberfläche innen, außen oder integriert angebracht werden, vorausgesetzt sie sind beweglich und „technisch“. Die Steuererleichterung kann nicht für autonome Sonnenschutzeinrichtungen (überhängend) in Anspruch genommen werden, die an nach Norden ausgerichteten verglasten Oberflächen angebracht sind (Art. 14, Abs. 2, Buchst. b) des Gesetzesdekrets Nr. 63/2013 nachfolgend geändert durch Art. 1, Abs. 74 des Gesetzes Nr. 208/2015). Den ab dem 1. Januar 2018 durchgeführten Maßnahmen wird der Prozentsatz von 50% angewandt;

- '6' **Installation von Winterklimatisierungsanlagen durch Biomasse.** Dies sind die Eingriffe für den Erwerb und die Installation von Winterklimatisierungsanlagen mit Anlagen, die mit durch brennbare Biomasse befeuerten Wärmeerzeugern ausgestattet sind (Art. 14, Abs. 2-bis, des Gesetzesdekrets Nr. 63/2013 nachfolgend geändert durch Art. 1, Abs. 74 des Gesetzes Nr. 208/2015). Gesetzes Nr. 208/2015). Den ab dem 1. Januar 2018 durchgeführten Maßnahmen wird der Prozentsatz von 50% angewandt;
- '7' **Kauf, Installation und Inbetriebnahme von Multimediageräten für Fernsteuerung.** Maßnahmen für den Kauf, die Installation und Inbetriebnahme von Multimediageräten für die Fernsteuerung von Heizungs- und/oder Warmwasseranlagen und/oder Klimaanlage von Wohneinheiten, die einen effizienten Betrieb der Anlagen garantieren und über spezifische Merkmale verfügen. Diese Geräte müssen im Einzelnen folgende Bedingungen erfüllen:
- Sie müssen über Multimedia-Kanäle den Energieverbrauch durch periodische Datenanzeige angeben;
 - Sie müssen die aktuellen Betriebsbedingungen und die Regeltemperaturen der Anlagen anzeigen;
 - Sie müssen das Einschalten, Ausschalten und die wöchentliche Fernprogrammierung der Anlagen ermöglichen.
- Die Absetzung kann für die ab dem 1. Januar 2016 getragenen Ausgaben geltend gemacht werden.
Der interministerielle Erlass vom 06.08.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 246 vom 05.10.2020, sieht vor, dass die Höhe der Absetzung für die Anschaffung, Installation und Inbetriebnahme von Multimedia-Haustechnik zur Fernsteuerung 15.000 € nicht überschreiten darf. Solche Ausgaben müssen mit Code 16 angegeben werden;
- '8' **Arbeiten auf Hüllen der gemeinsamen Teile von vorhandenen Mehrfamilienhäusern.** Es handelt sich um Arbeiten zur Energieumstellung der gemeinsamen Teile von Mehrfamilienhäusern, die die Gebäudehülle für mehr als 25% der zerstreuten Bruttofläche desselben Gebäudes betreffen;
- '9' **Arbeiten zur Energieumstellung der gemeinsamen Teile von vorhandenen Mehrfamilienhäusern.** Es handelt sich um Arbeiten zur Energieumstellung der gemeinsamen Teile von Mehrfamilienhäusern, die zu einer Verbesserung der winterlichen und sommerlichen Energieeffizienz abgezielt sind und die mindestens die Durchschnittsqualität gemäß dem Dekret des Ministers für wirtschaftliche Entwicklung vom 26. Juni 2015 erlangen;
- '10' **Arbeiten auf die gemeinsamen Teile von Gebäuden zur energetischen Sanierung und Erdbebenschutzmaßnahmen mit Übergang zu einer niedrigen Risikoklasse.** Es sind Eingriffe auf gemeinsame Teile von Wohnblöcken, welche in den Erdbebenzonen 1, 2 und 3 liegen, zur Reduzierung des Erdbebenrisikos und zur energetischen Sanierung, die den Übergang zu einer niedrigeren Risikoklasse auswirken (die Inanspruchnahme dieser Absetzung ist alternativ zu derjenigen, die für die Hülle der gemeinsamen Teile von existierenden Wohnblöcken laut dem vorigen Code 8 vorgesehen wird, und zu der Absetzung, die für die in den Zeilen von E41 bis E43 anzugebenden Maßnahmen zur Reduzierung des Erdbebenrisikos laut dem Code 8 vorgesehen wird);
- '11' **Arbeiten auf die gemeinsamen Teile von Gebäuden zur energetischen Sanierung und Erdbebenschutzmaßnahmen mit Übergang zu zwei niedrigen Risikoklassen.** Es sind Eingriffe auf gemeinsame Teile von Wohnblöcken, welche in den Erdbebenzonen 1, 2 und 3 liegen, zur Reduzierung des Erdbebenrisikos und zur energetischen Sanierung, die den Übergang zu zwei niedrigeren Risikoklassen auswirken (die Inanspruchnahme dieser Absetzung ist alternativ zu derjenigen, die für die energetische Sanierung der gemeinsamen Teile von existierenden Wohnblöcken laut dem vorigen Code 9 vorgesehen wird, und zu der Absetzung, die für die in den Zeilen von E41 bis E43 anzugebenden Maßnahmen zur Reduzierung des Erdbebenrisikos laut dem Code 9 vorgesehen wird);
- '12' **Kauf und Verlegen von Fenstern mit Fensterrahmen;**
- '13' **Kauf und Verlegen von Brennwertkesseln.** Es sind Eingriffe zur Ersetzung von winterlichen Klimaanlagen durch Anlagen mit Brennwertkesseln, deren Effizienz ist zumindest gleich der Klasse A;
- '14' **Kauf und Verlegen von Mikro-Zweiterzeugern.** Es sind Eingriffe von Kauf und Verlegen von Mikro-Zweiterzeugern als Ersatz für existierende Anlagen. Um die Absetzung in Anspruch zu nehmen müssen die Arbeiten zu einer Primärenergieeinsparung (PES) in Höhe von zumindest 20% führen;
- '15' **Fassadenbonus.** Es handelt sich um Eingriffe an den lichtundurchlässigen Teilen der Fassade, die auch Auswirkungen auf den Wärmehaushalt haben oder die mehr als 10 Prozent des Putzes der gesamten Dispersionsfläche von Gebäuden jedweder Katasterkategorie, einschließlich gewerblich genutzter Gebäude, betreffen. Die Gebäude müssen sich in den Zonen A und B befinden, die durch den Ministerialerlass Nr. 1444/1968 ausgewiesen sind, oder in gemäß den regionalen und kommunalen Bauvorschriften vergleichbaren Zonen. Für Eingriffe an den Innenfassaden des Gebäudes steht der Bonus hingegen nicht zu, wenn diese nicht von der Straße oder von öffentlich genutztem Gelände aus sichtbar sind;
- '16' **Anschaffung, Installation und Inbetriebnahme von Multimedia-Haustechnik zur Fernsteuerung mit Ausgabengrenze.** Es handelt sich um Maßnahmen für den Anschaffung, die Installation und die Inbetriebnahme von Multimediageräten für die Fernsteuerung von Heizungsanlagen und/oder Anlagen zur Erzeugung von Warmwasser und/oder zur Klimatisierung von Wohneinheiten, die einen effizienten Betrieb der Anlagen gewährleisten und zudem spezifische, in Code "7" festgelegte Merkmale aufweisen, für die die Ausgabengrenze von 23.077 € sowie eine Absetzungsgrenze von 15.000 € gemäß dem interministeriellen Erlass vom 6. August 2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 246 vom 05. Oktober 2020, gilt;
- '30' **Wärmedämmmaßnahmen an der Gebäudehülle mit einem Anteil von mehr als 25 %, die an Einfamilienhäusern oder an Gebäudeeinheiten in Mehrfamilienhäusern durchgeführt werden.** Es handelt sich um die Wärmedämmmaßnahmen der lichtundurchlässigen vertikalen, horizontalen und geneigten Flächen der Gebäudehülle und einem Anteil von mehr als 25% der gesamten Dispersionsfläche des Gebäudes bzw. der Gebäudeeinheit, die sich innerhalb von Mehrfamilienhäusern befindet, funktionell unabhängig ist und einen oder mehrere unabhängige Zugänge von außen hat;
- '31' **Wärmedämmmaßnahmen, die an über 25 % der Gebäudehülle von Gebäudeeinheiten durchgeführt werden, die Teil von Wohnungseigentumsgebäuden sind.** Dies sind die Wärmedämmmaßnahmen der lichtundurchlässigen vertikalen, horizontalen und geneigten Flächen der Gebäudehülle und einem Anteil von über 25 % der gesamten Dispersionsfläche des Gebäudes;
- '32' **Eingriffe an den gemeinsamen Gebäudeteilen für den Austausch bestehender Winter-Klimaanlagen.** Es handelt sich um Eingriffe an den gemeinsamen Teilen von Gebäuden für den Ersatz bestehender Winterklimatisierungssysteme durch zentrale Brennwertkesselsysteme für Heizung, Kühlung oder für Brauchwarmwassererzeugung, mit einer Effizienz, die mindestens der Produktklasse A gemäß der delegierten (EU) Verordnung Nr. 811/2013 der Kommission vom 18. Februar 2013 entspricht, mit Wärmepumpen, einschließlich hybrider oder geothermischer Systeme, auch in Verbindung mit der Installation von an das Stromnetz angeschlossenen Photovoltaikanlagen (siehe Art. 119, Abs. 5, Dekret Nr. 34 vom 19. Mai 2020) und zugehörigen Speichersystemen (gemäß Abs. 6 des vorgenannten Art. 119), bzw. mit Mikro-KWK-Anlagen oder Solarkollektoren, sowie, ausschließlich für Berggemeinden, die nicht von den europäischen Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2014/2147 vom 10. Juli 2014 bzw. Nr. 2015/2043 vom 28. Mai 2015 für die Nichteinhaltung Italiens der Verpflichtungen der Richtlinie 2008/50/EG, den Anschluss an effiziente Fernwärmesysteme gemäß Art. 2, Abs. 2, Buchstabe tt), des Gesetzesdekrets Nr. 102 vom 4. Juli 2014 betroffen sind;
- '33' **Eingriffe an Einfamilienhäusern oder an Immobilieneinheiten in Mehrfamilienhäusern zum Austausch bestehender Winter-Klimaanlagen.** Es handelt sich um Eingriffe an Einfamilienhäusern oder an Immobilieneinheiten innerhalb von Mehrfamilienhäusern, die fun-

kional unabhängig sind und einen oder mehrere unabhängige Zugänge von außen haben, für den **Austausch** bestehender **Winter-Klimaanlagen** durch Brennwertkesselsysteme für Heizung, Kühlung oder für Brauchwarmwassererzeugung mit einer Effizienz, die mindestens der Produktklasse A gemäß der delegierten (EU) Verordnung Nr. 811/2013 der Kommission entspricht, mit Wärmepumpen, einschließlich hybrider oder geothermischer Systeme, auch in Kombination mit der Installation von an das Stromnetz angeschlossenen Photovoltaikanlagen (siehe Art. 119, Absatz 5, Gesetzesdekret vom 19. Mai 2020, Nr. 34) und entsprechenden Speichersystemen (gemäß Absatz 6 des o.g. Artikels 119), bzw. mit Mikro-KWK-Anlagen oder Solarkollektoren, oder, ausschließlich für methanfreie Bereiche in Gemeinden, die nicht von den europäischen Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2014/2147 vom 10. Juli 2014 oder Nr. 2015/2043 vom 28. Mai 2015 wegen der Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus der Richtlinie 2008/50/EG durch Italien betroffen sind, mit Biomassekesseln, die eine Emissionsleistung aufweisen, die mindestens den Werten der 5-Sterne-Klasse entspricht, die gemäß der Regelung im Dekret des Ministers für Umwelt sowie den Schutz von Land und Meer vom 7. November 2017, Nr. 186, sowie, ausschließlich für Berggemeinden, die nicht von den europäischen Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2014/2147 vom 10. Juli 2014 bzw. Nr. 2015/2043 vom 28. Mai 2015 wegen der Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus der Richtlinie 2008/50/EG durch Italien betroffen sind, den Anschluss an effiziente Fernwärmesysteme, so wie in Art. 2 Abs. 2 Buchst. tt) des Gesetzesdekrets vom 4. Juli 2014, Nr. 102 definiert;

Spalte 2 (Jahr): das Jahr angeben, in dem die Ausgaben getragen wurden;

Spalte 3 (Zeitraum 2013): diese Spalte nur dann ausfüllen, wenn die Kosten im Jahr 2013 getragen wurden.

Einen der folgenden Codes angeben:

'1' vom 1. Januar bis zum 5. Juni 2013 getragene Ausgaben (Absetzung in Höhe von 55%);

'2' vom 6. Juni bis 31. Dezember 2013 getragene Ausgaben (Absetzung in Höhe von 65%);

Spalte 4 (Sonderfälle) einen der folgenden Codes angeben:

'1' bei Ausgaben für Arbeiten, die zwischen 2009 und 2019 begonnen wurden und 2020 noch nicht abgeschlossen sind;

'2' für Ausgaben, die für eine Immobilie in den Jahren vor 2020 getragen wurden, die im Jahr 2020 geerbt, gekauft oder als Schenkung empfangen wurde;

'3' für den Fall, dass beide in den Codes '1' und '2' beschriebene Fälle eingetreten sind (über mehrere Jahre fortgesetzte Arbeiten und geerbte, gekaufte oder als Schenkung erhaltene Immobilie);

Spalte 5 (Zeitraum 2008 - Neufestlegung der Raten): die Steuerpflichtigen, die von 2011 bis 2017 eine Immobilie gekauft, als Schenkung erhalten oder geerbt haben, die im Jahr 2008 Gegenstand von Arbeiten war, und die die Anzahl der Raten, die der kostentragende Steuerpflichtige zuvor gewählt hat, neu festgelegt haben, geben in dieser Spalte die Anzahl der Raten an, in die die Absetzung ursprünglich aufgeteilt war.

Spalte 6 (110%): Das Kästchen muss für Ausgaben, die ab dem 1. Juli 2020 anfallen, angekreuzt werden, wenn in Spalte 1 die Codes der sogenannten "Sekundäreingriffe" angegeben sind, also die Codes von "2" bis "7" und von "12" bis "14" und "16", und sofern diese Eingriffe in Verbindung mit einem der sogenannten "Primäreingriffe", gekennzeichnet durch die Codes "30", "31", "32" und "33", durchgeführt wurden.

Spalte 7 (Fortlaufende Nummer der Rate): die fortlaufende Nummer der Rate angeben, die der Steuerpflichtige im Jahr 2020 verwendet.

Beispielsweise 3 für die 2018 getragenen Ausgaben, 2 für die Ausgaben von 2019 und 1 für die Ausgaben von 2020.

Spalte 8 (Betrag der Ausgabe): Die Höhe der getragenen Ausgaben angeben, die mit Ausnahme der mit dem Code "7" und "15" angegebenen Ausgaben, innerhalb bestimmter Grenzen anzugeben sind, deren Betrag in den Tabellen am Anfang der Abteilung angegeben wird. Wenn auf dieselbe Immobilie:

- Arbeit auf die Hülle von existierenden Gebäuden (Code „2“) und Einrichtung von Fensterrahmen (Code 12) durchgeführt wurden, muss der angegebene Betrag der Ausgabe solcher sein, sodass der Gesamtbetrag der zustehenden Absetzung 60.000 Euro nicht übersteigt;
- Arbeit zur Ersetzung von winterlichen Klimaanlagen (Code 4) und zur Ersetzung von winterlichen Klimaanlagen durch Brennwertkesseln, deren Klasse ist zumindest gleich der A (Code 13), muss der angegebene Betrag der Ausgabe solcher sein, sodass der Gesamtbetrag der zustehenden Absetzung 30.000 Euro nicht übersteigt.

Spalte 9 (Erdbebenzuschlag): Kreuzen Sie das Kästchen an, wenn die Codes 2, 3, 4, 5, 6, 7, 12, 13, 14, 16, 30, 31, 32 und 33 in Spalte 1 angegeben sind und Sie die Bedingungen erfüllen, um die 50%ige Erhöhung der Ausgabenobergrenze in Anspruch zu nehmen.

ABSCHNITT V - Absetzungen für Mieter mit Mietvertrag

Es sind Absetzungen vorgesehen für die Mieter, die Mietverträge für Immobilien abschließen, die als Hauptwohnung dienen. Diese Absetzungen werden unter Bezugnahme auf das Gesamteinkommen (zuzüglich der Erträge der vermieteten Gebäude, die der definitiven Ertragsteuer unterliegen) zuerkannt und abgestuft. Die Absetzung wird vom Steuerbeistand aufgrund der Beträge laut Tabelle 2 „Absetzungen für Mietpreise“ im Anhang berechnet. Wenn die Absetzung höher als die Bruttosteuer nach Abzug der Absetzungen für Unterhaltungspflichten und der Absetzungen für besondere Einkommensstypologien ist, erkennt der Steuerbeistand ein Guthaben an, das dem Anteil der Absetzung entspricht, der von der fälligen Steuer nicht absorbiert werden konnte. Die Absetzungen sind nicht kumulierbar, aber der Steuerpflichtige hat das Recht, die für ihn günstigere zu wählen. Wenn sich dagegen der Steuerpflichtige im Lauf des Jahres in unterschiedlichen Situationen befindet, kann er mehrere Absetzungen in Anspruch nehmen. Um in der Zeile E71 mehrere Arten von Absetzungen mit unterschiedlichen Codes anzugeben, ist für jeden Code eine zusätzliche Übersicht auszufüllen, die jeweils fortlaufend in Kästchen „Vordr. Nr.“ oben rechts auf dem Vordruck zu nummerieren ist. In diesem Fall darf die Summe der in Spalte 2 der Zeile E71 und in Spalte 1 der Zeile E72 angegebenen Tage nicht mehr als 365 betragen.

Zeile E71 - Mieter von Wohnungen, die als Hauptwohnung dient

Spalte 1 (Typologie): den Code in Bezug auf die Absetzung angeben.

'1' **Absetzung für die Mieter von Wohnungen, die als Hauptwohnung dienen.** Dieser Code muss von den Steuerpflichtigen angegeben werden, die den Mietvertrag für Immobilien abgeschlossen oder verlängert haben, die als Hauptwohnung dienen, und zwar aufgrund des Gesetzes, das die Vermietung von Immobilien für Wohnzwecke regelt (Gesetz Nr. 431 vom 9. Dezember 1998).

'2' **Absetzung für Mieter von Wohnungen, die als Hauptwohnung dienen und mit einem konventionellen Vertrag gemietet wurden.** Dieser Code muss von den Steuerpflichtigen angegeben werden, die Inhaber von Mietverträgen für Immobilieneinheiten sind, die als Hauptwohnung dienen, wobei die Mietverträge aufgrund entsprechender lokaler Vereinbarungen zwischen den auf nationaler Ebene repräsentativsten Eigentümer- und Mieterverbänden abgeschlossen oder verlängert wurden (sog. konventionelle Verträge - Art. 2, Absatz 3 und Art. 4, Absätze 2 und 3, des Gesetzes Nr. 431 von 1998). Es wird darauf hingewiesen, dass zur Inanspruchnahme dieser Begünstigung im Fall von „nicht besicherten“ Mietverträgen mit vereinbarter Miete die Notwendigkeit des Beweises zu überprüfen ist, welcher von den Einrichtungen erteilt wird, die den Vertrag abschließen, mit dem bestätigt wird, dass der Wirtschafts- und Rechtsetzungsinhalt des Mietvertrags dem Landesabkommen entspricht. Für weitere Informationen wird es darauf hingewiesen, was in dem Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 7/E vom 27. April 2018 präzisiert wird.

'3' **Absetzung für Mietpreise, die jungen Leuten für die Hauptwohnung zusteht.** Dieser Code ist von den jungen Leuten im Alter zwischen 20 und 30 Jahren anzugeben, die einen Mietvertrag für eine Immobilieneinheit abgeschlossen haben, die für sie als Hauptwohnung dienen soll im Sinne des Gesetzes Nr. 431 vom 9. Dezember 1998. Die Voraussetzung des Alters ist gegeben, wenn sie auch für einen Teil des Ja-

hres vorliegt, in der die Absetzung in Anspruch genommen werden soll. Die gemietete Immobilie muss eine andere als die Hauptwohnung der Eltern oder derjenigen sein, denen sie von den zuständigen Stellen im Sinne des Gesetzes anvertraut wurden. Die Absetzung steht für die ersten drei Jahre ab dem Abschluss des Vertrags zu. Wenn beispielsweise der Vertrag im Jahr 2018 abgeschlossen wurde, kann die Absetzung auch für 2019 und 2020 in Anspruch genommen werden.

Spalte 2 (Anzahl der Tage): die Anzahl der Tage angeben, an denen die gemietete Immobilieneinheit als Hauptwohnung verwendet wurde.

Spalte 3 (Prozentsatz): den Prozentsatz in dem Umfang angeben, in dem die Absetzung zusteht. Zwei Steuerpflichtige, die Mitinhaber des Mietvertrags der Hauptwohnung sind, müssen beispielsweise ‚50‘ angeben. Wenn der Mietvertrag von nur einer Person abgeschlossen wurde, ist hingegen ‚100‘ anzugeben.

Zeile E72 - Arbeitnehmer, die den Wohnsitz aus Arbeitsgründen wechseln

Diese Zeile ist von Arbeitnehmern abzufassen, die in den drei Jahren vor Beantragung des Absetzungen ihren Wohnsitz in die Arbeitsgemeinde bzw. in eine Nachbargemeinde verlegt haben und Inhaber einer beliebigen Art von Mietvertrag für eine Immobilieneinheit sind, die als Hauptwohnung dient und in der neuen Wohnsitzgemeinde liegt, die nicht weniger als 100 Km vom vorhergehenden Wohnort entfernt ist und sich in jedem Fall außerhalb der eigenen Region befindet.

Die Absetzung steht nur in den ersten drei Jahren ab Verlegung des Wohnsitzes zu. Zum Beispiel kann ein Steuerzahler, der seinen Wohnsitz im 2018 verlegt hat, die Absetzung für die Jahre 2018, 2019 und 2020 in Anspruch nehmen.

Der Absetzbetrag steht den Arbeitnehmern auch dann zu, wenn die Änderung des Wohnortes, infolge eines vor kurzem abgeschlossenen Arbeitsvertrages erfolgt. Ausgenommen sind Bezieher von Einkünften, die jenen aus abhängiger Arbeit gleichgestellt sind.

Der Steuerpflichtige, der während des Zeitraums, in dem die Absetzung zusteht, seine Stellung als abhängig Beschäftigter verliert, verliert er auch den Anspruch auf die Absetzung ab dem auf das Steuerjahr, das dem Jahr folgt, in dem diese Stellung aufhört zu bestehen.

Spalte 1 (Anzahl der Tage): die Anzahl der Tage angeben, an denen die gemietete Immobilieneinheit als Hauptwohnung verwendet wurde

Spalte 2 (Prozentsatz): den Prozentsatz in dem Umfang angeben, in dem die Absetzung zusteht. Zwei Steuerpflichtige, die Mitinhaber des Mietvertrags der Hauptwohnung sind, müssen beispielsweise ‚50‘ angeben. Wenn der Mietvertrag von nur einer Person abgeschlossen wurde, ist hingegen ‚100‘ anzugeben.

ABSCHNITT VI - Daten, um sonstige Steuerabzüge zu nutzen

Zeile E81 - Absetzbetrag für den Unterhalt der Blindenhunde: das Kästchen ankreuzen, damit der Pauschalabzug von **1.000 Euro** in Anspruch genommen werden kann. Der Absetzbetrag steht ausschließlich dem Blinden zu (und nicht auch der Person, zu deren Lasten dieser lebt), ungeachtet der Kostenbelege für die tatsächlich getragenen Ausgaben. Ab dem Steuerjahr 2020 variiert die Inanspruchnahme dieses Abzugs je nach Höhe des Gesamteinkommens. Insbesondere steht es Personen mit einem Gesamteinkommen von bis zu 120.000 € in vollem Umfang zur Verfügung. Wird die genannte Grenze überschritten, verringert sich das zustehende Steuerguthaben, bis es bei einem Gesamteinkommen von 240.000 € auf Null sinkt. Bei der Überprüfung der Einkommensgrenze werden auch Einkommen berücksichtigt, auf die die Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen Anwendung findet.

Zeile E83 - Sonstige Absetzbeträge: Hier sind andere Absetzbeträge anzugeben, die verschieden von jenen aus den vorhergehenden Zeilen sind und durch den entsprechenden Code gekennzeichnet sind. Insbesondere:

- mit dem **Code 1** ist der Betrag der Studienbeihilfe anzuführen, der von den autonomen Provinzen Trient und Bozen zur Unterstützung der Familien für die Ausbildung gewährt wurde. Diese Begünstigung können Subjekte in Anspruch nehmen, die zum Zeitpunkt des Antrages den Steuerabsetzbetrag gemäß dem Dekret des Präsidenten des Ministerrates Nr. 106 vom 14. Februar 2001 gewählt haben;
- mit dem **Code 2** ist der Betrag der Schenkungen an das Krankenhaus „Ospedale Galliera“ von Genua anzugeben, das sich die Einführung eines nationalen Registers der Knochenmarkspender zum Ziel gesetzt hat. Der Steuerbeistand wird diesen Abzug in Höhe von maximal 30 Prozent der geschuldeten Bruttosteuer gutschreiben;
- **Code 3** ist zu verwenden, um 20 % der Ausgaben anzugeben, die im Rahmen des Ihrem Haushalt gewährten Urlaubssteuerguthabens entstanden sind. D.h. 20 % des gewährten Betrags oder, wenn der Urlaub weniger gekostet hat, 20 % des tatsächlich gezahlten Betrags. Der Betrag muss angegeben werden, wenn das Urlaubssteuerguthaben bis zum 31. Dezember 2020 in Anspruch genommen wurde. Wird das Guthaben bis zum 30. Juni 2021 in Anspruch genommen, ist die Zeile nicht auszufüllen. Der Höchstbetrag der zustehenden Absetzung ist in der von der PagoPA S.p.A. zur Verfügung gestellten App für Mobilgeräte namens „IO“, mit der der Antrag auf das Guthaben gestellt wurde, angegeben. Die Informationen bzgl. der Höhe der tatsächlich zustehenden Absetzung (und des in Anspruch genommenen Rabatts) sind im "Steuerpostfach" des Nutzers des Urlaubssteuerguthabens verfügbar. Nutzer und Antragsteller müssen hierbei nicht übereinstimmen. Nur wer das Urlaubssteuerguthaben in Anspruch genommen hat kann auch die Absetzung in Anspruch nehmen, sofern er/sie zudem auch Empfänger der Rechnung, des Handelsdokuments oder der vom Dienstleister ausgestellten Steuerquittung ist. Diese Absetzung kann bis zur Höhe der geschuldeten Steuer in Anspruch genommen werden. Der nach der Begleichung der geschuldeten Steuer verbleibende Betrag der Absetzung kann weder auf Folgejahre übertragen noch als Rückerstattung beantragt werden. Sollte der Erbringer der touristischen Dienstleistung der Agentur der Einnahmen einen Betrag mitteilen, der nicht dem tatsächlich angefallenen entspricht, obliegt es dem Steuerpflichtigen in Spalte 2 den Betrag der tatsächlich geschuldeten Absetzung anzugeben (20 % des anerkannten Höchstbetrags oder, falls niedriger, den tatsächlich gezahlten Betrag). Der in Spalte 2 angegebene Betrag darf maximal 100 € betragen;
- mit **Code 4** ist der Betrag des ganz oder teilweise nicht zustehenden Urlaubssteuerguthabens anzugeben, der als Rabatt für die Bezahlung des Aufenthalts verwendet wurde.

10. ÜBERSICHT F - Anzahlungen, Einbehalte, Überschüsse und sonstige Angaben

In der Übersicht F ist Folgendes anzugeben:

- die Akonto- und Saldozahlungen in Bezug auf die IRPEF, die regionalen und kommunalen Zusatzsteuern und die definitive Ertragsteuer auf die Vermietungen;
- die eventuellen aus den vorherigen Erklärungen resultierenden Überschüsse sowie die vom Arbeitgeber für die IRPEF und für die regionalen und kommunalen Zusatzsteuern nicht erstatteten Guthaben und das Ersatzsteuerguthaben auf Einkommen anderer als finanzieller Art;
- die Einbehalte und die Anzahlungen, die aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse ausgesetzt wurden;
- die Beträge der IRPEF-Akontozahlungen, der kommunalen Zusatzsteuer zur IRPEF und der definitiven Ertragsteuer auf die Vermietungen für 2020, deren Einbehalt der Steuerpflichtige in einem geringeren Umfang als dem, der aus der Liquidierung der Erklärung resultiert, beantragen kann, und die Anzahl der Raten für die Steuerzahlungen, die sich aus der Liquidierung der Erklärung ergeben;
- die im Ergänzungsvordruck anzugebenden Daten;

- die von einigen Gemeinden festgesetzten Befreiungsschwellen der kommunalen Zusatzsteuer;
- sonstige Angaben (z.B. Einbehalte in Bezug auf Einkünfte, die aufgrund der Pfändung bei Dritten bezogen wurden);
- die auf den in dem Vertrag angegebenen Bruttomietbetrag oder Bruttogegenleistung angewandten Abzüge von 21%, die Kurzzeitmietverträge betreffen, die mit Hilfe von Subjekten abgeschlossen wurden, die Immobilienvermittlungstätigkeiten auch durch die Leitung von online Portalen ausüben, wenn sich diese Subjekte auch bei der Zahlung einschalten oder die sich aus den Kurzzeitmietverträgen ergebenden Mietbeträge oder Gegenleistungen erheben.

ABSCHNITT I - Anzahlungen für IRPEF, kommunale Zusatzsteuer und definitive Ertragsteuer bezüglich 2020

Zeile F1: den Betrag der Anzahlungen bezüglich des Jahres 2020 ohne Berücksichtigung der für die Ratenzahlung oder verspätete Zahlung fälligen Zuschläge angeben.



Gemeinsame Erklärung: Die Steuerpflichtigen, die die gemeinsame Erklärung vorlegen, müssen jeweils in ihrem Vordruck die Zeile F1 mit dem Betrag der Akontozahlungen in Bezug auf die jeweilige IRPEF, die jeweilige kommunale IRPEF-Zusatzsteuer und die jeweilige definitive Ertragsteuer abfassen.

Falls auch die Vorjahrserklärung gemeinsam eingereicht wurde, können die Beträge der von Erklärendem und Ehegatten geschuldeten Akontozahlungen der Einheitlichen Bescheinigung 2021 entnommen werden.

Spalte 1 (Erste Rate der 2020 IRPEF-Anzahlung)

Wenn im Jahr 2020 der Vordruck 730/2020 eingereicht wurde, muss der im Punkt 121 (321 für den Ehegatten) der Einheitlichen Bescheinigung 2021 angegebene Betrag eingetragen werden (mit dem Vordruck 730/2020 einbehaltene Anzahlung).

Wenn im Jahr 2020 die Zahlung der Anzahlung selbstständig ausgeführt wurde, zum Beispiel weil der Vordruck Einkommen 2020 eingereicht wurde, muss der im Zahlungsvordruck F24 angegebene Betrag mit dem Abgabencode 4033 und dem Jahr 2020 eingetragen werden.

Sonderfälle

- Wenn im Jahr 2020 ein Vordruck 730/2020 ohne Substitut eingereicht wurde, sind der in der Zeile 141 des Vordrucks 730-3/2020 angegebene Betrag, dem der eventuell durch den Vordruck F24 unter dem Abgabencode 4033 eingezahlte Betrag zugerechnet wird, und das Jahr 2020 einzutragen.
Wenn die Zeile 114 der Abrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2020 ausgefüllt wurde, ist die durch den Vordruck F24 durchgeführte Einzahlung beiden Ehegatten in entsprechender Maße zu den in den Zeilen 94 und 114 der Abrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2020 angegebenen Beträgen zuzuordnen.
- Wenn die aus dem Vordruck 730/2020 hervorgehende Rückerstattung nicht vom Substitut, sondern von der Agentur der Einnahmen ausgezahlt wird, ist der in der Zeile 94 (114 für den Ehegatten) der Abrechnungsaufstellung Vordruck 730-3/2020 angegebene Betrag einzutragen.

Spalte 2 (Zweite Rate der 2020 IRPEF-Anzahlung)

Wenn im Jahr 2020 der Vordruck 730/2020 eingereicht wurde, muss der im Punkt 122 (322 für den Ehegatten) der Einheitlichen Bescheinigung 2021 angegebene Betrag eingetragen werden (mit dem Vordruck 730/2020 einbehaltene Anzahlung).

Wenn die aus dem Vordruck 730/2020 hervorgehende Rückerstattung mit Substitut von der Agentur der Einnahmen ausgezahlt wurde oder wenn im Jahr 2020 ein Vordruck 730/2020 ohne Substitut oder ein Vordruck Einkommen 2020 eingereicht wurde, ist der im Zahlungsvordruck F24 mit dem Abgabencode 4034 und dem Jahr 2020 angegebene Betrag (selbstständig ausgeführte Überweisung der Anzahlung) einzutragen;

Spalte 3 (Anzahlung kommunale Zusatzsteuer 2020)

Wenn im Jahr 2020 der Vordruck 730/2020 eingereicht wurde, muss der im Punkt 122 (322 für den Ehegatten) der Einheitlichen Bescheinigung 2021 angegebene Betrag eingetragen werden (mit dem Vordruck 730/2020 einbehaltene Anzahlung).

Wenn im Jahr 2020 die Zahlung der Anzahlung selbstständig ausgeführt wurde, zum Beispiel, weil der Vordruck Einkommen 2020 eingereicht wurde, muss der im Zahlungsvordruck F24 angegebene Betrag mit dem Abgabencode 3843 und dem Jahr 2020 eingetragen werden.

Sonderfälle

- Wenn im Jahr 2020 ein Vordruck 730/2020 ohne Substitut eingereicht wurde, sind der in der Zeile 142 des Vordrucks 730-3/2020 angegebene Betrag, dem der eventuell durch den Vordruck F24 unter dem Abgabencode 3843 eingezahlte Betrag zugerechnet wird, und das Jahr 2020 einzutragen. Wenn die Zeile 117 der Abrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2020 ausgefüllt wurde, ist die durch den Vordruck F24 durchgeführte mögliche Einzahlung beiden Ehegatten in entsprechender Maße zu den in den Zeilen 97 und 117 der Abrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2020 angegebenen Beträgen zuzuordnen.
Wenn auch die Zeile 243 der Abrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2020 ausgefüllt wurde (Ehegatte mit anderem Wohnsitz als der Erklärende), muss jeder Ehegatte den für die jeweilige Gemeinde durch den Vordruck F24 tatsächlich eingezahlten Betrag angeben.
- Wenn die aus dem Vordruck 730/2020 hervorgehende Rückerstattung mit Substitut von der Agentur der Einnahmen ausgezahlt wird, ist der in der Zeile 97 (117 für den Ehegatten) der Abrechnungsaufstellung Vordruck 730-3/2020 angegebene Betrag einzutragen.

Spalte 5 (Erste Rate der Anzahlung Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen 2020)

Wenn im Jahr 2020 der Vordruck 730/2020 eingereicht wurde, muss der im Punkt 126 (326 für den Ehegatten) der Einheitlichen Bescheinigung 2021 angegebene Betrag eingetragen werden (mit dem Vordruck 730/2020 einbehaltene Anzahlung).

Wenn im Jahr 2020 die Zahlung der Anzahlung selbstständig ausgeführt wurde, zum Beispiel weil der Vordruck Einkommen 2020 eingereicht wurde, muss der im Zahlungsvordruck F24 angegebene Betrag mit dem Abgabencode 1840 und dem Jahr 2020 eingetragen werden.

Sonderfälle

- Wenn im Jahr 2020 ein Vordruck 730/2020 ohne Substitut eingereicht wurde, sind der in der Zeile 143 des Vordrucks 730-3/2020 angegebene Betrag, dem der eventuell durch den Vordruck F24 unter dem Abgabencode 1840 eingezahlte Betrag zugerechnet wird, und das Jahr 2020 einzutragen.
Wenn die Zeile 120 der Abrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2020 ausgefüllt wurde, ist die durch den Vordruck F24 durchgeführte mögliche Einzahlung beiden Ehegatten in entsprechender Maße zu den in den Zeilen 100 und 120 der Abrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2020 angegebenen Beträgen zuzuordnen.
- Wenn die aus dem Vordruck 730/2020 hervorgehende Rückerstattung mit Substitut von der Agentur der Einnahmen ausgezahlt wird, ist der in der Zeile 100 (120 für den Ehegatten) der Abrechnungsaufstellung Vordruck 730-3/2020 angegebene Betrag einzutragen.

Spalte 6 (Zweite oder einzige Rate der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen 2020)

Wenn im Jahr 2020 der Vordruck 730/2020 eingereicht wurde, muss der im Punkt 127 (327 für den Ehegatten) der Einheitlichen Bescheinigung 2021 angegebene Betrag eingetragen werden (mit dem Vordruck 730/2020 einbehaltene Anzahlung). Wenn die aus dem Vordruck 730/2020 hervorgehende Rückerstattung mit Substitut von der Agentur der Einnahmen ausgezahlt wurde, oder wenn im Jahr 2020 ein Vordruck 730/2020 ohne Substitut oder ein Vordruck Einkommen 2020 eingereicht wurde, ist der im Zahlungsvordruck F24 mit dem Abgabencode 1841 und dem Jahr 2020 angegebene Betrag einzutragen. Angeführt werden müssen auch die Akontozahlungen in Bezug auf die IRPEF und die definitive Ertragsteuer, die aufgrund der Bestimmungen für außerordentlichen Ereignisse nicht entrichtet worden sind. In diesem Zusammenhang siehe im Anhang unter "Außergewöhnliche Ereignisse". Der Betrag dieser Akontozahlungen ist vom Steuerzahler mit den Modalitäten und innerhalb der Fristen einzuzahlen, die im entsprechenden Dekret für die Wiederaufnahme der Eintreibung von aufgehobenen Beträgen vorgesehen sind.

ABSCHNITT II - Sonstige erlittenen Einbehalte

Zeile F2: die sonstigen vorgenommenen Einbehalte angeben:

Spalte 1: den Code angeben, der die Art des vorgenommenen Einbehalts kennzeichnet

- Den Code 1 für Einbehalte in Bezug auf vom Inail ausgezahlten Fürsorgebeiträge;
- Den Code 2 für Einbehalte in Bezug auf von dem Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten und für das Tourismus (welches in diesem Bereich die Zuständigkeiten des ehemaligen ASSI und nachfolgend diejenige des ehemaligen UNIRE angenommen hat) der Viehzüchter als Anreize für den Viehzucht und zu sonstigen Zwecken gezahlten Beiträge.

Spalten 2, 3 und 4: die einbehaltenen IRPEF-Akontozahlungen sowie die regionalen und kommunalen Zusatzsteuern angeben, die verschieden sind von denen, die in den Übersichten C und D des vorliegenden Vordruckes 730/2021 angeführt sind.

Wenn die in der Spalten 2, 3 und 4 angegebenen Beträge sich auf mehrere Arten von Einbehalten beziehen, müssen mehrere Zeilen F2 ausgefüllt werden, wobei in jeder der spezifischen Code für jede Art von Einbehalt und der Betrag der entsprechenden Einbehalte einzutragen ist.

Spalte 5: Den Gesamtbetrag der einbehaltenen regionalen Zusatzsteuer angeben, der aus Punkt 12 und 13 der einheitlichen Bescheinigung – Selbständige Arbeit – hervorgeht, die von einem Subjekt ausgestellt worden ist, das Zuwendungen für Amateursporttätigkeiten geleistet hat. Diese Spalte ist abzufassen, wenn in der Spalte 3 der Zeile D4 der Code 7 oder 11 eingetragen wurde.

Spalte 6: Den Gesamtbetrag der einbehaltenen kommunalen Zusatzsteuer angeben, der aus Punkt 15 und 16 der einheitlichen Bescheinigung – Selbständige Arbeit – hervorgeht, die von einem Subjekt ausgestellt worden ist, das Zuwendungen für Amateursporttätigkeiten geleistet hat. Diese Spalte ist abzufassen, wenn in der Spalte 3 der Zeile D4 der Code 7 oder 11 eingetragen wurde.

Spalte 7: IRPEF-Einbehalte an Vergütungen angeben, die von sozial nützlichen Arbeitskräften mit vergünstigter Steuerregelung bezogen werden. Diese Informationen befinden sich im Punkt 498 der Einheitlichen Bescheinigung. Es wird auf die Angaben in Bezug auf Spalte 1 der Zeilen von C1 bis C3 für den Code 3 verwiesen.

Spalte 8: Regionale Zusatzsteuer zur IRPEF für Vergütungen angeben, die von sozial nützlichen Arbeitskräften mit vergünstigter Steuerregelung bezogen werden. Diese Information befindet sich im Punkt 499 der Einheitlichen Bescheinigung. Es wird auf die Angaben in Bezug auf die Spalte 1, der Zeilen von C1 bis C3 der Übersicht C, für den Code 3 verwiesen.

ABSCHNITT III - Überschüsse aus den vorhergehenden Erklärungen



Für weitere Informationen siehe im Anhang unter Postle "Überschüsse aus der vorherigen Steuererklärung".

Zeile F3 - Überschüsse aus der vorhergehenden Erklärung

Spalte 1: Etwaiges IRPEF-Guthaben angeben, das aus der Einkommenssteuererklärung 2019 aus Spalte 5 von Zeile RX1 des Vordr. EINKOMMEN 2020 oder Punkt 64 der Einheitlichen Bescheinigung 2021 (nicht vom Substitut erstattetes IRPEF-Guthaben) oder aus den Erklärungen früherer Jahre hervorgeht, falls der Steuerzahler bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Freistellung für das Jahr 2019 keine Steuererklärung eingereicht hat. Falls die Agentur der Einnahmen mit Hinsicht auf die Überprüfung der Erklärung EINKOMMEN 2020 mitgeteilt hat, dass ein Guthaben ermittelt wurde, das verschieden vom erklärten ist (Zeile RX1, Spalte 5):

- ist das mitgeteilte Guthaben höher als der erklärte Betrag, muss der mitgeteilte Betrag übertragen werden;
- ist das mitgeteilte Guthaben (z.B.: 800,00) niedriger als der erklärte Betrag (z.B. 1.000,00), muss der niedrigere Betrag (z.B.: 800,00) übertragen werden. Hat der Steuerzahler infolge der Mitteilung, mit dem Vordr. F24 den Unterschiedsbetrag zwischen dem erklärten und dem anerkannten Guthaben (im Falle des Beispiels, 200,00) eingezahlt, muss der Gesamtbetrag des erklärten Guthabens (im Falle des Beispiels 1.000,00) angeführt werden.

Falls im vergangenen Jahr der Vordr. 730/2020 eingereicht worden ist, ist mindestens eine der folgenden Situationen eingetreten:

- Antrag auf Nutzung des aus der Erklärung hervorgehenden Guthabens bei der Zahlung der nicht im Vordr. 730 enthaltenen Steuern mit Vordr. F24;
- vorhandensein eines Guthabens von höchstens 12 Euro bei ohne Substitut eingereichtem Vordr. 730; und diese Guthaben wurden – ggf. zum Teil - nicht zum Ausgleich mit dem Vordr. F24 verwendet. Dann ist in dieser Spalte 1 auch die Summe der unter Spalte 4 und 5 von Zeile 191 (Zeile 211 für Ehegatten) der Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3 2020 angegebenen Beträge aufzuführen.

Außerdem muss in der Spalte 2 dieser Zeile F3 das eventuelle Guthaben angegeben werden, das mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde.

Spalte 2: den Betrag des IRPEF-Überschusses angeben, der eventuell mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde. In dieser Spalte ist das eventuelle höhere Guthaben einzuschließen, das mit der Mitteilung der Agentur der Einnahmen anerkannt und ebenso für die Verrechnung verwendet wurde.

Spalte 3: das eventuelle Guthaben der Ersatzsteuer von Einkünften angeben, die verschieden von den Einkünften finanzieller Natur sind (Übersicht RT des Vordr. EINKOMMEN 2020), das in Spalte 5 der Zeile RX20 des Vordr. EINKOMMEN 2020 übertragen wurde.

Spalte 4: den Betrag des Guthabens aus der Ersatzsteuer angeben, das eventuell mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde.

Spalte 5: Das eventuelle Guthaben aus der definitiven Ersatzsteuer laut Einkommenserklärung für das Jahr 2019 angeben, das sich aus Spalte 5 der Zeile RX4 des Vordr. EINKOMMEN 2020 oder aus Punkt 94 der Einheitlichen Bescheinigung 2021 (vom Substituten nicht erstattetes Guthaben aus der definitiven Ertragsteuer) ergibt.

Falls im vergangenen Jahr der Vordruck 730/2020 eingereicht worden ist, ist mindestens eine der folgenden Situationen eingetreten:

- Antrag auf Nutzung des aus der Erklärung hervorgehenden Guthabens bei der Zahlung der nicht im Vordr. 730 enthaltenen Steuern mit Vordr. F24;
- Vorhandensein eines Guthabens von höchstens 12 Euro bei ohne Substitut eingereichtem Vordruck 730; und diese Guthaben wurden – ggf. zum Teil - nicht zum Ausgleich mit dem Vordr. F24 verwendet. Dann ist in dieser Spalte 5 auch die Summe der unter Spalte 4 und 5 von Zeile 194 (Zeile 214 für Ehegatten) der Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3 2020 angegebenen Beträge aufzuführen.

Außerdem muss in der Spalte 6 der Zeile F3 das eventuelle Guthaben angegeben werden, das mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde.

Spalte 6: den Betrag des Überschusses aus der definitiven Ertragsteuer angeben, der eventuelle mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde.

Spalte 7: den Code der Region des Wohnsitzes zum 1. Januar 2019 angeben. Diese Angabepflicht besteht nur dann, wenn die folgenden Spalten dieser Zeile abgefasst sind. Für den Code der Region siehe im Anhang die Poste "Aufstellung der Codes der Regionen".

Spalte 8: Den eventuellen Überschuss aus der regionalen IRPEF-Zusatzsteuer angeben, der sich aus der Steuererklärung für das Jahr 2019 ergibt und aus Spalte 5 der Zeile RX2 des Vordr. EINKOMMEN 2020 oder aus Punkt 74 der Einheitlichen Bescheinigung 2021 (vom Substitut nicht erstattetes Guthaben aus der regionalen Zusatzsteuer) hervorgeht. Wenn im Vorjahr der Vordruck 730/2020 eingereicht wurde, und mindestens eine der folgenden Situationen eingetreten ist:

- Antrag auf Nutzung des aus der Erklärung hervorgehenden Guthabens bei der Zahlung der nicht im Vordr. 730 enthaltenen Steuern mit Vordr. F24;
- Vorhandensein eines Guthabens von höchstens 12 Euro bei ohne Substitut eingereichtem Vordruck 730; und diese Guthaben wurden – ggf. zum Teil - nicht zum Ausgleich mit dem Vordr. F24 verwendet. Dann ist in dieser Spalte 8 auch die Summe der unter Spalte 4 und 5 von Zeile 192 (Zeile 212 für Ehegatten) der Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3 2020 angegebenen Beträge aufzuführen.

Außerdem muss in der Spalte 3 dieser Zeile F3 das eventuelle Guthaben aus der regionalen Zusatzsteuer angegeben werden, das mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde.

Spalte 9: den Überschuss aus der regionalen IRPEF-Zusatzsteuer angeben, der eventuell mit dem Vordruck F24 verrechnet wurde.

Spalte 10: den Code der Gemeinde des Steuerdomizils zum 01. Januar 2019 angeben. Diese Angabe ist nur dann Pflicht, wenn die nachfolgenden Spalten dieser Zeile abgefasst werden. Zur Ermittlung des Codes der Gemeinde siehe den Anhang die Liste der "Katastercodes der Gemeinden".

Spalte 11: Den eventuellen Überschuss aus der kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer angeben, der sich der Steuererklärung für das Jahr 2019 ergibt und aus Spalte 5 der Zeile RX3 des Vordr. EINKOMMEN 2020 oder aus Punkt 84 der Einheitlichen Bescheinigung 2021 (vom Substitut nicht erstattetes Guthaben aus der regionalen Zusatzsteuer) hervorgeht.

Falls im vergangenen Jahr der Vordruck 730/2020 eingereicht worden ist, ist mindestens eine der folgenden Situationen eingetreten:

- Antrag auf Nutzung des aus der Erklärung hervorgehenden Guthabens bei der Zahlung der nicht im Vordr. 730 enthaltenen Steuern mit Vordr. F24;
- Vorhandensein eines Guthabens von höchstens 12 Euro bei ohne Substitut eingereichtem Vordr. 730; und diese Guthaben wurden – ggf. zum Teil - nicht zum Ausgleich mit dem Vordr. F24 verwendet. Dann ist in dieser Spalte 11 auch die Summe der unter Spalte 4 und 5 von Zeile 193 (Zeile 213 für Ehegatten) der Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3 2020 angegebenen Beträge aufzuführen.

Außerdem muss in der Spalte 12 dieser Zeile F3 das eventuelle Guthaben aus der regionalen Zusatzsteuer angegeben werden, das mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde.

Spalte 12: den Überschuss aus der regionalen IRPEF-Zusatzsteuer angeben, der eventuell mit dem Vordruck F24 verrechnet wurde.

Spalte 13: die sich aus der voriger Erklärung ergebende Überschüsse bezüglich der Produktivitätsprämien angeben.

Spalte 14: den Betrag der schon in der Spalte 13 angegebenen Überschüsse angeben, die zum Ausgleich mit dem Vordr. F24 benutzt wurden.

Zeile F4 - Überschüsse aus nach dem folgenden Jahr eingereichten vorteilhaften ergänzenden Erklärungen

Die Zeile ist von Subjekten ausgefüllt, die im Lauf des Jahres 2020 eine oder mehrere vorteilhafte ergänzende Erklärungen nach der vorgesehenen Frist für die Einreichung der Erklärung eingereicht haben, die sich auf den Steuerzeitraum nach dem Bezugszeitraum der ergänzenden Erklärung bezieht.

Das Überschussguthaben (das sich aus einer geringeren Steuerschuld oder aus einem höheren Guthaben ergibt), für das noch keine Rückerstattung beantragt wurde und das aus den mehrjährigen vorteilhaften ergänzenden Erklärungen hervorgeht, muss in der Erklärung zum Steuerzeitraum eingereicht werden, in dem die vorteilhafte ergänzende Erklärung eingereicht wurde.

Die Zeile kann zum Beispiel von Steuerzahlern verwendet werden, die im Lauf des Jahres 2020 eine vorteilhafte ergänzende Erklärung für das Steuerjahr 2015 unter Verwendung des Vordrucks EINKOMMEN 2016 eingereicht haben.

Der Überschuss des Guthabens, der aus dieser Erklärung hervorgeht, und für den keine Rückerstattung beantragt wurde, ist im Vordruck 730/2021 oder im Vordruck EINKOMMEN Natürliche Personen 2021 anzugeben.

Dieser Überschuss trägt zur Abrechnung der entsprechenden Steuerschuld oder des Steuerguthabens bei, das aus der vorliegenden Erklärung hervorgeht.



Der eventuelle aus den im Lauf des Jahres 2020 eingereichten ergänzenden Erklärungen und für das Steuerjahr 2019 hervorgehende Guthabenüberschuss ist in der Zeile F3 einzutragen.



In den Spalten 2, 3, 4, 6, 8 und 9 ist nur der entsprechende Betrag des höheren Guthabens oder der geringeren Steuerschuld einzutragen, für den noch keine Erstattung beantragt wurde und der aus der mehrjährigen ergänzenden Erklärung hervorgeht.

Spalte 1: Das Steuerjahr (2015, 2016, 2017 und 2018) angeben, für das im Lauf des Jahres 2020 die vorteilhafte ergänzende Erklärung eingereicht wurde.

Spalte 2: Den eventuellen **Guthabenüberschuss der IRPEF-Steuer** eintragen, der aus der im Lauf des Jahres 2020 eingereichten ergänzenden Erklärung hervorgeht, und der sich auf den in Spalte 1 eingetragenen Steuerzeitraum bezieht.

Wenn im Lauf des Jahres 2020 mehrere vorteilhafte ergänzende Erklärungen zu verschiedenen Steuerzeiträumen eingereicht wurden, muss für jeden Steuerzeitraum eine eigene Zeile ausgefüllt werden.

Spalte 3: Den eventuellen **Guthabenüberschuss der Ersatzsteuer auf Einkommen aus Finanzgeschäften** eintragen, der aus der im Lauf des Jahres 2020 eingereichten ergänzenden Erklärung hervorgeht, und der sich auf den in Spalte 1 eingetragenen Steuerzeitraum bezieht.

Wenn im Lauf des Jahres 2020 mehrere vorteilhafte ergänzende Erklärungen zu verschiedenen Steuerzeiträumen eingereicht wurden, muss für jeden Steuerzeitraum eine eigene Zeile ausgefüllt werden.

Spalte 4: Den eventuellen **Guthabenüberschuss der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen** eintragen, der aus der im Lauf des Jahres 2020 eingereichten ergänzenden Erklärung hervorgeht, und der sich auf den in Spalte 1 eingetragenen Steuerzeitraum bezieht.

Wenn im Lauf des Jahres 2020 mehrere vorteilhafte ergänzende Erklärungen zu verschiedenen Steuerzeiträumen eingereicht wurden, muss für jeden Steuerzeitraum eine eigene Zeile ausgefüllt werden.

Spalte 5: Den Code der Region des Wohnsitzes zum 1. Januar des in Spalte 1 angegebenen Jahres angeben. Diese Angabe ist nur obligato-

risch, wenn die nachfolgenden Spalten dieser Zeile ausgefüllt sind. Der Code der Region kann im Anhang im Eintrag „Tabelle Codes der Regionen“ entnommen werden.

Spalte 6: Den eventuellen **Guthabenüberschuss der regionalen Zusatzsteuer auf die Irpef-Steuer** eintragen, der aus der im Lauf des Jahres 2020 eingereichten ergänzenden Erklärung hervorgeht, und der sich auf den in Spalte 1 eingetragenen Steuerzeitraum bezieht.

Wenn im Lauf des Jahres 2020 mehrere vorteilhafte ergänzende Erklärungen zu verschiedenen Steuerzeiträumen eingereicht wurden, muss für jeden Steuerzeitraum eine eigene Zeile ausgefüllt werden.

Spalte 7: Den Code der Steuerwohnsitzgemeinde zum 1. Januar des in Spalte 1 angegebenen Jahres angeben. Diese Angabe ist nur obligatorisch, wenn die nachfolgenden Spalten dieser Zeile ausgefüllt sind. Der Gemeindecodex kann aus der sich im Anhang befindenden Liste „Kataster-Gemeindecodes“ entnommen werden.

Spalte 8: Den eventuellen **Guthabenüberschuss der kommunalen Zusatzsteuer auf die Irpef-Steuer** eintragen, der aus der im Lauf des Jahres 2020 eingereichten ergänzenden Erklärung hervorgeht, und der sich auf den in Spalte 1 eingetragenen Steuerzeitraum bezieht.

Wenn im Lauf des Jahres 2020 mehrere vorteilhafte ergänzende Erklärungen zu verschiedenen Steuerzeiträumen eingereicht wurden, muss für jeden Steuerzeitraum eine eigene Zeile ausgefüllt werden.

Spalte 9: Den eventuellen **Guthabenüberschuss der Ersatzsteuer auf Produktivitätsprämien** eintragen, der aus der im Lauf des Jahres 2020 eingereichten ergänzenden Erklärung hervorgeht, und der sich auf den in Spalte 1 eingetragenen Steuerzeitraum bezieht.

Wenn im Lauf des Jahres 2020 mehrere vorteilhafte ergänzende Erklärungen zu verschiedenen Steuerzeiträumen eingereicht wurden, muss für jeden Steuerzeitraum eine eigene Zeile ausgefüllt werden.

ABSCHNITT IV - Infolge außerordentlicher Ereignisse ausgesetzte Einbehalte und Akontozahlungen

Zeile F5: die kraft der infolge von außergewöhnlichen Ereignissen erlassenen Bestimmungen ausgesetzten Einbehalte und Anzahlungen angeben.

Spalte 1: den Code des Ereignisses laut Anhang unter "Außergewöhnliche Ereignisse" angeben, für das die Aussetzung der Einbehalte und/oder der Akontozahlungen in Anspruch genommen wurde, die in den nachfolgenden Spalten anzuführen sind;

Spalte 2: Die ausgesetzten IRPEF-Einbehalte und IRPEF-Akontozahlungen, die aus Punkt 30 und 131 der Einheitlichen Bescheinigung 2021 (Punkt 331 für die ausgesetzten IRPEF-Akontozahlungen des Ehegatten) hervorgehen, und 500 für die Einkünfte aus gemeinnützigen Arbeiten angeben.

Spalte 3: Die ausgesetzte regionale IRPEF-Zusatzsteuer angeben, die aus Punkt 31 der Einheitlichen Bescheinigung 2021 hervorgeht sowie 501 für Einkommen aus gemeinnützigen Arbeiten.

Spalte 4: Die ausgesetzte kommunale IRPEF-Zusatzsteuer (Saldo- und Akontozahlung), die aus den Punkten 33, 34 und 132 der Einheitlichen Bescheinigung 2021 (Punkt 332 für die ausgesetzte kommunale IRPEF-Akontozahlung des Ehegatten) hervorgeht.

Spalte 5: Die ausgesetzte Ersatzsteuer für Produktivitätsprämien eintragen, die aus den Punkten von 577 und 597 der Einheitlichen Bescheinigung 2021 hervorgeht.

Spalte 6: Die Anzahlung der ausgesetzten definitiven Ertragsteuer angeben, die aus Punkt 133 der Einheitlichen Bescheinigung 2021 (Punkt 333 für Ehegatten) hervorgeht.

Spalte 7: die abgesetzte Ersatzsteuer für R.I.T.A. angeben, die aus den Bemerkungen der Einheitlichen Bescheinigung 2021 unter dem Code AX hervorgeht.



Für weitere Informationen siehe im Anhang unter Postle "Außergewöhnliche Ereignisse".

ABSCHNITT V - Umfang der Anzahlungen für das Jahr 2021 und Ratenzahlung des Saldos 2020

Zeile F6: diese Zeile muss abgefasst werden, wenn die Auffassung besteht, dass die Akontozahlungen in Bezug auf die Irpef (Spalte 1 oder Spalte 2) und/oder die kommunale Zusatzsteuer (Spalte 3 oder Spalte 4) und/oder die definitive Ertragsteuer (Spalte 5 oder Spalte 6) für das Jahr 2021 nicht zu zahlen sind oder in einem geringeren Umfang als vom Steuerbestandsleistenden berechnet. Diese Eventualität kann zum Beispiel aufgrund getragener Aufwendungen oder durch Einkommensausfälle eintreten. Ferner muss der Steuerpflichtige, wenn er die Ratenzahlung der Zahlung der eventuell fälligen Saldobeträge für die 2020 beantragt, die Spalte 7 abfassen.

Spalte 1: das Kästchen ankreuzen, wenn angenommen wird, dass kein Betrag als Akontozahlung für die IRPEF für das 2021 zu zahlen ist.

Spalte 2: den geringeren Betrag angeben, der vom Steuersubstitut einbehalten werden muss, wenn angenommen wird, dass eine geringere IRPEF-Akontozahlung für das Jahr 2021 fällig ist (in diesem Fall darf das Kästchen der Spalte 1 nicht angekreuzt werden).

Spalte 3: das Kästchen ankreuzen, wenn angenommen wird, dass kein Betrag als Anzahlung für die kommunale Zusatzsteuer für das Jahr 2021 zu zahlen ist.

Spalte 4: den geringeren Betrag, der vom Steuersubstitut einbehalten werden muss, angeben, wenn angenommen wird, dass eine geringere Anzahlung für die kommunale Zusatzsteuer für das Jahr 2021 fällig ist (in diesem Fall darf das Kästchen der Spalte 3 nicht angekreuzt werden).

Spalte 5: das Kästchen ankreuzen, wenn Sie meinen, dass Sie keinen Betrag als Anzahlung für die definitive Ertragsteuer für das Jahr 2021 zahlen müssen.

Spalte 6: den Betrag angeben, der vom Steuersubstitut einbehalten werden muss, wenn Sie meinen, dass eine geringere Anzahlung für die definitive Ertragsteuer 2021 fällig ist (in diesem Fall darf das Kästchen der Spalte 5 nicht angekreuzt werden).

Spalte 7: im Kästchen angeben, in wie viele Raten die Zahlung der folgenden und eventuell fälligen Beträge aufgeteilt werden soll (von 2 bis 5) (maximal 4 für die Rentner):

- für 2020, Saldozahlung der IRPEF, der regionalen und kommunalen Zusatzsteuern und der definitiven Ertragsteuer;
- für 2021, erste IRPEF-Akontozahlung, Akontozahlung der kommunalen Zusatzsteuer, erste Akontozahlung der definitiven Ersatzsteuer;
- Akontozahlung von 20 Prozent auf die Einkommen, die der getrennten Besteuerung unterliegen, Solidaritätsbeitrag.

In diesem Fall wird der Steuersubstitut, der den Ausgleich vornimmt, die für die Ratenzahlung fälligen Zinsen in Höhe von monatlich 0,33 Prozent berechnen. Bei einem Vordruck 730 ohne Substituten beträgt die Anzahl der Raten 2 bis 6 (mit denselben Fälligkeiten, die für die Zahlungen aufgrund des Vordrucks EINKOMMEN Natürliche Personen 2021 vorgesehen sind).

ABSCHNITT VI - Grenzsätze hinsichtlich Befreiung von der kommunalen Zusatzsteuer

Dieser Abschnitt ist nur von Steuerzahlern abzufassen, die in einer der **Gemeinden ansässig sind**, welche in Bezug auf die für das Jahr 2020 fällige kommunale Zusatzsteuer sowie für die Akontozahlung für das Jahr 2021 einen **Schwellenbetrag für die Befreiung festgelegt haben, wenn besondere Umstände vorliegen, die den Daten im Vordruck der Erklärung** (zum Beispiel die Zusammensetzung des Familienhaushalts oder die Berechnung des ISEE - Indikator für die Einkommens- und Vermögenslage) nicht entnommen werden können, jedoch im Beschluss aufgeführt sind, der den Schwellenbetrag festlegt.

Diese von den Gemeinden beschlossenen Befreiungen können auf der Website "www.finanze.gov.it" eingesehen werden (thematischer Bereich: „Fiscalità Locale, Addizionale Comunale all'IRPEF“).

Durch das Abfassen der Zeile F7 bestätigt der Steuerzahler, im Besitz der Voraussetzungen zu sein, die im Beschluss der Gemeinde für die Inanspruchnahme der Begünstigungen vorgesehen sind.

Zeile F7: in der **Spalte 1** der Zeile den Betrag der von der Gemeinde im Bezug auf das Jahr 2020 beschlossenen Befreiungsschwelle angeben. In der **Spalte 2** ist der Code „1“ im Fall einer Befreiung, die nicht im Zusammenhang mit dem steuerpflichtigen Einkommen steht, oder der Code „2“ im Fall sonstiger Vergünstigungen anzugeben. Die beiden Spalten sind untereinander alternativ.

In der **Spalte 3** dieser Zeile ist der Betrag der von der Gemeinde für das Jahr 2021 beschlossenen Befreiungsschwelle anzugeben. In der Spalte 4 ist der Code „1“ bei einer mit dem besteuerten Einkommen nicht verbundenen Befreiung oder der Code „2“ bei anderen Erleichterungen anzugeben. Die zwei Spalten sind untereinander alternativ.

ABSCHNITT VII - Kurzzeitmieten

Zeile F8: den in der Übersicht „Einkommensbescheinigung – Kurzzeitmieten“ der Einheitlichen Bescheinigung 2021 im Punkt 15 eingetragenen Betrag der Abzüge angeben, die die entsprechenden, in der Übersicht B und D angegebenen Vermietungseinkünfte betreffen, für welche in dem bezüglichen Kästchen des Punkts 4 das Jahr „2020“ angegeben wird. Im Fall von mehreren Übersichten der Einkommensbescheinigung – Kurzzeitmieten der Einheitlichen Bescheinigung 2021 oder wenn mehrere Zeilen der selben Übersicht (Punkte 15, 115, 215, 315 und 415, für welche in dem bezüglichen Kästchen des Punkts 4 das Jahr „2020“ angegeben wird) ausgefüllt wurden, ist die Summe der Abzüge anzugeben.

Wenn in der EB 2021 in dem bezüglichen Kästchen des Punkts 4 das Jahr 2019 angegeben wird, sind die im Punkt 15 angegebenen Abzüge anzugeben, außer wenn sie schon in der Steuererklärung für das Steuerjahr 2019 angegeben wurden.

Wenn in der EB 2021 in dem Kästchen des Punkts 4 das Jahr 2021 angegeben wurde, sind die Abzüge in der Steuererklärung bezüglich des Steuerjahres 2021 anzugeben.

Wenn Sie im Besitz einer EB 2020 sind, bei der das Jahr 2020 im Feld unter Punkt 4 angegeben ist, geben Sie die in Punkt 15 eingetragenen Einbehalte an, die sich auf das in Feld B angegebene Einkommen beziehen.

ABSCHNITT VIII - Daten, die in der ergänzenden Erklärung zum Vordr. 730 anzuführen sind

Dieser Abschnitt ist nur jenen Steuerzahlern vorbehalten, welche die ergänzende Erklärung zum Vordr. 730/2021 einreichen und die auf der Titelseite im Kästchen „730 - ergänzende Erklärung“ den Code „1“ angegeben haben.

Zeile F9 - Erstattete Guthaben:

Spalte 1: Den Betrag des erstatteten Irpef-Guthabens angeben, das aus der ursprünglichen Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2021 hervorgeht. Dabei muss der Steuerzahler den Betrag aus Zeile 91, Spalte 5 des 730-3/2021 übertragen. Falls die ursprüngliche Erklärung gemeinsam und die ergänzende Erklärung vom erklärenden Ehepartner eingereicht wurde, muss er in dieser Spalte den Betrag aus Zeile 111, Spalte 5 des 730-3/2021 anführen.

Spalte 2: Den Betrag des erstatteten Guthabens der regionalen Irpef-Zusatzsteuer angeben, der aus der ursprünglichen Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2021 hervorgeht. Dabei muss der Steuerzahler den Betrag aus Zeile 92, Spalte 5 des Vordr. 730-3/2021 übertragen. Falls die ursprüngliche Erklärung gemeinsam und die ergänzende Erklärung vom erklärenden Ehepartner eingereicht wurde, muss er in dieser Spalte den Betrag aus Zeile 112, Spalte 5 des 730-3/2021 anführen.

Spalte 3: Den Betrag des erstatteten Guthabens der kommunalen Irpef-Zusatzsteuer angeben, der aus der ursprünglichen Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2021 hervorgeht. Dabei muss der Steuerzahler den Betrag aus Zeile 93, Spalte 5 des Vordr. 730-3/2021 übertragen. Falls die ursprüngliche Erklärung gemeinsam und die ergänzende Erklärung vom erklärenden Ehepartner eingereicht wurde, muss er in dieser Spalte den Betrag aus Zeile 113, Spalte 5 des 730-3/2021 anführen.

Spalte 4: Den erstatteten Guthabenbetrag bezüglich der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen angeben, der aus der ursprünglichen Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2021 hervorgeht. Dabei muss der Steuerzahler den Betrag aus Zeile 99, Spalte 5 des Vordr. 730-3/2021 übertragen. Falls die ursprüngliche Erklärung gemeinsam und die ergänzende Erklärung vom erklärenden Ehepartner eingereicht wurde, muss er in dieser Spalte den Betrag aus Zeile 119, Spalte 5 des 730-3/2021 anführen.

Zeile F10 (Mit dem Vordr. F24 zur Zahlung anderer Steuern verwendetes Guthaben)

Spalte 1: den Betrag des IRPEF-Guthabens aus Spalte 4, Zeile 91 (oder aus Spalte 4, Zeile 111 für den erklärenden Ehepartner) des ursprünglichen Vordr. 730-3/2021 angeben, der innerhalb der Abgabefrist der ergänzenden Erklärung zum Vordr. 730 für die Verrechnung anderer Steuern mit dem Vordr. F24 verwendet wurde. Zum Beispiel, wenn in Spalte 4 der Zeile 91 des ursprünglichen Vordr.730-3/2021 ein IRPEF-Guthaben von 100 Euro angeführt ist und innerhalb der Abgabefrist der ergänzenden Erklärung Vordr.730, ein Betrag von 60 Euro für die Verrechnung in Anspruch genommen wurde, muss in Spalte 4 der Betrag von 60 Euro angeführt werden;

Spalte 2: den Betrag des Guthabens der regionalen Zusatzsteuer aus Spalte 4, Zeile 92 (oder aus Spalte 4, Zeile 112 für den erklärenden Ehepartner) des ursprünglichen Vordr.730-3/2021 angeben, der innerhalb der Abgabefrist der ergänzenden Erklärung zum Vordr. 730 für die Verrechnung anderer Steuern mit dem Vordr. F24 verwendet wurde;

Spalte 3: den Betrag des Guthabens der kommunalen Zusatzsteuer aus Spalte 4, Zeile 93 (oder aus Spalte 4, Zeile 113 für den erklärenden Ehepartner) des ursprünglichen Vordr.730-3/2021 angeben, wder innerhalb der Abgabefrist der ergänzenden Erklärung zum Vordr. 730 für die Verrechnung anderer Steuern mit dem Vordr. F24 verwendet wurde.

Spalte 4: den Guthabenbetrag für die definitive Ertragsteuer auf Vermietungen angeben, der in der Spalte 4 der Zeile 99 (oder aus Spalte 4, Zeile 119 für den erklärenden Ehepartner) des ursprünglichen Vordr. 730-3/2021 angeben, der innerhalb der Abgabefrist der ergänzenden Erklärung zum Vordr. 730 für die Verrechnung anderer Steuern mit dem Vordr. F24 verwendet wurde.

ABSCHNITT IX - Sonstige Daten

Zeile F11 (Erstattete, nicht ausgeschöpfte Absetzungen): muss von Steuerzahlern abgefasst werden, denen der Steuersubstitut für das Jahr 2020 Absetzbeträge rückerstattet hat, die in der Bruttosteuer nicht ausgeglichen werden konnten.

Spalte 1: Das vom Steuersubstitut zuerkannte Steuerguthaben für die weitere Absetzung in Bezug auf unterhaltsberechtignte Kinder angeben, das in der Bruttosteuer nicht ausgeglichen werden konnte und aus Punkt 364 der Einheitlichen Bescheinigung 2021 hervorgeht („Für kinderreiche Familien anerkanntes Guthaben“).

Spalte 2: Das vom Steuersubstitut zuerkannte Guthaben in Bezug auf den Absetzbetrag für Mietzinsen angeben, der in der Bruttosteuer nicht ausgeglichen werden konnte und aus Punkt 371 der Einheitlichen Bescheinigung 2021 hervorgeht („Für Mietzins anerkanntes Guthaben“).

Zeile F12 (Rückerstattung des Bonus): muss nur von dejenigen abgefasst werden, die den "Steuerbonus" mit Bezugnahme auf die im Jahre 2006 besessenen Einkommen oder den "außerordentlichen Bonus" mit Bezugnahme auf das Gesamteinkommen des Haushalts bezüglich des Jahres 2007 oder 2008 unberechtigt bezogen haben.

Spalte 1: den Betrag des „Steuerbonus“ angeben, der für die im Jahr 2006 besessenen Einkünfte in Anspruch genommen wurde (Art. 44 des GD vom 01. Oktober 2007, Nr. 159, umgewandelt mit Abänderungen vom Gesetz vom 29. November 2007, Nr. 222).

Spalte 2: den Betrag des „Steuerbonus“ angeben, der für die Jahre 2007 oder 2008 in Bezug auf das gesamte Einkommen der Familie in Anspruch genommen wurde (Art. 1 des GD vom 29. November 2008, Nr. 185).

Zeile F13 – Pfändung bei Dritten: In dieser Zeile müssen die Daten bezüglich der in Bezug auf mittels Pfändungsverfahrens bei Dritten bezogenen Einkommen erlittenen Einbehalte wiedergegeben werden.

Der Pfandgläubige ist nämlich gehalten, in der Steuererklärung die von Seiten des Drittauszahlenden bezogenen Einkommen und erlittenen Einbehalte, auch wenn es sich dabei um der getrennten Besteuerung, des Einbehalts als Steuer oder der Ersatzsteuer unterzogene Einkommen handelt, anzugeben. Die erlittenen Einbehalte werden von der aus der Erklärung resultierenden Steuer abgezogen.

Die infolge des Pfändungsverfahrens bei Dritten bezogenen Einkommen sind in der entsprechenden Bezugsübersicht anzugeben (wenn es sich z.B. um Einkommen aus unselbstständiger Arbeit handelt, sind diese in der Übersicht C anzugeben).

Die erlittenen Einbehalte müssen hingegen ausschließlich in dieser Zeile angegeben werden (und nicht in der Übersicht für das Einkommen), und zwar zusammen mit der Art des Einkommens, das durch die Pfändung bei Dritten bezogen wurde, mit Ausnahme von der Einkunftsart, die durch den Code 2 „Einkünfte aus Gebäuden“ bezeichnet wird, für welche der Abzug fehlen kann.

Insbesondere in der **Zeile F13** Folgendes angeben:

- in der **Spalte 1 (Art des Einkommens)** einen der folgenden Codes bezüglich der Art des mittels Pfändungsverfahrens bei Dritten bezogenen und im Vordruck 730/2021 angegebenen Einkommens:
 - ‘1’ Einkommen aus Grundstücken;
 - ‘2’ Einkommen aus Gebäuden;
 - ‘3’ Einkommen aus unselbstständiger Arbeit;
 - ‘4’ Renteneinkommen;
 - ‘5’ Kapitaleinkommen;
 - ‘6’ Sonstige Einkommen;
- in der **Spalte 2 (Einbehalte)**, den Betrag der von Seiten des Drittauszahlenden in Bezug auf die Art des in Spalte 1 angegebenen Einkommens erlittenen Einbehalte.

Bei der getrennten Besteuerung (z.B. Dienstaltersentschädigung und rückständige Zahlungen aus unselbstständiger Arbeit), dem Einbehalt als Steuer oder der Ersatzsteuer unterzogenen Einkommen müssen die Steuerpflichtigen, die den Vordruck 730 vorlegen, auch die Übersicht RM des Vordrucks EINKOMMEN Natürliche Personen 2021 vorlegen und den entsprechenden Abschnitt bezüglich der Pfändung bei Dritten abfassen.

Bei der ordentlichen Besteuerung zu unterziehenden Einkommen, die mittels Pfändungsverfahrens bei Dritten bezogen werden, sind die Steuerpflichtigen gehalten, den Vordruck EINKOMMEN Natürliche Personen 2021 vorzulegen und den entsprechenden Abschnitt der Übersicht RM abzufassen.

11. ÜBERSICHT G - Steuerguthaben

In dieser Übersicht sind anzugeben:

- die Steuerguthaben für die Gebäude;
- das Steuerguthaben für die Wiedergängung der Vorschusszahlungen auf Rentenfonds;
- das Steuerguthaben für im Ausland hervorgebrachten Einkommen;
- das Steuerguthaben für die vom Erdbeben in Abruzzo getroffenen Immobilien;
- das Steuerguthaben für den Beschäftigungszuwachs;
- das Steuerguthaben für freigebige Zuwendungen zur Unterstützung der Kultur – Art bonus;
- das Steuerguthaben für Verhandlungen mit Rechtsbeistand und Schiedsgericht;
- das Steuerguthaben für freiwillige Zuwendungen zur Unterstützung der Investitionen zu Gunsten der Schule - School bonus;
- das Steuerguthaben für Videoüberwachung;
- das Steuerguthaben für die Vermittlungen;
- das Steuerguthaben für die Vorschusszahlung mit Rentengarantie (APE);
- das Steuerguthaben für freiwillige Spenden für die Instandhaltung und Sanierung von Sportanlagen sowie für den Bau neuer Sportanlagen - Sportbonus;
- das Steuerguthaben für freiwillige Spenden für Umweltsanierung;
- das Steuerguthaben für den Kauf von Elektrorollern und Elektromobilitätsdienstleistungen.

ABSCHNITT I - Steuerguthaben aus Gebäudebesitz

In diesem Abschnitt muss das Steuerguthaben für den Wiedererwerb der Erstwohnung und das Steuerguthaben auf nicht bezogene Mieten eingetragen werden.

Zeile G1 - Steuerguthaben für den Wiedererwerb der Erstwohnung: sie muss von den Steuerzahlern abgefasst werden, für die infolge des Wiedererwerbs der Erstwohnung ein Steuerguthaben aufgelaufen ist.

Diese Zeile darf von denjenigen nicht ausgefüllt werden, die das Steuerguthaben schon für Folgendes verwendet haben:

- zur Minderung der für die Urkunde des begünstigten Kaufs fälligen Registriersteuer, die ihn festsetzt;
- zur Minderung der Registrier-, Hypotheken- und Katastersteuern bzw. der Steuern auf Erbschaften und Schenkungen, die für die nach dem Datum der Guthabengewinnung vorgelegten Urkunden und Anzeigen fällig werden.

Spalte 1 (Restbetrag aus der Vorjahreserklärung): das Steuerguthaben für den Wiedererwerb der Erstwohnung übertragen, das nicht in die Steuer der Vorjahreserklärung einbezogen werden konnte und bereits in Zeile 131 des Vordr. der Abrechnungsaufstellung (Vodr. 730-3) des Vodr. 730/2020 bzw. in Zeile RN47, Sp. 11, des Vodr. Einkommen natürliche Personen 2020 angeführt ist.



Für die Auffindung der Bedingungen, um die Vorteile auf die Erstwohnung zu nutzen, wird auf die in den "Steuerleitfäden" enthaltenen Informationen verwiesen, die auf der Website der Agentur der Einnahme www.agenziaentrate.gov.it auffindbar sind.

Spalte 2 (Steuerjahr 2020): das im Jahr 2020 aufgelaufene Steuerguthaben angeben. Der Guthabenbetrag entspricht der Registriersteuer oder der für den begünstigten Erstkauf gezahlten Mehrwertsteuer; in jedem Fall kann dieser Betrag nicht die Registriersteuer oder die bezüglich des Zweitkaufs fällige Mehrwertsteuer überschreiten.

Das Steuerguthaben steht zu, wenn die folgenden Bedingungen gegeben sind:

- die Immobilie wurde unter Nutzung der Vergünstigungen für Erstwohnungen zwischen dem 01. Januar 2020 und dem Vorlagdatum der Erklärung erworben;
- Der Kauf wurde binnen einem Jahr ab dem Verkauf einer anderen mit der Steuererleichterung für das erste Haus gekauften Immobilien getätigt, oder wenn der Verkauf der anderen mit der Steuererleichterung für das erste Haus gekauften Immobilie binnen einem Jahr ab dem Kauf des neuen ersten Hauses getätigt wurde. Die Fristen für die Erfüllung der für den Erhalt der Begünstigung „Erstes Haus“ und die Anerkennung des Steuerguthabens für den Rückkauf des „Ersten Hauses“ geltenden Bedingungen wurden für den Zeitraum vom 23. Februar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ausgesetzt. Die o.g. ausgesetzten Fristen beginnen bzw. laufen ab dem 1. Januar 2021 wieder an. Diese Aussetzung war notwendig, um das Verwirken der Begünstigungen aufgrund der zu erwarteten Schwierigkeiten beim Abschluss von Immobilienveräußerungen und Personenbewegungen während des COVID-19 Notstands zu verhindern;
- die betroffenen Steuerpflichtigen haben nicht den Vorteil für Erstwohnungen verwirkt.

Es wird präzisiert, dass das Steuerguthaben auch denjenigen zusteht, die die Wohnung von Baufirmen auf der Grundlage der bis zum 22. Mai 1993 geltenden Bestimmung erworben haben (und somit formell nicht die Vergünstigungen für die „Erstwohnung“ genutzt haben), vorausgesetzt, dass sie nachweisen, dass sie am Kauftag der abgetretenen Immobilie jedenfalls im Besitz der auf der Grundlage der in Sachen Kauf der s. g. „Erstwohnung“ geltenden Richtlinie erforderlichen Anforderungen waren, und dass dieser Umstand aus der Kaufurkunde der Immobilie resultiert, für die das Guthaben gewährt wird.

Spalte 3 (Im Vordr. F24 ausgeglichenes Guthaben): das im Ausgleich im Vordruck F24 bis zum Vorlagdatum des 730/2021 verwendete Steuerguthaben übertragen.

Zeile G2 - Steuerguthaben für nicht bezogene Mieten: den Betrag des Steuerguthabens angeben, das auf die Steuern von Mieten von Wohnungen zusteht, die fällig waren aber nicht bezogen wurden, wie der richterlichen Verfügung des Mieträumungsverfahrens wegen Zahlungsverzugs hervorgeht. Diese Möglichkeit steht den Inhabern von bis zum 31. Dezember 2019 abgeschlossenen Mietverträgen zu. Siehe dazu im Anhang unter Poste „Steuerguthaben für nicht bezogene Mieten“.

ABSCHNITT II - Steuerguthaben für die Wiederergänzung der Vorschusszahlungen auf Rentenfonds

Die Steuerpflichtigen, die ergänzenden Rentenformen beitreten, können für bestimmte Bedürfnisse (zum Beispiel Gesundheitskosten infolge schwerwiegender Situationen und Kauf der Erstwohnung) einen Vorschuss der Beträge bezüglich der individuellen aufgelaufenen Position beantragen. Auf die Vorschussbeträge wird ein Einbehalt als Steuer angewendet.

Die Vorschusszahlungen können vom Mitglied wahlweise jederzeit mittels auch jährlichen Beitragsleistungen über dem Höchstbetrag von 5.164,57 Euro wieder ergänzt werden. Diese Beitragszahlung hat den Zweck, die bestehende individuelle Position zum Vorschuss wiederherzustellen. Die Wiederherstellung kann in einer einmaligen Zahlung oder mittels regelmäßigen Beitragsleistungen erfolgen.

Auf die den wieder ergänzten Vorschüssen entsprechenden Beträge über dem vorgenannten Höchstbetrag wird ein Steuerguthaben in Höhe der bei der Nutzung des Vorschusses gezahlten Steuer proportional bezüglich auf den wieder ergänzten Betrag anerkannt.

Wer zustimmt, muss dem Fonds eine ausdrückliche Erklärung abgeben, mit der er verfügt, ob und für welchen Betrag die Beitragsleistung als Wiederergänzung angesehen werden muss. Die Mitteilung muss binnen der Vorlagefrist der Einkommensteuererklärung bezüglich des Jahres, in dem die Wiederergänzung vorgenommen wird, abgegeben werden. Das Steuerguthaben steht nur mit Bezugnahme auf die als Wiederergänzung im oben beschriebenen Sinne klassifizierten Beträge zu. Für eingehende Erläuterungen wird auf das G.v.D. Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 und das Rundschreiben Nr. 70 vom 18. Dezember 2007 der Agentur der Einnahmen verwiesen.

Zeile G3

Spalte 1 (Vorschussjahr) Das Jahr angeben, in dem der Vorschuss der Beträge bezüglich der individuellen aufgelaufenen Beitragsposition bezogen wurde.

Spalte 2 (Vollständige/teilweise Wiederergänzung) einen der folgenden Codes bezüglich des Umfangs der Wiederergänzung angeben:

- **Code 1** wenn der Vorschuss ganz wieder ergänzt wurde;
- **Code 2** wenn der Vorschuss nur teilweise wieder ergänzt wurde.

Spalte 3 (Wieder ergänzter Betrag) den Betrag angeben, der 2020 zur Wiederergänzung des bezogenen Vorschusses gezahlt wurde.

Spalte 4 (Restbetrag aus der Vorjahreserklärung): das Steuerguthaben angeben, das nicht in die Steuer aufgenommen wurde, die aus der vorherigen Erklärung resultiert, und das in der Zeile 134 der Liquidierungsaufstellung (Vordr. 730-3) des Vordr. 730/2020 bzw. in Zeile RN47, Sp. 13, des Vordr. EINKOMMEN natürliche Personen 2020 angegeben ist.

Spalte 5 (Guthaben) den Betrag des mit Bezugnahme auf den wieder ergänzten Betrag zustehenden Steuerguthabens angeben.

Spalte 6 (davon in F24 ausgeglichen) das zum Ausgleich im Vordruck F24 bis zum Vorlagetag der Erklärung verwendete Steuerguthaben angeben.

ABSCHNITT III - Steuerguthaben für im Ausland hervorgebrachte Einkommen

Dieser Abschnitt ist den Steuerpflichtigen vorbehalten, die in einem ausländischen Staat Einkommen bezogen haben, in dem definitiv Steuern gezahlt wurden, für die der Steuerbeitragsleistende ein Steuerguthaben anerkennen kann. Als definitiv gezahlt werden die Steuern angesehen, die nicht mehr erstattet werden können. Somit sind in dieser Zeile zum Beispiel nicht die in Anzahlung oder vorläufig gezahlten Steuern und jene, für die eine mögliche vollständige oder teilweise Rückerstattung vorgesehen ist, anzugeben.

Die in diesem Abschnitt anzugebenden Steuern sind jene, die ab 2020 (wenn sie nicht bereits in der vorhergehenden Erklärung angegeben worden sind) bis zur Vorlagefrist des 730/2021 definitiv geworden sind, auch wenn sie auf in den Vorjahren bezogene Einkommen Bezug nehmen.

Für ausführlichere Erläuterungen zur Ordnung der Steuerguthaben für im Ausland erlangte Einkünfte, vor allem was die für die Prüfung des Abzugs aufzubewahrende Dokumentation anbelangt und jene, um die erfolgte Zahlung der Steuern im Ausland nachzuweisen, wird auf das Rundschreiben Nr. 9/E vom 5. März 2015 verwiesen.

Zeile G4

Spalte 1 (Code des ausländischen Staates): den Code des ausländischen Staates angeben, in dem das Einkommen erzielt wurde, der der Tabelle Nr. 10 im Anhang entnommen werden kann. Für Einkommen, die in der einheitlichen Bescheinigung aufgeführt sind, lässt sich diese Angabe aus Punkt 377 der Bescheinigung entnehmen.

Spalte 2 (Jahr): das Besteuerungsjahr angeben, in dem das Einkommen im Ausland erzielt wurde. Wurde das Einkommen im Laufe des Jahres 2020,

ist "2020" anzuführen; Für Einkommen, die in der Einheitlichen Bescheinigung aufgeführt sind, lässt sich diese Angabe aus Punkt 378 der Bescheinigung entnehmen.

Spalte 3 (Einkommen im Ausland): das Einkommen angeben, das im Ausland erzielt wurde und zur Bildung des Gesamteinkommens in Italien beigetragen hat. Wurde diese Einkommen im Jahr 2020 bezogen, ist das Einkommen aus den Übersichten C und D des Vordrucks 730/2021, für welches das Steuerguthaben zusteht, zu übertragen. In diesem Fall sind die Spalten 5, 6, 7, 8 und 9 der Zeile G4 nicht abzufassen. Für Einkommen, die in der Einheitlichen Bescheinigung aufgeführt sind, lässt sich diese Angabe aus Punkt 379 der Bescheinigung entnehmen.

Spalte 4 (Ausländische Steuer): die im Ausland gezahlten Steuern angeben, die ab 2020 bis zum Vorlagetag des 730/2021 definitiv geworden sind und für die in den vorherigen Erklärungen nicht das entsprechende Steuerguthaben genutzt wurde. Wenn zum Beispiel für 2018 im Staat A erzielte Einkommen erzielt eine Gesamtsteuer von 300 Euro gezahlt wurde, die in Höhe von 200 Euro bis zum 31. Dezember 2019 definitiv wurde (und somit schon in die Zeile G4 des Vordrucks 730/2020 übertragen wurde), und für 100 Euro bis zum 31. Dezember 2020, ist in Spalte 4 dieser Zeile G4 der Betrag von 100 Euro in Bezug auf die 2020 definitiv gewordene Steuer anzugeben. Für Einkommen, die in der einheitlichen Bescheinigung aufgeführt sind, lässt sich diese Angabe aus Punkt 380 der Bescheinigung entnehmen. Es wird präzisiert, dass, wenn das im Ausland hervorgebrachte Einkommen nur teilweise zur Bildung des Gesamteinkommens beigetragen hat, in Italien auch die ausländische Steuer im entsprechenden Umfang zu mindern ist.

Spalte 5 (Gesamteinkommen): das Gesamteinkommen in Bezug auf das Steuerjahr laut Spalte 2 angeben, das ggf. um die Steuerguthaben aus Investmentfonds und um die Steuerguthaben aus Dividenden (falls noch in Kraft in dem Jahr, in dem das Einkommen erzielt wurde) erhöht wird. Für das Jahr 2019 ergibt sich der Betrag aus der in Zeile 11 des Vordr. 730-3/2020 angegebene Summe oder aus dem Ergebnis der folgenden Formel: Zeile RN1 (Sp. 2 – Sp. 3) + Sp. 5 des Vordr. EINKOMMEN NP 2020.

Spalte 6 (Bruttosteuer): die italienische Bruttosteuer bezüglich des in der Spalte 2 angegebenen Steuerjahres angeben. Für das Jahr 2019 befindet sich die Angabe in der Zeile RN5 des Vordrucks EINKOMMEN NP 2020 oder der Zeile 16 des Vordrucks 730-3/2020.

Spalte 7 (Nettosteuer): die italienische Nettosteuer bezüglich des in der Spalte 2 angegebenen Steuerjahres angeben. Für das Jahr 2019 befindet sich die Angabe in der Zeile RN26 des Vordrucks EINKOMMEN NP 2020 oder in der Zeile 50 des Vordrucks 730-3/2020.

Spalte 8 (In den vorherigen Erklärungen verwendetes Guthaben): das in den vorherigen Erklärungen eventuell schon verwendete Guthaben bezüglich der im Ausland in dem in der Spalte 2 angegebenen Jahr hervorgebrachten Einkommen unabhängig vom ausländischen Bezugsstaat angeben. Daher kann es nötig sein, diese Spalte auszufüllen, wenn in der vorhergehenden Einkommensteuererklärung die Zeile zum Steuerguthaben für im Ausland erzielte Einkommen ausgefüllt wurde (Übersicht G, Zeile G4 des Vordr. 730/2020 oder des Vordr. 730/2019 Übersicht RU oder Übersicht CE, Abschn. I von Heft 3 des Vordr. EINKOMMEN NP 2020 oder Vordr. EINKOMMEN NP 2019).

■ **Steuerzahler, die ein Steuerguthaben für die erzielten Einkünfte jenes Jahres in Anspruch genommen haben, das aus Sp. 2 der Einkommenserklärung für das Steuerjahr 2019 hervorgeht**

Die Steuerzahler, die im letzten Jahr den Vordruck 730/2020 eingereicht haben, müssen diese Spalte ausfüllen, wenn das in Spalte 2 der Zeile G4 angegebene Jahr dem in Spalte 2 der Zeile G4 der vorhergehenden Erklärung angegebenen Jahr entspricht. In diesem Fall in dieser Spalte den Betrag angeben, der sich auf dasselbe Jahr bezieht, in dem das Einkommen erzielt wurde, wobei dieses Jahr in Spalte 2 „Gesamtbeitrag des in Anspruch genommenen Guthabens“ der Zeile 145 (oder 146 für den erklärenden Ehepartner) des Vordr. 730-3/2020 angegeben ist.

Die Steuerzahler, die im letzten Jahr den Vordruck EINKOMMEN Natürliche Personen 2020 eingereicht haben, müssen diese Spalte ausfüllen, wenn das in Spalte 2 angegebene Jahr dem Jahr entspricht, das in Spalte 2 der Zeilen von CE1 bis CE3 des Heftes 3 des Vordrucks EINKOMMEN Natürliche Personen 2020 angegeben ist. In diesem Fall in dieser Spalte den Betrag angeben, der sich auf dasselbe Jahr bezieht, in dem das Einkommen erzielt wurde, wobei dieses Jahr in Spalte 4 der Zeilen CE4 oder CE5 des Heftes 3 des Vordrucks EINKOMMEN Natürliche Personen 2020 angegeben ist.

Spalte 9 (Guthaben bezüglich des in Sp. 1 angegebenen ausländischen Staats): das schon in den vorherigen Erklärungen verwendete Guthaben angeben, das im selben Jahr laut Spalte 2 und im ausländischen Staat laut Spalte 1 erzielt wurde.

Der Betrag, der in dieser Spalte anzugeben ist, ist bereits in Spalte 8 inbegriffen; demnach ist die Spalte 9 nicht abzufassen, wenn nicht vorher die Spalte 8 abgefasst wurde. Die Abfassung dieser Spalte ist dann notwendig, wenn die insgesamt im Ausland bezahlte Steuer im Laufe verschiedener Steuerjahre endgültig wurde und daher das entsprechende Steuerguthaben in den Erklärungen, die sich auf verschiedene Steuerjahre beziehen, in Anspruch genommen wurde. In dem hier als Beispiel angeführten Fall:

Staat im Ausland	Jahr, in dem das Einkommen erzielt wurde	im Ausland erzielt es Einkommen	im Ausland bezahlte Steuer	Im Ausland anfallende Steuer	
				davon im Laufe des Jahres 2019 endgültig gewordene Steuer	davon im Laufe des Jahres 2020 endgültig gewordene Steuer
A	2019	1.000	350	200	150

muss der Betrag von 200 Euro in Spalte 9 angegeben werden; dieser Betrag entspricht dem Betrag, der in der Erklärung in Bezug auf die Einkünfte 2019 für den Teil der endgültigen Steuer in Anspruch genommen wurde.

Im Vordruck 730/2020 bereits in Anspruch genommenes Guthaben

Falls in der Erklärung mittels Vordr. 730/2020 eine Zeile G4 abgefasst, und in dieser Zeile ein Staat im Ausland und ein Produktionsjahr angeführt wurden, die mit jenen, die in dieser Zeile G4 übertragen werden, übereinstimmen, ist der Betrag, der in Spalte 9 anzuführen ist, aus Zeile 145 (oder 146 für den Ehepartner) des Vordr. 730-3/2020 zu entnehmen; aus diesem Vordruck geht nämlich das Jahr in dem das Einkommen, Spalte 4 oder 6 „verwendetes Guthaben“ erzielt wurde und der jeweilige Staat hervor.

Wurden die Einkünfte in verschiedenen Staaten erzielt, muss für jeden einzelnen Staat ein getrennter Vordruck abgefasst werden. Auf dieselbe Art und Weise muss man vorgehen, wenn sich die im Ausland bezahlten Steuern auf Einkünfte, die in verschiedenen Jahren erzielt wurden, beziehen.

ABSCHNITT IV - Steuerguthaben für die vom Erdbeben in Abruzzen betroffenen Immobilien

Dieser Abschnitt ist den vom Erdbeben des 06. April 2009 in Abruzzen betroffenen Steuerzahlern vorbehalten, denen aufgrund der entsprechenden Beantragung bei der Gemeinde des Ortes, in dem die Immobilie liegt, ein Steuerguthaben für die Renovierungs- oder Wiederaufbauarbeiten an den beschädigten oder zerstörten Immobilien bzw. für den Kauf einer neuen mit der zerstörten Wohnung vergleichbaren Hauptwohnung zuerkannt wurde.

Zeile G5 - Hauptwohnung: Das für die Hauptwohnung zuerkannte Steuerguthaben ist in 20 gleichbleibenden Quoten bezüglich des Jahres, in dem die Ausgabe getragen wurde, und der Folgejahre verwendbar.

Falls das Guthaben für den Wiederaufbau sowohl der Hauptwohnung als auch der Gemeinschaftsteile der Immobilie zuerkannt wurde, wird darauf hingewiesen, dass zwei verschiedene Zeilen unter Verwendung einer zusätzlichen Übersicht abgefasst werden müssen.

Spalte 1 (Steuernummer): die Steuernummer der Person angeben, die auch für den Erklärenden, den entsprechenden Antrag für den Zugriff auf

den Beitrag vorgelegt hat. Die Spalte wird nicht abgefasst, wenn der Antrag vom Erklärenden vorgelegt wird. Für die Arbeiten an Gemeinschaftsteilen der Wohngebäude muss die Steuernummer der Eigentumsgemeinschaft angegeben werden. Für die Arbeiten an Baugenossenschaften gehörenden Immobilieneinheiten mit ungeteiltem Eigentum muss die Steuernummer der Genossenschaft angegeben werden.

Spalte 2 (Nummer Rate): die Nummer der Rate angeben, die der Steuerpflichtige für 2020 verwendet.

Spalte 3 (Gesamtguthaben): den Betrag des Steuerguthabens angeben, das für die Reparatur- oder Wiederaufbauarbeiten der beschädigten oder zerstörten Hauptwohnung bzw. für den Kauf einer neuen mit der zerstörten Hauptwohnung äquivalenten Wohnung angeben.

Spalte 4 (Restguthaben vorherige Erklärung): das Steuerguthaben für den Kauf der Hauptwohnung übertragen, das keine Aufnahme in der Steuer gefunden hat, die aus der vorherigen Erklärung resultiert und in der Zeile 133 der Erfüllungsaufstellung (Vordr. 730-3) des Vordr. 730/2020 oder in der Zeile RN47, Sp. 21 des Vordrucks EINKOMMEN NP 2020 angegeben ist. Falls das Guthaben für den Wiederaufbau sowohl der Hauptwohnung als auch der Gemeinschaftsteile der Immobilie zuerkannt wurde, ist das Restguthaben aus der vorhergehenden Erklärung ausschließlich im ersten ausgefüllten Vordruck wiederzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Steuerbeistand, die Höhe des Guthabens, das nicht verrechnet wurde und das vom Steuerpflichtigen in der nächsten Einkommenserklärung verwendet werden kann, in die Zeile 133 des Vordr. 730-3 überträgt, wenn der Anteil des für die Steuerperiode 2020 zustehenden Guthabens die Nettosteuer übersteigt.

Zeile G6 - Sonstige Immobilien: Für die Arbeiten bezüglich von anderen Immobilien als der Hauptwohnung steht ein Steuerguthaben zu, das je nach Wahl des Steuerpflichtigen in 5 oder in 10 gleichbleibende Quoten eingeteilt werden kann.

Sollte das Guthaben für mehrere Immobilien zuerkannt worden sein, muss eine Zeile für jede Immobilie unter Verwendung von Zusatzübersichten abgefasst werden. Das Guthaben steht in Höhe von maximal 80.000 Euro zu.

Spalte 1 (Unternehmen/Beruf): das Kästchen ankreuzen, wenn die vermietete Immobilie, für die das Guthaben anerkannt wurde, für die Unternehmens- oder Berufsausübung vorgesehen ist.

Spalte 2 (Steuernummer): die Steuernummern desjenigen angeben, der, auch auf Rechnung des Erklärenden, den Antrag auf Gewährung des Zuschusses vorgelegt hat. Es wird auf die mit der Anleitung zur Spalte 1 der Zeile G5 erteilten Erläuterungen verwiesen.

Spalte 3 (Nummer Rate): die Nummer der Rate angeben, die der Steuerpflichtige für 2020 verwendet.

Spalte 4 (Ratenzahlung): die Anzahl der Quoten (5 oder 10) angeben, die für die Aufteilung des Steuerguthabens gewählt wurde.

Spalte 5 (Gesamtguthaben): den Betrag des Steuerguthabens angeben, der für die Renovierungs- oder Wiederaufbauarbeiten der Immobilie zuerkannt wurden, die nicht beschädigten oder zerstörten Hauptwohnung entspricht.

Der Steuerbeistand wird den Anteil des für das Steuerjahr 2020 im Rahmen der Nettosteuer zustehenden Guthabens zuerkennen.

ABSCHNITT V - Steuerguthaben für die Förderung von Arbeitsstellen

Zeile G7: den Restbetrag bezüglich des vom Artikel 2, Absätze 539 bis 547 des Gesetzes Nr. 244 vom 24. Dezember 2007 gebildeten Steuerguthabens zugunsten der Arbeitgeber angeben, die in dem Zeitraum zwischen dem 01. Januar 2008 und dem 31. Dezember 2008 die Anzahl der Arbeitnehmer (zum Beispiel Hausgehilfe und Altenpflegerin) mit unbefristetem Arbeitsvertrag in den benachteiligten Gebieten der Regionen Kalabrien, Kampanien, Apulien, Sizilien, Basilicata, Sardinien, Abruzzen und Molise erhöht haben.

Spalte 1 (Restbetrag 2019): das Reststeuerguthaben angeben, das in der Zeile 132 der Erfüllungsaufstellung (Vordruck 730-3) des Vordrucks 730/2020 wiedergegeben oder das in der Zeile RN47, Sp. 12 der Übersicht RN des Vordrucks EINKOMMEN NP 2020 angegeben ist.

Spalte 2 (Im Vordr. F24 ausgeglichenes Guthaben): das Steuerguthaben, das als Ausgleich im Vordruck F24 bis zum Datum der Einreichung dieser Erklärung verwendet wurde, angeben.

ABSCHNITT VII - Steuerguthaben für freigebige Zuwendungen zur Unterstützung der Kultur (art- bonus)

Zeile G9

Spalte 1 (Ausgabe 2020): Den Betrag der freiwilligen Geldzuwendungen angeben, die im Laufe des Jahres 2020 durchgeführt wurden:

- Für die Unterstützung von Maßnahmen zur Instandhaltung, den Schutz und die Restaurierung von öffentlichen Kulturgütern;
- Für die Unterstützung von Instituten und Kultstätten der Öffentlichkeit, lyrisch-symphonischen Stiftungen und Volkstheatern und, ab dem 27. Dezember 2017, von Konzert- und Orchestereinrichtungen, Nationaltheatern, Theatern von bedeutendem kulturellen Interesse, von Festival. Ab dem 19. Mai 2020 auch für solche zu Unterstützung von Instrumentalensembles, Konzert- und Gesangsvereinen, Vereinen und Wanderveranstaltungen;
- Für die Realisierung neuer sowie Restaurierung und Ausbau von vorhandenen Strukturen für lyrisch-symphonische Stiftungen, Einrichtungen oder öffentliche Institute, die mit gemeinnütziger Ausrichtung allein im Bereich der vorführenden Künste tätig ist;

Das Steuerguthaben wird auch für ab dem 19. Oktober 2016 getätigte freiwillige Zuwendungen zuerkannt, zugunsten von folgenden Subjekten:

- Das Ministerium für Kulturgüter und -aktivitäten und Tourismus, für Maßnahmen des Erhalts, des Schutzes und der Restaurierung von Kulturgütern von religiösem Interesse, die sich in den Gemeinden befinden, die von den Erdbeben des Jahres 2016 betroffen waren, auch wenn sie Körperschaften und Einrichtungen der katholischen Kirche oder anderen religiösen Konfessionen gehören;
- Das übergeordnete Institut für den Erhalt und die Restaurierung, die Werkstatt für Halbedelsteine und das Zentralinstitut für Restaurierung und Erhalt des Archiv- und Bücherbestandes.

Spalte 2 (Restbetrag 2019): Das restliche Steuerguthaben angeben, das in Zeile 130 der Abrechnungsaufstellung (Vordr. 730-3) des Vordr. 730/2020 eingetragen ist, oder jenes, das in Zeile RN47, Spalte 26 des Vordr. EINKOMMEN NP 2020 angegeben ist.

Spalte 3 (Rate Guthaben 2019): Den Betrag angeben, der in Zeile 160, Spalte 2 der Abrechnungsaufstellung (Vordr. 730-3) des Vordr. 730/2020 eingetragen ist, oder jenen, der in Zeile RN30, Spalte 1 des Vordr. EINKOMMEN NP 2020 angegeben ist.

Spalte 4 (Rate Guthaben 2018): Den Betrag angeben, der in Zeile 160, Spalte 1 der Abrechnungsaufstellung (Vordr. 730-3) des Vordrucks 730/2020 eingetragen ist, oder jenen, der in Zeile CR14, Spalte 3 des Vordr. EINKOMMEN NP 2020 angegeben ist.

Für genannte freigebige Zuwendungen ist ein Steuerguthaben von 65 Prozent vorgesehen.

Das Steuerguthaben steht bis zur Grenze von 15 Prozent des steuerpflichtigen Einkommens zu und kann in drei Jahresanteilen gleicher Höhe verwendet werden.

Der nicht verwendete Jahresanteil (Zeile 130 im Vordruck 730-3) kann in den nächsten Jahren genutzt und in die jeweiligen Steuererklärungen übernommen werden.

Die freigebige Zuwendungen dürfen ausschließlich mit einem der folgenden Zahlungssysteme vorgenommen worden sein:

- Bank;
- Postamt;
- Zahlungssysteme wie Debit-, Kredit- und Guthabekarten, Bank- und Barschecks.

Für nähere Angaben siehe Rundschreiben Nr. 24/E vom 31. Juli 2014.



Bei Freigebigkeiten zur Unterstützung der Kultur, die mit den Codes 26, 27 und 28 ausgewiesen und in den Zeilen von E8 bis E12 von Abschnitt I in Übersicht E eingetragen werden, steht die Absetzung von der Bruttosteuer nur für Freigebigkeiten zu, die nicht bereits in diesem Guthaben enthalten sind.

ABSCHNITT VIII - Steuerguthaben für freiwillige Zuwendungen zur Förderung von Schulen (School bonus)

In Zeile G10 ist die Höhe bis maximal 100.000 Euro der getätigten freiwilligen Geldzuwendungen zugunsten von Instituten des nationalen Bildungssystems einzutragen, zu folgenden Zwecken:

- für den Bau von neuen Schulstrukturen und zur Erhaltung und Erweiterung von existierenden Strukturen;
- für Maßnahmen zur Verbesserung des Aufnahmevermögens von Studenten.

Die Institute des nationalen Bildungssystems umfassen die staatlichen Schulinstitutionen und die gleichgestellten privaten Schulinstitutionen und Schulinstitutionen der lokalen Einrichtungen.

Das Steuerguthaben steht unter der Bedingung zu, dass die Summen an den Staatshaushalt unter dem Kapitel Nr. 3626, das zur Abteilung XIII der Haushaltseinnahmen gehört, mit Bezeichnung „Freiwillige Geldzuwendungen für Investitionen zugunsten von Instituten des nationalen Bildungssystems, für den Bau von neuen Schulstrukturen und zur Erhaltung und Erweiterung von existierenden Strukturen und für Maßnahmen zur Verbesserung des Aufnahmevermögens von Studenten, die an einen eigens eingerichteten Fond des Ministers für Bildung, Universitäten und Forschung im Sinne des Artikels 1, Abs. 148, des Gesetzes Nr. 107 vom 13. Juli 2015 zuzuweisen ist“ gezahlt wurden, und zwar mit der IBAN-Nummer IT40H0100003245348013362600.

Das Steuerguthaben steht auch für freie Geldspenden für Investitionen zugunsten von gleichgestellten Schulen zu, die auf ein Bank- oder Postkonto auf den Namen derselben begünstigten gleichgestellten Schulen mit rückverfolgbaren Zahlungssystemen eingezahlt werden.

Für die genannten freiwilligen Zuwendungen wird ein Steuerguthaben in Höhe von 65 % der in den Jahren 2016 und 2017 getätigten Zuwendungen und von 50 % für jene, die im Jahr 2018 getätigt wurden, zuerkannt.

Das Steuerguthaben wird in drei jährliche Anteile von gleicher Höhe aufgeteilt. Der Teil des nicht verwendeten jährlichen Anteils (Zeile 150 des Vordrucks 37-3) kann in den Folgejahren genutzt und in die Steuererklärungen übertragen werden.

Zeile G10

Spalte 1 (Ausgabe 2018): der Betrag der im Laufe des Jahres 2018 durchgeführten freien Geldspenden angeben;

Spalte 2 (Restbetrag 2019): das restliche Steuerguthaben, das in der Zeile 150 der Abrechnungsübersicht (Vodr. 730-3) des Vodr. 730/2020 oder in der Zeile RN47, Spalte 27, des Vodr. EINKOMMEN Natürliche Personen 2020 eingetragen wurde, angeben.

ABSCHNITT IX - Steuerguthaben für Verhandlung und Schiedsverfahren

In diesem Abschnitt ist auch das verbleibende Guthaben anzugeben, das aus der vorhergehenden Erklärung hervorgeht.

Das Steuerguthaben für im Jahr 2020 an zugelassene Rechtsanwälte für erfolgreich abgeschlossene Verhandlungen ausgezahlte Vergütungen sowie an Schiedsrichter im Fall eines Abschlusses eines Schiedsverfahrens mit Auszeichnung kann nur angegeben werden, wenn dies vom Justizministerium genehmigt wird.

Zeile G11

Spalte 1 (Zustehendes Guthaben): Den Betrag des eventuell zustehenden Steuerguthabens angeben.

Spalte 2 (Restbetrag 2019): Das restliche Steuerguthaben angeben, das in Zeile 151 der Abrechnungsaufstellung (Vodr. 730-3) des Vordrucks 730/2020 eingetragen ist, oder jenes, das in Zeile RN47, Spalte 15 des Vodr. EINKOMMEN NP 2020 angegeben ist.

Spalte 3 (davon mit dem Vordruck F24 ausgeglichen): Hier ist das Steuerguthaben anzugeben, das bis zum Datum der Einreichung der Erklärung mit dem Vordruck F24 als Ausgleich verwendet wurde.

ABSCHNITT X - Steuerguthaben für Videoüberwachung

In diesem Abschnitt ist das Steuerguthaben für Ausgaben angegeben, die für die Installation von digitalen Videoüberwachungs- oder Alarmsystemen getragen wurden, sowie für jene, die im Zusammenhang mit Verträgen stehen, die mit Wachdiensten zur Verhütung von kriminellen Tätigkeiten abgeschlossen wurden. Das Steuerguthaben ist in der Höhe des Betrags der in dem an die Agentur der Einnahmen innerhalb von dem 20. März 2017 eingereichten Antrag angegebenen Ausgaben.

Das Steuerguthaben steht unter der Bedingung zu, dass die Ausgaben für Videoüberwachung für Immobilien getragen wurden, nicht für die Ausübung einer Unternehmenstätigkeit oder selbstständigen Arbeit verwendet wurden. Für Ausgaben, die für eine Immobilie getragen wurden, die sowohl für die Ausübung der Unternehmenstätigkeit oder selbstständigen Arbeit und für die persönliche oder familiäre Verwendung des Steuerzahlers genutzt wird, wird das Steuerguthaben um 50 % reduziert.

Das Steuerguthaben kann durch den Vordruck F24 verwendet werden, der ausschließlich durch die Telematikdienste der Agentur der Einnahmen eingereicht werden muss. Alternativ dazu kann das Steuerguthaben zur Verringerung der Einkommenssteuern in der Einkommensteuererklärung verwendet werden. Der eventuelle Betrag des nicht verwendeten Steuerguthabens kann in den nachfolgenden Steuerzeiträumen ohne zeitliche Beschränkung verwendet werden.

Zeile G12

Spalte 1 (Restbetrag 2019): das restliche Steuerguthaben angeben, das in Zeile 152 der Abrechnungsaufstellung (Vodr. 730-3) des Vordrucks 730/2020 eingetragen ist, oder jenes, das in Zeile RN47, Spalte 28 des Vodr. EINKOMMEN NP 2020 angegeben ist.

Spalte 2 (davon mit dem Vordruck F24 verrechnet): das Steuerguthaben angeben, das bis zum Zeitpunkt der Einreichung der Erklärung mit dem Vordruck F24 zum Ausgleich verwendet wurde.

ABSCHNITT XIII – Andere Steuerguthaben

Geben Sie in Zeile G15 weitere Steuerguthaben, also andere als die in den vorherigen Abschnitten angegebenen, an.

Um mehr als ein Steuerguthaben anzugeben, müssen mehrere Vordrucke gemäß den Anweisungen im Abschnitt "Zusätzliche Vordrucke", Teil II, Kapitel 7, ausgefüllt werden.

Geben Sie in Spalte 1 (Code) die folgenden Codes an:

'1' Steuerguthaben für die Schlichtung von Zivil- und Handelsstreitigkeiten. Für Parteien, die die Mediation (Tätigkeit eines unparteiischen Dritten zur Beilegung eines Zivil- oder Handelsstreits) in Anspruch genommen haben, wird ein Steuerguthaben in Höhe der Entschädigung der zur Durchführung des Mediationsverfahrens berechtigten Subjekten anerkannt (Art. 20 der Gesetzesverordnung Nr. 28 vom 5. März 2010). Im Falle einer erfolgreichen Mediation wird dieses Steuerguthaben bis zu einer Höhe von 500,00 Euro anerkannt. Im Falle eines Scheiterns, halbiert sich die Höhe des Steuerguthabens. Die Höhe des zustehenden Steuerguthabens ergibt sich aus der Mitteilung, die

das Justizministerium **bis zum 30. Mai jeden Jahres an den Interessenten schickt**. Das Steuerguthaben muss in der Steuererklärung angegeben werden, da es andernfalls verfällt, und **kann ab dem Datum des Eingangs der oben genannten Mitteilung in Anspruch genommen werden**. Das Steuerguthaben kann mittels Vordruck F24 als Ausgleich, oder, von Steuerpflichtigen ohne Unternehmenseinkommen oder Einkommen aus selbstständiger Arbeit, zur Minderung der Einkommensteuern verwendet werden. Das Steuerguthaben berechtigt nicht zur Rückerstattung und trägt nicht zur Bildung des Einkommens zum Zwecke der Einkommensteuern bei.

- '2' **APE-Steuerguthaben.** Die Steuerzahler, die in der Tabelle A im Anhang des Dekrets vom 23. Dezember 2019 aufgeführt sind, haben Anspruch auf ein Steuerguthaben in Höhe von 65% der im Kalenderjahr 2019 für die Instandhaltung und Wiederherstellung öffentlicher Sportanlagen sowie für den Bau neuer öffentlicher Sportanlagen geleisteten freiwilligen Geldzuweisungen, auch wenn diese für die Konzessionäre oder den mit den Anlagen betrauten Auftragnehmer selbst bestimmt sind. Das zustehende Steuerguthaben wird bis zu einer Grenze von 20 Prozent des steuerpflichtigen Einkommens anerkannt und in drei gleiche Jahresraten aufgeteilt. Die Subjekte, die solche Geldzuweisungen leisten, dürfen das Steuerguthaben nicht mit anderen steuerlichen Begünstigungen kombinieren, die durch andere gesetzliche Bestimmungen für dieselben Geldzuweisungen vorgesehen sind. Für die Zwecke der Anerkennung des Steuerguthabens müssen die freiwilligen Geldzuweisungen per Banküberweisung, Postzahlschein, Debit-, Kredit- und Prepaid-Karten, Bankschecks und Barschecks erfolgen.
- '3' **Sport-Bonus Steuerguthaben.** Die Steuerzahler, die in der Tabelle A im Anhang des Dekrets vom 12. August und des Dekrets vom 15. Dezember 2020 aufgeführt sind, haben Anspruch auf ein Steuerguthaben in Höhe von 65% der im Kalenderjahr 2020 für die Instandhaltung und Wiederherstellung öffentlicher Sportanlagen sowie für den Bau neuer öffentlicher Sportanlagen geleisteten freiwilligen Geldzuweisungen, auch wenn diese für die Konzessionäre oder den mit den Anlagen betrauten Auftragnehmer selbst bestimmt sind. Das zustehende Steuerguthaben wird bis zu einer Grenze von 20 Prozent des steuerpflichtigen Einkommens anerkannt und in drei gleiche Jahresraten aufgeteilt. Die Subjekte, die solche Geldzuweisungen leisten, dürfen das Steuerguthaben nicht mit anderen steuerlichen Begünstigungen kombinieren, die durch andere gesetzliche Bestimmungen für dieselben Geldzuweisungen vorgesehen sind. Für die Zwecke der Anerkennung des Steuerguthabens müssen die freiwilligen Geldzuweisungen per Banküberweisung, Postzahlschein, Debit-, Kredit- und Prepaid-Karten, Bankschecks und Barschecks erfolgen.
- '4' **Steuerguthaben für Umweltsanierung.** Für freiwillige Geldzuweisungen seit 2020, für Eingriffe an öffentlichen Gebäuden und Grundstücken im Zuge von Projekten, die von den Eigentümern eingereicht wurden, zum Zwecke der Umweltsanierung, einschließlich der Entfernung von Asbest aus Gebäuden, der Verhinderung und Sanierung von hydrogeologischer Instabilität, des Baus oder der Renovierung von Parks und Grünflächen sowie der Sanierung von stillgelegten Flächen des öffentlichen Eigentums, ein Steuerguthaben von 65 Prozent der geleisteten Geldzuweisungen. Das zustehende Steuerguthaben wird bis zu einer Grenze von 20 Prozent des steuerpflichtigen Einkommens anerkannt und in drei gleiche Jahresraten aufgeteilt. Die Ausführungsbestimmungen werden durch ein spezielles Dekret des Präsidenten des Ministerrats festgelegt.
- '5' **Steuerguthaben für Elektroroller und Elektromobilitätsdienstleistungen.** Für Aufwendungen, die im Zeitfenster vom 1. August 2020 bis zum 31. Dezember 2020 für den Kauf von Elektroroller, Elektrofahrzeugen oder herkömmlichen Fahrrädern, Abonnements für den öffentlichen Nahverkehr sowie gemeinsam genutzten oder nachhaltigen Elektromobilitätsdienstleistungen angefallen sind, steht ein Steuerguthaben mit einem Höchstwert von 750 € denjenigen zu, die zeitgleich mit dem Kauf eines Fahrzeuges mit CO₂-Emissionswerten zwischen 0 und 110 g/Km ein zweites Fahrzeug verschrotten. Das zum Zwecke der Verschrottung abgegebene Fahrzeug muss über einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten auf dasselbe Subjekt oder ein mit ihm/ihr wohnendes Familienmitglied zugelassen sein, auf das auch das neue Fahrzeug am Tag des Kaufs zugelassen wird. Sollte das neue Fahrzeug geleast werden, muss das zu verschrottende Fahrzeug über einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten auf den Nutzer des neuen Fahrzeugs oder ein mit ihm/ihr wohnendes Familienmitglied zugelassen sein. Das zustehende Steuerguthaben ist innerhalb von drei Jahren ab 2020 zu nutzen und unterliegt der Grenze der verfügbaren staatlichen Mittel in Höhe von 5 Mio. € für das Jahr 2020. Die Durchführungsbestimmungen sind in einem speziellen Erlass des Wirtschafts- und Finanzministers festgelegt.

In Spalte 2 (Betrag):

- wenn in Spalte 1 Code "1" angegeben wurde, geben Sie den aus der Mitteilung, die das Justizministerium bis zum 30. Mai 2021 hervorgehenden Betrag des Steuerguthabens an;
- wenn in Spalte 1 Code "2" angegeben wurde, geben Sie den Betrag aus Punkt 381 der Einheitlichen Bescheinigung 2021 an;
- wenn in Spalte 1 Code "3" angegeben wurde und Sie in die Tabelle A im Anhang des Erlasses vom 23. Dezember 2020 aufgenommen wurden, geben Sie den Betrag der geleisteten freiwilligen Geldzuweisungen an.
- wenn in Spalte 1 der Code "4" angegeben wurde, geben Sie den Betrag der geleisteten freiwilligen Geldzuweisungen an.
- wenn in Spalte 1 der Code "5" eingegeben wurde, geben Sie den Betrag das zustehenden Steuerguthabens an.

Spalte 3 (Reststeuerguthaben 2019): Geben Sie das Reststeuerguthaben an, das in Zeile 154 der Abrechnungserklärung (Vordruck 730-3) des Vordrucks 730/2020 angegeben ist, oder jenes, das in Zeile RN47, Spalte 39, des Vordrucks REDDITI PF (Einkommen natürliche Personen) 2020 angegeben ist, wenn in Spalte 1 der Code "3" angegeben ist.

Spalte 4 (Rate 2019): Geben Sie den Betrag an, der in Zeile 158, Spalte 1, der Steuererklärung (Vordruck 730-3) des Vordrucks 730/2020 angegeben ist, oder den Betrag, der in Zeile RN32, Spalte 3, des Vordrucks REDDITI PF (Einkommen natürliche Personen) 2020 angegeben ist, wenn in Spalte 1 der Code "3" angegeben ist.

Spalte 5 (Verrechnet in F24): Wenn in Spalte 1 der Code "1" angegeben wurde, ist das Steuerguthaben anzugeben, das im Vordruck F24 bis zum Tag der Abgabe der Erklärung verwendet wurde.

12. ÜBERSICHT I - Zu verrechnende Steuern

Diese Übersicht wird vom Steuerzahler ausgefüllt, der sich dazu entscheidet, etwaiges aus Vordruck 730/2021 hervorgehendes Guthaben zu verwenden, **um durch Ausgleich im Vordruck F24 die nicht im Vordruck 730 beinhalteten Steuern zu entrichten, die mit Vordruck F24 bezahlt werden können**.

Infolge dieser Wahl erhält der Steuerpflichtige nicht die dem Guthabenanteil entsprechende Rückerstattung, für die er die Verrechnung zur Zahlung der IMU beantragt hat.

Um das Guthaben, das sich aus dem Vordruck 730 ergibt, zum Ausgleich zu verrechnen, muss der Steuerpflichtige den Zahlungsvordruck F24 ausfüllen und zwar **ausschließlich** über die von der Steuerbehörde zur Verfügung gestellten telematischen Dienste und gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 124 vom 26. Oktober 2019.

Diese Übersicht kann auch dann ausgefüllt werden, wenn der Vordruck 730 von Arbeitnehmern ohne Steuersubstituten vorgelegt wird, der den Ausgleich vornehmen kann. Um ein Guthaben von mehr als 5.000 Euro verrechnen zu können (Art. 3 des Gesetzesdekrets Nr. 50 von 2017), muss ein Bestätigungsvermerk beantragt werden (Stabilitätsgesetz 2014, Art. 1, Absatz 574).

Zeile I1

Im **Kästchen 1** den Betrag der Steuern angeben, die mit dem Vordruck F24 unter Verwendung des Guthabens laut Vordr. 730 gezahlt werden sollen.

Wenn aus der Erklärung ein höheres Guthaben als der im Kästchen 1 angegebene Betrag resultiert, wird das überschüssige Guthaben vom Steuerersubstitut erstattet; wenn hingegen das Guthaben, das aus der Erklärung resultiert, geringer ist als der im Kästchen 1 angegebene Betrag, kann der Steuerpflichtige das Guthaben verrechnen, ist jedoch verpflichtet, die Differenz zu zahlen (ebenfalls mit dem Vordr. F24).

Alternativ zum Ausfüllen des Kästchens 1 kann das **Kästchen 2** angekreuzt werden, wenn das gesamte Guthaben, das sich aus der Erklärung ergibt, für die Entrichtung anderer Steuern mit dem Vordruck F24 verrechnet werden soll. In diesem Fall wird das Gesamtguthaben vom Steuerersubstituten nicht erstattet. Der Betrag des **Guthabens, der tatsächlich zur Entrichtung anderer Steuern verrechnet werden kann** (wobei dieser Betrag ggf. nicht mit dem Betrag laut Übersicht I übereinstimmt), ist in Übersicht des **Vordruck 730-3/2021** wiedergegeben, die dem Steuerpflichtigen vom Steuerbeistand überreicht wurde, und zwar in den Zeilen von 191 bis 196 (von 211 bis 216 für den Ehegatten).

In diesen Zeilen sind auch die Informationen bezüglich des Steuercodes, des Bezugsjahres, des Codes für die Region und des Codes für die Gemeinde angegeben, die zur Abfassung des Vordrucks F24 verwendet werden müssen.

Bei Vorlage einer **gemeinsamen Erklärung** müssen die Ehegatten selbständig wählen, ob und in welchem Ausmaß sie das Guthaben verwenden wollen, dass sich aus der Abrechnung ihrer Erklärung ergibt, um die jeweils von ihnen geschuldeten Steuern zu zahlen. Daher ist es nicht erlaubt, das Guthaben eines Ehegatten zur Zahlung der Steuern zu verwenden, die vom andern Ehegatten zu entrichten sind.

Bei Vorlage des **ergänzenden Vordrucks 730** muss der Steuerpflichtige, der im ursprünglichen Vordruck 730 die Übersicht I abgefasst hat und der binnen des Vorlagetags des ergänzenden Vordrucks 730 schon das aus der ursprünglichen Erklärung resultierende Guthaben in Ausgleich im Vordruck F24 verwendet hat, in der Übersicht I des ergänzenden Vordrucks 730 einen Betrag nicht unter dem schon in Ausgleich verwendeten Guthaben angeben. Der Steuerpflichtige, der hingegen im ursprünglichen Vordruck 730 nicht die Übersicht I abgefasst hat oder, auch wenn er sie abgefasst hat, nicht das aus der ursprünglichen Erklärung resultierende Guthaben verwendet hat, braucht die Übersicht I des ergänzenden Vordrucks nicht abfassen oder kann sie anders abfassen.

13. ÜBERSICHT K - Mitteilung des Verwalters eines Mehrfamilienhauses

Die Übersicht K muss von den Verwaltern von Mehrfamilienhäusern verwendet werden, die am 31. Dezember 2020 im Amt sind, um folgende Pflichten zu erfüllen:

1) Mitteilung der Kenndaten der Gemeinschaftsimmobilie, die Gegenstand von Maßnahmen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz ist, welche auf gemeinschaftlichen Teilen des Mehrfamilienhauses realisiert wurden.

Das Gesetzesdekret Nr. 70 vom 13. Mai 2011, das am 14. Mai 2011 in Kraft getreten ist, hat die Pflicht abgeschafft, die Mitteilung für den Beginn der Arbeiten mit einem Einschreiben an das entsprechende Amt, d.h. das Centro Operativo di Pescara, zu senden, um den Steuerabzug der für die Ausführung des Umbaus getragenen Kosten nutzen zu können.

Bei der Mitteilung des Beginns der Arbeiten muss der Steuerzahler in der Steuererklärung Folgendes angeben:

- die kennzeichnenden Katasterdaten der Immobilie;
- die anderen Daten, die für die Kontrolle des Abzugs erforderlich sind.

Mit Bezug auf Eingriffe, die ab dem 14. Mai 2011 an gemeinschaftlichen Teilen des Mehrfamilienhauses begonnen und für die im Laufe des Jahres 2020 Kosten getragen wurden, die zum Abzug berechtigen, gibt der Verwalter des Mehrfamilienhauses in der Übersicht K die kennzeichnenden Katasterdaten der Gemeinschaftsimmobilie an, für welche die Arbeiten ausgeführt wurden;

2) Jährliche Mitteilung an die Steuerdatei des Gesamtbetrags der Güter und Dienstleistungen, die im Laufe des Kalenderjahres von der Gemeinschaftsimmobilie erworben wurden, und der Kenndaten der jeweiligen Lieferfirmen (Art. 7, Absatz 8-bis des D.P.R. vom 29. September 1973, Nr. 605).

Diese Pflicht besteht auch, wenn das Amt des Verwalters im Rahmen einer Gemeinschaftsimmobilie mit nicht mehr als acht Eigentümern erteilt wurde.

Zu den Lieferfirmen der Gemeinschaftsimmobilie zählen auch die anderen Miteigentümer, Super-Kondominien, Genossenschaften oder ähnliche Einrichtungen, denen die verwaltete Gemeinschaftsimmobilie im Laufe des Jahrs aus welchem Grund auch immer Summen über Euro 258,23 jährlich ausgezahlt hat.

Angaben, die sich auf Folgendes beziehen, müssen nicht mitgeteilt werden:

- Lieferung von Wasser, Strom und Gas;
- Der im Kalenderjahr durchgeführte Kauf von Gütern und Dienstleistungen, inklusive der auf dem Kauf lastenden Mehrwertsteuer, der je Lieferfirma den Gesamtbetrag von Euro 258,23 nicht überschreiten darf;
- Lieferung von Dienstleistungen, für welche die Gemeinschaftsimmobilie die Zahlung von Summen mit sich gebracht hat, die der Quellensteuer unterliegen. Die zuvor genannten Beträge und Einbehalte, müssen in der Erklärung der Steuerersubstitute dargelegt werden, welche die Gemeinschaftsimmobilie für das Jahr 2020 einreichen muss.

Sollte es erforderlich sein, für dieselbe Gemeinschaftsimmobilie mehrere Übersichten ausfüllen zu müssen, sind die Kenndaten der Immobilie auf allen Übersichten zuführen.

Bei mehreren verwalteten Gemeinschaftsimmobilien sind für jede Gemeinschaftsimmobilie verschiedene Übersichten auszufüllen.

Auf jeden Fall müssen alle ausgefüllten Übersichten, unabhängig davon, ob sie eine oder mehrere Gemeinschaftsimmobilien betreffen, unter Benutzung des Feldes „Vodr.“

Nr.“ mit einer einzigen fortlaufenden Nummerierung nummeriert werden.

In den Fällen, in denen der Hausverwalter der Gemeinschaftsimmobilie von der Einreichung seiner Steuererklärung befreit ist, muss die Mitteilung mit der Übersicht AC eingereicht werden, die gemeinsam mit dem Titelseite des Vordrucks EINKOMMEN 2021 gemäß den entsprechenden Weisen und Fristen einzureichen ist.

ABSCHNITT I - Kenndaten der Gemeinschaftsimmobilie

Auf der Zeile K1 sind für jede Gemeinschaftsimmobilie anzugeben:

- im **Feld 1**, die Steuernummer;
- im **Feld 2**, die etwaige Bezeichnung.

ABSCHNITT II - Katasterdaten der Gemeinschaftsimmobilie (Maßnahmen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz)

In diesem Abschnitt sind die kennzeichnenden Katasterdaten der Gemeinschaftsimmobilie zu nennen, die Gegenstand der auf den gemeinschaftlichen Teilen der Gemeinschaftsimmobilie auszuführenden Maßnahmen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz ist, für welche die Pflicht der Mitteilung an das entsprechende Amt, das Centro Operativo di Pescara, abgeschafft wurde (Gesetzesdekret Nr. 70 vom 13. Mai 2011, am 14. Mai 2011 in Kraft getreten).

Wurde die Immobilie noch nicht in die Steuerliste aufgenommen, müssen bei der Einreichung der Erklärung die Eckdaten des Katasterantrags angegeben werden.

Zeile K2 - Katasterdaten der Gemeinschaftsimmobilie

Spalte 1 (Kennnummer Gemeinde): Katastercode der Gemeinde angeben, in der die Gemeinschaftsimmobilie gelegen ist. Die Kennnummer der Gemeinde kann vier oder fünf Schriftzeichen haben, so wie im Katasterdokument angegeben.

Spalte 2 (Grundstücke/Gebäude): angeben: 'T' wenn die Immobilie im Grundstückskataster in die Steuerliste aufgenommen wurde; 'U' wenn die Immobilie im Gebäudekataster in die Steuerliste aufgenommen wurde.

Spalte 4 (Stadtbereich/Katastergemeinde): Die im Katasterdokument aufgeführten Buchstaben oder Zahlen angeben, wenn vorhanden. Für Immobilien, die in Zonen gelegen sind, in denen das Grundbuchsystem herrscht, ist der Code „Katastergemeinde“ anzugeben.

Spalte 5 (Blatt): Die im Katasterdokument aufgeführte Blattzahl angeben.

Spalte 6 (Parzelle): Die Zahl der Parzelle angeben, die in dem Katasterdokument angegeben wird und aus zwei Teilen gebildet werden kann, fünf beziehungsweise vier Ziffern, von einem Leerzeichen getrennt.

Besteht die Parzelle aus einer einzigen Serie von Ziffern, ist Letztere im linken Teil des Leerzeichens anzugeben.

Spalte 7 (Untertitel): Die im Katasterdokument aufgeführte Zahl des Untertitels angeben, wenn vorhanden.

Zeile K3 - Katasterantrag

Spalte 1 (Datum): Datum für die Einreichung des Katasterantrags angeben.

Spalte 2 (Nummer): Nummer des Katasterantrags angeben.

Spalte 3 (Provinz Dienststelle der Agentur der Einnahmen): Das Kürzel der Provinz angeben, in der die Provinz Dienststelle der Agentur der Einnahmen gelegen ist, an der der Antrag eingereicht wurde.

ABSCHNITT III - Daten zu den Lieferfirmen und den Kauf von Gütern und Dienstleistungen

In diesem Abschnitt müssen für jede Lieferfirma die Kenndaten und der Gesamtbetrag für den Kauf von Gütern und Dienstleistungen angegeben werden, die im Kalenderjahr von der Gemeinschaftsimmobilie durchgeführt worden sind.

Die Mitteilung muss sich unabhängig von dem Kriterium der buchmäßigen Erfassung, die von der Gemeinschaftsimmobilie verfolgt wird, auf die Käufe der im Kalenderjahr durchgeführten Güter und Dienstleistungen beziehen.

Für die Festsetzung des für den durchgeführten Kauf geltenden Zeitpunkts werden die Anordnungen des Art. 6 des D.P.R. Nr. 633 vom 26. Oktober 1972 angewendet.

Daher wird die Bereitstellung der Güter generell in dem Moment durchgeführt, in dem der Vertrag abgeschlossen wird, wenn es sich um unbewegliche Güter handelt, und zum Zeitpunkt der Lieferung oder Spedition, bei beweglichen Gütern.

Dienstleistungen gelten bei der Zahlung der Vergütung als erbracht; wenn die Rechnung jedoch vor der Zahlung der Vergütung ausgestellt oder die Vergütung teilweise bezahlt wurde, gilt die Leistung mit Bezug auf den Rechnungs- oder bezahlten Betrag am Datum der Rechnungsausstellung oder der Teilzahlung als erbracht.

Insbesondere ist in den Zeilen von **K4 bis K9** anzugeben:

- im **Feld 1**, Steuernummer oder USt-IdNr. der Lieferfirma;
- im **Feld 2**, der Nachname, wenn die Lieferfirma eine natürliche Person ist, bzw. die Bezeichnung oder der Gesellschaftsname, wenn das Subjekt keine natürliche Person ist;
- in den **Feldern** von **3 bis 7**, die ausschließlich auszufüllen sind, wenn die Lieferfirma eine natürliche Person ist, sind jeweils der Name und die anderen meldeamtlichen Angaben anzugeben (Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsprovinz);
- in dem **Feld 8** muss der Gesamtbetrag für den Kauf der Güter und Dienstleistungen angegeben werden, die im Kalenderjahr von der Gemeinschaftsimmobilie durchgeführt worden sind.
- In dem **Feld 9** muss der Code des ausländischen Staat angegeben werden



Der gegenständliche Abschnitt kann von dem Verwalter auch nicht ausgefüllt werden, falls von den Banken ein Quellenabzug auf die Summen operiert hat, die von der Wohngemeinschaft dem Unternehmen bezahlt wurden, das die Arbeiten der Wiedergewinnung der Bausubstanz (siehe Beschluss der Agentur der Einnahmen Nr. 67 vom 20. September 2018) durchgeführt hat.

14. ÜBERSICHT L – Sonstige Daten

In Euro erzielte Einkünfte in Campione d'Italia

Bei der Umwandlung des Steuerdekrets im Zusammenhang mit dem Haushaltsgesetz 2019 hat der Gesetzgeber bezüglich der bereits für Campione d'Italia vorgesehenen Begünstigungen Neuerungen eingebracht. Infolge dieser Änderung tragen ab dem Steuerjahr 2018 alle in Euro erwirtschafteten Einkünfte von Steuerzahlern, die im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Campione d'Italia eingetragen sind, zu deren Gesamteinkommen bei, abzüglich einer Ermäßigung von 30 %, mit einem Mindestbetrag von 26.000 Euro.

Auch Personen mit Steuerwohnsitz in der Gemeinde, die bereits in der Gemeinde Campione d'Italia ansässig sind und die im Registeramt der im Ausland ansässigen Italiener (AIRE) der Gemeinde und im Kanton Tessin der Schweizerischen Eidgenossenschaft eingetragen sind, gelten ebenfalls als im Registeramt der Gemeinde Campione d'Italia eingetragen.

Um die neue Leistung in Anspruch nehmen zu können, muss der Steuerpflichtige das Formular 730/2021 in der üblichen Weise ausfüllen und dann im Feld L lediglich den in Euro erzielten Betrag des Einkommens angeben, der bereits in den jeweiligen Feldern A, B und D angegeben ist und für den er die Begünstigung in Anspruch nehmen will. Ab dem Steuerjahr 2020 wird die fällige Nettosteuer auf Einkünfte die von natürlichen, in den Registern der Gemeinde Campione d'Italia eingetragenen Personen, die in dem Zeitraum, in dem sie in den vorgenannten Registern eingetragen waren, in Euro und Schweizer Franken erzielt wurden, für zehn Steuerzeiträume um 50 % reduziert.

Die Begünstigung gilt gemäß und innerhalb der Grenzen der (EU) Verordnung Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „de-minimis“-Beihilfen, (EU) Verordnung Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor und Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „de-minimis“-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor.

Daher müssen Unternehmen, für die die Begünstigung eine staatliche Beihilfe darstellt, um sie rechtmäßig in Anspruch nehmen zu können, die Beihilfe in der Erklärung "Staatliche Beihilfe" im Vordruck REDDITI PF3 (Einkommen natürliche Personen) angeben und können daher nicht

den Vordruck 730 verwenden.

Zeile L1 in Campione d'Italia in Euro erwirtschaftete Einkommen

Spalte 1 (Code): den Identifizierungscode der in Euro erzielten Einkünfte angeben

'1' Pachteinkünfte;

'2' landwirtschaftliches Einkommen;

'3' Einkünfte aus Gebäude;

'6' sonstige Einkünfte im Sinne der Übersicht D.

Spalte 2 (Betrag): der Betrag der in Euro erzielten Einkünfte.

Zeile L2 - In Schweizer Franken in Campione d'Italia erwirtschaftete Einkommen

Spalte 1 (Code): Geben Sie den Identifikationscode des in Euro erwirtschafteten Einkommens an;

'1' Besitzerträge;

'2' Bodenerträge

'3' Einkommen aus Gebäudebesitz;

'4' Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit oder Renten und gleichgestellte Einkommen;

'5' Sonstige Einkommen (siehe Übersicht D).

Spalte 2 (Betrag): Geben Sie die Höhe des in Schweizer Franken erwirtschafteten Einkommens an.

IV. ANHANG

▣ Abkürzungen

Art.	(Art.)	Artikel
A.s.l.	(ASL)	Lokaler Sanitätsbetrieb
Caf	(CAF)	Befugte Steuerbeistandszentren
c.c.	(BGB)	Bürgerliches Gesetzbuch
CU	(EB)	Einheitliche Bescheinigung
D.L.	(GD)	Gesetzesdekret
D.Lgs.	(GvD)	gesetzesvertretendes Dekret
D.M.	(MD)	Ministerialdekret
D.P.C.M.	(DPCM)	Dekret des Präsidenten des Ministerrates
D.P.R.	(DPR)	Dekret des Präsidenten der Republik
G.U.	(GA)	Gesetzesanzeiger
Ici	(ICI)	Gemeindesteuer auf Immobilien
Imu	(IMU)	Gemeindesteuer
Ires	(IRES)	Steuer auf das Einkommen der Gesellschaften
Irpef	(IRPEF)	Einkommensteuer der natürlichen Personen
Iva	(MwSt.)	Mehrwertsteuer
Lett.	(Buchst.)	Buchstabe
L.	(G.)	Gesetz
Mod.	(Vordr.)	Vordruck
n.	(Nr.)	Nummer
S.O.	(Ord.Beibl.)	ordentliches Beiblatt
Tuir	(TUIR)	Einheitstext der Einkommenssteuern
UE	(EU)	Europäische Union

▣ Bau oder Kauf von neuen oder renovierten Wohnungen zum Zwecke der Vermietung

Für den ab 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2017 getätigten Kauf von neu errichteten Immobilieneinheiten zur Wohnnutzung, die bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. November 2014, Nr. 164, unverkauft waren, oder die Gegenstand von baulichen Renovierungs-, Umbau oder Sanierungsarbeiten gemäß Art. 3, Abs. 1, Buchstaben d) und c) des Einheitstextes laut Dekret des Präsidenten der Republik vom 6. Juni 2001, Nr. 380, waren, wird dem Käufer, der eine natürliche Person ist und keine Gewerbetätigkeit ausübt, ein Abzug vom Gesamteinkommen von 20 Prozent des aus dem Kaufvertrag hervorgehenden Kaufpreises der Immobilie zuerkannt bis zu der Gesamtgrenze von 300.000 Euro sowie von den bezahlten Zinsen für Darlehen, die zum Kauf der bezeichneten Immobilien aufgenommen worden waren. Immobilieneinheiten, die am 12. November 2014 bereits ganz oder teilweise gebaut waren, bzw. jene, für die an diesem Datum irgendeiner der bezeichneten Rechtstitel erlassen wurde sowie jene, für die eine konkrete Einleitung zu den vorbereitenden Erfüllungen der Erbauung gegeben war, wie die Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der durchführenden Person des Eingriffs, bzw. ähnliche Vereinbarungen, die von der regionalen Gesetzgebung bezeichnet sind, gelten als unverkauft. Der Abzug steht auch für Ausgaben zu, die vom Steuerzahler für Leistungen getragen worden sind, welche vom Werksvertrag beinhaltet werden für den Bau einer oder mehrerer Immobilieneinheiten für die Wohnnutzung auf bereits vor Baubeginn im Besitz des Steuerzahlers befindlichen Grundstücken bzw. Grundstücken, die bereits als Bauland ausgewiesen sind.

Für die Absetzung müssen die zuvor genannten Baukosten durch die Rechnung vom Unternehmen bescheinigt werden, das die Arbeiten durchführt.

Diese Absetzung wird für den Bau von Immobilieneinheiten anerkannt, die bis zum 31. Dezember 2017 zu beenden sind und für die vor dem 12. November 2014 irgendeiner der bezeichneten Rechtstitel erlassen wurde.

Die Absetzung wird für die Ausgaben anerkannt, die in der Zeitspanne zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2017 gelegen ist, und wird ab dem Steuerzeitraum, in dem der Abschluss des Mietvertrags erfolgt, in acht Jahresbeiträge desselben Betrags aufgeteilt.

Der Abzug steht unter folgenden Voraussetzungen zu:

- a) Die Immobilieneinheit muss binnen sechs Monaten ab dem Kauf oder ab dem Ausstellungsdatum der Benutzbarkeitserklärung, bzw. dem Datum, in dem die stillschweigende Zustimmung gemäß Art. 25 des D.P.R. Nr. 380 aus dem Jahr 2001 gebildet wurde, für mindestens acht Jahre zur Miete bestimmt werden, unter der Voraussetzung, dass dieser Zeitraum durchgehend ist; dennoch verfällt das Abzugsrecht auch dann nicht, wenn der Mietvertrag aus Gründen, die nicht dem Vermieter zugeschrieben werden können, vor dem Ablauf dieses Zeitraums aufgelöst und binnen eines Jahres ab dem Datum der o.g. Auflösung des vorigen Vertrags ein neuer abgeschlossen wird; für Immobilien, die vor der Veröffentlichung des Dekrets des Ministeriums für Infrastrukturen und Transporte und des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 8. September 2015 erworben wurden, beginnt die Frist für den Abschluss des Mietvertrags ab dem 3. Dezember 2015;
- b) dass die Immobilieneinheit für die Wohnnutzung bestimmt ist und nicht in den Katasterkategorien A/1, A/8 und A/9 eingestuft ist oder eingestuft werden könnte;
- c) dass die Immobilieneinheit nicht in homogenen, in Klasse E eingestuften Zonen gemäß Dekret des Ministeriums für Öffentliche Arbeiten vom 2. April 1968, Nr. 1444, liegt;
- d) dass die Immobilieneinheit eine zertifizierte Energieleistung in Klasse oder B gemäß Anhang 5 der nationalen Leitlinien für die Einstufung der Energieeffizienz der Gebäude laut Dekret des Ministers für Wirtschaftsentwicklung vom 26. Juni 2009, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 158 vom 10. Juli 2009, bzw. wo anwendbar gemäß regionalen Normen, aufweist;
- e) dass die Miete nicht über den Beträgen liegt, die in der Vereinbarung gemäß Art. 18 des Einheitstextes laut Dekret des Präsidenten der Republik vom 6. Juni 2001, Nr. 380, angegeben sind, d. h. nicht über dem geringeren Betrag zwischen dem gemäß Art. 2, Abs. 3 von Gesetz 9. Dezember 1998, Nr. 431, bestimmten und dem gemäß Art. 3, Abs. 114 von Gesetz 24. Dezember 2003,

Nr. 350, festgelegten Mietzins;

- f) dass kein Verwandtschaftsverhältnis ersten Grades zwischen Vermieter und Mieter besteht.
- g) überprüfte Ausführung von Bauarbeiten in Übereinstimmung mit den genehmigten oder mitgeteilten Arbeiten.

Natürliche Personen, die keine Gewerbetätigkeit ausüben, können auch gleichzeitig mit dem Kaufvertrag bzw. vor Ablauf des Mindestvermietungszeitraums von acht Jahren die Immobilien, die mit den von vorliegenden Artikel beschriebenen steuerlichen Vergünstigungen erworben worden sind, zum Nießbrauch an öffentliche oder private juristische Personen übergeben, die seit mindestens zehn Jahren im Bereich der Sozialwohnung tätig sind, entsprechend der Definition im Dekret des Ministers für Infrastrukturen vom 22. April 2008, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 146 vom 24. Juni 2008 unter der Bedingung, dass die Bindung der Wohnnutzung zu den gleichen Bedingungen beibehalten wird, die unter Abs. 4, Buchstaben e) des Gesetzesdekrets vom 12. September 2015, Nr. 133, festgelegt worden sind, und dass die auf Jahresbasis berechnete Vergütung des Nießbrauchs nicht höher als der Betrag der Mietzinsen ist, die mit der Methode unter demselben Abs. 4, Buchstaben e) berechnet werden.

Der Abzug wird in acht Jahresanteile gleicher Höhe unterteilt ausgehend von dem Jahr, in dem der Mietvertrag abgeschlossen wird, und kann nicht gemeinsam mit anderen Steuervergünstigungen zur Anwendung kommen, die von anderen gesetzlichen Bestimmungen für die gleichen Ausgaben vorgesehen sind. Für nähere Informationen wird auf das Dekret des Ministeriums für Infrastrukturen und Transporte und des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 8. September 2015 verwiesen, das im Amtsblatt Nr. 282 vom 3. Dezember 2015 veröffentlicht wurde und auf das Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 3 vom 2. März 2016.

▣ Adoption ausländischer Minderjähriger

50 Prozent der von Adoptiv Eltern für die Erfüllung der Adoptionsverfahren von ausländischen Minderjährigen getragenen Kosten, die im Gesamtbetrag von der ermächtigten Behörde, die den Auftrag erhalten hat, für das von dem in Art. 3 des Gesetzes 476 von 1998 enthaltenen Bestimmungen geregelten Adoptionsverfahren zu sorgen, bescheinigt werden, sind absetzbar.

Die Liste der ermächtigten Behörden wurde vom Ausschuss für internationale Adoptions des Präsidiums des Ministerrats mit Beschluss vom 18. Oktober 2000, veröffentlicht im ordentliches Beiblatt Nr. 179 zum GA Nr. 255 vom 31. Oktober 2000, und nachfolgenden Änderungen gebilligt. Die Liste der ermächtigten Behörden ist jedenfalls auf der Internetseite www.commissioneadozioni.it einsehbar.

Es wird präzisiert, dass zu den absetzbaren Kosten auch die Kosten bezüglich der von den Annehmenden erhaltene Unterstützung, der Beglaubigung oder Übersetzung der Dokumente, des Visumantrags, der Überführungen, des Auslandsaufenthalts, des eventuellen Vereinigungsbeitrags, wenn sich Behörden um das Verfahren gekümmert haben, und sonstiger belegter Kosten für die Adoption des Minderjährigen zählen. Die in Auslandswährung getragenen Kosten müssen gemäß den im Abschnitt 3 des Teils II der Anleitung angegebenen Angaben umgerechnet werden.

▣ Regionale Zusatzsteuer für Sonderfälle

Die **Region Venetien** hat einen vergünstigten Steuersatz von 0,9% zugunsten folgender Personen vorgesehen:

- ▀ behinderte Personen im Sinne von Art. 3, Gesetz Nr. 104 v. 5. Februar 1992, mit einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als Euro 45.000 im Jahr 2020. In diesem Fall muss zur Inanspruchnahme der Begünstigung der Code „2“ in dem Kästchen „Sonderfälle Regionale Zusatzsteuer“ in der Übersicht des Steuerwohnsitzes angegeben werden.
- ▀ Steuerpflichtige mit einem Familienangehörigen, der eine Behinderung im Sinne des genannten Gesetzes Nr. 104/92 aufweist und unterhaltsberechtigt ist, deren steuerpflichtiges Einkommen 2020 nicht mehr als Euro 45.000 beträgt. Falls die behinderte Person mehreren Personen gegenüber unterhaltsberechtigt ist, wird der Steuersatz von 0,9% unter der Bedingung angewandt, dass die Summe der Einkommen der unterhaltspflichtigen Personen nicht mehr als Euro 45.000,00 beträgt. Bei Vorliegen dieser Bedingungen muss zur Inanspruchnahme des begünstigten Steuersatzes von 0,9% der Code „1“ in dem Kästchen „Sonderfälle Regionale Zusatzsteuer“ in der Übersicht des Steuerwohnsitzes angegeben werden.

Die **Region Basilikata** hat einen vergünstigten Satz von 1,23% für Steuerzahler: mit steuerpflichtigem Einkommen zwischen 55.000 und 75.000 Euro eingeführt, die zwei oder mehr unterhaltsberechtigten Kinder haben.

Falls die Kinder bei mehreren Personen unterhaltsberechtigt sind, gilt dieser vergünstigte Satz nur, wenn die Summe von deren steuerpflichtigen Einkommen innerhalb des oben angegebenen Bereichs liegt. Nur in letzterem Fall muss das Kästchen „Sonderfälle regionale Zusatzsteuer“ in der Übersicht des Steuerwohnsitzes mit dem Code „1“ ausgefüllt werden.

Die **Region Latium** hat einen vergünstigten Satz von 1,73% für Steuerzahler:

- ▀ mit steuerpflichtigem Einkommen für die Belange der regionalen IRPEF-Zusatzsteuer bis 50.000 Euro eingeführt, die drei unterhaltsberechtigten Kinder haben. Falls die Kinder bei mehreren Personen unterhaltsberechtigt sind, gilt dieser vergünstigte Satz nur, wenn die Summe von deren steuerpflichtigen Einkommen unter 50.000 Euro liegt. Nur in diesem letzteren Fall muss das Kästchen „Sonderfälle regionale Zusatzsteuer“ in der Übersicht des Steuerwohnsitzes mit dem Code „1“ ausgefüllt werden. Die genannte Einkommensgrenze wird ab dem vierten Kind für jedes zu Lasten lebende Kind auf 5.000 Euro erhöht;
- ▀ Mit einem steuerpflichtigen Einkommen von maximale Euro 50.000,00 und mit einem oder mehreren Kindern mit Behinderungen, die steuerlich zu seinen Lasten leben. Sollte das Kind mit einer Behinderung zu Lasten mehrerer

Subjekte leben, wird der vergünstigte Steuersatz von 1,73 % nur dann angewendet, wenn die Summe der steuerpflichtigen Einkommen zum Zweck der regionalen Zusatzsteuer maximal Euro 50.000 beträgt. Nur in dieser letzten Annahme muss das Kästchen „Sonderfälle regionale Zusatzsteuer“ in der Übersicht des Steuerwohnsitzes mit dem Code „1“ ausgefüllt werden;

- über 70-jährigen mit Behinderungen gemäß Art. 3 des Gesetzes Nr. 104 vom 5. Februar 1992, die einer Kernfamilie gehören, deren steuerbares Einkommen 50.000,00 Euro nicht überschreitet. In diesem Fall muss zur Inanspruchnahme des begünstigten Steuersatzes der Code „2“ in dem Kästchen „Sonderfälle Regionale Zusatzsteuer“ in der Übersicht des Steuerwohnsitzes angegeben werden.

Die **Region Ligurien** hat einen begünstigten Steuersatz von 1,23% zu Gunsten von Italienischen oder EU-Steuerzahlern aus anderen Gebieten Italiens oder der Europäischen Union die 2018 unter 45 Jahren, die ihren Wohnsitz im Laufe des Jahres 2018 in eine ligurische Gemeinde verlegt haben und diesen so lange beibehalten, wie die Begünstigung besteht. In diesem Fall ist zur Inanspruchnahme der Begünstigung in dem Kästchen „Sonderfälle regionale Zusatzsteuer“ in der Übersicht des steuerlichen Domizils der Code 3 anzugeben.

■ **Begünstigungen für Jungunternehmer, die in der Landwirtschaft tätig sind**

Art. 14, Absatz 3, des Gesetzes Nr. 441 vom 15. Dezember 1998, geändert durch Art. 66 des GD Nr. 1 vom 24. Januar 2012, sieht vor, dass die Aufwertung der Einkünfte aus Grundbesitz und Landwirtschaft (welche im Umfang vom 80 und 70 Prozent vorgesehen sind) hinsichtlich der Einkommenssteuern nicht auf die Steuerzeiträume angewendet wird, in denen die Grundstücke für die landwirtschaftliche Nutzung mit Verträgen von mindestens fünf Jahren Dauer an Personen verpachtet wurden, die:

- noch nicht das vierzigste Lebensjahr vollendet haben;
- selbstbewirtschaftende Landwirte oder berufliche landwirtschaftliche Unternehmer sind, auch in Form einer Gesellschaft. Im letzteren Fall muss die Mehrheit der Anteile oder des Gesellschaftskapitals von jüngeren Personen gehalten werden, die im Besitz der Qualifikation als selbstbewirtschaftender Landwirt oder beruflicher landwirtschaftlicher Unternehmer sind. Die Qualifikationen als selbstbewirtschaftender Landwirt oder beruflicher landwirtschaftlicher Unternehmer können innerhalb von zwei Jahren ab dem Abschluss des Pachtvertrags erworben werden.

Um den Anspruch auf die Nichtaufwertung des Einkommens aus Grundbesitz hinsichtlich der Einkommenssteuern in Anspruch nehmen zu können, muss der Besitzer des verpachteten Grundstückes, bei sonstiger Nichtigkeit dieser Begünstigung, feststellen, ob der Pächter die Eigenschaft eines Kleinbauern bzw. eines landwirtschaftlichen Unternehmers erworben hat.

■ **Landwirtschaftliche Tätigkeiten**

Zwecks Festlegung des landwirtschaftlichen Einkommens werden folgende Tätigkeiten als landwirtschaftliche Tätigkeiten betrachtet:

- die Tätigkeiten bezüglich des landwirtschaftlichen Anbaus und der Forstwirtschaft;
- die Tierzucht, falls mindestens ein Viertel des Futters vom Grundstück stammt, sowie der Anbau von Pflanzen, auch mittels Anwendung unbeweglicher oder beweglicher bzw. provisorischer Konstruktionen, falls die Fläche selbst, die für diese Produktion benötigt wird, nicht doppelt so groß ist wie die Fläche des Grundstückes auf dem die Produktion stattfindet;
- die Tätigkeiten gemäß Absatz drei des Art. 2135 des Bürgerlichen Gesetzbuches, bezüglich Bearbeitung, Aufbewahrung, Umwandlung, Vertrieb und Verwertung von Produkten, auch wenn diese Tätigkeiten nicht direkt auf dem Grundstück ausgeübt werden und vorwiegend aus der Bearbeitung des Bodens, des Waldes bzw. aus der Zucht von Tieren stammen, welche jedes zweite Jahr mit Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen auf Vorschlag des Ministers für Land- und Forstwirtschaft, neu festgelegt werden. Als Einkommen aus der Landwirtschaft betrachtet wird außerdem die Produktion und der Verkauf von Elektrizität und Wärmeenergie aus erneuerbarer Landwirtschafts-Forst- und fotoelektrischer Herkunft sowie die aus Pflanzen gewonnenen Brennstoffe und die chemischen Produkte, die aus landwirtschaftlichen Produkten und vorwiegend aus der Bebauung des Bodens stammen, sowie die Tätigkeiten, welche innerhalb der von Art. 32, Abs. 2, Buchst. b) vorgesehenen Grenzen den Anbau pflanzlicher Produkte in Rechnung Dritter betreffen.

Falls die unter Buchstaben b) und c) erwähnten Tätigkeiten die festgelegten Grenzen überschreiten, wird der Einkommensanteil dieser überschüssigen Tätigkeit, als Unternehmenseinkommen betrachtet, das aufgrund der im Teil I, II. Absatzes, Abschnitt II des Tur angeführten Bestimmungen zu ermitteln ist. Aus diesem Grund kann der vorliegende Vordruck nicht benutzt werden.

Mit Bezug auf die Tätigkeiten, welche die Produktion von Pflanzen und Gewächsen (wie zum Beispiel Pflanzen, Blumen, Gemüse, Pilzen usw.) zum Gegenstand haben, wird darauf aufmerksam gemacht, dass für die Überprüfung der Voraussetzung, die unter Buchstabe b) angeführt ist, zwecks Berechnung der Fläche, welche für die Produktion vorgesehen ist, auf jene Bezug genommen werden muss, wo die Produktion selbst stattfindet (Flächen oder Terrassen) und nicht auf jene, welche sich innerhalb der Struktur befindet. Falls der Grund nicht zum Anbau verwendet wird, fallen nur jene Tätigkeiten unter die landwirtschaftliche Produktion, welche nicht auf mehr als zwei Ablageflächen oder Paletten, stattfinden.

■ **Berechnung der Mehrwerte**

Für die Berechnung der Mehrwerte von Grundstücken, die als Baugrund verwendet werden könnten, und der Enteignungsschädigungen und ähnlicher Entschädigungen, muss der Kaufpreis zuerst um alle anderen diesbezüglichen

Kosten erhöht werden und dann aufgrund der Änderung des Indexes hinsichtlich der Konsumpreise für Arbeiter und Angestelltenfamilien aufgewertet werden. Dem auf diese Weise ermittelten und aufgewerteten Preis ist dann die eventuell eingezahlte INVM dazuzurechnen. Falls es sich um Grundstücke handelt, die aufgrund einer Nachfolge oder Schenkung erworben wurden, wird als Kaufpreis jener Wert angenommen, der in den entsprechenden Meldungen und registrierten Akten erklärt und folglich festgesetzt und verrechnet wurde, wobei dieser um alle anderen Kosten erhöht wird. Den so ermittelten und neu bewerteten Kosten muss die entrichtete Invm und Erbschaftsteuer dazugerechnet werden.

Ab dem Jahr 2002 kann für die Ermittlung des Mehrwertes anstelle des Kaufpreises oder des Baugrundwertes jener Wert angegeben werden, der dem Baugrund infolge eines vereidigten Schätzungsberichtes zugewiesen wurde. In diesem Fall muss eine Ersatzsteuer, die seit dem 1. Januar 2020 11% beträgt, eingezahlt werden. Die Finanzverwaltung behält sich das Recht vor, in die Unterlagen des Schätzungsberichtes Einsicht nehmen zu können und die Daten des Verfassers des Berichtes, durch den Steuerpflichtigen in Erfahrung bringen zu können. Der Steuerpflichtige ist aus diesem Grund verpflichtet diese Urkunden aufzubewahren.

Die für die Abfassung des Schätzungsberichtes getragenen Kosten können, falls sie tatsächlich vom Steuerpflichtigen getragen wurden und zu seinen Lasten geblieben sind, für die Berechnung des Mehrwertes zum Anfangswert dazugerechnet werden. Diese Möglichkeit besteht deshalb, da es sich um Kosten des Gutes selbst handelt.

■ **Für amateursportlichen Tätigkeiten bezogene Vergütungen**

Vorgesehen sind besondere Besteuerungsmodalitäten für:

- die Entschädigungen für Dienstreisen, die Pauschalersatzungen von Spesen, Prämien und Entgelten die der CONI, der nationale Sportverein für die direkte Ausübung von amateursportlichen Tätigkeiten, dem Ministerium für die Landwirtschafts-, Nahrungsmittel-, Forstwirtschaftspolitik und Tourismus (welches in diesem Bereich die Zuständigkeiten des ehemaligen ASSI und nachfolgend der ehemaligen Nationalen Vereinigung für die Zucht von Pferden - UNIRE), sowie von Seiten der Organisationen, die sportliche Tätigkeiten fördern und von sonstigen Einrichtungen, unabhängig von ihrer Bezeichnung, die den Amateursport unterstützen, bezogen wurden und von den obgenannten Einrichtungen anerkannt werden;
- Entgelte aus einem geregelten und fortlaufenden Arbeitsverhältnis, die in den Bereich der nicht berufsmäßig ausgeübten Mitarbeit in der Verwaltung und Führung von Günstigen von Amateursportgesellschaften und -vereinen, Chören, Musikkapellen und Laienschauspielern seitens des Direktors und der technischen Mitarbeiter, fallen.

Im Besonderen sieht (Art. 37 des Gesetzes Nr. 342 vom 21. November 2000 in geltender Fassung) vor, dass:

- die ersten im Besteuerungszeitraum bezogenen 10.000,00 Euro nicht zur Bildung des Einkommens beitragen;
- auf die weiteren 20.658,28 Euro, ein Steuereinbehalt (von 23%) angewandt wird;
- auf die Summen, die diesen Betrag überschreiten, eine Akontozahlung (von 23%) durchgeführt wird.

Jener Teil der Bemessungsgrundlage, der einem Steuereinbehalt unterliegt trägt nur in Hinsicht auf die Ermittlung der Prozentsätze, je nach Einkommensebene, zur Bildung des Gesamteinkommens bei.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Rückvergütung jener Spesen für welche eine Bestätigung vorliegt und die für die Unterkunft und Verpflegung, sowie für Reisen und den Transport infolge einer Arbeitsleistung außerhalb der Gemeinde getragen wurden, steuerfrei sind.

■ **Gemeinden mit hoher Bevölkerungsdichte**

Unter den Anwendungsbereich der Begünstigungen gemäß Art. 8 des Gesetzes Nr. 431 von 1998, fallen nur jene Immobilieneinheiten, welche aufgrund des vereinbarungsgemäßen Mietzinses vermietet wurden. Dieser Mietzins muss zwischen den lokalen Organisationen des Baueigentums und den auf nationaler Ebene in den entsprechenden Gemeinden laut Art.1 der Gesetzesverordnung Nr. 551 vom 30. Dezember 1988, umgewandelt von Gesetz Nr. 61 vom 21. Februar 1989 in geltender Fassung, am meisten vertretenen Organisationen der Mieter, festgesetzt werden. Es handelt sich um die Immobilien, die in den folgenden Gemeinden liegen:

- in den Gemeinden von Bari, Bologna, Catania, Florenz, Genua, Mailand, Neapel, Palermo, Rom, Turin und Venedig, sowie in den mit diesen angrenzenden Gemeinden;
- in den anderen Gemeinden, die Provinzhauptstädte sind;
- in den dicht bevölkerten Gemeinden, die im Beschluss CIPE vom 30. Mai 1985, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr. 143 vom 19. Juni 1985, angeführt sind und nicht in den vorhergehenden Punkten eingeschlossen wurden;
- in den Gemeinden laut Beschluss CIPE Nr. 152 vom 8. April 1987, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr. 93 vom 22. April 1987, welche nicht in den vorhergehenden Punkten angeführt wurden;
- in den Gemeinden laut Beschluss CIPE vom 13. November 2003, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr. 40 vom 18. Februar 2004, die in den vorhergehenden Punkten nicht angeführt wurden;
- in den Gemeinden von Kampanien und Basilikata, die in den ersten achtziger Jahren vom Erdbeben betroffen wurden.

Der oben genannte Art. 8 des G. 431/98 verfügt im 4. Absatz, dass die CIPE alle 24 Monate die Liste der Gemeinden mit hoher Bevölkerungsdichte aktualisieren muss. Sollte die Gemeinde, in der sich die Immobilie befindet, nach der periodischen Aktualisierung, die von der CIPE durchgeführt wird, nicht mehr in die Liste der Gemeinden mit hoher Bevölkerungsdichte fallen, wird darauf hingewiesen, dass der Vermieter nicht mehr die Irpex-Steuerbegünstigung in An-

spruch nehmen kann, die ab Beginn des Steuerzeitraumes vorgesehen ist in dem die CIPE den Beschluss fasst.

□ Bedingungen um als ansässige Person betrachtet werden zu können

Die natürlichen Personen, die einer der folgenden Kategorien angehören, gelten steuerrechtlich als in Italien ansässig:

1. Personen, die für den größten Teil des Besteuerungszeitraums in den Meldeamtsregistern eingetragen sind;
2. Subjekte, die nicht im Meldeamt eingetragen sind und ihr Domizil für einen Großteil des Steuerjahres im italienischen Staatsgebiet haben (das Domizil einer Person ist an dem Ort an dem sie den Hauptsitz ihrer Geschäfte und Interessen begründet, Art. 43 BGB);
3. Subjekte, welche nicht im Meldeamt eingetragen sind und ihren Wohnsitz für einen Großteil des Jahres im italienischen Staatsgebiet haben (der Wohnsitz ist an dem Ort, an dem eine Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, Art.43 BGB). Die Bedingungen in Bezug auf eine für den Großteil des Steuerjahres ansässige Person sind in dem Fall gegeben, dass sie für mehr als 183 Tage im Jahr, auch mit Unterbrechungen oder für mehr als die Hälfte der Zeitspanne zwischen Jahresbeginn, dem Ableben oder der Geburt und dem Jahresende vorliegen. Im Rundschreiben Nr. 304 vom 02.12.1997 wird klargestellt, dass bei Feststellung des Zeitpunktes der meldeamtlichen Eintragung, des Domizils oder des Wohnsitzes eines Subjektes, auch das Vorliegen einer gewissen Verbundenheit mit dem italienischen Staatsgebiet zu überprüfen ist. Diese Verbundenheit ist immer dann gegeben, wenn eine Person ihre Familienangehörigen bzw. das eigene Vermögen und die wichtigsten sozialen Verbindungen in Italien hat. Jedenfalls sind im Sinne der italienischen Bestimmungen, bis auf Gegenbeweis, all jene Personen als ansässig zu betrachten, welche aus dem Meldeamtsregister der ansässigen Bevölkerung gestrichen wurden, da sie in ein Gebiet ausgewandert sind, in dem eine besondere Steuerregelung vorliegt. Diese Gebiete gehen aus dem MD vom 04.05.1999 hervor.

□ Steuerguthaben für nicht bezogene Mieten

Art. 26 des Tuir sieht in Bezug auf bis zum 31. Dezember 2019 geschlossenen Mietverträge vor, dass für die auf nicht bezogene Mietzinsen bezahlten Steuern ein Steuerguthaben in gleicher Höhe zuerkannt wird, wenn dies aus den Ermittlungen infolge des gerichtlichen Räumungsverfahrens wegen Zahlungssäumigkeit des Mieters hervorgeht.

Um das zustehende Steuerguthaben festsetzen zu können, müssen die Steuern, die für nicht bezogene Mieten im Überschuss entrichtet wurden in der Steuererklärung neu berechnet werden und zwar für jedes einzelne Jahr, für welches im Laufe des gerichtlichen Räumungsverfahrens wegen Zahlungssäumigkeit des Mieters festgestellt wird, dass Mehrsteuern auf nicht kassierte Mietzinsen bezahlt worden sind. Bei der Neuverrechnung sind die von Seiten des Amtes durchgeführten Berichtigungen und Ermittlungen zu beachten.

Zwecks Berechnung des zustehenden Steuerguthabens, ist die Höhe des Beitrages an den Nationalen Gesundheitsdienst nicht von Bedeutung.

Zur Beachtung: Eine gänzliche oder teilweise Eintreibung der Mietzinsen zu einem späteren Zeitpunkt, für welche man das oben festgesetzte Steuerguthaben beansprucht hat, bringt die Verpflichtung mit sich, das höhere, neu festgesetzte Einkommen mit den Einkünften zu erklären, welche der getrennten Besteuerung unterliegen (vorbehaltlich der Wahl für die ordentliche Besteuerung), auch bei einem Mietvertrag, für den der Steuerzahler die Wahl der definitiven Ersatzsteuer gewählt hat. Das in Rede stehende Steuerguthaben kann in der ersten vorschriftsmäßig vorgesehenen Erklärung, nach Beendigung des gerichtlichen Räumungsverfahrens wegen Zahlungssäumigkeit und jedenfalls nicht nach Verfall der ordentlichen zehnjährigen Verjährungsfrist, angegeben werden. Falls der Steuerpflichtige nicht die Absicht hat, das Steuerguthaben mittels Steuererklärung in Anspruch zu nehmen, kann er bei den zuständigen Finanzämtern innerhalb der oben angeführten Fristen einen Rückerstattungsantrag einreichen.

Was die Fristen bezüglich der Besteuerungszeiträume betrifft, die zur Neufestlegung der Steuern und des sich daraus ergebenden Guthabens zu berücksichtigen sind, gilt die ordentliche Frist von zehn Jahren. Demzufolge kann diese Berechnung unter Bezugnahme auf die in den vorhergehenden Jahren vorgelegten Erklärungen vorgenommen werden, nicht jedoch für die Erklärungen in Bezug auf die Einkünfte des Jahres 2010, vorausgesetzt, dass die Säumigkeit des Mieters im Laufe des gerichtlichen Räumungsverfahrens wegen Zahlungssäumigkeit bestätigt wird, das im Jahr 2020 abgeschlossen wurde.

□ Überschüsse aus der vorherigen Steuererklärung

Falls der Steuerpflichtige das Steuerguthaben aus der vorherigen Steuererklärung nicht in der darauf folgenden Einkommenserklärung geltend macht oder diese nicht eingereicht wurde, da die Voraussetzungen für eine Befreiung der Einreichung gegeben waren, kann er beim Amt der Agentur der Einnahmen, das aufgrund des Steuerwohnsitzes zuständig ist, die Rückerstattung des Betrages beantragen.

Auf jeden Fall kann der Steuerpflichtige, der im Jahr nach jenem, an dem sich in der Erklärung das Guthaben ergeben hat, keine Steuererklärung eingereicht hat und die Voraussetzungen für die Befreiung gegeben sind, das betreffende Steuerguthaben in die erste Erklärung, die eingereicht wird, übertragen.

□ Außergewöhnliche Ereignisse

Die Steuerpflichtigen, für welche die Aussetzung der Fristen zur Einhaltung der steuerlichen Verpflichtungen eingeräumt wurde, werden durch folgende Codes identifiziert:

- 1 für die Steuerpflichtigen, die Opfer von erpresserischen Forderungen sind, für die der Artikel 20, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 44 vom 23. Februar 1999 die dreijährige Stundung der Fälligkeitsfristen der Steuererfüllungen, die in das

Jahr ab dem Datum des schädigenden Ereignisses fallen, verfügt hat, mit folgender Auswirkung auch auf die Vorlagefrist der jährlichen Erklärung;

- 15 für die von anderen außergewöhnlichen Ereignissen betroffenen Steuerzahler. Bei den oben erwähnten Steuerpflichtigen, welche den Steuerbeistand beanspruchen, können etwaige zusätzliche Terminverlängerungen hinsichtlich der Einreichung der Steuererklärung nicht angewandt werden. Denn die Anwendung von solchen Fristverlängerungen ist in einem komplexen System wie dem des Steuerbeistands nicht durchführbar, das außer den Steuerpflichtigen und die Finanzverwaltung auch die Steuersubstituten, die Steuerbeistandszentren und die Freiberufler mit einbezieht.

□ Unterhaltsberechtigte Familienangehörige – Sonderfälle beim Ausfüllen von Kästchen F1

Auch wenn die Absetzbeträge für zu Lasten lebende Familienmitglieder keinen Unterschied zwischen dem ersten Kind und den folgenden Kindern vorsieht, muss das Kästchen F1 der Aufstellung "Unterhaltsberechtigte Familienangehörige" abgefasst werden, damit das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, bei Fehlen eines Ehepartners und sollte es von Vorteil sein, für das erste Kind die vorgesehene Absetzung anwenden kann.

Für diesen Zweck werden folgende Beispiele in Bezug auf Sonderfälle angeführt:

1. *Bei zwei zu Lasten lebenden Kindern, wovon das erste am 31. Juli 2020 geheiratet hat und ab diesem Datum zu Lasten des eigenen Ehepartners lebt.*
Im vorliegenden Fall scheint das zweite, jüngere Kind in steuerlicher Hinsicht für die ersten sieben Monate des Jahres als "zweites Kind" auf, während es für die nächsten fünf Monate des Jahres zum Zwecke der vorgesehenen Steuerabsätze als "erstes Kind" aufscheint wird.

Zur Abfassung der Aufstellung "Unterhaltsberechtigte Familienangehörige" müssen daher zwei Kästchen F1 und folglich auch zwei verschiedene Aufstellungen des Vordrucks abgefasst werden: eine dient für die Angaben in Bezug auf die erste Zeitspanne, wobei die Steuernummer des Kindes, das geheiratet hat, und die Anzahl der Monate (7) bis zu diesem Datum anzugeben sind; die andere Aufstellung dient für die Angaben zur zweiten Zeitspanne, wobei die Steuernummer des anderen Kindes, das weiterhin steuerlich unterhaltsberechtig ist, und die Anzahl der Monate (5) anzugeben sind, in denen dieses Kind als "erstes Kind" bezeichnet wird.

2. *Steuerpflichtiger mit einem Kind, das in steuerlicher Hinsicht für die ersten 4 Monate des Jahres zu 50% und die darauf folgenden 8 Monate des Jahres zu 100% zu seinen Lasten lebt.*

Falls im Laufe des Jahres 2020 eine Änderung des zustehenden abzugsfähigen Prozentsatzes eingetreten ist, so ist bei der Abfassung der Aufstellung "Unterhaltsberechtigte Familienangehörige" wie im vorstehenden Fall vorzugehen, d.h. es sind zwei getrennte Aufstellungen für jeweils eine der beiden Zeitspannen abzufassen.

In diesen Aufstellungen ist in allen beiden die Steuernummer des steuerlich unterhaltsberechtigten Kindes anzugeben und insbesondere im Kästchen F1 bezüglich der ersten Aufstellung die Anzahl der Monate (4) und der entsprechende Kompetenzprozentsatz (50%) und im Kästchen F1 bezüglich der zweiten Aufstellung die Anzahl der Monate (8) und der entsprechende Kompetenzprozentsatz (100%).

3. *Steuerpflichtiger mit zwei Kindern, dessen zu Lasten lebender Ehepartner im Laufe des Monats Juli 2020 verstorben ist.*

Im vorliegenden Fall stehen für das erste zu Lasten lebende Kind in diesem Jahr verschiedene Abzüge zu: jener für das erste Kind für den Zeitraum in welchem der Ehepartner noch gelebt hat und jener für den zweiten Zeitraum nach Ableben des Ehepartners.

Bei der Abfassung der Aufstellung "Unterhaltsberechtigte Familienangehörige" ist zu beachten, dass der Ehepartner nur in den ersten Monaten des Jahres gelebt hat, weshalb in der für den Ehepartner vorgesehenen Zeile der vorgenannten Aufstellungen die Steuernummer des unterhaltsberechtigten Ehepartners und die Anzahl der Monate, in denen dieser gelebt hat (in diesem Fall 7), in der Spalte "Unterhaltsberechtigte Monate" einzutragen ist.

Für das erste Kind sind zwei Zeilen abzufassen: die erste Zeile in welcher dieses Kind durch Ankreuzen des Kästchens F1 als erstes Kind bezeichnet wird und in der Spalte für die Angabe der Monate der zu Lasten lebenden Familienmitglieder, die Zahl "7" anzugeben ist; die zweite Zeile in welcher im Kästchen "Prozentsatz" der Buchstabe "C" und in der Spalte für die Angabe des Zeitraumes in welchem der Abzug zusteht, die Anzahl der Monate, die der zweiten Jahreshälfte entsprechen (in diesem Fall die Zahl "5") anzugeben ist.

Für das zweite Kind ist hingegen nur eine Zeile abzufassen in welcher die Zahl "12", anzugeben ist. Diese Zahl entspricht den Monaten, in denen dieses Kind zu Lasten gelebt hat und für dieses Kind im Laufe des Jahres 2020 in steuerlicher Hinsicht keine Veränderung gegeben hat.

□ Nicht benutzbare Immobilien

Falls die Unbenutzbarkeit der Immobilie wegen Abnutzung (da unbewohnt, wegen Einsturzgefahr oder Zerfall) und wegen Veralterung festgestellt wurde, sei dies von der Funktionstüchtigkeit, sowie von der Struktur und der technischen Einrichtung her betrachtet (da die Bewohnbarkeit auch durch Umbauarbeiten nicht wieder hergestellt werden kann), kann im Katasteramt ein Verfahren eingeleitet werden aus welchem hervorgeht, dass die Erfordernisse in Bezug auf den ordentlichen Vermögenswert der Liegenschaft fehlen, was eine Änderung der Eintragung im Katasteramt zur Folge hat.

Dieses Verfahren besteht darin, bis zum 31. Januar bei den zuständigen Dienststellen der Agentur der Einnahmen eine Änderungsmeldung zusammen mit einer Bescheinigung der Gemeindeämter bzw. einer anderen zuständigen Behörde einzureichen, die sowohl für das Jahr, in dem die Meldung vorgelegt wird, als für darauffolgende Jahre gültig ist; dies natürlich immer unter der Voraussetzung, dass die Immobilieneinheit tatsächlich nicht benutzt wird.

Diejenigen, die ein solches Verfahren eingeleitet haben, müssen in der Spalte 7 der Übersicht B den Code 3 in Bezug auf die Sonderfälle angeben und außerdem den neuen Katasterertrag erklären, der von den zuständigen Dienststellen der Agentur der Einnahmen zugewiesen wurde, andernfalls wird der vermutete Katasterertrag angegeben.

Falls der Steuerpflichtige das Änderungsverfahren noch nicht eingeleitet hat, ist das Einkommen dieser Immobilieneinheiten der ordentlichen Besteuerung zu unterwerfen.

Die Pflicht der vorgenannten Änderungsmeldung ist nicht gegeben, falls die Immobilie aufgrund von Naturkatastrophen zerstört wurde oder unzugänglich geworden ist und eine Bestätigung in Bezug auf die Zerstörung bzw. die vollständige oder teilweise Unzugänglichkeit des Gebäudes vorliegt. Falls sich das Erdbeben im Laufe des Jahres 2020 ereignet hat, müssen für dieselbe Immobilie zwei Zeilen ausgefüllt werden: eine für den Zeitraum vor dem Erdbeben und die andere für den Zeitraum nach dem Erdbeben (bis zum Wiederaufbau und die Bewohnbarkeit dieser Immobilie). So ist Spalte 7 der Code 1 anzugeben und das Kästchen in Spalte 8 anzukreuzen, damit es verständlich ist, dass es sich um dasselbe Gebäude handelt.

▣ Enteignungsentschädigung

Mit diesem Begriff wird auf die Mehrwerte und auf die sonstigen Beträge gemäß Art. 11, Absätze 5 bis 8 des G. vom 30. Dezember 1991, Nr. 413 Bezug genommen, welche als Enteignungsentschädigung oder ähnliche Entschädigung, im Laufe eines Enteignungsverfahrens oder infolge einer sonstigen Ersitzung bezogen wurden, einschließlich der Zinsen auf diese Beträge und die entsprechende Aufwertung.

Bei der Eintragung einer Ersitzung ist auf die de facto Enteignung Bezug zu nehmen, die sich dann ergibt, wenn eine öffentliche Behörde durch die gesetzwidrige Besetzung eines Privatgrundes, der dann unabänderlich für die Realisierung von Infrastrukturen und Gebäuden öffentlichen Interesses verwendet wird, die Voraussetzungen für den Erlass einer gerichtlichen Maßnahme schafft, mit welcher einer Person ein Betrag als Entschädigung für die Enteignung des Grundes zuerkannt wird.

Aufgrund der erwähnten Bestimmungen müssen die Entschädigungen und die anderen Beträge erklärt werden, vorausgesetzt, dass diese für Grundstücke entrichtet wurden, welche vom Bauleitplan für die Errichtung von öffentlichen Gebäuden, primären und sekundären Infrastrukturen innerhalb der Zonen des Typs A, B, C und D gemäß MD vom 02. April 1968 vorgesehen waren und für Arbeiten für den öffentlichen und sozialen Wohnungsbau sowie für den Volkswohnbau gemäß G. Nr. 167 vom 18. April 1962 in geltender Fassung vorgesehen waren. Nicht dem Einbehalt zu unterwerfen und daher nicht zu erklären sind die Entschädigungen, welche infolge von Enteignung sonstiger Grundstücke bezogen wurden, die verschieden sind als die angeführten (wie zum Beispiel die Zonen E und F), unabhängig davon, für welchen Zweck sie bestimmt sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beträge, welche als Enteignungsentschädigung oder aufgrund eines anderen Rechtstitels im Laufe des Enteignungsverfahrens bezogen wurden, sowie jene Beträge, welche infolge einer Zwangsersitzung, als "notwendige" Besetzung von Liegenschaften als Schadenersatz (Handlung, welche sich dann als gesetzwidrig herausstellt, wie später genauer spezifiziert) einschließlich der neuen Bewertung, bezogen wurden, im Sinne des Art. 11, Absatz 5 des G. Nr. 413 vom 30. Dezember 1991 Mehrwerte hervorrufen und daher gemäß den Kriterien im Sinne des Art. 68, Absatz 2, letzte zwei Abschnitte des TUIR zu ermitteln sind. Siehe im Anhang unter "Berechnung der Mehrwerte".

Jene Beträge hingegen, welche als Ersitzungsentschädigung bezogen wurden und verschieden von den oben erwähnten sind, sowie die Zinsen, welche auf jeden Fall auf die Beträge geschuldet werden aus denen die genannten Mehrwerte stammen, ergeben im Sinne des Art. 11, Absatz 6 des genannten G. Nr. 413 von 1991 sonstige Einkünfte gemäß Art. 67 des TUIR und müssen daher im Ausmaß des Gesamtbetrages besteuert werden.

Keine Mehrwerte ergeben die Beträge, welche als Entschädigung für die Grunddienstbarkeiten entrichtet wurden, da in diesem besonderen Fall der Steuerpflichtige das Eigentum des Vermögenswertes beibehält.

Demzufolge wird in diesen Fällen der Steuereinbehalt gemäß Art. 11, Abs. 7 des genannten G. Nr. 413 von 1991 nicht angewandt. Außerdem sind weder die als Enteignungsentschädigung für die Gebäude und die dazugehörigen Einheiten bezogenen Beträge, noch die zusätzlichen Entschädigungen an Teilpächter, Halbpächter, Landwirte und Kleinbauern des enteigneten Grundstückes im Sinne von Art. 17, Absatz 2 des G. Nr. 865 von 1971 der Besteuerung zu unterwerfen. Für nähere Informationen bezüglich dieser Entschädigungen wird auf das Rundschreiben der Finanzverwaltung Nr.194/E vom 24. Juli 1998 verwiesen.

▣ Parzellierungen

Dieser Punkt betrifft besonders jene Steuerpflichtigen, die verpflichtet sind die Mehrwerte nach Art. 67, Absatz 1, Buchst. a) des Tuir, zu erklären.

Diesbezüglich wird darauf aufmerksam gemacht, dass der technische Begriff zur Parzellierung im Art. 8 des G. Nr. 765 vom 06. August 1967, der die ersten zwei Absätze des Art. 28 des Raumordnungsgesetzes Nr. 1150 vom 17. August 1942 ersetzt und im Rundschreiben Nr. 3210 vom 28. Oktober 1967 enthalten sind, mit dem das Ministerium für öffentliche Arbeiten in den Anleitungen zum genannten G. Nr.765 von 1967 genau angeführt hat, dass nicht die Aufteilung von Grundstücken einer Parzellierung entspricht, sondern jede Art von Verwendung des Grundes, der unabhängig von der Grundaufteilung und von der Anzahl der Eigentümer, einen gleichzeitigen bzw. den nachträglichen Bau von Wohnhäusern, Ferienhäusern bzw. Industrieanlagen vorsieht und die Planung der nötigen Urbanisationsarbeiten für die primären und sekundären Bedürfnisse mit sich bringt.

Mit Hinsicht auf diese Bestimmung ist jede Art von Parzellierung bzw. von Arbeiten zur Bebauung des Grundes von Bedeutung auch wenn diese außerplanmäßig bzw. im Gegensatz zum Raumordnungsgesetz durchgeführt wurde. Diesbezüglich wird auf Art. 18 des Gesetzes Nr. 47 vom 28. Februar 1985 verwiesen, der klarstellt, dass jede urbanistische Veränderung bzw. Verbaugung ei-

nes Grundstückes eine Parzellierung darstellt auch falls die Veränderung des Grundstückes durch die Aufteilung und den Verkauf bzw. durch einen gleichwertigen Akt in Grundparzellen verfügt wird, die aufgrund ihrer Eigenschaften, wie das Ausmaß, die Beschaffenheit derselben und die Zweckbestimmung aufgrund des Bauleitplanes, der Anzahl, der Lage bzw. der eventuellen voraussichtlichen Urbanisierungsarbeiten und im Verhältnis zu den Angaben der Erwerber, klar auf die Zweckbestimmung als Baugrund hinweisen.

▣ Hypothekendarlehen für den Bau und den Umbau der Hauptwohnung

Art. 15 des Einheitstextes der direkten Steuern, welcher mit DPR Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 genehmigt worden ist, sieht vor, dass von den Einkommenssteuern der natürlichen Personen die Bruttosteuer abgesetzt werden kann und zwar bis zu einem Betrag von 19 Prozent des Gesamteinkommens, der nicht höher als 2.582,28 Euro ist. Dabei muss es sich um Passivzinsen und die entsprechenden Nebenabgaben, sowie die Aufwertungsquoten handeln, welche von den Indexklauseln abhängen, die den im Inland ansässigen Subjekten bzw. den Subjekte eines europäischen Mitgliedstaates oder den Geschäftsniederlassungen im Staatsgebiet, von nicht ansässigen Subjekten, im Zusammenhang mit Darlehensverträgen, die durch eine Hypothek abgesichert sind, ab dem 01. Januar 1998, für den Bau einer Immobilieneinheit die als Hauptwohnung verwendet werden soll, bezahlt worden sind. Als Hauptwohnung ist jene zu betrachten, in welcher der Steuerzahler seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Für diesen Zweck sind die meldeamtlichen Daten bzw. die im Sinne des DPR Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 ausgestellte Selbstbescheinigung von Bedeutung, mit welcher der Steuerpflichtige beweisen kann, dass er gewohnheitsmäßig an einem anderen Ort wohnt und nicht in jenem, der im Meldeamt aufscheint.

Unter dem Bau einer Immobilieneinheit versteht man Bauarbeiten, die in Übereinstimmung mit der Maßnahme der Gemeinde für die Genehmigung eines Neubaus durchgeführt wurden, einschließlich der Umbauarbeiten gemäß Art. 31, Absatz 1, Buchst. d) des G. Nr. 457 vom 05. August 1978.

Damit dieser Absetzbetrag in Anspruch genommen werden kann sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

- in dieser Immobilieneinheit, die gebaut wird, muss sich der Steuerpflichtige oder seine Familienmitglieder gewohnheitsmäßig aufhalten;
- die Immobilieneinheit muss innerhalb von sechs Monaten ab Abschluss der Bauarbeiten als Hauptwohnung benützt werden;
- der Darlehensvertrag muss vom Besitzer der Immobilieneinheit bzw. vom Besitzer eines sonstigen dinglichen Rechtes, abgeschlossen werden; der Darlehensvertrag muss innerhalb von sechs Monaten vor bzw. nach Beginn der Bauarbeiten abgeschlossen werden. Mit Bezugnehmend auf diese letzte Bedingung muss für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages, ab 01. Dezember 2007, der Darlehensvertrag sechs Monate vor und nach Beginn der Bauarbeiten abgeschlossen werden.

Zur Beachtung: Die Meldung in Bezug auf die Abänderung des gewohnheitsmäßigen Wohnsitzes in eine Wohnung, die als Hauptwohnung verwendet wird, ist von Seiten des Personals, das der Wehrmacht und der Polizei mit ordentlicher Militärordnung angehört sowie von Seiten des Personals, das der Polizei mit zivilrechtlichen Regelung angehört, nicht erforderlich.

Der Absetzbetrag ist nur in Bezug auf Zinsen und auf die entsprechenden Nebenabgaben wie auch auf die Aufwertungsquoten aus Darlehensverträgen anzuwenden, die im Sinne des Art. 1813 des BGB ab 01. Januar 1998 abgeschlossen wurden, begrenzt auf den Betrag der Darlehen, die effektiv in jedem Jahr für den Bau der Immobilieneinheit benützt werden.

Im Falle eines Mitinhabers des Darlehensvertrages bzw. bei mehreren Darlehensverträgen, beziehen sich die 2.582,28 Euro auf den getragenen Gesamtbetrag der Zinsen, auf die Nebenabgaben und auf die getragenen Aufwertungsquoten. Die Absetzung kann mit dem Betrag der Passivzinsen in Bezug auf Hypothekendarlehen zusammengelegt werden. Es handelt sich um jene Darlehen, die für den Antrag einer Erstwohnung gemäß Art. 15, Absatz 1, Buchstabe b) des Tuir abgeschlossen wurden. Dies gilt nur für die Dauer der Bauarbeiten in der Immobilieneinheit und für weitere sechs Monate nach Arbeitsbeendigung.

Der Anspruch auf den Absetzbetrag verfällt ab dem Besteuerungszeitraum nach jenem, in dem die Immobilieneinheit nicht mehr als Hauptwohnung verwendet wird. Nicht Rechnung getragen wird den Übersiedlungen aus Arbeitsgründen.

Sollte die Immobilieneinheit nicht innerhalb von sechs Monaten ab Beendigung der Arbeiten als Hauptwohnung verwendet werden, verfällt der Anspruch auf den Absetzbetrag des Darlehens. In diesem Fall ist das Beendigungsdatum der Bauarbeiten für die Agentur der Einnahmen zur Berichtigung der Einkommenserklärung, ausschlaggebend.

Der Absetzbetrag steht nicht zu, falls die Bauarbeiten der Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung verwendet wird, nicht innerhalb der Frist der Verwaltungsmaßnahme abgeschlossen werden, die von den geltenden gesetzlichen Bestimmungen für das Bauwesen, das den Bau des Gebäudes ermöglicht hat, vorgesehen sind (vorbehaltlich eines Aufschubes). In diesem Fall beginnt das Datum ab der Frist für die Berichtigung der Einkommenserklärung seitens der Agentur der Einnahmen. Der Anspruch auf den Absetzbetrag verfällt nicht, wenn die Verspätung ausschließlich der Gemeindeverwaltung bei der Ausstellung von Verwaltungsgeheimigungen, die von der geltenden Baugesetzgebung verlangt werden, zuzuschreiben ist und die Bauarbeiten in den sechs Monaten vor oder nach Abschluss des Darlehensvertrages nicht begonnen wurden bzw. die im vorhergehenden Abschnitt vorgesehenen Fristen nicht eingehalten werden konnten.

Damit der Absetzbetrag in Anspruch genommen werden kann, müssen die Zahlungsbestätigungen der Passivzinsen des Darlehens, die Kopie des Vertrages des Hypothekendarlehens (aus dem hervorgehen muss, dass dieses durch eine Hypothek belegt ist und für den Bau einer Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung verwendet werden soll, abgeschlossen worden ist) und die Kopie der Unterlagen

welche die Ausgaben für den Bau der Immobilieneinheit belegen aufbewahrt und auf Verlangen der Finanzämter vorgelegt oder übermittelt werden.

Die Bedingungen und die Anwendungsmodalitäten des gegenständlichen Absetzbetrages sind in der Regelung Nr. 311 vom 30. Juli 1999 (GA Nr. 211 vom 8. September 1999) enthalten.

Zur Beachtung: die Absetzung steht nur in Bezug auf Zinsen zu, die auf den Betrag des effektiv für die Spesen des Baus der Immobilieneinheit verwendeten Darlehens berechnet wurden. Falls das Darlehen höher ist als die genannten Spesen, steht die Absetzung auf Zinsen bezüglich des überschüssigen Darlehens nicht zu. Falls man die Absetzung für diese Zinsen in den vorhergehenden Jahren in Anspruch genommen hat ist dies im Abschnitt II „Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen“ der Übersicht D zu erklären.

■ **Von einfachen Gesellschaften getragene Aufwendungen**

Die folgenden Aufwendungen, die von einfachen Gesellschaften getragen wurden, sind vom Gesamteinkommen der einzelnen Mitglieder im Bezug auf den Gewinnanteil abziehbar:

- Beträge, die den Angestellten für ihre Tätigkeit in den Wahlämtern entrichtet wurden;
- Beiträge, Schenkungen und Spenden, die zugunsten der Entwicklungsländer für einen Betrag von nicht höher als 2 Prozent des erklärten Gesamteinkommens entrichtet wurden;
- Entschädigungen, welche von Gesetzes wegen dem Mieter von städtischen Gebäudeeinheiten, die zu anderen Zwecken, aber nicht zu Wohnzwecken verwendet wurden, bei Beendigung des Mietverhältnisses für den entgangenen Geschäftswert entrichtet wurden;
- die zehnjährige INVIM, welche von den Gesellschaften für gleichbleibende Anteile im Steuerzeitraum, in dem die Zahlung erfolgte und in den vier darauffolgenden ausgeschüttet wurde.

Den einzelnen Gesellschaftern stehen im Verhältnis zu ihrer Gewinnbeteiligungsquote außerdem eine Absetzung zu:

- in Höhe von 19 Prozent für die folgenden Aufwendungen:
 - passive Zinsen für landwirtschaftliche Kredite und Darlehen;
 - Passivzinsen bis insgesamt 2.065,83 Euro aufgrund von Hypothekendarlehen, welche vor dem 01. Januar 1993 für den Ankauf anderer Immobilien aufgenommen wurden;
 - Passivzinsen, zusätzliche Aufwendungen und Aufwertungsquoten bis 2.582,28 Euro aufgrund von Darlehen, die im Jahre 1997 für die Instandhaltung, Sanierung und Umstrukturierung von Gebäuden aufgenommen wurden;
 - Spesen, welche für die Instandhaltung, den Schutz oder die Sanierung der Güter, die zum historischen und künstlerischen Vermögen sowie zum Vermögen der Archive zählen getragen wurden;
 - freiwillige Geldzuweisungen zugunsten des Staates, der Regionen, der lokalen und gebietsmäßigen Körperschaften, der öffentlichen Körperschaften oder Anstalten, welche ohne Gewinnabsichten Studien- und Forschungstätigkeiten von bedeutendem kulturellen oder künstlerischem Wert durchführen;
 - freiwillige Geldzuweisungen zugunsten von öffentlichen Körperschaften oder Anstalten und Stiftungen, von gesetzlich anerkannten Vereinigungen, die ohne Gewinnabsicht eine Tätigkeit innerhalb des Veranstaltungsbereiches ausüben;
 - freiwillige Geldzuweisungen zugunsten von Körperschaften mit vorrangig nationalem Interesse, die im musikalischen Bereich tätig sind und für welche die Umwandlung in eine Privatstiftung im Sinne des Art. 1 des G.v.D. Nr. 367 vom 29. Juni 1996 vorgesehen ist;
 - freiwillige Zuwendungen in Höhe von bis zu 2.065,83 Euro zugunsten der Bevölkerungen, die von Naturkatastrophen oder sonstigen außerordentlichen Ereignissen betroffen wurden, auch wenn sich diese in anderen Staaten ereignet haben;
 - spezifische Kosten oder der Nominalwert der unentgeltlich aufgrund eines entsprechenden Abkommens an den Staat, an die Region, an örtliche und territoriale Körperschaften, an öffentliche Einrichtungen abgetretene Güter, die ohne Gewinnzwecke Studien- bzw. Forschungstätigkeiten und Dokumentationen von erheblichem kulturellem und künstlerischem Wert durchführen;
 - freiwillige Zuwendungen an wechselseitige Krankenversicherungen für einen Betrag der nicht höher als 1.300 Euro sein kann;
 - freiwillige Geldzuwendungen zugunsten der Kulturgesellschaft "la Biennale di Venezia" für einen Betrag, der nicht höher als 30 Prozent des erklärten Einkommens ist.
- in Höhe von 26 Prozent für die freiwilligen Zuwendungen bis zu 30.000 Euro zugunsten von ONLUS, humanitären, religiösen oder laizistischen Maßnahmen, die von mit Dekret des Präsidenten des Ministerrates identifizierten Stiftungen, Vereinigungen, Ausschüssen und Einrichtungen;
- in Höhe von 30 Prozent für die freiwilligen Zuwendungen bis zu 30.000 Euro zugunsten von nicht gewinnorientierten, gemeinnützigen Organisationen (ONLUS) und von Verbänden mit sozialen Zielsetzung;
- in Höhe von 35 Prozent für die freiwilligen Zuwendungen bis zu 30.000 Euro zugunsten von Freiwilligenorganisationen;
- in Höhe von 36 oder 50 Prozent für die Ausgaben in Bezug auf Eingriffe zur Wiedergewinnung der Bausubstanz;
- in Höhe von 36 Prozent für die Ausgaben bezüglich der Maßnahmen zur Ordnung des Grünen (s.g. Grün-Bonus);
- in Höhe von 50 Prozent für Ausgaben, die für den Kauf von Möbeln und großen Elektrohaushaltsgeräten der Energieklasse von mindestens A+ getragen wurden, die der Ausstattung der renovierten Immobilie dienen;
- in Höhe von 50, 65, 70, 75, 80 und 85 Prozent für Ausgaben, die für Eingriffe zur Erdbebensicherung getragen wurden;
- in Höhe von 80 und 85 Prozent für die Ausgaben für Maßnahmen zur Energie-

einsparung und zur Reduzierung des Erdbebensrisikos;

- in Höhe von 50,55, 65, 70 und 75 Prozent für die Ausgaben in Bezug auf Eingriffe zur Energieeinsparung;
 - in Höhe von 90 Prozent für Ausgaben im Zusammenhang mit Eingriffen zur Wiederherstellung oder Restaurierung der Außenfassade bestehender Gebäude, die sich in der Zone A oder B befinden, gemäß dem Erlass des Ministers für öffentliche Arbeiten Nr. 1444 vom 2. April 1968.
- Die Absetzbarkeit und der Abzug vom Gesamteinkommen der einzelnen Gesellschaftern anderer als der aufgezählten Aufwendungen, wird im Vordruck EINKOMMEN NP durchgeführt.

■ **Arbeitszeitraum - Sonderfälle**

Bei befristeten Arbeitsverträgen für eine nicht selbständige Tätigkeit bei denen die Ausübung von "Tagesleistungen" vorgesehen sind (z.B.: für Bauarbeiter und für landwirtschaftliche Arbeiter), steht die Absetzung für Feiertage, für wöchentliche Ruhetage und für arbeitsfreie Werktage zu, die innerhalb des Datums des Dienstantrittes und der Auflösung des Arbeitsverhältnisses liegen, und zwar im Verhältnis zu den tatsächlich gearbeiteten Tagen und den von den nationalen Kollektivverträgen und den gebietsmäßigen Zusatzverträgen vorgesehenen Arbeitstagen, die auf unbefristete Arbeitsverträge derselben Kategorie angewandt werden können. Die berechnete Summe ist, falls es sich um eine Dezimalzahl handelt, auf die nächste Einheit aufzurunden.

Im Falle von Entschädigungen und Beträgen, die vom Nationalen Institut für Sozialfürsorge (INPS) bzw. von anderen Körperschaften ausgezahlt wurden, stehen die Absetzungen für nicht selbständige Arbeit in jenem Jahr zu, in dem die betreffenden Einkünfte erklärt werden. In diesen Fällen sind in der Zeile C5, Spalte 1 jene Tage anzugeben (die gesamte Anzahl darf 365 Tage nicht überschreiten), die das Anrecht auf diese Entschädigungen begründet haben, auch wenn sie sich auf vorhergehende Jahre beziehen.

Für Studienstipendien ist in Zeile C5, Spalte 1 jene Anzahl der Tage anzugeben, die dem Zeitraum, dem dem Studium gewidmet wurde, tatsächlich entspricht und (auch für vorhergehende Jahre) für welchen das Studienstipendium gewährt wurde. Falls das Studienstipendium für schulische bzw. akademische Leistungen zugewiesen wurde, steht die Absetzung für das volle Jahr zu; wurde es hingegen für den Besuch eines Sonderkurses ausbezahlt, steht die Absetzung für die Dauer des Pflichtbesuches zu.

Für die Sonderzulagen in der Landwirtschaft entsprechen die Tage, die in Zeile C5, Spalte 1 anzugeben sind, jenen die aus der entsprechenden Bestätigung hervorgehen und für welche der Steuerpflichtige das Arbeitslosengeld bezogen hat. Man weist darauf hin, dass für die Tage der vorhergehenden Jahre, für die das Recht auf die Absetzung zusteht, die Arbeitsperioden nicht dazugerechnet werden können, für welche die Abzüge oder die Absetzungen bereits in Anspruch genommen wurden.

■ **Ersatzeinnahmen und Zinsen**

Erträge, die als Ersatz von Einkünften erzielt wurden, auch infolge von Abtretung der Forderungen, die als Schadenersatz bezogenen Entschädigungen, auch in Form von Versicherungen für den Verlust von Einkünften, mit Ausnahme der Entschädigungen, die sich für die bleibende Invalidität bzw. bei Todesfall ergeben haben, die Verzugszinsen und Zinsen für Zahlungsaufschub, bilden Einkünfte derselben Kategorie wie die Ersatz- und Verlusteinkünfte bzw. wie jene Einkünfte, die aus Forderungen stammen und auf welche diese Zinsen angereift sind.

In diesen Fällen sind dieselben Übersichten der Einkommenserklärung zu verwenden, in denen die Ersatzeinkünfte bzw. jene Einkünfte, auf die sich die Forderungen beziehen, erklärt worden wären.

Unter diese Kategorie fallen: die Lohnausgleichsentschädigung, die Arbeitslosenzulage, die Mobilitätszulage, die Mutterschaftszulage, die Beträge, welche sich aus Geschäften jeglicher Art ergeben sowie Unterhaltszuschüsse, die den Arbeitnehmern einstweilen ausbezahlt werden, die ein Strafverfahren anhängig haben. Zulagen, die als Entschädigung für den Ausfall von Einkünften für mehrere Jahre zustehen, sind im Abschnitt II "Einkünfte die der getrennten Besteuerung unterliegen" der Übersicht D in Zeile D7, zu erklären.

■ **Steuerfreie Einkünfte und Erträge, die kein Einkommen bilden**

Zwecks Steuerbefreiung werden den ordentlichen Vorzugsrenten, die an das Wehrdienstpersonal entrichtet werden (Urteil Nr. 387 vom 04.-11. Juli 1989 des Verfassungsgerichtshofes) folgende Renten gleichgestellt:

- die tarifmäßigen Renten an Personen, die den Dienst in der Eigenschaft als Offizierkadett und/oder als Reserveoffizier oder Unteroffizier (nur jene die in der letzten Phase des Dienstes als Sergeant befördert wurden) geleistet haben und während dieses Militärdienstes einen körperlichen Schaden erlitten haben, der eine Behinderung zur Folge hat;
- die tarifmäßigen Renten an Hilfs-Carabinieri (im Militärdienst), und an jene welche den Militärdienst bei der Staatspolizei, der Finanzwache, der Berufswehr und an jene Personen die einen freiwilligen Militärdienst leisten, immer vorausgesetzt, dass die Behinderung, welche die Rente zur Folge hat, während des Wehrdienstes und infolge des Wehrdienstes bzw. des Zeitraumes, welcher der Militärpflicht entspricht, entstanden ist.

Steuerbefreit sind auch folgende Einkünfte:

- die Erhöhung der Sozialrenten, die vom Art.1 des G. Nr. 544 vom 29. Dezember 1988 vorgesehen ist;
- die Mobilitätszulagen laut Art. 7, Absatz 5 des G. Nr. 223 vom 23. Juli 1991, für den reinvestierten Teil für die Gründung von Genossenschaften;
- die vom Gesetz Nr. 448 von 1998 vorgesehene Mutterschaftszulage für die Frau, die nicht arbeitet;
- Renten, die italienischen Bürgern und ihren Familienmitgliedern entrichtet

wurden, die infolge der Explosion von Waffen und Sprengkörpern, die von den Streitkräften nach Militärübungen unbeaufsichtigt liegengelassen wurden, schwer verletzt wurden oder verstorben sind;

- die Renten, welche den italienischen Bürgern, den Ausländern und den staatenlosen Opfern entrichtet wurden, die bei der Erfüllung ihrer Pflicht bzw. infolge von terroristischen Gewaltakten oder von Anschlägen der organisierten Kriminalität, arbeitsunfähig wurden wie auch die übertragbaren Sonderrenten, die den Hinterbliebenen von verpflichteten Personen, von Terrorismus- oder von Opfern der organisierten Kriminalität, entrichtet wurden;
- die Zulagen für die Mitarbeit an der Forschungstätigkeit, die von den Universitäten, von den astronomischen, astrophysikalischen Beobachtungsstationen, von den öffentlichen Körperschaften und den Forschungsinstitutionen gemäß Art. 8 des DPCM Nr. 593 vom 30. Dezember 1993 und den darauf folgenden Abänderungen und Ergänzungen von der ENEA und der ASI entrichtet wurden;
- Vergütungen für Operatoren des universellen Zivildienstes im Sinne des G.v.D. Nr. 40 vom 6. März 2017.

Folgende Studienstipendien sind befreit:

- die von den Regionen mit Normalstatut aufgrund des G.v.D. Nr. 68 vom 29. März 2012 an die Universitätsstudenten gezahlten Stipendien und die zu demselben Zweck von Regionen mit Sonderstatut und den autonomen Provinzen Trient und Bozen gezahlten Stipendien;
- die von Universitäten, von Universitätsinstituten und von der Provinz Bozen gemäß Gesetz Nr. 398 vom 30. November 1989 ausbezahlten Studienstipendien für die Teilnahme an Fortbildungskursen und für den Besuch von Schulen für die Spezialisierung, für den Besuch von Doktoratskursen für die post-universitäre Forschung und für Spezialisierungskurse im Ausland;
- die ab dem 01. Januar 2000 im Rahmen des „Socrates“- Programmes gestifteten Studienstipendien aufgrund der Entscheidung Nr. 819/95/CE des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 1995, abgeändert durch Entscheidung Nr. 576/98/CE des Europaparlaments und des Europarates, sowie die zusätzlichen Summen, die von der Universität unter der Bedingung entrichtet wurden, dass der jährliche Gesamtbetrag 7.746,85 Euro, nicht überschreitet;
- im Sinne des GvD Nr. 257 vom 08. August 1991 an Studenten für den Besuch von Fachkursen in Bereich der Medizin und Chirurgie ausbezahlten Studienstipendien;
- Studienstipendien, die den Opfern des Terrorismus und der organisierten Kriminalität, an Waisen und an die Kinder der Waisen (Gesetz Nr. 407 vom 23. November 1998), ausbezahlt wurden;
- nationalen, für Verdienst und für Mobilität von der „Fondazione Articolo 34“ [Stiftung Artikel 34] bezahlten Studienstipendien (Art. 1, Abs. 285, Gesetz Nr. 232 vom 11. Dezember 2016);
- für die gesamte Dauer des Programms „Erasmus +“, die zugunsten von Studenten der Universitäten und der Einrichtungen für Kunst-, Musik- und Tanzausbildung (AFAM, Alta Formazione Artistica, Musicale e coreutica) gemäss dem Art. 6, Abschn. 1 und dem Art. 7, Abschn. 1, Buchst. A) der EU-Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates Nr. 1288/2013 vom 11. Dezember 2013 für die internationale Mobilität bezahlten Studienstipendien;
- Kulturbonus für 18-Jährige (Art. 1, Absatz 358, des Gesetzes Nr. 160 vom 27. Dezember 2019);
- Reisegutscheine und Mietservice mit Fahrer (Art. 90, Absatz 1, Buchstabe a), letzter Satz, Gesetzesdekret Nr. 104 vom 14. August 2020, mit Änderungen umgewandelt durch Gesetz Nr. 126 vom 13. Oktober 2020);
- Entschädigung für Hausangestellte (Art. 85, Abs. 3, erster Satz, Gesetzesdekret Nr. 34 vom 19. Mai 2020, mit Änderungen umgewandelt in Gesetz Nr. 77 vom 17. Juli 2020);
- Entschädigung für Seeleute (Art. 10, Absatz 2, erster Satz, Gesetzesdekret Nr. 104 vom 14. August 2020, mit Änderungen umgewandelt in Gesetz Nr. 126 vom 13. Oktober 2020);
- Entschädigung für Landarbeiter (Art. 30, Gesetzesdekret Nr. 18 vom 17. März 2020, mit Änderungen umgewandelt durch Gesetz Nr. 27 vom 24. April 2020 Art. 84, Absatz 7, Gesetzesdekret Nr. 34 vom 19. Mai 2020, mit Änderungen umgewandelt durch Gesetz Nr. 77 vom 17. Juli 2020);
- Entschädigungen für im Unterhaltungssektor tätige Menschen (Art. 38, Gesetzesdekret Nr. 18 vom 17. März 2020, mit Änderungen umgewandelt in Gesetz Nr. 27 vom 24. April 2020 Art. 84, Absatz 10, Gesetzesdekret Nr. 34 vom 19. Mai 2020, mit Änderungen umgewandelt in Gesetz Nr. 77 vom 17. Juli 2020);
- Entschädigungen für Sportarbeiter (Art. 12, Abs. 1, zweiter Satz, Gesetzesdekret Nr. 104 vom 14. August 2020, umgewandelt mit Änderungen durch Gesetz Nr. 126 vom 13. Oktober 2020 - Art. 98, Abs. 1, zweiter Satz, Gesetzesdekret Nr. 34 vom 19. Mai 2020, mit Änderungen umgewandelt durch Gesetz Nr. 77 vom 17. Juli 2020; Art. 17, Abs. 1, Gesetzesdekret Nr. 137 vom 28. Oktober 2020, mit Änderungen umgewandelt durch Gesetz Nr. 176 vom 18. Dezember 2020);
- Entschädigungen für Saisonarbeiter in Tourismus und Kurorten (Art. 29, Gesetzesdekret Nr. 18 vom 17. März 2020, mit Änderungen umgewandelt durch Gesetz Nr. 27 vom 24. April 2020, Art. 84, Absatz 5, Gesetzesdekret Nr. 19. Mai 2020, Nr. 34, mit Änderungen umgewandelt durch Gesetz Nr. 77 vom 17. Juli 2020);
- Entschädigungen für Saisonarbeiter in Tourismus, Kurorten und Unterhaltungsbranche (Art. 15, Abs. 8, Gesetzesdekret Nr. 137 vom 28. Oktober 2020, mit Änderungen umgewandelt durch Gesetz Nr. 176 vom 18. Dezember 2020);
- Entschädigungen für Saisonarbeiter in Tourismus, Kurorten, Unterhaltungsbranche und für Vertriebsmitarbeiter (Art. 15-bis, Abs. 9, Gesetzesdekret Nr. 137 vom 28. Oktober 2020, mit Änderungen umgewandelt durch Gesetz Nr. 176 vom 18. Dezember 2020);

- Entschädigungen für Facharbeiter und langjährig eingebundene nicht festangestellte Mitarbeiter (Art. 27, Gesetzesdekret Nr. 18 vom 17. März 2020, mit Änderungen umgewandelt durch Gesetz Nr. 27 vom 24. April 2020 - Art. 84, Absatz 1, Gesetzesdekret Nr. 34 vom 19. Mai 2020, mit Änderungen umgewandelt durch Gesetz Nr. 77 vom 17. Juli 2020);
- Entschädigungen für Selbstständige, die im Sonderverwaltungssystem der AGO (Allgemeine Pflichtversicherung) eingeschrieben sind (Art. 28, Gesetzesdekret Nr. 18 vom 17. März 2020, mit Änderungen umgewandelt in Gesetz Nr. 27 vom 24. April 2020 - Art. 84, Absatz 4, Gesetzesdekret Nr. 34 vom 19. Mai 2020, mit Änderungen umgewandelt in Gesetz Nr. 77 vom 17. Juli 2020);
- Entschädigungen für Selbstständige in den Gemeinden, die in der Anlage 1 zum Verordnungs-
- des Präsidenten des Ministerrates vom 1. März 2020 aufgeführt sind (Artikel 44-bis, Gesetzesdekret Nr. 18 vom 17. März 2020, mit Änderungen umgewandelt durch Gesetz Nr. 27 vom 24. April 2020);
- Kassenbono-Lotterie-Gewinne und Einrichtung spezieller Prämien für bargeldloses Zahlen (Artikel 19, Gesetzesdekret Nr. 124 vom 26. Oktober 2019, mit Änderungen umgewandelt durch Gesetz Nr. 157 vom 19. Dezember 2019);
- Arbeitnehmerprämie (Art. 63, Absatz 1, Gesetzesdekret Nr. 18 vom 17. März 2020, mit Änderungen umgewandelt durch Gesetz Nr. 27 vom 24. April 2020);
- Beträge, die infolge von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gezahlt wurden (Art. 1, Absatz 431, Gesetz Nr. 160 vom 27. Dezember 2019).

Erträge, die das Inail zuweist, die Tagesvergütung für Dauerinvalidität ausgeschlossen, gelten nicht als Einkünfte und sind in steuerlicher Hinsicht nicht von Bedeutung. Auch Einkommen derselben Natur, die von Seiten nicht ansässiger Körperschaften zuwiesen werden, bilden kein Einkommen.

Falls der Steuerzahler Einkommen von einem ausländischen Vorsorgeinstitut als Vergütung für einen erlittenen Schaden infolge eines Arbeitsunfalles bzw. einer Krankheit als Folge der beruflichen Tätigkeit bezieht, ist eine Selbstbescheinigung an die Agentur der Einnahmen – Abteilung Steuerzahler – Internationaler Sektor – Amt für internationale Zusammenarbeit zu schicken, aus welcher die Ursache hervorgeht, die Anspruch auf die Vergütung gibt. Diese Selbstbescheinigung ist nur ein einziges Mal einzureichen und muss in folgedessen, falls sie in den Vorjahren bereits eingereicht wurde, nicht mehr eingereicht werden.

■ Neuaufnahme eines Darlehensvertrages

Bei Neuaufnahme eines Darlehensvertrages für den Ankauf einer Eigentumswohnung, werden einige Bedingungen des bestehenden Darlehensvertrages, wie zum Beispiel der Zinssatz, im gegenseitigen Einverständnis abgeändert. In diesem Fall bleiben die ursprünglichen Parteien (Darlehensbank und Darlehensnehmer) sowie die Immobilie für welche eine Garantie geleistet wurde unverändert. Der Anspruch auf die Absetzung der Zinsen steht innerhalb des verbleibenden Restkapitales zu (erhöht um den Betrag eventuell abgelaufener und nicht bezahlter Raten, des Anteils der Zinsen des laufenden Semesters, aufgewertet auf den Wechselkurs des Tages an dem der Wechsel stattfindet sowie der Belastungen, die durch vorzeitige Auflösung der ausländischen Währung entstanden sind) Die Vertragsparteien gelten als unverändert, auch falls die Neuaufnahme des Darlehensvertrages anstatt mit dem ursprünglichen Vertragspartner, zwischen der Bank und jener Person, die in der Zwischenzeit durch die Übernahme in das Darlehensverhältnis eingetreten ist, stattfindet.

■ Einfache Gesellschaften und Familienunternehmen in der Landwirtschaft

Einfache Gesellschaften, die im landwirtschaftlichen Bereich tätig sind, müssen den Vordr. EINKOMMEN für Personengesellschaften und diesen gleichgestellte Gesellschaften abfassen, indem sie das landwirtschaftliche Einkommen des verpachteten Grundstückes und, falls der Steuerzahler auch der Besitzer des Grundstückes ist, das Einkommen aus Grundbesitz angeben.

Der Gesellschafter, der den Steuerbeistand in Anspruch nehmen möchte, muss den Vordr. 730 abfassen und in Übersicht A die ihm zustehende Anteilsquote aus dem Vordr. EINKOMMEN der Personengesellschaften und diesen gleichgestellten Gesellschaften für den landwirtschaftlichen Ertrag und, falls der Steuerzahler Besitzer des Grundstückes ist, muss er die eigene Einkommensquote aus dem Bodenertrag, angeben.

Bei Gründung eines Familienunternehmens, gemäß den Bedingungen von Art. 5, Absatz 4 der DPR Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 durchgeführt wurde, kann der Inhaber dieses Unternehmens nicht steuerlichen Beistand in Anspruch nehmen, sondern muss den Vordr. EINKOMMEN Natürliche Personen einreichen und dabei den zustehenden Anteil des landwirtschaftlichen Einkommens, der im Gründungsakt des Familienunternehmens aufscheint und den ihm zustehenden Anteil des Bodenertrages angeben. In derselben Erklärung ist der Beteiligungsanteil der Familienmitglieder am Ertrag anzugeben, wie dieser im Gründungsakt des Familienunternehmens aufscheint. Außerdem ist zu bestätigen, dass die Anteile derselben verhältnismäßig der effektiv, während des Steuerzeitraumes andauernd und vorwiegend im Unternehmen geleisteten Arbeit, entspricht.

Die anderen Mitglieder des Familienunternehmens können im Unterschied zum Inhaber, den Vordr. 730 einreichen indem sie in Übersicht A den zustehenden Anteil aus dem landwirtschaftlichen Einkommen von nicht mehr als 49 Prozent und den eigenen Besitzanteil, mit Hinsicht auf den Bodenertrag, angeben.

■ Spesen für Wiedergewinnungsarbeiten an der Bausubstanz

Der zuerkannte Steuerabzug in Bezug auf Arbeiten zur Wiedergewinnung der Bausubstanz steht für die getragenen und tatsächlich zuzulasten des Steuerzahlers gegangenen Ausgaben für außerordentliche Instandhaltungen, Restaurierungs- und Sanierungsarbeiten zu, die an einzelnen Wohneinheiten jeglicher Katasternkategorie durchgeführt werden, auch landwirtschaftlichen Wohngebäuden.

Die Absetzung steht allen im Staatsgebiet ansässigen und nicht ansässigen Steuerpflichtigen zu, die auf der Grundlage eines geeigneten Titels (zum Beispiel Eigentum, anderes dingliches Recht, staatliche Konzession, Vermietung oder Leihgabe) die Immobilie besitzen oder innehaben, an der die Eingriffe der Bausanierung vorgenommen wurden.

Auch das in der häuslichen Gemeinschaft des Besitzers bzw. des Inhabers lebende Familienmitglied hat Anspruch auf diesen Absetzbetrag, falls die Spesen von dieser Person getragen wurden und die entsprechenden Rechnungen und Überweisungen auf dessen Namen lauten.

Werden die Umbauarbeiten in Gebäuden von historischem und künstlerischem Wert, gemäß GvD Nr. 490 vom 29. Oktober 1999 (ehem. G. Nr. 1089 vom 01. Juni 1939 und darauf folgende Abänderungen und Ergänzungen) durchgeführt, kann für die entstehenden Ausgaben der Steuerabsetzbetrag von 19 Prozent, vermindert um 50 Prozent, angewandt werden.

Der Absetzbetrag kann für folgende Kategorien von Baumaßnahmen in Anspruch genommen werden:

- ordentliche Instandhaltung (nur an Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden);
- außerordentliche Instandhaltung;
- Restaurierungs- und Sanierungsarbeiten für die Erhaltung des Gebäudes;
- Umbauarbeiten;
- Beseitigung von architektonischen Hindernissen (auf diese Ausgaben können nicht gleichzeitig die Absetzbeträge für Spesen für die Gesundheit in Anspruch genommen werden, die für einige Fälle unter den Spesen für die Gesundheit angeführt sind);
- Arbeiten zwecks Verkabelung der Gebäude;
- Arbeiten zwecks Einschränkung der Lärmbelästigung;
- Arbeiten zwecks Energieeinsparung;
- Arbeiten zwecks statischer Sicherheit und den Erdbebenschutz;
- Arbeiten um die Gebäude an die Normen anzupassen;
- interne Arbeiten;
- Arbeiten, die zur Vorbeugung von unerlaubten Handlungen seitens Dritter dienen;
- Arbeiten zur Vorbeugung von Unfällen im Haushalt;
- Anlegung von dazugehörigen Parkplätzen;
- Entsorgung von Asbest;
- Ordnung des Grünes;
- Wiederherstellung oder Restaurierung der Außenfassade bestehender Gebäude;
- Planung der Arbeiten;
- Kauf des Materiales;
- Ausführung der Arbeiten;
- sonstige Fachleistungen für die Ausführung der Arbeiten;
- Bericht hinsichtlich Konformität der Arbeiten mit den geltenden Gesetzen;
- Begutachtungen und Lokalaugenscheine;
- Mehrwertsteuer, Stempelsteuer und entrichtete Konzessionsgebühren, die Genehmigungen, die Mitteilungen zum Beginn der Arbeiten;
- Aufwendungen für Erschließungsarbeiten;
- Abfassung der pflichtmäßigen Unterlagen mit welchen die statische Sicherheit der Bausubstanz bestätigt wird;
- sonstige Kosten, die mit der Durchführung und Ausführung der Arbeiten verbunden sind und von der Regelung Nr. 41 vom 18. Februar 1998, vorgesehen sind.

Der Absetzbetrag kann ab Einreichung der Einkommenserklärung in Bezug auf das Jahr der getragenen Spesen unter der Bedingung in Anspruch genommen werden, dass:

- der Steuerpflichtige für die Eingriffe, die ab dem 14. Mai 2011 begonnen wurden, in der Einkommensteuererklärung Folgendes angibt: die Katasterdaten der Immobilie, die Registerdaten der Urkunde, die den Rechtstitel darstellt (z.B. Mietvertrag), ob die Arbeiten vom Inhaber durchgeführt werden, sowie die anderen Angaben zur Kontrolle des Abzugs;
- der Steuerpflichtige, der für die Eingriffe, die vor dem 14. Mai 2011 begonnen wurden, an das Betriebszentrum Pescara die Mitteilung über den Beginn der Arbeiten übermittelt hat, und zwar in Bezug auf jede einzelne Immobilieneinheit, die im Kataster eingetragen ist oder deren Katastereintragung beantragt wurde, für die der Abzug in Anspruch genommen werden soll. Für die Eingriffe, die zwischen dem 1. Januar und dem 13. Mai 2011 begonnen wurden, ist diese Mitteilung nicht notwendig, wenn die Katasterdaten der Immobilie in der Einkommensteuererklärung für 2011 angegeben wurden;
- die Ausgaben per Bank- oder Postbanküberweisung gezahlt werden, aus der der Zahlungsgrund und die Steuernummer des Subjektes, das den Absetzbetrag in Anspruch nimmt, sowie die MwSt.-Nummer bzw. die Steuernummer des Subjektes hervorgehen, zu dessen Gunsten die Überweisung im Sinne der Regelung Nr. 41 vom 18. Februar 1998 durchgeführt wurde, die die Bestimmungen des Art. 1 des G. Nr. 449/97 in Kraft setzt.

Folgendes muss nicht durch Banküberweisung nachgewiesen werden:

- die Spesen in Bezug auf die Urbanisierung;
- die Einbehalte auf die Akontozahlungen der Gehälter;
- die Stempelgebühr;
- die Gebühren, welche für Konzessionen, Genehmigungen und Tätigkeitsbegrennkungen entrichtet wurden.

Wenn für die an die Gemeinden gezahlten Belastungen die Zahlung auf jeden Fall mittels Überweisung erfolgt, empfiehlt es sich, beim Überweisungsgrund die Gemeinde als empfangendes Subjekt und den Zahlungsgrund (zum Beispiel: Urbanisierungsbelastungen, Tosap usw.) anzugeben; ferner empfiehlt es sich, nicht den entsprechenden, von der Bank oder dem Postamt für die Überweisung bezüglich der Bauarbeiten vorbereiteten Vordruck zu verwenden.

Der Steuerpflichtige muss auf Verlangen der Dienststelle die von der Verfügung des Leiters der Agentur der Einnahmen vom 02. November 2011 ermittelten Unterlagen vorweisen: in Bezug auf die durchzuführenden Arbeiten erforderliche

verwaltungsrechtliche Zulassungen (Konzession, Genehmigung oder Mitteilung des Beginns der Arbeiten); ist keine Zulassung vorgesehen, die Ersatzklärung der Offenkundigkeitserklärung, in der das Datum des Beginns der Arbeiten angegeben ist und der Umstand bescheinigt wird, dass die Eingriffe die Vergünstigung in Anspruch nehmen können; für die noch nicht erfassten Immobilien der Antrag auf Katastereintragung; ICI-Zahlungsbelege; Versammlungsbeschluss zur Genehmigung der Durchführung der Arbeiten, die sich auf Eingriffe an den Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden beziehen, und die Tausendstabelle zur Kostenaufteilung je nach den Eigentumsanteilen; führt der nicht zum Familienhaushalt gehörende Inhaber der Immobilie die Arbeiten durch, die Zustimmung des Besitzers zur Durchführung der Arbeiten; falls vorgesehen, Vorabmitteilung an die ASL mit dem Datum des Beginns der Arbeiten; Rechnungen und Steuerquittungen zum Nachweis der getragenen Ausgaben; Belege der Zahlungsüberweisungen.

Was die Eingriffe betrifft, die vor dem 14. Mai 2011 begonnen wurden und für die an das Betriebszentrum Pescara die Mitteilung über den Beginn der Arbeiten zu übermitteln war, wird darauf hingewiesen, dass die Übermittlung des Mitteilungsformulars vor dem Beginn der Arbeiten erfolgen muss, aber nicht notwendigerweise, bevor alle Zahlungen für die entsprechenden Renovierungsarbeiten vorgenommen wurden. Einige Zahlungen können auch vor der Übermittlung des Vordruckes, wie zum Beispiel jene für die Genehmigung zur Ausführung der Arbeiten, getätigt werden.

Im Fall von Umbauarbeiten und/oder Zahlungen die über zwei Jahre hinaus gehen ist es nicht notwendig, eine neue Mitteilung zu schicken, auch wenn die Spesen zwecks Absetzung jenem Jahr anzurechnen sind, in dem sie getragen wurden (Kassenkriterium). Bei mehreren Subjekten, die Anspruch auf den Absetzbetrag haben und auf der Banküberweisung nur die Steuernummer des Subjektes angegeben ist, das den Mitteilungsvordruck dem Dienstzentrum der direkten und indirekten Steuern bzw. dem Betriebszentrum von Pescara übermittelt hat, kann der Absetzbetrag auch dann in Anspruch genommen werden, wenn keine Übereinstimmung zwischen dem Namensträger der Rechnung und dem Überweisenden besteht und im entsprechenden Feld der Einkommenserklärung die Steuernummer aus der Banküberweisung angeführt ist und die anderen Bedingungen gegeben sind. Der Steuerzahler hat die Pflicht die Rechnungen bzw. die Steuerbelege der Ausgaben für die durchgeführten Arbeiten, sowie die Zahlungsbestätigungen, die Banküberweisungen mit welchen die Zahlungen durchgeführt wurden und alle sonstigen vorgesehenen Unterlagen aufzubewahren und auf Verlangen der Ämter der Agentur der Einnahmen vorzulegen. Anstelle dieser Unterlagen kann der Steuerzahler für die Arbeiten an Gemeinschaftsteilen, auch eine Bescheinigung des Kondominiumsverwalters vorlegen, aus welcher hervorgeht, dass die vorgesehenen Verpflichtungen erfüllt wurden und die Summe bestätigt wird, die für die Absetzung in Anspruch genommen werden kann. In allen oben angeführten Fällen ist die Steuernummer des Subjektes anzugeben, das den entsprechenden Mitteilungsvordruck für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages, eingereicht hat, auch wenn es sich um ein Subjekt handelt, das die Mitteilung für den erklärenden Steuerzahler einreicht (wie zum Beispiel der Miteigentümer bzw. der Mitinhaber der dinglichen Rechte der Liegenschaft). Bei Wiederherstellungsarbeiten an Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden ist die Steuernummer der Eigentümergemeinschaft bzw. der Genossenschaft anzugeben, falls die Erklärung von einem der Gesellschafter eingereicht wird.

■ Spesen zu Gunsten von Minderjährigen oder Volljährigen mit spezifischen Lernschwierigkeiten (DSA)

Eine Absetzung von 19% kann für Spesen bis zum Abschluss der Sekundarstufe II zu Gunsten von Minderjährigen oder Volljährigen mit spezifischen Lernschwierigkeiten (DSA) für den Erwerb von Ausgleichsmitteln und von technischen und informatischen Beihilfen im Sinne des Gesetzes Nr. 170 vom 8. Oktober 2010, welche zum Lernen benötigt werden, sowie für die Benutzung von Ausgleichsmitteln, welche die verbale Kommunikation fördern und Abstufung im Lernen der Fremdsprachen gewährleisten.

Die Absetzung steht für die Ausgaben zu, die sowohl für die unterhaltsberechtigten Familienangehörigen wie auch für denselben Steuerzahler ertragen werden. Um die Begünstigung in Anspruch zu nehmen, muss der Begünstigte über eine von dem nationalen Gesundheitsdienst, von Spezialisten oder von berechtigten Strukturen erteilte Bescheinigung im Sinne des Art. 3, Abs. 1, des Gesetzes Nr. 170 vom 8. Oktober 2010 verfügen, die für sich oder für den eigenen Familienangehörigen – falls die Ausgabe zum Wohle eines unterhaltsberechtigten Familienangehörigen – die Diagnose des DSA bestätigt.

Die Absetzung steht unter der Bedingung zu, dass sich die funktionelle Verbindung zwischen den Beihilfen und den Ausgleichsmitteln und der diagnostizierten Typologie des DSA aus der im vorigen Absatz erwähnten Bestätigung bzw. aus der von einem Arzt erteilte Zulassungsveranschreibung erweist, und dass die ertragenen Ausgaben durch Rechnung oder Beleg nachgewiesen werden, in den die Steuernummer des Subjektes, welches unter DAS leidet, und die Natur des gekauften oder benutzten Produkte anzugeben ist. Als Ausgleichsmittel zählen die didaktischen und technologischen Mittel, die bei einer mangelnden Fähigkeit die beantragte Leistung ersetzen oder erleichtern. Im Sinne der Leitlinien für das Recht auf Bildung der Minderjährigen und der Volljährigen mit DSA im Anhang des Dekrets des Ministeriums für Bildung, Hochschule und Forschung Nr. 5669, vom 12. Juli 2011 fallen unter den wesentlichen Ausgleichsmitteln zum Beispiel:

- Die synthetische Stimme, welche eine Lesenaufgabe in eine Höraufgabeverwandelt;
- Der Rekorder, der dem Schuler vermeidet, die Notizen der Lesung zu machen;
- Programmen zur Textverarbeitung mit der Rechtschreibkontrolle, die die Verarbeitung von ausreichend korrekten Texten ohne die Möglichkeit des Korrekturlesens und der gleichzeitigen Korrektur der Fehler erlauben;

- Der Taschenrechner, der die Operationen der Berechnung erleichtert;
 - Andere technologisch weniger entwickelte Mittel wie Tabellen, Formulare, be-griffliche Mappen, usw.
- Als technische und informatische Beihilfe zählen die auf mechanische, elektroni-sche oder informatische Technologien basierten Geräte und Einrichtungen, wie zum Beispiel die besonders hergestellten oder gewöhnlicher Verfügbarkeit Com-puter für die Programme der Textverarbeitung, welche darauf gerichtet sind, die zwischenmenschliche Kommunikation, die schriftliche oder graphische Verfä-sung, der Zugang zum Informationen und Kultur zu erleichtern.

□ Absetzbare Spesen für die Gesundheit

Der Abzug von 19 Prozent kann für die folgenden getragenen Kosten genossen wer-den:

- für chirurgische Eingriffe;
- für Analysen, Röntgenuntersuchungen, Kontrollen und Applikationen;
- für fachärztliche Behandlungen;
- für den Kauf oder die Miete von Prothesen;
- für Leistungen eines praktischen Arztes (die Leistungen für homöopathische Untersuchungen und Kuren eingeschlossen);
- für die Einlieferung ins Krankenhaus im Zusammenhang mit einem chirurgi-schen Eingriff bzw. einem Krankenhausaufenthalt. Bei Einlieferung eines äl-teren Menschen in ein Pflege- oder Seniorenheim können der Tagessatz und die Pflegekosten nicht abgesetzt werden, sondern nur die Arztspesen, welche in den Unterlagen, die vom Heim ausgestellt werden, getrennt anzuführen sind (bei Einlieferung eines älteren behinderten Menschen, siehe die Anlei-tungen für Zeile E25);
- für den Kauf von verkäuflichen Medikamenten und/oder Medikamenten mit Rezept (auch homöopathisch);
- für Kosten bezüglich des Erwerbs oder der Mietung von medizinischen Gerä-ten (zum Beispiel Gerät für Aerosol oder für die Blutdruckmessung), voraus-gesetzt, dass aus dem Kassenzettel oder aus der Rechnung das Subjekt, das die Kosten trägt, und die Beschreibung des medizinischen Geräts, das mit der CE-Markierung gekennzeichnet sein muss, hervorgeht (Rundschrei-ben der Agentur der Einnahmen Nr. 20/E vom 13.05.2011);
- für die Ausgaben für eine Organverpflanzung;
- für die bezahlten Tickets, falls die oben erwähnten Spesen im Bereich des nationalen Gesundheitsdienstes getragen wurden.

Die Steuerabsetzung von 19 Prozent kann auch für folgende Betreuungsspesen von Seiten des Fachpersonals, in Anspruch genommen werden:

- für den Krankenpflegedienst und Rehabilitationsdienst (zum Beispiel Physio-therapie, Kinesiotherapie, Lasertherapie usw.);
- für die Dienstleistungen von Seiten des Personals, das für die Grundfürsorge-leistungen oder für den technischen Beistand ausgebildet wurde und deren Einsatz ausschließlich in der Betreuung der Person besteht;
- für Leistungen des Personals, das die Grundvor- und Fürsorgetätigkeit koor-diniert;
- für Leistungen des Personals, das die Ausbildung eines Erziehers aufweist;
- für Leistungen von Seiten des für die Freizeitgestaltung und/oder die Beschäftigungstherapie qualifizierten Personals;
- Bezahlte Ticket-Beträge, wenn die oben genannten Spesen im Rahmen des nationalen Gesundheitsdienstes.

Die von den oben aufgeführten Fachberufen erbrachten Gesundheitsleistungen an der Person sind auch ohne spezifische ärztliche Verschreibung absetzbar, sofern aus dem Ausgabenbeleg der Fachberuf und die von der gesundheitli-chen Fachkraft erbrachte Leistung hervorgeht (Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 19/E vom 1. Juni 2012).

Unterlagen, die aufbewahrt werden müssen

Für alle in den Zeilen E1, E2, E3 und E25 angeführten Spesen müssen steuerliche Unterlagen aufbewahrt werden, die von den Beziehern der Beträge ausge-stellt wurden. Zum Beispiel:

- für allgemeine medizinische Ausgaben sowie Ausgaben für Arzneimittel, auch ho-möopathischer Natur:
 - im Zuge des Kaufs von Arzneimittel ist es notwendig, die und über den Ver-kaufsgegenstand aussagekräftigen Steuerquittungen aufzubewahren, die über Art und Menge der gekauften Arzneimittel Auskunft geben und in denen der alphanumerische Code, der sich auf der Verpackung jedes einzelnen Arzneimit-tels befindet, sowie die Steuernummer des Arzneimittlempfängers aufgeführt sind;
 - für ärztliche Atteste im Zusammenhang mit der Ausübung von Sport, in Bezug auf den Führerschein, für den Ein- und Austritt aus Krankschreibungen oder Unfallbescheinigungen, für Abläufe in Versicherungs- und Rechtsbeistandsfra-gen ist es notwendig, die vom Arzt ausgestellte Steuerquittung oder Rechnung aufzubewahren.
- für technische und computergesteuerte Behelfsmittel ist zusätzlich zu den ent-sprechenden Rechnungen und Zahlungsbelegen und Quittungen, auf Name der behinderten Person oder des Familienangehörigen, zu Lasten dessen die behin-derte Person steuerlich ist, der die Belastung ertragen hat, eine Bescheini-gung des behandelnden Arztes einzuholen, aus welcher hervorgeht, dass die er-worbenen technischen und computergesteuerten Behelfsmittel die Selbststän-digkeit und die gesellschaftliche Integration der Personen ermöglichen, die im Sinne des Art. 3 des G. Nr. 104 von 1992 als behinderte Person anerkannt wurde. Sowie eine Bescheinigung, die die stabilisierte oder progressive körperliche, psychischen oder geistige Behinderung bestätigt, die von der Kommission im Sinne des Art. 4 des Gesetzes Nr. 104 vom Jahr 1992 oder von öffentlichen medizinischen Kom-missionen erteilt wurde, die im Sinne des Art. 14 des T. U. Nr. 915 vom Jahr 1978 zu Zuerkennung der Kriegsrente beauftragt sind, und für dieser gleichgestellte Subjekte ist es ausreichend, die endgültige Maßnahme (das Dekret) zur Gewä-

hrung der Rente einzureichen. Es ist möglich, den Besitz der Unterlage selbst zu bescheinigen, in der die Zuerkennung der Voraussetzungen der persönlichen Be-hinderungszustände bestätigt wird;

- für Gesundheitsausgaben für nicht unterhaltsberechtigten Familienangehörigen, die unter Krankheiten leiden, welche von der Bescheinigung ausgeschlossen sind, die von der Gesundheitsbehörde zur Bestätigung der Krankheiten durch Angabe des eventuellen numerischen Identifizierungs-codes erteilt wird, das Tauglichkeitszeugnis, das die Verbindung zwischen den Ausgaben und die ausge-schlossene Krankheit bestätigt, oder eine Selbstbescheinigung, die den Besitz der oben genannten Unterlagen bestätigt, der Vordruck 730-3 oder EINKOM-MEN, aus dem sich der Teil der Ausgabe erweist, welcher in der Irpef des unter der Krankheit leidenden Subjekts nicht eingeschlossen wurde, die Quittungen, die steuerlichen Rechnungen und eventuelle Belege, aus denen sich erweist, dass die Ausgaben von dem Familienangehörigen ertragen wurde, der den Ab-zug in Anspruch nehmen will, auch mit dazu geeigneter Anmerkung seitens des unter der Krankheit leidenden Subjekts für die Unterlagen auf seinem Namen, die Anmerkung muss auch die Größe der Ausgaben angeben, die dem Familie-nangehörigen zuzuschreiben sind. Falls das Subjekt keine Erklärung eingereicht hat, weil es dazu nicht verpflichtet ist, bewahrt es die Selbstbescheinigung des unter der Krankheit leidenden Subjekts auf, die bestätigt, dass es zur Einrei-chung der Steuererklärung nicht verpflichtet ist.

Für weitere Erläuterung und Vertiefungen über die zu übermittelnden Unterlagen wird es auf das Rundschreiben Nr. 7/E vom 27. April 2018 hingewiesen.

Arztspesen im Ausland

Für im Ausland getragene Arztspesen gelten dieselben Vorschriften wie für Spesen, die in Italien bestritten wurden. Auch diese Unterlagen müssen quittiert und vom Steuerpflichtigen aufbewahrt werden.

Die Ausgaben für den Transport und den Aufenthalt auch aus gesundheitlichen Gründen im Ausland, können nicht abgezogen werden, da es sich dabei nicht um Spesen im Sanitätsbereich handelt.

Falls die ärztlichen Unterlagen in einer Fremdsprache abgefasst sind müssen sie in die italienische Sprache übersetzt werden. Im Besonderen können Unterlagen in englischer, französischer, deutscher oder spanischer Sprache vom Steuer-pflichtigen selbst übersetzt und unterzeichnet werden. Sollte hingegen die Unterlagen in einer anderen Sprache als die oben erwähnten abgefasst sein, muss eine bei-eidigte Übersetzung beigelegt werden.

Steuerpflichtige mit Steuersitz im Aostatal und in der Provinz Bozen brauchen keine Übersetzung beizulegen, wenn die Unterlagen jeweils in Französisch oder Deutsch abgefasst sind.

Die ausländische, eventuell in Slowenisch verfasste Sanitätsdokumentation muss nicht zwingend kann mit einer vereidigten italienischen Übersetzung ver-vollständig werden, wenn der Steuerpflichtige in der Region Friaul Venetien Julia wohnt und der slowenischen Minderheit angehört.

□ Gesundheitsausgaben für behinderte Personen

Zu den Gesundheitsausgaben gehören:

- die Ausgaben für Begleit-, Geh-, Fortbewegungs- und Hebehilfen für Perso-nen mit Behinderungen Art. 3 des Gesetzes Nr. 104 von 1992, welche die Ab-setzung auf den vollen Betrag zusteht (Zeile E3). Es handelt sich dabei um die getragenen Kosten für:
 - den Ankauf von Sesseln für bewegungsbehinderte und gehunfähige Per-sonen, und von Stützvorrichtungen bei Brüchen, Hernie und zur Verbesse-rung von Schäden der Wirbelsäule;
 - den Transport der Behinderten mit dem Krankenwagen (Kosten für die Be-gleitung). In diesem Fall ist darauf hinzuweisen, dass die fachbezogenen bzw. allgemeinen Leistungen, die beim Transport mit dem Krankenwagen durchgeführt wurden, Spesen im Sanitätsbereich darstellen, und demzu-folge die Absetzung nur in Bezug auf den Teil berechtigt ist, der die Summe von 129,11 Euro überschreitet;
 - den Kauf von künstlichen Gliedern für die Fortbewegung;
 - den Aufzug, der für die Rollstuhlfahrer umgebaut wurde;
 - den Bau von Rampen zur Beseitigung von architektonischen Barrieren in-nerhalb und außerhalb der Wohneinheiten;
 - die Installation und/oder Wartung der Hebebühnen für Behinderte.

Zur Beachtung: der Absetzbetrag für diese Ausgaben kann nur für jenen Teil in Anspruch genommen werden, der die Ausgaben überschreitet, für die eventuell auch die Absetzung von 36 bzw. 50 Prozent in Anspruch genommen wird und die die Beseitigung von architektonischen Barrieren betreffen (Zeilen von E41 bis E53);

- Ausgaben für technische computergesteuerte Behelfsmittel, welche die Selbstständigkeit und die gesellschaftliche Integration der Personen mit Behinde-rung ermöglichen und welche im Art. 3 des G. Nr. 104 von 1992 angeführt sind. Unter diese Spesen fallen z.B. die Ausgaben für den Ankauf eines Fax-gerätes, eines Modems, eines Computers oder eines telematischen Gerätes (Zeile E3);
 - notwendige Hilfsmittel zur Fortbewegung der behinderten Personen mit ein-geschränkten bzw. fehlenden Bewegungsfähigkeiten, für die die Absetzung in vollem Umfang zusteht (Zeile E4). Es handelt sich dabei um Spesen, die für den Kauf von Motorrädern und Kraftfahrzeugen, gemäß Art. 53, Absatz 1, Buchst. b), c) und f) und Art. 54, Absatz 1, Buchst. a), c), f) und m) des GvD Nr. 285 vom 30. April 1992 getragen wurden, auch wenn es sich um eine Se-rieproduktion handelt und die Fahrzeuge den dauernden motorischen Be-schränkungen der Behinderten angepasst werden mussten.
- Die bleibende verminderte Bewegungsunfähigkeit, mit Ausnahme des Falls, wo-bei dieselbe Krankheit die Verwendung der Beine ausschließt oder beschränkt, muss durch ein ärztliches Zeugnis, das von einer Ärztekommmission ausgestellt

ist, die im Sinne des Art. 4 des Gesetzes Nr. 104 von 1992 eingerichtet wurde, oder von anderen öffentlichen Ärztekommisionen bestätigt werden, die zur Feststellung der Zivil-, Arbeits-, Kriegsinvalidität usw. beauftragt sind.

Die im Sinne des Art. 4 des Gesetzes-Dekrets Nr. 5 vom 9. Februar 2012 von integrierten medizinischen Kommissionen erteilten Zeugnisse, nach der Bestätigung des Zivilinvaliditätszustands, der Gehörlosigkeit, der Blindheit, der Behinderung des Subjekts, müssen auch festlegen, ob die Voraussetzungen zum Antrag des Parkausweises für Behinderte erfüllt sind, und ob diejenigen erfüllt sind, die von den steuerlichen Normen zur Inanspruchnahme der Begünstigung für den Kauf von Fahrzeugen und, ab dem 17. Juli 2020, für Technik- und Informatikzuschüsse zur Förderung der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit von Menschen mit Behinderungen beantragt werden. Sie werden in zwei verschiedene Formen erteilt. Die erste Kopie bringt die obigen Hinweise in Langform mit sich, die zweite wird hingegen in einer „Omissis“ Fassung erteilt und sie gibt im Teil bezüglich der steuerlichen Begünstigungen nur die Rechtsgrundlagen an (Art. 8 des Gesetzes Nr. 449/1997, Art. 30 Abs. 7 des Gesetzes 388/2000, Art. 6 des Gesetzes Nr. 488/99 und Art. 50 des Gesetzes 342/2000). Für die Berichte, in denen diese Rechtsgrundlagen fehlen, muss der Steuerzahler zur Inanspruchnahme der steuerlichen Begünstigungen die Ergänzung/die Berichtigung des von der integrierten medizinischen Kommission im Sinne des Art. 20 des Gesetzesdekrets Nr. 78 vom 1. Juli 2009, mit Änderungen in das Gesetz Nr. 102 vom 3. August 2009 umgewandelt, erteilten Zeugnisses beantragen, außer wenn aus demselben Zeugnis das Zustehen der Begünstigungen eindeutig hervorgehoben kann.

Zu den für die Fortbewegung erforderlichen Beförderungsmitteln zählen auch nicht geeignete Fahrzeuge, die für die Fortbewegung von blinden Personen (Gesetz Nr. 138 vom 3. April 2001) und gehörlosen Personen (Gesetz Nr. 381 vom sechsten 20. Mai 1970) bestimmt sind.

Der Absetzbetrag für Fahrzeuge steht abgesehen von den Anpassungsarbeiten, auch folgenden Subjekten zu:

- 1) den Personen mit psychischer bzw. geistiger Behinderung, denen die Begleit- zulage anerkannt wurde;
- 2) den Invaliden mit schweren Einschränkungen der Bewegungsfähigkeit;
- 3) den Invaliden mit mehreren Amputationen.

Für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages muss eine schwere Behinderung gemäß Art. 3, Abs. 3 des G. Nr. 104 von 1992 gegeben sein, die infolge einer Krankheit entstanden ist und eine bleibende Bewegungsunfähigkeit mit sich bringt.

Die Behinderung muss durch ein ärztliches Zeugnis, das von einer Ärztekommision ausgestellt ist, die im Sinne des Art. 4 des Gesetzes Nr. 104 von 1992 eingerichtet wurde, bestätigt werden. Für die Subjekte aus Punkt 1) ist außerdem die Bescheinigung für die Anerkennung der Begleitzulage erforderlich, die von der Kommission ausgestellt sein muss, welche die Zivilinvalidität anerkannt hat. Für behinderte Personen, die nicht gleichzeitig unter „schweren Einschränkungen der Gehfähigkeit“ leiden, liegen die „dauernd eingeschränkten bzw. fehlenden Bewegungsfähigkeiten“ immer vor, wenn die Invalidität die Unmöglichkeit oder die Schwierigkeiten des Gehens aufgrund von Erkrankungen mit sich, die die Benutzung der unteren Gliedmaßen ausschließen oder einschränken; in diesem Fall muss nicht ausdrücklich die eingeschränkte oder fehlende Bewegungsfähigkeit auf der Invaliditätsbescheinigung angegeben werden.

Es können natürlich auch andere Krankheiten bestehen, welche eine bleibende „verminderte Bewegungsfähigkeit bzw. Lähmung“ zur Folge haben, deren Bewertung spezifische ärztliche Kenntnisse voraussetzt und folge dessen nicht von den Ämtern der Agentur der Einnahmen durchgeführt werden kann.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Bescheinigung notwendig in welcher die bleibende, verminderte Bewegungsfähigkeit bzw. Lähmung bestätigt wird, die von der Ärztekommision gemäß Art. 4 des G. Nr. 104 von 1992 ausgestellt wurde bzw. die Kopie des Antrages an die ASL für die zusätzliche Bescheinigung, aus welcher hervorgeht, dass die Behinderung eine bleibende Lähmung bzw. eine verminderte Bewegungsfähigkeit, im Sinne des Art. 8 des G. Nr. 449 von 1997, zur Folge hat.

Zu diesen Fahrzeugen zählen auch jene mit automatischen Serienschaltungen, vorausgesetzt dass diese von der lokalen Ärztekommision gemäß Art. 119 des GvD Nr. 285 vom 30. April 1992 vorgeschrieben wurden.

Zu den wichtigsten Anpassungsarbeiten der Fahrzeuge, die sowohl das Fahrsystem als auch die Struktur der Karosserie betreffen und aus dem Kraftfahrzeugschein infolge der Prüfung bei den Außenämtern des Departements für Straßentransporte des Ministeriums für Infrastrukturen und Transportwesen hervorgehen müssen, fällt folgendes:

- Hebebrett mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb;
- Rutschbahn mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb;
- Auslegearm mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb;
- Flaschenzug mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb;
- Dreh- und Schwenksitzplatz, der das Sitzen von Personen mit Behinderungen im Innenraum des Autos erleichtern soll;
- Verankerung des Rollstuhls und Unterstützungsgürtel;
- Schiebewagentür.

Falls die Fahrzeuge aufgrund der Art der Behinderung eine Anpassung benötigen, die anders ist als jene, welche oben angeführt wurden, kann die Absetzung trotzdem anerkannt werden, vorausgesetzt dass ein funktioneller Zusammenhang zwischen der Behinderung und der Art der Anpassung vorhanden ist.

Die Schwerebeschädigten laut Art. 14, des Einheitstextes (T.U.) Nr. 915 von 1978 und die ihnen gleichgestellten Personen gelten als Behinderte und unterliegen nicht den Sanitätsfeststellungen der Ärztekommision, die im Sinne des Art. 4 des Gesetzes Nr. 104 von 1992 eingerichtet wurde. In diesem Fall reichen die Unterlagen aus, die den Betroffenen von den zuständigen Ministerien bei der Gewährung der Rente ausgestellt wurden.

Die Erklärung zum persönlichen Befinden, kann auf Verlangen des Amtes, in-

nerhalb der vom Gesetz vorgesehenen Modalitäten und Fristen, auch durch eine Selbstbescheinigung abgegeben werden (Ersatzerklärung des Notariatsaktes gemäß DPR Nr. 445 vom 28. Dezember 2000, falls dieser Erklärung eine Kopie des Personalausweises der interessierten Person beigelegt wird, muss die Unterschrift nicht beglaubigt werden). Aus der Ersatzerklärung muss hervorgehen, dass die Invalidität eine bleibende, verminderte Bewegungsfähigkeit bzw. Lähmung mit sich bringt und sich auf vorhergehende ärztliche Untersuchungen bezieht, die von Einrichtungen, die zur Feststellung der Invalidität beauftragt sind durchgeführt wurden, da die einzelne Person nicht selbst die Art der Invalidität festsetzen kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass für Subjekte mit bleibenden beschränkten oder verminderten Bewegungsfähigkeiten, Inhaber eines besonderen Führerscheins, steht die Absetzung für die Kosten des Kaufs von anpassungspflichtigen Fahrzeugen zu, nur wenn des Fahrzeugs dem Führungssystem oder der Karosserie und der Innenausstattung des Fahrzeugs angepasst wurde, dem Behinderten das Führen zu erlauben. Für Subjekte mit bleibenden beschränkten oder verminderten Bewegungsfähigkeiten, die nicht Inhaber eines besonderen Führerscheins steht hingegen die Absetzung zu, unter der Bedingung, dass die Anpassungen die Struktur der Karosserie oder die Innenausstattung des Fahrzeugs betreffen, um die Begleitung des Behinderten zu gewährleisten.

Bei Motorfahrzeugen, für welche der Absetzbetrag zur Anwendung kommt handelt es sich um:

- Krafträder, Fahrzeuge auf drei Rädern, die für die Personenbeförderung vorgesehen sind und Platz für höchstens vier Sitzplätze, einschließlich Fahrer, haben und mit einer angemessenen Karosserie (Buchst. b) - Art. 53) ausgestattet sind;
- Motorfahrzeuge für die gemischte Beförderung: Fahrzeuge auf drei Rädern, die für den Transport von Personen und Waren vorgesehen sind und Platz für höchstens vier Sitzplätze, einschließlich Fahrer, haben (Buchst. c) - Art. 53);
- Motorfahrzeuge für spezifische Transporte: Motorräder auf drei Rädern, die für den Transport von bestimmten Personen und Waren unter besonderen Umständen vorgesehen sind und durch die Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen für diese Zweckbestimmung gekennzeichnet sind (Buchst. f) - Art. 53).

Die Blinde und die Taube können nicht die Absetzung für den Kauf von Motofahrrad in Anspruch nehmen.

Bei Kraftfahrzeugen, für welche der Absetzbetrag zur Anwendung kommt handelt es sich um:

- Autofahrzeuge: Fahrzeuge, die für die Beförderung von Personen vorgesehen sind und Platz für höchstens neun Sitzplätze, einschließlich Fahrer haben (Art. 54, Buchst. a));
- Kraftfahrzeuge für den gemischten Transport: Fahrzeuge mit einer Vollbelastung von nicht über 3,5 bzw. 4,5 Tonnen falls diese elektrisch bzw. durch Batterie betrieben werden, für den Transport von Personen bzw. Waren vorgesehen sind und mit neun Sitzplätzen, einschließlich Fahrersitzplatz, ausgestattet sind (Art. 54, Buchst. c));
- Kraftfahrzeuge für spezifische Transporte: Fahrzeuge, die für den Transport von bestimmten Personen und Waren unter besonderen Umständen vorgesehen sind und durch die Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen für diese Zweckbestimmung gekennzeichnet sind (Art. 54, Buchst. f));
- Wohnmobile: Fahrzeuge mit einer besonderen Karosserie, die für den Transport und die Unterkunft von höchstens sieben Personen, einschließlich Fahrer, ausgestattet sind (Art. 54, Buchst. m)).

■ Im Ausland bezogene Gehälter, Einkünfte und Renten

Es müssen folgende Gehälter, Renten und gleichgestellte Einkünfte, die von in Italien ansässigen Steuerpflichtigen bezogen worden sind, angegeben werden:

- a) jene, die in einem ausländischen Staat erzielt worden sind, mit dem kein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung besteht;
- b) jene, die in einem ausländischen Staat erzielt worden sind, mit dem ein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung besteht, aufgrund von dem diese Einkünfte sowohl in Italien als auch im ausländischen Staat besteuert werden müssen;
- c) jene, die in einem ausländischen Staat erzielt worden sind, mit dem ein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung besteht, aufgrund von dem jene Einkommen ausschließlich in Italien besteuert werden müssen.

In den unter Buchstaben a) und b) aufgelisteten Fällen hat der Steuerpflichtige gemäß Art. 165 des Tuir, Anrecht auf das Guthaben für die im Ausland bezahlten Steuern. In den vom Buchstaben c) vorgesehenen Fällen, und zwar, wenn die Einkünfte auch im ausländischen Staat einen Steuereinzug erfahren haben, hat der in unserem Staat ansässige Steuerpflichtige kein Anrecht auf das Steuerguthaben, sondern kann die Rückvergütung der im ausländischen Staat bezahlten Steuern verlangen. Die Rückvergütung wird bei der zuständigen ausländischen Behörde beantragt und zwar in der Art und Weise, wie diese das Verfahren festsetzt.

Nächstehend wird für einige Länder die Art und Weise der Besteuerung der Gehälter und Renten angegeben, welche von den in Italien ansässigen Steuerpflichtigen bezogen wurden.

Bezüglich der Behandlung von Gehältern und Renten, die nicht in der erwähnten Liste beinhaltet sind bzw. von anderen Staaten stammen, ist es notwendig, sich über die einzelnen Abkommen dieser Länder zu informieren.

1. Gehälter

Was die von einem privaten Arbeitgeber ausgezahlten Gehälter betrifft, ist in fast allen Abkommen (z.B. jenen mit Argentinien, Australien, Belgien, Kanada, Frankreich, Deutschland, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien, Spanien, der Schweiz und den Vereinigten Staaten Amerikas) die ausschließliche Besteuerung in Italien vorgesehen, falls gleichzeitig die folgenden Bedingungen gegeben sind:

- der in Italien ansässige Arbeiter übt seine Tätigkeit im ausländischen Staat für weniger als 183 Tage aus;
- die Entlohnungen werden von einem in Italien ansässigen Arbeitgeber entrichtet;

- die Aufwendung wird nicht von einer bleibenden Niederlassung oder einem festem Sitz des Arbeitgebers in einem anderen Staat, bestritten.

2. Im Ausland infolge einer dauerhaften Tätigkeit und als ausschließlicher Gegenstand des Arbeitsverhältnisses erzielte Einkünfte

Die Einkünfte, welche im Ausland aufgrund einer dauerhaften Tätigkeit und als ausschließlicher Gegenstand des Arbeitsverhältnisses erzielt werden, sind aufgrund der Abschaffung des Art. 3, Absatz 3, Buchstabe c) des TUIR nicht mehr von der Besteuerungsgrundlage ausgeschlossen. Im Sinne des neuen Absatzes 8-bis des Art. 51 des TUIR wird das Einkommen der Arbeitnehmer, die im Laufe von zwölf Monaten für mehr als 183 Tage in einem ausländischen Staat ansässig sind, aufgrund der konventionierten Entgelte ermittelt, die jährlich mit Dekret des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik festgesetzt werden. Für das Jahr 2020 wird auf das Dekret vom 11. Dezember 2019, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5 des 8. Januar 2020 verwiesen.

Es handelt sich dabei um jene Subjekte, die obwohl sie für mehr als 183 Tage im Jahr im Ausland ansässig waren, als in Italien ansässige Subjekte betrachtet werden, da sie die Verbindung zu den eigenen Familienangehörigen, sowie die eigenen vermögensrechtlichen und die wichtigsten sozialen Interessen in Italien beibehalten haben.

Die Einkommen der im Staatsgebiet wohnhaften Personen, die aus nichtselbständiger Arbeit bezogen werden, die dauerhaft und als ausschließlicher Gegenstand des Arbeitsverhältnisses im Ausland in Grenzgebieten und anderen angrenzenden Ländern geleistet wird, unterliegen für das Jahr 2020 der IRPEF für den Teil, der 7.500 Euro übersteigt.

Falls vergünstigte Sozialleistungen bei der öffentlichen Verwaltung beantragt werden, muss dem Amt, das diese Leistung erbringt, das gesamte im Ausland erzielte Einkommen einschließlich der steuerfreien Beträge mitgeteilt werden, damit dieses die finanzielle Situation des Betroffenen abwägen kann

3. Renten

Als ausländische Renten werden jene betrachtet, die von einer öffentlichen bzw. privaten Körperschaft eines ausländischen Staates infolge einer Arbeitsleistung ausgezahlt und von einer in Italien ansässigen Person bezogen werden. Mit einigen Staaten wurden Abkommen gegen die Doppelbesteuerung der Einkünfte abgeschlossen, aufgrund welcher die Renten ausländischer Herkunft anders besteuert werden, und zwar je nachdem, ob es sich um öffentliche oder private Renten handelt. Zu den öffentlichen Renten zählen jene, die vom Staat selbst, bzw. von einer politischen oder verwaltungsbehördlichen Abteilung oder von einer lokalen Körperschaft ausgezahlt worden sind. Im allgemeinen sind diese Renten nur in ihrem Herkunftsstaat steuerbar.

Zu den privaten Renten zählen jene, die von Körperschaften, Einrichtungen bzw. Vorsorgeinstituten der ausländischen Staaten errichtet wurden, die mit der Auszahlung der Rente beauftragt sind. Im allgemeinen sind diese Renten nur im Staat, in dem der Begünstigte ansässig ist, steuerpflichtig. Insbesondere werden aufgrund der geltenden Abkommen gegen die Doppelbesteuerung die Renten, welche einem in Italien ansässigen Steuerpflichtigen von öffentlichen und privaten Körperschaften nachstehender Staaten ausbezahlt werden, folgendermaßen besteuert:

- *Argentinien - Vereinigtes Königreich von Großbritannien - Spanien - Vereinigte Staaten von Amerika - Venezuela* - Die öffentlichen Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung, falls der Steuerpflichtige italienischer Staatsbürger ist. Die privaten Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung;
- *Belgien - Deutschland* - Die öffentlichen Renten werden ausschließlich in Italien besteuert, falls der Steuerpflichtige nur die italienische Staatsbürgerschaft besitzt und nicht auch eine ausländische. Falls der Steuerpflichtige auch ausländischer Staatsbürger ist, wird seine Rente ausschließlich in jenem Land besteuert. Die privaten Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung;
- *Frankreich* - Die öffentlichen Renten aus Frankreich werden für gewöhnlich nur in Frankreich besteuert. Diese werden in Italien nur dann besteuert, wenn der Steuerzahler ein italienischer und nicht ein französischer Staatsbürger ist. Die privaten französischen Renten werden aufgrund einer allgemeinen Regelung nur in Italien besteuert. Jedoch sind jene Renten, welche aufgrund des geltenden italienischfranzösischen Abkommens und aufgrund der Gesetzgebung als "Sozialrenten" betrachtet werden, in beiden Staaten steuerbar;
- *Australien* - Sowohl die öffentlichen als auch die privaten Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung;
- *Kanada* - Sowohl die öffentlichen als auch die privaten Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung, falls der Gesamtbetrag nicht den höchsten der folgenden Beträge überschreitet: 12.000 kanadische Dollar oder die entsprechende Summe in Euro. Falls diese Grenze überschritten wird, sind die Renten sowohl in Italien als auch in Kanada steuerbar, und in Italien steht das Guthaben für die in Kanada endgültig bezahlte Steuer zu. Falls kanadische „Sozialversicherungsrenten“ wie z.B. die OAS-Rente (Old Age Security) oder öffentliche Rente bezogen werden, sind diese ausschließlich in Kanada zu versteuern;
- *Schweiz* - Die öffentlichen Renten sind nur in der Schweiz steuerbar, falls der Steuerpflichtige die schweizerische Staatsbürgerschaft hat. Falls der Steuerzahler keine schweizerische Staatsbürgerschaft hat, dann werden die öffentlichen Renten nur in Italien besteuert. Die privaten Renten werden nur in Italien besteuert. Die Beträge, die von der Schweizer Versicherungsanstalt als Alters- bzw. Hinterbliebenenrente (AVS-Erträge) ausgezahlt werden, müssen in Italien nicht als Einkünfte erklärt werden, da wenn sie von dem Italienischen, geleistenden Institut der Quellensteuer unterliegen.

Die von der Schweizerischen Verwaltung der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (LPP) bezahlten Renten, eingeschlossen der Leistungen der Schweizerischen Vorruhestandseinrichtungen oder -instituten, die auf der Grundlage auch von Vorsorgebeiträgen erworben wurden und den eine Quellensteuer in der Schweiz angewandt wurden, und in jedweder Form bezahlten wurden,

sind nicht zu erklären, wenn sie einer Quellensteuer von dem sie leistenden Vermittler unterworfen wurden.

4. Studienstipendien

Studienstipendien, die an in Italien ansässige Steuerpflichtige ausgezahlt wurden, sind im allgemeinen zu erklären, ausgenommen es gilt hierfür eine besondere Befreiung, wie z.B. bei Studienstipendien, die von Universitäten, Anstalten mit akademischer Ausbildung und von der Provinz Bozen ausgezahlt werden (G. Nr. 398 vom 30. November 1989). Die Bestimmungen der Besteuerung in Italien werden im allgemeinen auch aufgrund der Abkommen zur Bekämpfung der Doppelbesteuerung, angewandt. Bei Frankreich, Deutschland, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika ist zum Beispiel vorgesehen, falls sich ein in Italien ansässiger Steuerpflichtiger aus Studiengründen in einem dieser Staaten aufhält und von einem in Italien ansässigen Subjekt entlohnt wird, dieser nur in Italien steuerpflichtig ist; wird das Studienstipendium hingegen von einem im Ausland ansässigen Subjekt bezahlt, kann dieser das Einkommen besteuern, aber der Steuerpflichtige muss es in Italien erklären und das Guthaben für die im Ausland bezahlte Steuer zurückverlangen.

■ **Superbonus**

Art. 119 des Gesetzesdekrets Nr. 34 vom 19. Mai 2020 (im Folgenden das "Decreto Rilancio", also „Dekret für Aufschwung“), das mit Änderungen in das Gesetz Nr. 77 vom 17. Juli 2020 umgewandelt wurde, führte neue Bestimmungen für Absetzungen von Aufwendungen ein, die zwischen dem 1. Juli 2020 und dem 31. Dezember 2021 (anschließend verlängert durch das Haushaltsgesetz 2021) entstanden sind, und zwar in Höhe von 110 Prozent dieser Aufwendungen für bestimmte Eingriffe, die an Immobilienwohneinheiten und an gemeinschaftlichen Gebäudeteilen oder Eigentumswohnungsgebäuden vorgenommen wurden. Die neuen Bestimmungen kommen zu den bereits geltenden hinzu, die Absetzungen für die energetische Sanierung von Gebäuden ("Ökobonus") sowie für die Renovierung von Gebäuden, einschließlich Maßnahmen im Zuge des Erdbebenschutzes ("Erdbebenbonus"), regeln, welche derzeit in den Artikeln 14 und 16 der Gesetzesverordnung 63 vom 4. Juni 2013, umgewandelt in das Gesetz 90 vom 3. August 2013, geregelt sind.

Der Superbonus steht für bei Ausgaben zur Verfügung, die im Zusammenhang mit bestimmten spezifischen Maßnahmen zur energetischen Sanierung und im Zuge des Erdbebenschutzes an Gebäuden (sogenannte "Primäreingriffe") anfallen sowie für weitere Maßnahmen, die in Verbindung mit den ersten durchgeführt werden (sogenannte "Sekundäreingriffe"). In beiden Fällen müssen die Eingriffe wie folgt durchgeführt werden:

- an gemeinsamen Teilen von Wohnungseigentumsanlagen (dies gilt sowohl für Primär- als auch Sekundäreingriffe);
- an Einfamilienwohnhäusern und dazugehörigen Anbauten (dies gilt sowohl für Primär- als auch Sekundäreingriffe);
- an funktional unabhängigen Wohngebäudeeinheiten mit einem oder mehreren unabhängigen Zugängen von außen, die sich innerhalb von Mehrfamilienhäusern befinden, und zugehörigen Anbauten (dies gilt sowohl für Primär- als auch Sekundäreingriffe);
- an einzelnen Wohngebäudeeinheiten und deren Anbauten innerhalb von Wohnungseigentumsanlagen (dies gilt sowohl für Primär- als auch Sekundäreingriffe).

Laut Artikel 121 des Dekret für Aufschwung können diejenigen, die in den Jahren 2020 und 2021 Ausgaben für die energetische Sanierung von Gebäuden, für bestimmte Maßnahmen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz (einschließlich Maßnahmen im Zuge des Erdbebenschutzes) durchführen (gemäß der o.g. Artikel 14 und 16 des Gesetzesdekrets Nr. 63 von 2013), anstelle der direkten Inanspruchnahme der Steuerabsetzung einen Beitrag in Form eines Rabatts auf die zu begleichende Summe, die vom Dienstleister oder Anbieter vorgestreckt wurde und diesem in Form eines Steuerguthabens erstattet wird, in Anspruch nehmen. Dies schließt auch diejenigen ein, die den Superbonus gemäß des o.g. Artikel 119 des Dekret für Aufschwung oder den Fassadenbonus in Anspruch nehmen. Die vom Dienstleister oder Anbieter vorgestreckte Summe dient auch als Höchstbetrag für den als Rabatt gewährten Betrag. Der Dienstleister oder Anbieter darf das Steuerguthaben zudem anschließend auf andere Parteien, einschließlich Banken und andere Finanzvermittler, übertragen (sog. Rabatt auf Rechnung).

Alternativ kann sich der Steuerzahler auch für die Abtretung eines Steuerguthabens in Höhe der Absetzung an andere Parteien, einschließlich Banken und andere Finanzvermittler, mit der Möglichkeit einer späteren Abtretung entscheiden. Die zuletzt genannten Umsetzungsmodalitäten der Bestimmungen, einschließlich derjenigen, die sich auf die Anwendung der Optionen beziehen, die auch über die in Artikel 3 Absatz 3 des Präsidialdekrets Nr. 322 vom 22. Juli 1998 genannten Stellen elektronisch zu erfolgen haben, wurden mit den Beschlüssen des Direktors der Agentur der Einnahmen Nr. 283847 vom 8. August 2020 und Nr. 326047 vom 12. Oktober 2020 festgelegt.

Wir verweisen darauf, dass - bei Bedarf - die Definition von "Primär- und Sekundäreingriffe" in dem o.g. Rundschreiben Nr. 24/E von 2020, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Absätze 1 und 4 des o.g. Artikels 119, zu finden ist:

- der Wärmedämmung der vertikalen, horizontalen und geneigten lichtundurchlässigen Flächen der Gebäudehülle, einschließlich derer von Einfamilienhäusern, mit einem Anteil von mehr als 25 Prozent der gesamten Dispersionsfläche des Gebäudes selbst bzw. der funktional unabhängigen Immobilieneinheit innerhalb von Mehrfamilienhäusern, die einen oder mehrere unabhängige Zugänge von außen hat;
- Das Austauschen bestehender Winterklimatisierungssysteme durch zentrale Heizungs-, Kühlungs- oder für Brauchwarmwassererzeugungssysteme in den gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen bzw. für Heizungs-, Kühlungs- oder für Brauchwarmwassererzeugungssysteme in Einfamilienhäusern.

sem oder Gebäudeeinheiten in Mehrfamilienhäusern, die funktional unabhängig sind und einen oder mehrere unabhängige Zugänge von außen haben;

- Eingriffe im Zuge einer Reduzierung des Erdbebenrisikos gemäß den Absätzen 1-bis bis 1-septies des Artikels 16 des Gesetzesdekrets Nr. 63 von 2013 (sog. Erdbebenbonus).

Die "Sekundäreingriffe" umfassen hingegen:

- die Ausgaben für alle in Artikel 14 des Gesetzesdekrets Nr. 63 von 2013 genannten Energieeffizienzmaßnahmen (sog. "Ökobonus") im Rahmen der in diesem Artikel für die jeweiligen Maßnahme vorgesehenen Abzugs- bzw. Ausgabengrenzen;
- die Installation von Ladestationen für Elektrofahrzeuge in Gebäuden gemäß Artikel 16-ter des o.g. Gesetzesdekrets Nr. 63 von 2013.

Wie im Beschluss Nr. 60/E vom 28. September 2020 festgelegt, ist, wenn mehr als ein förderfähiger Eingriff an demselben Gebäude durchgeführt wird, die Höchstgrenze der absetzbaren Ausgaben die Summe der für jeden Eingriff vorgesehenen Beträge.

Die entsprechende Absetzung kann in Anspruch genommen werden, sofern die Ausgaben für die verschiedenen Eingriffe getrennt verbucht werden - da pro Ausgabe nicht mehr als eine Absetzung in Anspruch genommen werden darf - und die spezifischen Anforderungen für die jeweiligen Absetzungen erfüllt werden. Innerhalb der o.g. Grenzen steht der Superbonus auch für ausschließlich im Rahmen der Umsetzung und dem Abschluss der o.g. Eingriffe getragener Kosten zur Verfügung.

Für weitere Einzelheiten verweisen wir auf das o.g. Rundschreiben Nr. 24/E aus dem Jahr 2020, das Rundschreiben Nr. 30/E vom 22. Dezember 2020, den Beschluss Nr. 60/E aus dem Jahr 2020 und die im entsprechenden Bereich der Website der Agentur der Einnahmen (www.agenziaentrate.gov.it) zur Verfügung gestellten Informationen.

■ Aufstellung der Codes der Regionen

Region	Code
Abruzzen	01
Basilikata	02
Bozen	03
Kalabrien	04
Kampanien	05
Emilia Romagna	06
Friaul-Julisch-Venetien	07
Latium	08
Ligurien	09
Lombardei	10
Marken	11
Molise	12
Piemont	13
Apulien	14
Sardinien	15
Sizilien	16
Toskana	17
Trient	18
Umbrien	19
Aostatal	20
Venetien	21

■ Im Ausland erzielte Gewinne und gleichgestellte Erträge

Zu den gleichgestellten Gewinnen und Erträgen, die im Ausland erzielt und von in Italien ansässigen Personen bezogen wurden, zählen jene, die von Gesellschaften oder Körperschaften ausgeschüttet wurden, die im Ausland ansässig sind oder von diesen stammen. Nach der durch das Haushaltsgesetz 2018 eingeführten Reform der Besteuerung der Einkommen aus Kapitalbesitz, die einen zeitweiligen Zeitraum vorgesehen hat, in dem das bisherige Steuersystem angewandt wird, sind die Einkünfte aus ausländischer Quelle, die zur Bildung der Gesamteinkünfte beitragen, die Gewinne und andere aus qualifizierten Beteiligungen und Produkten bis zu dem am 31. Dezember 2017 laufenden Geschäftsjahr. Zum Gesamteinkommen tragen, auch wenn sie nach dem 31. Dezember 2017 gebildet wurden, Einkommen aus den folgenden Quellen bei:

- aus nicht qualifizierten Beteiligungen an Unternehmen oder Körperschaften, die in Staaten oder Gebieten mit einer privilegierten Steuerregelung ihren Sitz oder Wohnsitz haben und deren Wertpapiere nicht auf geregelten Märkten gehandelt werden;
- aus qualifizierten Beteiligungen an Unternehmen oder Körperschaften, die in Staaten oder Gebieten mit einer privilegierten Steuerregelung ihren Sitz oder Wohnsitz haben.

Der anzugebende Betrag ist der Betrag vor Abzug der eventuellen im Ausland endgültig und in Italien als Anzahlung operierten Einbehalte. Dieser Betrag kann den Bescheinigung für die im Jahr 2020 ausgeschütteten, gleichgestellten Gewinne und Erträge entnommen werden.

In Anbetracht der Tatsache, dass für die im Ausland erzielten gleichgestellten Gewinne und Erträge ein Steuerguthaben für die im Ausland entrichteten Steuern zusteht, wird auf Folgendes hingewiesen:

- dieses Steuerguthaben ergibt sich indem man von den in Italien geschuldeten Steuern, die in der Steuererklärung angeführt sind, die im Ausland entrichtet, endgültigen und dort erzielten Einkünfte abzieht;
- die Absetzung steht begrenzt auf den Betrag der Einkünfte zu, die zur Bildung des erklärten Gesamteinkommens beitragen;
- die Absetzung steht bis zum Höchstbetrag der Quote der italienischen Steuern zu, die dem Verhältnis zwischen den im Ausland erzielten Einkünften und den insgesamt erklärten Einkünften entspricht;

- die Absetzung muss bei sonstiger Nichtigkeit, in der Einkommenserklärung jenes Besteuerungszeitraumes beantragt werden, in dem die endgültigen Steuern bezahlt wurden. Hat das im Ausland erzielte Einkommen zur Bildung des Gesamteinkommens des Jahres beigetragen und wurde dieses Einkommen im folgenden Jahr im Ausland endgültig besteuert, steht das Steuerguthaben im darauf folgenden Jahr zu. In diesem Fall muss der Höchstbetrag des zustehenden Guthabens, der den italienischen Steuern für das im Ausland erzielte Einkommen entspricht, aufgrund des Einkommens des vorhergehenden Geschäftsjahres in dem dieses Einkommen zur Bildung des Gesamteinkommens beigetragen hat berechnet werden.

Man weist darauf hin, falls Abkommen gegen die Doppelbesteuerung, welche Italien mit einem anderen Staat abgeschlossen hat vorliegen und die Steuererhebung im anderen vertragsschließenden Staat mit einem höheren Steuersatz, als jenem der im Abkommen vorgesehenen ist, durchgeführt wurde, kann die auferlegte Mehrbesteuerung (also der Differenzbetrag zwischen der tatsächlichen Steuererhebung und der vom Abkommen vertragsmäßig festgehaltene Steuersatz), nicht durch ein Steuerguthaben eingetrieben werden, sondern mittels eines eigenen Antrages auf Rückerstattung, welcher bei den ausländischen Behörden innerhalb der von diesen festgesetzten Frist, eingereicht werden muss. Wird ein höherer Steuersatz als der konventionelle angewandt, kann der Steuerzahler das Steuerguthaben aufgrund der vertraglich festgesetzten Steuersätze in Anspruch nehmen wobei er eine Steuererklärung gemäß Tabelle 9, einreichen muss. Die Berechnung des zustehenden Steuerguthabens wird vom Subjekt vorgenommen, das den Steuerbeistand leistet.

In den Unterlagen, die vom Steuerpflichtigen aufbewahrt werden müssen, sind im eigens dafür vorgesehenen Verzeichnis zusätzlich zum ausländischen Staat bzw. zu den ausländischen Staaten in welchen die Einkünfte erzielt wurden, auch die betreffenden Steuern, die im Ausland endgültig entrichtet wurden, anzugeben.

Die obgenannten Unterlagen können durch die Bescheinigung der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge ersetzt werden, wenn in dieser nicht nur die endgültig bezahlte Steuer, sondern auch der konventionierte Prozentsatz der Besteuerung angegeben ist.

■ Änderungen der Bodenkulturen

Zwecks Bestimmung des landwirtschaftlichen Ertrages und des Ertrages aus Grundbesitz müssen die Steuerpflichtigen, falls die tatsächlich angebaute Kultur nicht jener entspricht, die aus der Katastereintragung hervorgeht, den Grund- und Bodenertrag berechnen, indem sie den durchschnittlichen Schätzungstarif und die Abzüge anwenden, welche der angebauten Kultur tatsächlich entsprechen. Dieser Durchschnittstarif, welcher auf die Art der angebauten Kultur anzuwenden ist, entspricht der Summe der Tarife, welche den verschiedenen Kategorien der Qualitätsklasse der Kultur zugerechnet wurden und der Anzahl der Kategorien. Für Kulturen, die in derselben Gemeinde oder demselben Bezirk nicht erfasst worden sind, werden die Durchschnittstarife und die außertariflichen Abzüge wie für Grundstücke mit denselben Kulturen in anderen Gemeinden oder Bezirken, die sich in der Nähe und in derselben Provinz befinden, angewandt. Falls die angebaute Kultur keine entsprechende Kulturklassifizierung innerhalb der Provinz vorweisen sollte, wird der Durchschnittstarif der Gemeinde bzw. des Bezirks angewandt, welche bzw. welcher vergleichbare Erträge aufweist.

Die Ermittlung der landwirtschaftlichen Erträge und der Erträge aus Grundbesitz muss mit den oben angeführten Modalitäten wie folgt durchgeführt werden:

- ab dem Steuerzeitraum nach jenem, in dem Änderungen im Anbau durchgeführt wurden, die eine Ertragserhöhung bewirkt haben;
- ab dem Steuerzeitraum, in dem Änderungen im Anbau durchgeführt wurden, die eine Ertragsminderung bewirkt haben, falls die entsprechende Änderungsmeldung bei den zuständigen Stellen der Agentur der Einnahmen innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist eingereicht wurde, bzw. bei Einreichung nach Ablauf dieser Frist ab dem Steuerzeitraum, in dem diese eingereicht wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Steuerpflichtigen die Änderungen der Erträge aus Landwirtschaft und Grundbesitz den zuständige Dienststellen der Agentur der Einnahmen bis zum 31. Januar des Jahres melden müssen, das auf das Jahr der eingetretenen Änderung folgt, wobei die Parzellen anzugeben sind, auf die sich die Änderungen beziehen, und es ist eine grafische Darstellung beizulegen, wenn die Änderungen Teile von Parzellen betreffen. Falls das Grundstück für landwirtschaftliche Zwecke verpachtet wurde, kann die Meldung direkt vom Pächter eingereicht werden. Die Meldung für die Änderung der Bodenkultur, wird für einige Steuerzahler durch die jene über die Benutzung des Bodens für die Landwirtschaftsbeiträge (CEE) an die AGEA (Agentur für Landwirtschaftsbeiträge), ersetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Vorgangsweise auf Steuerzahler begrenzt ist, welche die genannten Begünstigungen in Anspruch nehmen, während alle anderen Steuerzahler die Meldung für die Änderung der Bodenkultur einreichen und die vorgesehene Strafe bezahlen müssen (falls die Änderung der Bodenkultur eine Erhöhung der Einkünfte mit sich bringt).

TABELLE 1 - BERECHNUNG DER IRPEF

EINKOMMEN (nach Staffeln)			STEUERSATZ (nach Staffeln)	GESCHULDETE STEUER AUF DAS DURCHSCHNITTSEINKOMMEN INNERHALB DER STEFFELN		
	bis Euro	15.000,00	23	23% auf den Gesamtbetrag		
über Euro	15.000,00	und bis Euro 28.000,00	27	3.450,00	+	27% Überschussbetrag 15.000,00
über Euro	28.000,00	und bis Euro 55.000,00	38	6.960,00	+	38% Überschussbetrag 28.000,00
über Euro	55.000,00	und bis Euro 75.000,00	41	17.220,00	+	41% Überschussbetrag 55.000,00
	über Euro	75.000,00	43	25.420,00	+	43% Überschussbetrag 75.000,00

TABELLE 2 - ABSETZUNGEN FÜR MIETEN

ZEILE	CODE	ABZUG (1)
E71	1 Spalte	<ul style="list-style-type: none"> ■ 300,00 euro wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro nicht übersteigt ■ 150,00 euro wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro übersteigt, aber unter 30.987,41 Euro liegt
	2 (Spalte 1)	<ul style="list-style-type: none"> ■ 495,80 euro wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro nicht übersteigt ■ 247,90 euro wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro übersteigt, aber unter 30.987,41 Euro liegt
	3 (Spalte 1)	<ul style="list-style-type: none"> ■ 991,60 euro wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro nicht übersteigt
E72		<ul style="list-style-type: none"> ■ 991,60 euro wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro nicht übersteigt ■ 495,80 euro wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro übersteigt, aber unter 30.987,41 Euro liegt

(1) Im Gesamteinkommen ist auch das der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen unterzogene Einkommen enthalten.

TABELLE 3 - ABSETZUNGEN FÜR DEN ZU LASTEN LEBENDEN EHEPARTNER

Der für den unterhaltsberechtigten Ehegatten vorgesehene Abzug beträgt:

- a) **800,00 euro** wenn das Gesamteinkommen nicht höher als 15.000,00 Euro ist;
- b) **690,00 euro** wenn das Gesamteinkommen höher als 15.000,00 Euro, jedoch nicht höher als 40.000,00 Euro ist;
- c) **690,00 euro** wenn das Gesamteinkommen höher als 40.000,00 Euro, jedoch nicht höher als 80.000,00 Euro ist.

Bei den Absetzbeträgen gemäß Punkt a) und c) handelt es sich um theoretische Beträge, da sich die effektiv zustehende Absetzung mit zunehmendem Einkommen verringert.

Der Absetzbetrag gemäß Punkt b) steht hingegen im festen Umfang zu, aber für die Steuerpflichtigen mit einem Gesamteinkommen über 29.000,00 Euro und unter 35.200,00 Euro wird der selbige Absetzbetrag um einen zwischen 10 Euro bis 30 Euro liegenden Betrag erhöht.

GESAMTEINKOMMEN (1)	ABSETZBETRAG (EURO)
nicht über Euro 15.000	$800 - \frac{110 \times \text{Gesamteinkommen}}{15.000}$ (2) (3)
von Euro 15.001 bis Euro 29.000	690
von Euro 29.001 bis Euro 29.200	700
von Euro 29.201 bis Euro 34.700	710
von Euro 34.701 bis Euro 35.000	720
von Euro 35.001 bis Euro 35.100	710
von Euro 35.101 bis Euro 35.200	700
von Euro 35.201 bis Euro 40.000	690
von Euro 40.001 bis Euro 80.000	$690 \times \frac{80.000 - \text{Gesamteinkommen}}{40.000}$
über Euro 80.000	0

(1) Der Gesamtbetrag ergibt sich nach Abzug der Hauptwohnung und ihres Zubehörs. Im Gesamteinkommen ist auch das der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen unterzogene Einkommen enthalten.

(2) Ist das Verhältnis gleich 1, steht die Absetzung im Ausmaß von 690 Euro zu.

(3) Sind die Verhältnisse gleich Null, steht die Absetzung nicht zu. In den anderen Fällen ist das Ergebnis der genannten Verhältnisse, den ersten 4 Dezimalzahlen zu entnehmen.

TABELLE 4 - ORDENTLICHER ABSETZBETRAG FÜR ZU LASTEN LEBENDE KINDER

Die für jedes zu Lasten lebende Kind vorgesehene Absetzung ist **950,00 Euro**.

Diese Absetzung wird ersetzt durch:

- **1.220,00 Euro** für jedes Kind unter drei Jahren;
- **1.350,00 Euro** für jedes behinderte Kind im Alter von über drei Jahren;
- **1.620,00 Euro** für jedes behinderte Kind im Alter von unter drei Jahren.

Bei mehr als drei zu Lasten lebenden Kindern werden die vorgenannten Absetzungen für jedes Kind um **200,00 Euro** erhöht; daraus ergeben sich folgende Beträge:

- **1.150,00 Euro** für jedes Kind, das älter als drei Jahre ist;
- **1.420,00 Euro** für jedes Kind unter drei Jahren;
- **1.550,00 Euro** für jedes behinderte Kind im Alter von über drei Jahren;
- **1.820,00 Euro** für jedes behinderte Kind im Alter von unter drei Jahren.

Bei den, für die zu Lasten lebenden Kinder vorgesehenen Absetzungen, handelt es sich um theoretische Beträge, da sich die tatsächlich zustehende Absetzung mit zunehmendem Einkommen verringert.

Wenn ein Ehepartner fehlt oder dieser die unehelichen Kinder nicht anerkannt hat und der Steuerpflichtige nicht verheiratet ist oder, falls er verheiratet war, sich nachher gesetzlich und de facto getrennt hat, hat er, falls dies für ihn vorteilhafter ist, für das erstgeborene Kind Anrecht auf die für den zu Lasten lebenden Ehepartner zustehende Absetzung. Aus diesem Grund wird das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, die vorteilhaftere Absetzung anerkennen. Diese Absetzungen sind als alternativ zueinander zu betrachten.

ZAHL DER KINDER	ALTER DER KINDER	ABSETZBETRAG FÜR JEDES KIND (IM VERHÄLTNIS ZUM PROZENTSATZ DER ABSETZUNG) (1) (2) (3)
1	unter 3 Jahre alt	$1220 \times \frac{(95.000 - \text{Gesamteinkommen})}{95.000}$
	über 3 Jahre alt	$950 \times \frac{(95.000 - \text{Gesamteinkommen})}{95.000}$
2	unter 3 Jahre alt	$1220 \times \frac{(110.000 - \text{Gesamteinkommen})}{110.000}$
	über 3 Jahre alt	$950 \times \frac{(110.000 - \text{Gesamteinkommen})}{110.000}$
3	unter 3 Jahre alt	$1220 \times \frac{(125.000 - \text{Gesamteinkommen})}{125.000}$
	über 3 Jahre alt	$950 \times \frac{(125.000 - \text{Gesamteinkommen})}{125.000}$
4	unter 3 Jahre alt	$1.420 \times \frac{(140.000 - \text{Gesamteinkommen})}{140.000}$
	über 3 Jahre alt	$1.150 \times \frac{(140.000 - \text{Gesamteinkommen})}{140.000}$
5	unter 3 Jahre alt	$1.420 \times \frac{(155.000 - \text{Gesamteinkommen})}{155.000}$
	über 3 Jahre alt	$1.150 \times \frac{(155.000 - \text{Gesamteinkommen})}{155.000}$
über 5		Der oben angeführte Betrag von 155.000 wird für alle Personen ab dem fünften Kind um 15.000 Euro für jedes Kind erhöht. Unverändert bleiben die Absetzbeträge (1.420 oder 1.150 je nach Alter).

(1) Der Gesamtbeitrag ergibt sich nach Abzug der Hauptwohnung und ihres Zubehörs. Im Gesamteinkommen ist auch das der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen unterzogene Einkommen enthalten.
 (2) Die genannten Absetzungen (950, 1.220, 1.150 und 1.420) werden für jedes **behinderte Kind** um einen Betrag von 400 Euro erhöht.
 (3) Sind die Verhältnisse gleich Null, steht die Absetzung nicht zu. In den anderen Fällen ist das Ergebnis der genannten Verhältnisse, den ersten 4 Dezimalzahlen zu entnehmen.

TABELLE 5 - ABSETZBETRÄGE FÜR ANDERE ZU LASTEN LEBENDE FAMILIENMITGLIEDER
(IM VERHÄLTNIS ZUM PROZENTSATZ DER ABSETZUNG)

Die Absetzung für jedes andere zu Lasten lebende Familienmitglied beträgt **750,00 Euro**.

$750 \times \frac{(80.000 - \text{Gesamteinkommen})}{80.000}$ (1)
(1) Der Gesamtbeitrag ergibt sich nach Abzug der Hauptwohnung und ihres Zubehörs. Im Gesamteinkommen ist auch das der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen unterzogene Einkommen enthalten.

TABELLE 6 - ABSETZBETRÄGE FÜR EINKÜNFTE AUS NICHT SELBSTÄNDIGER ARBEIT UND DIESEN GLEICHGESTELLTE EINKÜNFTE

Die Absetzung für Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und diesen gleichgestellte Einkünfte, die im Abschnitt 1 der Übersicht C angeführt sind, müssen im Verhältnis zum Absetzbetrag der Arbeitsperiode berechnet werden.

GESAMTEINKOMMEN (1)	ABSETZBETRAG (2)
nicht über 8.000 Euro	1.880 (3)
zwischen 8.001 und 28.000 Euro	$978 + \frac{902 \times (28.000 - \text{Gesamteinkommen})}{20.000}$
zwischen 28.001 und 55.000 Euro	$978 \times \frac{55.000 - \text{Gesamteinkommen}}{27.000}$
über 55.000 Euro	0

(1) Der Gesamtbertrag ergibt sich nach Abzug der Hauptwohnung und ihres Zubehörs. Im Gesamteinkommen ist auch das der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen unterzogene Einkommen enthalten.
 (2) Liegt das **Ergebnis des Verhältnisses** über 0 sind die ersten 4 Dezimalzahlen zu übernehmen.
 (3) Der Betrag **des effektiv zustehenden Absetzbetrages** kann für die Arbeitsverhältnisse auf unbestimmte Zeit nicht unter 690 Euro und für die Arbeitsverhältnisse auf bestimmte Zeit nicht unter 1.380 Euro liegen.

TABELLE 7 - ABSETZBETRÄGE FÜR EINKÜNFTE AUS RENTE

Die Absetzung wird im Verhältnis zum Rentenzeitraum des Jahres berechnet und kann nicht mit der Absetzung, die für Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit vorgesehen ist zusammengelegt werden, wenn sie sich auf den selben Zeitraum bezieht

PERSONEN UNTER 75 JAHREN	
Gesamteinkommen (1)	Absetzbetrag (2)
nicht über 8.000 Euro	1.880 (3)
zwischen 8.001 und 15.000 Euro	$1.297 + \frac{583 \times (15.000 - \text{Gesamteinkommen})}{7.000}$
zwischen 15.001 und 55.000 Euro	$1.297 \times \frac{55.000 - \text{Gesamteinkommen}}{40.000}$
über 55.000 Euro	0

(1) Der Gesamtbertrag ergibt sich nach Abzug der Hauptwohnung und ihres Zubehörs. Im Gesamteinkommen ist auch das der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen unterzogene Einkommen enthalten.
 (2) Liegt das **Ergebnis des Verhältnisses** über 0 sind die ersten 4 Dezimalzahlen zu übernehmen.
 (3) Der Betrag **des zustehenden Absetzbetrages** kann nicht unter 713 Euro sein.

TABELLE 8 - ABSETZUNG FÜR EINKÜNFTE, DIE JENEN AUS NICHT SELBSTÄNDIGER ARBEIT AUS ABSCHNITT II, ÜBERSICHT C, GLEICHGESTELLT SIND UND ABSETZUNG FÜR EINIGE SONSTIGE EINKÜNFTE AUS ÜBERSICHT D, ZEILE D3 UND ZEILE D5

GESAMTEINKOMMEN (1)	ABSETZBETRAG (2)
nicht über 4.800 Euro	1.104
zwischen 4.801 und 55.000 Euro	$1.104 \times \frac{55.000 - \text{Gesamteinkommen}}{50.200}$
über 55.000 Euro	0

(1) Der Gesamtbertrag ergibt sich nach Abzug der Hauptwohnung und ihres Zubehörs. Im Gesamteinkommen ist auch das der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen unterzogene Einkommen enthalten.
 (2) Liegt das **Ergebnis des Verhältnisses** über 0 sind die ersten 4 Dezimalzahlen zu übernehmen.

TABELLE 9 - AUF DIE AUSLÄNDISCHEN DIVIDENDEN LAUT KONVENTION HÖCHSTER ANWENDBARER STEUERSATZ

LÄNDER	HÖCHSTER STEUERSATZ	LÄNDER	HÖCHSTER STEUERSATZ
Albanien, Bosnien Herzegowina, Bulgarien, China, Äthiopien, Jugoslawien, Malaysia, Polen, Rumänien, Russische Federation, Serbien und Montenegro, Singapur, Slovenien, Tansanien, Ungarn, Uzbekistan, Venezuela	10%	Malta	0-15% ⁽¹⁾
		Mauritius	15-40% ⁽²⁾
		Georgien, Syrien, Saudi-Arabien	5-10% ⁽³⁾
Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Österreich, Bangladesch, Belgien, Weißrussland, Brasilien, Zypern, Südkorea, Kroatien, Dänemark, Ecuador, Estland, Philippinen, Finnland, Frankreich, Deutschland, Japan, Indonesien, Irland, Israel, Kasachstan, Kirgisistan, Litauen, Luxemburg, Mazedonien, Marokko, Mexiko, Mosambik, Norwegen, Neu Seeland, Niederlande, Portugal, Vereinigtes Königreich von Großbritannien, Tschechische Republik, Senegal, Slowakei, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Schweden, Schweiz, Tadschikistan, Turkmenistan, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vietnam, Sambia	15%	Armenien	5-10% ⁽¹⁾
		Oman	5-10% ⁽³⁾
		Ghana, Lettland	5-15% ⁽³⁾
		Island, Libanon	5-15% ⁽¹⁰⁾
		Weißrussland, Slowenien	5-15% ⁽¹¹⁾
		Thailand	15-20% ⁽¹²⁾
Elfenbeinküste	15-18% ⁽¹⁾	Katar und Vereinigte Staaten	5-15% ⁽¹³⁾
Arabishe Emirate, Moldau	5-15% ⁽²⁾	Indien, Pakistan	25%
Griechenland	15-35% ⁽³⁾	Trinidad und Tobago	20%

Zur Beachtung für weitere Informationen zu den geltenden Abkommen gegen die Doppelbesteuerung siehe Webseite www.finanze.it (unter den themenbezogenen Bereichen auf der Homepage muss man zuerst „Fiscalità internazionale“ und nachher „Convenzioni e accordi“ anklicken).

⁽¹⁾ 18 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden, wenn diese von einer Gesellschaft ausbezahlt werden, die in einer Republik der Elfenbeinküste ansässig ist und von der Zahlung der Steuer auf die Gewinne befreit ist oder diese Steuer nicht dem normalen Steuersatz entspricht; 15 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden in allen anderen Fällen.

⁽²⁾ 5 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden, wenn der tatsächliche Bergünstigte direkt oder indirekt mindestens 25 Prozent des Gesellschaftskapitals, der Gesellschaft welche die Dividenden auszahlt besitzt; 15 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden in allen anderen Fällen.

⁽³⁾ 35 Prozent der Gewinne der in Griechenland ansässigen Gesellschaften, die durch die Gesetzgebung dieses Landes nur zu Lasten der Aktionäre besteuert sind; in allen anderen Fällen 15 Prozent.

⁽⁴⁾ 15 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden, wenn diese mit den in den vorhergehenden Jahren erzielten Gewinnen und Erträgen bezahlt wurden, für welche die Gesellschaft Steuererleichterungen in Anspruch genommen hat; in allen anderen Fällen ist keine Besteuerung vorgesehen.

⁽⁵⁾ 40 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden, welche von einer Gesellschaft, die auf Mauritius ansässig ist an einen ansässigen Italiener bezahlt wurden, falls diese Dividenden aufgrund der dortigen Gesetzgebung bei Ermittlung der steuerpflichtigen Gewinne der Gesellschaft absetzbar sind; 15 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden in allen anderen Fällen.

⁽⁶⁾ 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist, die mindestens 25 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft, die die Dividenden bezahlt, besitzt.

⁽⁷⁾ 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist, die mindestens 10 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft die die Dividenden bezahlt (dieser Anteil muss mindestens 100 000 US Dollar oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung betragen) im Laufe eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten vor dem Datum, an dem die Dividenden erklärt wurden, besitzen hat.

⁽⁸⁾ 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist (keine Personengesellschaft), die direkt mindestens 15 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft, die die Dividenden ausschüttet, innehat.

⁽⁹⁾ 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist (verschieden von einer Personengesellschaft), die mindestens 10 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft, die die Dividenden bezahlt oder ausschüttet, innegehabt hat.

⁽¹⁰⁾ 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist (verschieden von einer Personengesellschaft), die direkt oder indirekt mindestens 10 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft, die die Dividenden bezahlt für mindestens 12 Monate vor dem Datum, an dem die Dividenden erklärt wurden, innegehabt hat.

⁽¹¹⁾ 5 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden, wenn der effektive Empfänger mindestens 25 Prozent des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft besitzt und 15 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden in allen anderen Fällen.

⁽¹²⁾ 15 Prozent, wenn der Dividendenempfänger eine in Thailand ansässige Gesellschaft ist, die mindestens 25 Prozent der Stimmrechtsaktien der Gesellschaft, die die Dividenden bezahlt, besitzt

⁽¹³⁾ 5 Prozent, wenn der effektive Empfänger eine (von einer Personengesellschaft abweichende) Gesellschaft ist, die indirekt oder direkt mindestens 25 Prozent des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten vor dem Datum, an dem die Dividenden erklärt wurden, besitzen hat.

TABELLE 10 - AUFSTELLUNG DER LÄNDER UND DER AUSLÄNDISCHEN TERRITORIEN

ABU DHABI	238	DUBAI	240	KIRGHIZISTAN	270	NORDKOREA	074	SÜDLICHE SANDWICHINSELN	283
AFGHANISTAN	002	ECUADOR	024	KIRIBATI	194	NÖRDLICHE MARIANEN (INSELN)	219	SÜDKOREA	084
AJMAN	239	ELFENBEINKÜSTE	146	KOLUMBIEN	017	NORFOLK INSELN	285	SÜDSUDAN	297
ALAND INSELN	292	ERITREA	277	KOMOREN INSELN	176	NORWEGEN	048	SURINAM	124
ALBANIAN	087	ESTLAND	257	KONGO	145	OMAN	163	SVALBARD UND JAN	124
ALGERIA	003	FALKLANDINSELN	190	KONGO (DEMOKRATISCHE REPUBLIK)	018	ÖSTERREICH	008	MAYEN INSELN	286
AMERIKANISCHE SAMOA	148	FÄRÖER INSELN	204	KOSOVO	291	PAKISTAN	036	SYRIEN	065
ANDORRA	004	FIJI INSELN	161	KOSTARIKA	019	PALÄSTINENSISCHEN AUTONOMIEGEBIETE	279	SWAZILAND	138
ANGOLA	133	FINNLAND	028	KROATIEN	261	PALAU	020	TAGIKISTAN	272
ANGUILLA	209	FRANKREICH	029	KUBA	020	PANAMA	016	TAIWAN	022
ANTARKTIS	180	FRANZÖSISCH POLINESIEN	225	KUWAIT	126	PAPUA NEU GUINEA	186	TANZANIE	057
ANTIGUA UND BARBUDA	197	TERRITORIEN	183	LAOS	136	PARAGUAY	052	THAILAND	072
ÄQUATORIALGUINEA	167	FÜRSTENTUM MONACO	091	LESOTHO	089	PENON DE ALHUCEMAS	232	OSTTIMOR	287
ARGENTINIEN	006	FUJAYRAH	241	LETTLAND	258	PENON DE VELEZ DE LA GOMERA	233	TOGO	155
ARMENIEN	266	GABON	157	LIBANON	095	PERU	044	TOKELAU	236
ARUBA	212	GAMBIA	164	LIBERIEN	049	PHILIPPINEN	090	TONGA	162
ASCENSION	227	GEORGIEN	267	LICHTENSTEIN	090	PITCAIRN	175	TRINIDAD UND TOBAGO	120
AUSTRALIEN	007	GHANA	112	LITAUEN	259	POLEN	092	TRISTAN DA CUNHA	229
AZERBAIGIAN	268	GIBRALTAR	102	LUXEMBURG	092	PORTORICO	220	TSCHSCHISCHISCHE REPUBLIK	275
AZOREN INSELN	234	GIBUTI	113	LYBIEN	045	PORTUGAL	055	TUNESIEN	075
BAHAMAS	160	GOUGH	228	MACAO	059	QATAR	168	TÜRKEI	076
BAHRAIN	169	GRIECHENLAND	032	MADAGASKAR	104	RAS EL KAIMAH	242	TURKMENISTAN	273
BANGLADESH	130	GRENADA	156	MADEIRA	235	REUNION	247	TURKS E CAICOS (INSELN)	210
BARBADOS	118	GRÖNLAND	200	MALAWI	056	ROMANIA	061	TUVALU	193
BELGIEN	009	GUADALUPA	214	MALAYSIE	106	RUANDA	151	UKRAINEN	263
BELIZE	198	GUAM INSEL	154	MALDIVEN	127	RUSSLAND (FÖDERATION)	262	UGANDA	132
BENIN	158	GUATEMALA	033	MALI	149	SAINT BARTHELEMY	293	UMM AL QAIWAIN	244
BERMUDA	207	GUAYANA FRANCESE	123	MALTA	105	SAINT MARTIN (NÖRDLICH)	213	UNGARN	077
BHUTAN	097	GUERNSEY	201	MAN INSEL	203	SAINT-PIERRE UND MICHELE	195	URUGUAY	080
BIELORUSSIA	264	GUINEA	137	MAROKKO	107	SAINT-PIERRE UND MICHELE	199	UZBEKISTAN	271
BOLIVIEN	010	GUINEA BISSAU	185	MARSHALL (INSELN)	217	SAINT LUCIA	222	VANUATU	121
BONAIRE S.EUSTATIUS AND SABA	295	GUYANA	159	MARTINIQUE	213	SAINT MARTIN (NÖRDLICH)	213	VATIKAN STAAT-HEILIGE STADT	093
BOSNIEN HERZEGOVINA	274	HAITI	034	MARTINIQUE	213	SAINT-PIERRE UND MICHELE	248	VENEZUELA	081
BOTSWANA	098	HEARD UND DIE MCDONALD INSELN	284	MAURITANIE	141	MIQUELON	191	VEREINGTE STAATEN VON AMERIKA	069
BOUVET INSEL	280	HONDURAS	035	MAURITIUS	128	SALOMON INSELN	131	VEREINGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANIEN)	031
BRASILIAN	011	HONG KONG	103	MAYOTTE	226	SAMOJA	131	VIETNAM	062
BRITISCHE JUNGFERNINSELN	249	INDIEN	114	MAZEDONIEN	278	SAO TOME UND PRINCIPE	187	WAKE INSELN	178
BRITISCHES TERRITORIUM-INDISCHEN OZEAN	245	INDONESIEN	129	MEZILLON	231	SAUDI ARABIEN	005	WALLIS UND FUTUNA	218
BRUNEI DARUSSALAM	125	IRAN	039	MEXIKO	046	SCHWEDEN	068	WEIHNACHTINSEL	282
BULGARIEN	012	IRAQ	038	MICRONESIA (KONFEDERIERTE STAATEN)	215	SCHWEIZ	071	WESTSAHARA	166
BURKINA FASO	142	ISLAND	040	MIDWAYINSELN	177	SENEGAL	152	YEMEN	042
BURUNDI	025	ISRAEL	182	MOLDAU	265	SERBIEN	289	ZAMBIA	058
CAMPIONE D'ITALIA	139	JAMAICA	082	MONGOLEI	110	SEYCHELLES	189	ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK	143
CEUTA	246	JAPAN	088	MONTENEGRO	290	SIERRA LEONE	153	ZIMBABWE	073
CHAFARINAS	230	JERSEY C.I.	202	MONTSERRAT	208	SINGAPORE	147	ZYPERN	101
CHAGOS INSELN	255	JORDANIEN	202	MONZAMBIQUE	134	SINT MAARTEN (DUTCH PAR)	294		
CIAD	144	KAIMANINSELN	211	MYANMAR	206	SLOWAKISCHE REPUBLIK	276		
CHILE	015	KAMBOTSCHA	135	NAMIBIA	206	SLOWENIEN	260		
CHINA	016	KAMERUN	119	NAURU	109	SOMALIEN	067		
CLIPPERTON	223	KANADA	013	NEUSEELAND	253	SPANIEN	067		
COCOS (KEELING) INSELN	281	KANARISCHE INSELN	100	NICARAGUA	047	SRI LANKA	085		
COOKINSELN	237	KAPVERDISCHE INSELN	188	NIEDERLANDE	050	ST. HELENA	254		
CURCAO	296	KAROLINENINSELN	256	NIGER	150	ST. VINCENT UND DIE GRENADINEN	196		
DANEMARK	021	KAZAKHISTAN	269	NIGERIEN	117	SÜDAFRIKANISCHE REPUBLIK	078		
DEUTSCHLAND	094	KENYA	116	NIUE	205	SUDAN	070		
DOMINICA	192					SÜDGEORGIEN UND DIE SANDWICHINSELN	070		
DOMINIKANISCHE REPUBLIK	063								

TABELLE 11 - LISTE DER IN DEM KÄSTCHEN „GEMEINDEFUSION“ DER ZEILE „STEUERWOHNSITZ ZUM 1. JANUAR 2020“ ANZUGEBENDEN KENNNUMMER

DATUM DER FUSION	NEUE GEMEINDE, AB 2016 BIS 1. JANUAR 2020 AUS EINER GEMEINDEFUSION ENTSTANDEN	KENNNUMMER DER GEMEINDE	PROVINZ	URSPRÜNGLICHE GEMEINDE	KENNNUMMER DER EHEMALIGEN GEMEINDE
01/01/2016	MONTESCUDO-MONTE COLOMBO	M368	RN	Ehemalige Gemeinde von MONTE COLOMBO	F476
				Ehemalige Gemeinde von MONTESCUDO	F641
01/01/2017	ABETONE CUTIGLIANO	M376	PT	Ehemalige Gemeinde von ABETONE	A012
				Ehemalige Gemeinde von CUTIGLIANO	D235
01/01/2017	VALFORNACE	M382	MC	Ehemalige Gemeinde von PIEVEBOVIGLIANA	G637
				Ehemalige Gemeinde von FIORDIMONTE	D609
01/01/2018	CASSANO SPINOLA	M388	AL	Ehemalige Gemeinde von CASSANO SPINOLA	C005
				Ehemalige Gemeinde von GAVAZZANA	D941
01/01/2018	CENTRO VALLE INTELVI	M394	CO	Ehemalige Gemeinde von CASASCO D'INTELVI	B942
				Ehemalige Gemeinde von CASTIGLIONE D'INTELVI	C299
				Ehemalige Gemeinde von SAN FEDELE INTELVI	H830
17/02/2018	BORGO VENETO	M402	PD	Ehemalige Gemeinde von SALETTO	H705
				Ehemalige Gemeinde von SANTA MARGHERITA D'ADIGE	I226
				Ehemalige Gemeinde von MEGLIADINO SAN FIDENZIO	F091
01/01/2019	BORGOCARBONARA	M406	MN	Ehemalige Gemeinde von BORGOFRANCO SUL PO	B013
				Ehemalige Gemeinde von CARBONARA DI PO	B739
01/01/2019	TORRE DE'PICENARDI	L258	CR	Ehemalige Gemeinde von CA' D'ANDREA	B320
				Ehemalige Gemeinde von TORRE DE' PICENARDI	L258
01/01/2019	SAN GIORGIO BIGARELLO	H883	MN	Ehemalige Gemeinde von BIGARELLO	A866
				Ehemalige Gemeinde von SAN GIORGIO DI MANTOVA	H883
01/01/2019	SALUZZO	H727	CN	Ehemalige Gemeinde von SALUZZO	H727
				Ehemalige Gemeinde von CASTELLAR	C140
30/01/2019	VALBRENTA	M423	VI	Ehemalige Gemeinde von CAMPOLONGO SUL BRENTA	B547
				Ehemalige Gemeinde von CISON DEL GRAPPA	C734
				Ehemalige Gemeinde von SAN NAZARIO	I047
				Ehemalige Gemeinde von VALSTAGNA	L650
20/02/2019	LUSIANA CONCO	M427	VI	Ehemalige Gemeinde von CONCO	C949
				Ehemalige Gemeinde von LUSIANA	E762

TABELLE 12 - LISTE DER IN DEM KÄSTCHEN „GEMEINDEFUSION“ DER ZEILE „STEUERWOHNSITZ ZUM 1. JANUAR 2021“ ANZUGEBENDEN KENNNUMMER

DATUM DER FUSION	NEUE GEMEINDE, AB 2016 BIS 2020 AUS EINER GEMEINDEFUSION ENTSTANDEN	KENNNUMMER DER GEMEINDE	PROVINZ	URSPRÜNGLICHE GEMEINDE	KENNNUMMER DER EHEMALIGEN GEMEINDE
01/01/2016	MONTESCUDO-MONTE COLOMBO	M368	RN	Ehemalige Gemeinde von MONTE COLOMBO	F476
				Ehemalige Gemeinde von MONTESCUDO	F641
01/01/2017	ABETONE CUTIGLIANO	M376	PT	Ehemalige Gemeinde von ABETONE	A012
				Ehemalige Gemeinde von CUTIGLIANO	D235
01/01/2017	VALFORNACE	M382	MC	Ehemalige Gemeinde von PIEVEBOVIGLIANA	G637
				Ehemalige Gemeinde von FIORDIMONTE	D609
01/01/2018	CASSANO SPINOLA	M388	AL	Ehemalige Gemeinde von CASSANO SPINOLA	C005
				Ehemalige Gemeinde von GAVAZZANA	D941
01/01/2018	CENTRO VALLE INTELVI	M394	CO	Ehemalige Gemeinde von CASASCO D'INTELVI	B942
				Ehemalige Gemeinde von CASTIGLIONE D'INTELVI	C299
				Ehemalige Gemeinde von SAN FEDELE INTELVI	H830
17/02/2018	BORG VENETO	M402	PD	Ehemalige Gemeinde von SALETTO	H705
				Ehemalige Gemeinde von SANTA MARGHERITA D'ADIGE	I226
				Ehemalige Gemeinde von MEGLIADINO SAN FIDENZIO	F091
01/01/2019	BORGOCARBONARA	M406	MN	Ehemalige Gemeinde von BORGOFRANCO SUL PO	B013
				Ehemalige Gemeinde von CARBONARA DI PO	B739
01/01/2019	TORRE DE'PICENARDI	L258	CR	Ehemalige Gemeinde von CA' D'ANDREA	B320
				Ehemalige Gemeinde von TORRE DE' PICENARDI	L258
01/01/2019	SAN GIORGIO BIGARELLO	H883	MN	Ehemalige Gemeinde von BIGARELLO	A866
				Ehemalige Gemeinde von SAN GIORGIO DI MANTOVA	H883
01/01/2019	SALUZZO	H727	CN	Ehemalige Gemeinde von SALUZZO	H727
				Ehemalige Gemeinde von CASTELLAR	C140
30/01/2019	VALBRENTA	M423	VI	Ehemalige Gemeinde von CAMPOLONGO SUL BRENTA	B547
				Ehemalige Gemeinde von CISMÒN DEL GRAPPA	C734
				Ehemalige Gemeinde von SAN NAZARIO	I047
				Ehemalige Gemeinde von VALSTAGNA	L650
20/02/2019	LUSIANA CONCO	M427	VI	Ehemalige Gemeinde von CONCO	C949
				Ehemalige Gemeinde von LUSIANA	E762

*Für dieses Jahr ist der Inhalt dieser Tabelle derselbe wie der von Tabelle 11, trotzdem wurden zwei getrennte Tabellen beibehalten, um die gewohnte Darstellung der Vorjahre beizubehalten und Einheitlichkeit zu gewährleisten.

KATASTERCODICES DER GEMEINDEN

CODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	CODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	CODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	CODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	CODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.
A001	ABANO TERME	PD	A134	ALBAREDO ARNABOLDI	PV	A269	ANAGNI	FR	A399	ARIANO IRPINO	AV	A533	AZZONE	BG
A004	ABBADIA CERRETO	LO	A135	ALBAREDO PER SAN MARCO	SO	A270	ANCARANO	TE	A400	ARIANO NEL POLESINE	RO	A534	BACENO	VB
A005	ABBADIA LARIANA	LC	A137	ALBAREDO D'ADIGE	VR	A271	ANCONA	AN	A401	ARICCIA	RM	A535	BACOLI	NA
A006	ABBADIA SAN SALVATORE	SI	A138	ALBARETO	PR	A272	ANDALI	CZ	A402	ARIELLI	CH	A536	BADALUCCO	IM
A007	ABBASANTA	OR	A139	ALBARETO DELLA TORRE	CN	A273	ANDALO VALTELLINO	SO	A403	ARIENZO	CE	A537	BADIA ABTEI	BZ
A008	ABBATEGGIO	PE	A143	ALBAVILLA	CO	A274	ANDALO	TN	A405	ARIGNANO	TO	A538	BADIA PAVESE	PV
A010	ABBIALEGROSSO	MI	A145	ALBENGA	SV	A275	ANDEZENO	TO	A407	ARITZO	NU	A539	BADIA POLESINE	RO
A013	ABRIOLA	PZ	A146	ALBERA LIGURE	AL	A278	ANDORA	SV	A409	ARIZZANO	VB	A540	BADIA CALAVENA	VR
A014	ACATE	RG	A149	ALBEROBELLO	BA	A280	ANDORNO MICCA	BI	A412	ARLENA DI CASTRO	VT	A541	BADIA TEDALDA	AR
A015	ACCADIA	FG	A150	ALBERONA	FG	A281	ANDRANO	LE	A413	ARLUNO	MI	A542	BADOLATO	CZ
A016	ACCEGLIO	ON	A153	ALBESE CON CASSANO	CO	A282	ANDRATE	TO	A414	ARMENO	NO	A544	BAGALADI	RC
A017	ACCETTURA	MT	A154	ALBETONE	VI	A283	ANDREIS	PN	A415	ARMENTO	PZ	A546	BAGHERIA	PA
A018	ACCIANO	AQ	A155	ALBI	CZ	A284	ANDRETTA	AV	A418	ARMO	IM	A547	BAGNACAVALLO	AR
A019	ACCUMOLI	RI	A157	ALBIANO D'IVREA	TO	A285	ANDRIA	BT	A419	ARMUNGIA	SU	A550	BAGNARIA	PV
A020	ACERENZA	PZ	A158	ALBIANO	TN	A286	ANDRIANO ANDRIAN.	BZ	A421	ARNARA	FR	A551	BAGNARA DI ROMAGNA	RA
A022	CERMES.TSCHERMS.	BZ	A159	ALBIATE	MB	A287	ANELA	SS	A422	ARNASCO	SV	A552	BAGNARA CALABRA	RC
A023	ACERNO	SA	A160	ALBIDONA	CS	A288	ANFO	BS	A424	ARNAD	AO	A553	BAGNARIA ARSA	UD
A024	ACERRA	NA	A161	ALBIGNASEGO	PD	A290	ANGERA	VA	A425	ARNESANO	LE	A555	BAGNASCO	CN
A025	ACI BONACCORSI	CT	A162	ALBINEA	RE	A291	ANGIARI	AR	A427	AROLA	VB	A557	BAGNATICA	BG
A026	ACI CASTELLO	CT	A163	ALBINO	BG	A292	ANGIARI	VR	A429	ARONA	NO	A560	BAGNI DI LUCCA	LU
A027	ACI CATENA	CT	A164	ALBIOLIO	CO	A293	ANGULO TERME	BS	A430	AROSIO	CO	A561	MONTECATINI-TERME	PT
A028	ACIREALE	CT	A165	ALBISOLA MARINA	SV	A294	ANGRI	SA	A431	ARPAIA	BN	A562	SAN GIULIANO TERME	PI
A029	ACI SANTANTONIO	CT	A166	ALBISOLA SUPERIORE	SV	A295	ANGROGNA	TO	A432	ARPAISE	BN	A564	BAGNO A RIPOLI	FI
A032	ACQUAFONDATA	FR	A167	ALBIZZATE	VA	A296	ANGUILLARA VENETA	PD	A433	ARPIO	FR	A565	BAGNO DI ROMAGNA	FC
A033	ACQUAFORMOSA	CS	A171	ALBONESE	PV	A297	ANGUILLARA SABAZIA	RM	A434	ARQUA' PETRARCA	PD	A566	BAGNOLI IRPINO	AV
A034	ACQUAFREDDA	BS	A172	ALBOSAGGIA	SO	A299	ANNICCO	CR	A435	ARQUA' POLESINE	RO	A567	BAGNOLI DEL TRIGNO	IS
A035	ACQUALAGNA	PU	A173	ALBUGNANO	AT	A300	CASTELLO DI ANNONE	AT	A436	ARQUATA SCRIVIA	AL	A568	BAGNOLI DI SOPRA	BS
A038	ACQUANEGRA SUL CHIESE	MN	A175	ALBUZZANO	PV	A301	ANNONE DI BRIANZA	LC	A437	ARQUATA DEL TRONTO	AP	A569	BAGNOLE MELLA	PD
A039	ACQUANEGRA CREMONESE	CR	A176	ALCAMO	TP	A302	ANNONE VENETO	VE	A438	ARRE	PD	A570	BAGNOLE CREMASCO	CR
A040	ACQUAPENDENTE	VT	A177	ALCARA LI FUSI	ME	A303	ANOA	RC	A439	ARRONE	TR	A571	BAGNOLO PIEMONTE	CN
A041	ACQUAPPESA	CS	A178	ALDENO	TN	A304	ANTEGNATE	BG	A440	ARZAGO D'ADDA	BG	A572	BAGNOLO DEL SALENTO	LE
A043	ACQUARO	VV	A179	ALDINO ALDEIN.	BZ	A305	ANTEY-SAINT-ANDRE'	AO	A441	ARSAGO SEPRIO	VA	A573	BAGNOLO IN PIANO	RE
A044	ACQUASANTA TERME	AP	A180	ALES	OR	A306	ANTERIVIO ALTREI.	BZ	A443	ARSIE'	BL	A574	BAGNOLO DI PO	RO
A045	ACQUASPARTA	TR	A181	ALESSANDRIA DELLA ROCCA	AG	A308	LA MAGDELEINE	AO	A444	ARSIERO	VI	A575	BAGNOLO SAN VITO	MN
A047	ACQUAVIVA PICENA	AP	A182	ALESSANDRIA	AL	A309	ANTICOLI CORRADO	RM	A445	ARSITA	TE	A576	BAGNONE	MS
A048	ACQUAVIVA DELLE FONTI	BA	A183	ALESSANDRIA DEL CARRETTO	CS	A310	FIUGGI	FR	A446	ARSOLI	RM	A577	BAGNOREGIO	VT
A049	ACQUAVIVA PLATANI	CL	A184	ALESSANO	LE	A312	ANTIGNANO	AT	A447	ARTA TERME	UD	A578	BAGOLINO	BS
A050	ACQUAVIVA COLLECROCE	CB	A185	ALEZIO	LE	A313	ANTILIO	ME	A448	ARTEGNA	UD	A579	BAIA E LATINA	CE
A051	ACQUAVIVA D'ISERNIA	IS	A186	ALFANO	SA	A314	ANTONIMINA	RC	A449	ARTENA	RM	A580	BAIANO	AV
A052	ACQUI TERME	AL	A187	ALFEDENA	AQ	A315	ANTRODOCO	RI	A451	ARTOGNE	BS	A581	BAIARDO	IM
A053	ACRI	CS	A188	ALFIANELLO	BS	A317	ANTRONA SCHIERANCO	VB	A452	ARVIER	AO	A584	BAIRO	ZO
A054	ACUTO	FR	A189	ALFIANO NATTA	AL	A318	ANVERSA DEGLI ABRUZZI	AQ	A453	ARZACHENA	SS	A586	BAISO	RE
A055	ADELFA	BA	A191	ALFONSINE	RA	A319	ANZANO DEL PARCO	CO	A454	ARZANA	NU	A587	BALANGERO	TO
A056	ADRANO	CT	A192	ALGHERO	SS	A320	ANZANO DI PUGLIA	FG	A455	ARZANO	NA	A588	BALDICHERI D'ASTI	AT
A057	ADRARA SAN MARTINO	BG	A193	ALGUA	BG	A321	ANZI	PZ	A458	ARZERGRANDE	PD	A589	BALDISSERO D'ALBA	CN
A058	ADRARA SAN ROCCO	BG	A194	ALIA'	ME	A323	ANZIO	RM	A459	ARZIGNANO	VI	A590	BALDISSERO CANAVESE	TO
A059	ADRIA	RO	A195	ALIA	PA	A324	ANZOLA DELL'EMILIA	BO	A460	ASCEA	SA	A591	BALDISSERO TORINESE	TO
A060	ADRO	BS	A196	ALIANO	MT	A325	ANZOLA D'OSSOLA	VB	A461	ASCIANO	SI	A592	BALESTRATE	PA
A061	AFFI	VR	A197	ALICE BEL COLLE	AL	A326	AOSTA	AO	A462	ASCOLI PICENO	AP	A593	BALESTRINO	SV
A062	AFFILE	RM	A198	ALICE CASTELLO	VC	A327	APECCHIO	PU	A463	ASCOLI SATRIANO	FG	A594	BALLABIO	LC
A064	AFRAGOLA	NA	A200	ALIFE	CE	A328	APICE	BN	A464	ASCREA	RI	A597	BALLAO	SU
A065	AFRICO	RC	A201	ALI' TERME	ME	A329	APIRO	MC	A465	ASIAGO	VI	A599	BALME	VI
A067	AGAZZANO	PC	A202	ALIMENA	PA	A330	APOLLOSA	BN	A466	ASIGLIANO VERCELLESE	VC	A600	BALMUCCIA	VC
A068	AGEROLA	NA	A203	ALIMINUSA	PA	A332	APPIANO SULLA STRADA DEL VINO .EPPAN	AV	A467	ASIGLIANO VENETO	VI	A601	BALOCCO	VC
A069	AGGIUS	SS	A204	ALLAI	OR	A333	APPIANO GENTILE	BZ	A468	SINALUNGA	SI	A603	BALSORANO	AQ
A070	AGIRA	EN	A205	ALLEIN	AO	A334	APPIGNANO	CO	A470	ASOLA	MN	A604	BALVANO	PZ
A071	AGLIANA	PT	A206	ALLEGHE	BL	A334	APPIGNANO	MC	A471	ASOLO	TV	A605	BALZOLA	AL
A072	AGLIANO TERME	AT	A207	ALLERONA	TR	A335	APPIGNANO DEL TRONTO	AP	A472	CASPERIA	RI	A606	BANARI	SS
A074	AGLIE'	TO	A208	ALLISTE	LE	A337	APRICA	SO	A473	ASSAGO	MI	A607	BANCHETTE	TO
A075	AGNA	PD	A210	ALLUMIERE	RM	A338	APRICALE	IM	A474	ASSEMINI	CA	A609	VILLA VERDE	OR
A076	AGNADELLO	CR	A214	ALME'	BG	A339	APRICENA	FG	A475	ASSISI	PG	A610	BANNIO ANZINO	VB
A077	AGNANA CALABRA	RC	A215	VILLA D'ALME'	BG	A340	APRICENA	CS	A476	ASSO	CO	A612	BANZI	PZ
A080	AGNONE	IS	A216	ALMENNO SAN BARTOLOMEO	BG	A341	APRILIA	LT	A477	ASSOLO	OR	A613	BAONE	PD
A081	VILLA LATINA	FR	A217	ALMENNO SAN SALVATORE	BG	A343	AQUARA	SA	A478	ASSORO	EN	A614	BARADILI	OR
A082	AGNOSINE	BS	A218	ALMESE	TO	A344	AQUILA D'ARROSCIA	IM	A479	ASTI	AT	A615	BARAGIANO	PZ
A083	AGORDO	BL	A220	ALONTE	VI	A345	L'AQUILA	AQ	A480	ASUNI	OR	A616	BARANELLO	CB
A084	AGOSTA	RM	A221	ALPETTE	TO	A346	AQUILEIA	UD	A481	ALETELA	AQ	A617	BARANO D'ISCHIA	NA
A085	AGRA	VA	A222	ALPIGNANO	TO	A347	AQUILONIA	AV	A482	ATELLA	PZ	A618	BARANZATE	MI
A087	AGRATE BRIANZA	MB	A223	ALSENSO	PC	A348	AQUINO	FR	A484	ATENA LUCANA	SA	A619	BARASSO	VA
A088	AGRATE CONTURBIA	NO	A224	ALSERIO	CO	A350	ARADEO	LE	A485	ATESSA	CH	A621	BARATILI SAN PIETRO	OR
A089	AGRIGENTO	AG	A225	ALTAMURA	BA	A351	ARAGONA	AG	A486	ATINA	FR	A625	BARBANIA	TO
A091	AGROPOLI	SA	A226	ALTARE	SV	A352	ARAMENGO	AT	A487	ATRANI	SA	A626	BARBARA	AN
A092	AGUGLIANO	AN	A227	ALTAVILLA MONFERRATO	AL	A354	ARBA	PN	A488	ATRI	TE	A628	BARBARANO ROMANO	VT
A093	AGUGLIARO	VI	A228	ALTAVILLA IRPINA	AV	A355	TORTOLI'	NU	A489	ATRIPALDA	AV	A629	BARBARESCO	CN
A094	AYAS	AO	A229	ALTAVILLA MILICIA	PA	A357	ARBOREA	OR	A490	ATTIGLIANO	TR	A630	BARBARIGA	BG
A096	ACICURZIO	MB	A230	ALTAVILLA SILENTINA	SA	A358	ARBORIO	VC	A491	ATTIMIS	UD	A631	BARBATA	BS
A097	AIDOMAGGIORE	OR	A231	ALTAVILLA VICENTINA	VI	A359	ARBUS	SU	A492	ATZARA	NU	A632	BARBERINO DI MUGELLO	FI
A098	AIDONE	EN	A233	ALTDONA	FM	A360	ARCADE	TV	A494	AUGUSTA	SR	A634	BARBIANELLO	PV
A100	AIELLI	AQ	A234	ALTILIA	CS	A363	ARCE	FR	A495	AULETTA	SA	A635	BARBIANO BARBIAN.	BZ
A101	AIELLO DEL SABATO	AV	A235	ALTINO	CH	A365	ARCENE	BG	A496	AULLA	MS	A637	BARBONA	PD
A102	AIELLO CALABRO	CS	A236	ALTISSIMO	VI	A366	ARCEVIA	AN	A497	AURANO	VB	A638	BARCELLONA POZZO DI GOTTO	ME
A103	AIELLO DEL FRUILI	UD	A237	ALTIVOLE	TV	A367	ARCHI	CH	A499	AURIGO	IM	A640	BARCIS	PN
A105	AIETA	CS	A238	ALTO	CN	A368	SAN NICOLO' D'ARCIDANO	OR	A501	AURONZO DI CADORE	BL	A643	BARDO	AO
A106	AILANO	CE	A239	ALTOFONTE	PA	A369	ARCIDOSSO	GR	A502	AUSONIA	FR	A645	BARDELLO	VA
A107	AILOICHE	BI	A240	ALTOPONTE	CS	A370	ARCINAZZO ROMANO	RM	A503	AUSTIS	NU	A646	BARDI	PR
A108	AYMAVILLES	AO	A241	ALTOPASCO	LU	A371	ARCISATE	VA	A506	AVEGNO	GE	A647	BARDINETO	SV
A109	AIRASCA	TO	A242	ALVIANO	TR	A372	ARCO	TN	A507	AVELENGO HAFLING.	BZ	A650	BARDOLINO	VR
A110	AIROLA	BN	A243	ALVIGNANO	CE	A373	ARCOLA	SP	A508	AVELLA	AV	A651	BARDONECCHIA	TO
A111	AIROLE	IM	A244	ALVITO	FR	A374	ARCOLE	VR	A509	AVELLINO	AV	A652	BAREGGIO	MI
A112	AIRUNO	LC	A245	ALZANO SCRIVIA	AL	A375	ARCONATE	MI	A511	AVERARA	BG	A653	BARENGO	NO
A113	AISONNE	CN	A246	ALZANO LOMBARDO	BG	A376	ARCORE	MB	A512	AVERSA	CE	A655	BARESSA	OR
A115	ALA DEI SARDI	SS	A249	ALZATE BRIANZA	CO	A377	ARCUGNANO	VI	A514	AVETRANA	TA	A656	BARETE	AQ
A116	ALA	TN	A251	AMALFI	SA	A379	ARDARA	SS	A515	AVEZZANO	AQ	A657	BARGA	LU
A117	ALA DI STURA	TO	A252	AMANDOLA	FM	A380	ARDALUI	OR	A516	AVIANO	PN	A658	BARGAGLI	GE
A118	ALAGNA	PV	A253	AMANTEA	CS	A382	ARDENNO	SO	A517	AVIATICO	BG	A660	BARGE	CN
A119	ALAGNA VALSESIA	VC	A254	AMARO	UD	A383	ARDESIO	BG	A518	AVIGLIANA	TO	A661	BARGHE	BS
A120	ALANNO	PE	A255	AMARONI	CZ	A385	ARDORE	RC	A519	AVIGLIANO	PZ	A662	BARI	BA
A121	ALANO DI PIAVE	BL	A256	AMASENO	FR	A386	ARENA	VV	A520	AVIO	TN	A663	BARI SARDO	NU
A122	ALASSIO	SV	A257	AMATO	CZ	A387	ARENA PO	PV	A521	AVISE	AO	A664	BARIANO	BG
A123	ALATRI	FR	A258	AMATRICE	RI	A388	ARENZANO	GE	A522	AVOLA	SR	A665	BARICELLA	BO
A124	ALBA	CN	A259	AMBIVERE	BG	A389	ARESE	MI	A523	AVOLASCA	AL	A666	BARILE	PZ
A125	ALBA ADRIATICA	TE	A261	AMEGLIA	SP	A390	ARREZZO	AR	A525	AZEGGIO	TO	A667	BARISCIANO	AQ
A126	ALB													

CODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	CODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	CODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	CODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	CODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.
A677	BARRALI	SU	A815	BERZO SAN FERMO	BG	A975	BONITO	AV	B121	BRANDIZZO	TO	B278	BURIASCO	TO
A678	BARREA	AQ	A816	BERZO DEMO	BS	A976	BONNANARO	SS	B123	BRANZI	BG	B279	BUROLO	TO
A681	BARUMINI	SU	A817	BERZO INFERIORE	BS	A977	BONO	SS	B124	BRAONE	BS	B280	BURONZO	VC
A683	BARZAGO	LC	A818	BESANA IN BRIANZA	MB	A978	BONORVA	SS	B126	BREBBIA	VA	B281	BUSACHI	OR
A684	BARZANA	BG	A819	BESANO	VA	A979	BONVICINO	CN	B128	BREDA DI PIAVE	TV	B282	BUSALLA	GE
A686	BARZANO'	LC	A820	BESATE	MI	A981	BORBONA	RI	B129	CASTELVERDE	CR	B284	BUSANO	TO
A687	BARZIO	LC	A821	BESANELLO	TN	A982	BORCA DI CADORE	BL	B131	BREGANA	VA	B285	BUSCA	CN
A689	BASALIZI	AL	A823	BESENZONE	PC	A983	BORDANO	UD	B132	BREGANZE	VI	B286	BUSCATE	MI
A690	BASCAPE'	PV	A825	BESNATE	VA	A984	BORDIGHERA	IM	B134	BREGNANO	CO	B287	BUSCEMI	SR
A691	BASCHI	TR	A826	BESOZZO	VA	A986	BORDOLANO	CR	B137	BREMBATE	BG	B288	BUSETO PALIZZOLO	TP
A692	BASCIANO	TE	A827	BESUDE	SS	A987	BORE	PR	B138	BREMBATE DI SOPRA	BG	B289	BUSNAGO	MB
A694	BASELGA DI PINE'	TN	A831	BETTOLA	PC	A988	BORETTO	RE	B141	BREMBIO	LO	B292	BUSSERO	MI
A696	BASELICE	BN	A832	BETTONA	PG	A989	BORGARELLO	PV	B142	BREME	PV	B293	BUSSETO	PR
A697	BASIANO	MI	A834	BEURA-CARDEZZA	VB	A990	BORGARO TORINESE	TO	B143	BRENDOLA	VI	B294	BUSSI SUL TIRINO	PE
A698	BASICO'	ME	A835	BEVAGNA	PG	A991	BORGETTO	PA	B144	BRENNA	CO	B295	BUSSO	CB
A699	BASIGLIO	MI	A836	BEVERINO	SP	A992	BORGHETTO DI VARA	SP	B145	BRENNERO BRENNER.	BZ	B296	BUSSOLENGO	VR
A700	BASILIANO	UD	A837	BEVILACQUA	VR	A993	BORGHETTO D'ARROSCIA	IM	B149	BRENO	BS	B297	BUSSOLENO	TO
A701	VASANELLO	VT	A841	BIANCAVILLA	CT	A995	BORGHETTO LODIGIANO	LO	B150	BRENTA	VA	B300	BUSTO ARSIZIO	VA
A702	BASSANO BRESCIANO	BS	A842	BIANCHI	CS	A996	BORGO VELINO	RI	B152	BRENTINO BELLUNO	VR	B301	BUSTO GAROLFO	MI
A703	BASSANO DEL GRAPPA	VI	A843	BIANCO	RC	A998	BORGHETTO DI BORBERA	AL	B153	BRENTONICO	TN	B302	BUTERA	CL
A704	BASSANO ROMANO	VT	A844	BIANDRATE	NO	A999	BORGHETTO SANTO SPIRITO	SV	B154	BRENZONE SUL GARDA	VR	B303	BUTI	PI
A705	TRONZANO LAGO MAGGIORE	VA	A845	BIANDRONNO	VA	B001	BORGIH	FC	B156	BRESCELLO	RE	B304	BUTTAPIETRA	VR
A706	BASSANO IN TEVERINA	VT	A846	BIANZANO	BG	B002	BORGIA	CZ	B157	BRESCIA	BS	B305	BUTTIGLIERA ALTA	TO
A707	BASSIANO	LT	A847	BIANZE'	VC	B003	BORGIALLO	TO	B158	BRESIMIO	TN	B306	BUTTIGLIERA D'ASTI	AT
A708	BASSIGNANA	AL	A848	BIANZONE	SO	B005	BORGIO VEREZZI	SV	B159	BRESSANA BOTTARONE	PV	B309	BUTTRIO	UD
A709	BASTIA MONDOVI'	CN	A849	BIASSONO	MB	B006	BORGO VALSUGANA	TN	B160	BRESSANONE BRIXEN.	BZ	B310	SAN PAOLO D'ARGON	BG
A710	BASTIA UMBRA	PG	A850	BIBBIANO	RE	B007	BORGO A MOZZANO	LU	B161	BRESSANVIDO	VI	B311	CABELLA LIGURE	AL
A712	BASTIDA PANCARANA	PV	A851	BIBBIANA	AR	B008	BORGOROSE	RI	B162	BRESSO	MI	B312	CASTELLO CABIAGLIO	VA
A713	BASTIGLIA	MO	A852	BIBBONA	LI	B009	BORGO D'ALE	VC	B166	BREZZO DI BEDERO	VA	B313	CABIATE	CO
A714	BATTAGLIA TERME	PD	A853	BIBIANA	TO	B010	BORGO DI TERZO	BG	B167	BRIAGLIA	CN	B314	CABRAS	OR
A716	BATTIFOLLO	CN	A854	BICCARI	FG	B012	MOTTOGGIANA	MN	B169	BRIATICO	VV	B315	CACCAMO	PA
A717	BATTIPAGLIA	SA	A855	BICINICCO	UD	B014	SJARDI	PV	B171	BRICHERASIO	TO	B317	POGGIO SANNITA	IS
A718	BATTUDA	PV	A856	BIDONI'	OR	B015	BORGOFRANCO D'IVREA	TO	B172	BRIENNA	CO	B319	CACCURI	KR
A719	BAUCINA	PA	A857	BLERA	VT	B016	BORGOLAVEZZARO	NO	B173	BRIENZA	PZ	B326	CADEGLIANO-VICONAGO	VA
A720	BOVILLE ERNICA	FR	A859	BIELLA	BI	B017	BORGO SAN GIOVANNI	LO	B175	BRIGA ALTA	CN	B328	CADELBOSCO DI SOPRA	RE
A721	BAULADU	OR	A861	BIENNO	BS	B018	BORGOMALE	CN	B176	BRIGA NOVARESE	NO	B332	CADEO	PC
A722	BAUNEI	NU	A863	BIENO	TN	B019	BORGOMANERO	NO	B178	BRIGNANO GERA D'ADDA	BG	B335	CADERZONE TERME	TN
A725	BAVENO	VB	A864	BIENTINA	PI	B020	BORGOMARO	IM	B179	BRIGNANO-FRASCATA	AL	B345	CADONEGHE	PD
A728	BEDERO VALCUVIA	VA	A870	BINAGO	CO	B021	BORGOMASINO	TO	B180	BRINDISI	BR	B346	CADORAGO	CO
A729	BEDIZZOLE	BS	A872	BINASCO	MI	B024	BORGONE SUSA	TO	B181	BRINDISI MONTAGNA	PZ	B349	CAERANO DI SAN MARCO	TV
A730	BEDOLLO	TN	A874	BINETTO	BA	B025	BORGONOVO VAL TIDONE	PC	B182	BRINZIO	VA	B350	CASFASSE	TO
A731	BEDONIA	PR	A876	BIOGGIO	BI	B026	BORGO PACE	PV	B183	BRIONA	NO	B351	CAGGIANO	SA
A732	BEDULITA	BG	A877	BIONAZ	AO	B028	BORGO PRIOLO	PV	B184	BRIONE	BS	B352	CAGLI	PU
A733	BEE	VB	A878	BIONE	BS	B029	BORGORATTO ALESSANDRINO	AL	B187	BRIOSCO	MB	B354	CAGLIARI	CA
A734	BEINASCIO	TO	A880	BIRORI	NU	B030	BORGORATTO MORMOROLO	PV	B188	BRISIGHELLA	RA	B355	CAGLIO	CO
A735	BEINETTE	CN	A881	BISACCIA	AV	B031	BORGORICCO	PD	B191	BRISSAGO-VALTRAVAGLIA	VA	B357	CAGNANO VARANO	FG
A736	BEICASTRO	CZ	A882	BISACQUINO	PA	B033	BORGO SAN DALMAZZO	CN	B192	BRISSOGNE	AO	B358	CAGNANO AMITERNO	AQ
A737	BELFIORE	VR	A883	BISCEGLIE	BT	B034	FIDENZA	PR	B193	BRITTOLI	PE	B361	CAIANELLO	CE
A738	BELFORTE MONFERRATO	AL	A884	BISEGNA	AQ	B035	BORGO SAN GIACOMO	BS	B194	BRIVIO	LC	B362	CAIAZZO	CE
A739	BELFORTE DEL CHIENTI	MC	A885	BISENTI	TE	B036	BORGO SAN LORENZO	FI	B195	BROCCOSTELLA	FR	B364	CAINES KUENS.	BZ
A740	BELFORTE ALL'ISAURO	PU	A887	BISIGNANO	CS	B037	BORGO SAN MARTINO	AL	B196	BROGLIANO	VI	B365	CAINO	BS
A741	BELGIOIOSO	PV	A889	BISTAGNO	AL	B038	BORGO SAN SIRO	PV	B197	BROGNATURO	VV	B366	CAIOLO	SO
A742	BELGIRATE	VB	A891	BISUSCHIO	VA	B040	BORGOSATOLLO	BS	B198	BROLO	ME	B367	CAIRANO	AV
A743	BELLA	PZ	A892	BITETTO	BA	B041	BORGOSIESA	VC	B200	BRONDELLO	CN	B368	CAIRATE	VA
A745	BELLANO	LC	A893	BITONTO	BA	B042	BORGO VAL DI TARO	PR	B201	BRONI	PV	B369	CAIRO MONTENOTTE	SV
A746	BELLANTE	TE	A894	BITRITTO	BA	B043	BORGO TICINO	NO	B202	BRONTE	CT	B371	CAIVANO	NA
A747	BELLARIA-IGEA MARINA	RN	A895	BITTI	NU	B044	BORGO TOSSIGNANO	BO	B203	BRONZOLO BRANZOLL.	BZ	B374	CALABRITTO	AV
A749	BELLEGRA	RM	A896	BIVONA	AG	B046	BORGO VERCELLI	VC	B204	BROSSASCO	CN	B375	CALALZO DI CADORE	BL
A750	BELLINO	CN	A897	BIVONGI	RC	B048	BORMIDA	SV	B205	BROSSO	TO	B376	CALAMANDRANA	AT
A751	BELLINZAGO LOMBARDO	MI	A898	BIZZARONE	CO	B049	BORMIO	SO	B207	BROVELLO-CARPUGNINO	VB	B377	CALAMONACI	AG
A752	BELLINZAGO NOVARESE	NO	A902	BLEGGIO SUPERIORE	TN	B051	BORNASCO	PV	B209	BROZOLO	TO	B378	CALANGIANUS	SS
A755	BELLONA	CE	A903	BLELLO	BG	B054	BORNO	BS	B212	BRUGHIERO	MB	B379	CALANNA	RC
A756	BELLOSUARDO	SA	A904	BLESSAGNO	CO	B055	BORONEDDU	OR	B213	BRUGINE	PD	B380	CALASCA-CASTIGLIONE	VR
A757	BELLUNO	BL	A905	BLEVIO	CO	B056	BORORE	NU	B214	BRUGNATO	SP	B381	CALASCIBETTA	EN
A759	BELLUSCO	MB	A906	BOARA PISANI	PD	B057	BORRELLO	CH	B215	BRUGNERA	PN	B382	CALASCIO	AQ
A760	BELMONTE PICENO	FM	A909	BOBBIO	PC	B058	BORRIANA	BI	B216	BRUINO	TO	B383	CALASETTA	SU
A761	BELMONTE DEL SANNIO	IS	A910	BOBBIO PELLICE	TO	B061	BORSO DEL GRAPPA	TV	B217	BRUMANO	BG	B384	CALATABIANO	CT
A762	BELMONTE CALABRO	CS	A911	BOCA	NO	B062	BORTIGALI	NU	B218	BRUNATE	CO	B385	CALATAFIMI SEGESTA	TP
A763	BELMONTE CASTELLO	FR	A912	BOCCIGLIERO	CS	B063	BORTIGIADAS	SS	B219	BRUNELLO	VA	B387	LUNGAVILLA	PV
A764	BELMONTE MEZZAGNO	PA	A914	BOCCIOLETO	VC	B064	BORUTTA	SS	B220	BRUNICO BRUNECK.	BZ	B388	CALCATA	VT
A765	BELMONTE IN SABINA	RI	A916	BOCENAGO	TN	B067	BORZONASCA	GE	B221	BRUNO	AT	B389	CALCERANICA AL LAGO	TN
A766	BELPASSO	CT	A918	BODIO LOMNAGO	VA	B068	BOSA	OR	B223	BRUSAPORTO	BG	B390	CALCI	PI
A768	BELSITO	CS	A919	BOFFALORA D'ADDA	LO	B069	BOSARO	RO	B225	BRUSASCO	TO	B391	CALCIANO	MT
A769	BELVEDERE OSTRENSE	AN	A920	BOFFALORA SOPRA TICINO	MI	B070	BOSCHI SANT'ANNA	VR	B227	BRUSCIANO	NA	B392	CALCINAIA	PI
A770	BELVEGLIO	AT	A922	BOGLIASCO	GE	B071	BOSCO MARENAGO	AL	B228	BRUSIMPIANO	VA	B393	CALCINATE	BG
A771	LIZZANO IN BELVEDERE	BO	A925	BOGNANO	VB	B073	BOSCO CHIENSANUOVA	VR	B229	BRUSNENGO	BI	B394	CALCINATO	BS
A772	BELVEDERE DI SPINELLO	KR	A929	BOGOGNO	NO	B075	BOSCONERO	TO	B230	BRUSSON	AO	B395	CALCIO	BG
A773	BELVEDERE MARITTIMO	CS	A930	BOJANO	CB	B076	BOSCOREALE	NA	B232	BRUZOLO	TO	B396	CALCO	LC
A774	BELVEDERE LANGHE	CN	A931	BOISSANO	SV	B077	BOSCOTRECASE	NA	B234	BRUZZANO ZEFFIRIO	RC	B397	CALDARO SULLA STRADA DEL VINO	
A776	BELVI'	NU	A932	BOLANO	SP	B079	BOSIA	CN	B235	BUBBIANO	MI		KALTERN AN DE.	BZ
A777	BEMA	SO	A937	BOLGARE	BG	B080	BOSIO	AL	B236	BUBBIO	AT	B398	CALDAROLA	MC
A778	BENE LARIO	CO	A940	BOLLATE	MI	B081	BOSISIO PARINI	LC	B237	BUCCHIERI	SR	B399	CALDERARA DI RENO	BO
A779	BENE VAGIENNA	CN	A941	BOLLENGO	TO	B082	BOSNASCO	PV	B238	BUCCHIANICO	CH	B400	CALDES	TN
A780	BENESTARE	RC	A942	NOVA SIRI	MT	B083	BOSSICO	BG	B239	BUCCIANO	BN	B402	CALDIERO	VR
A781	BENETUTTI	SS	A944	BOLOGNA	BO	B084	BOSSOLASCO	CN	B240	BUCCHINASCIO	MI	B403	CALDOGNO	VI
A782	BENEVELLO	CN	A945	BOLOGNANO	PE	B085	BOTRICELLO	CZ	B242	BUCCINO	SA	B404	CALDONAZZO	TN
A783	BENEVENTO	BN	A946	BOLOGNETTA	PA	B086	BOTRUGNO	LE	B243	BUCINE	AR	B405	CALENDASCO	PC
A784	BENNA	BI	A947	BOLOGNOLA	MC	B088	BOTTANUCCO	BG	B246	BUDDUSO'	SS	B406	CALENZANO	FI
A785	BENTIVOGLIO	BO	A948	BOLOTANA	NU	B091	BOTTICINO	BS	B247	BUDOIA	PN	B408	CALESTANO	PR
A786	BERBENNO	BG	A949	BOLSENA	VT	B094	BOTTIDDA	SS	B248	BUDONI	SS	B409	CALICE LIGURE	SV
A787	BERBENNO DI VALTELLINA	SO	A950	BOLTIERE	BG	B097	BOVA	RC	B249	BUDRIO	BO	B410	CALICE AL CORNOVIGLIO	SP
A788	BERCETO	PR	A952	BOLZANO BOZEN.	BZ	B098	BOVALINO	RC	B250	BUGGERRU	SU	B413	CALIMERA	LE
A789	BERCHIDDA	SS	A953	BOLZANO NOVARESE	NO	B099	BOVA MARINA	RC	B251	BUGGIANO	PT	B415	CALITRI	AV
A791	BEREGAZZO CON FIGLIARO	CO	A954	BOLZANO VICENTINO	VI	B100	BOVEGNO	BS	B255	BUGLIO IN MONTE	SO	B416	CALIZZANO	SV
A792	BEREGUARDO	PV	A955	BOMARZO	VT	B101	BOVES	CN	B256	BUGNARA	AQ	B417	CALLABIANA	BI
A793	BERGAMASCO	AL	A956	BOMBA	CH	B102	BOVEZZO	BS	B258	BUGUGGIATE	VA	B418	CALLIANO	AT
A794	BERGAMO	BG	A957	BOMPENSIERE	CL	B104	BOVINO	FG	B259	BUJA	UD	B419	CALLIANO	TN
A795	BERGANTINO	RO	A958	BOMPIETRO	PA	B105	BOVISIO-MASCIAGO	MB	B261	BULCIAGO	LC	B423	CALCOLZILOCORTE	LC
A796	BERGEGGIO	SV	A959	BOMPORTO	MO	B106	BOVOLENTA	PD	B262	BULGAROGROSSO	CO	B424	CALOPEZZATI	CS
A798	BERGOLO	CN	A960	BONARCADO	OR	B107	BOVOLONE	VR	B264	BULTEI	SS	B425	CALOSSO	AT
A799	BERLINGO	BS	A961	BONASSOLA	SP	B109	BOZZOLE	AL	B265	BULZI	SS	B426	CALOVETO	CS
A801	BERNALDA	MT	A962	BONATE SOTTO	BG	B110	BOZZOLO	MN	B266	BUONABITACOLO	SA	B427	CALTABELLOTTA	AG
A802	BERNAREGGIO	MB	A96											

CODE GEMINDE	GEMINDE	PROV.	CODE GEMINDE	GEMINDE	PROV.	CODE GEMINDE	GEMINDE	PROV.	CODE GEMINDE	GEMINDE	PROV.	CODE GEMINDE	GEMINDE	PROV.
B436	CALVAGESE DELLA RIVIERA	BS	B576	CANALE MONTERANO	RM	B709	CAPRINO VERONESE	VR	B853	CARUNCHIO	CH	B985	CASOLI	CH
B437	CALVANICO	SA	B577	CANAL SAN BOVO	TN	B710	CAPRINO BERGAMASCO	BG	B854	CARVICO	BG	B987	CASORATE SEMPIONE	VA
B439	CALVATONE	CR	B578	CANARO	RO	B711	CAPRIOLO	BS	B856	CARZANO	TN	B988	CASORATE PRIMO	PV
B440	CALVELLO	PZ	B579	CANAZEI	TN	B712	CAPRIVA DEL FRIULI	GO	B857	CASABONA	KR	B989	CASOREZZO	MI
B441	CALVENE	VI	B580	CANCELLARA	PZ	B715	CAPUA	CE	B858	CASACALENDA	CB	B990	CASORIA	NA
B442	CALVENZANO	BG	B581	CANCELLO ED ARNONE	CE	B716	CAPURSO	BA	B859	CASACANDITELLA	CH	B991	CASORZO	AT
B443	CALVERA	PZ	B582	CANDA	RO	B717	CARAFFA DI CATANZARO	CZ	B860	CASAGIOVE	CE	B993	CASPOGGIO	SO
B444	CALVI	BN	B584	CANDELA	FG	B718	CARAFFA DEL BIANCO	RC	B861	CASALANGUIDA	CH	B994	CASSACCO	UD
B445	CALVI RISORTA	CE	B586	CANDELO	BI	B719	CARAGLIO	CN	B862	CASALATTICO	FR	B996	CASSAGO BRIANZA	LC
B446	CALVI DELL'UMBRIA	TR	B587	CANDIA LOMELLINA	PV	B720	CARAMAGNA PIEMONTE	CN	B864	CASALBELTRAME	NO	B997	CASSANO IRPINO	AV
B447	CALVIGNANO	PV	B588	CANDIA CANAVESE	TO	B722	CARAMANICO TERME	PE	B865	CASALBORDINO	CH	B998	CASSANO DELLE MURGE	BA
B448	CALVIGNASCO	MI	B589	CANDIANA	PD	B724	CARAPELLE	FG	B866	CASALBORE	AV	B999	CASSANO VALCUIVIA	VA
B450	CALVISANO	BS	B590	CANDIDA	AV	B725	CARAPELLE CALVISIO	AQ	B867	CASALBORGONE	TO	C002	CASSANO ALL'IONIO	CS
B452	CALVIZZANO	NA	B591	CANDIDONI	RC	B726	CARASCO	GE	B868	CASALBUONO	SA	C003	CASSANO D'ADDA	MI
B453	CAMAGNA MONFERRATO	AL	B592	CANDIOLO	TO	B727	CARASSAI	AP	B869	CASALBUTTANO ED UNITI	CR	C004	CASSANO MAGNAGO	VA
B455	CAMAIORE	LU	B593	CANEGRATE	MI	B729	CARATE BRIANZA	MB	B870	CASAL CERMELLI	AL	C006	CASSARO	SR
B457	CAMANDONA	BI	B594	CANELLI	AT	B730	CARATE URIO	CO	B871	CASALCIPRANO	CB	C007	CASSIGLIO	BG
B460	CAMASTRA	AG	B595	ORVINIO	RI	B731	CARAVAGGIO	BG	B872	CASAL DI PRINCIPE	CE	C013	PERO	MI
B461	CAMBIAGO	MI	B597	CANEPIVA	VT	B732	CARAVATE	VA	B873	CASALDUNI	BN	C014	CASSINA DE' PECCHI	MI
B462	CAMBIANO	TO	B598	CANEVA	PN	B733	CARAVINO	TO	B875	CASALE LITTA	VA	C020	CASSINA RIZZARDI	CO
B463	CAMBIASCA	VB	B602	CANICATTI'	AG	B734	CARAVONICA	IM	B876	CASALE CORTE CERRO	VB	C022	CASSINASCIO	AT
B465	CAMBURZANO	BI	B603	CANICATTINI BAGNI	SR	B735	CARBOGNANO	VT	B877	CASALE DI SCODOSIA	PD	C024	CASSINA VALSASSINA	LC
B466	SANTELENA SANNITA	IS	B604	CANINO	VT	B736	CARBONARA SCRIVIA	AL	B878	CASALE MARITTIMO	PI	C027	CASSINE	AL
B467	CAMERANA	CN	B605	CANISCHIO	TO	B738	VILLASIMIUS	SU	B879	CASALE SUL SILE	TV	C030	CASSINELLE	AL
B468	CAMERANO	AN	B606	CANISTRÒ	AQ	B740	CARBONARA DI NOLA	NA	B880	CASALECCHIO DI RENO	BO	C033	CASSINETTA DI LUGAGNANO	MI
B469	CAMERANO CASASCO	AT	B607	CANNA	CS	B741	CARBONARA AL TICINO	PV	B881	CASALE CREMASCO-VIDOLASCO	CR	C034	CASSINO	FR
B470	CAMERATA PICENA	AN	B608	CANNALONGA	SA	B742	CARBONATE	CO	B882	CASALEGGIO BOIRO	AL	C037	CASSOLA	VI
B471	CAMERATA CORNELLO	BG	B609	CANNARA	PG	B743	CARBONE	PZ	B883	CASALEGGIO NOVARA	NO	C038	CASSOLNOVO	PV
B472	CAMERATA NUOVA	RM	B610	CANNERO RIVIERA	VB	B744	CARBONERA	TV	B885	CASALE MONFERRATO	AL	C040	CASTEL CASTAGNA	TE
B473	CAMERI	NO	B612	CANNETTO SULL'OGLIO	MN	B745	CARBONIA	SU	B886	CASALEONE	VR	C041	CASTAGNARO	VR
B474	CAMERINO	MC	B613	CANNETTO PAVESE	PV	B748	CARCARE	SV	B887	CASALETTO LODIGIANO	LO	C044	CASTAGNETO CARDUCCI	LI
B476	CAMEROTA	SA	B615	CANNOBIO	VB	B749	CARCERI	PD	B888	CASALETTO SPARTANO	SA	C045	CASTAGNETO PO	TO
B477	CAMIGLIANO	CE	B616	CANNOLE	LE	B752	CARCOFORO	VC	B889	CASALETTO CEREDANO	CR	C046	CASTAGNITO	CN
B481	CAMINI	RC	B617	CANOLO	RC	B754	CARDANO AL CAMPO	VA	B890	CASALETTO DI SOPRA	CR	C047	CASTAGNOLE MONFERRATO	AT
B482	CAMINO	AL	B618	CANONICA D'ADDA	BG	B755	CARDE'	CN	B891	CASALETTO VAPRIO	CR	C048	CASTAGNOLE PIEMONTE	TO
B483	CAMINO AL TAGLIAMENTO	UD	B619	CANOSA DI PUGLIA	BT	B756	CARDETO	RC	B892	CASALFIUMANESE	BO	C049	CASTAGNOLE DELLE LANZE	AT
B484	CAMISANO	CR	B620	CANOSA SANNITA	CH	B758	CARDINALE	CZ	B893	CASALGRANDE	RE	C050	CASTANA	PV
B485	CAMISANO VICENTINO	VI	B621	CANOSIO	CN	B759	CARDITO	NA	B894	CASALGRASSO	CN	C051	CASTELL'UMBERTO	ME
B486	CAMMARATA	AG	B624	CANSANO	AQ	B760	CAREGGINE	LU	B895	CASAL VELINO	SA	C052	CASTANO PRIMO	MI
B490	CAMOGLI	GE	B626	CANTAGALLO	PO	B762	CAREMA	TO	B896	CASALINCONTRADA	CH	C053	CASTEGGIO	PV
B491	CHAMOIS	AO	B627	CANTALICE	RI	B763	CARENNO	LC	B897	CASALINO	NO	C055	CASTEGNATO	BS
B492	CAMPAGNA	SA	B628	CANTALUPA	TO	B765	CARENINO	AL	B898	CASALMAGGIORE	CR	C056	CASTEGNERO	VI
B493	CAMPAGNA LUPIA	VE	B629	CANTALUPO LIGURE	AL	B766	CARERI	RC	B899	CASALMAIOCCO	LO	C057	CASTELBALDO	PD
B494	CASTEL CAMPAGNANO	CE	B630	CANTALUPO NEL SANNIO	IS	B767	CARESANA	VC	B900	CASALMORANO	CR	C058	CASTEL BARONIA	AV
B496	CAMPAGNANO DI ROMA	RM	B631	CANTALUPO IN SABINA	RI	B768	CARESANABLOT	VC	B901	CASALMORO	MN	C059	CASTELBELFORTE	MN
B497	CAMPAGNATICO	GR	B632	MANDELA	RM	B769	CARZZANO	AL	B902	CASALNOCEATO	AL	C060	CASTELBELLINO	AN
B498	CAMPAGNOLA CREMASCA	CR	B633	CANTARANA	AT	B771	CARFIZZI	KR	B903	VILLAPIANA	CS	C062	CASTELBELLO CIARDES .KASTELBELL	
B499	CAMPAGNOLA EMILIA	RE	B634	CANTELLO	VA	B772	CARGEGHE	SS	B904	CASALNUOVO MONTEROTARO	FG		TSCHARS.	BZ
B500	CAMPANA	CS	B635	CANTERANO	RM	B774	CARIATI	CS	B905	CASALNUOVO DI NAPOLI	NA	C063	CASTELBIANCO	SV
B501	CAMPARADA	MB	B636	CANTIANO	PU	B776	CARIFE	AV	B906	SAN PAOLO ALBANESE	PZ	C064	CASTEL BOGLIONE	AT
B502	CAMPEGINE	RE	B637	CANTOIRA	TO	B777	CARIGNANO	TO	B907	CASALOLDO	MN	C065	CASTEL BOLOGNESE	RA
B504	CAMPELLO SUL CLITUNNO	PG	B639	CANTU'	CO	B778	CARIMATE	CO	B910	CASALPUSTERLENGO	LO	C066	CASTELBOTTACCIO	CB
B505	CAMPERTOGNO	VC	B640	CANZANO	TE	B779	CARINARO	CE	B911	CASALROMANO	MN	C067	CASTELBUONO	PA
B506	CAMPI SALENITINA	LE	B641	CANZO	CO	B780	CARINI	PA	B912	CASALSERUGO	PD	C069	CASTELCIVITA	SA
B507	CAMPI BISENZIO	FI	B642	CAORLE	VE	B781	CARINOLA	CE	B914	POZZAGLIO ED UNITI	CR	C070	SERVIGLIANO	FM
B509	CAMPIGLIA MARITTIMA	LI	B643	CAORSO	PC	B782	CARISIO	VC	B915	TRINITAPOLI	BT	C072	CASTELCOVATI	BS
B510	VALPRATO SOANA	TO	B644	CAPACCIO PAESTUM	SA	B783	CARISOLE	TN	B916	CASALUCE	CE	C073	CASTELCUCCO	TV
B511	CAMPIGLIA DEI BERICI	VI	B645	CAPACI	PA	B784	CARLANTINO	FG	B917	CASALVECCCHIO DI PUGLIA	FG	C074	CASTELDACCIA	PA
B512	CAMPIONELE FENILE	TO	B646	CAPALBO	GR	B785	CARLAZZO	CO	B918	CASALVECCCHIO SICULO	ME	C075	CASTEL D'AIANO	BO
B513	CAMPIONE DITALIA	CO	B647	CAPANNOLI	PI	B787	CARLENTINI	SR	B919	CASALVIERI	FR	C076	CASTEL D'ARIO	MN
B514	CAMPITELLO DI FASSA	TN	B648	CAPANNORI	LU	B788	CARLINO	UD	B920	CASALVOLONE	NO	C078	CASTEL D'AZZANO	VR
B515	CAMPLI	TE	B649	CAPENA	RM	B789	CARLOFORTE	SU	B921	CASALZUIGNO	VA	C079	CASTELLI CALEPIO	BG
B516	CAMPO CALABRO	RC	B650	CAPERGNANICA	CR	B790	CARLOPOLI	CZ	B922	CASAMARCIAANO	NA	C080	CASTELDELICI	RN
B519	CAMPOBASSO	CB	B651	CAPESTRANO	AQ	B791	CARMAGNOLA	TO	B923	CASAMASSIMA	BA	C081	CASTELDELFINO	CN
B520	CAMPOBELLO DI LICATA	AG	B653	CAPRAGO INTIMIANO	CO	B792	CARMIANO	LE	B924	CASAMICCIOLA TERME	NA	C082	CASTEL DEL GIUDICE	IS
B521	CAMPOBELLO DI MAZARA	TP	B655	CAPISTRANO	VV	B794	CARMIGNANO	PO	B925	CASANDRINO	NA	C083	CASTEL DEL MONTE	AQ
B522	CAMPOCHIARO	CB	B656	CAPISTRELLO	AQ	B795	CARMIGNANO DI BRENTA	PD	B927	CASANOVA LERRONE	SV	C085	CASTEL DEL PIANO	GR
B524	CAMPODARSEGO	PD	B658	CAPITIGNANO	AQ	B796	CARNAGO	VA	B928	CASANOVA ELVO	VC	C086	CASTEL DEL RIO	BO
B525	CAMPODENNO	TN	B660	CAPIZZI	ME	B798	CARNATE	MB	B929	CASANOVA LONATI	PV	C089	CASTELDIDONE	CR
B526	CAMPO DI GIOVE	AQ	B661	CAPIZZONE	BG	B799	CORNEDD ALL'ISARCO .KARNEID.	BZ	B932	CASAPE	RM	C090	CASTEL DI IERI	CA
B527	CAMPOIMELE	LT	B662	PONTE NELLE ALPI	BL	B801	CARROBIO DEGLI ANGELI	BG	B933	CASAPINTA	BI	C091	CASTEL DI IUDICA	CT
B528	CAMPOPIETRA	CB	B663	CAPODIMONTE	VT	B802	CAROLEI	CS	B934	CASAPROTA	RI	C093	CASTEL DI LAMA	AP
B529	CAMPO DI TRENS .FREIENFELD.	BZ	B664	CAPO DI PONTE	BS	B803	CARONIA	BG	B935	CASAPULLA	CE	C094	CASTEL DI LUCIO	ME
B530	CAMPODOLCINO	SO	B666	CAPO D'ORLANDO	ME	B804	CARONIA	ME	B936	CASARANO	LE	C096	CASTEL DI SANGRO	AQ
B531	CAMPODORO	PD	B667	CAPODRISE	CE	B805	CARONNO PERTUSELLA	VA	B937	CASARAGO	LC	C097	CASTEL DI SASSO	CE
B532	CAMPOFELICE DI ROCCELLA	PA	B669	CAPOLIVERI	LI	B807	CARONNO VARESINO	VA	B938	CASARILE	MI	C098	CASTEL DI TORA	RI
B533	CAMPOFELICE DI FITALIA	PA	B670	CAPOLONA	AR	B808	CAROSINO	TA	B939	CASARZA LIGURE	GE	C100	CASTELFIDARDO	AN
B534	CAMPOFILONE	FM	B671	CAPONAGO	MB	B809	CAROVIGNO	BR	B940	CASARSA DELLA DELIZIA	PN	C101	CASTELFIORENTINO	FI
B535	CAMPOFIORITO	PA	B672	CAPORCIANO	AQ	B810	CAROVILLI	IS	B941	CASASCO	AL	C102	CASTEL FOCIGNANO	AR
B536	CAMPOFORMIDO	UD	B674	CAPOSELE	AV	B812	CARPANETO PIACENTINO	PC	B943	CASATENOVO	LC	C104	CASTELFORTE	LT
B537	CAMPORFRANCO	CL	B675	CAPOTERRA	CA	B813	CARPANZANO	CS	B945	CASATISMA	PV	C105	CASTELFRANCI	AV
B538	CAMPO LIGURE	GE	B676	CAPOVALLI	BS	B816	CARPEGNA	PU	B946	CASAVATORE	NA	C106	CASTELFRANCO IN MISCANO	BN
B539	CAMPORGALLIANO	MO	B677	CAPADOCIA	AQ	B817	CARPENEDOLO	BS	B947	CASAZZA	BG	C107	CASTELFRANCO EMILIA	MO
B540	CHAMPORCHER	AO	B678	CAPPELLA MAGGIORE	TV	B818	CARPENETO	AL	B948	CASCIA	PG	C108	CASTROLIBERO	CS
B541	CAMPOLATTARO	BN	B679	CAPPELLA CANTONE	CR	B819	CARPI	MO	B949	CASCIAGO	VA	C110	CASTEL VITTORIO	IM
B542	CAMPOLI DEL MONTE TABURNO	BN	B680	CAPPELLA DE' PICENARDI	CR	B820	CARPIANO	MI	B950	CASCINA	PI	C111	CASTELFRANCO VENETO	TV
B543	CAMPOLI APPENNINO	FR	B681	CAPPELLE SUL TAVO	PE	B822	CARPIGNANO SALENITINO	LE	B952	SAN GIACOMO VERCELLESE	VC	C113	CASTELFRANCO DI SOTTO	PI
B544	CAMPOLIETO	CB	B682	CAPRACOTTA	IS	B823	CARPIGNANO SESIA	NO	B953	CASCINETTE DIVREA	TO	C114	CASTEL FRENTANO	CH
B546	CAMPOLONGO MAGGIORE	VE	B684	CAPRAIA E LIMITE	FI	B824	CURA CARPIGNANO	PV	B954	CASEI GEROLA	PV	C115	CASTEL GABBIANO	CR
B549	CAMPOMAGGIORE	PZ	B685	CAPRAIA ISOLA	LI	B825	CARPINETI	RE	B955	CASELETTE	TO	C116	CASTEL GANDOLFO	RM
B550	CAMPOMARINO	CB	B686	CAPRALBA	CR	B826	CARPINETO SINELLO	CH	B956	CASELLA	GE	C117	CASTEL GIORGIO	TR
B551	CAMPOMORONE	GE	B687	CAPRANICA PRENESTINA	RM	B827	CARPINETO DELLA NORA	PE	B958	CASELLE LURANI	LO	C118	CASTEL GOFFREDO	MN
B553	CAMPO NELL'ELBA	LI	B688	CAPRANICA	VT	B828	CARPINETO ROMANO	RM	B959	CASELLE IN PITTARI	SA	C119	CASTELGOMBERTO	VA
B554	CAMPONOGARA	VE	B689	MARZABOTTO	BO	B829	CARPINO	FG	B960	CASELLE TORINESE	TO	C120	CASTELGRANDE	PZ
B555	CAMPORA	SA	B690	CAPRANICA DI LECCO	LE	B830	CARPINONE	IS	B961	CASELLE LANDI	LO	C121	CASTEL GUELFO DI BOLOGNA	BO
B556	CAMPORALE	PA	B691	CAPRAROLA	VT	B832	CARRARA	AL	B962	SCANDICCI	FI	C122	CASTELGUGLIEMMO	RO
B557	CAMPORGIANO	LU	B692	CAPRAUNA	CN	B835	CARRE'	VI	B963	CASERTA	CE	C123	CASTELGUIDONE	CH
B559	CAMPOROSSO	IM	B693	CAPRESE MICHELANGELO	AR	B836	CARREGGA LIGURE	AL	B965	CASIER	TV	C125	CASTELLABATE	SA
B561	CAMPOROTONDO ETNEO	CT	B694	CAPREZZO	VB	B838	CARRO	SP	B966	CASIGNANA	RC	C126	CASTELLAFIUME	AQ
B562	CAMPOROTONDO DI FIASTRONE	MC	B695	CAPRI LEONE	ME	B8								

CODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	CODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	CODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	CODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	CODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.
C142	CASTELLAR GUIDOBONO	AL	C282	VERRES	AO	C418	CEDRASCO	SO	C557	CERVINARA	AV	C703	CINGIA DE' BOTTI	CR
C143	CASTELLARO	IM	C283	CASTELVETERE SUL CALORE	AV	C420	CEFALA' DIANA	PA	C558	CERVINO	CE	C704	CINGOLI	MC
C145	CASTELL'ARQUATO	PC	C284	CASTELVETERE IN VAL FORTORE	BN	C421	CEFALU'	PA	C559	CERVO	IM	C705	CINIGLIANO	GR
C147	CASTELL'AZZARA	GR	C285	CAULONIA	RC	C422	CEGGIA	VE	C560	CERZETO	CS	C707	CINISELLO BALSAMO	MI
C148	CASTELLAZZO BORMIDA	AL	C286	CASTELVETRANO	TP	C424	CEGLIE MESSAPICA	BR	C561	CESA	CE	C708	CINISI	PA
C149	CASTELLAZZO NOVARESE	NO	C287	CASTELVETRO DI MODENA	MO	C426	CELANO	AQ	C563	CESANA BRIANZA	LC	C709	CINO	SO
C152	CASTELLEONE DI SJUSA	AN	C288	CASTELVETRO PIACENTINO	PC	C428	CELENZA SUL TRIGNO	CH	C564	CESANA TORINESE	TO	C710	CINQUEFRONDI	RC
C153	CASTELLEONE	CR	C289	CASTEL VISCARDO	TR	C429	CELENZA VALFORTORE	FG	C565	CESANO BOSCOONE	MI	C711	CINTANO	TO
C154	CASTELLERO	AT	C290	CASTELVISCONTI	CR	C430	CELLICO	CS	C566	CESANO MADERNO	MB	C712	CINTE TESINO	TN
C155	CASTELLETO CERVO	BI	C291	CASTEL VOLTURNO	CE	C432	CELLA MONTE	AL	C567	CESARA	VB	C713	CINTO EUGANEO	PD
C156	CASTELLETO D'ERRO	AL	C292	CASTENASO	BO	C436	CELLA DATI	CR	C568	CESARO'	ME	C714	CINTO CAOMAGGIORE	VE
C157	CASTELLETO DI BRANDUZZO	PV	C293	CASTENODOLO	BS	C436	CELLAMARE	BA	C569	CESATE	MI	C715	CINZANO	SO
C158	CASTELLETO D'ORBA	AL	C294	CHATILLON	AO	C437	CELLARA	CS	C573	CESENA	FC	C716	CIORLANO	CE
C160	CASTELLETO MERLI	AL	C296	CASTIGLIONE DEI PEPOLI	BO	C438	CELLARENGO	AT	C574	CESENATICO	FC	C717	SANTA MARIA DEL CEDRO	CS
C161	CASTELLETO MOLINA	AT	C297	CASTIGLIONE DI SICILIA	CT	C439	CELLATICA	BS	C576	CESINALI	AV	C718	CIPRESSA	IM
C162	CASTELLETO MONFERRATO	AL	C298	CASTIGLIONE MESSER MARINO	CH	C440	CELLE ENOMONDO	AT	C577	CESIOMAGGIORE	BL	C719	CIRCELLO	BN
C165	CASTELLETO STURA	CN	C300	CASTIGLIONE OLONA	VA	C441	CELLE DI MACRA	CN	C578	CESIO	IM	C722	CIRIE'	TO
C166	CASTELLETO SOPRA TICINO	NO	C301	CASTIGLIONE COSENTINO	CS	C442	CELLE DI SAN VITO	FG	C580	CESSALTO	TV	C723	CIRIGLIANO	MT
C167	CASTELLETO UZZONE	CN	C302	CASTIGLIONE CHIAVARESE	GE	C443	CELLE LIGURE	SV	C581	CESSANITI	VV	C724	CIRIMIDO	CO
C169	CASTELLI	TE	C303	CASTIGLIONE DI GARFAGNANA	LU	C444	CELLE DI BULGHERIA	SA	C582	CESSAPALOMBO	MC	C725	CIRO'	KR
C172	CASTELLINA IN CHIANTI	SI	C304	CASTIGLIONE D'ADDA	LO	C446	CELLENO	VT	C583	CESSOLE	AT	C726	CIRO' MARINA	KR
C173	CASTELLINALE D'ALBA	CN	C306	CASTIGLIONE DEL GENOVESI	SA	C447	CELLERE	VT	C584	CETARA	SA	C727	CIS	TN
C174	CASTELLINA MARITIMA	PI	C307	CASTIGLIONE TORINESE	TO	C448	CELLINO SAN MARCO	BR	C585	CETO	BS	C728	CISANO BERGAMASCO	BG
C175	CASTELLINO DEL BIFERNO	CB	C308	CASTIGLIONE A CASAURIA	PE	C449	CELLINO ATTANASIO	TE	C587	CETONA	SI	C729	CISANO SUL NEVA	SV
C176	CASTELLINO TANARO	CN	C309	CASTIGLIONE DEL LAGO	PG	C453	CENADI	CZ	C588	CETRARO	CS	C730	CISERANO	BG
C177	CASTELLIRI	FR	C310	CASTIGLIONE DELLA PESCAIA	GR	C456	CENATE SOPRA	BG	C589	CEVA	CN	C732	CISLAGO	VA
C178	CASTELLO DEL MATESE	CE	C311	COLLEDARA	TE	C457	CENATE SOTTO	BG	C591	CEVO	BS	C733	CISLIANO	MI
C181	CASTELL'ECANNA	VA	C312	CASTIGLIONE DELLE STIVIERE	MN	C458	CENCENIGHE AGORDINO	BL	C593	CHALLAND-SAINT-ANSELME	AO	C735	CISON DI VALMARINO	TV
C183	CASTEL CONDINO	TN	C313	CASTIGLIONE D'ORCIA	SI	C459	CENE	BG	C594	CHALLAND-SAINT-VICTOR	AO	C738	CISSONE	CN
C184	CASTELLO D'AGOGNA	PV	C314	CASTIGLIONE FALLETTO	CN	C461	CENESELLI	RO	C595	CHAMBAVE	AO	C739	CISTERNA D'ASTI	AT
C185	CASTELLO D'ARGILE	BO	C315	CASTIGLIONE IN TEVERINA	VT	C463	CENIGIO	SV	C596	CHAMPDEPRAZ	AO	C740	CISTERNA DI LATINA	LT
C186	CASTELLO DELL'ACQUA	SO	C316	CASTIGLIONE MESSER RAIMONDO	TE	C466	CENTALLO	CN	C598	CHARVENSOD	AO	C741	CISTERMINO	BR
C187	CASTELLO DI BRIANZA	LC	C317	CASTIGLIONE TINELLA	CN	C469	CENTO	FE	C599	CHERASCO	CN	C742	CITERNA	PG
C188	CASTELLO DI CISTERNA	NA	C318	CASTIGLION FIOCCOCHI	AR	C470	CENTOLA	SA	C600	CHEREMULE	SS	C743	CITTADELLA	PD
C189	CASTELLO-MOLINA DI FIEMME	TN	C319	CASTIGLION FIORENTINO	AR	C471	CENTURIPPE	EN	C604	CHIALAMBERTO	TO	C744	CITTA' DELLA PIEVE	PG
C190	CASTELLO DI GODEGO	TV	C321	CASTIGNANO	AP	C472	CENTRACHE	CZ	C605	CHIAMPÒ	VI	C745	CITTA' DI CASTELLO	PG
C194	CASTELLO TESINO	TN	C322	CASTILENTI	TE	C474	CEPAGATTI	PE	C606	CHIANCHE	AV	C746	CITTA'DUCALE	RI
C195	CASTELLUCCHIO	MN	C323	CASTINO	CN	C476	CEPPALONI	BN	C608	CHIANCALONI TERME	SI	C747	CITTA'NOVA	RC
C197	CASTELMAURO	CB	C324	CASTIONE DELLA PRESOLANA	BG	C478	CEPPO MORELLI	VB	C609	CHIANNI	PI	C749	CITTAREALE	RI
C198	CASTELLUCCIO DEI SAURI	FG	C325	CASTIONE ANDEVENNO	SO	C479	CEPRANO	FR	C610	CHIANOCCO	TO	C750	CITTA' SANT'ANGELO	PE
C199	CASTELLUCCIO INFERIORE	PZ	C327	CASTIONS DI STRADA	UD	C480	CERAMI	EN	C612	CHIARAMONTE GULFI	RG	C751	CITTIGLIO	VA
C200	CASTELLVERRINO	IS	C329	CASTIRAGA VIDARDO	LO	C481	CERANESI	GE	C613	CHIARAMONTI	SS	C752	CIVATE	LC
C201	CASTELLUCCIO SUPERIORE	PZ	C330	CASTO	BS	C482	CERANO D'INTELVI	CO	C614	CHIARANO	TV	C755	CIVEZZA	IM
C202	CASTELLUCCIO VALMAGGIORE	FG	C331	CASTORANO	AP	C483	CERANO	NO	C615	CHIARAVALLE	AN	C756	CIVEZZANO	TN
C203	CASTEL MADAMA	RM	C332	CASTREZZATO	BS	C484	CERANOVA	PV	C616	CHIARAVALLE CENTRALE	CZ	C757	CIVIASCO	VC
C204	CASTEL MAGGIORE	BO	C334	CASTRI DI LECCE	LE	C485	CERASO	SA	C618	CHIARI	BS	C758	CIVIDALE DEL FRIULI	UD
C205	CASTELMAGNO	CN	C335	CASTRIGNANO DE' GRECI	LE	C486	CERCEMAGGIORE	CB	C619	CHIARAMONTE	PZ	C759	CIVIDATE AL PIANO	BG
C206	CASTELMARTE	CO	C336	CASTRIGNANO DEL CAPO	LE	C487	CERCENASCO	TO	C620	CHIAUCI	IS	C760	CIVIDATE CAMUNO	BS
C207	CASTELMASSA	RO	C337	CASTRO	BG	C488	CERCEPICCOLA	CB	C621	CHIAVARI	GE	C763	CIVITA	CS
C208	CASTEL MELLA	BS	C338	CASTRO DEI VOLSCI	FR	C489	CERCHIARA DI CALABRIA	CS	C623	CHIAVENNA	SO	C764	CIVITACAMPOMARANO	CB
C209	CASTELMEZZANO	PZ	C339	CASTROCARO TERMIE E TERRA DEL SOLE	FC	C492	CERCHIO	AQ	C624	CHIAVERANO	TO	C765	CIVITA CASTELLANA	VT
C210	CASTELMOLLA	ME	C340	CASTROCFIOLIO	FR	C493	CERCINO	SO	C625	CHIENESI KIENSI.	BZ	C766	CIVITA D'ANTINO	AQ
C211	CASTEL MORRONE	CE	C341	CASTROFILIPPO	AG	C494	CERCIVENTO	UD	C627	CHIERI	TO	C767	LANUVIO	RM
C213	CASTELNOVETTO	PV	C342	ENNA	EN	C495	CERCOLA	NA	C628	CHIESA IN VALMALENCO	SO	C768	CITALUPARELLA	CH
C214	CASTELNUOVO DI CEVA	CN	C343	CASTRONNO	VA	C496	CERDA	PA	C629	CHIESANUOVA	TO	C769	CIVITANOVA DEL SANNIO	IS
C215	CASTELNUOVO BARIANO	RO	C344	CASTRONNO DI SICILIA	PA	C497	CERES	TO	C630	CHIES D'ALPAGO	BL	C770	CIVITANOVA MARCHE	MC
C216	CASTELNUOVO	TN	C345	CASTRONNOVINO DI SANT'ANDREA	PZ	C498	CEREA	VR	C631	CHIESIANA UZZANESE	PT	C771	CIVITAQUANA	PE
C217	CASTELNUOVO DEL FRIULI	PN	C346	CASTROPIGNANO	CB	C500	CEREGNANO	RO	C632	CHIETI	CH	C772	DURONIA	CB
C218	CASTELNUOVO DI SOTTO	RE	C347	CASTROREALE	ME	C501	CERENZIA	KR	C633	CHIEUTI	FG	C773	CIVITAVECCHIA	RM
C219	CASTELNUOVO NE' MONTI	RE	C348	CASTROREGGIO	CS	C502	CERESARA	MN	C634	CHIEVE	CR	C774	CIVITELLA IN VAL DI CHIANA	AR
C220	CASTELNUOVO BOZZENTE	CO	C349	CASTROVILLARI	CS	C503	CERSETO	AL	C635	CHIGNOLO D'ISOLA	BG	C776	CIVITELLA MESSER RAIMONDO	CH
C222	CASTELNUOVO DELLA DAUNIA	FG	C351	CATANIA	CT	C504	CERESOLE ALBA	CN	C637	CHIGNOLO PO	PV	C777	CIVITELLA DI ROMAGNA	FC
C223	CASTELNUOVO PARANO	FR	C352	CATANZARO	CZ	C505	CERESOLE REALE	TO	C638	CHIOGGIA	VE	C778	CIVITELLA ALFEDENA	AQ
C224	CASTELNUOVO DI FARFA	RI	C353	CATENANUOVA	EN	C506	CERRETE	BG	C639	CHIOMONTE	TO	C779	CIVITELLA CASANOVA	PE
C225	CASTELNUOVO DEL GARDA	VR	C354	CATIGNANO	PE	C507	CERRETO GRUE	AL	C640	CHIONS	PN	C780	CIVITELLA D'AGLIANO	CH
C226	CASTELNUOVO BELBO	AT	C356	CATTOLICA ERACLEA	AG	C508	CERRETO LOMELLINA	PV	C641	CHIOPRIS VISCONTE	UD	C781	CIVITELLA DEL TRONTO	TE
C227	CASTELNUOVO BERARDENGA	SI	C357	CATTOLICA	RN	C509	CERGNAGO	PV	C648	CHITIGNANO	AR	C782	CIVITELLA PAGANICO	GR
C228	CASTELNUOVO BOCCA D'ADDA	LO	C359	CAUTANO	BN	C510	CEREGNE	SV	C649	CHIUDUNO	BG	C783	CIVITELLA ROVETO	AQ
C229	CASTELNUOVO BORMIDA	AL	C360	CAVA MANARA	PV	C511	CERIANA	IM	C650	CHIUPPANO	VI	C784	CIVITELLA SAN PAOLO	RM
C230	CASTELNUOVO CALCEA	AT	C361	CAVA DE' TIRRENI	SA	C512	CERRIANO LAGHETTO	MB	C651	CHIURO	SO	C785	CIVO	SO
C231	CASTELNUOVO CILENTO	SA	C363	CAVAGLIA'	BI	C513	CERRIGNALE	PC	C652	CHIUSA KLAUSEN.	BZ	C787	CLAINO CON OSTENO	CO
C232	CASTELNUOVO DON BOSCO	AT	C364	CAVAGLIETTO	NO	C514	CERRIGNOLA	FG	C653	CHIUSA DI PESIO	CN	C789	UBIALE CLANEZZO	BG
C235	CASTELNUOVO DI CONZA	SA	C365	CAVAGLIO D'AGOGNA	NO	C515	CERISANO	CS	C654	CHIUSA SCLAFANI	PA	C790	CLAUT	PN
C236	CASTELNUOVO DI GARFAGNANA	LU	C369	CAVAGNOLO	TO	C516	CERMENATE	CO	C655	CHIUSA DI SAN MICHELE	TO	C791	CLAUZETTO	PN
C237	CASTELNUOVO DI PORTO	RM	C370	CAVAION VERONESE	VR	C517	CERMIGNANO	TE	C656	CHIUSAFORTE	UD	C792	CLAVESANA	CN
C240	CASTELNUOVO MAGRA	SP	C372	CAVALESE	TN	C518	CERRETO LAZIALE	RM	C657	CHIUSANICO	IM	C793	CLAVIERE	TO
C241	CASTELNUOVO NIGRA	TO	C375	CAVALLERLEONE	CN	C520	CERNOBBO	CO	C658	CHIUSANO D'ASTI	AT	C794	CLES	TN
C242	CASTELNUOVO RANGONE	MO	C376	CAVALLERMAGGIORE	CN	C521	CERNUSCO LOMBARDONE	LC	C659	CHIUSANO DI SAN DOMENICO	AV	C795	CLETO	CS
C243	CASTELNUOVO SCRIVIA	AL	C377	CAVALLINO	LE	C523	CERNUSCO SUL NAVIGLIO	MI	C660	CHIUSAVECCHIA	IM	C796	CLIVIO	VA
C244	CASTELNUOVO VAL DI CECINA	PI	C378	CAVALLIRIO	NO	C524	CERRETO D'ESI	AN	C661	CHIUSDINO	SI	C800	CLUSONE	BG
C245	CASTELPAGANO	BN	C380	CAVARENO	TN	C525	CERRETO SANNITA	BN	C662	CHIUSI	SI	C801	COASSOLO TORINESE	TO
C246	CASTELPETROSO	IS	C381	CAVARGNA	CO	C527	CERRETO DI SPOLETO	PG	C663	CHIUSI DELLA VERNA	AR	C803	COAZZE	TO
C247	CASTELPIZZUTO	IS	C382	CAVARIA CON PREMEZZO	VA	C528	CERRETO D'ASTI	AT	C665	CHIVASSO	TO	C804	COAZZOLO	AT
C248	CASTELPLANIO	AN	C383	CAVARZERE	VE	C529	CERRETO GUIDI	FI	C668	CIANCIANA	AG	C806	COCCAGLIO	BS
C250	CASTELPOTO	BN	C384	CAVASO DEL TOMBA	TV	C530	CERRETO LANGHE	CN	C669	CANOSSA	RE	C807	COCCONATO	AT
C251	CASTELRAIMONDO	MC	C385	CAVASO NUOVO	PN	C531	CERRINA MONFERRATO	AL	C670	CROCETTA DEL MONTELO	TV	C810	COCCUIO-TREVISAGO	VA
C252	CASTEL RITALDI	PG	C387	CAVATORE	AL	C532	CERRIONE	BI	C672	CIBIANA DI CADORE	BL	C811	COCCULLO	AQ
C253	CASTEL ROCCHERO	AT	C388	JESOLO	VE	C533	CERRO TANARO	AT	C673	CICAGNA	GE	C812	CODEVIGO	PD
C254	CASTELROTTO KASTELRUTH.	BZ	C389	CAVAZZO CARNICO	UD	C534	CERRO AL VOLTURNO	IS	C674	CICALA	CZ	C813	CODEVILLA	PV
C255	CASTEL ROZZONE	BG	C390	CAVE	RM	C536	CERRO AL LAMBRO	MI	C675	CICCIANO	NA	C814	CODIGORO	AQ
C259	CASTEL SAN GIORGIO	SA	C392	CAVEDAGO	TN	C537	CERRO MAGGIORE	MI	C676	CICERALE	SA	C815	CODOGNE'	TV
C261	CASTEL SAN GIOVANNI	PC	C393	CAVEDINE	TN	C538	CERRO VERONESE	VR	C677	CICILIANO	RM	C816	CODOGNO	LO
C262	CASTEL SAN LORENZO	SA	C394	CAVENAGO D'ADDA	LO	C539	CERSOALDO	PZ	C678	CICOGNOLIO	CR	C817	CODROIPO	TV
C263	CASTEL SAN NICCOLO'	AR	C395	CAVENAGO DI BRIANZA	MB	C540	CERTALDO	FI	C679	CICIONIO	TO	C818	CODRONGIANOS	SS
C265	CASTEL SAN PIETRO TERME	BO	C396	CAVERNAGO	BG	C541	CERTOSA DI PAVIA	PV	C680	CIGLIANO	VC	C819	COGGIOLA	BI
C266	CASTEL SAN PIETRO ROMANO	RM	C398	CAVEZZO	MO	C542	CERVA	CZ	C681	CIGLIE'	CN	C820	COGLIATE	MB
C267	CASTELSANTANGELO SUL NERA	MC	C400	CAVIZZANA	TN	C543	CERVARA DI ROMA	RM	C684	CIGOGNOLA	PV	C821	COGNE	AO
C268	CASTEL SANT'ANGELO	RI	C404	CAVOUR	TO	C544	CERVARESE SANTA CROCE	PD	C685	CIGOLE	BS	C823	COGOLETO</	

CODE GEMUNE	GEMUNE	PROV.	CODE GEMUNE	GEMUNE	PROV.	CODE GEMUNE	GEMUNE	PROV.	CODE GEMUNE	GEMUNE	PROV.	CODE GEMUNE	GEMUNE	PROV.
C847	COLLE DI VAL D'ELSA	SI	C995	COREGLIA LIGURE	GE	D147	CREMA	CO	D310	DIZZASCO	CO	D468	FAI DELLA PAGANELLA	TN
C848	COLLE UMBERTO	TV	C996	COREGLIA ANTELMINELLI	LU	D149	CREMOLINO	AL	D311	DOBBIACO. TOBLACH.	BZ	D469	FAICCHIO	BN
C850	COLLEBEATO	BS	C998	CORENO AUSONIO	FR	D150	CREMONA	CR	D312	DOBERDO' DEL LAGO	GO	D470	FALCADE	BL
C851	COLLE BRIANZA	LC	C999	CORFINO	AQ	D151	CREMOSANO	CR	D314	DOGLIANI	CN	D471	FALCIANO DEL MASSICO	CE
C852	COLLECCHIO	PR	D003	CORI	LT	D154	CRESCENTINO	VC	D315	DOGLIOLA	CH	D472	FALCONARA MARITTIMA	AN
C853	COLLECCHIO	PE	D004	CORIANO	RN	D156	CRESPADORO	VI	D316	DOGNA	UD	D473	FALCONARA ALBANESE	CS
C854	COLLE D'ANCHISE	CB	D006	CORIGLIANO D'OTRANTO	LE	D159	CRESPIATICA	LO	D317	DOLCE'	VR	D474	FALCONE	ME
C855	COLLEDIMACINE	CH	D007	CORINALDO	AN	D161	CRESPINO	RO	D318	DOLCEACQUA	IM	D475	FALERIA	VT
C856	COLLEDIMEZZO	CH	D008	CORIO	TO	D162	CRESSA	NO	D319	DOLCEDO	IM	D476	FALERNA	CZ
C857	COLLE DI TORA	RI	D009	CORLEONE	PA	D165	CREVACUORE	BI	D321	DOLEGNA DEL COLLIO	GO	D477	FALERONE	FM
C858	COLLEFERRO	RM	D010	CORLETO PERTICARA	PZ	D166	CREVALCORE	BO	D323	DOLIANOVA	SU	D480	FALLO	CH
C859	COLLEGGIOVE	RI	D011	CORLETO MONFORTE	SA	D168	CREVOLADOSSOLA	VB	D324	SAN DORLIGO DELLA VALLE	TS	D482	FALOPPIO	CO
C860	COLLEGNO	TO	D012	COURMAYEUR	AO	D170	CRISPANO	NA	D325	DOLO	VE	D483	FALVATERRA	FR
C862	COLLELONGO	AQ	D013	CORMANO	MI	D171	CRISPIANO	TA	D327	DOLZAGO	LC	D484	FALZES PFALZEN.	BZ
C864	COLLEPARDO	FR	D014	CORMONS	GO	D172	CRISOLO	CN	D328	DOMANICO	CS	D486	FANANO	MO
C865	COLLEPASSO	LE	D015	CORNA IMAGNA	BG	D175	CROCFIESCHI	GE	D329	DOMASO	CO	D487	FANNA	PN
C866	COLLEPIETRO	AQ	D016	CORNALBA	BG	D177	CRODO	VB	D330	DOMEGGE DI CADORE	BL	D488	FANO	PU
C867	COLLERETTO CASTELNUOVO	TO	D018	CORNAREDO	MI	D179	CROGNALETO	TE	D331	DOMICELLA	AV	D489	FANO ADRIANO	TE
C868	COLLERETTO GIACOSA	TO	D019	CORNATE D'ADDA	MB	D180	CROPALATI	CS	D332	DOMODOSSOLA	VB	D490	FARA GERA D'ADDA	BG
C869	COLLESALVETTI	LI	D020	CORNEDO VICENTINO	VI	D181	CROPANI	CZ	D333	DOMUS DE MARIA	SU	D491	FARA OLIVANA CON SOLA	BG
C870	COLLE SAN MAGNO	FR	D021	CORNEGLIANO LAUDENSE	LO	D184	CROSIA	CS	D334	DOMUSNOVAS	SU	D492	FARA NOVARESE	NO
C871	COLLESANO	PA	D022	CORNELIANO D'ALBA	CN	D185	CROSIO DELLA VALLE	VA	D338	DONNAS	AO	D493	FARA IN SABINA	RI
C872	COLLE SANTA LUCIA	BL	D024	TARQUINIA	VT	D186	CROTTA D'ADDA	CR	D339	DONATO	BI	D494	FARA FILIORUM PETRI	CH
C875	COLLETORTO	CB	D026	CORNIGLIO	PR	D187	CROVA	VC	D341	DONGO	CO	D495	FARA SAN MARTINO	CH
C876	COLLEVECCHIO	RI	D027	CORNO DI ROSAZZO	UD	D188	CROVIANA	TN	D344	DONORI	SU	D496	FARA VICENTINO	VI
C877	COLLI DEL TRONTO	AP	D028	CORNO GIOVINE	LO	D189	CRUCOLI	KR	D345	DORGALI	NU	D497	FARDELLA	PZ
C878	COLLI A VOLTURNO	IS	D029	CORNOLVECCHIO	LO	D192	CUASSO AL MONTE	VA	D346	DORIO	LC	D499	FARIGLIANO	CN
C879	COLLIANO	SA	D030	CORNUDA	TV	D193	VERONELLA	VR	D347	DORMELLETO	NO	D501	FARINDOLA	PE
C880	COLLI SUL VELINO	RI	D033	MORIMONDO	MI	D195	CUCCARO VETERE	SA	D348	DORNO	PV	D502	FARINI	PC
C882	COLLINAS	SU	D037	CORREGGIO	RE	D196	CUCCIAGO	CO	D350	DORZANO	BI	D503	FARNESE	VT
C883	COLLIO	BS	D038	CORREZZANA	MB	D197	CUCEGLIO	TO	D351	DOSOLO	MN	D504	FARRA D'ISONZO	GO
C884	COLLOBIANO	VC	D040	CORREZZOLA	PD	D198	CUGGIONO	MI	D352	DOSSENA	BG	D505	FARRA DI SOLIGO	TV
C885	COLLOREDO DI MONTE ALBANO	UD	D041	CORRIDO	CO	D199	CUGLIATE-FABIASCO	VA	D355	DOSSO DEL LIRO	CO	D508	FASANO	BR
C886	COLMURANO	MC	D042	CORRIDONIA	MC	D200	CUGLIERI	OR	D356	DOUES	AO	D509	FASCIA	GE
C888	COLOBRARO	MT	D043	CORROPOLI	TE	D201	CUGNOLI	PE	D357	DOVADOLA	FC	D510	FAUGLIA	PI
C890	COLOGNA VENETA	VR	D044	CORSANO	LE	D202	CUMIANA	TO	D358	DOVERA	CR	D511	FAULE	CN
C893	COLOGNE	BS	D045	CORSICO	MI	D203	CUMIGNANO SUL NAVIGLIO	CR	D360	DOZZA	BO	D512	FAVALE DI MALVARO	GE
C894	COLOGNO AL SERIO	BG	D046	CORSIONE	AT	D204	CUNARDO	VA	D361	DRAGONI	CE	D513	VALSINNI	MT
C895	COLOGNO MONZESE	MI	D048	CORTACCIA SULLA STRADA DEL VINO		D205	CUNEO	CN	D364	DRAPIA	VV	D514	FAVARA	AG
C897	COLOGNOLA AI COLLI	VR		KURTATSCH A.	BZ	D207	CUNICO	AT	D365	DRENA	TN	D518	FAVIGNANA	TP
C900	COLONNA	RM	D049	CORTALE	CZ	D208	CUORNE'	TO	D366	DRENCHIA	UD	D520	FAVRIA	TO
C901	COLONNELLA	TE	D050	CORTANDONE	AT	D209	CUPELLO	CH	D367	DRESANO	MI	D522	ORCO FEGLIUNO	SV
C902	COLONNO	CO	D051	CORTANZE	AT	D210	CUPRA MARITTIMA	AP	D371	DRO	TN	D523	FEISOGGIO	CN
C903	COLORINA	SO	D052	CORTAZZONE	AT	D211	CUPRAMONTANA	AN	D372	DRONERO	CN	D524	FELETTO	TO
C904	COLORNO	PR	D054	CORTE BRUGNATELLA	PC	D214	CURCURIS	OR	D373	DRUENTO	TO	D526	FELINO	PR
C905	COLOSIMI	CS	D056	CORTE DE' CORTESI CON CIGNONE	CR	D216	CUREGGIO	NO	D374	DRUOGNO	VB	D527	FELITTO	SA
C908	COLTURANO	MI	D057	CORTE DE' FRATI	CR	D217	CURIGLIA CON MONTEVIASCO	VA	D376	DUALCHI	NU	D528	FELUZZANO	AL
C910	COLZATE	BG	D058	CORTE FRANCA	BS	D218	CURINGA	CZ	D377	DUBINO	SO	D530	FELTRE	BL
C911	COMABBIO	VA	D061	CORTEMAGGIORE	PC	D219	CURINO	BI	D379	DUEVILLE	VI	D531	FENEGRO'	CO
C912	COMACCHIO	FE	D062	CORTEMILLA	CN	D221	CURNO	BG	D380	DUGENTA	BN	D532	FENESTRELLE	TO
C914	COMANO	MS	D064	CORTENO GOLGI	BS	D222	CURON VENOSTA. GRAUN IM VINSCHGAU.	BZ	D383	DUINO-AURISINA	TS	D537	FENIS	AO
C917	COMAZZO	LO	D065	CORTENOVA	LC	D223	CURSI	LE	D384	DUMENZA	VA	D538	FERENTILLO	TR
C918	COMEGLIANS	UD	D066	CORTENOVA	BG	D226	CURTAROLO	PD	D385	DUNO	VA	D539	FERENTINO	FR
C919	SANTO STEFFANO DI CADORE	BL	D068	CORTE PALASIO	LO	D227	CURTATONE	MN	D386	DURAZZANO	BN	D540	FERLA	SR
C920	COMELICO SUPERIORE	BL	D072	CORTIGLIONE	AT	D228	CURTATI	CE	D388	DUSINO SAN MICHELE	AT	D541	FERMIGNANO	PU
C922	COMERIO	VA	D075	CORTINA SULLA STRADA DEL VINO		D229	CUSAGO	MI	D390	EBOLI	SA	D542	FERMO	FM
C925	COMIZZANO-CIZZAGO	BS		.KURTINIG AN D.	BZ	D230	CUSANO MUTRI	BN	D391	EDOLO	BS	D543	FERNO	VA
C926	COMIGNANO	NO	D076	CORTINO	TE	D231	CUSANO MILANINO	MI	D392	EGNA. NEUMARKT.	BZ	D544	FEROLETO ANTICO	CZ
C927	COMISO	RG	D077	CORTONA	AR	D232	CUSINO	CO	D394	ELICE	PE	D545	FEROLETO DELLA CHIESA	RC
C928	COMITINI	AG	D078	CORVARA	PE	D233	CUSIO	BG	D395	ELINI	NU	D546	PIANOPOLE	CZ
C929	COMIZIANO	NA	D079	CORVARA IN BADIA. CORVARA.	BZ	D234	CUSTONACI	TP	D398	ELLO	LC	D547	FERRANDINA	MT
C930	COMMESSAGGIO	MN	D081	CORVINO SAN QUIRICO	PV	D236	CUTRO	KR	D399	ELMAS	CA	D548	FERRARA	FE
C931	COMMIZZADURA	TN	D082	CORZANO	BS	D237	CUTROFIANO	LE	D401	ELVA	CN	D549	FERRARA DI MONTE BALDO	VR
C933	COMO	CO	D085	COSEANO	UD	D238	CUVEGLIO	VA	D402	EMARESE	AO	D550	FERRAZZANO	CB
C934	COMPIANO	PR	D086	COSENZA	CS	D239	CUVIO	VA	D403	EMPOLI	FI	D551	FERRERA DI VARESE	VA
C935	COMUNANZA	AP	D087	COSIO D'ARROSCIA	IM	D244	DAIRAGO	MI	D406	ENDINE GAIANO	BG	D552	FERRERA ERBOGNONE	PV
C936	VALSOLDA	CO	D088	COSIO VALTELLINO	SO	D245	DALMINE	BG	D407	ENEGO	VI	D553	MONCENSIO	VI
C937	COMUN NUOVO	BG	D089	COSOLETO	RC	D246	DAMBEL	TN	D408	ENEMONZO	UD	D554	FERRERE	AT
C938	CONA	VE	D092	COSSANO CANAVESE	TO	D247	DANTA DI CADORE	BL	D410	ENTRACQUE	CN	D555	FERRIERE	PC
C939	CONCA DELLA CAMPANIA	CE	D093	COSSANO BELBO	CN	D251	DARFO BOARIO TERME	BS	D411	ENTRATICO	BG	D557	FERRUZZANO	RC
C940	CONCA DEI MARINI	SA	D094	COSSATO	BI	D253	DASA'	VV	D412	ENVIE	CN	D559	FRACCONALTO	AL
C941	CONCA CASALE	IS	D095	COSSERIA	SV	D255	DAVAGNA	GE	D414	EPISCOPIA	PZ	D560	FIAMIGNANO	RI
C943	CONCAMARISE	VR	D096	COSSIGNANO	AP	D256	DAVERIO	VA	D415	ERACLEA	VE	D561	FIANO ROMANO	RM
C946	CONCERVIANO	RI	D099	COSSOGNO	VB	D257	DAVOLI	CZ	D416	ERBA	CO	D562	FIANO	TO
C948	CONCESIO	BS	D100	COSSOINE	SS	D258	DAZIO	SO	D419	ERBE'	VR	D564	FIASTRA	MC
C950	CONCORDIA SAGITTARIA	VE	D101	COSSOMBRATO	AT	D259	DECIMOMANNU	CA	D420	ERBEZZO	VR	D565	FIAVE'	TN
C951	CONCORDIA SULLA SECCHIA	MO	D102	COSTA VESCOVATO	AL	D260	DECIMOPUTZU	SU	D421	ERBUSCO	BS	D566	POGGIO SAN VICINO	MC
C952	CONCOREZZO	MB	D103	COSTA VALLE IMAGNA	BG	D261	DECOLLATURA	CZ	D422	ERCHIE	BR	D567	FICARAZZI	PA
C954	CONDOPOLI	RC	D105	COSTA DI ROVIGO	RO	D264	DEGO	SV	D423	ERICE	TP	D568	FICAROLO	RO
C955	CONDOVE	TO	D107	COSTABISSARA	VI	D265	DEIVA MARINA	SP	D424	ERLI	SV	D569	FICARRA	ME
C956	CONDRÒ	ME	D108	COSTACCIARO	PG	D266	DELEBIO	SO	D426	ERTO E CASSO	PN	D570	FICULLE	TR
C957	CONEGLIANO	TV	D109	COSTA DE' NOBILI	PV	D267	DELIA	CL	D428	ERVE	LC	D571	FIE' ALLO SCILJAR. VOELS AM SCHLEERN.	BZ
C958	CONFIGNAZZA	PV	D110	COSTA DI MEZZATE	BG	D268	DELIANUOVA	RC	D429	ESANATOGGLIA	MC	D573	FIEROSZO	TN
C959	CONFIGNI	RI	D111	COSTA SERINA	BG	D269	DELICETO	FG	D430	ESCALAPLANO	SU	D574	FIESCO	CR
C960	CONFLENTI	CZ	D112	COSTA MASNAGA	LC	D270	DELLO	BS	D431	ESCOLCA	SU	D575	FIESOLE	FI
C962	CONIOLIO	AL	D113	COSTANZANA	VC	D271	DEMONTI	CN	D433	EXILLES	TO	D576	FIESSE	BS
C963	CONSELICE	RA	D114	COSTARAINERA	IM	D272	DENICE	AL	D434	ESINE	BS	D577	FIESSO UMBERTIANO	RO
C964	CONSELVE	PD	D117	COSTA VOLPINO	BG	D273	DENNO	TN	D436	ESINO LARIO	LC	D578	FIESSO D'ARTICO	VE
C968	CONTESSA ENTELLINA	PA	D118	COSTERMANO SUL GARDA	VR	D277	DERNICE	AL	D440	ESPERIA	FR	D579	FIGINO SERENZA	CO
C969	CONTIGLIANO	RI	D119	COSTIGLIONE D'ASTI	AT	D278	DEROVERE	CR	D441	ESPORLATU	SS	D582	FIGLINE VEGLIATURO	CS
C971	CONTRADA	AV	D120	COSTIGLIONE SALUZZO	CN	D279	DERUTA	PG	D442	ESTE	PD	D585	GONNOSNO'	OR
C972	CONTROGUERRA	TE	D121	COTTIGNOLA	RA	D280	DERVIO	LC	D443	ESTERZILI	SU	D586	FILACCIANO	RM
C973	CONTRONE	SA	D122	CROTONE	KR	D281	DESANA	VC	D444	ETROUBLES	AO	D587	FILADELFA	AV
C974	CONTURSI TERME	SA	D123	COTRONEI	KR	D284	DESENZANO DEL GARDA	BS	D445	EUPILIO	CO	D588	FILAGO	BG
C975	CONVERSANO	BA	D124	COTTANELLO	RI	D286	DESIO	MB	D447	FABBRICA CURONE	AL	D589	FILANDARI	VR
C976	CONZA DELLA CAMPANIA	AV	D126	COVO	BG	D287	DESULO	NU	D450	FABBRICA	RE	D590	FILATTIERA	MS
C977	CONZANO	AL	D127	COZZO	PV	D289	DIAMANTE	CS	D451	FABRIANO	AN	D591	FILETTINO	FR
C978	COPERTINO	LE	D128	CRACO	MT	D290	SCIGLIANO	CS	D452	FABRICA DI ROMA	VT	D592	FILETTO	CH
C979	COPIANO	PV	D131	CRANDOLA VALSASSINA	LC	D291	DIANO D'ALBA	CN	D453	FABRIZIA	VC	D593	FILIANO	PZ
C980	COPPARO	FE	D132	CRAVAGLIANA	VC	D292	TEGGIANO	SA	D454	FABRO	TR	D594	FILIGNERA	PV
C982	CORANA	PV	D133	CRAVANZANA	CN	D293	DIANO ARENTINO	IM	D455	FAEDIS	UD	D595	FILIGNANO	IS
C983	CORATO	BA	D134	CRAVEGGIA	VB	D296	DIANO CASTELLO	IM	D456	FAEDO VALTELLINO	SO	D596	FILOGASO	VV
C984	CORBARA	SA	D136	CREAZZO	VI	D297								

CODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	CODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	CODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	CODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	CODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.
D611	FIorenZuOLA D'ARDA	PC	D755	FRAGNETO L'ABATE	BN	D886	GALLUCCIO	CE	E025	GIFFONE	RC	E167	GRESSONEY-LA-TRINITE'	AO
D612	FIRENZE	FI	D756	FRAGNETO MONFORTE	BN	D888	GALLELLI'	NU	E026	GIFFONI SEI CASALI	SA	E168	GRESSONEY-SAINT-JEAN	AO
D613	FIRENZUOLA	FI	D757	FRAINNE	CH	D889	GALZIGNANO TERME	PD	E027	GIFFONI VALLE PIANA	SA	E169	GREVE IN CHIANTI	FI
D614	FIRMO	CS	D758	FRAMURA	SP	D890	GAMALERO	AL	E028	GIGNESE	VB	E170	GREZZAGO	MI
D615	FISCIANO	SA	D759	FRANCILLA BISIO	AL	D891	GAMBARA	BS	E029	GIGNOD	AO	E171	GREZZANA	VR
D617	FIUMALBO	MO	D760	FRANCILLA D'ETE	FM	D892	GAMBARANA	PV	E030	GILDONE	CB	E172	GRIANTE	CO
D619	FIUMARA	RC	D761	FRANCILLA FONTANA	BR	D894	GAMBASCA	CN	E031	GIMIGLIANO	CZ	E173	GRICIGNANO DI AVERSA	CE
D621	FIUME VENETO	PN	D762	FRANCILLA ANGITOLA	VV	D895	GAMBASSI TERME	FI	E033	GINESTRA	PI	E177	GRIGNASCO	NO
D622	FIUMEDINISI	ME	D763	FRANCILLA AL MARE	CH	D896	GAMBATESA	CB	E034	GINESTRA DEGLI SCHIAVONI	BZ	E178	GRIGNO	TN
D623	FIUMEFREDDO DI SICILIA	CT	D764	FRANCILLA MARITTIMA	CS	D897	GAMBELLARA	VI	E036	GINOSA	TA	E179	GRIMACCO	UD
D624	FIUMEFREDDO BRUZIO	CS	D765	FRANCILLA DI SICILIA	ME	D898	GAMBERALE	CH	E037	GIOI	SA	E180	GRIMALDI	CS
D628	FIUMINATA	MC	D766	FRANCILLA IN SINNI	PZ	D899	GAMBETTOLA	FC	E038	GIOIA DEL COLLE	BA	E182	GRINZANE CAVOUR	CN
D629	FIVIZZANO	MS	D767	FRANCICA	VV	D901	GAMBOLO'	PV	E039	GIOIA SANNITICA	CE	E184	GRISIGNANO DI ZOCCO	VI
D630	FLAIBANO	UD	D768	FRANCOFONTE	SR	D902	GAMBUGLIANO	VI	E040	GIOIA DEI MARSI	AQ	E185	GRISOLIA	CS
D634	FLERO	BS	D769	FRANCOLISE	CE	D903	GANDELLINO	BG	E041	GIOIA TAURO	RC	E187	GRIZZANA MORANDI	BO
D635	FLORESTA	ME	D770	FRASCARO	AL	D905	GANDINO	BG	E043	GIOIOSA MAREA	ME	E188	GROGNARDO	AL
D636	FLORIDIA	SR	D771	FRASCAROLO	PV	D906	GANDOSSO	BG	E044	GIOIOSA IONICA	RC	E189	GROMO	BG
D637	FLORINAS	SS	D773	FRASCATI	RM	D907	GANGI	PA	E045	GIOVE	TR	E191	GRONDONA	AL
D638	FLUMERI	AV	D774	FRASCINETO	CS	D909	GARAGUSO	MT	E047	GIOVINAZZO	BA	E192	GRONE	BG
D639	FLUMINIMAGGIORE	SU	D775	FRASSILONGO	TN	D910	GARBAGNA	AL	E048	GIOVO	TN	E193	GRONTARDO	CR
D640	FLUSSIO	OR	D776	FRASSINELLE POLESINE	RO	D911	GARBAGNA NOVARESE	NO	E049	GIRASOLE	NU	E195	GROPELLO CAIROLI	PV
D641	FOBELLO	VC	D777	FRASSINELLO MONFERRATO	AL	D912	GARBAGNATE MILANESE	MI	E050	GIRIFALCO	CZ	E196	GROPPARELLO	PC
D643	FOGGIA	BG	D780	FRASSINETO PO	AL	D913	GARBAGNATE MONASTERO	LC	E052	GISSI	CH	E199	GROSSCAVALLO	TO
D644	FOGLIANESE	BN	D781	FRASSINETTO	TO	D915	GARDA	VR	E053	GIUGLIANELLO	LE	E200	GROSIO	SO
D645	FOGLIANO REDIPUGLIA	GO	D782	FRASSINO	CN	D917	GARDONE RIVIERA	BS	E054	GIUGLIANO IN CAMPANIA	NA	E201	GROSOTTO	SO
D646	FOGLIZZO	TO	D783	FRASSINORO	MO	D918	GARDONE VAL TROMPIA	BS	E055	GIULIANA	PA	E202	GROSSETO	GR
D649	FOIANO DELLA CHIANA	AR	D784	FRASSO TELESINO	BN	D920	GARESSIO	CN	E056	GIULIANO TEATINO	CH	E203	GROSSO	TO
D650	FOIANO DI VAL FORTORE	BN	D785	FRASSO SABINO	RI	D921	GARGALLO	NO	E057	GIULIANO DI ROMA	FR	E204	GROTTOFERRATA	RM
D651	FOLGARIA	TN	D786	UMBERTIDE	PG	D923	GARGAZZONE GARGAZON.	BZ	E058	GIULIANOVA	TE	E205	GROTTOGLIE	TA
D652	FOLIGNANO	AP	D787	FRATTA TODINA	PG	D924	GARGNANO	BS	E060	GIUNGANO	SA	E206	GROTTAMINARDA	AV
D653	FOLIGNO	PG	D788	FRATTA POLESINE	RO	D925	GARLASCO	PV	E061	GIURDIGNANO	LE	E207	GROTTOLETTA	AP
D654	FOLLINA	TV	D789	FRATTAMAGGIORE	NA	D926	CARLATE	LC	E062	GIUSSAGO	PV	E208	GROTTAZZOLINA	FM
D655	FOLLO	SP	D790	FRATTAMINORE	NA	D927	GARLENDIA	SV	E063	GIUSSANO	MB	E209	GROTTE	AG
D656	FOLLONICA	GR	D791	FRATTE ROSA	PU	D928	GARNIGA TERME	TN	E064	GIUSTENICE	SV	E210	GROTTE DI CASTRO	VT
D660	FOMBIO	LO	D793	FRAZZANO'	ME	D930	GARZENO	CO	E065	GIUSTINO	TN	E212	GROTTERIA	RC
D661	FONDACELLI-FANTINA	ME	D794	FREGONA	TV	D931	GARZIGLIANA	TO	E066	GIUSVALLA	SV	E213	GROTTOLE	MT
D662	FONDI	LT	D796	FRESAGRAN DINARIA	CH	D932	GASPERINA	CZ	E067	GIVOLETTO	TO	E214	GROTTOLLELLA	AV
D665	FONNI	NU	D797	FRESONARA	AL	D933	GASSINO TORINESE	TO	E068	GIZZERIA	CZ	E215	GRUARO	VE
D666	FONTAINEMORE	AO	D798	FRIGENTO	AV	D934	GATTATICO	RE	E069	GLORENZA GLURNS.	BZ	E216	GRUGLIASCO	TO
D667	FONTANA LIRI	FR	D799	FRIGNANO	CE	D935	GATTEO	FC	E070	SESTA GODANO	SP	E217	GRUMELLO CREMONESE ED UNITI	CR
D668	FONTANELICE	BO	D801	VILLA DI BRIANO	CE	D938	GATTINARA	VC	E071	GODEGA DI SANT'URBANO	TV	E219	GRUMELLO DEL MONTE	BG
D670	FONTANAREDDA	PN	D802	FRINCO	AT	D940	GAVARDO	BS	E072	GODIASCO SALICE TERME	PV	E221	GRUMENTO NUOVA	PZ
D671	FONTANAROSA	AV	D803	FRISA	CH	D942	GAVELLO	RO	E074	GODRANO	PA	E223	GRUMO APPULA	BA
D672	FONTANELLA	BG	D804	FRISANCO	PN	D943	GAVERINA TERME	BG	E078	GOITO	MN	E224	GRUMO NEVANO	NA
D673	FONTANELLATO	PR	D805	FRONT	TO	D944	GAVI	AL	E079	GOLASECCA	VA	E226	GRUMOLO DELLE ABBADESSE	VI
D674	FONTANELLE	TV	D807	FRONTINO	PU	D945	GAVIGNANO	RM	E081	GOLFERENZO	PV	E227	GUAGNANO	LE
D675	FONTANETO D'AGOGNA	NO	D808	FRONTONE	PU	D946	GAVIRATE	VA	E082	GOMBITO	CR	E228	GUALDO	MC
D676	FONTANETTO PO	VC	D810	FROSINONE	FR	D947	GAVOI	NU	E083	GONARS	UD	E229	GUALDO CATTANEO	PG
D677	FONTANIGORDA	GE	D811	FROSOLONE	IS	D948	GAVORRANO	GR	E084	GONI	SU	E230	GUALDO TADINO	PG
D678	FONTANILE	AT	D812	FROSSASCO	TO	D949	GAZZOLO DEGLI IPPOLITI	MN	E085	GONNOSFANADIGA	SU	E232	GUALTIERI	RE
D679	FONTANIVA	PD	D813	FRUGAROLO	AL	D951	GAZZADA SCHIANNO	VA	E086	GONNEA	SU	E233	GUALTIERI SICAMINO'	ME
D680	FONTE	TV	D814	FUBINE MONFERRATO	AL	D952	GAZZANIGA	BG	E087	GONNOSCODINA	OR	E234	GUAMAGGIORE	SU
D681	FONTECCHIO	AQ	D815	FUCECHIONO	FI	D956	GAZZO	PD	E088	GONNOSTRAMATZA	OR	E235	GUANZATE	CO
D682	FONTECHIARI	FR	D817	FUIPIANO VALLE IMAGNA	BG	D957	GAZZO VERONESE	VR	E089	GONZAGA	MN	E236	GUARCINO	FR
D683	FONTEGRECA	CE	D818	FUMANE	VR	D958	GAZZOLA	PC	E090	GORDONA	SO	E237	GUARDABOSONE	VC
D684	FONTENO	BG	D819	FUMONE	FR	D959	GAZZUOLO	MN	E091	GORGA	RM	E238	GUARDAMIGLIO	LO
D685	FONTEVIVIO	PR	D821	FUNES VILLINOESS.	BZ	D960	GELA	CL	E092	GORGO AL MONTICANO	TV	E239	GUARDAVALLE	CZ
D686	FONZASO	BL	D823	FURCI	CH	D961	GEMMANO	RN	E093	GORGOLIONE	MT	E240	GUARDA VENETA	RO
D688	FOPOLO	BG	D824	FURCI SICULO	ME	D962	GEMONA DEL FRIULI	UD	E094	GORGONZOLA	MI	E241	GUARDEA	TR
D689	FORANO	RI	D825	FURNARI	ME	D963	GEMONIO	VA	E096	GORIANO SICOLI	AQ	E242	GUARDIA PIEMONTESE	CS
D690	SAN GIOVANNI TEATINO	CH	D826	FURORE	SA	D964	GENAZZANO	RM	E098	GORIZIA	GO	E243	GUARDIAGRELE	CH
D691	FORCE	AP	D827	FURTEI	SU	D965	GENGA	AN	E100	GORLAGO	BG	E244	GUARDIAFIERA	CB
D693	FORCHIA	BN	D828	FUSCALDO	CS	D966	GENIVOLTA	CR	E101	GORLA MAGGIORE	VA	E245	GUARDIA LOMBARDI	AV
D694	FORCOLA	SO	D829	FUSIGNANO	RA	D967	GENOLA	CN	E102	GORLA MINORE	VA	E246	GUARDIA PERTICARA	PZ
D695	FORDONGIANUS	OR	D830	FUSINE	SO	D968	GENONI	SU	E103	GORLE	BG	E248	GUARDIAREGIA	CB
D696	FORENZA	PZ	D832	FUTANI	SA	D969	GENOVA	GE	E104	GORNATE-OLONA	VA	E249	GUARDIA SANFRANZONI	BN
D697	FORESTO SPARSO	BG	D834	GABBIONETA BINANUOVA	CR	D970	GENURI	SU	E106	GORNO	BG	E250	GUARDISTALLO	PI
D700	FORGARIA NEL FRIULI	UD	D835	GABIANO	AL	D971	GENZANO DI LUCANIA	PZ	E107	GORO	FE	E251	GUARENTE	CN
D701	FORINO	AV	D836	GABICCE MARE	PU	D972	GENZANO DI ROMA	RM	E109	GORRETO	GE	E252	GUASILA	SU
D702	FORIO	NA	D839	GABY	AO	D974	GERA LARIO	CO	E111	GORZEGNO	CN	E253	GUASTALLA	RE
D703	FORLI' DEL SANNIO	IS	D841	GADESCO PIEVE DELMONA	CR	D975	GERACE	RC	E113	GOSALDO	BL	E255	GUAZZORA	AL
D704	FORLI'	FC	D842	GADONI	NU	D976	LOCRI	RC	E114	GOSSELONGO	PC	E256	GUBBIO	PG
D705	FORLIMPOPOLI	FC	D843	GAETA	LT	D977	GERACI SICULO	PA	E115	GOTTASECCA	CN	E258	GUDO VISCONTI	MI
D706	FORMAZZA	VB	D844	GAGGI	ME	D978	GERANO	RM	E116	GOTTOLENGO	BS	E259	GUGLIONESI	GV
D707	FORMELLO	RM	D845	GAGGIANO	MI	D980	GERENZAGO	PV	E118	GOVONE	CN	E261	GUIDIZZOLO	BN
D708	FORMIA	LT	D847	GAGGIO MONTANO	BO	D981	GERENZANO	VA	E120	GOZZANO	NO	E263	GUIDONIA MONTECELIO	RM
D709	FORMICOLA	CE	D848	GAGLIANICO	BI	D982	GERGEI	SU	E122	GRADARA	PU	E264	GIUGLIA	MO
D710	FORMIGARA	CR	D849	GAGLIANO CASTELFERRATO	EN	D983	GERMAGNANO	TO	E124	GRADISCA D'ISONZO	GO	E265	SIZIANO	PV
D711	FORMIGINE	MO	D850	GAGLIANO ATERNO	AQ	D984	GERMAGNO	VB	E125	GRADO	GO	E266	GUILMI	CH
D712	FORMIGLIANA	VC	D851	GAGLIANO DEL CAPO	LE	D987	GERMIGNAGA	VA	E126	GRADOLI	VT	E269	GURRO	VB
D714	FORNACE	TN	D852	GAGLIATO	CZ	D988	GEROCARNE	VV	E127	GRAFFIGNANA	LO	E270	GUSPINI	SU
D715	FORNELLI	IS	D853	GAGLIOLE	MC	D990	GEROLA ALTA	SO	E128	GRAFFIGNANO	VT	E271	GUSSAGO	BS
D717	TONENZA DEL CIMONE	VI	D854	GAJARINE	TV	D993	GERRE DE' CAPRIOLI	CR	E130	GRAGLIA	BI	E272	GUSSOLA	CR
D718	FORNI AVOLTRI	UD	D855	GAIBA	RO	D994	GESICO	SU	E131	GRAGNANO	NA	E273	HONE	AO
D719	FORNI DI SOPRA	UD	D856	GAIOLA	CN	D995	GESSATE	MI	E132	GRAGNANO TREBBIENSE	PC	E274	JACURSO	CZ
D720	FORNI DI SOTTO	UD	D858	GAIOLE IN CHIANTI	SI	D996	GESSOPALENA	CH	E133	GRAMMICHELE	CT	E280	IDRO	BS
D725	FORNO CANAVESE	TO	D859	GAIRO	NU	D997	GESTURI	SU	E134	GRANA	AT	E281	IGLESIAS	SA
D727	FORNOVO SAN GIOVANNI	BG	D860	GAIS. GAIS.	BZ	D998	GESUALDO	AV	E136	GRANAROLO DELL'EMILIA	BO	E282	IGLIANO	CN
D728	FORNOVO DI TARO	PR	D861	GALATI MAMERTINO	ME	D999	GHEDI	BS	E139	GRANDATE	CO	E283	ILBONO	CN
D730	FORTE DEI MARM	LU	D862	GALATINA	LE	E001	GHEMME	NO	E141	GRANDOLA ED UNITI	CO	E284	ILLASI	VR
D731	FORTEZZA FRANZENSFESTE.	BZ	D863	GALATONE	LE	E003	GHIFFA	VB	E142	GRANITI	ME	E285	ILLORAI	SS
D732	FORTUNAGO	PV	D864	GALATRO	RC	E004	GHIRLARZA	OR	E143	GRANOZZO CON MONTICELLO	NO	E287	IMBERSAGO	LC
D733	FORZA D'AGRO'	ME	D865	GALBIATE	LC	E006	GHISALBA	BG	E144	GRANTOLA	VA	E288	IMER	TN
D734	FOSCIANDORA	LU	D867	GALEATA	FC	E007	GHISLARENAGO	VC	E145	GRANTORTO	PD	E289	IMOLA	BO
D735	FOSDINOVO	MS	D868	GALGAGNANO	LO	E008	GIACCIANO CON BARUCHELLA	RO	E146	GRANZE	PD	E290	IMPERIA	IM
D736	FOSSA	AQ	D869	GALLARATE	VA	E009	GIAGLIONE	TO	E147	GRASSANO	MT	E291	IMPRUNETTA	FI
D737	FOSSALTO	CB	D870	GALLESE	VT	E010	GIANICO	BS	E148	GRASSOBBIO	BG	E292	INARZO	VA
D738	FOSSACESIA	CH	D871	GALLIATE LOMBARDO	VA	E011	GIANO VETUSTO	CE	E149	GRATTERI	PA	E295	INCISA SCAPACCINO	AT
D740	FOSSALTA DI PIAVE	VE	D872	GALLIATE	NO	E012	GIANO DELL'UMBRIA	PG	E152	GRAVELLONA LOMELLINA	PV	E297	INCUDINE	BS
D741	FOSSALTA DI PORTOGRUARO	VE	D873	GALLIIVOLA	PV	E013	GIARDINELLO	PA	E153	GRAVELLONA TOCE	VB	E299	INDUNO OLONA	VA
D742	FOSSANO	CN	D874	GALLICANO	LU	E014	GIARDINI-NAXOS	ME	E154	GRAVERE	TO	E301	INGRIA	TO
D744	FOSSATO SERRALTA	CZ	D875	GALLICANO NEL LAZIO</										

CODE GEMUNE	GEMUNE	PROV.	CODE GEMUNE	GEMUNE	PROV.	CODE GEMUNE	GEMUNE	PROV.	CODE GEMUNE	GEMUNE	PROV.	CODE GEMUNE	GEMUNE	PROV.
E317	INZAGO	MI	E458	LA SALLE	AO	E605	LIONI	AV	E761	LUSIA	RO	E904	MARANELLO	MO
E320	JOLANDA DI SAVOIA	FE	E459	LASCARI	PA	E606	LIPARI	ME	E763	LUSIGLIE'	TO	E905	MARANO SUL PANARO	MO
E321	IONADI	VV	E462	LASNIGO	CO	E607	LIPOMO	CO	E764	LUSON LUESEN.	BZ	E906	MARANO DI NAPOLI	NA
E323	IRGOLI	NU	E463	LA SPEZIA	SP	E608	LIRIO	PV	E767	LUSTRA	SA	E907	MARANO TIGINO	NO
E325	IRMA	BS	E464	LAS PLASSAS	SU	E610	LISCATE	MI	E769	LUVINATE	VA	E908	MARANO EGUO	RM
E326	IRSINA	MT	E465	LASTEBASSE	VI	E611	LISCIA	CH	E770	LUZZANA	BG	E910	MARANO LAGUNARE	UD
E327	ISASCA	CN	E466	LA STRA A SIGNA	FI	E613	LISCIANO NICCONI	PG	E772	LUZZARA	RE	E911	MARANO DI VALPOLICELLA	VR
E328	ISCA SULLO IONIO	CZ	E467	LATERA	VT	E615	LISIO	CN	E773	LUZZI	CS	E912	MARANO VICENTINO	VI
E329	ISCHIA	NA	E469	LATERZA	TA	E617	LISSONE	MB	E777	MACCASTORNA	LO	E914	MARANO MARCHESATO	CS
E330	ISCHIA DI CASTRO	VT	E470	LA THUILE	AO	E618	MILENA	CL	E778	MACCHIA D'ISERNIA	IS	E915	MARANO PRINCIPATO	CS
E332	ISCHITELLA	FG	E471	LATIANO	BR	E620	LIVERI	NA	E779	MACCHIAGODENA	IS	E917	MARANZANA	AT
E333	ISEO	BS	E472	LATINA	LT	E621	LIVIGNO	SO	E780	MACCHIA VALFORTORE	CB	E919	MARATEA	PZ
E334	ISERA	TN	E473	LATISANA	UD	E622	LIVINALONGO DEL COL DI LANA	BL	E782	MACCELLO	TO	E921	MARCALO CON CASONE	MI
E335	ISERNIA	IS	E474	LATRONICO	PZ	E623	LIVO	CO	E783	MACERATA	MC	E922	MARCARIA	MN
E336	ISILI	SU	E475	LATTARICO	CS	E624	LIVO	TN	E784	MACERATA CAMPANIA	CE	E923	MARCEDUSA	CZ
E337	ISNELLO	PA	E476	LAURO	UD	E625	LIVORNO	LI	E785	MACERATA FELTRIA	PU	E924	MARCELLINA	RM
E338	ISOLA D'ASTI	AT	E479	LAUREANA DI BORRELLO	RC	E626	LIVORNO FERRARIS	VC	E786	MACHERIO	MB	E925	MARCELLINARA	CZ
E339	ISOLA DI CAPO RIZZUTO	KR	E480	LAUREANA CILENTO	SA	E627	LIVRAGA	LO	E787	MACLODIO	BS	E927	MARCESELLI	RI
E340	ISOLA DEL LIRI	FR	E481	LAUREGNO LAUREIN.	BZ	E629	LIZZANELLO	LE	E788	MACCOMER	NU	E928	MARCHENO	BS
E341	ISOLA DEL CANTONE	GE	E482	LAURENZANA	PZ	E630	LIZZANO	TA	E789	MACRA	CN	E929	MARCHIROLO	VA
E342	MADESIMO	SO	E483	LAURIA	PZ	E632	LOANO	SV	E790	MACUGNAGA	VB	E930	MARCIANA	LI
E343	ISOLA DEL GRAN SASSO D'ITALIA	TE	E484	L'AURIANO	TO	E633	LOZZOLO	AT	E791	MADDALONI	CE	E931	MARCIANA MARINA	LI
E345	ISOLABELLA	TO	E485	LAURINO	SA	E635	LOCANA	TO	E793	MADIGNANO	CR	E932	MARCIANESE	CE
E346	ISOLABONA	IM	E486	LAURITO	SA	E638	LOCATE VARESIANO	CO	E794	MADONE	BG	E933	MARCIANO DELLA CHIANA	AR
E348	ISOLA DEL GIGLIO	GR	E487	LAURO	AV	E639	LOCATE DI TRILUZZI	MI	E795	MADONNA DEL SASSO	VB	E934	MARCIGNAGO	PV
E349	ISOLA DELLA SCALA	VR	E488	LAVAGNA	GE	E640	LOCATELLO	BG	E798	MAENZA	LT	E936	MARCON	VE
E350	ISOLA DELLE FEMMINE	PA	E489	LAVAGNO	VR	E644	LOCERI	NU	E799	MAFALDA	CB	E938	MAREBBE ENNEBERG.	BZ
E351	ISOLA DEL PIANO	PU	E490	LA VALLE AGORDINA	BL	E645	LOCOROTONDO	BA	E800	MAGASA	BS	E939	MARENE	CN
E353	ISOLA DI FONDRA	BG	E491	LA VALLE WENGEN.	BZ	E646	LOCULI	NU	E801	MAGENTA	MI	E940	MARENO DI PIAVE	TV
E354	ISOLA VICENTINA	VI	E492	LAVARONE	TN	E647	LODE'	NU	E803	MAGGIORA	NO	E941	MARENTINO	TO
E356	ISOLA DOVARESE	CR	E493	LAVELLO	PZ	E648	LODI	LO	E804	MAGHERNO	PV	E944	MARETTO	AT
E358	ISOLA RIZZA	VR	E494	LAVENA PONTE TRESA	VA	E649	LODINE	NU	E805	MAGIONE	PG	E945	MARGARITA	CN
E360	ISOLA SANT'ANTONIO	AL	E496	LAVENO-MOMBELLO	VA	E651	LODI VECCHIO	LO	E806	MAGISANO	CZ	E946	MARGHERITA DI SAVOIA	BT
E363	ISOLE TREMITI	FG	E497	LAVENONE	BS	E652	LODRINO	BS	E807	MAGLIANO DI TENNA	FM	E947	MARGNO	LC
E364	ISORELLA	BS	E498	LAVIANO	SA	E654	LOGRATO	BS	E808	MAGLIANO ALPI	CN	E949	MARIANA MANTOVANA	MN
E365	ISPANI	SA	E500	LAVIS	TN	E655	LOIANO	BO	E809	MAGLIANO ALFIERI	CN	E951	MARIANO COMENSE	CO
E366	ISPICA	RG	E502	LAZISE	VR	E656	LOMAGNA	LC	E810	MAGLIANO IN TOSCANA	GR	E952	MARIANO DEL FRIULI	GO
E367	ISPRÀ	VA	E504	LAZZATE	MB	E659	LOMAZZO	CO	E811	MAGLIANO DE' MARSÌ	AQ	E953	MARIANOPOLE	CL
E368	ISSIGLIO	TO	E505	LECCE NEI MARSÌ	AQ	E660	LOMBARDORE	TO	E812	MAGLIANO SABINA	RI	E954	MARIGLIANELLA	NA
E369	ISSIME	AO	E506	LECCE	LE	E661	LOMBRIASCO	TO	E813	MAGLIANO ROMANO	RM	E955	MARIGLIANO	NA
E370	ISSO	BG	E507	LECCO	LC	E662	LOMELLO	PV	E814	MAGLIANO VETERE	SA	E956	MARINA DI GIOIOSA IONICA	RC
E371	ISSOGNE	AO	E509	LEFFE	BG	E664	LONA LASES	TN	E815	MAGLIE	LE	E957	MARINEO	PA
E372	VASTO	CH	E510	LEGGIUNO	VA	E665	LONATE CEPPINO	VA	E816	MAGLIOLÒ	SV	E958	MARINO	RM
E373	ISTRANA	TV	E512	LEGNAGO	VR	E666	LONATE POZZOLO	VA	E817	MAGLIONE	TO	E959	MARLENGO MARLING.	BZ
E374	ITALA	ME	E514	LEGNANO	MI	E668	LONDA	FI	E818	MAGNACAVALLO	MN	E960	MARLIANA	PT
E375	ITRI	LT	E515	LEGNARO	PD	E669	LONGANO	IS	E819	MAGNAGO	MI	E961	MARMENTINO	BS
E376	ITTIREDDU	SS	E517	LEI	NU	E671	LONGARE	VI	E820	MAGNANO IN RIVIERA	UD	E962	MARMIROLO	MN
E377	ITTIRI	SS	E518	LEINI	TO	E673	LONGHENA	BS	E821	MAGNANO	BI	E963	MARMORA	CN
E379	IVREA	TO	E519	LEIVI	GE	E674	LONGI	ME	E825	MAGOMADAS	OR	E965	MARNATE	VA
E380	IZANO	CR	E520	LEMIE	TO	E675	LONGIANO	FC	E829	MAGRE' SULLA STRADA DEL VINO		E967	MARONE	BS
E381	JELSI	CB	E522	LENDINARA	RO	E677	LONGOBARDI	CS		MARGREID AN DE.	BZ	E968	MAROPATI	RC
E382	JENNE	RM	E523	LENI	ME	E678	LONGOBUCCO	CS	E830	MAGREGGIO	CO	E970	MAROSTICA	VI
E386	JERAGO CON ORAGO	VA	E524	LENNA	BG	E679	LONGONE AL SEGRINO	CO	E833	MAJANO	UD	E971	MARRADI	FI
E387	JERZU	NU	E526	LENO	BS	E680	PORTO AZZURRO	LI	E834	MAIDA	CZ	E972	MARRUBIU	OR
E388	JESI	AN	E527	LENOLA	LT	E681	LONGONE SABINO	RI	E835	MAIERA'	CS	E973	MARSAGLIA	CN
E389	JOPOLO	VV	E528	LENTA	VC	E682	LONGINO	VI	E836	MAIERATO	VV	E974	MARSALA	TP
E390	JOPOLO GIANCAXIO	AG	E530	LENTATE SUL SEVESO	MB	E683	LORANZE'	TO	E837	MAIOLATI SPONTINI	AN	E975	MARSCIANO	PG
E391	JOVENANCA	AO	E531	LENTELLA	CH	E684	LOREGGIA	PD	E838	MAIOLO	RN	E976	MARSICO NUOVO	PG
E392	LABICO	RM	E532	LENTINI	SR	E685	LOREGLIA	VB	E839	MAIORI	SA	E977	MARSICOVETERE	PZ
E393	LABRO	RI	E535	LEONESSA	RI	E687	LORENZAGO DI CADORE	BL	E840	MAIRAGO	LO	E978	MARTA	VT
E394	LA CASSA	TO	E536	LEONFORTE	EN	E689	LOREO	RO	E841	MAIRANO	BS	E979	MARTANO	LE
E395	LACCHIARELLA	MI	E537	LEPORANO	TA	E690	LORETO	AN	E842	MAISSANA	SP	E980	MARTELLAGO	VE
E396	LACCO AMENO	NA	E538	LEQUILE	LE	E691	LORETO AGRUPUTINO	PE	E843	MALAGNINO	CR	E981	MARTELLO MARTELL.	BZ
E397	LACEDONIA	AV	E539	LEQUIO TANARO	CN	E692	LORIA	TV	E844	MALALBERGO	BO	E982	MARTIGNACCO	UD
E398	LACES LATSCH.	BZ	E540	LEQUIO BERRIA	CN	E693	LORO CIUFFENNA	AR	E847	MALBORGHETTO-VALBRUNA	UD	E983	MARTIGNANA DI PO	CR
E400	LACONI	OR	E541	LERCARA FRIDDI	PA	E694	LORO PICENO	MC	E848	MALCESINE	VR	E984	MARTIGNANO	LE
E401	LAERRU	SS	E542	LERICI	SP	E695	LORSICA	GE	E850	MALE'	TN	E986	MARTINA FRANCA	TA
E402	LAGANADI	RC	E543	LERMA	AL	E698	LOSINE	BS	E851	MALEGNO	BS	E987	MARTINENGO	BG
E403	LAGHI	VI	E544	LESA	NO	E700	LOTZORAI	NU	E852	MALEO	LO	E988	MARTINIANA PO	CN
E405	LAGLIO	CO	E546	LESEGNO	CN	E704	LOVERE	BG	E853	MALESCO	VB	E989	MARTINISCUVO	TE
E406	LAGNASCIO	CN	E547	LESIGNANO DE' BAGNI	PR	E705	LOVERO	SO	E854	MALETTA	CT	E990	MARTIRANO	CZ
E407	LAGO	CS	E548	TARENZO	PR	E706	LOZIO	BS	E855	MALFA	ME	E991	MARTIRANO LOMBARDO	CZ
E409	LAGONEGRO	PZ	E549	LESINA	FG	E707	LOZZA	VA	E856	MALGESSO	VA	E992	MARTIS	SS
E410	LAGOSANTO	FE	E550	LESMO	MB	E708	LOZZO DI CADORE	BL	E858	MALGRATE	LC	E993	MARTONE	RC
E412	LAGUNDO ALGUND.	BZ	E551	LESSOLO	TO	E709	LOZZO ATESTINO	PD	E859	MALITO	CS	E994	MARUDO	LO
E413	LAIATICO	PI	E553	LESTIZZA	UD	E711	LOZZOLO	VC	E860	MALLARE	SV	E995	MARUGGIO	TA
E414	LAIUGUEGLIA	SV	E554	LETINO	CE	E713	LUBRIANO	VT	E862	MALLES VENOSTA MALS.	BZ	E997	MARZANO DI NOLA	AV
E415	LAINATE	MI	E555	LETOJANNI	ME	E714	LUCCA SICULA	AG	E863	MALNATE	VA	E998	MARZANO APPIO	CE
E416	LAINO	CO	E557	LETTERE	NA	E715	LUCCA	LU	E864	MALO	VI	E999	MARZANO	PV
E417	LAINO BORGO	CS	E558	LETTOMANOPPELLO	PE	E716	LUCCERA	FG	E865	MALONNO	BS	F001	MARZI	CS
E419	LAINO CASTELLO	CS	E559	LETTOPALENA	CH	E718	LUCIGNANO	AR	E868	MALTOGNANO	AP	F002	MARZIO	VA
E420	LAIÓN LAJEN.	BZ	E560	LEVANTO	SP	E719	LUCINASCO	IM	E869	MALVAGNA	ME	F003	MASATE	MI
E421	LAIUES LEIFERS.	BZ	E562	LEVATE	BG	E722	LUCITO	CB	E870	MALVICINO	AL	F004	MASCALI	CT
E422	LALLIO	BG	E563	LEVERANO	LE	E723	LUGO DEI MARSÌ	AQ	E872	MALVITO	CS	F005	MASCALUCIA	CT
E423	LA LOGGIA	TO	E564	LEVICO	CN	E724	LUCOLI	AQ	E873	MAMMOLA	RC	F006	MASCHITO	PZ
E424	LAMA DEI PELIGNI	CH	E565	LEVICO TERME	TN	E726	LUGAGNANO VAL D'ARDA	PC	E874	MAMOIADA	NU	F007	MASCIAGO PRIMO	VA
E425	LA MADDALENA	SS	E566	LEVONE	TO	E729	LUGNANO IN TEVERINA	TR	E875	MANCIANO	GR	F009	MASER	TV
E426	LAMA MOCOGNÒ	MO	E569	LEZZENO	CO	E730	LUGO	RA	E876	MANDANICI	ME	F010	MASERA	MB
E428	LAMBRUGO	CO	E570	LIBERI	CE	E731	LUGO DI VICENZA	VI	E877	MANDAS	SU	F011	MASERA' DI PADOVA	PD
E429	LAMON	BL	E571	LIBRIZZI	ME	E734	LUINO	VA	E878	MANDATORICCIO	CS	F012	MASERADA SUL PIAVE	TV
E430	LA MORRA	CN	E573	LICATA	AG	E735	LUISAGO	CO	E879	MANDELLO DEL LARIO	LC	F013	MASI	PD
E431	LAMPEDUSA E LINOSA	AG	E574	LICCIA NARDI	MS	E736	LULA	NU	E880	MANDELLO VITTA	NO	F015	MASIO	AL
E432	LAMPORECCHIO	PT	E576	LICENZA	RM	E737	LUMARZO	GE	E882	MANDURIA	TA	F016	MASI TORELLO	FE
E433	LAMPORO	VC	E578	LICODIA EUBEA	CT	E738	LUSCIZZANE	BS	E883	MANERBA DEL GARDA	BS	F017	MASLIANICO	CO
E434	LANA LANA.	BZ	E581	LIERNA	LC	E742	LUNAMATRONA	SU	E884	MANERBIO	BS	F020	MASONE	GE
E435	LANCIANO	CH	E583	LIGNANA	VC	E743	LUNANO	PU	E885	MANFREDONIA	FG	F021	MASSA FERMANA	FM
E436	LANDIONA	NO	E584	LIGNANO SABBIA D'ORO	UD	E745	LUNGRO	CS	E887	MANGO	CN	F022	MASSA D'ALBE	AQ
E437	LANDRIANO	PV	E587	LILLIANES	AO	E746	LUOGOSANO	AV	E888	MANGONE	CS	F023	MASSA	MS
E438	LANGHIRANO	PR	E588	LI MANA	BL	E747	LUOGOSANTO	SS	E889	MANIAGO	PN	F024	MASSA MARTANA	PG
E439	LANGOSCO	PV	E589	LIMATOLA	BN	E748	LUPARA	CB	E891	MANOCALZATI	AV	F025	MASSA E COZZILE	PT
E441	LANUSEI	NU	E590	LIMBADI	VV	E749	LURAGO D'ERBA	CO	E892	MANOPPELLO	PE	F027	MASSAFRA	TA
E443	LANZADA	SO	E591	LIMBIATE	MB	E750	LURAGO MARINONE	CO	E893	MANSUE'	TV	F028	MASSALENGO	LO
E445	LANZO TORINESE	TO	E592	LIMENA	PD	E751	LURANO	BG	E894	MANITA	CN	F029	MASSA LOMBARDA	RA
E447	LAPEDONA	FM	E593	LIMIDO COMASCO	CO	E752	LURAS	SS	E896	MANTELLO	SO	F030	MASSA LUBRENSE	NA
E448	LAPIO	AV	E594	LIMINA</										

CODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	CODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	CODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	CODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	CODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.
F043	SAN MARCO EVANGELISTA	CE	F190	MIANE	TV	F337	MONCESTINO	AL	F479	MONTECORICE	SA	F606	MONTEROSI	VT
F044	MASSIGNANO	AP	F191	MIASINO	NO	F338	MONCCHIERO	CN	F480	MONTECORVINO PUGLIANO	SA	F607	MONTEROSSO CALABRO	VV
F045	MASSIMENO	TN	F192	MAZZINA	VB	F340	MONCHIO DELLE CORTI	PR	F481	MONTECORVINO ROVELLA	SA	F608	MONTEROSSO GRANA	CN
F046	MASSIMINO	SV	F193	MICIGLIANO	RI	F342	MONCRIVELLO	VC	F482	MONTECOSARO	MC	F609	MONTEROSSO AL MARE	SP
F047	MASSINO VISCONTI	NO	F194	MIGGIANO	LE	F343	MONCUCCO TORINESE	AT	F483	MONTECRESTESE	VB	F610	MONTEROSSO ALMO	RG
F048	MASSIOLA	VB	F196	MIGLIANICO	CH	F346	MONDAINO	RN	F484	MONTECRETO	MO	F611	MONTEROTONDO	RM
F050	MASULLAS	OR	F200	MIGLIERINA	CZ	F347	MONDAVIO	PU	F486	MONTE DI MALO	VI	F612	MONTEROTONDO MARITTIMO	GR
F051	MATELICA	MC	F201	MIGLIONICO	MT	F348	MONDOLFO	PU	F487	MONTEFINO	AP	F614	MONTERUBBIANO	FM
F052	MATERA	MT	F202	MIGNANO	GE	F351	MONDOVI'	CN	F488	MONTE DI PROCIDA	NA	F616	MONTE SAN BIAGIO	LT
F053	MATHI	TO	F203	MIGNANO MONTE LUNGO	CE	F352	MONDRAGONE	CE	F489	MONTECORVINO	CL	F618	MONTE SAN GIACOMO	SA
F054	MATINO	LE	F205	MILANO	MI	F354	MONEGLIA	GE	F491	MONTEFALCIONE	AV	F619	MONTE SAN GIOVANNI IN SABINA	RI
F055	MATRICE	CB	F206	MILAZZO	ME	F355	MONESIGLIO	CN	F492	MONTEFALCO	PG	F620	MONTE SAN GIOVANNI CAMPANO	FR
F058	MATTIE	TO	F207	MILETO	VR	F356	MONFALCONE	GO	F493	MONTEFALCONE APPENNINO	FM	F621	MONTE SAN GIUSTO	MC
F059	MATTINATA	FG	F208	MILIS	OV	F357	SERRAMAZZONI	MO	F494	MONTEFALCONE DI VAL FORTORE	BN	F622	MONTE SAN MARTINO	MC
F061	MAZARA DEL VALLO	TP	F209	MILITELLO IN VAL DI CATANIA	CT	F358	MONFORTE D'ALBA	CN	F495	MONTEFALCONE NEL SANNIO	CB	F623	MONTESANO SALENTO	LE
F063	MAZZANO	BS	F210	MILITELLO ROSMARINO	ME	F359	MONFORTE SAN GIORGIO	ME	F496	MONTEFANO	MC	F625	MONTESANO SULLA MARCELLANA	SA
F064	MAZZANO ROMANO	RM	F213	MILLESIMO	SV	F360	MONFUMO	TV	F497	MONTEFELCINO	PU	F626	MONTE SAN PIETRANGELI	FM
F065	MAZZARINO	CL	F214	MILANO	CT	F361	MONGARDINO	AT	F498	MONTEFERRANTE	CH	F627	MONTE SAN PIETRO	BO
F066	MAZZARRA' SANT'ANDREA	ME	F216	MILAZZO	BS	F363	MONGHIDORO	BO	F499	MONTEFIASCONE	VT	F628	MONTE SAN SAVINO	AR
F067	MAZZE'	TO	F217	MINEO	CT	F364	MONGIANA	VV	F500	MONTEFINO	TE	F629	MONTE SANTA MARIA TIBERINA	PG
F068	MAZZINI	TN	F218	MINERBE	VR	F365	MONGIARDINO LIGURE	AL	F501	MONTEFIORE DELL'ASO	AP	F631	MONTE SANT'ANGELO	FG
F070	MAZZO DI VALTELLINA	SO	F219	MINERBIO	BO	F367	MONT'JOVET	AO	F502	MONTEFIORE CONCA	RN	F632	POTENZA PICENA	MC
F073	MEANA SARDO	NU	F220	MINERVINO MURGE	BT	F368	MONGIUFFI MELIA	ME	F503	MONTEFIORE	MO	F634	MONTE SAN VITO	AN
F074	MEANA DI SUSA	TO	F221	MINERVINO DI LECCE	LE	F369	MONGRANDO	BI	F504	MONTEFLAVIO	RM	F636	MONTESARCHIO	BN
F078	MEDA	MB	F223	MINORI	SA	F370	MONGRASSANO	CS	F506	MONTEFORTE IRPINO	AV	F637	MONTESCALGIOSO	MT
F080	MEDE	PV	F224	MINTURNO	LT	F371	MONGRASSANO WELLSBERG-TAISTEN	BZ	F507	MONTEFORTE CILENTO	SA	F638	MONTESCANO	PV
F081	MEDEA	GO	F225	MINUCCIANO	LU	F372	MONGUZZO	CO	F508	MONTEFORTE D'ALPONE	VR	F639	MONTESCHENO	VB
F082	MEDESANO	PR	F226	MIOGLIA	SV	F373	MONGUELLO	CO	F509	MONTEFORTINO	FM	F640	MONTESCUDAIO	PI
F083	MEDICINA	BO	F229	MIRA	VE	F373	MONGA DEL GARDA	BS	F510	MONTEFRANCO	TR	F642	MONTESE	MO
F084	MEDIGLIA	MI	F230	MIRABELLA ECLANO	AV	F374	MONLEALE	AL	F511	MONTEFREDDANE	AV	F644	MONTESEGALE	PE
F085	MEDOLAGO	BG	F231	MIRABELLA IMBACCARI	CT	F375	MONNO	BS	F512	MONTEFUSCO	AV	F646	MONTESILVANO	PV
F086	MEDOLLA	MN	F232	MIRABELLO MONFERRATO	AL	F376	MONOPOLI	BA	F513	MONTGABBIONE	TR	F648	MONTESPERTOLI	FI
F087	MEDOLLA	MO	F233	MIRABELLO SANNITICO	CB	F377	MONREALE	PA	F514	MONTGALDA	VI	F651	MONTE DA PO	TO
F088	MEDUNA DI LIVENZA	TV	F238	MIRADOLE TERME	PV	F378	MONRUPINO	TS	F515	MONTGALDELLA	VI	F653	MONTE URANO	FM
F089	MEDUNO	PN	F239	MIRANDA	IS	F379	MONSAMPietro MORICO	FM	F516	MONTGALLO	AP	F654	MONTEU ROERO	CN
F092	MELGARDINO SAN VITALE	PD	F240	MIRANDOLA	MO	F380	MONSAMPOLO DEL TRONTO	AP	F517	MONTE GIBERTO	FM	F655	MONTEVAGNO	AG
F093	MEINA	NO	F241	MIRANO	VE	F381	MONSANO	AN	F518	MONTEGIACO	AL	F656	MONTEVARCHI	AR
F095	MELARA	RO	F242	MIRTO	ME	F382	MONSELICE	PD	F519	MONTEGIORDANO	CS	F657	MONTEVECCHIA	LC
F096	MELAZZO	AL	F243	MISANO DI GERA D'ADDA	BG	F383	MONSERRATO	CA	F520	MONTEGIORGIO	FM	F660	MONTEVERDE	AV
F097	MELDOLA	FC	F244	MISANO ADRIATICO	RN	F384	MONSUMAMANO TERME	PT	F522	MONTEGRANARO	FM	F661	MONTEVERDI MARITTIMO	PI
F098	MELE	GE	F246	MISLERIA	PA	F385	MONTA'	CN	F523	MONTTEGRIDOLFO	RN	F662	MONTIVALE	VI
F100	MELIGNANO	MI	F247	MISINTO	MB	F386	MONTABONE	AT	F524	MONTE GRIMANO TERME	PU	F664	MONTE VIDON COMBATTE	FM
F101	MELENDUGNO	LE	F248	MISSAGLIA	LC	F387	MONTACUTO	AL	F526	MONTGRINO VALTRAVAGLIA	VA	F665	MONTE VIDON CORRADO	FM
F102	MELETI	LO	F249	MISSANELLO	PZ	F390	MONTAFIA	AT	F527	MONTGROSSO D'ASTI	AT	F666	MONTAZEMOLO	CN
F104	MELFI	PZ	F250	MISTERBIANCO	CT	F391	MONTAGANO	CB	F528	MONTGROSSO PIAN LATTE	IM	F667	MONTI	SS
F105	MELICUCCIA'	RC	F251	MISTRETTA	ME	F392	MONTAGNA MONTAN.	BZ	F529	MONTGROTTO TERME	PD	F668	MONTIANO	FC
F106	MELICUCCO	RC	F254	MOASCA	AT	F393	MONTAGNA IN VALTELLINA	SO	F531	MONTESI	TA	F669	MONTICELLO D'ALBA	CN
F107	MELILLI	SR	F256	MOCONESI	GE	F394	MONTAGNANA	PD	F532	MONTE ISOLA	BS	F670	MONTICELLI PAVESE	PV
F108	MELISSA	KR	F257	MODENA	MO	F395	MONTAGNAREALE	ME	F533	MONTELABBATE	PU	F671	MONTICELLI D'ONGINA	PC
F109	MELISSANO	LE	F258	MODICA	RG	F397	MONTAGUTO	AV	F534	MONTELANICO	RM	F672	MONTICELLI BRUSATI	BS
F110	MELITO IRPINO	AV	F259	MODIGLIANA	FC	F398	MONTAIONE	FI	F535	MONTELAPIANO	CH	F674	MONTICELLO BRIANZA	LC
F111	MELITO DI NAPOLI	NA	F260	MOZZANO CON VILLAVESCO	LO	F399	MONTALBANO JUNICO	MT	F536	MONTELEONE DI FERMO	FM	F675	MONTICELLO CONTE OTTO	VI
F112	MELITO DI PORTO SALVO	RC	F261	MODULO	OR	F400	MONTALBANO ELICONA	ME	F537	VIBO VALENTIA	VV	F676	MONTICIANO	SI
F113	MELIZZANO	BN	F262	MODUGNO	BA	F401	OSTRA	AN	F538	MONTELEONE DI PUGLIA	FG	F677	MONTIERI	GR
F114	MELLE	CN	F263	MOENA	TN	F403	MONTALDEO	AL	F540	MONTELEONE DI SPOLETO	PG	F679	MONTIGNOSO	MS
F115	MELLO	SO	F265	MOGGIO	LC	F404	MONTALDO BORMIDA	AL	F541	MONTELEONE SABINO	RI	F680	MONTIRONE	BS
F116	SILEA	TV	F266	MOGGIO UDINESE	UD	F405	MONTALDO DI MONDOVI'	CN	F542	MONTELEONE ROCCA DORIA	SS	F681	MONTODINE	CR
F117	MELPIGNANO	LE	F267	MOGLIA	MN	F407	MONTALDO TORINESE	TO	F543	MONTELEONE D'ORVIETO	TR	F682	MONTOGGIO	GE
F118	MELTINA MOELTEN.	BZ	F268	MOGLIANO	MC	F408	MONTALDO ROERO	CN	F544	MONTELEPRE	PA	F685	MONTONE	PG
F119	MELZO	MI	F269	MOGLIANO VENETO	TV	F409	MONTALDO SCARAMPI	AT	F545	MONTALBRETTE	RM	F686	MONTOPOLI IN VAL D'ARNO	PI
F120	MENAGGIO	CO	F270	MOGORELLA	OR	F410	MONTALE	PT	F546	MONTELLA	AV	F687	MONTOPOLI DI SABINA	RI
F122	MENCONICO	PV	F271	MOGRO	OR	F411	MONTALENGHE	TO	F547	MONTELO	BG	F688	MONTORFANO	CO
F123	MENDATICA	IM	F272	MOGORO	OR	F414	MONTALLEGRO	AG	F548	MONTELONGO	CB	F689	MONTORIO NEI FRENTANI	CB
F125	MENDICINO	CS	F274	MOIANO	BN	F415	MONTALTO DELLE MARCHE	AP	F549	MONTELPARO	FM	F690	MONTORIO AL VOMANO	TE
F126	MENFI	AG	F275	MOIMACCO	UD	F416	MONTALTO UFFUGO	CS	F550	MONTELUPO ALBESE	CN	F692	MONTORIO ROMANO	RM
F127	MENTANA	RM	F276	MOIO DE' CALVI	BG	F417	MONTALTO PAVESE	PV	F551	MONTELUPO FIORENTINO	FI	F696	MONTORSO VICENTINO	VI
F130	MEOLO	VE	F277	MOIO ALCANTARA	ME	F419	MONTALTO DI CASTRO	VT	F552	MONTELUPONE	MC	F697	MONTOTTONE	FM
F131	MERANA	AL	F278	MOIO DELLA CIVITELLA	SA	F420	MONTALTO DORA	TO	F553	MONTMAGGIORE BELSITO	PA	F698	MONTRESTA	OR
F132	MERANO MERAN.	BZ	F279	MOIOLA	CN	F422	MONTANARO	TO	F556	MONTMAGNO	AT	F701	MONTU' BECCARIA	PA
F133	MERATE	LC	F280	MOLA DI BARI	BA	F423	MONTANASO LOMBARDO	LO	F557	SANT'ARCANGELO TRIMONTE	BN	F703	MONVALLE	VV
F134	MERCALLO	VA	F281	MOLARE	AL	F424	MONTANERA	CN	F558	MONTMALE DI CUNEO	CN	F704	MONZA	MB
F135	MERCATELLO SUL METAURO	PU	F283	MOLAZZANA	LU	F426	MONTANO ANTILIA	SA	F559	MONTMARANO	AV	F705	MONZAMBANO	MN
F136	MERCATINO CONCA	PU	F284	MOLFETTA	BA	F427	MONTANO LUCINO	CO	F560	MONTMARECCHIANO	AN	F706	MONZUNO	BO
F137	NOVAFELTRIA	RN	F287	MOLINARA	BN	F428	MONTAPPONE	FM	F561	MONTE MARENZO	LC	F707	MORANO SUL PO	AL
F138	MERCATO SAN SEVERINO	SA	F288	MOLINELLA	BO	F429	MONTAQUILA	IS	F562	MONTMARZINO	AP	F708	MORANO CALABRO	CS
F139	MERCATO SARACENO	FC	F290	MOLINI DI TRIORA	IM	F430	MONTASOLA	RI	F563	MONTMESOLA	TA	F709	MORANSENZO	AT
F140	MERCENASCO	TO	F293	MOLINO DEI TORTI	AL	F432	MONTAURA	CZ	F564	MONTMEZZO	CO	F710	MORARO	GO
F141	MERCUGLIANO	AV	F294	MOLISE	CB	F433	MONTAZZOLI	CH	F565	MONTMIGNAIO	AR	F711	MORAZZONE	VA
F144	MERETO DI TOMBA	UD	F295	MOLITERNO	PZ	F434	MONTE CREMASCO	CR	F566	MONTMILLETTO	AV	F712	MORBEGNO	SO
F145	MERGO	AN	F297	MOLLIA	VC	F437	MONTE ARGENTARIO	GR	F567	POLLENZA	MC	F713	MORBELLO	AL
F146	MERGOZZO	VB	F299	PORTO EMPEDOCLE	AG	F440	MONTABELLO DELLA BATTAGLIA	PV	F568	MONTMILONE	PZ	F715	MORCIANO DI ROMAGNA	RN
F147	MERI'	ME	F301	MOLICCHIO	RC	F441	MONTABELLO DI BERTONA	PE	F569	MONTIMITRO	CB	F716	MORCIANO DI LEUCA	LE
F148	MERLARA	PD	F304	MOLTENO	LC	F442	MONTABELLO VICENTINO	VI	F570	MONTEMONACO	AP	F717	MORCONE	BN
F149	MERLINO	LO	F305	MOLTRASIO	CO	F443	MONTABELLUNA	TV	F572	MONTMURLO	PO	F718	MORDANO	BO
F151	MERONE	CO	F307	MOLVENO	TN	F445	MONTAEBRINO	GE	F573	MONTMURRO	PZ	F720	MORENGO	BG
F152	MESAGNE	BR	F308	MOMBALDONE	AT	F446	MONTBUONO	RI	F574	MONTENARS	UD	F721	MORES	SS
F153	MESE	SO	F309	MOMBARCARO	CN	F448	MONTICALVO IRPINO	AV	F576	MONTENERO DI BISACCIA	CB	F722	MORESCO	FM
F154	MESENZANA	VA	F310	MOMBAROCCHIO	PU	F449	MONTICALVO VERSIGLIA	PV	F578	MONTENERODOMO	CH	F723	MORETTA	CN
F155	MESERO	MI	F311	MOMBARUZZO	AT	F450	MONTICALVO IN FOGLIA	PU	F579	MONTENERO SABINO	PU	F724	MORFASSO	PC
F156	MESOLA	FE	F312	MOMBASIGLIO	CN	F452	MONTICARLO	LU	F580	MONTENERO VAL COCCHIARA	IS	F725	MORGANO	TV
F157	MESORACA	KR	F313	MOMBELLO MONFERRATO	AL	F453	MONTICAROTTO	AN	F581	OSTRA VETERE	AN	F726	MORGEX	AO
F158	MESSINA	ME	F315	MOMBELLO DI TORINO	TO	F454	MONTICASSIANO	MC	F582	MONTEDODORISIO	CH	F727	MORGONGIORI	OR
F161	MESTRINO	PD	F316	MOMBERCELLI	AT	F455	MONTICASTELLO	AL	F585	ROSETO DEGLI ABRUZZI	TE	F728	MORI	TN
F162	META	NA	F317	MOMO	NO	F456	MONTE CASTELLO DI VIBIO	PG	F586	MONTIPAONE	CZ	F729	MORIAGO DELLA BATTAGLIA	TV
F165	MEZZAGO	MB	F318	MOMPANTERO	TO	F457	MONTICASTRILLI	TR	F587	MONTIPARANZO	TA	F730	MORICONE	RM
F167	MEZZANA MORTIGLIENGO	BI	F319	MOMPEO	RI	F458	MONTICATINI VAL DI CECINA	PI	F589	MONTE PORZIO	PU	F731	MORIGERATI	SA
F168	MEZZANA	TN	F320	MOMPERONE	AL	F460	MONTE CAVALLO	MC	F590	MONTE PORZIO CATONE	RM	F732	MORINO	AQ
F170	MEZZANA BIGLI	PV	F322	MONACILIONI	CB	F461	MONTICCHIA DI CROSARA	VR	F591	MONTI PRANDONE	AP	F733	MORIONDO TORINESE	TO
F171	MEZZANA RABATTONNE	PV	F323	MONALE	AT	F462	MONTICCHIO	TR	F592	MONTI PULCIANO	SI	F734	MORLUPO	RM
F172	MEZZANE DI SOTTO	VR	F324	MONASTERACE	RC	F463	MONTICCHIO EMILIA	RE	F594	MONTICHI	AR	F735		

CODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	CODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	CODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	CODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	CODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.
F748	MORRONÈ DEL SANNIO	CB	F900	NISSORIA	EN	G036	OLIVERI	ME	G179	OSSIMO	BS	G307	PANETTIERI	CS
F749	MORROVALLE	MC	F901	NIZZA DI SICILIA	ME	G037	OLIVETO LUCANO	MT	G181	OSSONA	MI	G308	PANICALE	PG
F750	MORSANO AL TAGLIAMENTO	PN	F902	NIZZA MONFERRATO	AT	G039	OLIVETO CITRA	SA	G183	OSTANA	CN	G309	VILLARICCA	NA
F751	MORSASCO	AL	F904	NOALE	VE	G040	OLIVETO LARIO	LC	G184	OStELLATO	FE	G311	PANNARANO	BN
F754	MORTARA	PV	F906	NOASCA	TO	G041	OLIVETTA SAN MICHELE	IM	G185	OstIANO	CR	G312	PANNI	FG
F756	MORTEGLIANO	UD	F907	NOCARA	CS	G042	OLIVOLA	AL	G186	OstIGLIA	MN	G315	PANTELLERIA	TP
F758	MORTERONE	LC	F908	NOCCIANO	PE	G043	OLLASTRA	OR	G187	OstUNI	BR	G316	PANTIGLIATE	MI
F760	MORUZZO	UD	F910	NOCERA TERINESE	CZ	G044	OLLOLAI	NU	G188	OTRANTO	LE	G317	PAOLA	CS
F761	MOSCAZZANO	CR	F911	NOCERA UMBRA	PG	G045	OLLMONT	AO	G189	OTRICOLI	TR	G318	PAOLISI	BN
F762	MOSCHIANO	AV	F912	NOCERA INFERIORE	SA	G046	OLMEDO	SS	G190	OTTAVIANO	NA	G319	VALDERICE	TP
F764	MOSCIANO SANT'ANGELO	TE	F913	NOCERA SUPERIORE	SA	G047	OLMIENETA	CR	G191	OTTANA	NU	G320	PAPASIDERO	CS
F765	MOSCUFO	PE	F914	NOCE TO	PR	G048	OLMO GENTILE	AT	G192	OTTATI	SA	G323	PAPOZZE	RO
F766	MOSO IN PASSIRIA .MOOS IN PASSEIER	BZ	F915	NOCI	BA	G049	OLMO AL BREMO	BG	G193	OTTIGLIO	AL	G324	PARABIAGO	MI
F767	MOSSA	GO	F916	NOCIGLIA	LE	G050	OLTRE IL COLLE	BG	G194	OTTOBIANO	PV	G325	PARABITA	LE
F770	MOTTA DI LIVENZA	TV	F917	NOEPOLI	PZ	G054	OLTRESSENDA ALTA	BG	G195	OTTONE	PC	G327	PARATICO	BS
F771	MOTTA BALUFFI	CR	F918	NOGARA	VR	G056	OLTRONA DI SAN MAMETTE	CO	G196	OULX	TO	G328	PARCINES .PARTSCHINS.	BZ
F772	MOTTA CAMASTRA	ME	F920	NOGAREDO	TN	G058	OLZAI	NU	G197	OVADA	AL	G330	PARELLA	TO
F773	MOTTA D'AFFERMO	ME	F921	NOGAROLE ROCCA	VR	G061	OME	BS	G198	OVARO	UD	G331	PARENTE	CS
F774	MOTTA DE' CONTI	VC	F922	NOGAROLE VICENTINO	VI	G062	OMEGNA	VB	G199	OVIGLIO	AL	G333	PARETE	CE
F775	MOTTA FOLLONE	CS	F923	NOICATTARO	BA	G063	OMIGNANO	SA	G200	OVINDOLI	AQ	G334	PARETO	AL
F776	MOTTALCIATA	BI	F924	NOLA	NA	G064	ONANI	NU	G201	OVODDA	NU	G335	PARGHELIA	VV
F777	MOTTA MONTECORVINO	FG	F925	NOLE	TO	G065	ONANO	VT	G202	OZEGNA	TO	G336	PARLASCO	LC
F779	MOTTA SAN GIOVANNI	RC	F926	NOLI	SV	G066	ONCINO	CN	G203	OZIERI	SS	G337	PARMA	PR
F780	MOTTA SANTA LUCIA	CZ	F927	NOMAGLIO	TO	G068	ONETA	BG	G204	OZZANO MONFERRATO	AL	G338	PARODI LIGURE	AL
F781	MOTTA SANT'ANASTASIA	CT	F929	NOMI	TN	G070	ONIFAI	NU	G205	OZZANO DELL'EMILIA	BO	G339	PAROLO	CN
F783	MOTTA VISCONTI	MI	F930	NONANTOLA	MO	G071	ONIFERI	NU	G206	OZZERO	MI	G340	PAROLISE	AV
F784	MOTTOLA	TA	F931	NONE	TO	G074	ONO SAN PIETRO	BS	G207	PABILLONIS	SU	G342	PARONA	PV
F785	MOZZAGROGNA	CH	F932	NONIO	VB	G075	ONORE	BG	G208	PACECO	TP	G344	PARRANO	TR
F786	MOZZANICA	BG	F933	NORAGUGUME	NU	G076	ONZO	SV	G209	PACE DEL MELA	ME	G346	PARRE	BG
F788	MOZZATE	CO	F934	NORBELLO	OR	G078	OPERA	MI	G210	PACENTRO	AQ	G347	PARTANNA	TP
F789	MOZZECANE	VR	F935	NORCIA	PG	G079	OPI	AQ	G211	PACHINO	SR	G348	PARTINICO	PA
F791	MOZZO	BG	F937	NORMA	LT	G080	OPPEANO	VR	G212	PACIANO	PG	G349	PARUZZARO	NO
F793	MUCCIA	MC	F939	NOSATE	MI	G081	OPPIDO LUCANO	PZ	G213	PADENGHE SUL GARDA	BS	G350	PARZANICA	BG
F795	MUGGIA	TS	F941	PONTE NOSSA	BG	G082	OPPIDO MAMERTINA	RC	G215	PADERNA	AL	G352	PASIAN DI PRATO	UD
F797	MUGGIO'	MB	F942	NOTARESCO	TE	G083	ORA .AJER.	BZ	G217	PADERNO FRANCIACORTA	BS	G353	PASIANO DI PORDENONE	PN
F798	MUGNANO DEL CARDINALE	AV	F943	NOTO	SR	G084	ORANI	NU	G218	PADERNO D'ADDA	LC	G354	PASPARDO	BS
F799	MUGNANO DI NAPOLI	NA	F944	NOVA MILANESE	MB	G086	ORATINO	CB	G220	PADERNO DUGNANO	MI	G358	PASSERANO MARMORITO	AT
F801	MULAZZANO	LO	F947	NOVALEDO	TN	G087	ORBASSANO	TO	G222	PADERNO PONCHIELLI	CR	G359	PASSIGNANO SUL TRASIMENO	PG
F802	MULAZZO	MS	F948	NOVALESA	TO	G088	ORBETELLO	GR	G223	ROBBIATE	LC	G361	PASSIRANO	BS
F806	MURA	BS	F949	NOVA LEVANTE .WELSCHNOFEN.	BZ	G090	ORCIANO PISANO	PI	G224	PAOVOA	PD	G362	PASTENA	FR
F808	MURAVERA	SU	F950	NOVA PONENTE .DEUTSCHNOFEN.	BZ	G093	ORERO	GE	G225	PADRIA	SS	G364	PASTORANO	CE
F809	MURAZZANO	CN	F951	NOVARA DI SICILIA	ME	G095	ORGIANO	VI	G226	PADULA	SA	G365	PASTRENGO	VR
F810	SALCEDO	VI	F952	NOVARA	NO	G096	PIEVE FISSIRAGA	LO	G227	PADULI	BN	G367	PASTURANA	AL
F811	MURELLO	CN	F955	NOVATE MILANESE	MI	G097	ORGOSOLO	NU	G228	PAESANA	CN	G368	PASTURO	LC
F813	MURIALDO	SV	F956	NOVATE MEZZOLA	SO	G098	ORIA	BR	G229	PAESE	TV	G370	PATERNOPOLI	AV
F814	MURISENGO	AL	F957	NOVE	VI	G102	ORICOLA	AQ	G230	PAGANI	SA	G371	PATERNO'	CT
F815	MURLO	SI	F958	NOVEDRATE	CO	G103	ORIGGIO	VA	G232	PAGANICO SABINO	RI	G372	PATERNO CALABRO	CS
F816	MURO LECCESE	LE	F960	NOVELLARA	RE	G105	ORINO	VA	G233	PAGAZZANO	BG	G374	PATRICA	FR
F817	MURO LUCANO	PZ	F961	NOVELLO	CN	G107	ORIO LITTA	LO	G234	PAGLIARA	ME	G376	PATTADA	SS
F818	MUROS	SS	F962	NOVENTA PADOVANA	PD	G108	ORIO AL SERIO	BG	G237	PAGLIETA	CH	G377	PATTI	ME
F820	MUSCOLINE	BS	F963	NOVENTA DI PIAVE	VE	G109	ORIO CANAVESE	TO	G238	PAGNACCO	UD	G378	PATU'	LE
F822	MUSEI	SU	F964	NOVENTA VICENTINA	VI	G110	ORIOLO	CS	G240	PAGNO	CN	G379	PAU	OR
F826	MUSILE DI PIAVE	VE	F965	NOVI LIGURE	AL	G111	ORIOLO ROMANO	VT	G241	PAGNONA	LC	G381	PAULARO	UD
F828	MUSSO	CO	F966	NOVI DI MODENA	MO	G113	ORISTANO	OR	G242	PAGO DEL VALLO DI LAURO	AV	G382	PAULI ARBAREI	SU
F829	MUSSOLENTE	VI	F967	NOVI VELIA	SA	G114	ORMEA	CN	G243	PAGO VEJANO	BN	G383	SAN NICOLO' GERREI	SU
F830	MUSSOMELI	CL	F968	NOVIGLIO	MI	G115	ORMELLE	TV	G247	PAISCO LOVENO	BS	G384	PAULILATINO	OR
F831	PINETO	TE	F970	NOVOLI	LE	G116	ORNAGO	MB	G248	PAITONE	BS	G385	PAULLO	MI
F832	MUZZANA DEL TURGNANO	UD	F972	NUCETTO	CN	G117	ORNAVASSO	VB	G249	PALADINA	BG	G386	PAUPISI	BN
F833	MUZZANO	BI	F974	NUGHEDU SANTA VITTORIA	OR	G118	ORNICA	BG	G250	PALAGIANO	MO	G387	PAVAROLO	TO
F835	NAGO-TORBOLE	TN	F975	NUGHEDU SAN NICOLO'	SS	G119	OROSEI	NU	G251	PALAGIANELLO	TA	G388	PAVIA	PV
F836	NALLES .NALS.	BZ	F976	NULE	SS	G120	OROTELLI	NU	G252	PALAGIANO	TA	G389	PAVIA DI UDINE	UD
F838	NANTO	VI	F977	NULVI	SS	G121	ORRIA	SA	G253	PALAGONIA	CT	G391	PAVONE DEL MELLA	BS
F839	NAPOLI	NA	F978	NUMANA	AN	G122	ORROLI	SU	G254	PALAIÀ	PI	G392	PAVONE CANAVESE	TO
F840	NARBOLIA	OR	F979	NUORO	NU	G123	ORSAGO	TV	G255	PALANZANO	PR	G393	PAVULLO NEL FRIGNANO	MO
F841	NARCAO	SU	F980	NURACHI	OR	G124	ORSARA BORMIDA	AL	G257	PALATA	CB	G394	PAZZANO	RC
F842	NARDO'	LE	F981	NURAGUS	SU	G125	ORSARA DI PUGLIA	FG	G258	PALAU	SS	G395	PECCIOLI	PI
F843	NARDODIPACE	VV	F982	NURALLAO	SU	G126	ORSENIGO	CO	G259	PALAZZAGO	BG	G397	PECETTO DI VALENZA	AL
F844	NARNI	TR	F983	NURAMINIS	SU	G128	ORSOGNA	CH	G260	PALAZZO PIGNANO	CR	G398	PECETTO TORINESE	TO
F845	NARO	AG	F985	NURECI	OR	G129	ORSOMARSO	CS	G261	PALAZZO SAN GERVASIO	PZ	G402	PEDARA	CT
F846	NARZOLE	CN	F986	NUIRI	SU	G130	ORTA DI ATELLA	CE	G262	PALAZZO CANAVESE	TO	G403	PEDASO	FM
F847	NASINO	SV	F987	NUS	AO	G131	ORTA NOVA	FG	G263	PALAZZO ADRIANO	PA	G404	PEDAVENA	BL
F848	NASO	ME	F988	NUSCO	AV	G133	ORTACESUS	SU	G264	PALAZZOLO SULL'OGLIO	BS	G406	PEDEMONTE	VI
F849	NATURNO .NATURNS.	BZ	F989	NUVOLENTO	BS	G134	ORTA SAN GIULIO	NO	G266	PALAZZOLO VERCELLESE	VC	G407	SAN PAOLO	BS
F851	NAVE	BS	F990	NUVOLERA	BS	G135	ORTE	VT	G267	PALAZZOLO ACREIDE	SR	G408	PEDEROBBA	TV
F852	NAVELLI	AQ	F991	NUXIS	SU	G136	ORTELLE	LE	G268	PALAZZOLO DELLO STELLA	UD	G410	PEDESINA	SO
F856	NAZ-SCIAVES .NATZ-SCHABS.	BZ	F992	OCCHIEPPO INFERIORE	BI	G137	ORTEZZANO	FM	G270	PALAZZOULO SUL SENIO	FI	G411	PEDIVIGLIANO	CS
F857	NAZZANO	RM	F993	OCCHIEPPO SUPERIORE	BI	G139	ORTIGNANO RAGGIOLIO	AR	G271	PALANA	CH	G412	PEDRENGO	BG
F858	NE	GE	F994	OCCHIOBELLO	RO	G140	ORTISEI .ST ULRICH.	BZ	G272	PALERMITI	CZ	G415	PEGLIO	CO
F859	NEBBIUONO	NO	F995	OCCHIMIANO	AL	G141	ORTONA	CH	G273	PALERMO	PA	G416	PEGLIO	PU
F861	NEGRAR DI VALPOLICELLA	VR	F996	OCRE	AQ	G142	ORTONA DEI MARSI	AQ	G274	PALESTRINA	RM	G417	PEGOGNAGA	MN
F862	NEIRONE	GE	F997	ODALENGO GRANDE	AL	G143	LUNI	SP	G275	PALESTRO	PV	G418	PEIA	BG
F863	NEIVE	CN	F998	ODALENGO PICCOLO	AL	G144	ORTOVERO	SV	G276	PALIANO	FR	G419	PEIO	TN
F864	NEMBRO	BG	F999	ODERZO	TV	G145	ORTUCCHIO	AQ	G277	PALIZZI	RC	G420	PELAGO	FI
F865	NEMI	RM	G001	ODOLO	BS	G146	ORTUERI	NU	G278	PALLAGORIO	KR	G421	PELLA	NO
F866	NEMOLI	PZ	G002	OFENA	AQ	G147	ORUNE	NU	G280	PALLANZENO	VB	G424	PELLEGRINO PARMENSE	PR
F867	NEONELI	OR	G003	OFFAGNA	AN	G148	ORVIE TO	TR	G281	PALLARE	SV	G426	PELLEZZANO	SA
F868	NEPI	VT	G004	OFFANENGO	CR	G149	ORZINUOVI	BS	G282	PALMA DI MONTECHIARO	AG	G428	PELLIZZANO	TN
F870	NERETO	TE	G005	OFFIDA	AP	G150	ORZIVECCHI	BS	G283	PALMA CAMPANIA	NA	G429	PELUGO	TN
F871	NEROLA	RM	G006	OFFLAGA	BS	G151	OSASCO	TO	G284	PALMANOVA	UD	G430	PENANGO	AT
F872	NERVESA DELLA BATTAGLIA	TV	G007	OGGEBBIO	VB	G152	OSASIO	TO	G285	PALMARI GGI	LE	G431	POGGIRIDENTI	SO
F874	NERVIANO	MI	G008	OGGIONA CON SANTO STEFANO	VA	G153	OSCHIRI	SS	G286	PALMAS ARBOREA	OR	G432	PENNA IN TEVERINA	TR
F876	NESPOLO	RI	G009	OGGIONO	LC	G154	OSIDDA	NU	G287	SAN GIOVANNI SUERGIO	SU	G433	PENNABILLI	RN
F877	NESSO	CO	G010	OGLIANICO	TO	G155	OSIGLIA	SV	G288	PALMI	RC	G434	PENNADOMO	CH
F878	NETRO	BI	G011	OGLIASTRO CILENTO	SA	G156	OSILO	SS	G289	PALMIANO	AP	G435	PENNAPIEDIMONTE	CH
F880	NETTUNO	RM	G012	OYACE	AO	G157	OSIMO	AN	G290	PALMOLI	CH	G436	PENNA SAN GIOVANNI	MC
F881	NEVIANO	LE	G015	OLBIA	SS	G158	OSINI	NU	G291	PALO DEL COLLE	BA	G437	PENNA SANT'ANDREA	TE
F882	NEVIANO DEGLI ARDUINI	PR	G016	OLCENENGO	VC	G159	OSIO SOPRA	BG	G292	PALOMONTE	SA	G438	PENNE	PE
F883	NEVIGLIE	CN	G018	OLDENICO	VC	G160	OSIO SOTTO	BG	G293	PALOMBARA SABINA	RM	G439	PENTONE	CH
F884	NIARDO	BS	G019	OLEGGIO	NO	G161	OSNAGO	LC	G294	PALOMBARO	CH	G441	PERANO	CZ
F886	NIBBOLIA	NO	G020	OLEGGIO CASTELLO	NO	G163	OSOPPO	UD	G295	PALOS CO	BG	G442	PERAROLO DI CADORE	BL
F887	NIBIONNO	LC	G021	OLEVANO DI LOMELLINA	PV	G164	OSPEDALETTI	IM	G296	PALU' DEL FERSINA	TN	G443	PERCA .PERCHA.	BZ
F889	NICHELINO	TO	G022	OLEVANO ROMANO	RM	G165	OSPEDALETTO D'ALPINOLO	AV	G297	PALU'	VR	G444	PERCILE	RM
F890	NICOLOSI	CT	G023	OLEVANO SUL TUSCIANO	SA	G166								

CODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	CODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	CODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	CODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	CODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.
G455	PERITO	SA	G598	PIEDIMONTE SAN GERMANO	FR	G741	PLODIO	SV	G871	PONZA	LT	H020	PREDORE	BG
G456	PERLEDO	LC	G600	PIEDIMULERA	VB	G742	POCAPAGLIA	CN	G872	PONZANO MONFERRATO	AL	H021	PREDOSA	AL
G457	PERLETTO	CN	G601	PIEGARO	PG	G743	POCENIA	UD	G873	PONZANO DI FERMO	FM	H022	PREGANZIOL	TV
G458	PERLO	CN	G602	PIENZA	SI	G746	PODENZANA	MS	G874	PONZANO ROMANO	RM	H026	PREGNANA MILANESE	MI
G459	PERLOZ	AO	G603	PIERANICA	CR	G747	PODENZANO	PC	G875	PONZANO VENETO	TV	H027	PRELA'	IM
G461	PERNUMIA	PD	G604	PIETRAMONTECORVINO	FG	G749	POFI	FR	G877	PONZONE	AL	H028	PREMANA	LC
G462	PEROSA CANAVESE	TO	G605	PIETRA LIGURE	SV	G751	POGGIARDO	LE	G878	POPOLI	PE	H029	PREMARIACCO	UD
G463	PEROSA ARGENTINA	TO	G606	PIETRABONDANTE	IS	G752	POGGIBONSI	SI	G879	POPPI	AR	H030	PREMENO	VB
G465	PERRERO	TO	G607	PIETRABRUNA	IM	G753	POGGIO RUSCO	MN	G881	PORANO	TR	H033	PREMIA	VB
G467	SAN GIOVANNI IN PERSICETO	BO	G608	PIETRACAMELA	TE	G754	POGGIO A CAIANO	PO	G882	PORCARI	LU	H034	PREMILCUORE	FC
G469	PERSICO DOSIMO	CR	G609	PIETRACATELLA	CB	G756	POGGIO BUSTONE	RI	G886	PORCIA	PN	H036	PREMOLO	BG
G471	PERTENGO	VC	G610	PIETRAPUPA	CB	G757	POGGIO CATINO	RI	G887	STELLA CILENTO	SA	H037	PREMOSELLO-CHIOVENDA	VB
G474	PERTICA ALTA	BS	G611	PIETRADEFUSI	AV	G758	POGGIODOMO	PG	G888	PORDENONE	PN	H038	PREONE	UD
G475	PERTICA BASSA	BS	G612	PIETRA DE' GIORGI	PV	G760	POGGIOFIORITO	CH	G889	PORLEZZA	CO	H040	PREPOTTO	UD
G476	PERTOSA	SA	G613	PIETRAFERRAZZANA	CH	G761	POGGIO IMPERIALE	FG	G890	PORWASSIO	IM	H042	PRE-SAINT-DIDIER	AO
G477	PERTUSIO	TO	G614	SATRIANO DI LUCANIA	PZ	G762	POGGIOMARINO	NA	G891	PORPETTO	UD	H043	PRESEGLIE	BS
G478	PERUGIA	PG	G615	PIETRAFITTA	CS	G763	POGGIO MIRTETO	RI	G894	PORCOMARCO	AT	H045	PRESENZANO	CE
G479	PESARO	PU	G616	PIETRAGALLA	PZ	G764	POGGIO MOIANO	RI	G895	PORALBERA	PV	H046	PRESEZZO	BG
G480	PESCAGLIA	LU	G618	PIETRALLUNGA	PG	G765	POGGIO NATIVO	RI	G900	PORTE	TO	H048	PRESSANA	VR
G481	PESCONTINA	VR	G619	PIETRA MARAZZI	AL	G766	POGGIO PICENZE	AQ	G902	PORTICI	NA	H052	PRETORO	CH
G482	PESCARA	PE	G620	PIETRAMELARA	CE	G767	POGGIOREALE	TP	G903	PORTICO DI CASERTA	CE	H055	PREVALLE	BS
G483	PESCAROLO ED UNITI	CR	G621	PIETRANICO	PE	G768	POGGIO RENATICO	FE	G904	PORTICO E SAN BENEDETTO	FC	H056	PREZZA	AQ
G484	PESCESSEROLI	AQ	G622	PIETRAPAOLO	CS	G769	POGGIORSINI	BA	G905	PORTIGLIOLA	RC	H059	PRIERO	CN
G485	PESCATO	LC	G623	PIETRAPERTOSA	PZ	G770	POGGIO SAN LORENZO	RI	G906	PORTO CERESIO	VA	H061	PRIGNANO SULLA SECCHIA	MO
G486	PESCHCE	IS	G624	PIETRAPERZIA	EN	G771	POGGIO SAN MARCELLO	AN	G907	PORTO VALTRAVAGLIA	VA	H062	PRIGNANO CILENTO	SA
G487	PESCHICI	FG	G625	PIETRAPORZIO	CN	G772	POGLIANO MILANESE	MI	G909	PORTOBUFFOLE'	TV	H063	PRIMALUNA	LC
G488	PESCHIERA BORROMEO	MI	G626	PIETRAROJA	BN	G773	POGNANA LARIO	CO	G910	PORTOCANNONE	CB	H068	PRIOCCA	CN
G489	PESCHIERA DEL GARDA	VR	G627	PIETRARUBBIA	PU	G774	POGNANO	BG	G912	PORTOFERRAIO	LI	H069	PRIOLA	CN
G491	PESCIA	PT	G628	PIETRASANTA	LU	G775	POGNO	NO	G913	PORTOFINO	GE	H070	PRIZZI	PA
G492	PESCINA	AQ	G629	PIETRASTORNINA	AV	G776	POJANA MAGGIORE	VI	G914	PORTOGRUARO	VE	H071	PROCENO	VT
G493	PESCOCOSTANZO	AQ	G630	PIETRAVAIRANO	CE	G777	POIRANO	TO	G916	PORTOMAGGIORE	FE	H072	PROCIDA	NA
G494	PESCO SANNITA	BN	G631	PIETRELCINA	BN	G779	POLAVENO	BS	G917	PORTO MANTOVANO	MN	H073	PROPATA	GE
G495	PESCOCALANICO	IS	G632	PIEVE DI TECO	IM	G780	POLCENIGO	PN	G919	PORTO RECANATI	MC	H074	PROSERPIO	CO
G496	PESCOPAGIANO	PZ	G634	PIEVE EMANUELE	MI	G782	POLSELLA	RO	G920	PORTO SAN GIORGIO	FM	H076	PROSEDI	LT
G497	PESCOPENNATARO	IS	G635	PIEVE ALBIGNOLE	PV	G784	POLI	RM	G921	PORTO SANTELPIDIO	FM	H077	PROVAGLIO VAL SABBIA	BS
G498	PESCOROCCHIANO	RI	G636	PIEVE A NIEVOLE	PT	G785	POLIA	VV	G922	PORTOSCUSO	SU	H078	PROVAGLIO D'ISEO	BS
G499	PESCOSANONESCO	PE	G639	PIEVE DEL CAIRO	PV	G786	POLICORO	MT	G923	PORTO TOLLE	RO	H081	PROVES .PROVEIS.	BZ
G500	PESCOSOLIDO	FR	G642	PIEVE DI CADORE	BL	G787	POLIGNANO A MARE	BA	G924	PORTO TORRES	SS	H083	PROVIDENTI	CB
G502	PESANO CON BORNAGO	MI	G643	PIEVE DI CENTO	BO	G788	SAN PIETRO IN CERRO	PC	G925	PORTOVENERE	SP	H085	PRUNETTO	CN
G504	PESSINA CREMONESE	CR	G645	PIEVE DI SOLIGO	TV	G789	POLINAGO	MO	G926	PORTO VIRO	RO	H086	PUEGNANO DEL GARDA	BS
G505	PESSINETTO	TO	G646	PIEVE LIGURE	GE	G790	POLINO	TR	G927	PORTULA	BI	H087	PUGLIANELLO	BN
G506	PETACCIATO	CB	G647	PIEVE D'OLMI	CR	G791	POLISTENA	RC	G929	POSADA	NU	H088	PULA	CA
G507	TURANA	RI	G648	PIEVE FOSCIANA	LU	G792	POLLIZZI GENEROSA	PA	G931	POSINA	VI	H089	PULFERO	UD
G508	PETILIA POLICASTRO	KR	G649	PIEVPELAGO	MO	G793	POLLA	SA	G932	POSITANO	SA	H090	PULSANO	TA
G509	PETINA	SA	G650	PIEVE PORTO MORONE	PV	G794	POLLEIN	AO	G933	POSSAGNO	TV	H091	PUMENENGO	BG
G510	PETRALIA SOPRANA	PA	G651	PIEVE SAN GIACOMO	CR	G795	POLLENA TROCCHIA	NA	G934	POSTA	RI	H094	PUSIANO	CO
G511	PETRALIA SOTTANA	PA	G653	PIEVE SANTO STEFANO	AR	G796	POLLICIA	SA	G935	POSTA FIBRENO	FR	H095	PUTFIGARI	SS
G512	PETRELLA TIFERNINA	CB	G656	PIEVE TESINO	TN	G797	POLLINA	PA	G936	POSTAL BURGSTALL	BZ	H096	PUTIGNANO	BA
G513	PETRELLA SALTO	RI	G657	PIEVE TORINA	MC	G798	POLLONE	BI	G937	POSTALESIO	SO	H097	QUADRELLE	AV
G514	PETRIANO	PU	G658	PIEVE VERGONTE	VB	G799	POLLUTRI	CH	G939	POSTIGLIONE	SA	H098	QUADRI	CH
G515	PETRIOLO	MC	G659	PIGLIO	FR	G800	POLONGHERA	CN	G940	POSTUA	VC	H100	QUAGLIUZZO	TO
G516	PETRITOLI	FM	G660	PIGNA	IM	G801	POLPENAZZE DEL GARDA	BS	G942	POTENZA	PZ	H101	QUALIANO	NA
G517	PETRIZI	CZ	G661	PIGNATARO MAGGIORE	CE	G802	POLVERARA	PD	G943	POVE DEL GRAPPA	PD	H102	QUARANTI	AT
G518	PETRONA'	CZ	G662	PIGNATARO INTERAMNA	FR	G803	POLVERIGI	AN	G944	POVEGLIANO	TV	H104	QUARGNENTO	AL
G519	PETRURIO IRPINO	AV	G663	PIGNOLA	PZ	G804	POMARANACE	PI	G945	POVEGLIANO VERONESE	VR	H106	QUARNA SOPRA	VB
G520	PETTENASCO	NO	G664	PIGNONE	SP	G805	POMARETTO	TO	G947	POVIGLIO	RE	H107	QUARNA SOTTO	VB
G521	PETTINENGO	BI	G665	PIGRA	CO	G806	POMARICO	MT	G949	POVOLETTO	UD	H108	QUARONA	VC
G522	PETTINGO	ME	G666	PILA	VC	G807	POMARO MONFERRATO	AL	G951	POZZAGLIA SABINA	RI	H109	QUARRATA	PT
G523	PETTORANELLO DEL MOLISE	IS	G669	PIMENTEL	SU	G808	POMAROLO	TN	G953	POZZALLO	RG	H110	QUART	AO
G524	PETTORANO SUL GIZIO	AQ	G670	PIMONTE	NA	G809	POMBIA	NO	G954	POZZILLI	IS	H114	QUARTO	NA
G525	PETTORAZZA GRIMANI	RO	G671	PINAROLO PO	PV	G811	POMEZIA	RM	G955	POZZO D'ADDA	MI	H117	QUARTO D'ALTINO	VE
G526	PEVERAGNO	CN	G672	PINASCA	TO	G812	POMIGLIANO D'ARCO	NA	G957	POZZOLEONE	VI	H118	QUARTU SANTELENA	CA
G528	PEZZANA	VC	G673	PINCARA	RO	G813	POMPEI	NA	G959	POZZOLENGO	BS	H119	QUARTUCCI	CA
G529	PEZZAZZE	BS	G674	PINEROLO	TO	G814	POMPIANA	IM	G960	POZZOLO GROPPLO	AL	H120	QUASSOLO	TO
G532	PEZZOLO VALLE UZZONE	CN	G676	PINO D'ASTI	AT	G815	POMPIANO	BS	G961	POZZOLO FORMIGARO	AL	H121	QUATTORDIO	AL
G534	PIACENZA D'ADIGE	PD	G678	PINO TORINESE	TO	G816	POMPONESCO	MN	G962	POZZOMAGGIORE	SS	H122	QUATTRO CASTELLA	RE
G535	PIACENZA	PC	G680	PINZANO AL TAGLIAMENTO	PN	G817	POMPU	OR	G963	POZZONOVO	OR	H126	QUILIANO	SV
G538	PIAGGINE	SA	G681	PINZOLO	TN	G818	PONCARALE	BS	G964	POZZUOLI	NA	H127	QUINCINETTO	TO
G540	VALLE DELL'ANGELO	SA	G682	PIOBIBICO	PU	G820	PONDERANO	BI	G965	POZZUOLO MARTESANA	MI	H128	QUINDICI	AV
G541	PIANA DI MONTE VERNA	CE	G683	PIOBESI D'ALBA	CN	G821	PONNA	CO	G966	POZZUOLO DEL FRIULI	UD	H129	QUINGENTOLE	MN
G542	PIANA CRIXIA	SV	G684	PIOBESI TORINESE	TO	G822	PONSACCO	PI	G968	PRADALUNGA	BG	H130	QUINTANO	CR
G543	PIANA DEGLI ALBANESEI	PA	G685	PIODE	VC	G823	PONSO	PD	G969	PRADAMANO	UD	H131	QUINTO DI TREVISO	TV
G545	PONTOBOSSET	AO	G686	PIOLTELLO	MI	G825	PONTASSIEVE	FI	G970	PRADLEVES	CN	H132	QUINTO VERCELLESE	VC
G546	PIAN CAMUNO	BS	G687	PIOMBINO	LI	G826	PONTE CANAVESE	TO	G972	SASSO MARCONI	BO	H134	QUINTO VICENTINO	VI
G547	PIANCASTAGNANO	SI	G688	PIOMBINO DESE	PD	G827	PONTE	BN	G973	PRAGELATO	TO	H140	QUINZANO D'OGLIO	BS
G549	PIANCOCIGNO	BS	G690	PIORACO	MC	G829	PONTE IN VALTELLINA	SO	G974	PRAY	BI	H143	QUISTELLO	MN
G551	PIANDIMELETO	PU	G691	PIOSSASCO	TO	G830	PONTE GARDENA WAIDBRUCK.	BZ	G975	PRAGA A MARE	CS	H146	RABBI	TN
G553	PIANE CRATI	CS	G692	PIOVA' MASSAIA	AT	G831	PONTEBBA	UD	G976	PRAGNANO	SA	H147	RACALE	LE
G555	PIANELLA	PE	G693	PIOVE DI SACCO	PD	G833	PONTE BUGGIANESE	PT	G977	PRALBOINO	BS	H148	RACALMUTO	AG
G556	PIANELLO DEL LARIO	CO	G694	PIOVENE ROCCHETTE	VI	G834	PONTECAGNANO FAIANO	SA	G978	PRALI	TO	H150	RACCONIGI	CN
G557	PIANELLO VAL TIDONE	PC	G696	PIOZZANO	PC	G836	PONTECCHIO POLESINE	RO	G979	PRALORMO	RO	H151	RACCUJA	ME
G558	PIANENGO	CR	G697	PIOZZO	CN	G837	PONTECHIANALE	CN	G980	PRALUNGO	BI	H152	RACINES .RATSCHINGS.	BZ
G559	PIANEZZA	TO	G698	PRIVERNO	LT	G838	PONTECORVO	FR	G981	PRAMAGGIORE	VE	H153	RADDA IN CHIANTI	SI
G560	PIANEZZE	VI	G699	PIRAINO	ME	G839	PONTECURNONE	AL	G982	PRAMOLLO	TO	H154	RADDUSA	CT
G561	PIANFEI	CN	G702	PISA	PI	G840	PONTEDESSIO	IM	G985	PRAROLO	VC	H156	RADICOFANI	SI
G564	PIANICO	BG	G703	PISANO	NO	G842	PONTE DELL'OLIO	PC	G986	PRAROSTINO	TO	H157	RADICONDOLI	SI
G565	PIANIGA	VE	G704	PISONIANO	RM	G843	PONTEDETRA	PI	G987	PRASCO	AL	H159	RAFFADALI	AG
G566	SAN BENEDETTO VAL DI SAMBRO	BO	G705	PISCINA	TO	G844	PONTE DI LEGNO	BS	G988	PRASCORSANO	TO	H161	RAGOGNA	UD
G568	PIANO DI SORRENTO	NA	G707	PISCIOTTA	SA	G846	PONTE DI PIAVE	TV	G990	PRATA DI PRINCIPATO ULTRA	AV	H163	RAGUSA	RG
G570	PIANORO	BO	G710	PISOGNE	BS	G847	PONTE LAMBRO	CO	G991	PRATA SANNITA	CE	H165	RUVIANO	CE
G571	PIANSANO	VT	G712	PISTICCI	MT	G848	PONTELANDOLFO	BN	G992	PRATA D'ANSIDONIA	AQ	H166	RAIANO	AQ
G572	PIANTEDO	SO	G713	PISTOIA	PT	G849	PONTELATONE	CE	G993	PRATA CAMPORACCIO	SO	H168	RAMACCA	CT
G574	PIARI	BG	G716	PIITIGLIANO	GR	G850	PONTELONGO	PD	G994	PRATA DI PORDENONE	PN	H173	RANCIO VALCUVIA	VA
G575	PIASCO	CN	G717	PIUBEGA	MN	G851	PONTE NIZZA	PV	G995	PRATELLA	CE	H174	RANCO	VA
G576	PIATEDA	SO	G718	PIURO	SO	G852	PONTENURE	PC	G997	PRATIGLIONE	TO	H175	RANDEZZO	CT
G577	PIATTO	BI	G719	PIVERONE	TO	G853	PONTERANICA	BG	G999	PRATO	PO	H176	RANICA	BG
G579	PIAZZA BREMBANA	BG	G720	PIZZALE	PV	G854	PONT-SAINT-MARTIN	AO	H001	PRATO SESIA	NO	H177	RANZANICO	BG
G580	PIAZZA ARMERINA	EN	G721	PIZZIGHETTONE	CR	G855	PONTE SAN NICOLÒ	PD	H002	PRATO CARNICO	UD	H180	RANZO	IM
G582	PIAZZA AL SERCHIO	LU	G722	PIZZO	VV	G856	PONTE SAN PIETRO	BG	H004	PRATO ALLO STELVIO .PRAD AM STILFSE-	BG	H182	RAPAGNANO	FM
G583	PIAZZATORRE	BG	G724	PIZZOFERRATO	CH	G858	PONTESTURA	AL	J00H	BZ	AL	H183	RAPALLO	GE

CODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	CODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	CODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	CODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	CODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.
H198	RAVELLO	SA	H347	RIVE D'ARCANO	UD	H478	RODERO	CO	H629	RUDA	UD	H778	SAN BIAGIO PLATANI	AG
H199	RAVENNA	RA	H348	RIVELLO	PZ	H479	RODI MILICI	ME	H630	RUDIANO	BS	H779	SAN BIAGIO SARACINISCO	FR
H200	RAVEO	UD	H350	RIVERGARO	PC	H480	RODI GARGANICO	FG	H631	RUEGLIO	TO	H780	SAN BIAGIO DELLA CIMA	IM
H202	RAVISCANINA	CE	H353	RIVISONDOLI	AQ	H481	RODIGO	MN	H632	RUFFANO	LE	H781	SAN BIAGIO DI CALLALTA	TV
H203	RE	VB	H354	RIVODUTRI	RI	H484	ROE' VOLCIANO	BS	H633	RUFFIA	CN	H782	SAN BIASE	CB
H204	REA	PV	H355	RIVOLI	TO	H485	ROFRANO	SA	H634	RUFFRE'-MENDOLA	TN	H783	SAN BONIFACIO	VR
H205	REALMONTE	AG	H356	RIVOLI VERONESE	VR	H486	ROGENO	LC	H635	RUFINA	FI	H784	SAN BUONO	CH
H206	REANA DEL ROJALE	UD	H357	RIVOLTA D'ADDA	CR	H488	ROGGIANO GRAVINA	CS	H639	RUMO	TN	H785	SAN CALOGERO	VV
H207	REANO	TO	H359	RIZZICONI	RC	H489	ROGHUJI	RC	H641	RUOTI	PZ	H786	SAN CANDIDO JNNICHEN.	BZ
H210	RECALE	CE	H361	ROANA	VI	H490	ROGLIANO	CS	H642	RUSSI	RA	H787	SAN CANZIAN D'ISONZO	GO
H211	RECANATI	MC	H362	ROASCHIA	CN	H491	ROGNANO	PV	H643	RUTIGLIANO	BA	H789	SAN CARLO CANAVESE	TO
H212	RECCO	GE	H363	ROASCIO	CN	H492	ROGNO	BG	H644	RUTINO	SA	H790	SAN CASCIANO DEI BAGNI	SI
H213	RECETTO	NO	H364	ROVASENDA	VC	H493	ROGOLO	SO	H645	RUVO DI PUGLIA	BA	H791	SAN CASCIANO IN VAL DI PESA	FI
H214	RECOARO TERME	VI	H365	ROASIO	VC	H494	ROIATE	RM	H646	RUVO DEL MONTE	PZ	H792	SAN CATALDO	CL
H216	REDAWALLE	PV	H366	ROATTO	AT	H495	ROIO DEL SANGRO	CH	H647	SABAUDIA	LT	H793	SAN CESARIO DI LECCE	LE
H218	REDONDESCO	MN	H367	ROBASSOMERO	TO	H497	ROISAN	AO	H650	SABBO CHIESE	BS	H794	SAN CESARIO SUL PANARO	MO
H219	REFRANCORE	AT	H369	ROBBIO	PV	H498	ROLETO	TO	H652	SABBIONETA	MN	H795	SAN CHIRICO NUOVO	PZ
H220	REFRONTOLO	TV	H371	ROBECCHETTO CON INDUNO	MI	H500	ROLO	RE	H654	SACCO	SA	H796	SAN CHIRICO RAPARO	PZ
H221	REGALBUTO	EN	H372	ROBECCO D'OGLIO	CR	H501	ROMA	RM	H655	SACCOLONGO	PD	H797	SAN CIPIRELLO	PA
H222	REGGELLO	FI	H373	ROBECCO SUL NAVIGLIO	MI	H502	ROMAGNANO SESIA	NO	H657	SACILE	PN	H798	SAN CIPRIANO D'AVERSA	CE
H223	REGGIO NELL'EMILIA	RE	H375	ROBECCO PAVESE	PV	H503	ROMAGNANO AL MONTE	SA	H658	SACROFANO	RM	H799	SAN CIPRIANO PO	PV
H224	REGGIO DI CALABRIA	RC	H376	ROBELLA	AT	H505	ROMAGNESE	PV	H659	SADALI	SU	H800	SAN CIPRIANO PICENTINO	SA
H225	REGGIOLO	RE	H377	ROBILANTE	CN	H507	ROMANA	SS	H661	SAGAMA	OR	H801	SAN CLEMENTE	RN
H227	REINO	BN	H378	ROBURENT	CN	H508	ROMANENGO	CR	H662	SAGLIANO MICCA	BI	H802	SAN COLOMBAO CERTENOLI	GE
H228	REITANO	ME	H379	ROCCA PIETORE	BL	H509	ROMANO DI LOMBARDIA	BG	H665	SAGRADO	GO	H803	SAN COLOMBAO AL LAMBRO	MI
H229	REMANZACCO	UD	H380	ROCCAVALDINA	ME	H511	ROMANO CANAVESE	TO	H666	SAGRON MIS	TN	H804	SAN COLOMBAO BELMONTE	TO
H230	REMEDELLO	BS	H382	ROCCABASCERANA	AV	H512	ROMANO D'EZZELINO	VI	H669	SAINT-CHRISTOPHE	AO	H805	SAN CONO	CT
H233	RENATE	MB	H383	ROCCABERNARDA	KR	H514	ROMANS D'ISONZO	GO	H670	SAINT-DENIS	AO	H806	SAN COSMO ALBANESE	CS
H235	RENDE	CS	H384	ROCCABIANCA	PR	H516	ROMBIOLO	VV	H671	SAINT-MARCEL	AO	H807	SAN COSTANTINO CALABRO	VV
H236	RENON_RITTEN.	BZ	H385	ROCCABRUNA	CN	H517	ROMENO	TN	H672	SAINT-NICOLAS	AO	H808	SAN COSTANTINO ALBANESE	PZ
H238	RESANA	TV	H386	ROCCA CANAVESE	TO	H518	ROMENTINO	NO	H673	SAINT-OYEN	AO	H809	SAN COSTANZO	PU
H240	RESCALDINA	MI	H387	ROCCA CANTERANO	RM	H519	ROMETTA	ME	H674	SAINT-PIERRE	AO	H810	SAN CRISTOFORO	AL
H242	RESIA	UD	H389	ROCCACASALE	AQ	H521	RONAGO	CO	H675	SAINT-RHEMY-EN-BOSSES	AO	H811	SAN DAMIANO D'ASTI	AT
H243	ERCOLANO	NA	H390	ROCCAFULVIONE	AP	H522	RONCA'	VR	H676	SAINT-VINCENT	AO	H812	SAN DAMIANO MACRA	CN
H244	RESIUTTA	UD	H391	ROCCA CIGLIE'	CN	H523	RONCADE	TV	H677	SALA MONFERRATO	AL	H814	SAN DAMIANO AL COLLE	PV
H245	RESUTIANO	CL	H392	ROCCA D'ARAZZO	AT	H525	RONCADELLE	BS	H678	SALA BOLOGNESE	BO	H815	SAN DANIELE PO	CR
H246	RETORBIDO	PV	H393	ROCCADARCE	FR	H527	RONCARO	PV	H679	SALA COMACINA	CO	H816	SAN DANIELE DEI FRIULI	UD
H247	REVELLO	CN	H394	ROCCADASPIDE	SA	H528	RONCEGNO TERME	TN	H681	SALA BIELLESE	BI	H818	SAN DEMETRIO CORONE	CS
H250	REVIGLIASCO D'ASTI	AT	H395	ROCCA DE' BALDI	CN	H529	RONCELLO	MB	H682	SALA BAGANZA	PR	H819	SAN DEMETRIO NE' VESTINI	AQ
H253	REVINE LAGO	TV	H396	ROCCA DE' GIORGI	PV	H531	RONCHI DEI LEGIONARI	GO	H683	SALA CONSILINA	SA	H820	SAN DIDERO	TO
H255	REZZAGO	CO	H398	ROCCA D'EVANDRO	CE	H532	RONCHI VALSUGANA	TN	H684	SALBERTRAND	TO	H821	SANDIGLIANO	BI
H256	REZZATO	BS	H399	ROCCA DI BOTTE	AQ	H533	RONCHIS	UD	H686	SALENTO	SA	H822	SAN DONACI	BR
H257	REZZO	IM	H400	ROCCA DI CAMBIO	AQ	H534	RONCIGLIONE	VT	H687	SALANDRA	MT	H823	SAN DONA' DI PIAVE	VE
H258	REZZOAGLIO	GE	H401	ROCCA DI CAVE	RM	H535	RONCOBELLO	BG	H688	SALAPARUTA	TP	H824	SAN DONATO VAL DI COMINO	FR
H259	VAL REZZO	CO	H402	ROCCA DI MEZZO	AQ	H536	RONCO SCRIVIA	GE	H689	SALARA	RO	H825	SAN DONATO DI NINEA	CS
H262	RHEMES-NOTRE-DAME	AO	H403	ROCCA DI NETO	KR	H537	RONCO BRIANTINO	MB	H690	SALASCO	VC	H826	SAN DONATO DI LECCE	LE
H263	RHEMES-SAINT-GEORGES	AO	H404	ROCCA DI PAPA	RM	H538	RONCO BIELLESE	BI	H691	SALASSA	TO	H827	SAN DONATO MILANESE	MI
H264	RHO	MI	H405	ROCCAFORTIA	ME	H539	RONCO CANAVESE	TO	H693	SALICETO	CB	H829	SANDRIGO	VI
H265	RIACE	RC	H406	ROCCAFORTE LIGURE	AL	H540	RONCO ALL'ADIGE	VR	H694	SALE	AL	H831	SAN FELE	PZ
H266	RIALTO	SV	H407	ROCCAFORTE MONDOVI'	CN	H541	RONCOFERRARO	MN	H695	SALE DELLE LANGHE	CN	H833	SAN FELICE DEL MOLISE	CB
H267	RIANO	RM	H408	ROCCAFORTE DEL GRECO	RC	H542	RONCOFREDDO	FC	H699	SALE MARASINO	BS	H834	SAN FELICE A CANCELLO	CE
H268	RIARDO	CE	H409	ROCCAFORZATA	TA	H544	RONCOLA	BG	H700	SALEMI	TP	H835	SAN FELICE SUL PANARO	MO
H269	RIBERA	AG	H410	ROCCAFRANCA	BS	H546	RONDANINA	GE	H701	SALERANO SUL LAMBRO	LO	H836	SAN FELICE CIRCEO	LT
H270	RIBORDONE	TO	H411	ROCCAGIOVINE	RM	H547	RONDISNONE	TO	H702	SALERANO CANAVESE	TO	H838	SAN FELICE DEL BENACO	BS
H271	RICADI	VV	H412	ROCCAGLIORIOSA	SA	H549	RONSECCO	VC	H703	SALERNO	SA	H839	SAN FERDINANDO DI PUGLIA	BT
H272	RICALDONE	AL	H413	ROCCAGORGA	LT	H552	RONZONE	TN	H704	SALE SAN GIOVANNI	CN	H840	SAN FERMO DELLA BATTAGLIA	CO
H273	RICCIA	CB	H414	ROCCA GRIMALDA	AL	H553	ROPPOLO	BI	H706	SALGAREDA	TV	H841	SAN FILI	CS
H274	RICCIONE	RN	H416	ROCCA IMPERIALE	CS	H554	RORA'	TO	H707	SALI VERCELLESE	VC	H842	SAN FILIPPO DEL MELA	ME
H275	RICCO' DEL GOLFO DI SPEZIA	SP	H417	ROCCALBEGNA	GR	H555	ROUSE	TO	H708	SALICE SALENTINO	LE	H843	SAN FIOR	TV
H276	RICENGO	CR	H418	ROCCALLUMERA	ME	H556	ROSA'	VI	H710	SALICETO	CN	H844	SAN FIORANO	LO
H277	RICIGLIANO	SA	H420	ROCCAMANDOLFI	IS	H558	ROSARNO	RC	H712	SAN MAURO DI SALINE	VR	H845	SAN FLORIANO DEL COLLIO	GO
H280	RIESE PIO X	TV	H421	ROCCA MASSIMA	LT	H559	ROSASCO	PV	H713	SALISANO	RI	H846	SAN FLORO	CZ
H281	RIESI	CL	H422	ROCCAMENA	PA	H560	ROSATE	MI	H714	SALIZOLE	VR	H847	SAN FRANCESCO AL CAMPO	TO
H282	RIETI	RI	H423	ROCCAMONFINA	CE	H561	ROSAZZA	BI	H715	SALLE	PE	H848	AGLIENTU	SS
H284	RIFIANO_RIFFIAN.	BZ	H424	ROCCAMONTEPIANO	CH	H562	ROSCHIANO	PE	H716	SALMOUR	CN	H850	SAN FRATELLO	MC
H285	RIFREDDO	CN	H425	ROCCAMORICE	PE	H564	ROSCIGNO	SA	H717	SALO'	BS	H851	SANFRE'	CN
H286	RIGNANO SULL'ARNO	FI	H426	ROCCANOVA	PZ	H565	ROSE	CS	H719	SALORNO SULLA STRADA DEL VINO	CH	H852	SANFRONT	CN
H287	RIGNANO GARGANICO	FG	H427	ROCCANTICA	RI	H566	ROSELLO	CH	H720	SALSOMAGGIORE TERME	BZ	H855	SANGANO	TO
H288	RIGNANO FLAMINIO	RM	H428	ROCCAPALUMBA	PA	H568	ROSETO VALFORTORE	FG	H721	SALTO	PR	H856	SAN GAVINO MONREALE	SU
H289	RIGOLATA	UD	H429	ROCCA PIA	AQ	H569	ROSGIANO MONFERRATO	AL	H723	SALTRIO	VA	H857	SAN GEMINI	VA
H293	RIMELLA	VC	H431	ROCCAPIEMONTE	SA	H570	ROSGIANO MARITTIMO	LI	H724	SALUDECIO	RN	H858	SAN GENESIO ATESEN .JENESIEN.	BZ
H294	RIMINI	RN	H432	ROCCA PRIORA	RM	H572	ROSETO CAPO SPULICO	CS	H725	SALUGGIA	VC	H859	SAN GENESIO ED UNITI	PV
H298	RIO SALICETO	RE	H433	ROCCARAINOLA	NA	H573	ROSOLINA	RO	H726	SALUSSOLA	BI	H860	SAN GENNAO VESUVIANO	NA
H299	RIO DI PUSTERIA_MUEHLBACH.	BZ	H434	ROCCARASO	AQ	H574	ROSOLINI	SR	H727	SALUZZO	CN	H861	SAN GERMANO VERCELLESE	VC
H300	RIOFREDDO	RM	H436	ROCCAROMANA	CE	H575	ROSORA	AN	H729	SALVE	LE	H862	SAN GERMANO CHISONE	TO
H301	RIOLA SARDO	OR	H437	ROCCA SAN CASCIANO	FC	H577	ROSSA	VC	H730	SAVOIA DI LUCANIA	PZ	H865	SAN GERVASIO BRESCIANO	BS
H302	RIOLO TERME	RA	H438	ROCCA SAN FELICE	AV	H578	ROSSANA	CN	H731	SALVIROLA	CR	H867	SAN GIACOMO DEGLI SCHIAVONI	CB
H303	RIOLUNATO	MO	H439	ROCCA SAN GIOVANNI	CH	H580	ROSSANO VENETO	VI	H732	SALVITELLE	SA	H868	SAN GIACOMO FILIPPO	SO
H304	RIOMAGGIORE	SP	H440	ROCCA SANTA MARIA	TE	H581	ROSSIGLIONE	GE	H733	SALZA IRPINA	AV	H870	SAN GIACOMO DELLE SEGNALE	MN
H307	RIONERO IN VULTURE	PZ	H441	ROCCA SANTO STEFANO	RM	H583	ROSTA	TO	H734	SALZA DI PINEROLO	TO	H872	SANGIANO	VA
H308	RIONERO SANNITICO	IS	H442	ROCCASCALEGNA	CH	H584	ROTA D'IMAGNA	BG	H735	SALZANO	VE	H873	SAN GILLIO	TO
H311	RIPABOTTONE	CB	H443	ROCCASECCA	FR	H585	ROTA GRECA	CS	H736	SAMARATE	VA	H875	SAN GIMIGNANO	SI
H312	RIPACANDIDA	PZ	H444	ROCCASECCA DEI VOLSCI	LT	H588	ROTELLA	AP	H738	SAMASSI	SU	H876	SAN GINESIO	MC
H313	RIPALIMOSANI	CB	H445	ROCCASICURA	IS	H589	ROTELLO	CB	H739	SAMATZAI	SU	H877	SANGINETO	CS
H314	RIPALTA ARPINA	CR	H446	ROCCA SINIBALDA	RI	H590	ROTONDA	PZ	H743	SAMBUCA DI SICILIA	AG	H878	SAN GIORGIO MONFERRATO	AL
H315	RIPALTA CREMASCA	CR	H447	ROCCASPARVERA	CN	H591	ROTONDELLA	MT	H744	SAMBUCA PISTOIESE	PT	H880	SAN GIORGIO A LIRI	FR
H316	RIPALTA GUERINA	CR	H448	ROCCASPINALVETI	CH	H592	ROTONDI	AV	H745	SAMBUCI	RM	H881	SAN GIORGIO ALBANESE	CS
H319	RIPARBELLA	PI	H449	ROCCASTRADA	GR	H593	ROTTOFRENO	PC	H746	SAMBUCO	CN	H882	SAN GIORGIO IONICO	TA
H320	RIPA TEATINA	CH	H450	ROCCA SUSELLA	PV	H594	ROZZO	VI	H749	SAMMICHELE DI BARI	BA	H883	SAN GIORGIO BIGARELLO	MN
H321	RIPATRANSONE	AP	H451	ROCCASPERANO	AT	H598	ROVATO	BS	H752	SAMOLACO	SO	H884	SAN GIORGIO SU LEGNANO	MI
H323	RIPE SAN GINESIO	MC	H452	ROCCAVIGNALE	SV	H599	ROVEGNO	GE	H753	SAMONE	TO	H885	SAN GIORGIO DI LOMELLINA	PV
H324	RIPI	FR	H453	ROCCAVIONE	CN	H601	ROVELLASCA	CO	H754	SAMONE	TN	H887	SAN GIORGIO PIACENTINO	PC
H325	RIPOSTO	CT	H454	ROCCAVIVARA	CB	H602	ROVELLO PORRO	CO	H755	SAMPEYRE	CN	H888	SAN GIORGIO LUCANO	MT
H326	RITTANA	CN	H455	ROCCELLA VALDEMONE	ME	H604	ROVERBELLA	MN	H756	SAMUGHEO	OR	H889	SAN GIORGIO MORGETO	RC
H327	RIVAMONTE AGORDINO	BL	H456	ROCCELLA IONICA	RC	H606	ROVERCHIARA	VR	H757	SANARICA	LE	H890	SAN GIORGIO CANAVESE	TO
H328	RIVA LIGURE	IM	H458	ROCCETTA A VOLTURNO	IS	H607	ROVERE' DELLA LUNA	TN	H760	SAN BARTOLOMEO VAL CAVARGNA	CO	H891	SAN GIORGIO DELLA RICHIINVELDA	PN
H330	RIVA DEL GARDA	TN	H459	ROCCETTA E CROCE	CE	H608	ROVERE' VERONESE	VR	H763	SAN BARTOLOMEO AL MARE	IM	H892	SAN GIORGIO A CREMANO	NA
H331	RIVA DI SOLTTO	BG	H460	ROCCETTA NERVINA	IM	H609	ROVEREDO IN PIANO	PN	H764	SAN BARTOLOMEO IN GALDO	BN	H893	SAN GIORGIO DELLE PERTICHE	PD
H333	RIVALBA	TO	H461	ROCCETTA DI VARA	SP	H610	ROVEREDO DI GUA'	VR	H765	SAN BASILE</				

CODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	CODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	CODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	CODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	CODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	CODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.
H912	SAN GIOVANNI DEL DOSSO	VT	I060	SAN NICOLA ARCELLA	CS	I208	SANTAGNELLO	NA	I359	SANTO STEFANO DI ROGLIANO	CS	I497	SCANDOLARA RAVARA	CR			
H913	VILLA SAN GIOVANNI IN TUSCIA	MT	I061	SAN NICOLA BARONIA	AV	I210	SANTALBANO STURA	CN	I360	SANTO STEFANO DI SESSANIO	AQ	I498	SCANDOLARA RIPA D'UGLIO	CR			
H914	SAN GIOVANNI GEMINI	AG	I062	SAN NICOLA MANFREDI	BN	I213	SANTALESSIO CON VIALONE	PV	I361	SANTO STEFANO TICINO	MI	I499	SCANDRIGLIA	RI			
H916	SAN GIOVANNI ILARIONE	VR	I063	SAN NICOLO' DI COMELICO	BL	I214	SANTALESSIO IN ASPROMONTE	RC	I362	SANTO STEFANO LODIGIANO	LO	I501	SCANNO	AQ			
H917	SAN GIOVANNI INCARICO	FR	I065	SAN NICOLO' .ST PANKRAZ.	BZ	I215	SANTALESSIO SICULO	ME	I363	SANTO STEFANO DI MAGRA	SP	I503	SCANO DI MONTIFERRO	OR			
H918	SAN GIOVANNI IN CROCE	CR	I066	SAN PANCRAZIO SALENANTINO	BR	I216	SANTALFIO	CT	I364	VILLA SANTO STEFANO	FR	I504	SCANSANO	GR			
H919	SAN GIOVANNI IN FIORE	CS	I071	SAN PAOLO DI JESI	AN	I217	SANTA LUCE	PI	I365	SANTO STEFANO AL MARE	IM	I506	SCANZOROSCIATE	BG			
H920	SAN GIOVANNI IN GALDO	CB	I072	SAN PAOLO DI CIVITATE	FG	I219	SANTA LUCIA DI SERINO	AV	I367	SANTO STEFANO BELBO	CN	I507	SCAPOLI	IS			
H921	SAN GIOVANNI IN MARIGNANO	RN	I073	SAN PAOLO BEL SITO	NA	I220	SANTA LUCIA DEL MELA	ME	I368	SANTO STEFANO D'AVETO	GE	I510	SCARLINO	GR			
H922	SAN GIOVANNI LA PUNTA	CT	I076	SAN PAOLO SOLBRITO	AT	I221	SANTA LUCIA DI PIAVE	TV	I370	SANTO STEFANO DI CAMASTRA	ME	I511	SCARMAGNO	TO			
H923	SAN GIOVANNI LIPIONI	CH	I079	SAN PELLEGRINO TERME	BG	I224	SANTA MARGHERITA DI BELICE	AG	I371	SANTO STEFANO IN ASPROMONTE	RC	I512	SCARNAFIGI	CN			
H924	SAN GIOVANNI LUPATOTO	VR	I082	SAN PIER D'ISONZO	GO	I225	SANTA MARGHERITA LIGURE	GE	I372	SANTO STEFANO ROERO	CN	I519	SCENA SCHENNA.	BZ			
H926	SAN GIOVANNI ROTONDO	FG	I084	SAN PIER NICETO	ME	I230	SANTA MARGHERITA DI STAFFORA	PV	I373	SAN STINO DI LIVENZA	VE	I520	SCERNI	CH			
H928	SAN GIULIANO DEL SANNIO	CB	I086	SAN PIERO PATTI	ME	I232	SANTA MARIA A MONTE	PI	I374	SANTU LUSSURGIU	OR	I522	SCHEGGIA E PASCELUPO	PG			
H929	SAN GIULIANO DI PUGLIA	CB	I088	SAN PIETRO DI CADORE	BL	I233	SANTA MARIA A VICO	CE	I375	SANTURBANO	PD	I523	SCHEGGINO	PG			
H930	SAN GIULIANO MILANESE	MI	I089	SAN PIETRO AL TANAGRO	SA	I234	SANTA MARIA CAPUA VETERE	CE	I376	SAN VALENTINO IN ABRUZZO CITERIOREPE	I526	SCIAVI D' ABRUZZO	CH				
H931	SAN GIUSEPPE VESUVIANO	NA	I090	SAN PIETRO VAL LEMINA	TO	I236	TRAVACO' S'ICCOMARIO	PV	I377	SAN VALENTINO TORIO	SA	I527	SCIHAVON	VI			
H933	SAN GIUSEPPE JATO	PA	I092	SAN PIETRO AL NATISONE	UD	I237	SANTA MARIA DELLA VERSA	PV	I381	SAN VENANZO	TR	I529	SCHIGNANO	CO			
H935	SAN GIUSTINO	PG	I093	SAN PIETRO A MAIDA	CZ	I238	SANTA MARIA DEL MOLISE	IS	I382	SAN VENDEMIANO	TV	I530	SCHILPARIO	BG			
H936	SAN GIUSTO CANAVESE	TO	I095	SAN PIETRO APOSTOLO	CZ	I240	SANTA MARIA DI LICODIA	CT	I384	SAN VERO MILIS	OR	I531	SCHIO	VI			
H937	SAN GODOZENO	FI	I096	SAN PIETRO AVELLANA	IS	I242	SANTA MARIA DI SALA	VE	I388	SAN VINCENZO LA COSTA	CS	I532	SCHIVENOGLIA	MN			
H938	SAN GREGORIO NELLE ALPI	BL	I098	SAN PIETRO CLARENZA	CT	I243	SANTA MARIA HOE'	LC	I389	SAN VINCENZO VALLE ROVETO	AQ	I533	SCIACCA	AG			
H939	SAN GREGORIO MATESE	CE	I102	SAN PIETRO DI CARIDA'	RC	I244	SANTA MARIA IMBARO	CH	I390	SAN VINCENZO	LI	I534	SCIARA	PA			
H940	SAN GREGORIO DI CATANIA	CT	I103	SAN PIETRO DI FELITTO	TV	I247	SANTA MARIA LA FOSSA	CE	I391	SAN VITALIANO	NA	I535	SCIOLI	RG			
H941	SAN GREGORIO D'IPPONA	VV	I105	SAN PIETRO DI MORUBIO	VR	I248	SANTA MARIA LA LONGA	UD	I392	SAN VITO DI CADORE	BL	I536	SCIDO	RC			
H942	SAN GREGORIO DA SASSOLA	RM	I107	SAN PIETRO IN GU	PD	I249	SANTA MARIA MAGGIORE	VB	I393	SAN VITO SULLO IONIO	CZ	I537	SCILLA	RC			
H943	SAN GREGORIO MAGNO	SA	I108	SAN PIETRO IN AMANTEA	CS	I251	SANTA MARIA NUOVA	AN	I394	SAN VITO CHIETINO	CH	I538	SCILLATO	PA			
H944	SANGUINETTO	VR	I109	SAN PIETRO IN CARIANO	VR	I253	SANTA MARINA	SA	I396	SAN VITO DEI NORMANNI	BR	I539	SCIOZZE	TO			
H945	SAN LAZZARO DI SAVENA	BO	I110	SAN PIETRO IN CASALE	BO	I254	SANTA MARINA SALINA	ME	I400	SAN VITO ROMANO	RM	I540	SCISCIANO	NA			
H949	SAN LEO	RN	I113	SAN PIETRO INFINE	CE	I255	SANTA MARINELLA	RM	I401	SAN VITO DI LEGUZZANO	VI	I541	SCILAFANI BAGNI	PA			
H951	SAN LEONARDO	UD	I114	SAN PIETRO IN GUARANO	CS	I256	SANTAMBROGIO SUL GARIGLIANO	FR	I402	SAN VITO	SU	I543	SCONTRONE	VI			
H952	SAN LEONARDO IN PASSIRIA	LE	I115	SAN PIETRO IN LAMA	LE	I258	SANTAMBROGIO DI TORINO	TO	I403	SAN VITO AL TAGLIAMENTO	PN	I544	SCOPA	VC			
	.ST LEONHARD IN PAS.	BZ	I116	SAN PIETRO MOZZEO	NO	I259	SANTAMBROGIO DI VALPOLICELLA	VR	I404	SAN VITO AL TORRE	UD	I545	SCOPELLO	VC			
H953	SAN LEUCIO DEL SANNIO	BN	I117	SAN PIETRO MUSSOLINO	VI	I260	SANTOMENNA	SA	I405	SAN VITO DI FAGAGNA	UD	I546	SCOPPIO	AQ			
H955	SAN LORENZELLO	BN	I118	VILLA SAN PIETRO	CA	I261	SAN TAMMARO	CE	I407	SAN VITO LO CAPO	TP	I548	SCORDIA	CT			
H956	SAN LORENZO DI SEBATO		I119	SAN PIETRO VERNOTICO	BR	I262	SANTANASTASIA	NA	I408	SAN VITTORE DEL LAZIO	FR	I549	SCORRANO	LE			
	.ST LORENZEN.	BZ	I120	SAN PIETRO VIMINARIO	PD	I263	SANTANATOLIA DI NARCO	PG	I409	SAN VITTORE OLONA	MI	I551	SCORZE'	VI			
H957	SAN LORENZO AL MARE	IM	I121	SAN PIO DELLE CAMERE	AQ	I264	SANTANDREA DI CONZA	AV	I410	SANZA	SA	I553	SCURCOLA MARSICANA	AQ			
H958	SAN LORENZO IN CAMPO	PU	I122	SAN POLO MATESE	CB	I265	SANT'ANDREA DEL GARIGLIANO	FR	I411	SANZENZO	TN	I554	SCURELLE	TN			
H959	SAN LORENZO	RC	I123	SAN POLO D'ENZA	RE	I266	SANT'ANDREA APOSTOLO DELLO IONIO	CZ	I412	SAN ZENO NAVIGLIO	BS	I555	SCURZOLENGO	AT			
H961	SAN LORENZO BELLIZZI	CS	I124	SAN POLO DI PIAVE	TV	I271	SANT'ANDREA FRIUS	SU	I414	SAN ZENO DI MONTAGNA	VR	I556	SEBORGA	IM			
H962	SAN LORENZO DEL VALLO	CS	I125	SAN POLO DEI CAVALIERI	RM	I273	SANTANGELO D'ALIFE	CE	I415	SAN ZENONE AL LAMBRO	MI	I558	SECINARO	AQ			
H964	SAN LORENZO ISONTINO	GO	I126	SAN PONSÒ	TO	I274	SANTANGELO LODIGIANO	LO	I416	SAN ZENONE AL PO	PV	I559	SECLI'	LE			
H967	SAN LORENZO MAGGIORE	BN	I128	SAN POSSIDONIO	MO	I275	SANTANGELO DI PIOVE DI SACCO	PD	I417	SAN ZENONE DEGLI EZZELINI	TV	I561	SECUGNAGO	LO			
H969	SAN LORENZO NUOVO	VT	I129	SAN POTTIO ULTRA	AV	I276	SANTANGELO LOMELLINA	PV	I418	SAONARA	PD	I562	SEDEGLIANO	ME			
H970	SAN LUCA	RC	I130	SAN POTTIO SANNITICO	CE	I277	SANTANGELO A CUPOLO	BN	I420	SAPONARA	ME	I563	SEDICO	BL			
H971	SAN LUCIDO	CS	I131	SAN PRISCO	CE	I278	SANTANGELO A FASANELLA	SA	I421	SAPPADA	UD	I564	SEDILO	OR			
H973	SAN LUPO	BN	I132	SAN PROCOPIO	RC	I279	SANTANGELO ALL'ESCA	AV	I422	SAPRI	SA	I565	SEDINI	SS			
H974	SANLURI	SU	I133	SAN PROSPERO	MO	I280	SANTANGELO A SCALA	AV	I423	SARACENA	CS	I566	SEDRIANO	MI			
H975	SAN MANGO SUL CALORE	AV	I135	SAN QUIRICO D'ORCIA	SI	I281	SANTANGELO DEI LOMBARDI	AV	I424	SARACINESCO	RM	I567	SEDRINA	BG			
H976	SAN MANGO D'AQUINO	CZ	I136	SAN QUIRINO	PN	I282	SANTANGELO DEL PESCO	IS	I425	SARCEDO	VI	I569	SEFRO	MC			
H977	SAN MANGO PIEMONTE	SA	I137	SAN RAFFAELE CIMENA	TO	I283	SANTANGELO DI BROLO	ME	I426	SARCONI	PZ	I570	SEGARIU	SU			
H978	SAN MARCELLINO	CE	I138	SANREMO	IM	I284	SANTANGELO ROMANO	RM	I428	SARDARA	SU	I571	SEGGLIANO	GR			
H979	SAN MARCELLO	AN	I139	SAN ROBERTO	RC	I286	SANTANGELO IN PONTANO	MC	I429	SARDIGLIANO	AL	I573	SEGNÌ	RM			
H981	SAN MARCO ARGENTANO	CS	I140	SAN ROCCO AL PORTO	LO	I287	SANTANGELO IN VADO	PU	I430	SARDEGNA	VI	I576	SEGONZANO	TN			
H982	SAN MARCO D'ALUNZIO	ME	I142	SAN ROMANO IN GARFAGNANA	LU	I288	SANTANGELO LE FRATTE	PZ	I431	SARENTINO .SARNITAL.	BZ	I577	SEGRATE	MI			
H984	SAN MARCO DEI CAVOTTI	BN	I143	SAN RUFO	SA	I289	SANTANGELO LIMOSANO	CB	I432	SAREZZANO	AL	I578	SEGUSINO	TV			
H985	SAN MARCO IN LAMIS	FG	I144	SAN SALVATORE MONFERRATO	AL	I290	SANTANGELO MUXARO	AG	I433	SAREZZO	BS	I580	SELRAGIUS	CA			
H986	SAN MARCO LA CATOLA	FG	I145	SAN SALVATORE TELESINO	BN	I291	SANTA NINFA	TP	I434	SARMATO	PC	I581	SELCI	RI			
H987	SAN MARTINO ALFIERI	AT	I147	SAN SALVATORE DI FITALIA	ME	I292	SANT'ANNA D'ALFAEDO	VR	I435	SARMEDE	TV	I582	SELEGAS	SU			
H988	SAN MARTINO IN BADIA		I148	SAN SALVO	CH	I293	SANT'ANTIMO	NA	I436	SARNANO	MC	I585	SELLANO	PG			
	.ST MARTIN IN THURN.	BZ	I150	SAN SEBASTIANO CURONE	AL	I294	SANT'ANTIOCO	SU	I437	SARNICO	BG	I588	SELLERO	BS			
H989	SAN MARTINO IN PASSIRIA		I151	SAN SEBASTIANO AL VESUVIO	NA	I296	SANT'ANTONINO DI SUSA	TO	I438	SARNON	SA	I589	SELLIA	CZ			
	.ST MARTIN IN PASSEI.	BZ	I152	SAN SEBASTIANO DA PO	TO	I298	VILLA SANT'ANTONIO	OR	I439	SARNONICO	TN	I590	SELLIA MARINA	CZ			
H990	SAN MARTINO IN PENSI LIS	CB	I153	SAN SECONDO PARMENSE	PR	I300	SANT'ANTONIO ABATE	NA	I441	SARONNO	VA	I591	SELVA DI VAL GARDENA				
H991	SAN MARTINO SULLA MARRUCINA	CH	I154	SAN SECONDO DI PINEROLO	TO	I301	SANTA PAOLINA	AV	I442	SARRE	AO		WOLKENSTEIN IN GROEDEN.	BZ			
H992	SAN MARTINO DI FINITIA	CS	I155	SANSEPOLCRO	AR	I302	SANT'APOLLINARE	FR	I443	SARROCH	CA	I592	SELVA DI CADORE	BL			
H994	SAN MARTINO D'AGRI	PZ	I156	SAN SEVERINO MARCHE	MC	I304	SANTARCANGELO DI ROMAGNA	RN	I444	SARSINA	FC	I593	SELVA DEI MOLINI .MUEHLWALD.	BZ			
H996	SAN MARTINO DI VENEZZE	RO	I157	SAN SEVERINO LUCANO	PZ	I305	SANTARCANGELO	PZ	I445	SARTEANO	SI	I594	SELVA DI PROGNO	VR			
H997	SAN MARTINO CANAVESE	TO	I158	SAN SEVERO	FG	I306	SANT'ARPINO	CE	I447	SARTIRANA LOMELLINA	PV	I595	SELVAZZANO DENTRO	PD			
H999	SAN MARTINO AL TAGLIAMENTO	PN	I162	SAN SIRO	CO	I307	SANT'ARSENIO	SA	I448	SARULE	NU	I597	SELVINO	BG			
I002	SAN MARTINO SANNITA	BN	I163	SAN SOSSIO BARONIA	AV	I308	SANTA SEVERINA	KR	I449	SARZANA	SP	I598	SEMESTENE	SS			
I003	SAN MARTINO BUON ALBERGO	VR	I164	SAN SOSTENE	CZ	I309	SANTA SOFIA D'EIPIRO	CS	I451	SASSANO	SA	I599	SEMIANA	PV			
I005	SAN MARTINO DALL'ARGINE	MN	I165	SAN SOSTI	CS	I310	SANTA SOFIA	FC	I452	SASSARI	SS	I600	SEMINARA	RC			
I007	SAN MARTINO DEL LAGO	CR	I166	SAN SPERATE	SU	I311	SANTA TERESA DI RIVA	ME	I453	SASSELLO	SV	I601	SEMPRONIANO	GR			
I008	SAN MARTINO DI LUPARI	PD	I168	SANTA BRIGIDA	BG	I312	SANTA TERESA GALLURA	SS	I454	SASSETTA	LI	I602	SENAGO	MI			
I011	SAN MARTINO IN RIO	RE	I169	SANTA CATERINA VILLARMOISA	CL	I314	SANTA VENERINA	CT	I455	SASSINORO	BN	I603	SENALE-SAN FELICE				
I012	SAN MARTINO IN STRADA	LO	I170	SANTA CATERINA DELLO IONIO	CZ	I315	SANTA VITTORIA IN MATENANO	FM	I457	SASSO DI CASTALDA	PZ		UNSERE LIEBE FRAU IN WALD.	BZ			
I014	SAN MARTINO SICCOMARIO	PV	I171	SANTA CATERINA ALBANESE	CS	I316	SANTA VITTORIA D'ALBA	CN	I460	SASSOFELTRIO	PU	I604	SENALES .SCHNALS.	BZ			
I016	SAN MARTINO VALLE CAUDINA	AV	I172	SANTA CESAREA TERME	LE	I317	SANT'EGIDIO DEL MONTE ALBINO	SA	I461	SASSOFERRATO	AN	I605	SENEGHE	OR			
I017	SAN MARZANO OLIVETO	AT	I173	SANTA CRISTINA VALGARDENA		I318	SANT'EGIDIO ALLA VIBRATA	TE	I462	SASSUOLO	MO	I606	SENERCHIA	AV			
I018	SAN MARZANO DI SAN GIUSEPPE	TA		.ST CHRISTINA IN G.	BZ	I319	SANT'ELENA	PD	I463	SATRIANO	CZ	I607	SENIGA	BS			
I019	SAN MARZANO SUL SARNO	SA	I174	SANTA CRISTINA GELA	PA	I320	SANT'ELIA A PIANISI	CB	I464	SAURIS	UD	I608	SENIGALLIA	AN			
I023	SAN MASSIMO	CB	I175	SANTA CRISTINA E BISSONE	PV	I321	SANT'ELIA FIUMERAPIDO	FR	I465	SAUZE DI CESANA	TO	I609	SENIS	OR			
I024	SAN MAURIZIO CANAVESE	TO	I176	SANTA CRISTINA D'ASPROMONTE	RC	I322	VALLEFIORITA	CZ	I466	SAUZE D'OULX	TO	I610	SENISE	PZ			
I025	SAN MAURIZIO D'OPAGLIO	NO	I177	SANTA CROCE SULL'ARNO	PI	I324	SANT'ELPIDIO A MARE	FM	I467	SAVA	TA	I611	SENNA COMASCO	CO			
I026	SAN MAURO MARCHESATO	KR	I178	SANTA CROCE CAMERINA	RG	I326	SANTE MARIE	AQ	I468	SAVELLI	KR	I612	SENNA LODIGIANA	LO			
I027	SAN MAURO PASCOLI	FC	I179	SANTA CROCE DEL SANNIO	BN	I327	SANTENA	TO	I469	SAVIANO	NA	I613	SENNARIOLO	OR			
I028	SAN MAURO CASTELVERDE	PA	I181	SANTA CROCE DI SAN L'ANNIO	CB	I328	SAN TEODORO	ME	I470	SAVIGLIANO	CN	I614	SENNORI	SS			
I029	SAN MAURO FORTE	MT	I182	SANTADI	SU	I329	SAN TEODORO	SS	I471	SAVIGNANO IRPINO	AV	I615	SENBORBI'	SU			
I030	SAN MAURO TORINESE	TO	I183	SANTA DOMENICA TALAO	CS	I330	SANTERAMO IN COLLE	BA	I472	SAVIGNANO SUL RUBICONE	FC	I618	SEPINO	CB			
I031	SAN MAURO CILENTO	SA	I184	SANTA DOMENICA VITTORIA	ME	I332	SANTEUFEMIA A MAIELLA	PE	I473	SAVIGNANO SUL PANARÒ	MO	I621	SEQUALS	PN			
I032	SAN MAURO LA BRUCA	SA	I185	SANTA ELISABETTA	AG	I333	SANTEUFEMIA D'ASPROMONTE	RC	I475	SAVIGNONE	GE	I622	SERAVEZZA	LU			
I034	SAN MICHELE DI SERINO	AV	I187	SANTA FIORA	GR	I335	SANTEUSANIO DEL SANGRO	CH	I476	SAVIORE DELL'ADAMELLO	BS	I624	SERDIANA	SU			
I035	SAN MICHELE DI GANZARIA	CT	I188	SANTA FLAVIA	PA	I336	SANTEUSANIO FORCONESE	AQ	I47								

CODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	CODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	CODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	CODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	CODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	CODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.
1642	SERRA D'AIELLO	CS	1787	SOLAROLO	RA	1929	SQUILLACE	CZ	L083	TEANO	CE	L224	TORNARECCIO	CH			
1643	SERRA DE' CONTI	AN	1790	SOLAROLO RAINERIO	CR	1930	SQUINZANO	LE	L084	TEGLIO	SO	L225	TORNATA	CR			
1644	SERRADIFALCO	CL	1791	SOLARUSSA	OR	1932	STAFFOLO	AN	L085	TEGLIO VENETO	VE	L227	TORNIMPARTE	AO			
1645	SERRALUNGA DI CREA	AL	1793	SOLBIATE ARNO	VA	1935	STAGNO LOMBARDO	CR	L086	TELESE TERME	BN	L228	TORNO	CO			
1646	SERRALUNGA D'ALBA	CN	1794	SOLBIATE OLONA	VA	1936	STATI	RC	L087	TELGATE	BG	L229	TORNOLO	PR			
1647	SERRAMANNA	SU	1796	SOLDANO	IM	1937	STALETTI	CZ	L088	TELTÌ	SS	L230	TORO	CB			
1648	SERRAMEZZANA	SA	1797	SOLEMINIS	SU	1938	STANGHELLA	PD	L089	TELVE	TN	L231	TORPE'	NU			
1649	SERRAMONACESCA	PE	1798	SOLERO	AL	1939	STARANZANO	GO	L090	TELVE DI SOPRA	TN	L233	TORRACA	SA			
1651	SERRAPETRONA	MC	1799	SOLESINO	PD	1941	STAZZANO	AL	L093	TEMPIO PAUSANIA	SS	L235	TORRALBA	SS			
1652	SERRARA FONTANA	NA	1800	SOLETO	LE	1942	STAZZEMA	LU	L094	TEMU'	BS	L237	TORRAZZA COSTE	PV			
1653	SERRA SAN QUIRICO	AN	1801	SOLFERRINO	MO	1943	STAZZONA	CO	L096	TENNA	TN	L238	TORRAZZA PIEMONTE	TO			
1654	SERRA SANT'ABBONDIO	PU	1802	SOLIERA	MN	1945	STEFANACONI	VV	L097	TENNO	TN	L239	TORRAZZO	BI			
1655	SERRASTRETTA	CZ	1803	SOLIGNANO	PR	1946	STELLA	SV	L100	TEOLO	PD	L240	TORRE DI RUGGIERO	CZ			
1656	SERRATA	RC	1804	SULMONA	AQ	1947	STELLANELLO	SV	L102	TEORA	AV	L241	TORRE MONDOVI'	CN			
1657	SERRAVALLE SCRIVIA	AL	1805	SOLOFRA	AV	1948	STELVIO .STILFS.	BZ	L103	TERAMO	TE	L243	TORRE CAJETANI	FR			
1659	SERRAVALLE LANGHE	CN	1808	SOLONGHELLO	AL	1949	STENICO	TN	L104	TERDOBBIATE	NO	L244	TORRE DI SANTA MARIA	SO			
1660	SERRAVALLE PISTOIESE	PT	1809	SOLOPACA	BN	1950	STERNATIA	LE	L105	TERELLE	FR	L245	TORRE ANNUNZIATA	NA			
1661	SERRAVALLE DI CHIENTI	MC	1812	SOLTO COLLINA	BG	1951	STEAZZANO	BG	L106	TERENTO .TERENTEN.	BZ	L246	TORREANO	UD			
1662	SERRAVALLE A PO	MN	1813	SOLZA	BG	1953	STIENTA	RO	L108	TERLANO .TERLAN.	BZ	L247	TORRE CANAVESE	TO			
1663	SERRAVALLE SESIA	VC	1815	SOMAGLIA	LO	1954	STIGLIANO	MT	L109	TERLIZZI	BA	L248	TORREBELVICINO	VI			
1666	SERRE	SA	1817	SOMANO	CN	1955	STIGNANO	RC	L111	TERMINO SULLA STRADA DEL VINO	RC	L250	TORRE BERETTI E CASTELLARO	PV			
1667	SERRENTI	SU	1819	SOMMA LOMBARDO	VA	1956	STILO	RC	L112	TERMINO AN DER.	BZ	L251	TORRE BOLDONE	BG			
1668	SERRI	SU	1820	SOMMA VESUVIANA	NA	1959	STIMIGLIANO	RI	L112	TERMINI IMERESE	PA	L252	TORRE BORMIDA	CN			
1669	SERRONE	FR	1821	SOMMACAMPAGNA	VR	1960	STIO	SA	L113	TERMOI	CB	L253	TORREBRUNA	CH			
1671	SERSALE	CZ	1822	SOMMARIVA DEL BOSCO	CN	1962	STORNARA	FG	L115	TERNATE	VA	L254	TORRECUSO	BN			
1673	SOVRAMONTE	BL	1823	SOMMARIVA PERNO	CN	1963	STORNARELLA	FG	L116	TERNENGO	BI	L256	TORRE D'ARESE	PN			
1676	SESSA AURUNCA	CE	1824	SOMMATINO	CL	1964	STORO	TN	L117	TERNI	TR	L257	TORRE DE' BUSI	BG			
1677	SESSA CILENTO	SA	1825	SOMMO	PV	1965	STRA	VE	L118	TERNO D'ISOLA	BG	L258	TORRE DE' PICENARDI	CR			
1678	SESSAME	AT	1826	SONA	VR	1966	STRADELLA	PV	L120	TERRACINA	LT	L259	TORRE DEL GRECO	NA			
1679	SESSANO DEL MOLISE	IS	1827	SONCINO	CR	1969	STRAMBINELLO	TO	L121	TERRAGNOLO	TN	L262	TORRE DE' NEGRI	PV			
1681	SESTINO	AR	1828	SONDALO	SO	1970	STRAMBINO	TO	L122	TERRALBA	OR	L263	TORRE DE' PASSERI	PE			
1682	SESTO CAMPANO	IS	1829	SONDRIO	SO	1973	STRANGOLAGALLI	FR	L123	TERRANUOVA BRACCIOLINI	AR	L265	TORRE DE' ROVERI	BG			
1683	SESTO ED UNITI	CR	1830	SONGAVAZZO	BG	1974	STREGNA	UD	L124	TERRANOVA DA SIBARI	CS	L267	TORRE DI MOSTO	VE			
1684	SESTO FIORENTINO	FI	1831	SONICO	BS	1975	STREMO	TN	L125	TERRANOVA DEI PASSERINI	LO	L269	TORRE D'ISOLA	PV			
1686	SESTO AL REGHENA	PN	1832	SONNINO	LT	1976	STRESA	VB	L126	TERRANOVA DI POLLINO	PZ	L270	TORREGLIA	PD			
1687	SESTO .SEXTEN.	BZ	1838	SORA	FR	1977	STREVI	AL	L127	TERRANOVA SAPPO MINULIO	RC	L271	TORREGROTTA	ME			
1688	SESTO CALENDE	VA	1839	SORAGA DI FASSA	TN	1978	STRANON	NA	L131	TERRASINI	PA	L272	TORRE LE NOCELLE	AV			
1689	SESTOLA	MO	1840	SORAGNA	PR	1980	STRONA	BI	L132	TERRASSA PADOVANA	PD	L273	TORREMMAGGIORE	FG			
1690	SESTO SAN GIOVANNI	MI	1841	SORANO	GR	1981	STRONCONE	TR	L134	TERRAVECCHIA	CS	L274	TORRE ORSAIA	SA			
1692	SESTRIERE	TO	1843	SORBO SERPICO	AV	1982	STRONGOLI	KR	L136	TERRAZZO	VR	L276	TORRE PALLAVICINA	BG			
1693	SESTRI LEVANTE	GE	1844	SORBO SAN BASILE	CZ	1984	STROPPIANA	VC	L138	TERRICCIOLA	PI	L277	TORRE PELLICE	TO			
1695	SESTU	CA	1847	SORDEVULO	BI	1985	STROPPO	CN	L139	TERRUGGIA	AL	L278	TORRE SAN GIORGIO	CN			
1696	SETTALA	MI	1848	SORDIO	LO	1986	STROZZA	BG	L140	TERTEZIA	NU	L279	TORRE SAN PATRIZIO	FM			
1697	SETTEFRATI	FR	1849	SORESINA	CR	1990	STURNO	AV	L142	TERZIGNO	NA	L280	TORRE SANTA SUSANNA	BR			
1698	SETTIME	AT	1850	SORGA'	VR	1991	SUBBIANO	AR	L143	TERZO	AL	L281	TORRESINA	CN			
1699	SETTIMO SAN PIETRO	CA	1851	SORGONO	NU	1992	SUBIACO	RM	L144	TERZO DI AQUILEIA	UD	L282	TORRETTA	PA			
1700	SETTIMO MILANESE	MI	1852	SORI	GE	1993	SUCCHIO	CE	L145	TERZOLAS	TN	L284	TORREVECCHIA TEATINA	CH			
1701	SETTIMO ROTTARO	TO	1853	SORIANELLO	VV	1994	SUEGLIO	LC	L146	TERZORIO	IM	L285	TORREVECCHIA PIA	PV			
1702	SETTIMO VITONE	TO	1854	SORIANO CALABRO	VV	1995	SUELLI	SU	L147	TESERO	TN	L286	TORRI IN SABINA	RI			
1703	SETTIMO TORINESE	TO	1855	SORIANO NEL CIMINO	VT	1996	SUELLO	LC	L149	TESIMO .TISENS.	BZ	L287	TORRI DEL BENACO	VR			
1704	SETTINGIANO	CZ	1856	SORICO	CO	1997	SUISIO	BG	L150	TESSENNANO	VT	L290	TORRICE	FR			
1705	SETZU	SU	1857	SORISO	NO	1998	SULBIATE	MB	L152	TESTICO	SV	L291	TORRICELLA PELIGNA	CH			
1706	SEUI	SU	1858	SORISOLE	BG	L002	SULZANO	BS	L153	TETI	NU	L292	TORRICELLA VERZATE	PV			
1707	SEULO	SU	1860	SORMANO	CO	L003	SUMIRAGO	VA	L154	TEULADA	SU	L293	TORRICELLA IN SABINA	RI			
1709	SEVESO	MB	1861	SORRADILE	OR	L004	SUMMONTE	AV	L155	TEVEROLA	CE	L294	TORRICELLA	TA			
1711	SEZZADIO	AL	1862	SORRENTO	NA	L006	SUNI	OR	L156	TEZZE SUL BRENTA	VI	L295	TORRICELLA SICURA	TE			
1712	SEZZE	LT	1863	SORSO	SS	L007	SUNO	NO	L157	THIENE	VI	L296	TORRICELLA DEL PIZZO	CR			
1714	SFRUZ	TN	1864	SORTINO	SR	L008	SUPERASANO	LE	L158	THIESI	SS	L297	TORRI DI QUARTESOLO	VI			
1715	SGONICO	TS	1865	SOSPIRO	CR	L009	SUPINO	FR	L160	TIANA	NU	L298	TORRIGLIA	GE			
1716	SGURGOLA	FR	1866	SOSPIROLO	BL	L010	SURANO	LE	L164	TICENGO	CR	L299	TORRILE	PR			
1717	SIAMAGGIORE	OR	1867	SOSSANO	VI	L011	SURBO	LE	L165	TICINETO	AL	L301	TORRIONI	AV			
1718	SIAMANNA	OR	1868	SOSTEGNO	BI	L013	SUSA	TO	L166	TIGGIANO	LE	L302	TORRITA TIBERINA	RM			
1720	SIANO	SA	1869	SOTTO IL MONTE GIOVANNI XXIII	BG	L014	SUSEGANA	TV	L167	TIGLIETO	GE	L303	TORRITA DI SIENA	SI			
1721	SIAPICCIA	OR	1871	SOVER	TN	L015	SUSTINENTE	MN	L168	TIGLIOLE	AT	L304	TORTONA	AL			
1723	SICULIANA	AG	1872	SOVERATO	CZ	L016	SUTERA	CL	L169	TIGNALE	BS	L305	TORTORA	CS			
1724	SIDDI	SU	1873	SOVERE	BG	L017	SUTRI	VT	L172	TINNURA	OR	L306	TORTORELLA	SA			
1725	SIDERNO	RC	1874	SOVERIA MANNELLI	CZ	L018	SUTRIO	UD	L173	TIONE DEGLI ABRUZZI	AQ	L307	TORTORETO	TE			
1726	SIENA	SI	1875	SOVERIA SIMERI	CZ	L019	SUVERETO	LI	L174	TIONE DI TRENTO	TN	L308	TORTORICI	ME			
1727	SIGILLO	PG	1876	SOVERZENE	BL	L020	SUZZARA	MN	L175	TIRANO	SO	L309	TORTIVOSCOSA	UD			
1728	SIGNA	FI	1877	SOVICILLE	SI	L022	TACENO	LC	L176	TIRES .TIERS.	BZ	L310	TUSCANIA	VT			
1729	SILANDRO .SCHLANDERS.	BZ	1878	SOVICO	MB	L023	TADASUNI	OR	L177	TIRIOLO	CZ	L312	TOSCOLANO MADERNO	BS			
1730	SILANUS	NU	1879	SOVIZZO	VI	L024	TAGLIA	IM	L178	TIROLO .TIROL.	BZ	L314	TOSSICIA	TE			
1732	SILIGO	SS	1880	SOZZAGO	NO	L025	TAGLIACOZZO	AQ	L180	TISSI	SS	L315	TOVO SAN GIACOMO	SV			
1734	SILIQUA	SU	1881	SPADAFORA	ME	L026	TAGLIO DI PO	RO	L181	TITO	PZ	L316	TOVO DI SANT'AGATA	SO			
1735	SILIUS	SU	1884	SPADOLA	VV	L027	TAGLILOLO MONFERRATO	AL	L182	TIVOLI	RM	L317	TRABIA	PA			
1736	SILLAVENGO	NO	1885	SPARANISE	CE	L030	TABON AGORDINO	BL	L183	TIZZANO VAL PARMA	PR	L319	TRADATE	VA			
1738	SILVANO D'ORBA	AL	1886	SPARONE	TO	L032	TAINO	VA	L184	TOANO	RE	L321	TRAMATZA	OR			
1739	SILVANO PIETRA	PV	1887	SPECCHIA	LE	L034	TALAMELLO	RN	L185	TOCCO CAUDIO	BN	L322	TRAMBILENO	TN			
1741	SILVI	TE	1888	SPELLO	PG	L035	TALAMONA	SO	L186	TOCCO DA CASAURIA	PE	L323	TRAMONTI	SA			
1742	SIMALA	OR	1891	SPERLINGA	EN	L036	TALANA	NU	L187	TOCENO	VB	L324	TRAMONTI DI SOPRA	PN			
1743	SIMAXIS	OR	1892	SPERLONGA	LT	L037	TALLEGGIO	BG	L188	TODI	PG	L325	TRAMONTI DI SOTTO	PN			
1744	SIMBARIO	VV	1893	SPERONE	AV	L038	TALLA	AR	L189	TOFFIA	RI	L326	TRAMUTOLA	PZ			
1745	SIMERI CRICHI	CZ	1894	SPESSA	PV	L039	TALMASSONS	UD	L190	TOIRANO	SV	L327	TRANA	VA			
1747	SINAGRA	ME	1895	SPEZZANO ALBANESE	CS	L040	TAMBRE	BL	L191	TOLENTINO	MC	L328	TRANI	BT			
1748	SINDIA	NU	1896	SPEZZANO DELLA SILA	CS	L042	TACORMINA	ME	L192	TOLFA	RM	L330	TRAONA	SO			
1749	SINI	OR	1899	SPIAZZO	TN	L046	TARANNO	RI	L193	TOLLEGNO	BI	L331	TRAPANI	TP			
1750	SINIO	CN	1901	SPIGNO MONFERRATO	AL	L047	TARANTA PELIGNA	CH	L194	TOLLO	CH	L332	TRAPPETO	PA			
1751	SINISCOLA	NO	1902	SPIGNO SATURNIA	LT	L048	TARANTASCA	CN	L195	TOLMEZZO	UD	L333	TRAREGO VIGGIONA	VA			
1752	SINNAI	CA	1903	SPILAMBERTO	MO	L049	TARANTO	TA	L197	TOLVE	PZ	L334	TRASACCO	AQ			
1753	SINOPLI	RC	1904	SPIMBERGO	PN	L050	TARCENTO	UD	L199	TOMBOLO	PD	L335	TRASAGHIS	UD			
1754	SIRACUSA	SR	1905	SPILINGA	VV	L055	TARZIA	CS	L200	TON	TN	L336	TRASQUERA	VB			
1756	SIRIGINANO	AV	1906	SPINADESCO	CR	L056	TARTANO	SO	L202	TONARA	NU	L337	TRATALIAS	SU			
1757	SIRIS	OR	1907	SPINAZZOLA	BT	L057	TARVISIO	UD	L203	TONCO	AT	L339	TRAVAGLIATO	BS			
1758	SIROLO	AN	1908	SPINEA	VE	L058	TARZO	TV	L204	TONENGO	AT	L340	TRAVES	BS			
1759	SIRONE	LC	1909	SPINEDA	CR	L059	TASSAROLO	AL	L205	TORA E PICCILLI	CE	L342	TRAVEDONA-MONATE	VA			
1761	SIRTORI	LC	1910	SPINETE	CB	L061	TAVARNO	AV	L206	TORANO CASTELLO	CS	L345	TRAVERSSELLA	TO			
1765	SIURGUS DONIGALA	SU	1911	SPINETO SCRIVIA	AL	L062	TAURASI	AV	L207	TORANO NUOVO	TE	L346	TRAVERSETOLO	PR			
1767	SIZZANO	NO	1912	SPINETOLI	AP	L063	TURIANOVA	RC	L210	TORBOLE CASAGLIA	BS	L347	TRAVESIO	PN			
1771	SLUDERNO .SCHLUDERNIS.	BZ	1914	SPINO D'ADDA	CR	L064	TURISANO	LE	L211	TORCEGNO	TN	L348	TRAVO	PC			
1774	SMERILLO	FM	1916	SPINONE AL LAGO	BG	L065	TAVAGNACCO	UD	L212	TORCHIARA							

CODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	CODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	CODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	CODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	CODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.
L369	TREMESTIERI ETNEO	CT	L513	USSARAMANNA	SU	L667	VAPRIO D'ADDA	MI	L823	VEZZI PORTIO	SV	L974	VILLANOVA MONDOVI'	CN
L372	TREMOSINE SUL GARDA	BS	L514	USSASSA	NU	L668	VAPRIO D'AGOGNA	NO	L826	VIADANA	MN	L975	VILLANOVA D'ALBENGA	SV
L377	TRENTINARA	SA	L515	USSELAUX	TO	L669	VARALLO	VC	L827	VIADANICA	BG	L977	VILLANOVA DEL SILLARO	LO
L378	TRENTO	TN	L516	USSEGLIO	TO	L670	VARALLO POMBIA	NO	L828	VIAGRANDE	CT	L978	VILLANOVA BIELLESE	BI
L379	TRENTOLA DUCENTA	CE	L517	USSITA	MC	L671	VARANO BORGI	VA	L829	VIALE	AT	L979	VILLANOVA DI CAMPOSAMPIERO	PD
L380	TRENZANO	BS	L519	USTICA	PA	L672	VARANO DE' MELEGARI	PR	L830	VIALFRE'	TO	L980	VILLANOVA SULL'ARDA	PC
L382	TREPPON GRANDE	UD	L521	UTA	CA	L673	VARAPODIO	RC	L831	VIANO	RE	L981	VILLENEUVE	AO
L383	TREPULZI	LE	L522	UZZANO	PT	L675	VARAZZE	SV	L833	VIAREGGIO	LU	L982	VILLANOVA CANAVESE	TO
L384	TREQUANDA	SI	L524	VACCARIZZO ALBANESE	CS	L676	VARCO SABINO	RI	L834	VIARIGI	AT	L983	VILLANOVA D'ARDENGI	PV
L386	TRESANA	MS	L525	VACONE	RI	L677	VAREDO	MB	L835	VIBONATI	SA	L984	VILLANOVA D'ASTI	AT
L388	TRESCORE BALNEARIO	BG	L526	VACRI	CH	L680	VARENNA	LC	L836	VICALVI	FR	L985	VILLANOVA DEL GHEBBO	RO
L389	TRESCORE CREMASCO	CR	L527	VADENA .PFATTEN.	BZ	L681	VARESE LIGURE	SP	L837	VICARI	PA	L986	VILLANOVAFORRU'	VI
L392	TRESIVIO	SO	L528	VADO LIGURE	SV	L682	VARESE	VA	L838	VICCHIO	FI	L987	VILLANOVAFRANCA	SU
L393	TRESNURAGHES	OR	L529	VAGLIA	FI	L685	VARISELLA	TO	L840	VICENZA	VI	L988	VILLANOVA MARCHESANA	RO
L396	TREVENZUOLO	VR	L531	VAGLIO SERRA	AT	L686	VARMO	UD	L841	VICOFORTE	CN	L989	VILLANOVA MONTELEONE	SS
L397	TREVI	PG	L532	VAGLIO BASILICATA	PZ	L687	VARNA .VAHRN.	BZ	L842	VICO DEL GARGANO	FG	L990	VILLANOVA SOLARO	CN
L398	TREVI NEL LAZIO	FR	L533	VAGLI SOTTO	LU	L689	VARSI	PR	L843	VICO NEL LAZIO	FR	L991	VILLANOVA TRUSCHEDU'	OR
L399	TREVICO	AV	L535	VAIANO CREMASCO	CR	L690	VARZI	PV	L844	VILLA LITERNO	CE	L992	VILLANOVA TULO	SU
L400	TREVIGLIO	BG	L537	VAIANO	PO	L691	VARZO	VB	L845	VICO EQUENSE	NA	L994	VILLANTERIO	PV
L401	TREVIGNANO ROMANO	RM	L538	VAIE	TO	L693	VASIA	IM	L846	VICOLI	PE	L995	VILLANOVA SUL CLISI	BS
L402	TREVIGNANO	TV	L539	VAILATE	CR	L696	VASTOGRARDI	IS	L847	VICOLUNGO	NO	L998	VILLAPUTZU	SU
L403	TREVILLE	AL	L540	VAIRANO PATENORA	CE	L698	VAUDA CANAVESE	TO	L848	ZIANO PIACENTINO	PC	L999	VILLAR DORA	TO
L404	TREVIOLO	BG	L544	VALBONDIONE	BG	L699	VAZZANO	VV	L850	VICOPIANO	PI	M002	VILLARBASSE	TO
L406	TREVISO BRESCIANO	BS	L545	VALBREMBO	BG	L700	VAZZOLA	TV	L851	VICOVARO	RM	M003	VILLARBOIT	VC
L407	TREVISO	TV	L546	VALBREVENNA	GE	L702	VECCHIANO	PI	L854	VIDIGULFO	PV	M004	VILLAREGGIA	TO
L408	TREZZANO ROSA	MI	L547	VALBRONA	CO	L703	VEDANO OLONA	VA	L856	VIDOR	TV	M007	VILLAR FOCCHiarDO	TO
L409	TREZZANO SUL NAVIGLIO	MI	L551	VALDAGNO	VI	L704	VEDANO AL LAMBRO	MB	L857	VIDRACCO	TO	M009	VILLAROMAGNANO	AL
L410	TREZZO TINELLA	CN	L552	VALDAORA .OLANG.	BZ	L706	VEDELAGO	TV	L858	VIESTE	FG	M011	VILLAROSA	EN
L411	TREZZO SULL'ADDA	MI	L554	VALDASTICA	VI	L707	VEDESETA	BG	L859	VIETRI DI POTENZA	PZ	M013	VILLAR PELLICE	TO
L413	TREZZONE	CO	L555	VALL DELLA TORRE	TO	L709	VEDUGGIO CON COLZANO	MB	L860	VIETRI SUL MARE	SA	M014	VILLAR PEROSA	CN
L414	TRIBANO	PD	L556	VALDENGO	BI	L710	VEGGIANO	PD	L865	VIGANO SAN MARTINO	BG	M015	VILLAR SAN COSTANZO	TO
L415	TRIBIANO	MI	L557	VALDIDENTRO	SO	L711	VEGLIE	LE	L866	VIGANO'	LC	M016	VILLASALTO	SU
L416	TRIBOGNA	GE	L558	VALDIERI	CN	L712	VEGLIO	BI	L868	VIGARANO MAINARDA	FE	M017	VILLASANTA	MB
L418	TRICARICO	MT	L561	VALDINA	ME	L713	VEJANO	VT	L869	VIGASIO	VR	M018	VILLA SAN GIOVANNI	RC
L419	TRICASE	LE	L562	VAL DI NIZZA	PV	L715	VELESO	CO	L872	VIGEVANO	PV	M019	VILLA SAN SECONDO	AT
L420	TRICERRO	VC	L563	VALDISOTTO	SO	L716	VELEZZO LOMELLINA	PV	L873	VIGIGIANELLO	PZ	M021	VILLA SANTA LUCIA DEGLI ABRUZZI	AQ
L421	TRICESIMO	UD	L564	VAL DI VIZZE .PFTSCH.	BZ	L719	VELLETRI	RM	L874	VIGGIANO	PZ	M022	VILLA SANTA MARIA	CH
L423	TRIE	NU	L565	VALDOBBIADENE	TV	L720	VELLEZZO BELLINI	PV	L876	VIGGIU'	VA	M023	VILLA SANTANGELO	AQ
L424	TRIESTE	TS	L566	VALDUGGIA	VC	L722	VELO VERONESE	VR	L878	VIGHIZZOLO D'ESTE	PD	M025	VILLASOR	SU
L425	TRIGGIANO	BA	L567	VALLEGGIO SUL MINCIO	VR	L723	VELO D'ASTICO	VI	L879	VIGLIANO D'ASTI	AT	M026	VILLASPECIOSA	SU
L426	TRIGOLO	CR	L568	VALLEGGIO	PV	L724	VELTURNO .FELDTURNUS.	BZ	L880	VIGLIANO BIELLESE	BI	M027	VILLASTELLONE	TO
L427	TRINITA'	CN	L569	VALENTANO	VT	L725	VENAFO	IS	L881	VIGNALE MONFERRATO	AL	M028	VILLATA	VC
L428	TRINITA' D'AGULTU E VIGNOLA	SS	L570	VALENZA	AL	L726	VENAUS	TO	L882	VIGNANELLO	VT	M030	VILLAURBANA	OR
L429	TRINO	VC	L571	VALENZANO	BA	L727	VENARIA REALE	TO	L883	VIGNATE	MI	M031	VILLAVALLELONGA	AQ
L430	TRIORA	IM	L572	VALERA FRATTA	LO	L728	VENAROTTA	AP	L885	VIGNOLA	MO	M032	VILLAVERA	VI
L431	TRIPI	ME	L573	VALFABBRICA	PG	L729	VENASCA	CN	L886	VIGNOLA FALESINA	TN	M041	VILLETTA BARREA	AQ
L432	TRISOBBIO	AL	L574	VALFENERA	AT	L730	VENDONE	SV	L887	VIGNOLE BORBERA	AL	M042	VILLETTE	VB
L433	TRISSINO	VI	L575	VALFLORIANA	TN	L733	VENEGONO INFERIORE	VA	L888	VIGNOLO	CN	M043	VILLESSE	GO
L434	TRIUGGIO	MB	L576	VALFURVA	SO	L734	VENEGONO SUPERIORE	VA	L889	VIGNONE	VB	M044	VILLIMPENTA	MN
L435	TRIVENTO	CB	L577	VALGANNA	VA	L735	VENETICO	ME	L890	VIGO DI CADORE	BL	M045	VILLONGO	BG
L437	TRIVIGLIANO	FR	L578	VALGIOIE	TO	L736	VENEZIA	VE	L892	VIGODARZERE	PD	M048	VILLORBA	TV
L438	TRIVIGNANO UDINESE	UD	L579	VALGOLGIO	BG	L737	VENIANO	CO	L894	VIGOLO	BG	M050	VILMINORE DI SCALVE	BG
L439	TRIVIGNO	PZ	L580	VALGRANA	CN	L738	VENOSA	PZ	L897	VIGOLZONE	PC	M052	VIMERCATE	MB
L440	TRIVOLZIO	PV	L581	VALGREGHENTINO	LC	L739	VENTICIANO	AV	L898	VIGONE	TO	M053	VIMODRONE	MI
L444	TRODNA NEL PARCO NATURALE .TRUDEN IM NATURPA	BZ	L582	VALGRISENCH	AO	L740	VENTIMIGLIA DI SICILIA	PA	L899	VIGNOVINO	VE	M055	VINADIO	CN
L445	TROFARELLO	TO	L583	VALGUARNERA CAROPEPE	EN	L741	VENTIMIGLIA	IM	L900	VIGONZA	PD	M057	VINCHIATURNO	CB
L447	TROIA	FG	L586	VALLANZENO	BI	L743	VENZONE	UD	L905	VILLA SANTA LUCIA	FR	M059	VINCI	FI
L448	TROINA	EN	L588	VALLARSA	TN	L744	VERANO BRIANZA	MB	L906	VILLADOSSOLA	VB	M060	VINOVO	NO
L449	TROMELLO	PV	L589	VALLATA	AV	L745	VERANO .VOERAN.	BZ	L907	VILLA DI CHIAVENNA	SO	M062	VINZAGLIO	TO
L450	TRONTANO	VB	L590	VALLE DI CADORE	BL	L746	VERBANIA	VB	L908	VILLA DI TIRANO	SO	M063	VIOLA	CN
L451	TRONZANO VERCELLESE	VC	L591	VALLE DI MADDALONI	CE	L747	VERBICARO	CS	L909	VILLA SANTINA	UD	M065	VIONE	BS
L452	TROPEA	VV	L593	VALLE LOMELLINA	PV	L748	VEROLANA	CO	L912	VILLA BARTOLOMEA	VR	M067	VIPITENO .STERZING.	BZ
L453	TROVO	PV	L594	VALLE AGRICOLA	CE	L749	VERCEIA	SO	L913	VILLA BASILICA	LU	M069	VIRLE PIEMONTE	TO
L454	TRUCCAZZANO	MI	L595	VALLE AURINA .AHRNTAL.	BZ	L750	VERCELLI	VC	L915	VILLABASSA .NIEDERDORF.	BZ	M070	VISANO	BS
L455	TUBRE .TAUFRES IM MUENSTERTAL.	BZ	L596	VALLEBONA	IM	L751	VERCURAGO	LC	L916	VILLABATE	PA	M071	VISCHE	TO
L458	TUFARA	CB	L597	VALLE CASTELLANA	TE	L752	VERDELLINO	BG	L917	VILLA BISCOSSI	PV	M072	VISCIANO	NA
L459	TUFILLO	CH	L598	VALLECORSA	FR	L753	VERDELLINO	BG	L919	VILLA CARCINA	BS	M073	VISCO	UD
L460	TUFINO	NA	L599	VALLECROSCIA	IM	L758	VERDUNO	CN	L920	VILLA CASTELLI	BR	M077	VISONE	AL
L461	TUFO	AV	L601	VALLE DI CASIES .GSIES.	BZ	L762	VERGATO	BO	L922	VILLA CELIERA	PE	M078	VISSO	MC
L462	TUGLIE	LE	L603	VALLEDOLMO	PA	L764	VERGHERETO	FC	L923	VILLACHIARA	BS	M079	VISTARINO	PV
L463	TUILI	SU	L604	VALLEDORIA	SS	L765	VERGIATE	VA	L924	VILLACIDRO	SU	M080	VISTRORIO	TO
L464	TULA	SS	L605	VALLEMAIO	FR	L769	VERMIGLIO	TN	L926	VILLA COLLEMANDINA	LU	M081	VITA	TP
L466	TUORO SUL TRASIMENO	PG	L607	VALLELONGA	VV	L771	VERNANTE	CN	L928	VILLA CORTESE	MI	M082	VITERBO	VT
L468	VALVESTINO	BS	L609	VALLELUNGA PRATAMENO	CL	L772	VERNASCA	PC	L929	VILLA D'ADDA	BG	M083	VITICUSO	FR
L469	TURANO LODIGIANO	LO	L611	VALLEPIETRA	RM	L773	VERNATE	MI	L931	VILLADEATI	AL	M085	VITO D'ASIO	PN
L470	TURATE	CO	L612	VALLERANO	VT	L774	VERNAZZA	SP	L933	VILLA DEL BOSCO	BI	M086	VITORCHIANO	VT
L471	TURBIGO	MI	L613	VALLERMOSA	SU	L775	VERNO	PO	L934	VILLA DEL CONTE	PD	M088	VITTORIA	RG
L472	TURI	BA	L614	VALLEROTONDA	FR	L776	VERNOLE	LE	L936	VILLA DI SERIO	BG	M089	VITTORIO VENETO	TV
L473	TURRI	SU	L616	VALLSACCARDA	AV	L777	VEROLANUOVA	BS	L937	VILLA ESTENSE	PD	M090	VITTORITO	AQ
L474	TURRIACO	GO	L617	VALLE SALIMBENE	PV	L778	VEROLAVECCHIA	BS	L938	VILLA D'OGNA	BG	M091	VITTUONE	MI
L475	TURRIVALIGNANI	PE	L620	VALLE SAN NICOLOAO	BI	L779	VEROLENGO	TO	L939	VILLADOSE	RO	M092	VITULAZIO	CE
L477	TURSI	MT	L623	VALLEVE	BG	L780	VEROLI	FR	L942	VILLAFALLETTO	CN	M093	VITULANO	BN
L478	TUSA	ME	L624	VALLI DEL PASUBIO	VI	L781	VERONA	VR	L943	VILLA FARDALI	IM	M094	VIU'	TO
L480	UBOLDO	VA	L625	VALLINFREDA	RM	L783	VERRAYES	AO	L944	VILLA FRANCA SICULA	AG	M095	VIVARO ROMANO	RM
L482	UCRIA	ME	L626	VALLIO TERME	BS	L784	VERRETTO	PV	L945	VILLA FRANCA D'ASTI	AT	M096	VIVARO	PN
L483	UDINE	UD	L627	VALLO DI NERA	PG	L785	VERRONE	BI	L946	VILLA FRANCA IN LUNIGIANA	MS	M098	VIVERONE	BI
L484	UGENTO	LE	L628	VALLO DELLA LUCANIA	SA	L787	VERRUA SAVAIO	TO	L947	VILLA FRANCA PADOVANA	PD	M100	VIZZINI	CT
L485	UGGIANO LA CHIESA	LE	L629	VALLO TORINESE	TO	L788	VERRUA PO	PV	L948	VILLA FRANCA PIEMONTE	TO	M101	VIZZOLA TICINO	VA
L487	UGGIATE-TREVANO	CO	L631	VALLORATE	CN	L792	VERTEMATE CON MINOPRIO	CO	L949	VILLA FRANCA DI VERONA	VR	M102	VIZZOLO PREDABISSI	MI
L488	ULA' TIRSO	OR	L633	VALMACCA	AL	L795	VERTOVA	BG	L950	VILLA FRANCA TIRRENA	ME	M103	VO'	PD
L489	ULASSAI	NU	L634	VALMADRERA	LC	L797	VERUCCHIO	RN	L951	VILLAFRATI	PA	M104	VOBARNO	BS
L490	ULTIMO .ULTEN.	BZ	L638	VAL MASINO	SO	L799	VERVIO	SO	L952	VILLAGA	VI	M105	VOBBIA	GE
L492	UMBRIATICO	KR	L639	VALMONTONE	RM	L801	VERZEGNIS	UD	L953	VILLAGRANDE STRISAILI	NU	M106	VOCCA	VC
L494	URAGO D'OGGIO	BS	L640	VALMOREA	CO	L802	VERZINO	KR	L956	VILLA GUARDIA	CO	M108	VODO CADORE	BL
L496	URAS	OR	L641	VALMOZZOLA	PR	L804	VERZUOLO	CN	L957	VILLA LAGARINA	TN	M109	VOGHERA	PV
L497	URBANA	PD	L642	VALNEGRA	BG	L805	VESCOVANA	PD	L958	VILLALAGO	AQ	M110	VOGHIERA	FE
L498	URBANIA	PU	L643	VALPELLINE	AO	L806	VESCOVATO	CR	L959	VILLALBA	CL	M111	VOGOGNA	VB
L499	URBE	SV	L644	VALPERGA	TO	L807	VESIME	AT	L961	VILLALFONSINA	CH	M113	VOLANO	TN
L500	URBINO	PU	L647	VALSAVARENCH	AO	L808	VESPOLATE	NO	L963	VILLALVERNIA	AL	M115	VOLLA	NA
L501	URBISAGLIA	MC	L651	VALSTRONA	VB	L809	VESSALICO	IM	L964	VILLAMAGNA	CH	M116	VOLONGO	CR
L502	URGNANO	BG	L653	VALTOPINA	PG	L810	VESTENANOVA	VR	L965	VILLAMAINA	AV	M118	VOLPAGO DEL MONTELLO	TV
L503	URI	SS	L654	VALTOURNENCHE	AO	L811	VESTIGNE'	TO	L966</					

CODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	CODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	CODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	CODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	CODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	CODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.
M127	VOLTIDO	CR	M199	ZUGLIANO	VI	M287	RAGALNA	CT	M342	LONGARONE	BL	M389	ALTO SERMENZA	VC			
M130	VOLTURARA IRPINA	AV	M200	ZUGLIO	UD	M288	CASTIADAS	SU	M343	VALDAONE	TN	M390	SAN GIOVANNI DI FASSA-SEN JAN	TN			
M131	VOLTURARA APPULA	FG	M201	ZUMAGLIA	BI	M289	MASSA DI SOMMA	NA	M344	PREDALIA	TN	M391	RIO	LI			
M132	VOLTURINO	FG	M202	ZUMPANO	CS	M290	STINTINO	SS	M345	SAN LORENZO DORSINO	TN	M392	LATERINA PERGINE VALDARNO	AR			
M133	VOLVERA	TO	M203	ZUNGOLI	AV	M291	PISCINAS	SU	M346	VALVASONE ARZENE	PN	M393	CASTELGERUNDO	LO			
M136	VOTTIGNASCO	CN	M204	ZUNGRI	VV	M292	ERULA	SS	M347	SILLANO GIUNCUGNANO	LU	M394	CENTRO VALLE INTELVI	CO			
M138	ZACCANOPOLI	VV	M207	LARIANO	RM	M294	BELLIZI	SA	M348	LA VALLETTA BRIANZA	LC	M395	VALVARRONE	LC			
M139	ZAFFERANA ETNEA	CT	M208	LAMEZIA TERME	CZ	M295	SAN CESAREO	RM	M349	ALTAVALLE	TN	M396	BORGO MANTOVANO	MN			
M140	ZAGARISE	CZ	M209	SANT'ANNA ARRESI	SU	M297	FIUMICINO	RM	M350	ALTOPIANO DELLA VIGOLANA	TN	M397	ALLUVIONI PIOVERA	AL			
M141	ZAGAROLO	RM	M210	TERME VIGLIATORE	ME	M298	STATTE	TA	M351	AMBLAR-DON	TN	M398	CELLIO CON BREIA	VC			
M143	ZAMBRONE	VV	M211	ACQUEDOLCI	ME	M300	DUE CARRARE	PD	M352	BORGO CHIESE	TN	M399	TREPO LIGOSULLO	UD			
M144	ZANDOBIO	BG	M212	LADISPOLI	RM	M301	PADRU	SS	M353	BORGO LARES	TN	M400	FIUMICELLO VILLA VICENTINA	UD			
M145	ZANE'	VI	M213	ARDEA	RM	M302	MONTIGLIO MONFERRATO	AT	M354	CASTEL IVANO	TN	M401	BARBARANO MOSSANO	VI			
M147	ZANICA	BG	M214	BADESI	SS	M303	RONZO-CHIENIS	TN	M355	CEMBRA LISIGNAGO	TN	M402	BORGO VENETO	PD			
M150	ZAVATTARELLO	PV	M253	SICIGNANO DEGLI ALBURNI	SA	M308	CAVALLINO-TREPORTI	VE	M356	CONTA'	TN	M403	CORIGLIANO-ROSSANO	CS			
M152	ZECCHONE	PV	M255	MOLINA ATERNO	AQ	M309	FONTE NUOVA	RM	M357	MADRUZZO	TN	M404	VALLE CANNOBINA	VB			
M153	ZEDDIANI	OR	M256	SCANZANO JONICO	MT	M311	CAMPOLONGO TAPOGLIANO	UD	M358	PORTE DI RENDENA	TN	M405	VAL DI CHY	TO			
M156	ZELBIO	CO	M257	PORTOPALO DI CAPO PASSERO	SR	M312	LONATO DEL GARDA	BS	M359	PRIMIERO SAN MARTINO DI CASTROZZA	TN	M406	BORGOCARBONARA	MN			
M158	ZELO BUON PERSICO	LO	M258	AVIGLIANO UMBRO	TR	M313	LEDRO	TN	M360	SELLA GIUDICARIE	TN	M407	TERRE D'ADIGE	TN			
M161	ZEME	PV	M259	VIDDALBA	SS	M314	COMANO TERME	TN	M361	TRE VILLE	TN	M408	BARBERINO TAVARNELLE	FI			
M162	ZENEVREDO	PV	M260	CASAPESENA	CE	M315	GRAVEDONA ED UNITI	CO	M362	VALLELAGHI	TN	M409	TRESIGNANA	FE			
M163	ZENSON DI PIAVE	TV	M261	CASTRO	LE	M316	MAPPANO	TO	M363	VILLE D'ANAUNIA	TN	M410	RIVA DEL PO	FE			
M165	ZERBA	PC	M262	CELLOLE	CE	M317	RIVIGNANO TEOR	UD	M364	VENTASSO	RE	M411	SORBOLO MEZZANI	PR			
M166	ZERBO	PV	M263	PORTO CESAREO	LE	M318	TRECASTELLI	AN	M365	PIEVE DI BONO-PREZZO	TN	M412	SOLBIATE CON CAGNO	CO			
M167	ZERBOLO'	PV	M264	SAN CASSIANO	LE	M319	FABBRICHE DI VERGEMOLI	LU	M366	DIMARO FOLGARIDA	TN	M413	SASSOCORVARO AUDITORE	PU			
M168	ZERFALIU	OR	M265	VAJONT	PN	M320	VALSAMOGGIA	BO	M367	POLESINE ZIBELLO	PR	M414	QUAREGNA CERRETO	BI			
M169	ZERI	MS	M266	ORDONA	FG	M321	FIGLINE E INCISA VALDARNO	FI	M368	MONTESCUDO-MONTE COLOMBO	RN	M415	VALCHIUSA	TO			
M170	ZERMEGHEDO	VI	M267	ZAPPONETA	FG	M322	CASTELFRANCO PIANDISCO'	AR	M369	ALTO RENO TERME	BO	M416	GATTICO-VERUNO	NO			
M171	ZERO BRANCO	TV	M268	BLUFI	PA	M323	FISCAGLIA	FE	M370	BORGOMEZZAVALLE	VB	M417	VALDILANA	BI			
M172	ZEVIO	VR	M269	PATERNO	PZ	M324	POGGIO TORRIANA	RN	M371	LESSONA	BI	M418	PIADENA DRIZZONA	CR			
M173	ZIANO DI FIEMME	TN	M270	MASAINAS	SU	M325	SISSA TRECASALI	PR	M372	CORTEOLONA E GENZONE	PV	M419	COLLI VERDI	PV			
M176	ZIBIDO SAN GIACOMO	MI	M271	MAZZARRONE	CT	M326	SCARPERIA E SAN PIERO	FI	M373	CAMPIGLIA CERVO	BI	M420	LU E CUCCARO MONFERRATO	AL			
M177	ZIGNAGO	SP	M272	CIAMPINO	RM	M327	CASCIANA TERME LARI	PI	M374	VAL DI ZOLDO	BL	M421	BORGO VALBELLUNA	BL			
M178	ZIMELLA	VR	M273	SANTA MARIA LA CARITA'	NA	M328	CRESPINA LORENZANA	PI	M375	ALPAGO	BL	M422	PIEVE DEL GRAPPA	TV			
M179	ZIMONE	BI	M274	GOLFO ARANCI	SS	M329	PRATOVECCHIO STIA	AR	M376	ABETONE CUTIGLIANO	PT	M423	VALBRENTA	VI			
M180	ZINASCO	PV	M275	LOIRI PORTO SAN PAOLO	SS	M330	MONTORO	AV	M377	SAN MARCELLO PITEGLIO	PT	M424	VERMEZZO CON ZELO	MI			
M182	ZOAGLI	GE	M276	SANT'ANTONIO DI GALLURA	SS	M331	VALLEFOGLIA	PU	M378	MONTALCINO	SI	M425	CADREZZATE CON OSMATE	VA			
M183	ZOCCA	MO	M277	SAN FERDINANDO	RC	M332	QUERO VAS	BL	M379	TERRE ROVERESCHE	PU	M426	COLCERESA	VI			
M184	ZOIGNO	BG	M278	VILLAPERUCCIO	SU	M333	SANT'OMOBONO TERME	BG	M380	COLLI AL METAURO	PU	M427	LUSIANA CONCO	VI			
M185	ZOLA PREDOSA	BO	M279	PRIOLO GARGALLO	SR	M334	VAL BREMBILLA	BG	M381	TERRE DEL RENO	FE	M428	PRESICCE-ACQUARICA	LE			
M187	ZOLLINO	LE	M280	TRECASE	NA	M335	BELLAGIO	CO	M382	VALFORNACE	MC	M429	BORGO D'ANAUNIA	TN			
M188	ZONE	BS	M281	PETROSINO	TP	M336	COLVERDE	CO	M383	ALTA VALLE INTELVI	CO	M430	NOVELLA	TN			
M189	ZOPPE' DI CADORE	BL	M282	TERGU	SS	M337	VERDERIO	LC	M384	VAL LIONA	VI	M431	VILLE DI FIEMME	TN			
M190	ZOPPOLA	PN	M283	MANIACE	CT	M338	CORNALE E BASTIDA	PV	M385	CASALI DEL MANCO	CS						
M194	ZOVENCEDO	VI	M284	SANTA MARIA COGHINAS	SS	M339	MACCAGNO CON PINO E VEDDASCA	VA	M386	ALTA VAL TIDONE	PC						
M196	ZUBIENA	BI	M285	CARDEDU	NU	M340	BORGO VIRGILIO	MN	M387	MONTALTO CARPASIO	IM						
M197	ZUCCARELLO	SV	M286	TORRENOVA	ME	M341	TREMEZZINA	CO	M388	CASSANO SPINOLA	AL						

POLITISCHE PARTEIEN, DIE ALS EMPFÄNGER DER ZWEI PROMILLE DER IRPEF (FREIWILLIGE ZWECKBESTIMMUNG) IN FRAGE KOMMEN

POLITISCHE PARTEI	CODE
Alternativa Popolare	Z39
Articolo 1 - Movimento Democratico e Progressista	Z40
Azione	S48
Cambiamo!	S49
Centro Democratico	A10
Democrazia Solidale – Demo. S	A41
Federazione dei Verdi	B30
Fratelli d'Italia – Alleanza Nazionale	C12
IDEA – Identità e Azione – popolo e libertà	C35
Italia dei Valori	C31
Italia Viva	C46
Lega Nord per l'Indipendenza della Padania	D13
Lega per Salvini Premier	D43
Movimento Associativo Italiani all'Estero – MAIE	E14
Movimento politico Forza Italia	F15
Movimento – La Puglia in Più	E32
Noi con l'Italia	E50
Partito della Rifondazione Comunista – Sinistra Europea	L19
Partito Democratico	M20
Partito Socialista Italiano	R22
+ Europa	R45
Possibile	S36
Radicali italiani	S47
Sinistra Italiana	T44
Stella Alpina	U37
Südtiroler Volkspartei	W26
Union Valdôtaine	Y27
UDC – Unione di centro	Y29
Unione per il Trentino	Z28
Unione Sudamericana Emigrati Italiani	Z38

FÄLLIGKEITEN*
STEUERSUBSTITUT

BIS ZUM 31. MÄRZ	<p>Senden der ausgestellten einheitlichen Bescheinigungen an die Agentur der Einnahmen.</p> <p>Übergabe der einheitlichen Bescheinigung der bezogenen Einkommen und daran getätigten Einbehalte an den Steuerzahler.</p>
BIS ZUM 15. JUNI	<p>Ausstellen der Empfangsbestätigung der Vorlage von Steuererklärung und Umschlag durch den Steuerzahler für die vom Steuerzahler bis zum 31. Mai eingereichten Erklärungen.</p> <p>Kontrolle der formalen Ordnungsmäßigkeit der vom Steuerzahler vorgelegten Erklärung, Berechnung der Steuerbeträge.</p> <p>Telematische Übermittlung der bearbeiteten Erklärungen an die Agentur der Einnahmen und das Endergebnis der bis zum 31. Mai vom Steuerzahler eingereichten Erklärungen.</p> <p>Übermittlung einer Kopie der Erklärung auf Vordr. 730 und der Abrechnungsübersicht auf Vordr. 730-3 an den Steuerzahler für die bis zum 31. Mai eingereichten Erklärungen.</p>
BIS ZUM 29. JUNI	<p>Ausstellen der Empfangsbestätigung der Vorlage von Steuererklärung und Umschlag durch den Steuerzahler für die vom Steuerzahler zwischen dem 1. und dem 20. Juni eingereichten Erklärungen.</p> <p>Kontrolle der formalen Ordnungsmäßigkeit der vom Steuerzahler vorgelegten Erklärung, Berechnung der Steuerbeträge.</p> <p>Telematische Übermittlung der bearbeiteten Erklärungen an die Agentur der Einnahmen und das Endergebnis der zwischen dem 1. und dem 20. Juni vom Steuerzahler eingereichten Erklärungen.</p> <p>Übermittlung einer Kopie der Erklärung auf Vordr. 730 und der Abrechnungsübersicht auf Vordr. 730-3 an den Steuerzahler für die zwischen dem 1. und dem 20. Juni eingereichten Erklärungen.</p>
AB JULI UND BIS NOVEMBER	<p>Einbehaltung geschuldeter Steuerbeträge oder Vornahme von Erstattungen. Bei Rateneinteilung der Saldo- und etwaiger Akontozahlungen wird die erste Rate einbehalten. Die weiteren um den monatlichen Zinssatz von 0,33 Prozent erhöhten Raten werden von der Vergütung der anschließenden Monate einbehalten. Falls die Vergütung nicht für die Zahlung der Steuern (bzw. der Ratenbeträge) ausreicht, wird der Restbetrag, der um einen monatlichen Zins von 0,4 Prozent erhöht wird, von den Vergütungen der Folgemonate einbehalten.</p>
BIS ZUM 23. JULI	<p>Ausstellen der Empfangsbestätigung der Vorlage von Steuererklärung und Umschlag durch den Steuerzahler für die vom Steuerzahler zwischen dem 21. Juni und dem 15. Juli eingereichten Erklärungen.</p> <p>Kontrolle der formalen Ordnungsmäßigkeit der vom Steuerzahler vorgelegten Erklärung, Berechnung der Steuerbeträge.</p> <p>Telematische Übermittlung der bearbeiteten Erklärungen an die Agentur der Einnahmen und das Endergebnis der zwischen dem 21. Juni und dem 15. Juli vom Steuerzahler eingereichten Erklärungen.</p> <p>Übermittlung einer Kopie der Erklärung auf Vordr. 730 und der Abrechnungsübersicht auf Vordr. 730-3 an den Steuerzahler für die zwischen dem 21. Juni und dem 15. Juli eingereichten Erklärungen.</p>
BIS ZUM 15. SEPTEMBER	<p>Ausstellen der Empfangsbestätigung der Vorlage von Steuererklärung und Umschlag durch den Steuerzahler für die vom Steuerzahler zwischen dem 16. Juli und dem 31. August eingereichten Erklärungen.</p> <p>Kontrolle der formalen Ordnungsmäßigkeit der vom Steuerzahler vorgelegten Erklärung, Berechnung der Steuerbeträge.</p> <p>Telematische Übermittlung der bearbeiteten Erklärungen an die Agentur der Einnahmen und das Endergebnis der zwischen dem 16. Juli und dem 31. August vom Steuerzahler eingereichten Erklärungen.</p> <p>Übermittlung einer Kopie der Erklärung auf Vordr. 730 und der Abrechnungsübersicht auf Vordr. 730-3 an den Steuerzahler für die zwischen dem 16. Juli und dem 31. August eingereichten Erklärungen.</p>
BIS ZUM 30. SEPTEMBER	<p>Ausstellen der Empfangsbestätigung der Vorlage von Steuererklärung und Umschlag durch den Steuerzahler für die vom Steuerzahler zwischen dem 1. und dem 30. September eingereichten Erklärungen.</p> <p>Kontrolle der formalen Ordnungsmäßigkeit der vom Steuerzahler vorgelegten Erklärung, Berechnung der Steuerbeträge.</p> <p>Telematische Übermittlung der bearbeiteten Erklärungen an die Agentur der Einnahmen und das Endergebnis der zwischen dem 1. und dem 30. September vom Steuerzahler eingereichten Erklärungen.</p> <p>Übermittlung einer Kopie der Erklärung auf Vordr. 730 und der Abrechnungsübersicht auf Vordr. 730-3 an den Steuerzahler für die zwischen dem 1. und dem 30. September eingereichten Erklärungen.</p>
BIS ZUM 10. NOVEMBER	<p>Die als IRPEF-Akontozahlung geschuldeten Summen werden zu den Einbehalten hinzugefügt.</p> <p>Falls die Vergütung nicht für die Zahlung der Steuern ausreicht, wird der Restbetrag, der um einen monatlichen Zins von 0,4 Prozent erhöht wird, von der Vergütung des Monats Dezember einbehalten.</p>

* Fristen, die an einem Samstag oder Feiertag ablaufen, werden bis zum ersten darauf folgenden Werktag verlängert.

FÄLLIGKEITEN***STEUERBERATUNGSZENTRUM ODER STEUERBERATER**

BIS ZUM 15. JUNI	<p>Ausstellen der Empfangsbestätigung der Vorlage von Steuererklärung und Umschlag durch den Steuerzahler für die vom Steuerzahler bis zum 31. Mai eingereichten Erklärungen.</p> <p>Kontrolle der formalen Ordnungsmäßigkeit der vom Steuerzahler vorgelegten Erklärung, Berechnung der Steuerbeträge.</p> <p>Telematische Übermittlung der bearbeiteten Erklärungen an die Agentur der Einnahmen und das Endergebnis der bis zum 31. Mai vom Steuerzahler eingereichten Erklärungen.</p> <p>Übermittlung einer Kopie der Erklärung auf Vordr. 730 und der Abrechnungsübersicht auf Vordr. 730-3 an den Steuerzahler für die bis zum 31. Mai eingereichten Erklärungen.</p>
BIS ZUM 29. JUNI	<p>Ausstellen der Empfangsbestätigung der Vorlage von Steuererklärung und Umschlag durch den Steuerzahler für die vom Steuerzahler zwischen dem 1. und dem 20. Juni eingereichten Erklärungen.</p> <p>Kontrolle der formalen Ordnungsmäßigkeit der vom Steuerzahler vorgelegten Erklärung, Berechnung der Steuerbeträge.</p> <p>Telematische Übermittlung der bearbeiteten Erklärungen an die Agentur der Einnahmen und das Endergebnis der zwischen dem 1. und dem 20. Juni vom Steuerzahler eingereichten Erklärungen.</p> <p>Übermittlung einer Kopie der Erklärung auf Vordr. 730 und der Abrechnungsübersicht auf Vordr. 730-3 an den Steuerzahler für die zwischen dem 1. und dem 20. Juni eingereichten Erklärungen.</p>
BIS ZUM 23. JULI	<p>Ausstellen der Empfangsbestätigung der Vorlage von Steuererklärung und Umschlag durch den Steuerzahler für die vom Steuerzahler zwischen dem 21. Juni und dem 15. Juli eingereichten Erklärungen.</p> <p>Kontrolle der formalen Ordnungsmäßigkeit der vom Steuerzahler vorgelegten Erklärung, Berechnung der Steuerbeträge.</p> <p>Telematische Übermittlung der bearbeiteten Erklärungen an die Agentur der Einnahmen und das Endergebnis der zwischen dem 21. Juni und dem 15. Juli vom Steuerzahler eingereichten Erklärungen.</p> <p>Übermittlung einer Kopie der Erklärung auf Vordr. 730 und der Abrechnungsübersicht auf Vordr. 730-3 an den Steuerzahler für die zwischen dem 21. Juni und dem 15. Juli eingereichten Erklärungen.</p>
BIS ZUM 15. SEPTEMBER	<p>Ausstellen der Empfangsbestätigung der Vorlage von Steuererklärung und Umschlag durch den Steuerzahler für die vom Steuerzahler zwischen dem 16. Juli und dem 31. August eingereichten Erklärungen.</p> <p>Kontrolle der formalen Ordnungsmäßigkeit der vom Steuerzahler vorgelegten Erklärung, Berechnung der Steuerbeträge.</p> <p>Telematische Übermittlung der bearbeiteten Erklärungen an die Agentur der Einnahmen und das Endergebnis der zwischen dem 16. Juli und dem 31. August vom Steuerzahler eingereichten Erklärungen.</p> <p>Übermittlung einer Kopie der Erklärung auf Vordr. 730 und der Abrechnungsübersicht auf Vordr. 730-3 an den Steuerzahler für die zwischen dem 16. Juli und dem 31. August eingereichten Erklärungen.</p>
BIS ZUM 30. SEPTEMBER	<p>Ausstellen der Empfangsbestätigung der Vorlage von Steuererklärung und Umschlag durch den Steuerzahler für die vom Steuerzahler zwischen dem 1. und dem 30. September eingereichten Erklärungen.</p> <p>Kontrolle der formalen Ordnungsmäßigkeit der vom Steuerzahler vorgelegten Erklärung, Berechnung der Steuerbeträge.</p> <p>Telematische Übermittlung der bearbeiteten Erklärungen an die Agentur der Einnahmen und das Endergebnis der zwischen dem 1. und dem 30. September vom Steuerzahler eingereichten Erklärungen.</p> <p>Übermittlung einer Kopie der Erklärung auf Vordr. 730 und der Abrechnungsübersicht auf Vordr. 730-3 an den Steuerzahler für die zwischen dem 1. und dem 30. September eingereichten Erklärungen.</p>
BIS ZUM 10. NOVEMBER	<p>Kontrolle der Konformität der in der ergänzenden Erklärung angegebenen Daten, Berechnung der Steuern und Übermittlung einer Kopie der ergänzenden Erklärung auf Vordruck 730 und der ergänzenden Abrechnungsübersicht auf Vordruck 730-3 an den Steuerzahler; Benachrichtigung das Steuersubstituts über das endgültige Ergebnis der Erklärung.</p> <p>Telematische Übermittlung der ergänzenden Erklärungen an die Agentur der Einnahmen.</p>

* Fristen, die an einem Samstag oder Feiertag ablaufen, werden bis zum ersten darauf folgenden Werktag verlängert.

FÄLLIGKEITEN***STEURZÄHLER**

BIS ZUM 31. MÄRZ	Empfang der Einheitlichen Bescheinigung der bezogenen Einkommen und daran getätigten Einbehalte vom Steuersubstitut.
AB DEM 10. MAI	Die vorbereitete Steuererklärung ist über die telematischen Dienste der Agentur der Einnahmen verfügbar .
BIS ZUM 15. JUNI	Erhält vom Steuersubstitut, vom Steuerberatungszentrum oder vom berechtigten Steuerberater die Empfangsbestätigung der erfolgten Einreichung der Erklärung und des Umschlags für die bis zum 31. Mai abgegebenen Erklärungen. Empfang einer Kopie der Erklärung Vordr. 730 und der Abrechnungsübersicht Vordr. 730-3 für die innerhalb des 31. Mai eingereichten Erklärungen von Seite des Steuerberatungszentrums oder des berechtigten Steuerberaters.
BIS ZUM 29. JUNI	Erhält die Empfangsbestätigung der erfolgten Einreichung der Erklärung und des Umschlags mit den Zweckbestimmungen. Erhält einer Kopie der Erklärung auf dem Vordr. 730 und der Abrechnungsübersicht auf dem Vordr. 730-3. für die zwischen dem 1. und 20. Juni eingereichten Erklärungen durch das Steuersubstitut, das Steuerberatungszentrum oder den berechtigten Steuerberater.
AB JULI UND BIS ENDE NOVEMBER	Erhalt der Vergütung mit Erstattung oder Einbehalt der geschuldeten Summen. Im Falle der Rateneinteilung der Saldozahlungen und etwaiger Akontozahlungen wird die erste Rate einbehalten. Die weiteren um den monatlichen Zinssatz von 0,33 Prozent erhöhten Raten werden von den Vergütungen der anschließenden Monate einbehalten. Falls die Vergütung nicht für die Zahlung der Steuern (bzw. der Ratenbeträge) ausreicht, wird der Restbetrag, der um einen monatlichen Zins von 0,4 Prozent erhöht wird, von den Vergütungen der Folgemonate einbehalten.
BIS ZUM 23. JULI	Erhalt einer Kopie der Erklärung auf dem Vordr. 730 und der Abrechnungsübersicht auf dem Vordr. 730-3. für die zwischen dem 21. Juni und 15. Juli eingereichten Erklärungen durch das Steuersubstitut, das Steuerberatungszentrum oder den berechtigten Steuerberater.
BIS ZUM 15. SEPTEMBER	Erhalt einer Kopie der Erklärung auf dem Vordr. 730 und der Abrechnungsübersicht auf dem Vordr. 730-3. für die zwischen dem 16. Juli und 31. August eingereichten Erklärungen durch das Steuersubstitut, das Steuerberatungszentrum oder den berechtigten Steuerberater.
BIS ZUM 30. SEPTEMBER	Telethematische Übermittlung an die Agentur der Einnahmen der Erklärung auf Vordruck 730 und des Vordruck 730-1 über die Zweckbestimmung der 8,5 oder 2 Promille der IRPEF. In den auf die Einreichung des Vordrucks 730 folgenden Tagen erfolgt der Erhalt der elektronischen Empfangsbestätigung bezüglich der ergangenen Einreichung. Übermittlung der Erklärung auf Vordruck 730 und des Umschlages mit Vordruck 730-1 zur Zweckbestimmung der 8,5 oder 2 Promille der IRPEF an das das eigene Steuersubstitut, das Steuerberatungszentrum oder den berechtigten Steuerberater . Erhält einer Kopie der Erklärung auf dem Vordr. 730 und der Abrechnungsübersicht auf dem Vordr. 730-3. für die zwischen dem 1. und 30. September eingereichten Erklärungen durch das Steuersubstitut, das Steuerberatungszentrum oder den berechtigten Steuerberater.
BIS ZUM 10. OKTOBER	Mitteilung an das Steuersubstitut, dass die zweite oder einzige Akontozahlung der IRPEF nicht geleistet oder in einem geringeren Maße als im Vordr. 730-3 angegeben geleistet werden soll.
BIS ZUM 25. OKTOBER	Die ergänzende 730-Erklärung kann bei einem Steuerberatungszentrum oder zugelassenen Steuerberater eingereicht werden.
IM NOVEMBER	Erhalt der Vergütung mit den Einbehalten der als IRPEF-Akontozahlung geschuldeten Summen. Falls die Vergütung nicht für die Zahlung der Steuern ausreicht, wird der Restbetrag, der um einen monatlichen Zins von 0,4 Prozent erhöht wird, von der Vergütung des Monats Dezember einbehalten.
BIS ZUM 10. NOVEMBER	Erhalt einer Kopie der Erklärung auf dem ergänzenden Vordr. 730 und der Abrechnungsübersicht auf dem ergänzenden Vordr. 730-3. durch das Steuerberatungszentrum oder den berechtigten Steuerberater.

* Fristen, die an einem Samstag oder Feiertag ablaufen, werden bis zum ersten darauf folgenden Werktag verlängert.